This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Der preußische Landtag

Handbuch für sozialdemokratische Landtagswähler

1908

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der preußische Landtag

Handbuch
für sozialdemokratische Landtagswähler

Im Auftrage des Parteivorstandes
und
unter Mitwirkung einer Anzahl von Parteigenossen
herausgegeben von

Paul Hirsch

Zweite umgearbeitete und bis auf das Jahr 1908
ergänzte Auflage

Berlin 1908
Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68
(Hans Weber, Berlin.)

Digitized by Google

Digitized by Google

HX 279
H 54
1908

Programm der sozialdemokratischen Partei Deutschlands

beschlossen auf dem Parteitage zu Erfurt 1891.

Die ökonomische Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes, dessen Grundlage das Privateigentum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln bildet. Sie trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, indes die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Kapitalisten und Großgrundbesitzern werden.

Hand in Hand mit dieser Monopolisierung der Produktionsmittel geht die Verdrängung der zersplitterten Kleinbetriebe durch kolossale Großbetriebe, geht die Entwickelung des Werkzeugs zur Maschine, geht ein riesenhaftes Anwachsen der Produktivität der menschlichen Arbeit. Aber alle Vorteile dieser Umwandlung werden von den Kapitalisten und Großgrundbesitzern monopolisiert. Für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten — Kleinbürger, Bauern — bedeutet sie wachsende Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung.

Immer größer wird die Zahl der Proletarier, immer massenhafter die Armee der überschüssigen Arbeiter, immer schroffer der Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, immer erbitterter der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat, der die moderne Gesellschaft in zwei feindliche Heerlager trennt und das gemeinsame Merkmal aller Industrieländer ist.

Der Abgrund zwischen Besitzenden und Besitzlosen wird noch erweitert durch die im Wesen der kapitalistischen Produktionsweise begründeten Krisen, die immer umfangreicher und verheerender werden, die allgemeine Unsicherheit zum Normalzustand der Gesellschaft erheben und den Beweis liefern, daß die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen sind, daß das Privateigentum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden ist mit deren zweckentsprechender Anwendung und voller Entwickelung.

Das Privateigentum an Produktionsmitteln, welches ehedem das Mittel war, dem Produzenten das Eigentum an seinem Produkt zu sichern, ist heute zum Mittel geworden, Bauern, Handwerker und

Digitized by Google

Kleinhändler zu expropriieren und die Nichtarbeiter — Kapitalisten, Großgrundbesitzer — in den Besitz des Produkts der Arbeiter zu setzen. Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum, und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer der höchsten Wohlfahrt und allseitiger harmonischer Vervollkommnung werde.

Diese gesellschaftliche Umwandlung bedeutet die Befreiung nicht bloß des Proletariats, sondern des gesamten Menschengeschlechts, das unter den heutigen Zuständen leidet. Aber sie kann nur das Werk der Arbeiterklasse sein, weil alle anderen Klassen trotz der Interessenstreitigkeiten unter sich, auf dem Boden des Privateigentums an Produktionsmitteln stehen und die Erhaltung der Grundlagen der heutigen Gesellschaft zum gemeinsamen Ziel haben.

Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die kapitalistische Ausbeutung ist notwendigerweise ein politischer Kampf. Die Arbeiterklasse kann ihre ökonomischen Kämpfe nicht führen und ihre ökonomische Organisation nicht entwickeln ohne politische Rechte. Sie kann den Uebergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein.

Diesen Kampf der Arbeiterklasse zu einem bewußten und einheitlichen zu gestalten und ihm sein naturnotwendiges Ziel zu weisen — das ist die Aufgabe der sozialdemokratischen Partei.

Die Interessen der Arbeiterklasse sind in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise die gleichen. Mit der Ausdehnung des Weltverkehrs und der Produktion für den Weltmarkt wird die Lage der Arbeiter eines jeden Landes immer abhängiger von der Lage der Arbeiter in den anderen Ländern. Die Befreiung der Arbeiterklasse ist also ein Werk, an dem die Arbeiter aller Kulturstaaten gleichmäßig beteiligt sind. In dieser Erkenntnis fühlt und erklärt die sozialdemokratische Partei Deutschlands sich e i n s mit den klassenbewußten Arbeitern aller übrigen Länder.

Die sozialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Von diesen Anschauungen ausgehend, bekämpft sie in der heutigen Gesellschaft nicht bloß die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse.

Digitized by Google

Ausgehend von diesen Grundsätzen fordert die sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1. Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Proportional-Wahlsystem, und bis zu dessen Einführung gesetzliche Neueinteilung der Wahlkreise nach jeder Volkszählung. Zweijährige Gesetzgebungsperioden. Vornahme der Wahlen und Abstimmungen an einem gesetzlichen Ruhetage. Entschädigung für die gewählten Vertreter. Aufhebung jeder Beschränkung politischer Rechte außer im Falle der Entmündigung.
2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk vermittels des Vorschlags- und Verwerfungsrechts. Selbstbestimmung und -verwaltung durch das Volk in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde. Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben. Jährliche Steuerbewilligung.
3. Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung. Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege.
4. Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken.
5. Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen.
6. Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen.
7. Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden.
8. Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes. Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter. Berufung in Strafsachen. Entschädigung unschuldig Angeklagter, Verhafteter und Verurteilter. Abschaffung der Todesstrafe.
9. Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hülfeleistung einschließlich der Geburtshülfe und der Heilmittel. Unentgeltlichkeit der Totenbestattung.

Digitized by Google

10. Stufenweis steigende Einkommen- und Vermögenssteuer zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind. Selbsteinschätzungspflicht. Erbschaftssteuer, stufenweise steigend nach Umfang des Erbguts und nach dem Grade der Verwandtschaft. Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen der bevorzugten Minderheit opfern.

Zum Schutze der Arbeiterklasse fordert die sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1. Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage:
   a) Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normalarbeitstages.
   b) Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter vierzehn Jahren.
   c) Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach, aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen.
   d) Eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter.
   e) Verbot des Truckſystems.
2. Ueberwachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichs-Arbeitsamt, Bezirks-Arbeitsämter und Arbeitskammern. Durchgreifende gewerbliche Hygiene.
3. Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern; Beseitigung der Gesindeordnungen.
4. Sicherstellung des Koalitionsrechts.
5. Uebernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

Digitized by Google

Zur Wahltaktik 1908.

Für die Beteiligung an den preußischen Landtagswahlen hat die Landeskonferenz in ihrer Sitzung am 3. April 1908 folgende Grundsätze festgelegt, die von allen Parteigenossen strengstens zu beachten sind:

Für die preußischen Landtagswahlen gilt der Beschluß des **Mainzer** Parteitages über die Landtagswahlbeteiligung, der lautet:

„In denjenigen deutschen Staaten, in welchen das Dreiklassenwahlsystem besteht, sind die Parteigenossen verpflichtet, bei den nächsten Wahlen mit eigenen Wahlmännern in die Wahlagitation einzutreten. — Für die Landtagswahlen in Preußen bildet der Parteivorstand das Zentralwahlkomitee. Ohne dessen Zustimmung dürfen die Parteigenossen in den einzelnen Wahlkreisen keine Abmachungen mit bürgerlichen Parteien treffen."

Auf Grund dieses Beschlusses hat die preußische Landeskommission folgende Grundsätze als maßgebend für die Taktik bei den preußischen Landtagswahlen aufgestellt.

A. **Stellungnahme zu den Urwahlen:**

1. Wo es irgendwie gelingt — und sei es auch nur in einem Orte eines Landtagswahlkreises — sozialdemokratische Wahlmänner zu finden, müssen sich die Genossen an den Urwahlen in allen drei Wählerklassen beteiligen.

Bei den Urwahlen dürfen Sozialdemokraten **nur** für sozialdemokratische, also keinesfalls für bürgerliche Wahlmänner stimmen.

2. Für die eventuell stattfindenden Stichwahlen zwischen bürgerlichen Parteien bei den Urwahlen gelten folgende Regeln:

a) In Landtagswahlkreisen, in denen **nur ein** Abgeordneter zu wählen ist, unterstützt die Sozialdemokratie in der Stichwahl die Wahlmänner der bürgerlichen Parteien nur dann, wenn deren Abgeordnetenkandidat mindestens fünf Tage vor den Urwahlen schriftlich zu Händen des sozialdemokratischen Wahlkomitees auf dessen Anfrage erklärt hat, daß er für den Fall seiner Wahl ins Abgeordnetenhaus in der Session 1908 die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen sowie eine neue Wahlkreiseinteilung beantragen oder für einen solchen Antrag stimmen wird, wenn er von anderer Seite beantragt wird.

Vor der Entscheidung ist außerdem die Zustimmung des Zentralwahlkomitees in Berlin einzuholen.

b) In Landtagswahlkreisen, in denen **mehr als ein Abgeordneter** zu wählen ist, unterstützt die Sozialdemokratie in der

Digitized by Google

Stichwahl die Wahlmänner derjenigen bürgerlichen Parteien, **deren** Wahlkomitee sich bereit erklärt, ein Mandat der Sozialdemokratie abzutreten, vorausgesetzt, daß der zur Stichwahl stehende Wahlmann mindestens drei Tage vor der Wahl die Erklärung abgegeben hat, daß er unabhängig genug ist, bei den Abgeordnetenwahlen für einen sozialdemokratischen Kandidaten stimmen zu können. Erfüllen das bürgerliche Wahlkomitee und sein Wahlmann diese Bedingungen nicht, so ist strikte Stimmenthaltung bei den Stichwahlen zu üben. Die bürgerlichen Wahlkomitees sind sofort über unsere Stellungnahme zu den Stichwahlen zu informieren.

B. **Stellungnahme zur Abgeordnetenwahl.**

1. Bei der Abgeordnetenwahl müssen die sozialdemokratischen Wahlmänner im ersten Wahlgang für die sozialdemokratischen Kandidaten stimmen, soweit nicht unter Ziffer 3 und 4 Ausnahmen zugelassen sind.

2. Finden in **Landtagswahlkreisen mit einem Abgeordneten** die Stichwahlen zwischen bürgerlichen Parteien statt, so dürfen nur solche Kandidaten unterstützt werden, deren Unterstützung das Zentralwahlkomitee in Berlin empfiehlt, nachdem sie sich vorher für Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen in der unter A 2a angegebenen Form schriftlich erklärt haben

3. Könnte in Landtagswahlkreisen mit **mehr als einem** Abgeordneten die Sozialdemokratie den Ausschlag bei der Stichwahl geben, so hat die Sozialdemokratie bereits vor den Urwahlen **die Abtretung eines Mandats** zu fordern. Wird diese Forderung bewilligt, so stimmen die sozialdemokratischen Wahlmänner schon im ersten Wahlgang außer für einen sozialdemokratischen Kandidaten für die Kandidaten der betreffenden bürgerlichen Partei. Wird diese Forderung nicht bewilligt, so stimmen die sozialdemokratischen Wahlmänner in der Hauptwahl nur für ihre Kandidaten und enthalten sich bei den Stichwahlen der Stimme.

4. Eine Ausnahme von den Vorschriften unter Ziffer 3 Satz 2 kann nur **mit Genehmigung des Zentralwahlkomitees in Berlin** gemacht werden, wenn eine Vereinbarung darüber zustande kommt, daß in bestimmten Kreisen die sozialdemokratischen Wahlmänner schon im ersten Wahlgang für bürgerliche Kandidaten stimmen und dafür als Gegenleistung in bestimmten anderen Kreisen bürgerliche Wahlmänner schon im ersten Wahlgang für sozialdemokratische Kandidaten stimmen.

Diese Resolution ist erst nach der Drucklegung beschlossen worden und daher hier eingeheftet.

Digitized by Google

Resolution

beschlossen auf der Landeskonferenz zu Berlin am 26. April 1903.

1. Für die Beteiligung an den preußischen Landtagswahlen ist ausschließlich der in Mainz (1900) gefaßte Parteitagsbeschluß maßgebend:

„In denjenigen deutschen Staaten, in welchen das Dreiklassenwahlsystem besteht, sind die Parteigenossen verpflichtet, mit eigenen Wahlmännern in die Wahlagitation einzutreten. — Für die Landtagswahlen in Preußen bildet der Parteivorstand das Zentralwahlkomitee. Ohne dessen Zustimmung dürfen die Parteigenossen in den einzelnen Wahlkreisen keine Abmachungen mit bürgerlichen Parteien treffen."

2. Da bei der Teilnahme an den preußischen Landtagswahlen wie an allen Parlamentswahlen für die Sozialdemokratie in erster Linie die Entfaltung der Agitation zur Aufklärung der Massen steht, muß ohne Rücksicht auf etwaige materielle Erfolge überall dort in die Wahl eingetreten werden, wo überhaupt die Aufstellung sozialdemokratischer Wahlmannskandidaten möglich ist. Das gilt im besonderen auch für einzelne vorgeschrittenere Orte solcher Wahlkreise, in denen im allgemeinen an die Aufstellung sozialdemokratischer Wahlmänner nicht gedacht werden kann.

3. Kommt es bei den Urwahlen zur Stichwahl, in der nach Ausfall der Sozialdemokraten liberale Kandidaten solchen anderer Parteien gegenüberstehen, so wird im allgemeinen für die liberalen Kandidaten zu stimmen sein.

4. Die Entscheidung über die Stellungnahme der sozialdemokratischen Wahlmänner bei der Abgeordnetenwahl ist nach Feststellung des Ergebnisses der Urwahlen durch das Zentralwahlkomitee im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Wahlkreiskomitees zu treffen.

[In Wahlkreisen, in denen ein sozialdemokratischer Abgeordnetenkandidat aufgestellt wird, ist zu fordern, daß derselbe an

Digitized by Google

erster Stelle gewählt wird. Wird diese Forderung nicht erfüllt, so haben die sozialdemokratischen Wahlmänner in allen Wahlgängen nur für den sozialdemokratischen Kandidaten zu stimmen, bei etwaigen Stichwahlen ist Stimmenthaltung zu üben.] *)

5. Zur Vorbereitung der Wahlen ist sofort mit der Feststellung zu beginnen, an welchen Orten und in welchen Urwahlbezirken sozialdemokratische Wahlmannskandidaten aufgestellt werden können. Ferner ist von den sozialdemokratischen Gemeindevertretern überall darauf zu dringen, daß die Urwahlbezirks-Einteilung möglichst bald veröffentlicht wird und daß die Gemeindeverwaltungsbehörden die Stunde des Beginns der Urwahlen auf den späten Nachmittag oder Abend verlegen.**)

6. Das Zentralwahlkomitee hat für das rechtzeitige Erscheinen einer billigen gedruckten Zusammenstellung der Wahlvorschriften Sorge zu tragen.***)

---

*) Der eingeklammerte Satz ist durch die Bestimmung des Wahlreglements von 1903 (§ 27) hinfällig, aber auch überflüssig geworden, da sich nunmehr während der Wahl leicht feststellen läßt, ob die gegnerischen Wahlmänner der etwa eingegangenen Verpflichtung zuwider stimmen.

**) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Fälle, wo die Terminswahl beibehalten wird, nicht aber auf die Fälle, wo die Friſtwahl eingeführt ist.

***) Diesem Auftrage ist das Zentralwahlkomitee durch Veröffentlichung der Broschüre von Dr. Leo Arons: Die preußischen Landtagswahlen, die gesetzlichen Bestimmungen nebst Erläuterungen, dritte veränderte Auflage, Berlin 1908, Verlag Buchhandlung Vorwärts, nachgekommen.

Digitized by Google

Preußen im Reich.

I. Geschichtliches.

Die Geschichte der preußischen Einheit Deutschlands ist das krasseste Beispiel der Durchsetzung und Erhaltung eines Klassen- und Kastenstaates, der alle nationalen Tendenzen beiseite schiebt, sie überwindet und sich anpaßt. Wenn es wahr ist, daß das 19. Jahrhundert das Jahrhundert der nationalen Konsolidierung ist, so liegt Preußen-Deutschland schon aus diesem Grunde weltgeschichtlich v o r dem 19. Jahrhundert. Denn Preußen hat verhindert, daß Deutschland ein wirklicher Nationalstaat geworden. Nicht nur in dem großdeutschen Sinne, daß es infolge der Absplitterung der österreichischen, baltischen, schweizerischen deutschredenden Elemente nicht eine politisch-staatliche Einigung der Deutschen wurde, nicht eine politische Organisation der deutschen Kultur. Auch in dem engeren Rahmen der klein-deutschen Abgrenzung, die eine groß-preußische Annektion bedeutet, ist Deutschland bis zur Stunde kein nationaler Staat geworden. Der föderalistische Charakter, der Staatenbund, würde an sich das Wesen eines wahrhaften Nationalstaates nicht schwächen oder brechen. Was aber die Bildung eines Nationalwesens schlechterdings vereitelt hat, ist die Unterjochung des Staates durch eine Klasse, oder genauer, durch eine Kaste. Das Deutsche Reich ist nicht das staatliche Werkzeug des nationalen Volkswillens, nicht die Funktion der politisch gleichberechtigten Gemeinschaft der Staatsbürger, sondern seinem innersten Wesen nach das Vollstreckungsorgan des feudalen preußischen Junkertums. So zeigt das heutige Deutsche Reich im Herzen Europas das monströse Gebilde eines Staates, der wirtschaftlich auf kapitalistisch-industrieller Grundlage ruht, aber politisch die Formen des feudalen Ackerbaustaates erhalten hat.

Digitized by Google

Preußen-Deutschland ist das politische Zentralproblem der Entwickelung der europäischen Demokratie, oder was dasselbe ist: in der preußischen Wahlrechtsfrage verdichtet sich nicht nur die nationale Zukunft Deutschlands, sondern auch die europäische Zukunft. Preußen ist das Hemmnis für die freie Entfaltung des deutschen Volkstums, für die ruhige und stetige Durchsetzung einer europäischen Demokratie, in der die Auseinandersetzung zwischen Kapitalismus und Sozialismus, zwischen Bourgeoisie und Proletariat sich vorbereitet.

Die preußische Großmacht ist entstanden wie der ostelbische Großgrundbesitz: durch Bauernlegen. Die preußische Staatsidee ist niemals etwas anderes wie die gutsherrliche Gewalt gewesen. Was privatwirtschaftlich das Bauernland ist, das der Junker verschlang, ist staatspolitisch das deutsche Gebiet, das Preußen auffog. Waffengewalt, listiger Betrug, wirtschaftlich überlegene Abwürgung — der preußische Staat wandte unbekümmert und gemeinschaftlich die gleichen Mittel an wie sein Herr, der feudale Gutsbesitzer. Was Staat und Gutsherr nicht unmittelbar verschlingen konnte oder wollte, ward in solche Abhängigkeit gebracht, daß es dem mächtigen Willen hörig sein mußte. Die heutige deutsche Reichsverfassung hat eine große Aehnlichkeit mit dem altpreußischen Bauernschutzrecht, das dem Junker verbot, einmal bestehendes bäuerliches Vorwerk unmittelbar in seinem eigentlichen Gutsbesitz aufgehen zu lassen. War aber auch die Einziehung von Bauernland untersagt, die Abhängigkeit der bäuerlichen Scheinbesitzer war darum nicht geringer. Die deutschen Einzelstaaten bilden heute in der Tat gegenüber Preußen nichts anderes wie eine Art Vorwerk, dem eine gewisse Selbständigkeit gelassen ist, das aber in tausendfältiger Abhängigkeit von dem preußischen Gutsbezirk sich befindet. Die deutschen Länder werden von Preußen nicht mehr „gelegt" — das staatliche Bauernlegen Preußens auf europäischem Boden hat in dem Jahre 1871 scheinbar seinen Abschluß erreicht —, aber sie werden politisch und wirtschaftlich umklammert.

Ueberall hat der Kapitalismus, hat die Entfaltung industrieller Produktionskräfte den Feudalismus gesprengt. Die bürgerliche Demokratie des gleichen Rechts vernichtete die

Digitized by Google

agrarische Geburtsuntertänigkeit, die ständische Privilegienherrschaft. Preußen bietet das Schauspiel des scheinbar widernatürlichen und deshalb unmöglichen Versuchs, die bürgerlich-kapitalistischen Kräfte einzuschirren in das Joch des absolutistischen, polizeibureaukratischen Feudalstaats. Es ist noch nicht einmal die absolute Monarchie, die die Adelsherrschaft gebändigt hat, sondern gerade die ungebrochene Junkerdiktatur schlechthin. Denn es ist nicht wahr, was die landläufige Geschichtsschreibung erzählt, daß die absolute Monarchie der Hohenzollern die Adelsherrschaft gebrochen habe. Im Gegenteil: Es ist der Absolutismus des Grundadels, dem sich die Krone unterworfen hat. Die Junker, die Stände haben über die Staatsgewalt in Preußen triumphiert.

In jenen Kämpfen, die das preußische Junkertum gegen die Stein-Hardenbergschen Reformen führte, bezeichneten einmal (1811) die Kreisstände der Priegnitz die geschichtliche Rolle des Junkertums, der Ritterschaft, wie folgt: „Sie bildet den Mittelstand zwischen dem Monarchen und dem Volke, und es ist anerkannte Wahrheit, daß ohne solchen keine Monarchie bestehen könnte; ihn hinweggenommen, erhebt sich das furchtbare Reich der Gleichheit, aber dieser so unentbehrliche Mittelstand muß sich Achtung gegen die übrigen Klassen, namentlich gegen die bloßen Landeigentümer erwerben können. Ein leerer Name vermag dieses nicht; nur die Größe seiner Besitzung, die gesetzmäßige Gewalt, die er in dem Bezirke ausübt, die Vorrechte, die er genießt, sind es, die ihm beim Volke diese Achtung verschaffen können, weil sie die Achtung, mit welcher der Landesherr ihn beehrt, verkündigen." Das ist die preußische Junkeranschauung geblieben. Die Krone darf nichts anderes sein, wie der Abglanz der Junkermacht. Jede Minderung der Junkerrechte schwächt die monarchische Gewalt.

Dergestalt ist die Staatsauffassung und die nationale Anschauung der Herren Preußens in Deutschland: Tief unten das furchtbare Reich der „Pöbelgleichheit", über ihm stolz aufgerichtet die Herrschaft des Mittelstandes, nämlich des Adels, und darüber als sein Geschöpf der Monarch, dessen einzige Vollmacht darin besteht, dem Junker Achtung zu erweisen, das heißt, Vorrechte zu gewähren. Das Wort Montes-

Digitized by Google

quieus ist in Preußen-Deutschland erfüllt: „La nation c'est à dire les seigneurs et les evêques" — Die Nation, will sagen Adel und Geistlichkeit, nur daß der preußische Junker auch gleich die Kirche ersetzt.

Während einer ungeheuren wirtschaftlichen Revolution, wie sie an Kraft, Zerstörung und Schöpfermacht in der Geschichte nicht ihresgleichen hat, blieb die politische Geschichte Preußens am letzten Ende eine Geschichte des Roggengeschäfts. Die Wandlungen, die Preis und Verkehr des ostelbischen Roggens im Laufe der Zeiten durchmachten, genau verfolgt, würden besser als irgendeine andere Ursache die innere und äußere Politik des preußischen Junkertums erklären. Die weiten Roggenplantagen in dem ganzen Siedelungsgebiet östlich der Elbe begründeten und erhielten die bäuerliche Erbuntertänigkeit, die dem Gutsherrn mühelos „Hände" verschaffte. Das feudale Roggeninteresse stimmte den Junker gegen das revolutionäre Frankreich und für England, wo er seinen Markt fand. Er verzichtete auf die Erbuntertänigkeit, die mit dem Bauernschutz verbunden war, als die Preise so stiegen, daß ihm das Land der Bauern lieber war als die Untertanen; so gab er die Bauern frei und nahm ihr Land. Daß Napoleon den englischen Markt für das ostpreußische Getreide sperrte, machte den Gutsherrn östlich der Elbe zum preußischen Patrioten, und es war kein Zufall, daß er in demselben Augenblick seinen hartnäckigen Widerstand auch gegen den deutschen Patriotismus aufgab, als — Ende der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts — Deutschland aus einem Roggen ausführenden ein Roggen einführendes Land ward, so daß der Junker einen großen, mehr als bloß durch einen Zollvertrag gesicherten deutschen Inlandsmarkt brauchte, den er hernach gegen das konkurrierende Ausland absperren konnte. Seit der Schutzzollära dreht sich ja dann die preußisch-deutsche Politik ganz offensichtlich um den Getreidehandel, und es ist die tiefe Tragik der deutschen Zustände, daß das Agrarpreisinteresse den Junker mit seinem leibeigenen Bauer von ehedem verbündete.

Neben und in dem Roggengeschäft bestimmte die Aufrechterhaltung der feudalen Gewalt die preußische Politik. Der

Digitized by Google

Junker beherrschte den Staat, indem er alle seine Stellen besetzte. So gewann seine Sippe zugleich materielle Unterkunft und politische Macht. Wiederum ist es eine Monstrosität, daß im bürgerlich-kapitalistischen Zeitalter die Regierung, Verwaltung, Armee durchweg, immer mehr selbst auch die höhere Justiz vom Adel personell beherrscht werden. Die im Jahre 1848 beseitigten feudalen Vorrechte sind in der Praxis längst wieder eingeführt, eher noch verstärkt. Die preußischen Staatspfründen sind vom Junkertum monopolisiert. Industrie und Handel aber haben sich selbst feudalisiert, um des Schutzes der Magnaten teilhaftig werden zu können. Die bürgerlich-kapitalistische Politik ist dem Junkertum hörig.

Preußen-Deutschland fehlt mithin die Vorbedingung eines nationalen Staates: Die **Herrschaft** der Nation. Die preußische Geschichte ist eine Familiengeschichte des Junkertums. Die Niederlagen Preußens sind Niederlagen der Junker, die Siege Preußens sind Junkersiege.

Der Aufstieg Preußens zur Weltmacht ist der Triumph des ostelbischen Gutsbezirks, die deutsche Einheit ist die Angliederung des deutschen Südens und Westens an die Feudalwelt rechts der Elbe.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts sprach Karl v. Moser in süddeutschem Nationalempfinden von Preußen als der „Mißgeburt einer militärisch-patriotischen Regierungsform" und wandte gegen das Gerede von preußischem Patriotismus ein: „Der ganze Begriff von Nationalinteresse setzt ein Volk voraus, welches in großen, seinen Ruhe- und Wohlstand betreffenden Angelegenheiten mitzusprechen hätte. In einer unumschränkten Monarchie, wo der Wille und Befehl des Herrn allein entscheidet, ist es ein bloßes Bild, so dem großen Haufen vorgehalten würde." Hundert Jahre später verdeutlichte Bismarck — am 3. Dezember 1850 — den preußischen Nationalgeist: „Ich suche die preußische Ehre darin, daß Preußen vor allem sich von jeder schmachvollen Verbindung mit der Demokratie entfernt halte."

Digitized by Google

Der Sieg dieser nationalen Entwickelung o h n e Nation, g e g e n das Volk, ist das Deutsche Reich. Preußen ist nicht in Deutschland, sondern Deutschland in Preußen aufgegangen, und Preußen ist nichts weiter als die staatliche Verkleidung der alten ständischen Organisationen der Priegnitz und Uckermark. Das preußische Parlament hat sich unter dem Dreiklassenwahlsystem zu einer Ständekammer entwickelt, in der preußischer Parlamentarismus nichts ist wie politische Interessenvertretung des Feudaladels. Die Aufgabe Preußens in Deutschland ist in der Tat so gelöst, wie sie am 26. Oktober 1848 die „Kreuzzeitung" lösen wollte: „Wenn Preußen, unter welchem Namen es auch sei, an die Spitze von Deutschland tritt, so übernimmt es damit auch seine Vertretung nach außen in Krieg und Frieden, und die Verbindung seiner Diplomatie und seines Heeres mit der des Reiches ist von selbst gegeben. Im Innern würde es vielleicht auf eine gesonderte Nationalversammlung verzichten müssen. Allein da diese unter den gegenwärtigen Verhältnissen ihm mehr Hemmung bereitet als Kraft verleiht, so wäre der Verlust zu verschmerzen, vorausgesetzt, daß seinen **Provinzen durch die freieste ständische und kommunale Entwickelung** die wünschenswerte Selbständigkeit gesichert und die Einheit derselben, sowie die Fortdauer des preußischen Namens durch kräftige, innerhalb durch die Reichsgesetzgebung gesteckter Grenzen sich bewegende Regierung gewahrt würde."

Das ahnte damals die „Kreuzzeitung" freilich noch nicht, daß eine preußische Nationalversammlung etwas anderes werden könnte, als ein Organ der Demokratie; sie erklärte also ein Zentralparlament für überflüssig und forderte Wiederherstellung der alten junkerlichen Provinzialstände. Inzwischen hat das preußische Parlament selbst die Funktionen jener Provinzialstände übernommen, ist für die Ostelbier mithin nicht mehr entbehrlich.

In jener Aeußerung der „Kreuzzeitung" vom Dezember 1848 besitzen wir geradezu den Schlüssel für die Erkenntnis der ganzen politischen Entwickelung von Preußen. Im Revolutionsjahre selbst, erst an der Schwelle der Gegenrevolution, glaubte das preußische Junkertum mit einem

Digitized by Google

deutschen Parlament, mit einem deutschen Reiche, trotz allem früheren Widerstand und Mißtrauen der Preußen gegen die Deutschen, fertig werden zu können, soferne nur die Provinzialstände, die alten Standesvertretungen des Junkertums, in alle ihre Rechte eintreten würden. In diesen ständischen Vertretungen wurzelte die Kraft des Junkertums. Gegen alle Minderung feudaler Vorrechte führten die märkischen Adligen immer wieder den großen Rezeß von 1653 ins Feld, in dem Kurfürst Friedrich Wilhelm III. versprochen hatte: „Zum vierzehnten wollen wir in wichtigen Sachen, daran des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, ohne unserer getreuen Landstände Vorwissen und Rat nicht schließen noch vornehmen." Auch gegen die bescheidene Mitwirkung städtischer Vertreter in diesen Ständen hatte das Junkertum schließlich nichts einzuwenden, wie denn derlei Korporationen im Westen immer schon eine ohnmächtige Mitwirkung von städtischen Deputierten enthielten. Es gab für den preußischen Junker überhaupt nur zwei Stände, die zu den Menschen gerechnet wurden. Herrschend der Adel und als Schutzgenosse der städtische Bürger. „Die Knechte, Dienstboten und Handlanger des einen kommen so wenig wie die des anderen in Betracht." Aber den beiden **berechtigten** Ständen sollten besondere Freiheiten zuteil werden. „Je mehr Freiheiten, je besser, desto lebendiger wird der Staat." So las man in den Eingaben der Adligen, als es sich 1811 um die Schaffung einer preußischen Nationalvertretung handelte. Diese Idee eines mit den Freiheiten des Adels immer lebendiger werdenden Staates, der daneben auch die privilegierten Besitzenden der Stadt in seinen Schoß aufnimmt, beherrscht die ganze konstitutionelle Politik des Junkers; er hat sie allen demokratischen Strömungen entgegen festgehalten und durchgesetzt. Es erleuchtet blitzhell das preußische Problem in seinen Tiefen, wenn man diese eine Tatsache erfaßt. 1848 hielt das preußische Junkertum noch für undenkbar, daß ein preußisches Zentralparlament jemals das Wesen der feudalen Provinzialstände annehmen könnte; es bekämpfte also zunächst diese preußische Nationalvertretung durch die theoretische Begünstigung eines Reichsparlaments. Indem das Junkertum

Digitized by Google

sich auf ein deutsches Reich, das ihm schließlich wirtschaftlich nützte, durch Sicherung des deutschen Marktes — ohne jede süddeutsche Konkurrenz — einrichtete, war es von Anfang an seine Sorge, die demokratisierenden Tendenzen einer deutschen Einheit von vornherein unschädlich zu machen, indem es die preußische Ständeherrschaft konsolidierte. Zunächst wehrte es sich gegen jedes preußische Zentralparlament und bemühte sich, die Stände an seine Stelle zu setzen. Dann aber gelang ihm das größere Werk, dessen Gelingen auch der kühnste Junker 1848 für unmöglich hielt: **dieses Zentralparlament selbst in eine Ständekammer zu verwandeln.** Im heutigen preußischen Parlament sieht das Junkertum sein altes Ideal vollständig verwirklicht; es hat kraft des Dreiklassenwahlsystems sich eine ständische Organisation geschaffen, die es gleichermaßen gegen die Krone und die regierende Bureaukratie wie gegen die Nation schützt. Je mehr Freiheiten dieses Parlament hat, desto besser — desto lebendiger wird der Staat — des Feudaladels.

Erkennt man so in geschichtlicher Durchleuchtung den Urgrund der preußischen Verfassung als die Wiedergeburt der feudalen Stände, so ist es vollständig klar, daß es sich bei der preußischen Wahlreform um das Sein oder Nichtsein der preußischen Feudalherrschaft handelt, durch die das Junkertum, ganz wie es schon 1848 prophetisch voraussah, auch mit dem einigen Deutschland fertig geworden ist. In der preußischen Wahlrechtsbewegung verbirgt sich für das deutsche Proletariat — das Bürgertum begnügt sich mit der ihm von Anfang an gegönnten Rolle der bescheidenen Anwesenheit in der erlauchten Ständeversammlung — die ganze Fülle der schicksalsschweren Aufgaben, die in den konstitutionellen Staaten des Westens revolutionäre Freiheitskämpfe gelöst und gesichert haben.

Die deutsche Entwickelung vollzog sich seit dem Jahre 1789 unter dem bestimmenden Einfluß des preußischen Feudaladels. Es ist die Geschichte einer feudalen Restauration von einer ungeheuren Energie; es ist der Leidensgang einer politisch entnervten Nation, der es nicht gelang, sich selbst durchzusetzen als Demokratie. Die große französische

Digitized by Google

Revolution wurde nicht über den Rhein getragen. Für einen Augenblick gelang es dann Napoleon, als dem Erben der Revolution, Deutschland bis zur Elbe der östlichen Feudalherrschaft zu entziehen, im Rheinbund so etwas wie den Anfang Vereinigter Staaten von Europa zu schaffen, den modernen bürgerlichen Rechtsstaat unter patriarchalischer Diktatur auch auf deutschem Boden zu gründen. Selbst das niedergeworfene, innerhalb seiner natürlichen Kulturgrenzen nunmehr eingeschlossene Preußen wurde durch den Selbsterhaltungstrieb gedrängt, die feudale Herrschaft zu lockern, wenn auch die sogenannten preußischen Reformen nach Jena niemals die bürgerliche Höhe der deutschen Gebiete erreichten, über die die Revolution in der Form der napoleonischen Herrschaft geflutet war. Napoleons Zusammenbruch, die abenteuerlich wahnwitzige Rettung der Fürsten und des Adels durch ihre betrogenen Untertanen stellte das Feudalwesen wieder her. Die preußische Rache, die sich national spreizte, aber das Feudalwesen aus seiner Zertrümmerung wiederaufbauen wollte, sättigte sich an der Gefolgschaft Napoleons; sie verschlang das halbe Sachsen und stärkte dadurch gewaltig das Machtreich der Ostelbier. Während im deutschen Süden die napoleonische Saat nicht mehr ganz zerstört werden konnte, während die von Napoleon geschaffenen Fürsten sich gegen die preußisch-österreichische Gewalt sicherten, indem sie schon im zweiten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts ihre Völker durch Gewährung von Verfassungen an sich ketteten, während die Flutwelle der Julirevolution von 1830 dann auch die mitteldeutschen Staaten konstitutionell befruchtete, blieb Preußen unbewegt der Feudalstaat ostelbischer Gutsbezirke. Das Jahr 1848 sprengte für ein paar Monate die Fesseln, die um so fester dann wieder geschmiedet wurden. Der schwächere Versuch der Konfliktszeit in den sechziger Jahren scheiterte an der Unfähigkeit des Bürgertums, an seinem bornierten Haß gegen das Proletariat. Die drei siegreichen Kriege waren Kriege gegen die Revolution. Aeußere Kriege unter junkerlichem Kommando, nicht innere Revolutionen haben das feudale Preußen zum Deutschen Reich erweitert. Blut und Eisen, nicht Freiheit und Gleichheit

Digitized by Google

haben diese Karikatur eines Nationalstaats geschaffen. Das Standrecht hat gesiegt, nicht die Guillotine. Die Staatswerdung Deutschlands beginnt nicht mit einer Magna Charta der Freiheit des eigenen Volkes, sondern mit Friedensverträgen, die Verstümmelungen anderer Völker verzeichneten. Seit der deutschen Einigung ist die Aufsaugung des Südens ein politischer Leitgedanke des preußischen Junkertums. Mit Hülfe des ständischen Wahlrechts, als das das Dreiklassenwahlsystem wirkt, ist die preußische Politik die innere expansive Weltpolitik der gutsherrlichen Gewalt geworden.

II. Die preußische Natur.

In der Vorrede „Zu den französischen Zuständen" hat Heinrich Heine die Natur des preußischen Staates mit dem leidenschaftlichen Haß des Westeuropäers und der genialen Kunst des Psychologen in einem Bilde gestaltet, in dessen Farben das preußische Wesen bis zu unseren Tagen getreu festgehalten ist.

„Mögen immerhin die gelehrten Knechte an der Spree von einem großen Imperator des Borussenreiches träumen und die Hegemonie und Schirmherrlichkeit Preußens proklamieren. Aber bis jetzt ist es den langen Fingern von Hohenzollern noch nicht gelungen, die Krone Karls des Großen zu erfassen und zu dem Raub so vieler polnischer und sächsischer Kleinodien in den Sack zu stecken.

Es ist wahr, noch vor kurzem haben viele Freunde des Vaterlandes die Vergrößerung Preußens gewünscht und in seinen Königen die Oberherren eines vereinigten Deutschlands zu sehen gehofft, und man hat die Vaterlandsliebe zu ködern gewußt, und es gab einen preußischen Liberalismus, und die Freunde der Freiheit blickten schon vertrauensvoll nach den Linden von Berlin. Was mich betrifft, ich habe mich nie zu solchem Vertrauen verstehen wollen. Ich betrachte vielmehr mit Besorgnis diesen preußischen Adler, und während andere rühmten, wie kühn er in die Sonne schaue, war ich desto aufmerksamer auf seine Krallen. Ich traute nicht diesem Preußen, diesem langen frömmelnden Kamaschenheld mit dem weiten Magen und mit dem großen Maule und mit dem Korporalstock, den er erst in Weihwasser taucht, ehe er damit zuschlägt. Mir mißfiel dieses

Digitized by Google

philosophisch christliche Soldatentum, dieses Gemengsel von Weißbier, Lüge und Sand. Widerwärtig, tief widerwärtig war mir dieses steife, heuchlerische, scheinheilige Preußen, dieser Tartüff unter den Staaten.

Dieses Preußen! Wie es versteht, seine Leute zu gebrauchen! Es weiß sogar von seinen Revolutionären Vorteil zu ziehen. Zu seinen Staatskomödien bedarf es Komparsen von jeder Farbe. Es weiß sogar trikolor gestreifte Zebras zu benutzen. So hat es in den letzten Jahren seine wütendsten Demagogen dazu gebraucht, überall herum zu predigen: daß ganz Deutschland preußisch werden müsse. Hegel mußte die Knechtschaft, das Bestehende, als vernünftig rechtfertigen. Schleiermacher mußte gegen die Freiheit protestieren und christliche Ergebung in den Willen der Obrigkeit empfehlen. Empörend und verrucht ist diese Benutzung von Philosophen und Theologen, durch deren Einfluß man auf das gemeine Volk wirken will, und die man zwingt, durch Verrat an Vernunft und Gott sich öffentlich zu entehren. Wie manch schöner Name, wie manch hübsches Talent wird da zugrunde gerichtet für die nichtswürdigsten Zwecke. Wie schön war der Name Arndts, ehe er auf höheren Geheiß jenes schäbige Büchlein geschrieben, worin er wie ein Hund wedelt und hündisch, wie ein wendischer Hund, die Sonne des Julius anbellt. Stägemann, ein Name besten Klanges, wie tief ist er gesunken, seit er Russenlieder gedichtet! Mag es ihm die Muse verzeihen, die einst mit heiligem Kuß zu besseren Liedern seine Lippen geweiht hat. Was soll ich von Schleiermacher sagen, dem Ritter des Roten Adlerordens dritter Klasse! Er war einst ein besserer Ritter und war selbst ein Adler und gehörte zur ersten Klasse. Aber nicht bloß die Großen, sondern auch die Kleinen werden ruiniert. Da ist der arme Ranke, den die preußische Regierung einige Zeit auf ihre Kosten hat reisen lassen. . . .

O, ich kenne sie, diese Jesuiten des Nordens! Wer nur jemals aus Not oder Leichtsinn das Mindeste von ihnen genommen hat, ist ihnen auf immer verfallen. Wie die Hölle Proserpinen nicht losgibt, weil sie den Kern eines Granatapfels dort genossen, so geben jene Jesuiten keinen Menschen los, der nur das Mindeste von ihnen genossen hat, und sei es auch nur einen einzigen Kern des goldenen Apfels oder, um prosaisch zu sprechen, einen einzigen Louisd'or. . . .

Wäre Napoleon damals nicht mit weit wichtigeren Dingen beschäftigt gewesen, als daß er an Se. Majestät Friedrich Wilhelm III. allzuviel denken konnte, er hätte diesen gewiß gänzlich

Digitized by Google

in Ruhestand gesetzt. Späterhin, als alle Könige von Europa sich gegen den Napoleon zusammenrotteten und der Mann des Volkes in dieser Fürstenemeute unterlag und der preußische Esel dem sterbenden Löwen die letzten Fußtritte gab: da bereute er zu spät die Unterlassungssünde. Wenn er in seinem hölzernen Käfig zu St. Helena auf und abging und es ihm in den Sinn kam, daß er den Papst kajoliert und vergessen hatte, Preußen zu zertreten: dann knirschte er mit den Zähnen, und wenn ihm dann eine Ratte in den Weg lief, dann zertrat er die arme Ratte.

Napoleon ist jetzt tot und liegt wohlverschlossen in seinem bleiernen Sarg unter dem Sand von Longwood auf der Insel St. Helena. Rund herum ist Meer. Den braucht ihr also nicht mehr zu fürchten. Auch die letzten drei Götter, die noch im Himmel übrig geblieben, den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist, braucht ihr nicht zu fürchten, denn ihr steht gut mit ihrer heiligen Dienerschaft. Ihr braucht euch nicht zu fürchten, denn ihr seid mächtig und weise. **Ihr habt Gold und Flinten und was feil ist, könnt ihr kaufen, und was sterblich ist, könnt ihr töten.**"

Heines Charakteristik des Preußentums bleibt lebendig, solange dieses Preußentum selbst lebendig bleibt. Denn die Natur Preußens ist die Natur des preußischen Junkers, von dem der Reichsfreiherr vom Stein zornig gesagt hat: „Was kann man erwarten von den Einwohnern dieser sandigen Steppen, diesen pfiffigen, herzlosen, hölzernen, halbgebildeten Menschen — die doch eigentlich nur zu Korporals und Kalkulatoren gemacht sind." Es ist die Weltanschauung der ungebrochenen Feudalität, die dieses Junkertum beherrscht, also auch Preußen bestimmt. Die preußische Staatsidee aber besteht darin, daß die feudale Barbarei ein liberalisierendes Aushängeschild sich leistet. Die Entwickelung des preußischen Liberalismus ist eine Geschichte politischer Fälschungen und Täuschungen. Immer hat man feudal gehandelt und liberal geredet.

Unter der bestimmenden Herrschaft des Junkertums hat sich die wirtschaftliche Revolution Deutschlands in feudalen Formen durchgesetzt. Preußen hat das Reich feudalisiert: zunächst die Industrie (der Patriachalismus Stumms, die Scharfmacherei!), letzthin auch das Finanzkapital, ein Prozeß,

Digitized by Google

der in der Blockpolitik seinen Ausdruck findet. Die Armee ist ein feudales Instrument geblieben; auch als die bewaffnete Nation das erbuntertänige Söldnertum ablöste, gelang es, das Volk **wider sich selbst** zu bewaffnen. Der preußische Militarismus ist ein ständiges Gassenlaufen deutscher Freiheit. Dieses Preußen hat auch die Universitäten, die Schulen feudalisiert, die durchweg von der Weltanschauung der Erbuntertänigkeit beherrscht werden, um so mehr, wenn sie behaupten, in Freiheit zu forschen, zu lehren und zu lernen. Die Brechung des freien Willens, die jede Selbsttätigkeit der Massen als Hochverrat bestraft, ist die feudale Erziehungsreligion. Die Schwärmerei für die Prügelstrafe ist aus der atavistischen Anschauung geboren, daß die Peitsche das notwendigste und einfachste Erziehungsmittel für die Untertanen ist. Ruhe ist die erste Bürgerpflicht — diese Losung des Berliner Stadtkommandanten nach Jena war nicht etwa die Ausschweifung gesinnungsloser Feigheit, sondern die einfache Anwendung des ersten Grundsatzes des allgemeinen Landrechts, daß der Untertan überhaupt kein Recht auf Betätigung im Staate habe. **Unruhe** war Hochverrat und ist Hochverrat geblieben.

Der Wiederaufbau der feudalen Zwingherrschaft aber hat über die Grenzen Preußens hinaus gewirkt. Unter dem Schutze und dem Einflusse der preußischen Junkerherrschaft ist Sachsen, das heute nur eine einzige große Industriestadt ist, ein industrieller Gutsbezirk geworden, eine feudale gewerbliche Kolonie Ostelbiens. Selbst freisinnige Stadtverwaltungen in Süddeutschland haben das feudale Wesen angenommen und die liberalen Hansastädte sind geradezu Zwingburgen kapitalistischer Feudalität. Alle Auflehnungsversuche des Bügertums sind vollständig gescheitert. Die Bourgeoisie ist entweder selbst feudal geworden oder hat noch in ihrer großkapitalistischen Auswucherung den ängstlichen Charakter des unterwürfigen Kleinbürgers des Vormärz behalten. Unmittelbar mit dem Ursprung der preußischen städtischen Selbstverwaltung fällt die praktische Erziehung zusammen, daß diese Selbstverwaltung nicht etwa die Unabhängigkeit

Digitized by Google

städtischer Republiken bedeute. Als in den ersten Illusionen der Reformzeit nach Jena bürgerlich gesinnte Männer den Grundsatz der Selbstverwaltung ernst nehmen wollten, wurden sie schnell in die Schranken zurückgewiesen. In einem Briefwechsel aus dem Jahre 1809 liest man folgende Königsberger Episode: „Bei Gelegenheit der Vereinigung des Magistrats hat unser Minister Graf Dohna einen harten Strauß mit dem Herrn Oberlandesgerichtsrat Heidemann gehabt, der als Stadtverordneter von ihm gefordert: den Magistrat nicht dem Könige, sondern der Stadt, nicht durch den Präsidenten, sondern durch die Stadtverordneten vereiden zu lassen. Auf **die Strafe der Aufwiegler zurückgewiesen, ist er in sein Nichts gefallen.**" So mißbraucht man das Gute sogleich, fügt der Briefschreiber, der zu den gemäßigten Regierungsreformern gehörte, hinzu. Die gleiche Szene hat sich seitdem unzählige Male wiederholt. Immer galt der Versuch, liberale Grundsätze zu verwirklichen, als Mißbrauch des Liberalismus. Immer wurden bürgerliche Demokraten auf die Strafe der Aufwiegler zurückgewiesen und sie sind mit wenigen Ausnahmen auch stets nach solcher Belehrung in ihr nichts gefallen. Dies System des **protestantischen** Klerikalismus, der den preußischen Staat bis zur Stunde beherrscht, ist aber deshalb noch um so kulturverderblicher und barbarischer, als der **katholische** Klerikalismus, weil er keinerlei demokratische Wurzeln hat. Es ist der Klerikalismus einer herrschenden Kaste, **die niemals** auf das Herrenrecht verzichtet hat, die Körper, die Geister, die Seelen der Masse des Volkes willkürlich mit jedem Zwang und ohne jede Schranke seinen Interessen dienstbar zu machen. Das preußische Junkertum hat auf keines seiner Vorrechte verzichtet, die es einst besessen, und seine ganze Politik besteht darin, unter Anpassung an die Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Entwickelung diese Vorrechte zu erhalten und sofern sie verloren gegangen sind, wenn nicht direkt, so auf Umwegen wieder zu gewinnen. In der agrarischen Wirtschaftspolitik des Reiches hat Preußens Herrscherkaste das bewunderungswürdige Werk zustande gebracht, die steuerliche Hörigkeit der alten Zeit beinahe in gesteigerter Kraft wiederherzustellen. Der preußische Polizei-

Digitized by Google

staat aber ist die raffiniertere entwickeltere Form der ehemaligen Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren.

Das heutige Junkertum hat sich im sprachlichen Ausdruck der Bildung des modernen Rechtsstaates ein wenig anschmiegen müssen, obwohl es an rassenreinen Ausbrüchen im preußischen Herrenhause und im Dreiklassenparlament keineswegs fehlt. Schärfer aber zeichnet sich die preußische Natur in den älteren Urkunden. Mitte der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts erschien ein preußisches Junkerbuch, das aus der Kavalierperspektive die Entwickelung der Dinge behandelte. Der reisende Kavalier erstaunt, zu erfahren, daß eine Standesherrschaft gerichtlich versteigert werden soll. Und sofort beginnt er jene Politik des Schreiens, jenen Weltuntergangslärm, mit dem das preußische Junkertum bis zu den Tagen des Bundes der Landwirte stets Politik getrieben hat.

„Solche Beispiele zeigen, wie notwendig ein enges Zusammenhalten um die Sache der Legimität ist. So kann es nicht bleiben, der Adel wird zugrunde gerichtet, der Jude, der die ersten besten Hypotheken kauft, wird in den Stand gesetzt, die ältesten Familien aus ihren angestammten Besitzungen zu vertreiben. Wo soll das hinaus? Wer wird dann noch sein Geld zusetzen, um die Familie des Landesherrn zu umgeben, den Glanz des Hofes zu vermehren? Wer wird dann noch die Offizierstellen annehmen, nachdem der Adel bisher seine Söhne der Verteidigung des Vaterlandes vorzugsweise geopfert hat? . . ." Wie war es einst so anders!

Damals herrschte der Adel unumschränkt auf seinen Gütern, der Bauer war nur der Grundherrschaft wegen da. Alle Aecker wurden durch Bauern bestellt, alle Teiche durch sie befischt und die Fische nach Breslau gefahren, ebenso das Holz aus den großen Forsten. Alle Dienerschaft wurde aus den Untertanen genommen und kostete so gut wie gar nichts. Die Gutsbesitzer in der Grafschaft waren als Vasallen des Grafen verpflichtet, an seinem Hofe den standesherrlichen Glanz zu erhöhen und ihn bei feierlichen Gelegenheiten auf ihre Kosten nach Breslau zu begleiten. Dort wurden auf

Digitized by Google

den Fürstentagen die Rechte des Adels beraten, denn die paar unmittelbaren Städte hatten nur wenig Stimmen, und die Bauern waren überhaupt gar nicht vertreten. Es ist daher natürlich, daß man sich keine nachteiligen Verordnungen gab. Die landesherrlichen Abgaben hingen an der Bewilligung der Stände, welche die Verteilung unter sich besorgten. Die Rechtspflege ließ der Gutsherr seinen Untertanen durch einen selbstgewählten Justitiar verwalten, der ganz von ihm abhängig war . .

Seit dem siebenjährigen Kriege hat sich schon manches zum Nachteil des schlesischen Adels geändert, die Steuerbewilligung desselben hörte auf, doch konnte er seine Söhne stets in der Armee unterbringen . . . Der arme Edelmann hatte auf diese Weise seine Jungen gewöhnlich schon mit dreizehn Jahren versorgt, und das Verbot, dem Offizier nicht zu kreditieren, erleichterte ihm, auf Kredit zu leben. . . . Der reiche Adel fand am Hof oder in der diplomatischen Karriere eine angenehme Beschäftigung, die Preise der Gutserzeugnisse waren hoch bei den damaligen Seekriegen, und so lebte der Adel hier, wie in ganz Deutschland, sehr sorgenfrei.

Dazu kam die Wohltat, welche Friedrich der Große seinem Adel zur Beförderung der Landeskultur und zu ihrer Wiederherstellung nach dem schweren Kriege durch ein Zirkulationsmittel geschaffen hatte, welches das Vermögen jedes Gutsbesitzers um die Hälfte erhöhte. Er erhielt nämlich dafür soviel bares Geld in die Hände, als die Hälfte des Taxwertes seines Gutes betrug. Wer sich nun mit den Herren der Landschaft gut stand, der erhielt um so mehr, und es hat sich gefunden, daß manche den vollen Wert in Pfandbriefen erhalten haben. . . .

So blieb der Adel im ungestörten Besitz seiner Vorzüge, bis das Gift der Afteraufklärung von Frankreich her sich auch über den Rhein verbreitete. Bis dahin hatten der Arzt, der Geistliche, der Kaufmann den Edelmann nie anders als „Euer Gnaden" und „gnädiger Herr" angeredet, hochfreiherrliche und hochgräfliche Gnaden waren stets am rechten Orte angebracht worden.

Digitized by Google

Doch wie in der Gesellschaft seit jener Unglückszeit ungeheure Reformen vorgefallen, haben sich auch ebenso große in den Vermögensverhältnissen ereignet. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ward dem Adel vorgeschrieben, wieviel Lohn er seinem Gesinde geben und welche Nahrungsmittel er ihm reichen sollte. . . . Auch waren nach und nach Verordnungen ergangen, die Dienste der Untertanen von ungemessenen auf gemessene herabzusetzen. . ."

In derlei Lob der guten alten Zeit zeichnet sich der Urtext des konservativen Programms ab, und dieser Urtext ist mit solcher Energie und solchem Erfolg in der modernen Rechtssprache Preußen-Deutschlands verwirklicht worden, daß die gute alte Zeit zu einer besseren neuen Zeit der Junker geworden ist.

Jeder junkerliche Angriff gegen die Grundlagen des bürgerlichen Rechtsstaats, die Errungenschaft der großen französischen Revolution, kleidete sich in die Form von prophetisch rasenden Tiraden über den Verfall der Sitten, über den Ruin der Landwirtschaft, über den Untergang von Thron und Altar.

Der märkische Junker v. d. Marwitz hat in seinen in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts erschienenen Lebenserinnerungen den prächtigsten Preußenspiegel entworfen. Hier werden die Triebkräfte entblößt, die das Schicksal des preußischen Staates und des preußischen Volkes bestimmt haben.

Der liebe Gott der preußischen Junker redet ostelbisch. Seine Religion ist die Mystik der gutsherrlichen Gewalt. Philosophie, Staatsrecht, Geschichtsauffassung — die ganze Wissenschaft dient dem Nachweis, daß die Welt dazu geschaffen sei, um die Herrschaft des preußischen Junkertums zu sichern. Der Begriff einer Nation als einer Gemeinschaft gleichberechtigter Bürger ist revolutionäres Teufelswerk. Die Herrschaft des preußischen Junkertums stammt unmittelbar von Gott, der seinen Märkern die ausdrückliche Aufgabe überwiesen hat, die übrige Menschheit in Zucht zu halten.

„Gott schuf den Adam, Adam zeugte Kinder und hatte daher, also von Gott, seine natürliche Macht und Oberherrschaft

Digitized by Google

über seine Familie. Aus dieser entstanden in der Folge mehrere Familien, und in jeder derselben hatte der Vater dieselbe natürliche Macht und Oberherrschaft über seine Kinder. Die Herden, die Bedürfnisse mehrten sich, der Familienvater nahm Dienstboten an und übte dieselbe Macht und Oberherrschaft über sie aus. Wenn sie selbige nicht gehörig anerkannten, strafte er sie oder jagte sie fort und nahm andere Dienstboten an, alles kraft seiner ihm beiwohnenden und von Gott ihm zugestandenen Machtvollkommenheit.

Genau ebenso ist es mit dem Staat. . . . Nachdem Gott Familie und Hauswesen instituiert hatte, so ließ er zu, daß es darunter Ungerechte gab, welche die anderen bedrängten. Wo nun ein mächtiger Familienvater **schon da war**, da schlossen sich andere an ihn an, damit er sie beschütze. Er aber nahm sie unter seinen Schutz unter der Bedingung, daß sie ihm ebenso gehorchten, wie seine eigene Familie es tat, und so entstanden Stammeshäupter, Fürsten, Könige. Nimmermehr haben die Schutzgenossen verlangt oder verlangen können, daß er Leistungen verteile oder daß er **beglücke**! Sie mußten sich die Leistungen gefallen lassen, die ihnen aufgelegt wurden, weil sonst der Schutz, dessen sie bedurften, ihnen unmöglich gewährt werden brauchte. Ob sie dabei glücklich seien, das blieb nach wie vor ihre eigene Sorge."

Das preußische Junkertum kennt und achtet nur eine Autorität: sich selbst. Daraus folgt, daß alle anderen Menschen sich seiner unbedingten Autorität unterwerfen müssen. Da nun die direkte unverhüllte Unterwerfung unter die Bedürfnisse und Begierden einer herrschenden Kaste heute denn doch anstößig ist, bearbeitet das Junkertum die ganze Ideologie der Autorität nach seinen Absichten und Interessen. Die preußische Weltanschauung ist die vielgestaltige, aber doch einheitliche Systematisierung des Junkerwillens: es ist die Philosophie des Gutsbezirks. Alle autoritären Werte nehmen die Färbung des gutsherrlichen Feudalreichs an, sie werden ebenso unlösliches Inventar des Gutshofes wie einst die erbuntertänigen Bauern; die junkerliche Ideologie wird ihrem Wesen nach erbuntertänig, wie immer die Sprache und das Argument sich zeitgemäß modernisieren mag.

Digitized by Google

Alle Autoritäten, die den Massen zu bedingungsloser Unterwerfung aufgezwungen werden sollen, und denen auch der Junker sich zu unterwerfen vorspiegelt, sind gutsherrliche Werkzeuge und Erzeugnisse. Die Monarchie ist für den Junker, wenn sie ihre Mystik abstreift, nichts weiter, wie ein repräsentabler Gutsverwalter und Gutsagent. — Der Junker gibt dem Monarchen alle Macht, damit er sie zu seinem Nutzen verwendet. Deshalb hat das konservative Staatsrecht in revolutionären Zeiten, so im Jahre 1848, aber auch schon in der Zeit der Reformen nach 1806 das Prinzip verteidigt, daß der König zwar absolute Gewalt haben müsse, aber nicht einmal die Macht haben dürfe, selbst auf gewisse Rechte zu verzichten. Eine freiwillige Minderung der Machtvollkommenheiten des Monarchen, der der Hörige des Junkertums ist, empfindet das Junkertum als Schädigung der eigenen Interessen. Von irgendwelchen sentimentalen Anwandlungen, von dem, was man monarchistisches Gefühl nennt, ist der Junker vollständig frei. Er steht den Menschen, die für das Volk als religiös umwitterte Schautruppen aufgeputzt werden, viel zu nahe, um an das monarchische Uebermenschentum und die fürstliche Halbgötterei zu glauben.

Nicht anders ist es mit der Religion des Junkertums. Der Junker ist protestantisch, aber es ist ein preußisch-junkerlicher Protestantismus. Er wäre ebenso bereit, irgendeine andere Religion anzunehmen, sofern sie ihm erlaubt, die Junkerherrschaft als göttliche Offenbarung zu sichern. Das alte Testament, wie es auf dem ostelbischen Gute ausgelegt wird, ist nicht jüdischen Ursprungs, stammt auch nicht aus assyrischen oder ägyptischen Quellen, sondern ist eine rustikale Offenbarung, genau so, wie ein Zolltarif. Und das neue Testament, dem der Junker frömmelnd nachspricht, ist nicht die Verarbeitung neuplatonischer alexandrinischer Gedanken, sondern es ist Geist vom Geiste der Kökeritze. Was über die Elbe geht, wird ostelbisch, und der liebe Gott selbst ist nichts, wie ein Agent des Junkertums.

Die Bedingung, unter der das Junkertum die Autoritäten und Ideologien erlaubt, ist ihre vorbehaltlose Erbunter-

Digitized by Google

tänigkeit. Die Autorität, die sich von der Scholle loslösen wollte, wird genau so verfolgt, wie einst die desertierenden Bauern, denen die Häscher nachgeschickt wurden. Der Monarch, der keine Junkerpolitik treibt, wird sofort mit allen Mitteln niedergerungen. Ein Vertreter der Kirche, ein Pastor, der wirklich die sittlichen und sozialen Anschauungen der Bibel predigen würde, müßte als Umstürzler aus Amt und Würden gejagt werden.

Am wenigsten Umstände jedoch macht das Junkertum mit der Regierung, die für das Volk als Obrigkeit, der zu gehorchen ist, aufgeblasen wird, für den Junker aber im günstigsten Falle eine bequeme Kreatur, bei gegensätzlicher Stimmung ein auszurottendes schädliches Insekt ist. Nichts ist so charakteristisch für das Seelenleben der Junker, als ihr unbändiger Haß, mit dem sie über das Grab hinaus Staatsmänner verfolgen, die ihren Interessen nicht bedingungslos willfährig gewesen sind. Die Caprivi-Episode hat ein Vorspiel in jenem Junkeraufstand gegen die Stein und Hardenberg nach dem preußischen Zusammenbruch.

Das neuere Kaiserwort von den Edelsten der Nation ist die Feststellung einer gesellschaftlichen und rechtlichen Tatsache. Das preußische Junkertum ist die reinste Züchtung einer egozentrischen Kastenanschauung. Sein Auge erkennt nur die Sippe, es ist tag- und ferneblind. Der Junker sieht die Umwelt gar nicht, solange sie nur wehrlos und gefügig ist; die ganze Menschheit, das ganze Land sind ihm nur Mittel für seine Zwecke. Wird ihm aber Widerstand fühlbar, so wird er zum rasenden Propheten, der wider den Verfall der Zeiten donnert. Der geduldige Gutssklave von ehedem ist ihm so gleichgültig, so sehr nur eine Sache, daß er ihn nicht einmal einer Beschimpfung für wert hält. Aber eine Masse, die sich als Menschen zu fühlen beginnt, wird ihm nichts wie — Pöbel.

Hier der Junker mit seinen willigen Werkzeugen und Kreaturen, dort der Pöbel — zwischen diesen beiden Welten gibt es keine Annäherung. Und Pöbel ist alles, nicht nur der Gassengaffer, sondern auch der selbstbewußte Landarbeiter,

Digitized by Google

das Gesinde, der Gelehrte, der bürgerliche Offizier (mit wenigen Ausnahmen), das Bürgertum, die Beamtenschaft, die liberal anrüchigen Minister. „Der Berliner Pöbel, oder wie man jetzt zu sagen beliebt, das Volk," dieses Wort des Junkers v. d. Marwitz ist preußische Weltanschauung geblieben. Dieser Pöbel ist von jeder Bildung fernzuhalten. „Jetzt lernt alles schreiben, selbst die Mädchen," klagte der Junker. Ein schlesischer Magnat bemerkte gelegentlich gegen die Bauernbefreiung: „O, du mehr als unüberlegter, o du törichter oder vielmehr o du von der schwärzesten Bosheit absichtlich eingeflüsterter Wahn! Was kann man durch **Hülfe des Unterrichts** armer Dorfschulmeister von Bauern je erwarten können." Wie sich der feudale Großgrundbesitzer heute wohl als Bauer, als Vertreter der werteschaffenden Stände, als Träger der nationalen Arbeit bezeichnet, so nannte er sich vordem schlechtweg die „arbeitsame Klasse", während der arbeitende Pöbel ihm „tolle Masse" war. „Das in dem gegenwärtigen Augenblick am Boden herumkriechende (meist törichte) Individuum" ist für die Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten ungeeignet. Es ist „eine psychologische Wahrheit, daß Freiheit, einer **rohen Volksmasse** gegeben, Zügellosigkeit und Ungebundenheit hervorbringt und den Staat selbst erschüttern macht". So heißt es in Junkereingaben aus der Reformzeit nach Jena.

Der ostelbische Adel beansprucht das Geburtsrecht auf alle Stellen des Staates, und er hat diesen Anspruch bisher nicht aufgegeben, wenn er auch jetzt nicht mehr so ehrlich ist, wie dereinst, offen zu bekennen, daß bei der Besetzung von Aemtern nicht das Prinzip der Intelligenz, sondern die Gutsansässigkeit in einer Provinz vorwalten müsse. Der „Adel und die größeren Gutsbesitzer als die treuesten Untertanen des Königs mit dem höchsten Ehrgefühl, das ihnen mit Recht keine andere Klasse streitig machen könne", fordert das „ausschließende Recht" auf Staatsämter.

Die Mittel, mit denen sich das Junkertum behauptet hat, sind ohne wesentliche Veränderung gleichgeblieben. Von dem Junkeraufstand gegen die Stein und Hardenberg bis zu der

Digitized by Google

landbündlerischen Verschwörung gegen Caprivi und den Kanalrebellen — stets hat man die Krone bedroht, die Minister beschimpft und gehetzt, kein Mittel der heimlichen Intrige, der offenen Gewalt, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erpressung verschmäht. In der Organisation rücksichtsloser Gegenwehr ist der preußische Junker von keiner Partei bisher übertroffen worden. Er verbindet auch gern die Taten trotziger Auflehnung mit loyalen Bekenntnissen und die maßlosen Begierden einer brutalen Unersättlichkeit mit demütigem Salbadern. Wenn sich Herr v. Podbielski auf der letzten Generalversammlung dem Bunde der Landwirte als schlichter, gottesfürchtiger Bauer vorstellte, der das Lob der Arbeit sang, so haben vor 100 Jahren diese Sprache schon die Gutsbesitzer des Tapiauschen Kreises beherrscht, die in der Anforderung, daß der preußische Junker zum erstenmale in der Geschichte zu Steuern herangezogen werden sollte, die Absichten der Regierung erkannten, daß sie „offenbar mit Stumpf und Stiel ausgerottet" werden sollten; sie erhofften aber von Hardenberg, er werde „dem **Charakter schlichter Landleute**, die noch **in wahrer Gottesverehrung ihren Trost finden**, anpassend achten, daß wir hoffen, mit Ihnen nach der kurzen Spanne dieses Lebens vor dem heiligen und lebendigen Gott zu stehen, der recht richtet, und auch da wünschen wir nicht als Ankläger zu erscheinen". Jeder leiseste Versuch, die Vorrechte des Junkertums anzutasten, wurde mit grellster und aberwitzigster Uebertreibung seit jeher als Umsturz aller Dinge bekämpft. „Catilinas, die den König und den Adel morden wollen", dieses Wort eines schlesischen Grafen gegen das sogenannte Bauernbefreiungsedikt vom Oktober 1807 ist das Leitmotiv junkerlicher Agitation geblieben.

Insbesondere hat sich das preußische Junkertum noch immer nicht an den Zustand gewöhnt, daß er seines Vorrechtes der absoluten Steuerfreiheit verlustig gehen konnte. Wenn letzthin der Graf Mirbach im preußischen Herrenhause jede Erbschaftssteuer als Expropriation bezeichnete, so hat er damit älteste junkerliche Tradition befolgt. Schon das erste Steueredikt vom Jahre 1810, das zum ersten Male den preußischen Adel zu Steuern heranziehen wollte, erregte ähn-

Digitized by Google

liche Gefühle. Mirbachs Vorgänger folgerten aus dem Prinzip jenes Steuersystems, daß das **Eigentum** eines Gutsbesitzers „ein **herrenloses Gut** sei, über das jede kameralistische Laune nach Gutdünken verfügen könnte". Und sie fanden es unerhört, „ein so respektables Korps als sämtliche Gutsbesitzer eines ackerbautreibenden Staates gänzlich aufzureiben, um, man weiß nicht, welchen entfernten Zweck zu erreichen oder welchen Stand zu begünstigen". Als einzig richtiges Prinzip schlug man vor, den Gutsherren zu überlassen, daß sie von ihren Untertanen und sämtlichen anderen Einwohnern Steuern erheben.

Wo solche materielle Interessen verletzt wurden, leisteten die Junker stets einen wahrhaft anarchistischen Widerstand. Die Propaganda der Tat liegt ihnen im Blute. Sie haben die erste Besteuerung für rechtlos erklärt und die Steuerbezahlung nicht nur verweigert, sondern auch den vom Staat beauftragten Schulzen kraft ihrer gutsherrlichen Gewalt verboten, Steuern zu erheben. Daß jede vermutete oder mögliche Beeinträchtigung der Vorrechte mit Riesensummen im voraus abgekauft werden müßte, das ist junkerliche Mindestforderung geblieben. Forderten doch allein die schlesischen Magnaten für das Oktoberedikt von 1807 eine Entschädigung von 50 Millionen Talern.

Zu den beliebtesten Mitteln der junkerlichen Politik gehörte von Anfang an die Entfesselung des Blutschreckens. Die Ausnützung der Attentate zum Sozialistengesetz war nicht eine besondere Genialität Bismarcks, sondern stammt aus dem zerlesensten Katechismus des preußischen Junkertums. So haben die schlesischen Junker 1811 ihre Bauern durch die Agitation gegen das Bauernbefreiungsedikt erst zu (ziemlich harmlosen) Ausschreitungen gehetzt und dann absichtlich gegen diese Exzesse nichts getan; nur zu dem einen Zwecke, um diese Revolution als Ausfluß der Neuerungssucht der Regierung zu schildern, in den düstersten Farben die Gefahren auszumalen, und so die Staatsgewalt von den Reformen abzudrängen. Daß sie daneben militärisches Einschreiten gegen die von ihnen selbst angestifteten Aufrührer verlangten, daß sie Massenexekutionen in aller Oeffentlichkeit

Digitized by Google

zur Abschreckung vornehmen lassen wollten, diese Politik des Blut-muß-fließens ist bis zu den Straßendemonstrationen des Jahres 1908 um das Wahlrecht in furchtbarer Eintönigkeit und ruchloser Konsequenz festgehalten worden. Die provozierende Verweigerung von elementaren Rechten, die Schürung von Ausschreitungen und dann die Erstickung jeden Freiheitsstrebens in Blut und Schrecken ist preußische Politik.

Wenn aber schließlich doch gewisse Volksrechte nicht mehr versagt werden konnten, so verhinderte das Junkertum die ihm hörige Staatsregierung durch ein System gewalttätigsten Terrorismus, des rücksichtslosesten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Boykotts, durch die Häufung von Maßregelungen und Bestrafungen an dem freien Gebrauch dieser Rechte. Die ganze Geschichte des preußischen Wahlrechts mit seiner **öffentlichen** Stimmabgabe ist eine Bildersammlung für diese Junkerpraxis.

Diese preußische Weltanschauung hat nichts mit irgendwelchem bürgerlichen **Liberalismus** zu tun. Sie ist aber auch fremd jeder wahrhaften **nationalen** Auffassung. Das Wort Pfizers von dem „im Grunde **undeutschen** Preußentum" bezeichnet lediglich die Tatsache, daß der Junkerpatriotismus nicht einmal preußischer, geschweige deutscher, sondern nur **ostelbisch-provinzialer** Partikularismus ist. Gegen den Gedanken einer preußischen Nationalvertretung wandten die Junker ein: „Die preußische ist keine von altersher so wie sie jetzt ist schon bestehende durch Sprache, Sitten und Gesetze rundherum abgeschlossene Nation, sondern sie ist ein **Zusammengebrachtes** aus vielen an Gesetzen und Gewohnheiten höchst verschiedenen Provinzen, **sie kann auch niemals eine Nation** werden. . . . Sie nun in Eins schmelzen wollen, heißt ihnen ihre Eigentümlichkeit rauben und aus einem lebendigen Körper eine tote Masse machen wollen."

In der Tat, das heutige Deutschland, soweit es sich in der herrschenden Politik äußert, ist nicht einmal ein erweitertes Preußen, sondern nur ein **vergrößertes Hinterpommern.** Der preußische Staat selbst hat das Wesen des

Digitized by Google

preußischen Großgrundbesitzers angenommen. Er selbst ist ein feudaler Großgrundbesitzer, der im pommerschen, oberschlesischen oder westpreußischen Junkerpartikularismus bodenständig ist, der aber — ein **moderner** Magnat! — auch Industrie, Handel, Banken im Nebenberuf treibt und deshalb auch **diese** Interessen berücksichtigt; der schließlich für die Weltreklame nach außen seine liberale Gesinnung sich durch ein Heer gemieteter Professoren und Journalisten bestätigen läßt.

III. Die wirtschaftliche Vormacht Preußens.

Die politische Vormacht Preußens im Reich ist gesichert durch die unermeßliche wirtschaftliche Ueberlegenheit Preußens über die Bundesstaaten. Die Politik der Länder-Expropriationen, die Preußen zur Großmacht gestaltet hat, ist durchweg nach Grundsätzen wirtschaftlicher Rentabilität geleitet worden. Preußen ist heute glänzend arrondiert. Es beherrscht das Meer, die großen Flüsse, die reichsten deutschen Bodenschätze, welche die Entwickelung der vielen großen Städte ermöglicht haben. Die weite Tiefebene bereitet dem Eisenbahnverkehr keine Terrainschwierigkeiten, die Wohndichtigkeit und gewerbliche Intensität der Industriezentren gewährleisten den hohen Ertrag der Verkehrsmittel. In der preußischen Eisenbahnpolitik offenbaren sich die Methoden der Beherrschung des Reiches durch Preußen. Von den 54 679 Kilometern deutscher Eisenbahnen (Ende 1905) verfügt Preußen allein über 33 013 Kilometer, wozu noch die durch Eisenbahngemeinschaft mit ihm verbündeten Staaten kommen, wie Hessen und die thüringischen Länder. Dagegen hat Bayern nur 7406 Kilometer, Sachsen 2540, Württemberg 1790. Im Ausbau der Eisenbahnen, im Verhältnis zur Fläche und zur Einwohnerzahl steht Preußen dabei durchaus nicht an erster, sondern fast an letzter Stelle. Auf 1000 Quatratkilometer Fläche kommen in Preußen 94,3 Kilometer Eisenbahn, auf 100 000 Einwohner 89 Kilometer. In Bayern entfallen auf 1000 Quadratkilometer Fläche 97,6, in Sachsen 169,4, in Baden 130,2, in Hessen 183,1 Kilometer Eisenbahn;

Digitized by Google

auf 100 000 Einwohner hat Bayern 114,2, Baden 98,2, Hessen 117,0, Sachsen allerdings nur 56,7 Kilometer.

Mit zäher und brutaler Konsequenz verfolgt Preußen das Ziel, den ganzen deutschen Verkehr sich untertänig zu machen. Dieser Gedanke der preußischen Eisenbahnpolitik ist schon bei der Verstaatlichung selbst im Jahre 1876 klar ausgesprochen worden. Damals beantragte Preußen die Uebernahme der preußischen Bahnen auf das Reich, um so mittelst des vollständig unter preußischem Einfluß stehenden Reiches die Selbständigkeit des einzelstaatlichen Verkehrs zu vernichten. In der Begründung zu jenem nicht Gesetz gewordenen Entwurf wurde die zukünftige Entwickelung bereits klar vorgezeichnet:

„Wenn die Uebernahme auf das Reich scheitere," so hieß es dort, „wäre eben durch den Vorschlag selbst **den Rücksichten, welche Preußen gegenüber seinen Bundesgenossen obliegen, Genüge geschehen,** und nichts einer selbständigen Verstaatlichung der **preußischen** Bahnen entgegenstehen." Daß dadurch „das **Uebergewicht der mit den preußischen Bahnen verknüpften Interessen über die Grenzen des preußischen Staatsgebietes hinaus** sich fühlbar machen würde, wäre eine wahrscheinliche Folge der alsdann von der preußischen Eisenbahnpolitik notwendig einzuschlagenden Richtung".

Es war somit klar ausgesprochen, daß man zunächst einmal anstandshalber den Gedanken eines **einheitlichen Reichseisenbahngebiets** zur Durchführung vorschlagen wolle; daß Preußen aber, nach dem voraussichtlichen Scheitern dieser Anregung dann zunächst im **eigenen** Gebiet die Bahnen verstaatlichen werde, um weiterhin das ganze deutsche Eisenbahnwesen zu verpreußen.

Das Programm ist nahezu ausgeführt worden, mit allen Mitteln einer schonungslosen Konkurrenz arbeitet Preußen darauf hin, auch die letzten selbständigen Verkehrsgebiete, Sachsen und Bayern, sich zu unterwerfen. Preußen lebt im beständigen Eisenbahnkrieg mit diesen noch unabhängigen Staaten, die sehr wohl wissen, daß die Unabhängigkeit ihrer Eisenbahnen noch die einzige wirtschaftliche Wehr gegen die preußische Uebermacht darstellt. Man braucht nur zu er-

Digitized by Google

wähnen, wie Preußen systematisch den Verkehr nach Wien und nach Bayern um Sachsen herumzuleiten mit Erfolg bemüht ist. Eifersüchtig wacht es über jede Regung neuer wirtschaftlicher Machtentfaltung in den Einzelstaaten. In demselben Augenblick, wo Bayern ernstlich den Plan faßte, die ungeheuren Wasserkräfte des Landes auszunützen und damit zum ersten Male Preußen eine wirklich ebenbürtige wirtschaftliche Macht entgegenzustellen, wurde sofort in den preußischen Ministerien der Plan ausgeheckt, auf dem Umwege über ein Reichsmonopol für elektrische Kraftquellen Bayern im eigenen Gebiete zu expropriieren.

Die Richtung der preußischen Vormachtspolitik ist durch die Produktionsarten bedingt und begründet. Der preußische Roggen und Weizen ist der Hauptfaktor der preußischen Politik, und zwar das im vorwiegenden Großbetrieb erzeugte **Brotgetreide.** Von den 9,6 Millionen Tonnen (1906) Roggen, die Deutschland produziert, entfallen auf Preußen allein 7,3 Millionen; von den 3,9 Millionen Tonnen Weizen wachsen auf preußischem Gebiet 2,5 Millionen. Man vergleiche damit Bayerns Ernte: Roggen 0,8 Millionen, Weizen 0,5 Millionen. Württemberg Roggen 0,06 Millionen, Weizen 0,05 Millionen. Der gesamte Großbetrieb Deutschlands entfällt fast ausschließlich auf Preußen. Von den 25 000 landwirtschaftlichen Großbetrieben über 100 Hektar sind 20 400 preußisch. Von der landwirtschaftlich bebauten deutschen Fläche werden 10,2 Millionen Hektar = 25,6 Proz. im Großbetriebe ausgebeutet; in Preußen allein aber 9,3 Millionen Hektar = 32,75 Proz. Da die landwirtschaftliche Fläche in außerpreußischen Staaten 28,5 Millionen beträgt, so ist der Anteil des Großbetriebs außerhalb Preußens nur 8,7 Proz., also nur ein Viertel so stark wie in Preußen. Schon aus diesen Zahlen folgt, daß die von Preußen dirigierte Wirtschaftspolitik ausschließlich die Interessen des Großgrundbesitzes östlich der Elbe und den Profit der Plantagenbesitzer von Brotgetreide vertreten muß.

Ebenso erhellt der übertragende Einfluß der preußischen **Schnapsbrennerpolitik.** In allen preußischen Bundesstaaten

Digitized by Google

zusammengenommen (mit einer Branntweinproduktion von 655 000 Hektolitern) wird noch nicht so viel Branntwein erzeugt, wie in der einen preußischen Provinz Posen mit ihren 704 000 Hektolitern, und nur das gleiche Quantum wie in den Provinzen Brandenburg oder Schlesien. Genau so steht es mit der **Zuckerproduktion.** Preußen allein verarbeitet in 286 Fabriken 12½ Millionen Tonnen Rüben, Bayern in 3 Fabriken nur 133 181, Württemberg in 4 Fabriken 86 731; dagegen hat das mit Preußen ostelbisch verbündete Mecklenburg 11 Fabriken mit einer Verarbeitung von 640 870 Tonnen.

Auf dem Gebiete der **Industrie** ist die Ueberlegenheit Preußens nicht minder groß.

		Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen
Bergbau	Zahl d. Betriebe	2888	387	183	22	58	64
	Beschäft. Arbeit.	796300	16600	37200	1900	1200	2600
Steine und Erde	Zahl d. Betriebe	15936	2633	2087	450	466	916
	Beschäft. Arbeit.	382000	77100	53600	12500	11300	13800
Metallverarbeitung	Zahl d. Betriebe	9626	1464	1186	769	963	230
	Beschäft. Arbeit.	319600	38800	42100	24200	30200	6900
Maschinen	Zahl d. Betriebe	7236	1353	1886	916	668	289
	Beschäft. Arbeit.	471600	55600	90600	39800	33400	14100
Chemische Industrie	Zahl d. Betriebe	1434	254	257	81	78	77
	Beschäft. Arbeit.	78800	18200	5800	2300	4600	3900
Textilindustrie	Zahl d. Betriebe	6591	422	5082	546	209	81
	Beschäft. Arbeit.	360600	54800	214200	42900	32000	2200
Papierindustrie	Zahl d. Betriebe	1731	285	850	167	151	76
	Beschäft. Arbeit.	76300	14200	34300	9800	9600	2200
Holzindustrie	Zahl d. Betriebe	13166	3812	2352	1672	1419	587
	Beschäft. Arbeit.	193700	58100	37700	15100	12700	8200

Im ganzen hat Preußen 132 019 industrielle Anlagen mit 3 428 000 Arbeitern, Bayern 35 370 Anlagen mit 429 400 Arbeitern, Sachsen 49 345 Anlagen mit 646 200 Arbeitern, Württemberg 19 173 Anlagen mit 196 000 Arbeitern, Baden 17 800 Anlagen mit 209 800 Arbeitern, Hessen 8397 Anlagen

Digitized by Google

mit 94 700 Arbeitern. Alle außerpreußischen Bundesstaaten beschäftigen insgesamt in 94 546 Betrieben 2 179 653 Arbeiter, erreichen mithin bei weitem nicht Preußen allein. In der politisch-wirtschaftlichen Wirklichkeit stellt sich das Verhältnis der Einzelstaaten meist viel ungünstiger, da man zu Preußen die unmittelbar mit ihm verbundenen Gebiete hinzuzählen muß. Rechnet man nur die freien Städte noch zu Preußen, so vermindert sich die industrielle Heeresmacht der außerpreußischen Staaten allein schon wieder um 5229 Anlagen und 94 810 Arbeiter. Daß dabei Preußen wiederum auch im Großbetrieb vorausgeht, folgt schon aus der rohen Durchschnittsziffer: in Preußen kommen auf einen Betrieb durchschnittlich 26 Arbeiter, in den anderen Bundesstaaten nur 22, in Bayern 17.

So beherrscht Preußen als Großgrundbesitzer, Großindustrieller und Verkehrsmonopolist wirtschaftlich das Reich. Roggen und Weizen, Schnaps und Zucker, Industrieerzeugnisse und Eisenbahnen bestimmen, vereinigt in Großbetrieben, die Macht und die Formen der politischen Betätigung. In der preußischen Staatsgewalt verkörpert sich selbst wieder der Geist der herrschenden Wirtschaftsklassen. Der preußische Staat ist der größte Unternehmer der Welt und außerdem ein in seinem wirtschaftlichen Einfluß bestimmender Auftraggeber, wie denn der Träger der preußischen Krone selbst der größte Grundbesitzer Deutschlands ist.

IV. Preußen in Deutschland voran.

Die wirtschaftliche Uebermacht Preußens ist in der Reichsverfassung politisch zum Ausdruck gekommen. Von den 54 Bundesratsstimmen hat Preußen zwar nur 17, aber diese Stimmen genügen einmal, um jede Verfassungsänderung zu hindern und dann würde jeder Versuch einer Koalition der anderen Bundesratsmitglieder Preußen zu überstimmen, eine Kriegserklärung sein. Der frühere bayrische Minister Graf Crailsheim, einer der preußischen Agenten, über die Preußen in allen einzelstaatlichen Regierungen verfügt, hat am 10. Dezember 1903 bei der De-

Digitized by Google

hatte über seinen Sturz in der bayrischen Kammer klar ausgesprochen: Wer sich auf die Stimmenminderheit Preußens im Bundesrat berufe, „kennt zwar den Buchstaben der Reichsverfassung, er hat aber keine Ahnung von den tatsächlichen Verhältnissen; und ich möchte der gegenwärtigen Regierung nicht raten, solche Bahnen einzuschlagen".

In der Tat ist die gesamte Reichsgesetzgebung Preußens Erzeugnis und selbst die einzelstaatlichen Regierungsvorlagen leiden unter preußischem Druck, sofern sie nicht preußisches Produkt sind. Die Vorlagen für den Bundesrat werden von Preußen ausgearbeitet, wenn sich einmal ein Widerstand im Bundesrat regt, so verblutet er sich jedenfalls — stumm. Der preußische Ministerpräsident hat als Reichskanzler noch immer die Möglichkeit gehabt, sich auf die einstimmigen Beschlüsse des Bundesrats zu berufen. Reuß ä. L. und gelegentlich Oldenburg sollen in früheren Zeiten die einzige Opposition im Bundesrat gebildet haben.

Die preußische Regierung hält es nicht einmal der Mühe für wert, die einzelstaatlichen Bundesratsmitglieder von ihren Vorlagen für den Bundesrat rechtzeitig zu unterrichten, sich vorher mit ihnen zu beraten. Der jüngst auf kaiserlichen Befehl für den Gedenktag der Februarerlasse plötzlich an die Oeffentlichkeit gebrachte preußische Entwurf über die Arbeitskammern wurde bereits im „Reichsanzeiger" veröffentlicht, ehe noch die Bundesstaaten recht Zeit gehabt hatten, die Kuverts zu öffnen, in denen die Mitteilung von dem Entwurf enthalten war. Und gerade dieser Entwurf, der mit Revolverenergie den Bundesstaaten auf die Brust gesetzt wurde, widerspricht den früheren Erklärungen der Regierungen in den sozialpolitisch vorgeschritteneren Südstaaten, die sich denn auch bereits zum Teil gegen den Entwurf ausgesprochen haben. Widerstand seitens der brutalisierten Einzelstaaten wird öffentlich niemals geleistet. Der Syndikus der Oldenburgischen Handelskammer hängte jüngst der Katze die Schelle an. Er klagte gegen einen offiziösen Vertuschungsversuch:

„daß das Reichsamt des Innern bei der Vorbereitung von Bundesratsvorlagen sich zunächst nur mit Preußen und vielleicht

Digitized by Google

noch mit einigen anderen Bundesstaaten ins Einvernehmen setzt, nachdem so eine Vereinbarung zustande gekommen ist, den Entwurf zum Abschluß bringt und ihn dann erst, allerdings gleichzeitig, als Bundesratsvorlage allen Bundesstaaten zuschickt. Es ist klar, daß auf diese Weise die Einzelstaaten um jeden Einfluß gebracht werden."

Aber diese Flucht an die Oeffentlichkeit ist eine Ausnahme. Zumeist widersetzen sich die Minister der Einzelstaaten ängstlich jeder Interpellation der Kammern, die bezweckt, das Verhältnis des Deutschen Reiches und seiner Glieder zu Preußen zu erörtern. Die Beantwortung von Interpellationen über die preußische Wahlrechtsfrage, über den Angriff des Fürsten Bülow auf das Reichstagswahlrecht wurde letzthin überall von den Regierungen abgelehnt. Ja, man unterläßt es niemals, Angriffe von Abgeordneten auf die preußische Reichspolitik, auf preußischen Partikularismus und preußische Uebergriffe mehr oder minder scharf vom Regierungstische zurückzuweisen. Man fühlt sich zu ohnmächtig, um dem Uebel zu widerstreben, steigert aber durch solche Zaghaftigkeit nur den Uebermut der preußischen Reichszentrale, die sicher in alle einzelstaatlichen Ministerien ihre herrischen Instruktionen, ihre freundlichen Anregungen und erpresserischen Drohnoten ständig entsendet.

Insbesondere ist die deutsche Einheit als Berliner Polizeieinheit festgegründet. Gerade die Minister des Innern pflegen selbst in den südlichen und westlichen Staaten sich dem preußischen Polizeiminister gefügig zu erweisen. Das Fremdenrecht, so die Frage der Naturalisation von Ausländern ist zweifellos der Freiheit der Einzelstaaten entzogen und wird von Berlin aus geregelt. Hat doch jüngst das preußische Ministerium sogar den Versuch unternommen, die Einführung des verfassungswidrigen Paßzwangs für ausländische Arbeiter auf dem Verwaltungswege ganz Deutschland aufzuzwingen. Erwägt man endlich, daß das höchste deutsche Gericht, das Leipziger Reichsgericht, auch vollständig unter preußischem Einfluß steht, so begreift man, daß auch die einzelstaatliche Justizpraxis vielfach von Preußen abhängig ist. Der Fall, den der Abgeordnete Geck

Digitized by Google

im Februar 1908 zur Sprache brachte, ist schwerlich vereinzelt; denn soweit die Archive für die Vergangenheit reden, hat sich Preußen schon damals als Zuchtmeister der deutschen Justiz hervorgetan, als es noch nicht verfassungsmäßig mit den Einzelstaaten verbunden war. Der badische Staatsanwalt Jolly, Sohn eines Ministers, eines der heftigsten Verfolger der Sozialdemokraten unter dem Sozialistengesetz, habe, so erzählte Geck, ihn eines Abends zu sich in seine Wohnung gebeten und bei einem Glas zu ihm gesagt: „Ich werde schon wieder genötigt, Anklage gegen Sie zu erheben und wenn ich auch überzeugt bin, daß sie ungerecht und unhaltbar ist, so muß ich sie doch vertreten, da sie nicht aus Baden, sondern aus Preußen kommt. Man verfolgt Sie ungerecht." Wenige Monate später habe Jolly den Staatsdienst verlassen und sei unter die Journalisten gegangen.

Nur selten wagt sich ein Widerstand der Einzelstaaten hervor. Die Moskauer Rede des Prinzen Ludwig von Bayern am 5. Juni 1896 blieb ein Einzelfall, der aber allgemein gehegte Gefühle bekundete. Während der damaligen Moskauer Krönungsfeierlichkeiten brachte der Vorsitzende des Moskauer Deutschen Reichsvereins Camesasca einen Toast aus und gebrauchte darin die Worte: „Der Prinz Heinrich von Preußen und die in dessen **Gefolgschaft** hier erschienenen deutschen Fürstlichkeiten. Dagegen protestierte Prinz Ludwig von Bayern: „Hier wurde ein Wort gebraucht, gegen das ich Verwahrung einlege. Wir sind **nicht Vasallen,** sondern **Verbündete** des deutschen Kaisers."

Auf preußischer Seite pflegt man seitens der Regierung **öffentlich** einzelstaatliche Selbständigkeitsgelüste nicht schroff zu bekämpfen. Um so deutlicher äußern sich die Organe und Redner des agrarischen und industriellen Feudalismus namentlich über die süddeutsche Zuchtlosigkeit. Im Reichstag hat im Mai 1905 Herr **v. Oldenburg-Januschau** die preußischen Bajonette gegen die süddeutschen Wahlreformen angerufen und noch deutlicher hat er in einem Vortrag vom 22. Dezember 1906 die preußische Auffassung ausgesprochen:

Digitized by Google

„Wenn die Landtage durch das allgemeine Wahlrecht gewählt werden, ist jeder Konflikt und jeder Zusammenstoß durch dieses mollsche Nachgeben **auf die Bajonette** getrieben, und zwar auf **die preußischen.** Und das ist die große Gefahr, die das Reich bedroht. Hier gibt es kein anderes Mittel als die rohe Gewalt."

Aehnliche Aeußerungen von der Notwendigkeit einer preußischen Diktatur über das Reich häufen sich in demselben Maße, als die Einzelstaaten sich demokratisieren. Die bloße Agitation im Süden gegen die preußische Dreiklassenwirtschaft bezeichnete im Januar 1908 das Essener Krupp-Organ, die **„Rheinisch-Westfälische Zeitung"**, als ein „gewagtes Spiel". Die frivole Tätigkeit der süddeutschen Linksliberalen und Demokraten dürfe nicht mehr geduldet werden. „Lange kann diese Politik der Irrungen, Wirrungen und Verdächtigungen nicht ihren Fortgang nehmen, es handelt sich um **„Biegen oder brechen"**. Die Kruppfeudalen möchten also die von ihnen gelieferten Kanonen gegen die Demokratie im Süden anwenden, wie die Junker die Bajonette der pommerschen Rekruten. Biegen oder brechen — das heißt nichts anderes als: Unterwerfung unter die preußische Diktatur oder gewaltsame Vernichtung!

Zu gleicher Zeit spielte ein Mitarbeiter der „Kreuzzeitung" mit dem Gedanken einer Oktroyierung des Dreiklassenwahlsystems in Süddeutschland. Als der hessische Minister **v. Braun** (Januar 1908) gesprächsweise friedliche Massenkundgebungen für zulässig erklärte, äußerte die „Post":

„Grundsätzlich müßte doch jeder deutsche Minister dagegen sein, daß die Politik auf die Straße getragen wird, grundsätzlich müßte doch jeder Minister eines deutschen Bundesstaates **soviel Rücksicht auf die programmatischen Erklärungen des Reichskanzlers nehmen, daß er sich nicht direkt öffentlich dazu in Widerspruch setzt.**"

Die hessische Regierung beeilte sich, den Wink zu befolgen und schleunigst durch den Minister **Ewald** in der Kammer erklären zu lassen, daß Straßenkundgebungen nicht zu dulden seien. Aber solche Verwahrungen genügen nicht den Preußen. So beklagte sich kürzlich ein Berliner alldeutsches Organ, daß sich der hessische Minister zu lax gegen die Aeußerung eines

Digitized by Google

Sozialdemokraten in der hessischen Kammer gewandt habe, daß die preußische Enteignungsvorlage ein Schandfleck sei.

Die einzelstaatlichen Regierungen, besonders die des Südens, haben sich, in der Befolgung einer 100 jährigen Ueberlieferung, gegen die preußische Gefräßigkeit dadurch zu schützen bemüht, daß sie durch Demokratisierung der Verhältnisse ein größeres Interesse der Massen an dem staatlichen Bestand erweckten. So trieb man in Süddeutschland schon nach dem Wiener Frieden Politik; in derselben Tendenz erklärte bei der Diskussion über einen Anschluß Bayerns an den Norddeutschen Bund 1867 der Ministerpräsident Fürst **Hohenlohe**, man müsse die staatliche Selbständigkeit durch den Ausbau der freisinnigen Grundlagen der inneren Verhältnisse sichern:

„Das Maß der Opfer, welches der Eintritt in den Norddeutschen Bund den süddeutschen Staaten auflegen würde, entspricht nicht dem Grade der Selbständigkeit, welchen diese Staaten sich zu erhalten berechtigt und . . . entschlossen sind. Die freie konstitutionelle Entwickelung Süddeutschlands, wie sie sich seit 50 Jahren gestaltet hat, gibt dem süddeutschen Volk zu diesem Entwickeln das Recht und die Kraft."

In älterer Kultur wurzelnd, durch die revolutionäre Franzosenherrschaft und dann durch die Annexionsgier Preußens geängstigt, war der Süden Deutschlands verfassungsmäßig und gesellschaftlich dem preußischen Norden stets überlegen. Im letzten Jahrzehnt aber hat der Süden einen neuen Aufschwung genommen und Preußen so weit hinter sich gelassen, daß das Wort: „Rechts der Elbe fängt Asien an" kaum noch eine satirische Uebertreibung ist; daß die „Kölnische Volkszeitung" am 11. Januar 1908 schreiben konnte: „Den Ruhm, der rückständigste Staat Europas zu sein — außer etwa der Türkei und Mecklenburg — wird Preußen ja wohl noch lange behalten."

Treibt die preußische Uebermacht aber auch die süddeutschen Regierungen aus Selbsterhaltungstrieb zu demokratischen Zugeständnissen, so lähmt doch anderseitig gerade diese Rücksicht auf Preußen mehr noch, als innere Parteiwiderstände, die **Vollendung** einer süddeutschen Demokratie.

Digitized by Google

Nunmehr haben sich die Dinge jetzt so entwickelt, daß des Fürsten Bülow Herzensausspruch: „Preußen in Deutschland voran" nichts ist wie eine läppische Bravade, eine jetzt nicht mehr erfolgreiche Anwendung jener uralten preußischen Windmacherei. Der preußische Staat gleicht nach außen jenen preußischen Renommiergefängnissen, an deren Pforte ein üppiger Rosengarten blüht, und deren Rücken sich friedlich an einen dunklen Wald anlehnt. Aber der Rosengarten gehört dem Direktor, und den Wald kann kein Gefangener von seiner Zelle aus auch nur erblicken.

Die Südstaaten und verschiedene Mittelstaaten haben in den letzten Jahren das Wahlrecht in Staat und Gemeinde demokratisiert. Die Anerkennung staatsbürgerlicher Gleichheit, ohne Unterschied der Partei, setzt sich in steigendem Maße durch. Die freie politische Bewegung ist gewährleistet. Die natürlichen und notwendigen Klassengegensätze werden nicht zu gesellschaftlicher Absperrung und Aechtung. Die Justiz hält sich von den ärgsten politischen und sozialen Ausschreitungen fern. Alles, was an sozialpolitischen Fortschritten in Deutschland seit Jahren zu verzeichnen ist, verdanken wir fast ausschließlich süddeutschen Staaten und Gemeinden. Diese erfreulichere Entwickelung nicht nur nicht nachzuahmen, sondern auf alle Weise zu hemmen und zu stören — das ist die preußische Politik in Deutschland.

Seit dem Jahre 1903 hat sich in den außerpreußischen Staaten die Annäherung an das **Reichstagswahlrecht** durchgesetzt. Baden, Württemberg, Bayern und neuerdings Oldenburg haben das allgemeine, direkte, gleiche und geheime Wahlrecht im wesentlichen erreicht, in kleineren Einzelstaaten ist die Bewegung noch im Fluß, so in Hessen. Selbst in Sachsen hat man sich zu einer Revision des Dreiklassenwahlrechts entschlossen. Reaktionäre Rückbildung dagegen im preußischen Geiste hat Hamburg und Lübeck zu verzeichnen. **Das preußische Wahlrecht ist das schlechteste aller Wahlsysteme** der Welt. Nur Ungarn und ein paar deutsche Kleinstaaten haben noch das **öffentliche** Wahlrecht, das sonst auf der ganzen Erde, so weit es verfassungsmäßig regierte Staaten gibt, durch das geheime Wahlrecht überwunden ist.

Digitized by Google

Das **parlamentarische System** zwar ist noch in keinem deutschen Staate verfassungsmäßig festgelegt, aber es ringt sich unwiderstehlich in der Wirklichkeit des politischen Lebens durch; und zwar nicht so wie in Preußen, wo der Landtag eine größere Macht hat, als irgendein einzelstaatliches Parlament und auch der Reichstag, aber nicht, weil es ein **Parlament ist**, sondern umgekehrt, weil es nur die parlamentarische Verkleidung jener **ständischen** Organisation ist, die den Staat regiert. In den außerpreußischen Parlamenten hingegen lernen es die Regierungen je länger je mehr, sich vor dem Willen des Parlaments, als dem Willen der Nation zu beugen. Dieser Prozeß vollzieht sich in der Form, daß die Regierungen Beamtenministerien sind, ohne besondere Parteifärbung, die mit den wechselnden Mehrheiten auszukommen suchen. In Preußen stürzt gerade die Regierungspartei der Junker die Minister, sofern sie es versteht, ihren Willen der Krone mit den herkömmlichen Mitteln der Kamarillenpolitik aufzuzwingen; der Landrat spielt in dieser Hinsicht selbst nur die Rolle einer Kamarilla. Jenseits von Preußen aber beeinflußt doch schon das demokratische Wahlrecht die Zusammensetzung der Regierung.

Aeußern sich preußische oder preußisch-deutsche Minister über die **Wahlrechtsfrage**, so machen sie zum mindesten Bedenken geltend, sofern sie nicht das demokratische Wahlrecht schlechthin ablehnen oder, wie der Reichskanzler Fürst **Bülow**, vor dem Mißbrauch des Reichstagswahlrechts warnen. Niemals hat ein preußischer Minister ein warmes überzeugtes Wort für das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht gesprochen, wie es auch niemals der König von Preußen oder ein preußischer Prinz getan hat. Dagegen führte der älteste Sohn des bayerischen Prinzregenten, **Prinz Ludwig**, im Januar 1906 in der Wahlrechtskommission der Ersten Kammer aus:

„Man dürfe sich glücklich schätzen, daß für den Deutschen Reichstag ein Wahlsystem bestehe, mit dem der größte Teil der Bevölkerung zufrieden sei. Man solle nur das Ausland ansehen und insbesondere diejenigen Staaten, in denen verkünstelte Wahl-

Digitized by Google

systeme bestünden, die dem Gerechtigkeitsgefühl der großen Masse der Bevölkerung widersprächen. Ob diese Wahlsysteme noch lange fortbestehen dürften, möchte er bezweifeln. Es sei leicht möglich, daß sie durch radikale Systeme ersetzt würden. Die Wahlen gäben seiner Meinung nach in der Regel dann ein getreues Bild von der Gesinnung der gesamten Bevölkerung, wenn sie ein gleiches, allgemeines, direktes und geheimes Wahlrecht besitze."

Mit der Demokratisierung des Wahlrechts vollzog sich eine Verbesserung auch der **Verfassung** und des **Gemeindewahlrechts.** In Bayern, das bisher unter dem freisinnigen Kommunalterrorismus litt, steht die Einführung des Proportionalwahlrechts in den Gemeinden bevor.

Die Demokratisierung des Wahlrechts im Süden entwickelte sich in gleichem Maße, wie sich die verfassungsmäßig gewährleistete **staatsbürgerliche Gleichheit,** die ja auch Preußen auf dem Papiere hat, im Gegensatz zu Preußen Praxis des staatlichen Lebens ward. Von vereinzelten Rückfällen abgesehen, ist im Süden staatsbürgerliche Gleichheit aller Klassen und aller Parteien durchgeführt. Und kein Minister kann es mehr auf die Dauer wagen, diesen Grundsatz zu verletzen. Die Sozialistenklausel, die Ausschließung der Sozialdemokraten aus dem Ring „geduldeter" Parteien, welche die ministeriellen Auslassungen im Reich und in Preußen beherrscht, ist im Süden nahezu ausgestorben. So hat der bayerische Statsminister v. Brettreich bei seiner Einführungsrede am 7. März 1908 den Grundsatz aufgestellt:

„Das erste Bestreben eines Verwaltungsbeamten muß sein . . ., daß er seine Geschäfte rein sachlich, gerecht ohne Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit der Beteiligten . . . führt. In politischer Richtung hat sich jeder Verwaltungsbeamte möglichst zurückzuhalten, und auch von den mir unterstellten Beamten verlange ich, daß sie sich im Dienste so verhalten. Das Eingreifen eines Beamten zugunsten irgendeiner Partei würde ich absolut nicht dulden."

Das sind zwar zunächst nur schöne Worte, und auch ein bayerischer Polizeiminister ist geneigt, ihnen durch Taten zu widersprechen, aber die allgemeine Stimmung erzwingt doch auf die Dauer auch die praktische Anerkennung jenes Grundsatzes, der im Munde eines preußischen Ministers un-

Digitized by Google

denkbar wäre. Am deutlichsten kennzeichnete sich diese Anerkennung staatsbürgerlicher Gleichheit in dem Fall Roßhaupter, wo einem Arbeiter der Staatswerkstätten nicht nur keinerlei Schwierigkeiten in seiner sozialdemokratischen Agitation in den Weg gelegt wurden, sondern dem auch unter voller Gehaltszahlung der Urlaub für die bayerische Kammer gewährt wurde. Die Heranziehung von Arbeitern auf allen Gebieten des staatlichen Lebens und gerade auch von sozialdemokratischen Arbeitern wird außerhalb Preußens immer mehr für selbstverständlich gehalten. In Württemberg und Bayern sind Zentralstellen für Handel und Industrie eingerichtet, zu denen sozialdemokratische Arbeiter amtlich hinzugezogen werden und die in dieser Körperschaft Gelegenheit haben, sich über die sozialpolitischen Bundesratsvorlagen gutachtlich zu äußern. Daß den Vertretern der Arbeiter die Möglichkeit gegeben werden muß, sich über die Verhältnisse auch in allen staatlichen Betrieben zu informieren, wird gar nicht in Frage gestellt. Der preußische Eisenbahnminister aber hat selbst nicht einmal gestattet, daß der bürgerliche Verein für Sozialpolitik „Sendboten" in die staatlichen Betriebe entsende.

Der Süden hat sich zur Achtung des Menschen, trotz allem Klassengegensatz, zivilisiert. Als der einstige sozialdemokratische Abgeordnete für Stuttgart, Klotz, starb, widmete ihm der Stuttgarter Oberbürgermeister einen Nachruf, in dem er ihn einen unserer beliebtesten, geachtetsten und geschätztesten Kollegen nannte. Und der amtliche Staatsanzeiger rühmte den kenntnisreichen Mann und seine sachliche Ruhe.

Die verfassungswidrige Aussperrung der Arbeiter von der **Mitwirkung an der Rechtsprechung** als Schöffen und Geschworene, die in Preußen auf dem Verwaltungswege streng durchgeführt, ist durch bayerische, württembergische, badische, selbst durch sächsische Ministerialerlasse überwunden worden. In Kleinstaaten, wie Oldenburg, sind sozialdemokratische Schöffen und Geschworene eine gewohnte Erscheinung. In Gotha wirken Sozialdemokraten am höchsten Gerichtshof des Landes mit. In Württemberg sind Diäten

Digitized by Google

für Geschworene und Schöffen eingeführt worden, damit Arbeiter auch wirklich dieses Amt übernehmen können. Ausdrücklich hat der württembergische Minister im Mai 1907 in der Kammer die Erklärung abgegeben, daß „die Zugehörigkeit zu irgendwelcher politischen Partei keinen Grund abgeben darf, den Ausschluß vom Amte eines Schöffen oder Geschworenen zu bewirken. Nach Parteirücksichten darf die Auswahl nicht stattfinden." Schon in der Kommission hatte vorher der Minister auf die Frage, ob auch Sozialdemokraten als Geschworene Recht sprechen dürften, geantwortet, mit seiner Erklärung, daß Vertreter der Arbeiterschaft nicht ausgeschlossen sein dürfen, sei ja gesagt, daß auch Mitglieder der Sozialdemokratie nicht auszuschließen seien.

Der **freien Bewegung** der Staatsbürger in Versammlungen, Vereinen, Koalitionen werden im Süden, von der Staatsgewalt wenigstens, kaum noch Schwierigkeiten gemacht. Auch wo das Versammlungsrecht nicht, wie in Württemberg und Hessen, völlig frei ist, sondern wo sich, wie in Bayern, noch alte Polizeigesetze am Leben erhalten haben, werden in der Praxis kaum noch Schwierigkeiten bereitet. In Stuttgart konnte im Sommer 1907 zum ersten Male Deutschland den Schein eines zivilisierten Staates erwecken, als gelegentlich des Internationalen Kongresses Sozialdemokraten aller Länder unter freiem Himmel ungestört für den Sozialismus demonstrieren konnten, nicht ohne daß freilich der „Kreuzzeitung" die Schamröte über solche verbrecherische Duldung ins Gesicht stieg. Maiumzüge der Arbeiter sind in vielen süddeutschen Städten üblich; wiederum läßt sogar Sachsen am 1. Mai eine größere Freiheit als Preußen zu.

Besonders schroff ist der Gegensatz des preußischen Feudalstaates gegen die süddeutsche Demokratie in der Ausgestaltung des **Koalitionsrechts.** Staatsarbeiter dürfen dort auch den freien Gewerkschaften beitreten, während auf dem letzten Berliner Kongreß christlicher Gewerkschaften nicht einmal christliche Eisenbahnarbeiter vertreten sein konnten. Die preußischen Staatsarbeiter haben kein Koalitionsrecht, wie sie kein Recht auf freie politische Betätigung haben; sie sind

Digitized by Google

Sklaven auch außerhalb des Dienstes. Während die preußische Staatsverwaltung auch alle Beamtenorganisationen, die irgend welche Selbständigkeit hatten, vernichtet hat, während sie den Beamten selbst das Petitionsrecht und den Verkehr mit den Abgeordneten verwehrt, werden bei den Beamten in den vorgeschrittenen Einzelstaaten die staatsbürgerlichen Rechte der Koalition und der freien Betätigung politischer Ueberzeugung anerkannt. Das öffentliche Gewissen erträgt außerhalb Preußens nicht mehr die Versuche, die Beamten zu entmündigen. In vollständig unabhängiger Weise vertreten dort die Beamten ihre wirtschaftlichen Interessen, und sie lassen es in ihren Vereinen an scharfen Angriffen gegen die Regierung nicht fehlen, ohne daß sie Maßregelungen oder Zurücksetzung zu befürchten hätten. Auch die Richter haben sich in Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Sachsen zu Richtervereinen zusammengetan, um die wirtschaftliche und moralische Hebung ihres Berufes zu verteidigen. Preußische Richtervereine gibt es ebenso wenig, wie preußische Professoren es gewagt haben, sich der von Oesterreich ausgehenden Universitätslehrergewerkschaft anzuschließen; kein Berliner Professor hat seinerzeit den Aufruf unterzeichnet, wohl aber haben sich Helden gefunden, welche die Versuche der Gelehrten, sich zu organisieren, um die Unabhängigkeit der Wissenschaft sicherzustellen, mit tausend und einem Grunde bekämpft haben.

Der verpestende Einfluß der preußischen Reaktion auf die Einzelstaaten macht sich in der Praxis des **Fremdenrechts** nicht selten fühlbar. Aber bis zu der schimpflichen Handlung, politisch verdächtige Russen an Rußland auszuliefern, wie das Preußen in zahlreichen Fällen in der Form der Ausweisung an die Grenze getan hat — zu solcher Infamie hat sich kein außerpreußischer Staat bisher erniedrigt; Bayern hat letzthin ein russisches Auslieferungsbegehren abgelehnt, während Preußen ohne russischen Antrag dem Zarismus Opfer in den Rachen warf.

Die süddeutschen Regierungen erkennen das **Koalitionsrecht der Arbeiter an**; sie unterwerfen sich nicht ohne weiteres dem Terrorismus der Unternehmer. Im Herbst 1907

Digitized by Google

brach in München ein Speditionsarbeiterstreik aus, der den ganzen Güterverkehr lahmlegte. Ein Versuch des Eisenbahnministers, Streikbrecher aus anderen Staatsbetrieben heranzuziehen, wurde auf den ersten Widerspruch wieder unterlassen, und der Eisenbahnminister entschuldigte sich dann wegen seines Verstoßes. Er habe vor dem Auskunftsmittel nicht zurückschrecken dürfen, er hätte eine förmliche Katastrophe verhüten müssen, sonst bestünde die Gefahr, daß München in drei bis vier Tagen verhungere.

„Diese klare Situtation hat mich einfach gezwungen, das Auskunftsmittel zu ergreifen, das mir im ganzen und großen durchaus sympathisch ist. Der Herr Vorredner (Sozialdemokrat) darf überzeugt sein, daß ich die Stimmung in den Kreisen unserer Arbeiterschaft sehr wohl kenne. Ich weiß, daß sich die Leute nicht gerne als **Streikbrecher benutzen** lassen. Das ist mir klar. Wenn ich mich nicht in der äußersten Not geglaubt hätte, hätte ich ihnen das auch sicherlich **nicht zugemutet.**"

Als sich dann herausstellte, daß die Organisation der Speditionsunternehmer gern Frieden mit den Arbeitern geschlossen hätte, wenn nicht der Arbeitgeberverband sie durch eine Konventionalstrafe von 20 000 Mark daran gehindert hätte, forderte der Minister mit allem Nachdruck die Loslösung der Laderinnung von den Scharfmachern, und die Folge war der Sieg der Arbeiter. Auch der preußische Eisenbahnminister zog gewisse Lehren aus dem Münchener Speditionsarbeiterstreik. Er verlangte aber nicht, daß die Eisenbahnspediteure sich dem **Terrorismus der Arbeitgeberverbände** entzögen, sondern er erließ ein Zirkular, daß die Spediteure unverzüglich ihre Arbeiter zu zwingen hätten, aus dem Transportarbeiterverband auszutreten. Ein Versuch des Staats, über die Staatsbetriebe hinaus, den Arbeitern das Koalitionsrecht zu rauben!

Die Geschichte der preußischen **Selbstverwaltung der Städte** ist eine Geschichte fortgesetzter Konflikte zwischen der Gemeindeverwaltung und der Staatsregierung. Namentlich Berlin ist der Gegenstand unabläßiger Schikanen der Staatsbureaukratie. Die tückische Methode Preußens, alles was nicht durch gesetzliche Reaktion erreicht werden kann, auf dem

Digitized by Google

Verwaltungswege zu erzielen, ist den anderen Staaten fremd. Von einer wirklichen Selbstverwaltung kann in Preußen keine Rede sein. Die Städte Preußens haben nicht einmal das Verfügungsrecht über die Schulräume, die sie unterhalten. Es ist dem Oberbürgermeister von Berlin bedeutet worden, daß ihm nicht gestattet werde, die von der Stadt errichteten und in ihrem Eigentum stehenden Schulanstalten auswärtigen Besuchern ohne jedesmal eingeholte behördliche Genehmigung auch nur zu zeigen. „Welches Gefühl der Beschämung diese Zustände dem Oberhaupte der Stadt gegenüber Gästen aus höher zivilisierten Ländern erwecken muß, bedarf keiner Bemerkung", schreibt der Syndikus der Handelskammer zu Berlin, Dove, in einer Abhandlung über die Berliner Selbstverwaltung.

Eine vollständige Unabhängigkeit der Städte vom Staat gibt es auch sonst in Deutschland nicht. Aber das Urteil, das der Bearbeiter der bayerischen Städteverwaltung in der von dem Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Sammlung über die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Städte hinsichtlich der Einwirkung des Staates auf die bayerischen Gemeinden fällt, ist nicht unbegründet: „Im allgemeinen hat sich die Staatsaufsicht in Bayern nicht drückend bemerkbar gemacht. In einzelnen Fällen war ein Eingreifen zweifellos zu begrüßen." In der Tat hat der bayerische Staat vielfach den schrankenlosen Klassenegoismus freisinniger Stadtverwaltungen aus höherer Anschauung von kommunalen Pflichten korrigiert.

Der einzige Vorzug, den die preußischen Städte vor den süddeutschen haben, ein Vorzug, der sich auch unleugbar auf dem Gebiete der Staatsfinanzen wiederholt, ist die bessere Ausgestaltung des **Steuerwesens**, das im Süden noch auf indirekten Abgaben im umfangreichen Maße beruht. Steuertechnisch ist Preußen wohl den meisten Einzelstaaten voraus. Aber bei diesem Vorzug ist zu berücksichtigen, daß einmal die finanzielle Leistungsfähigkeit Preußens unvergleichlich größer ist als die der anderen Einzelstaaten; daß zweitens die von Preußen bestimmte Militär-, Marine- und Wirt-

Digitized by Google

schaftspolitik des Reiches auf die Finanzen der Einzelstaaten einen schweren Druck ausübt.

Das **Unterrichtswesen** ist in Preußen am weitesten von der Idee einer allgemeinen Volksbildung, die die Schätze des Wissens zum Gemeingut der Nation macht, entfernt. Das Schulwesen ist streng kastenmäßig geschieden, die Volksschulen haben den Charakter von Armenschulen behalten; die „besseren" Kinder gehen in besondere Vorschulen, die auf die höheren Lehranstalten vorbereiten. Der Zugang zur Universität ist nur den besitzenden Klassen im großen und ganzen frei. Die Konfessionalität der Schule ist festgelegt, die Gründung von neuen Simultanschulen selbst mehr erschwert als in dem klerikalen Bayern. Auch für die Kinder von Dissidenten ist in den Volksschulen Religionsunterricht Zwang, während wiederum Bayern Ernst macht mit dem Verfassungsgrundsatz der Gewissensfreiheit und diese Kinder vom Religionsunterricht befreit. Immer mehr zeigt sich in Preußen die Tendenz, durch Erhöhung des Schulgeldes die Mittelschulen nur den höheren Gesellschaftsklassen zu reservieren. Das Schulgeld für die höheren Schulen ist in Preußen auf 140 Mk. und höher gestiegen. In Bayern sind alle Versuche, das Schulgeld für Gymnasium und ähnliche Anstalten über einen Jahresbeitrag von 35 bis 40 Mk. zu treiben, gescheitert. So ist der Aufstrom von unten in Bayern weit stärker, wie denn alle Kinder, wenigstens die Knaben, durchweg die Volksschulen besuchen müssen, da die Vorschulen beseitigt sind. In Preußen sind die Kinder der Besitzenden und der besitzlosen Klasse von Anfang an auf allen Gebieten getrennt und es kann sich auch nicht einmal das menschliche Solidaritätsgefühl entwickeln, das Kinder nie völlig verlieren, die einmal wenigstens ein paar Jahre lang zusammen auf derselben Schulbank gesessen haben, wieweit immer sich später die sozialen Wege trennen mögen. Am weitesten vorgeschritten ist das Unterrichtswesen hinsichtlich der, nirgends **völlig** durchgeführten, Trennung der Kirche von der Schule in Hamburg, Bremen und einigen mitteldeutschen Kleinstaaten des sächsischen Gebietes. In Baden herrscht die Simultanschule; nur der Religionsunterricht ist getrennt.

Digitized by Google

Ebenso sind im Großherzogtum Hessen die Schulen paritätisch. In den finanziellen Aufwendungen für die Volksschulen steht Preußen gleichfalls zurück, wenn man seine ungleich überlegenen finanziellen Machtmittel in Betracht zieht. Im Jahrfünft 1901/06 sind die **Gesamtausgaben** für das Volksschulwesen in Preußen nur um 21,6 Prozent, in Bayern dagegen um 35,2 Prozent, in Sachsen um 24,1 Prozent, in Württemberg um 28,9 Prozent, in Baden um 45,8 Prozent, in Hessen um 29,1 Prozent, im Durchschnitt des Deutschen Reiches um 24,4 Prozent gestiegen. Die Steigerung der **Staatsleistungen** in Preußen ist mit 12,7 Prozent hinter Bayern mit 40,9 Prozent, Sachsen mit 48,5 Prozent, Württemberg mit 42,3 Prozent, Baden mit 86,6 Prozent, dem Durchschnitt des Deutschen Reiches mit 23,0 Prozent stark zurückgeblieben. Die Hörigkeit der Schulen endlich in den Gutsbezirken ist ein in Deutschland sonst (von Mecklenburg immer abgesehen) verschwundener Rest aus der Feudalzeit.

Freier als in Preußen und mit mehr demokratischem Geiste entfalten sich auch die **Hochschulen** in allen Einzelstaaten.

Preußische Justiz ist Klassenjustiz an sich. Preußen teilt sich höchstens mit Sachsen in den Ruhm, die Justiz zum Werkzeug des Klassenkampfes auszunutzen. Kein Angehöriger der besitzlosen Klassen hat in Preußen Vertrauen zur Rechtspflege. Auch hier weht in den Südstaaten reinere Luft. Abgesehen von der Erweiterung der Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßprozesse, der Hinzuziehung von Arbeitern zu Schöffen und Geschworenen, fehlt es außerhalb Preußens und Sachsens fast vollständig an politischen Tendenzprozessen. Hochverratsprozesse gegen militärische Kritik, Majestätsbeleidigungsprozesse gegen geschichtliche Wahrheit haben sich in den südlichen und westlichen Staaten seit geraumer Zeit nicht ereignet. Ueberhaupt wird fast stets nur der König von Preußen und nur innerhalb Preußens von der Notwendigkeit betroffen, daß die Gerichte zu seinem Schutze in Tätigkeit gesetzt werden. Eine Majestätsbeleidigungsklage wegen des Prinzregenten Luitpold oder des Königs von Württemberg oder des Großherzogs

Digitized by Google

von Hessen, die irgendwie politischer Natur wäre, erscheint ausgeschlossen, ist wenigstens in den letzten Jahren nicht vorgekommen. An Klassenbefangenheit in den Urteilen über Arbeiter, die gewerkschaftliche Kämpfe vor Gericht bringen, und über Sozialdemokraten, die Beleidigungen begangen haben sollen, fehlt es außerhalb Preußens keineswegs. Aber auch hier erreicht die Zahl der Fälle und die Intensität der Klassenbeschränktheit, die Ungleichheit der Urteile und die Härte der Strafen bei weitem nicht die preußische Normaljustiz; eine Ausnahme bilden nur gewisse unter freisinniger Herrschaft stehende Industriestädte des Südens.

Das vollständige Stocken der **Sozialpolitik**, das im Reiche durch die preußische Scharfmacherherrschaft veranlaßt worden ist, zeigt sich natürlich auch in Preußen, von dem es ausgeht. Alle sozialpolitischen Fortschritte der letzten Jahre sind außerhalb Preußens geschehen. Neunstündige Arbeitszeit wurde zuerst in Württemberg und in hessischen Eisenbahnwerkstätten eingeführt; Preußen folgte erst. Bayern ist bemüht, von Staatswegen die Wohnungsreform gründlicher zu fördern. Die Einrichtung eines Zentralwohnungsinspektors wurde 1906 eingesetzt. Ein Viertel der bayerischen Staatsarbeiter und -beamten ist durch Bau von Staatswohnungen privatem Mietswucher entzogen. Baden marschiert durch seine Landesbauordnung an der Spitze aller Einzelstaaten in der Wohnungspolitik. Im Bauarbeiterschutz machten Braunschweig und andere Einzelstaaten Fortschritte, in der Durchführung des Kinderschutzes und der Schulhygiene tat sich Meiningen hervor. In Gotha wurde 1907 die Krankenversicherungspflicht auf alle dem Invalidengesetz unterstehenden Personen ausgedehnt.

Nicht minder ist der **sozialpolitische Ausbau der Städte** am meisten in süddeutschen und westdeutschen Gebieten vorgeschritten: in erster Linie Straßburg, Mülhausen, Stuttgart, Mannheim.

Nicht einmal die Anfänge einer **sozialen Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse** der Massen durch die Staatsgewalt sind in Preußen zu erkennen. Im Gegenteil! Den allerungünstigsten Einfluß übt gerade der preußische

Digitized by Google

Staat als Unternehmer und Auftraggeber auf die Gesamtlage des deutschen Proletariats; nicht nur durch seine mittelbare und unmittelbare politische und wirtschaftliche Gesetzgebung, sondern auch direkt in seiner Eigenschaft als Großunternehmer und Großkonsument. Die Möglichkeit, durch Einführung der Lohnklausel bei Vergebung öffentlicher Arbeiten verbessernd auf die Arbeiterverhältnisse einzuwirken, kennt der preußische Staat nicht. Das vom kaiserlichen statistischen Amt herausgegebene Werk über die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten (1907) muß bekennen: „Die bisher vorhandenen Ansätze bleiben mit einigen Ausnahmen im allgemeinen hinter dem Vorgehen des Auslandes auf diesem Gebiete noch zurück, wenigstens soweit es sich um die Einwirkung auf Arbeitszeit und Arbeitslohn der bei Submissionsarbeiten beschäftigten Arbeiter handelt." Die einzige Bedingung, die Preußen an die Firmen stellt, an die sie Arbeiten vergibt, ist, daß sie überhaupt Löhne zahlen müssen und den Beiträgen zu den Sozialgesetzen sich nicht entziehen. Bayern und Württemberg aber schließen noch solche Unternehmer aus, die in ihren Betrieben eine über das übliche Maß hinausgehende Arbeitszeit eingeführt haben, oder die Löhne unter dem üblichen Durchschnitt zahlen. Württemberg erkennt als einziger deutscher Bundesstaat die Tarifverträge an, vergibt also nur an tariftreue Firmen, wo Tarifgemeinschaften existieren. Seine Verträge enthalten die Bedingung:

„daß der Unternehmer an die von ihm angegebenen Arbeitslöhne und Arbeitszeit oder soweit **Tarifgemeinschaften oder ähnliche Vereinbarungen** zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter bestehen, an die von diesen festgestellten Arbeitsbedingungen gebunden ist".

Württemberg und Baden behalten sich die Kontrolle der Ausführung der Arbeiten vor; die badischen Verträge bestimmen ausdrücklich, daß die Kontrolle sich auch darauf erstreckt, ob die Unternehmer die Verbindlichkeiten des Arbeitsvertrages den Arbeitern und Handwerkern pünktlich erfüllen. Bayern und Baden stellen bestimmte Vorschriften über Unterkunftsräume und Verpflegung der Arbeiter.

Digitized by Google

Dem Vorbild des Staates folgen auch die Gemeinden. Wieder sind es im wesentlichen süddeutsche Städte, die von den Submittenten fordern, daß sie nicht niedriger als die orts- und berufsüblichen Löhne zahlen. Vorbehaltslos erkennen auch nur süddeutsche Städte die Kollektivverträge an. Mindestlöhne in den Submissionsverträgen, die im Ausland vielfach eingeführt sind, und die mehr bedeuten für die soziale Hebung, als ein Schock Klebegesetze, haben in ganz Deutschland nur zwei Städte eingeführt, die sich natürlich an der Grenze der deutschen Zivilisation befinden, die zwei elsässischen Städte Straßburg und Mülhausen.

Aber Preußen tut nicht nur nichts, um durch seine Macht als größter Unternehmer und Auftraggeber der Welt die allgemeinen Arbeitsverhältnisse unmittelbar günstig zu beeinflussen, sondern seine ganze Politik ist viel mehr darauf gerichtet, diese Kraft nutzbar zu machen, um die **Lage der Arbeiter zu verschlechtern.** Wenn Deutschland heute in Löhnen und sonstigen Arbeitsbedingungen weit hinter allen anderen Industriestaaten der Welt zurückbleibt, dafür aber den Arbeitern die höchsten Lebensmittelpreise aufzwingt; und wenn der ganze politische und gewerkschaftliche Kampf der Arbeiter bisher nicht erreicht hat, daß die Arbeiter inmitten eines ungeheuren wirtschaftlichen Aufschwunges, der außer von Amerika von keinem Lande überholt worden ist, dennoch bei weitem nicht einmal das Maß des Anteils an dem von ihnen erzeugten Reichtümern genießen, das auch der kapitalistische Mechanismus möglich läßt, so ist das die unheilvollste und zugleich sichtbarste Wirkung jener ostelbischen Junkervormacht, die das preußische Staatswesen regiert. Preußen erscheint überall als Unterdrücker der organisierten Selbsthülfe der Arbeiter. Der preußische Staat zahlt in seinen Betrieben niedrigere Löhne als die Privatindustrie, er gewährt ungünstigere Arbeitsbedingungen, verbündet sich mit den Scharfmachern gegenseitig in der Verfolgung nicht „ordnungsmäßig" entlassener Arbeiter (solch Kartell zwischen Staats- und Privatindustrie besteht zum Beispiel im Saarrevier); er zieht bei Eisenbahn- und Kanalbauten ausländische Lohndrücker ins Land, um den Großgrundbesitzern

Digitized by Google

in dem Kampf um billige Arbeitskräfte keine Konkurrenz zu machen; und er treibt endlich, soweit es in seiner Macht steht, die Preise in die Höhe durch seine Wirtschaftspolitik im allgemeinen und durch die Verbündung mit den Syndikaten, deren wucherische Praktiken er unterstützt, indem er, wie letzthin gegenüber dem Stahlwerksverband, zu hohen Preisen Aufträge noch dann vergibt, wenn der Niedergang der Wirtschaft bereits wesentlich geringere Preise rechtfertigen würde. Soweit Lohn-, Arbeits- und Preisverhältnisse im unmittelbaren Wettbewerb von Angebot und Nachfrage beeinflußt werden können, benutzt also Preußen seine ungeheure Produktions- und Konsumskraft ausschließlich dazu, um die **Lebenshaltung aller deutschen Proletarier nach den Landarbeiterlöhnen Ostelbiens zu regulieren,** wie sie der Junker zu haben wünscht. Die Landflucht zu hindern, ist eine der vornehmsten Aufgaben preußischer Sozialpolitik, wie der preußische Staat sogar die reichen Gemeinden hindert, höhere Lehrergehälter zu bezahlen, damit der Wert der Landlehrer auf den junkerlichen Gutsbezirken nicht gesteigert wird. Preußen, namentlich die Gebiete östlich der Elbe, bilden das Depressionszentrum der politischen und sozialen Kultur Deutschlands, von dem aus alle Hemmungen und Erschütterungen einer höheren Entwickelung ausgehen. Preußen verhindert, daß Deutschland auch nur die Höhe der bürgerlich kapitalistischen Zivilisation erreicht. Sobald die Freizügigkeit begann, stöhnten die Junker über Chausseeanlagen und öffentliche Bauten in den Städten, die ihnen die Arbeiter vom Lande lockten. Nur zögernd hat sich Preußen den dringendsten Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Entwickelung angepaßt, aber durch alle seine Maßnahmen dringt noch der feudale Anspruch des Junkertums durch, daß es von Gottes Gnaden das Recht auf billige und willige Landsklaven hätte.

Preußen geht nicht in Deutschland voran. Durch Preußen wird Deutschland verhindert, sich auf der Höhe europäischer Kultur zu halten, geschweige, daß es Europa vorauseilen könnte. Von dem offiziellen Deutschland, soweit es von Preußen sich nicht emanzipiert, läßt sich keine

Digitized by Google

Tat gegen irgendeine Reaktion anführen. Die Polenpolitik hat die öffentliche Meinung der ganzen Erde gegen Preußen aufgereizt, und über die preußische Justiz werden von ausländischen Blättern Urteile gefällt, wie sie in preußischen Preßerzeugnissen straflos nicht wiedergegeben werden können.

Preußen ist im Begriff, die kapitalistische Produktion auf feudal-patriarchalischer Grundlage zu vollziehen. Preußen treibt in seiner Art „Sozialismus". Die preußische Fiskalpolitik wird immer weitere Gebiete der nationalen Produktion verstaatlichen. Feudale Staatsmonopole bilden die Form des wahrhaft preußischen Sozialismus. Preußischer Ehrgeiz ist es, über eine unabsehbare Masse von Staatssklaven zu herrschen, die schließlich vielleicht leidlich gefüttert werden, die aber keine politische Freiheit, keine wirtschaftlichen Rechte haben — keinen Anteil an der politischen Herrschaft, kein soziales Wehrrecht. Staat und Unternehmertum, monarchischer Absolutismus und industrielle Scharfmacherei, militärische Gewalt und polizeiliche Willkür, finanzielle Spekulation und agrarische Auswucherung in **einem** Staatsgebilde einheitlich verbunden — so wird die alte preußische Galeere, an die die besten Geister der klassischen Zeit nur mit Schaudern denken konnten, zu einem modernen ungeheuren Panzerschiff, auf dem das Kriegsrecht herrscht und die Zuchthausarbeit: Der patriarchalische Staat auf der Höhe kapitalistischer Technik! Vom Universitätsprofessor bis zum ländlichen Dienstboten ist alles auf die Gnade dieses fürchterlichen Staates angewiesen und eine hörige Justiz hält durch Schreckensurteile jede geistige und materielle Auflehnung fern. Das ist der Weg, den Preußen unter dem Dreiklassensystem geht und zum großen Teile bereits gegangen ist. Es kann keine deutsche Einheit geben, die sich mit diesem Preußen aussöhnt. Entweder muß ganz Deutschland den preußischen Gang nehmen, oder Preußen den Weg der europäischen Demokratie — sonst zerfällt Deutschland, wie immer es formell zusammengehalten werden möchte, und bricht zusammen beim ersten kriegerischen Zusammenstoß mit einer europäischen Demokratie.

Digitized by Google

Welchen Weg hat die deutsche Entwickelung, hat das Reich durch Preußen genommen?

Am Beginn des ersten Jahres des neuen Deutschen Reiches wandte sich der bayerische Abgeordnete Kolb gegen die Verträge mit dem Norddeutschen Bund, die von der Majorität damals abgelehnt wurden. Ohne Feststellung der Freiheiten des Volkes würden wir mit diesen Verträgen nur ein eisernes Militärbudget erlangen. Unsere Rechte kämen nicht in die Hände der Gesamtheit, sondern nur in jene des **nackten Absolutismus.**

Am Ende desselben Jahres aber stöhnte die preußische „Kreuzzeitung":

„Heutzutage noch konservativ zu bleiben, im konservativen Sinne zu wirken, konservative Ziele zu verfolgen oder diese gar erreichen zu wollen, sei es im Reichstage oder Landtage, es ist das eine schwere Aufgabe, ein aussichtsloses und hoffnungsloses Beginnen und Bestreben, ein undankbares Geschäft." „Die konservativen Scharen im Lande haben sich zusehends gelichtet, und die konservativen Vereine haben sich auflösen müssen . . .; die konservativen Männer im Reichstage und Abgeordnetenhause sind schon rar geworden." Die Kämpfer hätten bereits den Mut verloren, weil sie aussichtslos kämpfen.

So fürchtete sich bei der Gründung des Deutschen Reiches gleichermaßen süddeutsche Demokratie und preußisches Junkertum. Der Süddeutsche sah den Absolutismus des preußischen Militärstaates über Deutschland hereinbrechen, der Junker schaute düster in die vom Süden dreuende Hochflut liberaler Umwälzung. Heute ist kein Zweifel mehr, wer recht behalten hat. Die Furcht des Propheten aus dem Süden hat sich erfüllt und der Junker steht als Sieger auf den Trümmern einer deutschen Volksherrschaft.

Ein nationales Deutschland ist unmöglich, auch das neue Deutsche Reich muß zugrunde gehen, wie das alte, wenn die feudalen Fesseln der preußischen Staatsgewalt nicht durch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht gesprengt werden.

Digitized by Google

Zur Geschichte des Dreiklassenwahlsystems

Die konstituierende Nationalversammlung vom Jahre 1848, die an die Stelle des aus den Provinziallandtagen zusammengesetzten Vereinigten Landtags trat, ging aus allgemeinen, gleichen und geheimen, wenn auch indirekten Wahlen hervor. Die Sieger des 18. März hatten dem König Friedrich Wilhelm IV., der bis dahin — beherrscht von der absolutistischen Idee — nicht wollte, daß „ein Blatt Papier sich zwischen ihn und sein Volk dränge", dies Zugeständnis abgerungen. Aber nicht allzu lange sollte sich Preußen eines verhältnismäßig freien Wahlrechts erfreuen. Das Volk hatte wohl zu siegen verstanden, aber es verstand nicht, seinen Sieg auszunutzen, und neben anderen Grundrechten wurde ihm von der Reaktion, sobald sie wieder Oberwasser hatte, auch sein Wahlrecht durch einen frechen Staatsstreich geraubt.

Ende November verlegte das Ministerium Brandenburg die Nationalversammlung von Berlin nach Brandenburg, und wenige Tage darauf, am 5. Dezember erfolgte die Auflösung der Versammlung, die im Gefühl ihres Rechts den Beschluß gefaßt hatte, „daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über Staatsgelder zu verfügen und Steuern zu erheben, solange die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin ihre Beratungen fortzusetzen vermag". Gleichzeitig mit der Auflösung oktroyierte das Ministerium eine neue Verfassung und am 6. Dezember ein neues Wahlgesetz, das zwar noch die geheime Wahl und das gleiche Wahlrecht beibehielt, aber den Kreis der Wähler erheblich einschränkte. Alle „unselbständigen" Männer wurden mit einem Schlage

Digitized by Google

ihres Wahlrechts für verlustig erklärt, so daß 700 000 Männer ihr Wahlrecht verloren. Zugleich aber wurde eine nach starkem Zensus wählbare Erste Kammer eingerichtet, der das Recht zustand, die Beschlüsse der Zweiten Kammer lahmzulegen. Als die auf Grund dieser oktroyierten Verfassung neu gewählte Zweite Kammer sich der Regierung nicht gefügig genug erwies und die Fortdauer des Belagerungszustandes in Berlin ohne ihre Zustimmung für ungültig erklärt hatte, verfiel auch sie am 27. April 1849 der Auflösung. Nun machte die Regierung kurzen Prozeß, sie hob auf Grund des sogenannten Notstandsartikels, der der Krone das Recht zusprach, in Abwesenheit der Kammern Gesetze zu oktroyieren, das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht auf und oktroyierte durch die Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer das Dreiklassenwahlsystem, das laut Artikel 115 der Verfassung bis zum Erlaß des in Artikel 72 vorgesehenen Wahlgesetzes in Kraft bleiben soll.

Bisher hat die preußische Regierung es nicht für nötig befunden, ihren Gewaltakt vom 30. Mai 1849 wieder gut zu machen und das in Artikel 72 verheißene Wahlgesetz vorzulegen. Im Gegenteil, alle ihre „Reformen" haben den Zweck, das ungesetzliche Dreiklassenwahlsystem zu verewigen und dem Volke die Teilnahme an den parlamentarischen Geschäften zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen.

Der plutokratische Charakter des Dreiklassenwahlrechtes ist weder durch die Reformen von 1891 und 1893, noch durch die von 1906 gemildert worden, man gab sich nicht einmal die Mühe, den offen zutage tretenden Widersinn zu beseitigen. Hatten Regierung und Parlament kein Gefühl dafür, wie sehr sie sich dadurch vor aller Welt blamierten, oder sahen sie in richtiger Erkenntnis der Sachlage davon ab, an einem untauglichen Objekt Versuche vorzunehmen?

Nachdem bereits 1891 die einstweilige Bestimmung getroffen war, daß für jede steuerfreie Person 3 Mk. fingierter Steuer bei der Berechnung der Klasseneinteilung in Ansatz gebracht werden, und daß die Drittelung der Wähler in größeren

Digitized by Google

Orten, die in mehrere Urwahlbezirke zerfallen, nicht mehr nach Gemeinden, sondern nach Urwahlbezirken erfolgen solle, eine Bestimmung, die zu den vielen Schönheiten des Dreiklassenwahlsystems eine neue hinzufügte, kam die Reform von 1892/93, die den Landtag sechs Monate hindurch beschäftigte, ohne daß die Oeffentlichkeit den Verhandlungen ein besonderes Interesse entgegenbrachte. Wenn man bedenkt, wie hoch in anderen Ländern gelegentlich einer Wahlreform die politischen Wogen schlagen, daß dagegen in Preußen außer den „Volksvertretern" und einigen Berufspolitikern kaum ein Mensch sich um die Reform kümmerte, so kann man daraus schließen, welcher Geringschätzung sich das Dreiklassenwahlsystem in den weitesten Kreisen erfreute. Es war den ohnehin schon Entrechteten — und dazu gehört in Preußen nicht nur die Arbeiterklasse in engerem Sinne — ziemlich gleichgültig, ob man dem verschossenen Gewand ein paar Flicken aufsetzte oder nicht; Staat konnte man damit doch nicht mehr machen.

Der Regierungsentwurf von 1892 schlug die Zwölftelung statt der Drittelung vor, das heißt, es sollten auf die erste Wählerklasse fünf Zwölftel, auf die zweite vier Zwölftel und auf die dritte drei Zwölftel des Steuersolls kommen. Dadurch wäre der plutokratische Charakter des Wahlsystems etwas, wenn auch nicht viel, gemindert worden. Ferner sollten der Berechnung des Steuersolls nicht nur die staatlichen, sondern auch die Gemeindesteuern zugrunde gelegt und da, wo keine Gemeindesteuern bezahlt werden, an deren Stelle die staatlich veranlagte, wenn auch nicht mehr erhobene Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer angerechnet werden. Das war ein Geschenk an die ostelbischen Gutsherren, denen die erlassene Grundsteuer auf ihr Wahlrecht genau so angerechnet werden sollte, als wenn sie sie bezahlten. Außerdem sollte der Beschluß von 1891, wonach jedem steuerfreien Wähler ein fingierter Steuerbetrag von 3 Mark angerechnet wird, sowie die Drittelung in Urwahlbezirken bestätigt werden.

Die Verhandlungen der Kommission, der die Vorlage überwiesen wurde, illustrieren recht drastisch die Art und

Digitized by Google

Weise, wie in Preußen „reformiert" wird. Die Konservativen schlossen mit dem Zentrum ein Kompromiß, bei dem jede Partei für sich so viel wie möglich herauszuschlagen suchte. Man dachte keinen Moment daran, die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen, sondern suchte im Dunkel des Kommissionszimmers Parteigeschäfte zu machen. Das Zentrum erklärte sich mit der Anrechnung der Grund- und Gebäudesteuer, also mit der Bevorzugung der ostelbischen Großgrundbesitzer, einverstanden und machte den Konservativen das Zugeständnis, daß die steuerfreien Wähler, denen 3 Mark angerechnet wurden, die sogenannten Dreimarkmänner, stets auf die dritte Klasse beschränkt bleiben sollten. Als Entgelt dafür stimmten die Konservativen für den Antrag des Zentrums, daß bei der Klassenbildung Beträge der Einkommensteuer, die über 2000 Mark hinausgingen, nicht in Anrechnung gebracht werden sollten. Das Zentrum hoffte dadurch einen größeren Einfluß auf die zweite Wählerklasse im Rheinland zu gewinnen und auf diese Weise die Nationalliberalen aus ihren rheinischen Domänen zu verdrängen. Der Widersinn des Dreiklassenwahlsystems also sollte noch gesteigert werden: auf der einen Seite die Nichtanrechnung der über 2000 Mark hinausgehenden wirklich bezahlten Steuer, auf der anderen Seite die volle Anrechnung der überhaupt nicht bezahlten Grund- und Gebäudesteuer!

Das Plenum des Abgeordnetenhauses nahm den Kommissionsantrag an, das Herrenhaus aber durchkreuzte den sauberen Plan, es strich die Zweitausendmarkklausel und stellte außerdem die Drittelung wieder her. Dem so abgeänderten Entwurf stimmte dann das Abgeordnetenhaus am 31. Mai und in der bei Verfassungsänderungen vorgeschriebenen wiederholten Abstimmung am 27. Juni zu, und bereits am 29. Juni 1893 wurde das neue Gesetz publiziert.

Der einzige wirkliche Fortschritt, den die Regierungsvorlage vorgesehen hatte, die Zwölftelung, war also verworfen. Dafür war eine weitere Bevorzugung des durch die ungerechte Wahlkreiseinteilung ohnehin schon bevorzugten Großgrundbesitzes Gesetz geworden. Die Anrechnung von

Digitized by Google

3 Mark an diejenigen Wähler, die keine Steuern zahlten, war hinfällig gemacht dadurch, daß die Dreimarkmänner auf die dritte Klasse beschränkt blieben; den Vorteil hatten nicht sie, sondern die beiden ersten Wählerklassen. Endlich war die Drittelung in Urwahlbezirken bestätigt.

In einem Aufsatz in der „Deutschen Revue" vom Mai 1893 nennt der ehemalige Minister des Innern Herrfurth die ursprünglichen Beschlüsse des Abgeordnetenhauses den Anfang des Endes für das Dreiklassenwahlsystem, und zwar eines wohl kaum in weiter Ferne liegenden Endes, da ein so widerspruchsvolles, gekünsteltes, tendenziöses Wahlsystem keine Gewähr einer längeren Dauer biete, sondern den Todeskeim in sich trage. Das Abgeordnetenhaus habe mit seinen Beschlüssen dem Dreiklassenwahlsystem das Grab gegraben. Nun hat zwar, wie erwähnt, das Herrenhaus die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in einigen Punkten abgeändert, aber trotzdem bleibt das Wahlsystem widerspruchsvoll, gekünstelt und tendenziös. Daß es den Todeskeim in sich trägt, ist nicht zu bestreiten. Wenn es sich dennoch bis heute seines Lebens erfreut, so nur, weil es mit allerhand künstlichen Mitteln erhalten worden ist.

Nachdem die Sozialdemokratie die Beteiligung an den Landtagswahlen beschlossen hatte, sagte sich die Regierung selbst, daß es unmöglich sei, daß unter den Vorschriften des Wahlgesetzes sich die Wahlhandlung ordnungsgemäß abspielen könne; sie änderte daher das Wahlreglement im Jahre 1903 ab, wozu sie der Zustimmung des Landtags nicht bedurfte. Aber sie ging noch weiter. Ohne die hierfür erforderliche Zustimmung des Landtags einzuholen, verlegte sie in dem zweitgrößten Wahlkreis Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburg willkürlich den durch Gesetz vorgeschriebenen Wahlort. Nach § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 steht dem Minister des Innern eine Verlegung des gesetzlichen Wahlortes nur dann zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichnis bestimmten Orte des betreffenden Wahlbezirkes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlort oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird. Keiner dieser

Digitized by Google

Gründe lag vor. Der damalige Minister des Innern Freiherr v. Hammerstein hat sich vielmehr einen flagranten Rechtsbruch zuschulden kommen lassen, der dadurch nicht aus der Welt geschafft wird, daß das Abgeordnetenhaus ihn beschönigte und mit der Regierung annahm, daß die Verlegung des Wahlortes „angesichts der sozialdemokratischen Unternehmungen zur Hinderung gültiger Wahlen nach dem bestehenden Wahlsystem für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung unbedingt erforderlich" gewesen sei.

Die „sozialdemokratischen Unternehmungen zur Hinderung gültiger Wahlen" spuken einzig und allein in den Köpfen der herrschenden Klassen und ihrer Sachwalter. Es ist die Angst, der Ausfluß eines bösen Gewissens, die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit des Dreiklassenwahlsystems, die sie zu so gewaltsamen Rechtsbeugungen greifen läßt. Von sozialdemokratischer Seite war lediglich sachliche Kritik an dem Wahlsystem geübt und der Nachweis erbracht worden, daß bei genauer Innehaltung aller gesetzlichen Vorschriften der Wahlakt sich bis ins Unendliche ausdehnen könnte.

Auf Grund der bei den letzten Wahlen im Jahre 1903 gemachten Beobachtungen mußte die Regierung selbst zugeben, daß ohne eine Aenderung der gesetzlichen Vorschriften das gesetzmäßige Zustandekommen der Wahlen für die Zukunft nicht überall mehr als gesichert angesehen werden könne. Aber anstatt sich nun endlich zu einer wirklichen zeitgemäßen Reform großen Stils zu entschließen, hatte sie den traurigen Mut, dem Landtag am 18. März 1906 zwei Gesetzentwürfe vorzulegen, von denen der eine die Vermehrung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von 433 auf 443 sowie die Aenderung einiger Landtagswahlbezirke und Wahlorte, der zweite eine Abänderung der Vorschriften über das Wahlverfahren bezweckte. Berlin, das bisher 4 Wahlbezirke mit zusammen 9 Abgeordneten umfaßte, wurde in 12 Bezirke mit je 1 Abgeordneten zerlegt, der Riesenwahlkreis Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburg, der 2 Abgeordnete entsenden durfte, wurde dergestalt

Digitized by Google

geteilt, daß Charlottenburg 1 Vertreter für sich erhielt, die beiden Großstädte Rixdorf und Schöneberg zusammen 1 und der übrige Teil des Kreises 2. Durch die Zusammenlegung der Städte Rixdorf und Schöneberg, die von Rechts wegen jede 2 Abgeordnete beanspruchen dürfen, sollte die Wahl eines Sozialdemokraten in der Arbeiterstadt Rixdorf verhindert werden. Weiter wurde der Wahlkreis Tarnowitz-Beuthen-Königshütte-Zabrze-Kattowitz mit 2 Abgeordneten in 3 Kreise mit je 1 Abgeordneten zerlegt, im Wahlkreis Hattingen-Gelsenkirchen-Bochum-Witten-Dortmund-Hörde erfolgte eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten von 3 auf 6 unter Bildung von 6 verschiedenen Wahlbezirken, die Wahlbezirke Essen-Mülheim- (Ruhr) Duisburg-Oberhausen-Ruhrort endlich wurden in 4 selbständige Bezirke mit je 1 Vertreter zerlegt, die Zahl der Abgeordneten dieses Kreises wurde von 3 auf 4 vermehrt. Die Abänderung der Vorschriften über das Wahlverfahren gipfelt in der Einführung der sogenannten „Fristwahl" und in der Zulassung von Gruppenbildungen der Wähler in besonders starken Wahlkörpern. Mit diesen Einrichtungen, in Verbindung mit den erwähnten Wahlbezirkseinteilungen und der Verlegung einiger Wahlorte hoffte die Regierung die Schwierigkeiten beseitigen zu können, die 1903 bei der Vollziehung der Wahlen infolge der Stärke der Wahlversammlungen und der Unzulänglichkeiten von Wahllokalen hervorgetreten waren. Sie wollte, wie Herr v. Bethmann-Hollweg, der Nachfolger des Freiherrn v. Hammerstein, erklärte, hinter dem Notwendigen nicht zurückbleiben, aber auch über das Ausreichende nicht hinausgehen und die Handhabe dazu bieten, um das Zustandekommen gesetzmäßiger Wahlen auch in den großen Wahlbezirken zu sichern. Mit Entschiedenheit lehnte die Regierung die Einführung des Reichstagswahlrechtes in Preußen ab; sie wollte nicht einmal von einer Neueinteilung der Wahlkreise unter Berücksichtigung der seit 1860 eingetretenen Verschiebungen in der Bevölkerung etwas wissen. Der Minister ließ in seiner Einleitungsrede deutlich durchblicken, daß er nicht für ein Wahlrecht zu haben sei, das wie

Digitized by Google

das Reichstagswahlrecht nivellierend nach unten wirke, sondern nur für eines, das nach oben führt.

Ebenso hatte, noch bevor die in der Thronrede von 1906 angekündigten Wahlrechtsvorlagen eingebracht waren, der Finanzminister Freiherr v. Rheinbaben in der Etats-Kommission des Herrenhauses ausdrücklich erklärt, daß die **Regierung fest auf dem Boden des Dreiklassenwahlsystems für Preußen stehe und sich durch keine sozialdemokratische Agitation von diesem Standpunkt abdrängen oder sich Konzessionen abtrotzen lassen** werde. Er betonte, daß das preußische Wahlrecht sich trotz einzelner ihm anhaftender Mängel praktisch viel besser bewährt habe, als das im Reich geltende und fügte hinzu, daß durch die Wahlrechtsvorlagen an dem Dreiklassenwahlrecht grundsätzlich nicht das Geringste geändert werden würde.

Wohl selten ist ein Regierungsantrag im preußischen Abgeordnetenhaus einer so scharfen Kritik ausgesetzt gewesen, wie diese beiden Entwürfe. Als Entwürfe zur Konservierung des ungerechten Dreiklassenwahlsystems, als Flickwerk, als Versuch, einen Flicken auf bestehendes Unrecht zu setzen, bezeichnete sie der freisinnige Abgeordnete Fischbeck. Herr Broemel von der weiblichen Linie des Freisinns betonte, daß der Zweck der Vorlagen der sei, die preußische Gesetzgebung über Wahlrecht und Wahlkreiseinteilung zu erhalten im Dienste einzelner Parteien und einzelner Interessen, nämlich derjenigen Interessen, welche ebenso ungerechter- wie unzweckmäßigerweise durch die gegenwärtige Gesetzgebung bevorzugt sind; er erblickte in den Entwürfen einen schweren politischen Fehler. Und namens der Nationalliberalen, die doch längst jede Opposition gegen die Regierung aufgegeben haben, verstieg sich der Vizepräsident des Hauses, Herr Dr. Krause, zu der Aeußerung, daß seine Freunde in den Entwürfen auch nicht den kleinsten Anfang einer Wahlreform sehen. „Wenn es sich um ein Kleid handelt, das einer gründlichen Reparatur bedarf, und man dann nur eine Abhülfe schafft, indem man vielleicht eines der Löcher, und auch das nicht mal ganz, zustopft, so läßt sich, glaube ich, sehr darüber streiten, ob die Flickarbeit als Verbesserung im allergeringsten

Digitized by Google

Maße angesehen werden kann." Was natürlich die Nationalliberalen nicht hinderte, einige Tage später ihr Einverständnis mit dieser Flickarbeit zu erklären. Die Entwürfe haben mit ganz geringfügigen Aenderungen Gesetzeskraft erlangt.

Noch einmal hat die Regierung seitdem ihre Stellung zur Wahlreform präzisiert. Am 10. Januar 1908 erklärte der Ministerpräsident Fürst Bülow in der Debatte über einen freisinnigen Antrag auf Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts mit geheimer Stimmabgabe und anderweitiger Feststellung der Wahlkreise für die Wahlen zum Abgeordnetenhause:

„M. H.! Die Königliche Staatsregierung hat sich schon bisher bemüht, Vorschriften des preußischen Wahlrechts zu verbessern, bei denen das Bedürfnis hierzu besonders dringend hervortrat. Sie erkennt an, daß das geltende Wahlsystem auch jetzt noch Mängel aufweist, und hat seit längerer Zeit in eingehenden Arbeiten erwogen, wie auch diesen Mängeln abgeholfen werden kann. **Ob dies im Rahmen des bestehenden Wahlrechts oder nur durch seine grundsätzliche Aenderung möglich sein wird, läßt sich noch nicht übersehen. Wie indes schon jetzt erklärt werden muß,** steht es für die Königliche Staatsregierung nach wie vor fest, **daß die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen dem Staatswohl nicht entsprechen würde** (Bravo! rechts) und deshalb abzulehnen ist. (Erneutes Bravo! rechts.) Auch kann die Königliche Staatsregierung die **Ersetzung der öffentlichen** Stimmabgabe durch die **geheime nicht in Aussicht stellen.** (Bravo! rechts, Zurufe.) Jede gesunde Reform des preußischen Wahlrechts wird den Einfluß der breiten Schichten des Mittelstandes auf das Wahlergebnis aufrecht erhalten und sichern, sowie auf eine gerechte Abstufung des Gewichts der Wahlstimmen Bedacht nehmen müssen. (Bravo! rechts.) Deshalb wird geprüft, ob dieses Ziel erreicht werden kann lediglich unter Zugrundelegung von Steuerleistungen, oder ob und inwieweit das Stimmrecht auch nach anderen Merkmalen wie Alter, Besitz, Bildung und dergleichen zweckmäßig abgestuft werden kann. (Hört! Hört! links.) Sobald die Königliche Staatsregierung für ihre Entschließungen eine feste Unterlage gewonnen haben wird, **was indessen für die laufende Tagung nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann** (Hört! hört! links), wird sie mit einer entsprechenden Vorlage an den Landtag herantreten." (Lebhafter Beifall rechts und bei den Nationalliberalen, Unruhe links und bei den Polen.)

Digitized by Google

Also nicht das geringste Zugeständnis an das entrechtete preußische Volk. Die Regierung erkennt zwar an, daß das Dreiklassenwahlsystem „auch jetzt noch" Mängel aufweist, denen abgeholfen werden muß, aber irgendwelche Richtlinien, in denen sich die zukünftige Reform bewegen soll, vermag sie nicht anzugeben. Nur, was sie dem Volke nicht gewähren will, das bekundet sie mit brutaler Offenheit: Auf keinen Fall die Uebertragung des Reichswahlrechts auf Preußen, ja, nicht einmal den Ersatz der öffentlichen Stimmabgabe durch die geheime! Ueber eine anderweitige Wahlkreiseinteilung sich zu äußern, hielt sie überhaupt nicht der Mühe für wert.

Hat so die Regierung bis zum heutigen Tage an den Grundlagen des Dreiklassenwahlsystems festgehalten, so haben in früheren Jahren die Parteien des Hauses, selbst diejenigen, die sich heute der Uebertragung des Reichstagswahlrechtes auf Preußen widersetzen, wiederholt die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Landtagswahlrechtes gefordert. Im Jahre 1867 waren es die Nationalliberalen, die in ihrem Wahlaufruf diese Forderung erhoben, weil es, nachdem auf Grund dieses Wahlrechtes der Norddeutsche Bund gegründet sei, nicht mehr angehe, daß in den einzelnen Bundesstaaten Wahlrechte existieren, welche wesentlich von dem des Norddeutschen Bundes abweichen.

„Von den jetzt bevorstehenden Wahlen", so heißt es in dem Aufruf des geschäftsführenden Ausschusses der nationalliberalen Partei von 1867, „wird es abhängen, ob das Werk der Assimilierung zwischen den alten und den neuen Provinzen zur Ehre Deutschlands gelingt oder zum Frohlocken der Reaktion mißlingen wird; ob wir freisinnige Einrichtungen aus den neuen Provinzen herübernehmen oder sie durch die Reste des altpreußischen Feudalismus und Bureaukratismus uns entfremden werden . . . Die Zukunft des Bundesstaats muß nach allen Seiten gesichert sein; dazu ist aber auch erforderlich, daß Deutschland von Preußen die inneren Reformen, welche den übrigen Staaten zum Muster

Digitized by Google

dienen, erwarten könne . . . Das beschränkte Klassenwahlsystem hat sich überlebt, und der nächste Landtag wird zu prüfen haben, in welcher Weise und unter was für Voraussetzungen der Uebergang zum allgemeinen Stimmrecht zu bereiten ist."

Als dann zwei Jahre später eine Regierungsvorlage zur Beratung stand, die das preußische Wahlrecht von Gesetzes wegen in den annektierten Provinzen einführen und die Wahlkreiseinteilung regeln sollte, stellte kein anderer als Herr v. Kardorff den Antrag, der Regierung zur Erwägung zu geben, ob es sich nicht im allgemeinen politischen Interesse empfehlen dürfte, die Zusammensetzung des preußischen Abgeordnetenhauses in bezug auf Abgrenzung der Wahlbezirke, Wahlmodus und Zahl der Abgeordneten mit der des Reichstags in Einklang zu bringen und somit eine nähere organische Verbindung der beiden Körperschaften anzubahnen. Herr v. Kardorff gab später — am 2. April 1906 — offen zu, daß er damals eine gewisse Zuneigung zum Reichstagswahlrecht gehabt habe. Inzwischen sei er allerdings durch seine Erfahrungen belehrt, daß die Einführung des Reichstagswahlrechtes für den preußischen Landtag ein großes Unglück wäre.

Im Jahre 1873 war es zur Abwechselung einmal das Zentrum, das unter Führung Windthorsts die Anpassung des Landtagswahlrechtes an das Reichstagswahlrecht beantragte. Das Abgeordnetenhaus, das in jener Session nichts weniger als konservativ zusammengesetzt war — es zählte neben 6 Konservativen, 24 Neukonservativen und 35 Freikonservativen 3 Vertreter des liberalen Zentrums, 174 Nationalliberale, 68 Fortschrittler, 88 Zentrumsleute und 18 Polen —, erwies diesem Antrag nicht einmal die Ehre eines anständigen Begräbnisses, es sah von einer Kommissionsberatung ab und vertagte ihn auf sechs Monate, das heißt auf den Sankt Nimmerleinstag. Nebenbei bemerkt, stimmten für die Vertagung, die mit 271 gegen 94 Stimmen beschlossen wurde, auch die Fortschrittler Dr. Hänel, v. Kirch-

Digitized by Google

mann, Klotz, Dr. Mommsen, Parisius, Eugen Richter und Rickert.

In den folgenden Jahren ist von Anregungen auf Beseitigung oder auch nur auf Abänderung des Dreiklassenwahlsystems wenig zu merken. Mit Unterstützung der Fortschrittspartei beantragte der demokratische Abgeordnete Dr. Stern 1883 und 1886 der Abg. Uhlendorff von der deutsch-freisinnigen Partei den Ersatz der öffentlichen Stimmabgabe durch die geheime, aber der Antrag wurde beide Male mit großer Mehrheit abgelehnt, und das gleiche Schicksal widerfuhr den von 1890 ab wiederholt von den freisinnigen Parteien eingebrachten Anträgen auf Neueinteilung der Landtagswahlkreise. Bezeichnenderweise brachte neben den Konservativen das Zentrum diese Anträge zu Falle, während die Nationalliberalen dafür waren. Auch im Jahre 1903 lehnte das Abgeordnetenhaus mit derselben Majorität einen zum Etat des Ministeriums des Innern gestellten Antrag Dr. Barth (frs. Vg.) ab, der neben einer Neueinteilung der Wahlkreise die Einführung der geheimen Stimmabgabe forderte.

Erst als außerhalb des Dreiklassenparlamentes die Sozialdemokraten gegen das Geldsackswahlrecht Sturm liefen, besannen sich plötzlich, wenn man von den Konservativen absieht, alle Parteien des Landtags darauf, daß es höchste Zeit sei, das Wahlsystem zu reformieren. In der letzten Legislaturperiode haben die Freikonservativen, die Nationalliberalen und die Freisinnigen mehr oder weniger durchgreifende Reformen beantragt.

Fragen wir uns nun, welche Stellung die Parteien des Abgeordnetenhauses dem Dreiklassenwahlsystem gegenüber einnehmen, so ist zunächst der grundsätzliche Widerstand der Konservativen, der stärksten Partei des Dreiklassenparlamentes, gegen jede nennenswerte Reform — und als solche kommt für uns nur der Ersatz des Dreiklassenwahlsystems durch das Reichstagswahlrecht in Betracht — hervorzuheben. Am 22. Januar 1896 erklärte Herr v. Kröcher, daß seine Partei für eine Aenderung

Digitized by Google

des Landtagswahlrechtes ohne Aenderung des Reichstagswahlrechtes kaum zu haben sein würde. Zehn Jahre später, am 23. März 1906, sprach der Abgeordnete Dr. Irmer dem Minister des Innern seinen Dank aus für die Entschiedenheit, mit der er die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes in Preußen bekämpft hatte. Die Einführung dieses Wahlrechtes für die Landtagswahlen in Preußen wäre nach Ansicht der Konservativen ein Unglück, welches den Staat den schlimmsten Eventualitäten aussetzen könnte. Noch energischer bekämpfte der Führer der Konservativen im Herrenhause das Reichstagswahlrecht für Preußen, als er am 30. Mai 1906 dem Gefühl Ausdruck gab, „daß das Heil nicht nur Preußens, sondern auch das Heil des ganzen deutschen Vaterlandes davon abhängt, daß man im preußischen Staate, in dem stärksten und mächtigsten Staate, nicht etwa die Torheit begeht und den Mangel an Nerven und Rückgrat hat, das direkte, geheime, allgemeine Wahlrecht, das Reichstagswahlrecht, auch in diesem Staate einzuführen."

Nicht einmal von dem Ersatz der offenen Stimmenabgabe durch die geheime wollen die Konservativen und die Nationalliberalen etwas wissen. Graf von Roon kündigte am 30. Mai 1906 im Herrenhause der Regierung sogar den Krieg an, falls es ihr einmal einfallen sollte, die Einführung der geheimen Wahl vorzuschlagen:

„Sollte sie das jemals tun, sollte sie jemals die Schwäche haben, daß sie uns hier auch in Preußen das geheime Wahlrecht zumuten wollte, dann wäre es zweifellos unsere Pflicht, dem ganz energisch entgegenzutreten und in solchem Falle die Opposition auch gegen die Regierung auf das allerschärfste zum Ausdruck zu bringen."

Auch die Mehrheit des Abgeordnetenhauses hat sich wiederholt gegen das geheime Wahlrecht erklärt. Ausschlaggebend hierfür war neben

Digitized by Google

der Vertretung einseitiger Parteipolitik in der Hauptsache die Furcht, die Sozialdemokratie könne durch die geheime Wahl Vorteile erzielen. Unverhohlen gab dies der freikonservative Scharfmacher Freiherr v. Zedlitz am 6. Februar 1903 zu:

„Das preußische Volk ist reif für die vollkommene öffentliche Stimmabgabe, während umgekehrt die geheime Stimmabgabe allen den Agitationen, der Aufwühlung der schlimmen und niedrigen Leidenschaften, welche jetzt ein Hauptingredienz der Wahlkämpfe bildet, Raum gibt und ihnen Tür und Tor öffnet. M. H. Das ist ja der Grund, weshalb die Sozialdemokraten, die an die schlechten Leidenschaften der Menge appellieren, mit solcher Energie auf die Einführung des geheimen Wahlrechts drängen. Man würde in erster Linie die Geschäfte der Sozialdemokratie machen."

Mit den Konservativen stimmen die Freikonservativen darin überein, daß das Dreiklassenwahlsystem „wenigstens so lange mit Sicherheit aufrecht erhalten werden müsse, bis es gelingen wird, eine mittlere Linie zwischen Reichstagswahlrecht und Landtagswahlrecht zu finden". In diesem Sinne äußerte sich Freiherr v. Zedlitz am 25. Januar 1904, und noch deutlicher gab er diesem Gedanken am 23. März 1906 Ausdruck: „Wir müssen unser preußisches Wahlrecht aufrecht erhalten, damit wir es dereinst in die Wagschale werfen können, um dem Reiche ein vernünftiges Wahlrecht zu geben." Mit anderen Worten: das Dreiklassenwahlrecht soll erhalten bleiben als ein Mittel, das Reichstagswahlrecht nach rückwärts zu revidieren. Das einzige, wozu die Freikonservativen sich verstehen wollen, ist eine „Beseitigung derjenigen Mißstände, welche die Handhabung des preußischen Wahlrechts gezeitigt hat und die namentlich bei den letzten Wahlen zutage getreten sind". Vor allem liegt ihnen an der Erhaltung der jetzigen Wahlkreiseinteilung. Freiherr v. Zedlitz betonte mit allem Nachdruck, daß seine Freunde für die Teilung einiger übergroßer Wahlkreise zu haben sind, aber nur unter der Bedingung, daß den anderen Kreisen die volle Erhaltung ihrer jetzigen Vertretung im Abgeordnetenhaus als ein Recht gewährleistet wird.

Digitized by Google

Dies war der Grundgedanke des Antrags, den die freikonservative Fraktion am 23. Januar 1904 einbrachte. Daneben verlangte der Antrag die Wiederherstellung der gemeindeweisen Bildung der Abteilungen und Erleichterungen für die Ausübung der Wahlmännerwahlen. Wörtlich lautet er:

Die Regierung zu ersuchen,

1. baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen

a) unter Anerkennung des Rechtes der übrigen Wahlbezirke auf die ihnen nach dem Gesetz vom 27. Juni 1860 und den zur Ergänzung desselben erlassenen Gesetzen zustehenden Mandate zum Hause der Abgeordneten eine Teilung übermäßig großer Wahlbezirke bei entsprechender Vermehrung der Gesamtzahl der Abgeordneten herbeigeführt wird;

b) § 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 aufgehoben und die gemeindeweise Bildung der Abteilungen wiederhergestellt wird;

2. die §§ 10 ff. des Wahlreglements vom 14. März 1903 so abzuändern, daß in besonders großen Gemeinden bei vorliegendem Bedürfnis die Wahlen der Wahlmänner in einer die Ausübung des Wahlrechtes erleichternden Weise vorgenommen werden können.

Man vergleiche hiermit die „Wahlreform" von 1906, und man wird finden, daß sie sich fast völlig im Gedankenkreis dieses Antrages bewegt, der übrigens in der Session 1904 unerledigt blieb und später nicht wieder eingebracht wurde.

Die Nationalliberalen sind von ihrer ehemaligen Schwärmerei für das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Landtagswahlrecht längst abgekommen; die Rolle, die sie bei den verschiedenen Wahlrechtsdebatten im Abgeordnetenhaus gespielt haben, ist eine überaus traurige. Um den Schein der Gerechtigkeit zu wahren, wollen sie auch den bisher unvertretenen Bevölkerungsklassen eine Vertretung im Landtag einräumen, andererseits aber wollen sie von ihren Rechten nichts aufgeben; sie wollen das ungerechte Drei-

Digitized by Google

klassenwahlsystem beseitigen, um an seine Stelle ein ebenso ungerechtes Pluralwahlsystem zu setzen. Der Antrag, den sie 1906 einbrachten, verlangt neben einer anderweitigen Wahlkreiseinteilung die Vorlage eines Gesetzentwurfes, durch welchen eine Aenderung des geltenden Rechtes in der Richtung herbeigeführt wird, daß unter Beibehaltung eines erhöhten Wahlrechtes bei höherer Steuerleistung

a) ein erhöhtes Wahlrecht auch bei höherer Bildung und höherem Alter eingeführt,
b) den der dritten Abteilung angehörenden Wählern ein erweitertes Wahlrecht eingeräumt,
c) die indirekte Wahl beseitigt,
d) den Minderheiten eine Vertretung ermöglicht wird.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses lehnte den Antrag ab, der Rechten ging er zu weit, den Freisinnigen und dem Zentrum nicht weit genug.

Zwei Jahre vorher hatten die Nationalliberalen im Verein mit beiden freisinnigen Parteien die große liberale Wahlrechtsaktion unternommen, sie hatten gegen den freikonservativen Antrag einen Gegenantrag gestellt, den Dr. Barth in der „Nation" dahin kritisierte, er sei

„nicht dazu geeignet, um auch nur als Abschlagszahlung auf wirklich liberale Forderungen bezeichnet zu werden. Das, **was in dem Antrag wertvoll ist, ist aussichtslos, und was nicht aussichtlos ist, ist teils von minimaler Bedeutung, teils sogar noch eine weitere Verschlechterung des bestehenden Wahlsystems.** Die „National-Zeitung" versichert uns, daß in dieser gemeinschaftlichen liberalen Aktion das gemeinsame liberale Sehnen nach einer Reform des preußischen Landtagswahlrechts noch nicht völligen Frieden gefunden habe, sondern daß man zur geeigneten Zeit weitere Reformen ernsthaft ins Auge fassen will. Man sieht auf den ersten Blick, daß es sich hier nur um eine Verlegenheitsausrede handelt. Diese **saft- und kraftlose liberale Aktion,** die obendrein mit dem neunmal weisen Rat versehen wird, man solle nur das Erreichbare erstreben, läßt nicht darauf schließen, daß in absehbarer Zeit eine neue liberale Aktion

Digitized by Google

mit ernsthaften Reformvorschlägen sich hervorwagen wird. Als der liberale Abänderungsantrag zuerst bekannt wurde, nahm man an, daß er eine Separataktion der nationalliberalen Partei darstelle; es ist zu bedauern, daß diese erste Meldung sich nicht bestätigt hat. Wenn wirklich die nationalliberale Partei irgendwelchen Wert darauf gelegt hat, mit den anderen Gruppen der Linken zusammenzugehen, so hätte es für die Freisinnigen nahegelegen, nun auch ihrerseits die Berücksichtigung einer ernsthaften Reformforderung zur Voraussetzung ihres Mitwirkens zu machen, und hier bot sich in der Forderung der **Einführung der geheimen Abstimmung** die Unterlage für ein reales Kompromiß. Das Zentrum ist bereits durch frühere Abstimmungen gebunden, für die geheime Stimmabgabe einzutreten. Sobald die Nationalliberalen bewogen werden konnten, in den Antrag der gesamten Linken die Forderung der geheimen Stimmabgabe aufzunehmen, so war die Möglichkeit eines wertvollen Erfolges gegeben. Damit hätte die Aktion der Liberalen eine genügende politische Rechtfertigung gefunden, während es jetzt den Anschein hat, als sei **ein Konsortium gebildet, um für einen Verhungernden ein paar schimmelige Brotkrumen zu beschaffen.**"

Worin bestand diese „saft- und kraftlose liberale Aktion"? Das nationalliberal-freisinnige Kompromiß forderte noch nicht einmal die geheime Wahl, obwohl hierfür auch das Zentrum zu haben wäre, sondern begnügte sich mit dem Verlangen nach einer anderen Wahlkreiseinteilung und nach Erleichterungen zur Abwickelung des Wahlgeschäftes, änderte jedoch nichts am Wesen des Dreiklassenwahlsystems, ja es machte sogar durch den Vorschlag des Ersatzes der Drittelung in den Urwahlbezirken durch die Zwölftelung für ganze Gemeinden der Arbeiterklasse die Eroberung von Mandaten noch schwieriger, wenn nicht für absehbare Zeit ganz unmöglich, es bedeutete einen völligen Verzicht auf jedes liberale Prinzip.

Daß die beiden freisinnigen Parteien diesen Antrag, der gleichfalls nicht mehr zur Beratung kam, mit unterschrieben haben, wirft auf ihre wahlreformerischen Be-

Digitized by Google

strebungen ein grelles Licht. Man muß sich angesichts dieser Tatsache fragen, ob es den Freisinnigen mit ihrer Forderung auf Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Landtagswahlrechtes überhaupt Ernst ist. Hören wir, wie Abgeordneter Fischbeck am 15. Februar 1905 das Verhalten der Freisinnigen zu rechtfertigen suchte! Nachdem er sich im Prinzip für das Reichstagswahlrecht auch für Preußen erklärt hatte, fuhr er fort:

„Aber, meine Herren, wir haben uns hier gesagt: mit diesem Grundsatz können wir vorläufig nicht weiter kommen. Wir können nur immer wieder diese Forderung erheben, aber wir haben keine Aussicht, jetzt hier die Majorität dafür zu bekommen. Nun sahen wir auf der anderen Seite, daß von seiten konservativ gerichteter Abgeordneter hier ein Antrag eingebracht wird, der wenigstens an einem gewissen Stücke in unser preußisches Wahlrecht eine Verbesserung einfügen will. Meine Herren! Daher haben wir geglaubt, nur recht zu handeln, wenn wir versuchen, dasjenige an diesem Wahlrecht zu ändern, von dem wir meinen, daß auch selbst die Anhänger des Dreiklassenwahlsystems, insofern sie gerecht sind, zustimmen können. Von diesem Standpunkt aus haben wir diesen Antrag mit unterschrieben und uns gern an diesem gemeinsamen Streben beteiligt."

Eine ganz faule Ausrede! Wenn die Freisinnigen sich auf das Erreichbare hätten beschränken wollen, dann hätten sie auch nicht einmal diesen Antrag mit unterschreiben dürfen, denn sie wußten, daß die Mehrheit des Hauses weder für eine andere Wahlkreiseinteilung noch für die Einführung der Zwölftelung zu haben war. Und wenn die Freisinnigen wirklich so vorsichtige Leute sind, daß sie nichts fordern, was aussichtslos ist, warum haben sie dann bei der Wahlreform von 1892/93 und auch jüngst wieder bei der von 1906 und durch ihren Initiativantrag vom 10. Januar 1908 den Ersatz des Dreiklassenwahlsystems durch das Reichstagswahlrecht beantragt? Stand etwa die Mehrheit des Abgeordnetenhauses 1892/93, 1906 oder 1908 der Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Landtagswahlrechtes

Digitized by Google

freundlicher gegenüber als 1904? Als prinzipielle Gegner des Dreiklassenwahlsystems durften die Freisinnigen, wenn sie nicht im Volke den Anschein erwecken wollten, als liege ihnen an der Erfüllung dieses ihres Programmpunktes nicht allzu viel, unter keinen Umständen ihre Unterschriften für einen solchen Antrag hergeben. Das war einfach ein Gebot politischer Klugheit.

Aber die laue Haltung des Freisinns in der Wahlrechtsfrage datiert ja nicht erst seit heute und gestern. Man höre nur, wie einer der ihrigen, Professor Dr. Jastrow, über sie urteilt! In seiner 1894 erschienenen Schrift, „Das Dreiklassensystem. Die preußische Wahlreform vom Standpunkt sozialer Politik", wirft er den Freisinnigen vor, daß sie im Abgeordnetenhaus die Wahlreform nicht mit großem Eifer behandelt haben. „So oft im preußischen Landtag die Wahlfrage erörtert wird, so oft erscheint der pflichtgemäße Antrag auf Einführung des Reichswahlsystems. Aber die Wärme, mit der er vertreten wird, sinkt immer näher an den Gefrierpunkt." Und an einer anderen Stelle seiner lesenswerten Schrift erkennt Jastrow zwar an, daß in der Partei ein Gefühl von der hohen Aufgabe vorhanden war, die Interessen derer zu vertreten, von denen man nicht gewählt ist, daß aber eine Berührung mit diesen Massen gefehlt habe. „Keine Volksversammlung der von der Landesvertretung Ausgeschlossenen, kein Petitions- und Adressensturm, keine Reden „zum Fenster hinaus", wie sie in anderen Parlamenten gehalten werden, wenn es sich um die Rechte derer handelt, die im Hause nicht vertreten sind." Die deutsch-freisinnigen Abgeordneten brachten zwar einen Gesetzentwurf auf Einführung des Reichstagswahlrechtes ein, gestatteten aber „im Interesse der Abkürzung unserer Verhandlungen", ihn als bloßes Amendement zu § 1 zu behandeln und ihn durch Erheben von den Sitzen abzulehnen.

Wenn es später vorübergehend anders geworden ist, wenn die Freisinnigen wenigstens bei den Wahlrechtsdebatten des Jahres 1906 ihren Mann gestellt haben, was wir ohne Einschränkungen zugestehen wollen, so ist es ganz zweifellos nur das Verdienst der Agitation, die von sozialdemokratischer

Digitized by Google

Seite eingesetzt hat. Uebrigens scheint dem Freisinn sein Eintreten für das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Landtagswahlrecht im Jahre 1906 im folgenden Jahre schon wieder leid geworden zu sein; er brachte zwar seinen Antrag pflichtschuldigst wieder ein, hatte aber nichts dagegen, daß er nicht zur Verhandlung kam. Der in freisinnigen Blättern angeführte Grund, daß es an Zeit dazu gefehlt habe, ist nicht stichhaltig, es war so viel Zeit vorhanden, daß das Abgeordnetenhaus sich aus Mangel an Beratungsstoff sogar drei Wochen Pfingstferien gönnen konnte. Daß der Antrag, wenn die Antragsteller darauf bestanden hätten, beraten worden wäre, unterliegt keinem Zweifel, aber angesichts der Geschäftslage und des unmittelbar bevorstehenden Schlusses der Session haben sie, wie es in dem von dem Direktor des Abgeordnetenhauses, Plate, herausgegebenen Sessionsbericht heißt, auf die Beratung verzichtet. Vermutlich dürfte sie zu diesem Verzicht die Rücksicht auf ihre lieben Freunde vom Block veranlaßt haben.

Geradezu jämmerlich war die Haltung des Freisinns bei der Wahlrechtsdebatte vom 10. Januar 1908. Zwar fand der alte Träger scharfe Worte zur Verurteilung des Dreiklassenwahlsystems, aber was er gut gemacht hatte, verdarben die Fischbeck und Pachnicke, die die schroff ablehnende herausfordernde Erklärung des Fürsten Bülow in so zahmer Weise beantworteten, daß man zweifelhaft sein kann, ob es ihnen mit ihrer prinzipiellen Forderung Ernst ist oder ob sie im Grunde ihres Herzens nicht doch lieber die Beibehaltung eines Wahlsystems wünschen, das die Sozialdemokratie von einer Vertretung im Landtage ausschließt.

Noch weniger Verlaß als auf den Freisinn ist auf das Zentrum, das sich zwar als Anhänger des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Landtagswahlrechtes gebärdet, aber darauf zu warten scheint, bis der Himmel dem Volke dies Wahlrecht beschert. Seinen 1873/74 gestellten Antrag auf Einführung des Reichstagswahlrechtes in Preußen hat es erst ein Menschenalter später, im Jahre 1907, wiederholt, aber gleich den Freisinnigen nichts dazu getan, um seine Beratung durchzusetzen. Im übrigen hat es sich damit be-

Digitized by Google

gnügt, den von anderer Seite beantragten Aenderungen zuzustimmen, soweit sie sich auf die Beseitigung der öffentlichen Stimmabgabe oder den Ersatz des Dreiklassenwahlsystems durch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht bezogen. Dagegen hat das Zentrum eine gerechtere Wahlkreiseinteilung von jeher abgelehnt, noch im Jahre 1906 unter dem Vorwand, man müsse erst wissen, welches Wahlsystem für die nächsten Dezennien in Preußen gelte solle, und 1908 mit dem Hinweis darauf, daß die arithmetische Bevölkerungszahl nicht zur Grundlage der Einteilung der Wahlkreise gemacht werden dürfe. Läßt man die Aeußerungen der offiziellen Fraktionsredner des Zentrums zur Wahlrechtsfrage in den letzten Jahren Revue passieren, und erinnert man sich weiter des Verhaltens dieser Partei bei der Wahlreform von 1892/93, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß es stets und ständig nur seine eigenen Geschäfte zu machen bestrebt war, und daß der Vorwurf der Wahlreformheuchelei, den Dr. Barth einmal gegen die Klerikalen erhoben hat, durchaus berechtigt ist. Bezeichnete doch am 22. Januar 1896 Abgeordneter Dr. Bachem im Abgeordnetenhaus einen Vorschlag der konservativen „Kreuzzeitung", wonach bei einer gewissen Steuerleistung unter allen Umständen ein Wahlrecht für die erste und zweite Klasse anzuerkennen sei, als diskutabel! „Wenn auf dem Boden dieses Gedankens ein Vorschlag von seiten der königlichen Staatsregierung oder ein Antrag von seiten der konservativen Partei käme, ich glaube, meine Freunde würden geneigt sein, denselben in wohlwollende Erwägung zu nehmen." So spricht der Führer einer Partei, die den Anspruch darauf erhebt, als Anhängerin des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Landtagswahlrechtes betrachtet zu werden. Und um dem Vorwand, als handle es sich hier um eine Aeußerung, die schon lange Jahre zurückliegt, im voraus zu begegnen, sei an eine andere Rede erinnert, die derselbe Zentrumsführer in jüngster Zeit gehalten hat. Sie beweist in noch höherem Maße, daß das Zentrum im Grunde genommen gegen das Dreiklassenwahlsystem gar nicht so viel einzuwenden hat.

Digitized by Google

Am 23. Januar 1904 betonte Dr. Bachem die Notwendigkeit einer Wahlreform, er wies darauf hin, daß nach Lage der Dinge niemand daran denken könne, daß ohne weiteres das Reichstagswahlrecht an die Stelle des preußischen Wahlrechts gesetzt werde, einerseits, weil keine Aussicht vorhanden sei, daß die Mehrheit des Hauses das annehmen würde, andererseits aber, „weil doch das bestehende Reichstagswahlrecht auch als das reine Ideal nicht anerkannt werden kann, und es doch, wie sich gezeigt hat, Mißstände mit sich bringen kann, Mißbräuchen einen gewissen Raum gibt, von denen wir nicht wünschen können, daß sie ausgedehnt werden. Zwischen diesen beiden Extremen aber, dem preußischen Dreiklassenwahlrecht und dem Reichstagswahlrecht, gibt es eine Mitte, und nach dieser Mitte sollte man hinstreben, um beizeiten, in ruhigen Zeiten, zu einer geeigneten Verbesserung zu kommen." Welches ist nun die geeignete Verbesserung, die Herrn Bachem vorschwebt? Er schlägt vor, auf dem durch die Bestimmungen über die Drittelung in den Urwahlbezirken gewiesenen Wege weiter zu gehen und eine Reform anzustreben, „die vom sozialen Standpunkt aus, von dem heute alles beurteilt werden muß, den berechtigten Beschwerden Rechnung trägt und von diesem Standpunkt aus zu billigen ist." Also nicht nur kein Wort für die Uebertragung des Reichstagswahlrechtes auf Preußen, sondern im Gegenteil sogar noch ein Angriff auf das bestehende Reichstagswahlrecht. Einen allzu großen Unterschied zwischen Herrn Bachem und den Konservativen beziehungsweise Freikonservativen vermögen wir da kaum noch zu entdecken, höchstens daß die Herren von der Rechten ehrlicher sind.

Tatsache ist, daß ein nicht geringer Teil der Zentrumsfraktion des Abgeordnetenhauses den Antrag auf Ersatz des Dreiklassenwahlsystems durch das Reichstagswahlrecht im Jahre 1906 nicht unterschrieben hat. Einer dieser Herren, der Abg. Graf Spee erließ in der Nummer 95 der zentrumsagrarischen „Rheinischen Volksstimme" vom 26. April 1907 eine Erklärung, worin es heißt: „Man hat

Digitized by Google

mir vorgeworfen, ich habe den Antrag der Zentrumsfraktion auf Abänderung des Landtagswahlrechtes nicht unterzeichnet. Ich stelle fest, daß mit mir eine Anzahl Zentrumsabgeordnete denselben Standpunkt in dieser Frage vertreten und den Antrag nicht unterzeichnet haben, wie Graf v. Ballestrem, Geheimrat König, Graf v. Praschma, Prinz v. Arenberg, Albers, Becker, Decker, Euler, Ostrop, Pingen, Rintelen, Ruegenberg, Strachwitz, Underberg, Wattendorf und Graf Wolff-Metternich. Ich bemerke, daß ich die Mängel des Landtagswahlrechtes unumwunden anerkenne und für eine sachgemäße Abänderung bin. Was ich jedoch nicht wünsche, ist, daß das System des Reichstagswahlrechtes ohne weiteres auf das Landtagswahlrecht übertragen wird."

Die Aussichten einer Wahlreform sind also gering. Das Herrenhaus will von einer Reform überhaupt nichts wissen, da es in jeder noch so geringfügigen Erweiterung des Wahlrechts eine Konzession an die Sozialdemokratie erblickt. Wie dies Haus über die Wahlreform denkt, dafür bildet der Kommissionsbericht des Etatsausschusses von 1906 ein schätzbares Dokument, das den weitesten Kreisen zugänglich gemacht zu werden verdient. Ein Redner (der Name ist leider nicht genannt) brachte in der Kommission den Ernst der politischen Lage zur Sprache. Die Bestrebungen der Sozialdemokratie seien darauf gerichtet, durch eine maßlose, umstürzlerische Agitation in ihrer Presse und in Versammlungen, durch Massenverhetzung der unteren Klassen von der Straße aus einen Druck auf die Staatsregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auszuüben mit der Tendenz zur Beseitigung des Dreiklassenwahlsystems, und leider stehe ein Teil der bürgerlichen Parteien diesem Treiben mit verschränkten Armen, ja, was die Abschaffung des preußischen Wahlrechts anbetrifft, ausgesprochen wohlwollend gegenüber, offenbar, ohne einen

Digitized by Google

besseren Ersatz zu kennen, als etwa das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht. Die in der Thronrede angekündigte Wahlrechtsvorlage (die inzwischen verabschiedete Vorlage von 1906) werde keine Partei befriedigen und lediglich neuen Agitationsstoff liefern. Es sei zu hoffen, daß diese Vorlage nicht einen ersten Schritt zu Konzessionen gegenüber dem sozialdemokratischen Ansturm bedeute. Es sei die Pflicht der staatserhaltenden und königstreuen Parteien und daher auch namentlich Pflicht des Herrenhauses, die Regierung bei allen sich darbietenden Gelegenheiten in der Abwehr dieser Angriffe auf das Dreiklassenwahlsystem zu unterstützen, welches bei allen ihm anhaftenden Mängeln sich erheblich besser bewährt habe, als das direkte, geheime und gleiche Wahlrecht im Reich, und namentlich auch zu bekunden, daß zur Abwehr der maßlosen Agitationen in der Presse, in Versammlungen und auf der Straße selbst gesetzliche Mittel außerordentlicher Natur der Staatsregierung von dieser Seite nicht versagt werden würden.

Immer das alte Lied! Die Herren haben aus der Geschichte nichts gelernt, das durchaus gesetzmäßige Vorgehen des Volkes glauben sie mit Gewaltmaßnahmen beantworten, dem Verlangen des Volkes nach seinem Anteil an der Gesetzgebung glauben sie durch rigorose Abwehrmaßregeln, durch die Polizei und Gerichte, entgegentreten zu können. Aber ein Volk, das von der Notwendigkeit der Erringung seiner Rechte durchdrungen ist, die man ihm jahrzehntelang vorenthalten, um die man es schmählich betrogen hat, läßt sich nicht mundtot machen. Mag auch der eine oder der andere, der mannhaft eintritt für des Volkes Rechte und Freiheiten, dafür hinter Kerkermauern büßen müssen, die Bewegung schreitet unaufhaltsam vorwärts, bis der Sieg erfochten.

Auch im Abgeordnetenhause ist eine Mehrheit für die Einführung des Reichstagswahlrechtes nicht vorhanden. Selbst wenn die beiden freisinnigen Parteien, das Zentrum und die Polen geschlossen dafür stimmten, würde ein solcher

Digitized by Google

Antrag erst ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigen. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so wird vielleicht einmal zwischen Landtag und Regierung eine Verständigung auf der Basis des nationalliberalen Antrages von 1906 erfolgen, also auf der Basis eines Pluralwahlrechtes. Damit aber kann sich die Sozialdemokratie nicht zufrieden geben, sie kann das nicht einmal als Abschlagszahlung betrachten, sondern muß nach wie vor an ihrer Forderung auf Ersatz des Dreiklassenwahlsystems durch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht festhalten. Im Landtag selbst ist die Sozialdemokratie nicht in der Lage, diese Forderung zu vertreten. Um so mehr ist es ihre Pflicht, außerhalb des Dreiklassenparlaments gegen das Dreiklassenwahlsystem Sturm zu laufen, die Massen von ihrer Rechtlosigkeit zu überzeugen und dafür zu sorgen, daß die Wahlrechtsbewegung immer höhere Wogen schlägt.

Es ist eine große Aufgabe, die die Sozialdemokratie, die Vertreterin der Entrechteten und Enterbten, sich gestellt hat, dornenvoll ist der Weg, aber der Preis ist des Schweißes der Edlen wert.

Digitized by Google

Die gesetzgebenden Körperschaften Preußens.

a) Das Zweikammersystem.

Im Gegensatz zum Deutschen Reich besteht in Preußen das Zweikammersystem; neben der eigentlichen „Volksvertretung", wenn man davon in Preußen überhaupt reden kann, der zweiten Kammer oder dem Abgeordnetenhause, haben wir die erste Kammer, das Herrenhaus, auf dessen Zusammensetzung die Staatsbürger überhaupt keinen Einfluß haben. Nach Artikel 62 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wird die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Zu jedem Gesetz ist die Uebereinstimmung dieser drei Faktoren erforderlich. Im allgemeinen ist es gleichgültig, an welches der beiden Häuser des Landtags eine Gesetzesvorlage zuerst gelangt; nur Finanzgesetzentwürfe und der Staatshaushaltsetat müssen unter allen Umständen zuerst dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden. An dem Etat darf das Herrenhaus keine Aenderungen vornehmen; es hat ihn im ganzen entweder abzulehnen oder anzunehmen; die Etatsberatung im Herrenhause ist also eigentlich nichts als eine Komödie.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. (Ar-

Digitized by Google

tikel 63.) Von dieser Befugnis hat das Staatsministerium wiederholt Gebrauch gemacht; die erste Verordnung auf Grund des Artikels 63 enthielt eine Beschränkung der Preßfreiheit — ein charakteristisches Zeichen dafür, in welcher Weise die preußische Regierung die Bestimmungen der Verfassung von jeher in reaktionärem Sinne auszunutzen bestrebt gewesen ist.

b) Das Abgeordnetenhaus und das Dreiklassenwahlsystem.

1. Das Wesen des Dreiklassenwahlsystems.

Die Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhause vollziehen sich nach der Verordnung vom 30. Mai 1849 auf Grund eines Dreiklassenwahlsystems, dessen Widersinnigkeit von jedem Denkenden anerkannt wird, an dessen Beibehaltung aber die herrschenden Klassen das lebhafteste Interesse haben, weil es ihnen die Möglichkeit gewährt, den Einfluß auf die Gesetzgebung für sich zu monopolisieren. Und diesen Einfluß benutzen sie nach Kräften, einmal, um sich selbst auf Kosten der Gesamtheit Vorteile zu verschaffen, sodann aber, um die Arbeiterklasse immer fester zu knebeln und wirtschaftlich immer abhängiger zu machen.

Zwar ist im Artikel 72 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat die Rede von einem Wahlgesetz, aber gleichzeitig heißt es im Artikel 115, daß bis zum Erlaß dieses Wahlgesetzes die Verordnung vom 30. Mai 1849 in Kraft bleibt. Den herrschenden Klassen ist es eine Lebensfrage geworden, daß das in der Verfassung vorgesehene Wahlgesetz nicht erlassen wird. Das Dreiklassenwahlsystem sichert ihnen auf alle Fälle die Mehrheit im Parlament. Aus diesem Grunde haben sie sich auch niemals zu einer Radikalkur aufgerafft, sondern sie haben sich bei den Verhandlungen über die Wahlreform stets mit ganz unwesentlichen Abänderungen begnügt, die den plutokratischen Charakter des Dreiklassenwahlsystems sogar noch verstärkten und dessen Widersinnigkeit noch deutlicher hervortreten ließen.

Das preußische Dreiklassenwahlsystem unterscheidet sich in sehr wesentlichen

Digitized by Google

Punkten von dem Reichstagswahlrecht. Es ist zwar allgemein, soweit man ein Wahlsystem, das den größten Teil der Bevölkerung, die Frauen, völlig entrechtet, noch als allgemein bezeichnen kann, dagegen ist es weder gleich, noch direkt, noch geheim.

Was zunächst die Allgemeinheit des Dreiklassenwahlsystems betrifft, so knüpft es die Wahlberechtigung nicht, wie das Reichstagswahlrecht, an die Bedingung der Vollendung des 25. Lebensjahres, sondern die Wähler sind bereits mit dem vollendeten 24. Lebensjahre wahlberechtigt. Andererseits schränkt es den Kreis der Wähler wieder erheblich ein durch die Bestimmung, daß sie seit sechs Monaten an dem Wahlort wohnen oder sich aufhalten müssen. Das Wahlrecht zum Reichstag ist bekanntlich nur an den Aufenthalt am Wahlort bei Aufstellung der Wählerliste gebunden. Die Landtagswähler müssen selbständig und Preußen sein; sie dürfen nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren haben oder aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten.

Im einzelnen sei noch bemerkt, daß der Begriff „selbständig" im gewöhnlichen Sprachgebrauch zu verstehen ist. Unselbständig ist hiernach nur, wer nicht verfügungsfähig ist (als Wahnsinniger, Verschwender), wer gefangen oder im Konkurse ist. Hauskinder und Dienstboten sind als solche vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen; eigener Haushalt ist nicht erforderlich. Also, auch **Schlafburschen sind wahlberechtigt.**

Als **Armenunterstützung** gilt nur die Armenunterstützung, die man zur Zeit der Aufstellung der Liste bezieht, nicht früher bezogene. Deshalb kann auch **Krankenhausunterstützung,** die vor Aufstellung der Liste bezogen ist, nicht als Armenunterstützung gerechnet werden, selbst dann nicht, wenn die Krankenhausrechnung unbezahlt geblieben ist.

Ein weiteres Merkmal des Dreiklassenwahlsystems ist die Ungleichheit der Wähler. Die Wähler eines jeden Urwahlbezirks werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Be-

Digitized by Google

zirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler entfällt. Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer fallen. Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittteils fallen. Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt. Da, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, in selbständigen Gutsbezirken, tritt an ihre Stelle die vom Staate veranlagte, aber nicht erhobene Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Die Folge davon ist, daß Gutsbesitzer, die in Wirklichkeit keinen Pfennig Steuern zahlen, Wähler erster Klasse sein können, denn die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird ihnen so angerechnet, als ob sie dieselbe in Wirklichkeit bezahlten. Umgekehrt wird für die Aermsten der Armen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, zwar ein fingierter Betrag von 3 Mk. angerechnet, aber diese „Dreimarkmänner" müssen stets in der dritten Abteilung wählen. Wie ungleich das Dreiklassenwahlsystem ist, das beweist die Statistik der letzten Wahlen. Im Jahre 1903 belief sich die Zahl der Wahlberechtigten auf 7 101 963; hiervon wählten

238 845 Wähler in der ersten Klasse,
856 914 „ „ „ zweiten „
6 006 204 „ „ „ dritten „

Mit anderen Worten: **von je 100 Wahlberechtigten entfielen im Durchschnitt des ganzen Staates 3,36 auf die erste, 12,07 auf die zweite und der Rest 84,57 auf die dritte Klasse.***)

Ein fernerer Unterschied zwischen den Wahlen zum Reichstage und zum preußischen Abgeordnetenhause besteht

*) Näheres darüber siehe bei Paul Hirsch. Unter dem elendesten aller Wahlsysteme. Berlin 1906. Buchhandlung Vorwärts.

Digitized by Google

darin, daß das Reichstagswahlrecht direkt ist, d. h. die Wähler wählen selbst die Männer, die sie in den Reichstag entsenden wollen; das Landtagswahlrecht dagegen ist **indirekt**: Die Wähler (Urwähler) treten nach Bezirken (Urwahlbezirken) zusammen und wählen Wahlmänner; die Wahlmänner wählen dann die Abgeordneten. Ein Urwahlbezirk soll nicht weniger als 750 und nicht mehr als 1749 Seelen umfassen; die Zahl der Wahlmänner eines jeden Urwahlbezirks schwankt zwischen 3 und 6.

Endlich ist die Abstimmung sowohl bei den Urwahlen als auch bei den Abgeordnetenwahlen eine **öffentliche**. In schamloser Verhöhnung der wirtschaftlich Abhängigen heißt es in der Begründung der Verordnung vom 30. Mai 1849:

„Sie (die geheime Abstimmung) steht im Widerspruch mit der in allen übrigen Zweigen des Staatslebens laut und mit Recht geforderten Oeffentlichkeit, sie verhüllt den so bedeutungsvollen Wahlakt mit einem Schleier, unter welchem alle die **Bestrebungen, welche das Licht zu scheuen** haben, sich verbergen können, wogegen die öffentliche Stimmgebung den Erfolg hat, daß man die abgegebene Wahlstimme als das Resultat **selbständiger Ueberzeugung** betrachten kann."

Die Gegner der geheimen Wahl wissen eben genau, daß die große Zahl der Beamten aus Furcht vor Maßregelungen, wie immer sie von der Wahrheit des sozialdemokratischen Programms durchdrungen sind, nicht wagen können, dieser ihrer Ueberzeugung offenen Ausdruck zu verleihen; es ist die Absicht, daß durch die offene Stimmabgabe alle abhängigen Existenzen, also der größte Teil des Volkes, völlig seines Wahlrechts beraubt, und daß infolgedessen das Ergebnis der Wahl eine **Fälschung des Volkswillens** wird.

Auch das passive Reichstagswahlrecht weicht von dem passiven Landtagswahlrecht ab. Während jeder Reichstagswähler in den Reichstag gewählt werden kann, sieht das Dreiklassenwahlsystem insofern eine Einschränkung des Kreises der Wählbaren vor, als es vorschreibt, daß die Abgeordneten das 30. Lebensjahr überschritten haben müssen. Mitglieder des Herrenhauses sind als Abgeordnete nicht wählbar. Der Präsident und die Mitglieder der Ober-

Digitized by Google

rechnungskammer dürfen nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

2. Die Wahlkreiseinteilung.

Die Hauptstärke der reaktionären Parteien des preußischen Abgeordnetenhauses, vor allem der beiden konservativen Parteien, wurzelt neben der öffentlichen Stimmabgabe in der ungerechten Einteilung der Wahlkreise. Die jetzige Einteilung datiert aus dem Jahre 1858; seit dieser Zeit hat sich die Bevölkerung völlig verschoben und um 60 Proz. vermehrt. Es müßte heute nicht mehr auf rund 50 000, sondern auf 84 160 Seelen ein Abgeordneter kommen. Die Großstädte hätten dann in folgender Weise Anspruch auf die Mandate:

1.	Berlin	24	jetzt 12	
2.	Breslau	6	„ 3	
3.	Köln	5	„ 2	
4.	Frankfurt a. M.	4	„ 2	
5.	Düsseldorf	3	„ 2	mit Landkr.
6.	Hannover	3	„ 2	
7.	Magdeburg	3	„ 2	
8.	Charlottenburg	3	„ 1	
9.	Essen	3	„ 1	
10.	Stettin	3	„ 1	
11.	Königsberg i. Pr.	3	„ 3	mit 2 Landkr.
12.	Duisburg	2	„ 1	mit Oberhausen
13.	Dortmund	2	„ 1	
14.	Halle a. S.	2	„ 2	mit Saalkreis
15.	Altona	2	„ 1	
16.	Kiel	2	„ 1	mit Landkr. usw.
17.	Elberfeld	2	„ 2	mit Barmen
18.	Danzig	2	„ 3	mit 2 Landkr.
19.	Barmen	2	„ 2	mit Elberfeld
20.	Rixdorf	2	„ 1	mit Schöneberg
21.	Gelsenkirchen	2	„ 1	mit Landkr.
22.	Aachen	2	„ 3	mit 2 Landkr.
23.	Schöneberg	2	„ 1	mit Rixdorf
24.	Posen	2	„ 1	
25.	Kassel	1	„ 1	
26.	Bochum	1	„ 1	mit Landkr.
27.	Krefeld	1	„ 1	
28.	Wiesbaden	1	„ 1	mit Landkr.

Den 28 Großstädten würden also auf Grund der Bevölkerungszahl etwa 90 statt 52 Abgeordnete zustehen. In seiner Broschüre „Die Notwendigkeit einer Neu-Einteilung der

Digitized by Google

preußischen Landtagswahlkreise" weist Rechtsanwalt Otto Wolff-Stettin nach, daß sich unter den jetzigen 276 Wahlkreisen 183 befinden, in denen weniger als 84 160 Einwohner auf einen Abgeordneten entfallen (zu leichte Wahlkreise), während in den übrigen 93 Wahlkreisen mehr als 84 160 Einwohner auf einen Abgeordneten kommen (zu schwere Wahlkreise). Die Gesamtbevölkerung der 183 zu leichten Wahlkreise beträgt 19 158 003, die Gesamtbevölkerung der 93 zu schweren Wahlkreise 18 124 931. Dieser geringe Bevölkerungsunterschied gleicht sich aber vollständig aus, wenn man aus der Gruppe der zu leichten Wahlkreise die Einwohnerzahl der zwei größten und zwei Drittel der Bevölkerungszahl des drittgrößten Wahlkreises zu der Gruppe der schweren Wahlkreise hinzurechnet. Alsdann ergibt sich das in der Geschichte des Parlamentarismus geradezu einzig dastehende Resultat, **daß die Bevölkerung Preußens im Wege der Wahlkreisgesetzgebung in zwei gleiche Hälften von je 18 Millionen und 641 467 Einwohnern geschieden ist, von denen die eine, privilegierte, Hälfte in 180½ Wahlkreisen 304 Abgeordnete wählt, während die zweite, deklarierte, Hälfte der Bevölkerung in 95⅔ Wahlkreisen nicht mehr als 139 Abgeordnete wählen darf.**

Die vollständige Umwälzung der Bevölkerungsverhältnisse in den einzelnen Landtagswahlkreisen gegenüber dem Zustande, wie er zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 27. Juni 1860 bestand, das die Zahl der Wahlbezirke festlegt, kann an sich nicht wundernehmen, wenn man sich gegenwärtig hält, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse verändert haben, und wie sich das Verhältnis der ländlichen zur städtischen Bevölkerung verschoben hat, seitdem Preußen im Jahre 1848 in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingetreten ist. Im Jahre 1849 bildete die städtische Bevölkerung Preußens nur 28,07 Proz., dagegen die ländliche Bevölkerung 71,93 Proz. der Gesamtbevölkerung. Im Jahre 1871 stellte sich das Verhältnis bereits auf 32,43 zu 67,57 Proz., im Jahre 1880 auf 35,59 zu 64,41 Proz., im Jahre 1890 auf 39,35 zu 60,75 Proz., im Jahre 1900 auf 43,07 zu 56,93 Proz. Endlich betrug nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905

Digitized by Google

die in den Städten lebende Bevölkerung 45,22 Proz., die auf dem Lande lebende Bevölkerung dagegen nur noch 54,78 Proz. der Gesamtbevölkerung. Lebten im Jahre 1871 in den Städten nur 7 Millionen und 978 870 und auf dem Lande 16 Millionen und 625 481 Personen, so lebten 1905 in den Städten 16 Millionen und 860 421, auf dem Lande 20 Millionen und 422 514 Personen. Die städtische Bevölkerung hat sich also seit 1871 mehr als verdoppelt, während die ländliche Bevölkerung nur sehr langsam wächst und nach zehn Jahren von der städtischen überflügelt sein dürfte.

Unter den 93 Wahlkreisen, in denen die jetzige Einheitszahl von 84 160 Einwohnern auf einen Abgeordneten überschritten wird, befinden sich aber nicht bloß 27 von den 28 preußischen Großstädten, deren Einwohnerzahl 100 000 übersteigt, sondern noch 18 von den 26 preußischen Mittelstädten, deren Bevölkerungszahl zwischen 50 000 und 100 000 liegt, und zwar Erfurt, Mülheim an der Ruhr, Bonn, Münster, Hagen, Bielefeld, Spandau, Königshütte Remscheid, Gleiwitz, München-Gladbach, Beuthen O.-Schl., Osnabrück, Linden, Harburg, Flensburg, Oberhausen und Mülheim am Rhein, die mit Ausnahme von Königshütte und Beuthen sämtlich mit einem oder mehreren Landkreisen zu einem einheitlichen Wahlkreise verbunden sind.

Die jetzige Wahlkreiseinteilung bedeutet daher eine systematische Wahlentrechtung der Städte zugunsten der Landkreise.

Nachgerade ist es auf dem Wege der Wahlkreiseinteilung in Preußen Rechtens geworden, daß das Wahlrecht nicht bloß, wie es Artikel 71 der Verfassung vorschreibt, nach der Steuerleistung der einzelnen Wähler in drei Klassen abgestuft ist, sondern daß daneben noch das Wahlrecht provinziell wie folgt abgestuft ist:

Es entfällt je 1 Abgeordneter:

1.	in Hohenzollern	auf je	34 049	Einw.
2.	„ Ostpreußen	„ „	63 804	„
3.	„ Pommern	„ „	64 774	„
4.	„ Posen	„ „	68 491	„
5.	„ Westpreußen	„ „	74 633	„
6.	„ Schlesien	„ „	74 847	„

Digitized by Google

7.	in Hannover	auf je	76 658	Einw.
8.	„ Sachsen	„ „	78 386	„
9.	„ Schleswig-Holstein . .	„ „	79 175	„
10.	„ Hessen-Nassau	„ „	79 618	„
11.	„ Brandenburg (ohne Berlin)	„ „	92 890	„
12.	„ der Rheinprovinz . . .	„ „	102 155	„
13.	„ Westfalen	„ „	106 417	„
14.	„ Berlin	„ „	170 018	„

Noch viel ungünstiger aber gestaltet sich das Verhältnis zum Nachteil der Großstädte, wenn man die Vertretung derselben an der Hand ihrer **Steuerleistung** prüft. Diese übersteigt ihre Vertretung im Abgeordnetenhause in geradezu erstaunlicher Weise, obwohl es doch gerade dem Prinzip des Dreiklassenwahlsystems, das sich auf der Steuerleistung aufbaut, entsprechen müßte, daß die stärker besteuerten Landesteile dementsprechend auch eine stärkere Vertretung im Abgeordnetenhause hätten. Nach der Wolffschen Tabelle hätten unsere preußischen Großstädte unter Zugrundelegung der **Steuererträge** (Einkommen- und Ergänzungssteuer) auf die folgende Zahl von Abgeordneten Anspruch:

1.	Berlin	63	jetzt	12	
2.	Frankfurt a. M. .	20	„	2	
3.	Charlottenburg .	15	„	1	
4.	Köln	12	„	2	
5.	Breslau	11	„	3	
6.	Düsseldorf . . .	8	„	3	mit Landkr.
7.	Hannover . . .	6	„	2	
8.	Wiesbaden . . .	6	„	1	mit Landkr.
9.	Schöneberg . . .	6	„	1	mit Rixdorf.
10.	Magdeburg . . .	6	„	2	
11.	Essen	5	„	1	
12.	Elberfeld	4	„	2	mit Barmen.
13.	Halle a. S. . . .	4	„	2	mit Saalkreis.
14.	Stettin	4	„	1	
15.	Aachen	4	„	3	mit 2 Landkr.
16.	Kassel	4	„	1	
17.	Königsberg i. Pr.	3	„	3	mit 2 Landkr.
18.	Barmen	3	„	2	mit Elberfeld.
19.	Dortmund . . .	3	„	1	
20.	Altona	3	„	1	
21.	Duisburg . . .	3	„	2	mit Oberhausen.
22.	Kiel	3	„	2	mit Landkr. usw.
23.	Krefeld	2	„	1	

Digitized by Google

24. Danzig	2	bisher	3 mit 2 Landkr.
25. Posen	2	„	1
26. Bochum	2	„	1 mit Landkr.
27. Gelsenkirchen . .	1	„	1 mit Landkr.
28. Rixdorf	1	„	1 mit Schöneberg.

Nach ihrer Steuerkraft ständen demnach unseren 28 preußischen Großstädten statt der ihnen bisher gewährten 52 Sitze etwa 206 Mandate — das bedeutet etwa die Hälfte der Sitze im Abgeordnetenhause — zu. Gerade diejenigen, die das Prinzip des Dreiklassenwahlsystems erhalten wollen, müßten logischerweise in erster Linie auf eine andere Einteilung der Wahlkreise bedacht sein. Daß die konservativ-klerikale Landtagsmehrheit von einer zeitgemäßen Abgrenzung der Wahlkreise nichts wissen will und zu wiederholten Malen entsprechende von freisinniger Seite gestellte Anträge abgelehnt hat, beweist, daß diese „Volksvertreter" nicht einmal mehr Gerechtigkeit zu heucheln sich bemühen, sondern daß es ihnen nur darauf ankommt, ihre eigenen Geschäfte zu betreiben. Ganz offen gab das der freikonservative Abgeordnete Freiherr von Zedlitz am 22. Januar 1900 zu; er erklärte gegenüber einem Antrage auf Neueinteilung der Wahlbezirke, nachdem der freisinnige Antrag bereits dreimal abgelehnt sei, sei es ein starkes Stück, „uns durch den Antrag zumuten zu wollen, noch einmal eine für uns definitiv abgetane Sache eingehend zu diskutieren". Die schreiende Ungerechtigkeit, die in der heutigen Wahlkreiseinteilung liegt, empfinden die reaktionären Parteien sehr wohl, aber sie wissen, daß eine gerechte Einteilung ihrer Macht ein Ende bereiten würde, und deshalb sträuben sie sich mit Händen und Füßen gegen jedes noch so geringe Zugeständnis.

3. Parteientwickelung und Wahlbeteiligung unter dem Dreiklassenwahlsystem.

An seinem siebzigsten Geburtstag — am 6. Februar 1873 — hatte der treffliche alt-preußische Liberale Franz Ziegler seine fortschrittlichen Epigonen ermahnt, „sich zu erfüllen mit dem wilden Mute und Selbstvertrauen des Junkertums". In Wirklichkeit führt die halbhundertjährige Herr-

Digitized by Google

schuft des Dreiklassenwahlsystems zum Niedergang und schließlich zum Zusammenbruch des liberalen Bürgertums bis zu seiner Unterwerfung unter das Junkertum. „Wilden Mut" entwickelt der Liberalismus höchstens noch gegen das Proletariat, die Wildheit dieses Mutes aber ist das Erzeugnis der — Angst.

Eine Zeitlang durch die Gunst des Dreiklassenwahlsystems getragen, wurde das liberale Bürgertum durch seine Ungunst völlig zu Boden geworfen. Märchenfern liegen die Zeiten der preußischen Nationalversammlung, die unter dem revolutionären Zeichen des geheimen, allgemeinen, gleichen Wahlrechts ein paar „Konservative" als Sehenswürdigkeit gerade noch aufbewahrt hatte. Mit dem Staatsstreich des Dreiklassenwahlrechts wurde das Abgeordnetenhaus unter der Nachhülfe stärkster Wahlbeeinflussungen sofort zur Junker- und Landratskammer. 1852 bis 1855 saßen im Abgeordnetenhaus allein 103 Mitglieder der ultrareaktionären Kreuzzeitungspartei, fernere 93 Abgeordnete gehörten zur rein ministeriellen Rechten, die Liberalen aller Richtungen waren auf 61 Mann zusammengeschmolzen. 1855 stieg die Rechte von 196 auf 236, darunter 86 Mitglieder der feudalen Rechten und 150 Mitglieder der ministeriellen Rechten; 72 Landräte, 7 Minister, 30 sonstige Verwaltungsbeamte und 12 Staatsanwälte spielten „Volksvertreter", die Liberalen waren fast verschwunden: 36 Mann.

Mit dem Anbruch der „neuen Aera" (1858) begann der Flug der Liberalen und der damals gegründeten Fortschrittspartei. Die Wahlen von 1858 drängte die Rechte auf 59 zusammen; die liberale Linke hatte die Mehrheit (zusammen 210 Mitglieder), die allerdings sehr schwachmütige liberale Fraktion Vincke zählte 150 Mitglieder. Links begann sich die Fortschrittspartei von der liberalen „toten Masse" loszulösen.

Die Wahlen von 1861 schienen das Ende der Konservativen zu bedeuten: die konservative Fraktion bestand aus 15 Mitgliedern. Die katholische Fraktion zählte 54 Mitglieder, die Fraktion Grabow (gemäßigt liberal) 54, das linke Zentrum (entschieden liberal) 52 Mitglieder, und die

Digitized by Google

neue deutsche Fortschrittspartei hatte in zwei Fraktionen gleich 89 Sitze erobert. Mit solcher parlamentarischen Macht zog das liberale Bürgertum in den Konflikt, in dem es so jämmerlich unterliegen sollte.

Die Maiwahlen von 1862 verminderten die Konservativen weiter auf 12 Mohikaner. Dagegen war das linke Zentrum von 52 auf 101, die Fortschrittspartei auf 141 gestiegen.

Bei den Wahlen von 1863 hatten sich die Konservativen auf 38 erholt, das linke Zentrum war auf 110 gewachsen, die Fortschrittler hatten sich mit 143 behauptet.

Mit dem Jahre 1866 kam der Umschwung. Das Abgeordnetenhaus, das am Tage der Schlacht von Königgrätz gewählt wurde, präsentierte 123 Konservative, das linke Zentrum war auf 65, die Fortschrittspartei auf 83 gesunken. 1867 verschwand die Fortschrittspartei, die sich damals schamhaft als „Fraktion der Linken" verbarg, bis auf 19 Mitglieder. Die neu gebildete nationalliberale Partei zählte 79 Sitze, die konservative Fraktion bestand aus 59, die freikonservative aus 40 Mitgliedern. Die Neuwahlen vom Herbst 1867 ergaben folgende Parteiverschiebungen: Konservative 127, Freikonservative 61, Nationalliberale 101, Fortschrittspartei 48.

Die Entwickelung von 1870 bis 1903 zeigt die folgende Uebersicht. Wir rechnen dabei die verschiedenen konservativen und freisinnig-fortschrittlichen Fraktionen zusammen und lassen die kleinen Fraktionen der Polen und die Fraktionslosen außer Betracht:

	Konservativ	Zentrum	Nationalliberal	Freisinn
1870—1873	164	54	118	62
1873—1876	61	86	174	76
1877—1879	69	88	175	67
1880—1882	158	96	101	35
1883—1885	172	97	65	38
1886—1888	194	97	72	40
1889—1893	192	97	85	28
1894—1898	209	95	84	20
1899—1903	202	100	75	36
1903—1908	202	97	79	32

Digitized by Google

Das Endergebnis ist also eine fast Dreiviertelmehrheit der konservativ-klerikalen Reaktion; ja, es fehlen den Konservativen nur wenige Stimmen, um für sich allein die absolute Mehrheit zu bilden.

Hand in Hand mit dieser parlamentarischen Bauernlegerei des Junkertums geht die wachsende Teilnahmlosigkeit der Wähler. Sehr stark ist die Wahlbeteiligung unter dem Dreiklassensystem niemals gewesen. In der Siedehitze der Konfliktszeit erreichte sie einmal selbst in der dritten Abteilung 30 Proz. Immerhin war in den früheren Zeiten die Beteiligung erheblich stärker. Es beteiligten sich an den Wahlen von den Wahlberechtigten

	I. Abteilung Proz.	II. Abteilung Proz.	III. Abteilung Proz.	Insgesamt Proz.
1849	55,4	44,7	28,6	31,9
1855	39,6	27,2	12,7	16,1
1858	50,2	37,1	18,5	22,6
1861	55,8	42,4	23,0	27,2
1862	61,0	48,0	30,5	34,3
1863	57,0	44,0	27,3	30,9
1866	60,4	47,5	27,6	40,3

Dagegen wählten von den Berechtigten bei den letzten drei Wahlen:

	I. Abteilung Proz.	II. Abteilung Proz.	III. Abteilung Proz.	Insgesamt Proz.
1893	48,13	32,05	**15,21**	18,40
1898	46,22	30,65	**15,67**	18,36
1903	49,24	34,27	**21,18**	23,62

Die etwas stärkere Beteiligung im Jahre 1903 ist auf das Eintreten der Sozialdemokratie in den Wahlkampf zurückzuführen; aber trotzdem ist das Interesse an den Landtagswahlen immer noch sehr gering; es steht in gar keinem Verhältnis zu dem an den Reichstagswahlen, an denen sich in demselben Jahre (1903) nicht weniger als 75,49 Proz. der Wahlberechtigten, also mehr als dreimal so viel, beteiligt haben — **ein Beweis, daß die Masse keineswegs politisch indifferent ist, sondern daß sie nur von einem Wahlrecht nichts wissen will, das in Wahrheit ein Wahlunrecht ist.**

Digitized by Google

Etwas, wenn auch nicht viel anders, gestaltet sich das Bild, wenn man die Wahlbeteiligung in den Städten und die auf dem Lande gesondert voneinander betrachtet.

Es wählten im Jahre 1903 in den Städten:

I. Abteilung	II. Abteilung	III. Abteilung	Insgesamt
Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
55,49	40,72	26,39	28,63

Dagegen auf dem Lande:

I. Abteilung	II. Abteilung	III. Abteilung	Insgesamt
Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
45,94	30,35	16,65	19,65

In den Städten also, wo die Arbeiterklasse schon aufgeklärter ist und sich vor der öffentlichen Bekennung ihrer politischen Gesinnung nicht so fürchtet, ist die Wahlbeteiligung, wenn sie auch noch recht viel zu wünschen übrig läßt, doch erheblich größer als auf dem Lande, wo die Arbeiter sich noch in völliger Abhängigkeit befinden. Am geringsten ist die Wahlbeteiligung überall in der dritten Klasse; sie sinkt hier bis auf 1,85 Proz. (im Kreise Wolfhagen). In demselben Maße, in welchem das Wahlrecht geringer wird, nimmt die Gleichgültigkeit der Wähler zu. **Im großen ganzen handelt es sich bei dem Dreiklassenwahlsystem kaum noch um Wahlen.** Die Abgeordneten werden einfach von den Wählern erster und zweiter Klasse **ernannt**, die damit gleichsam die Herrenhausrechte des Königs für die **zweite** Kammer ausüben.

Aber die ungeheuren Schwankungen der Parteiverhältnisse in dem halben Jahrhundert der Geltung ein und desselben Wahlsystems beweisen doch auch, daß das Wahlrecht seine unberechenbaren **Möglichkeiten** hat. Bei einer Wahlausübung in der dritten Abteilung von bloß 21,18 Proz. läßt sich überhaupt nicht voraussagen, welches Ergebnis eine **starke** Wahlbeteiligung haben könnte. In dieser Unberechenbarkeit aber liegt gerade eine wesentliche Berechtigung der Erfolgszuversicht des Proletariats, das jetzt auf der ganzen Linie geschlossen in den preußischen Wahlkampf eintritt, um Bresche in die finstere Feste der Reaktion zu legen. **Das Dreiklassenwahlrecht hat sich im Laufe der Geschichte als das**

Digitized by Google

Wahlrecht der Ueberraschungen und jähen Umschwünge erwiesen. Diese Erfahrung ermutigt die Sozialdemokraten, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die nächsten Landtagswahlen solche Ueberraschungen zeitigen — zum Schrecken der herrschenden Sippe.

4. Urteile über das Dreiklassenwahlsystem und über das preußische Abgeordnetenhaus.

Die schärfste Verurteilung des Dreiklassenwahlsystems bildet eigentlich die Zusammensetzung des Landtags. Augenblicklich zählt das Abgeordnetenhaus zu Mitgliedern:

Verwaltungsbeamte	32	114
Höhere Justizbeamte	45	
Sonstige Beamte	27	
Offiziere a. D. ohne anderen Beruf	10	
Lehrer, Professoren	19	81
Geistliche	17	
Rechtsanwälte	21	
Aerzte	5	
Privatbeamte	7	
Schriftsteller	12	
Großgrundbesitzer	111	161
Bäuerliche Landwirtschaft	50	
Kaufleute	12	44
Industrielle	25	
Handwerker	7	
Rentner	32	33
Sonstige Berufe	1	
Arbeiter	—	
	Summa	433

Ein so zusammengesetztes Parlament hat kein Recht, sich eine Volksvertretung zu nennen. Kann man sich einen größeren Hohn denken, als daß diese Gesellschaft von Großgrundbesitzern und höheren Beamten die Bevölkerung des Industriestaats Preußen vertritt, daß dagegen der Arbeiterklasse bisher der Eintritt in das Parlament völlig verwehrt war! Ist es nicht geradezu ein Skandal, daß die Sozial-

Digitized by Google

demokratie, die trotz der öffentlichen Stimmabgabe im Jahre 1903 die zweithöchste Zahl von Urwählern auf sich vereinigt hat, auch nicht einen einzigen Abgeordneten in den Landtag entsenden konnte!

Es erhielten bei den letzten Wahlen:

die Konservativen	mit	19,39	Proz.	der	Urwähler	143 Abg.
„ Freikonservativen	„	2,87	„	„	„	60 „
das Zentrum	„	15,07	„	„	„	97 „
die Nationalliberalen	„	15,33	„	„	„	79 „
„ freis. Volkspartei	„	4,38	„	„	„	25 „
„ freis. Vereinigung	„	1,00	„	„	„	8 „

dagegen die Sozialdemokratie mit 18,79 Proz. der Urwähler 0 Abg.

Das preußische Volk ist von der Teilnahme an der Landesgesetzgebung ausgeschlossen; man wagt es, die preußischen Arbeiter, die nach den eigenen Worten des Ministerpräsidenten die intelligentesten Arbeiter der Welt sind, als Heloten zu behandeln; man hält ihnen ein Recht vor, das ihnen selbst in den kulturell am tiefsten stehenden Ländern längst eingeräumt ist.

Und wie begründet man diese Entrechtung der Arbeiterklasse? Man zehrt geistig noch immer an dem Argument, das der konservative Führer Stahl vor zwei Menschenaltern zur Rechtfertigung des Staatsstreichs der Regierung gegen das allgemeine gleiche Wahlrecht erfunden hat:

„Es ist nicht eine Forderung der Vernunft und Gerechtigkeit, welche die Kopfzahlwahlen erheischt, im Gegenteil, es ist das eine Forderung der Unvernunft und der Ungerechtigkeit. Es ist eine **unerträgliche Tyrannei**, daß die **gebildete und besitzende Klasse der Mehrzahl der Besitzlosen preisgegeben werden soll.** Es ist ein unerträglicher Zustand des Vaterlandes, daß die gesetzgebende Gewalt ihrem Schwerpunkte nach in die **Hände** gegeben werden soll, welche **nicht geeignet** sind, das **Wohl des Vaterlandes zu fördern.** Es ist ein Wahlgesetz nicht zu ertragen, das, um das **sogenannte Volk** reden zu lassen, der eigentlichen Nation den Mund schließt."

Die „eigentliche Nation", der angeblich durch das allgemeine gleiche Wahlrecht der Mund verschlossen wird, das ist die Handvoll Besitzender, die Herren, die schon dank ihrer wirtschaftlichen Lage in jeder Beziehung einen Vorteil vor

Digitized by Google

der Masse des Volkes voraus haben, und die durch ihre Tätigkeit im Landtage ihre vollständige Unfähigkeit an den Tag gelegt haben, Preußen in einen Kulturstaat umzuwandeln. Nicht die gebildete und besitzende Klasse wird durch das allgemeine, gleiche Wahlrecht der Tyrannei der Besitzlosen preisgegeben, sondern umgekehrt: die „gebildete" und besitzende Klasse übt unter der Herrschaft des Dreiklassenwahlsystems eine unerträgliche Tyrannei gegen die Besitzlosen aus.

Später, als die Konservativen vorübergehend durch die liberale Bourgeoisie an die Wand gedrückt wurden, und als sie — nicht der Arbeiterklasse, sondern sich selbst zu Liebe — mit dem Gedanken des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts spielten, da lauteten die Urteile über das Dreiklassenwahlsystem und das daraus hervorgegangene Abgeordnetenhaus wesentlich anders. Am 3. Oktober 1862 schrieb die konservative „Kreuzzeitung":

„Daß es einige patriotische Schwärmer gibt, welche die Rollen des **Narren** und **Bösewichts** spielen und sich heute schon für die Herren von Preußen halten, wird die Regierung nicht irre machen. Wenn eine **politische Körperschaft den Verstand verliert,** so muß sie ebenso wie der einzelne unter Kuratel gestellt werden."

Und ein Jahrzehnt vorher hatte sich im preußischen Dreiklassenparlament eine Szene abgespielt, die der Vergessenheit entrissen zu werden verdient, und die wir deshalb nach dem amtlichen Protokoll wörtlich wiedergeben:

„**Ein Abgeordneter:** Der Kommissionsbericht braucht mit einiger Wohlgefälligkeit für die beiden preußischen Kammern den Ausdruck einer Volksvertretung, deren Rechte er nicht geschmälert zu sehen wünscht. Wir sind keine Volksvertretung; **steigen wir herab von diesem Piedestal selbstgeschaffener Größe!** Das preußische Volk, wie es in seinen acht Provinzen leibt und lebt, mit seinem Glauben, seinen Hoffnungen, mit seiner lebendigen Gliederung und seinen praktischen Bedürfnissen, findet sich in dieser Kammer nicht abgespielt und wiedergegeben. Die preußische Kammer ist nur eine immerhin noch mangelhafte Vertreterin der Steuerkraft, die nach dem **Destillationsprozeß der doppelten Wahl** etwas mehr als die Hälfte der steuerzahlenden Urwähler in jeder der drei Klassen repräsentiert. **Das kann ich eine Volksvertretung nicht nennen.** (Oho!)

Digitized by Google

Der **Präsident:** Ich muß hier den Herrn Redner unterbrechen und ihm bemerken, daß der Artikel 83 der Verfassung lautet:

„Die Mitglieder der beiden Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes."

Der Herr Abgeordnete hat allerdings das Recht, ein Urteil über das Wahlgesetz auszusprechen, und ich habe ihn nicht unterbrochen, als er es tat; er hat aber nicht das Recht, der Kammer ihre **Qualität** als Vertreter des Volkes zu **bestreiten** und halte mich als Präsident für verpflichtet, ihn darauf aufmerksam zu machen. (Bravo!)

Der **Abgeordnete:** Ich bin dem Herrn Präsidenten sehr dankbar für die Mitteilung dieser faktischen Behauptung der Verfassung . . . (Unruhe in der Versammlung.)

Der **Präsident:** Ich habe den Redner zur Ordnung zu rufen, ich rufe ihn aber jetzt nicht zur Ordnung. (Bravo!)"

Der Abgeordnete hieß **Otto von Bismarck-Schönhausen,** er war bekanntlich später preußischer Ministerpräsident und deutscher Reichskanzler. Der Präsident war der liberale Graf v. Schwerin und die ganze Szene spielte am 14. Februar 1851, wenige Monate nach dem Eidbruche des Königs und der Oktroyierung der Dreiklassenverfassung.

Bismarck stand mit seiner Art, das preußische Dreiklassenhaus zu behandeln, schon 1851 nicht allein. Schon zur damaligen Zeit hatte das Dreiklassenwahlrecht — der konservative „Kreuzzeitungs"mann Wagener nannte es auch damals schon das Geldsackwahlrecht — keinen Freund, der ehrlich zu ihm stand. Selbst der Ministerpräsident von Manteuffel bezeichnete es als ein Provisorium; denn kein Mensch wagte damals zu glauben, daß das preußische Volk, das drei Jahre zuvor auf den Barrikaden gestanden hatte, dieses Gesetz auf die Dauer ertragen könnte.

Wie Bismarck noch 15 Jahre nach dieser Szene über das Dreiklassensystem urteilte, das geht aus seiner Zirkulardepesche an die preußischen Gesandten vom 24. März 1866 hervor, worin es heißt:

„Direkte Wahlen aber und allgemeines Stimmrecht halte ich für größere Bürgschaften einer konservativen Haltung, als irgend ein künstliches, auf Erzielung gemachter Majoritäten berechnetes Wahlgesetz. Nach unseren Erfahrungen sind die Massen ehrlicher bei der Erhaltung staatlicher Ordnung inter-

Digitized by Google

essiert, als die Führer derjenigen Klassen, welche man durch die Einführung irgend eines Zensus in der aktiven Wahlberechtigung privilegieren möchte. . . .

Ich darf es wohl als eine auf langer Erfahrung begründete Ueberzeugung aussprechen, daß das künstliche System indirekter und Klassenwahlen ein viel gefährlicheres ist, indem es die Berührung der höchsten Gewalt mit den gesunden Elementen, welche den Kern und die Masse des Volkes bilden, verhindert."

Und ein Jahr später, am 28. März 1867, hat Bismarck im konstituierenden Reichstage des Norddeutschen Bundes anläßlich der Debatte über die auf das Wahlrecht bezüglichen Verfassungsartikel, denen, die sich gegen das heute geltende Reichstagswahlrecht wandten, zugerufen:

„Was wollen denn die Herren, die das anfechten, und zwar mit der Beschleunigung, deren wir bedürfen, an dessen Stelle setzen? Etwa das preußische Dreiklassensystem? Ja, meine Herren, wer dessen Wirkung und die Konstellationen, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, muß sagen: **ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz** ist nicht in irgendeinem Staate ausgedacht worden; ein Wahlgesetz, welches alles Zusammengehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts miteinander zu tun haben, in jeder Kommune mit anderem Maße mißt, Leute, die in irgendeiner Gemeinde weit über die erste Klasse hinausreichen, diese allein ausfüllen würden, in einer benachbarten Kommune in die dritte Klasse wirft, in Gemeinden, wo beispielsweise drei Besitzer jeder ungefähr 200 Taler Steuer bezahlen, deren zwei in die erste und den dritten, der sieben Silbergroschen weniger bezahlt, in die zweite verwirft, wo seine Mitwähler mit 5 Talern anfangen, und von den bäuerlichen Besitzern mit 5 Taler Steuern kommt wieder eine gewisse Anzahl zu zwei, plötzlich zwischen Hans mit 4 Talern 7 Silbergroschen und Kunz mit 4 Talern 6 Silbergroschen, reißt die Reihe ab, und die anderen werden mit dem Proletariat zusammengeworfen. **Wenn der Erfinder dieses Wahlgesetzes sich die praktische Wirkung desselben vergegenwärtigt hätte, hätte er es nie gemacht.**"

Ganz besonders bekämpfte Bismarck im weiteren Verlauf seiner Rede das **indirekte Wahlsystem.**

„Ein Vorwurf ist dem Wahlgesetz aus dem Hause deshalb gemacht, weil es direkte Wahlen und nicht indirekte vorschreibt; meiner Ueberzeugung nach bilden aber die indirekten Wahlen an sich eine Fälschung der Wahlen, der Meinung der Nation. . . .

Digitized by Google

Dann habe ich stets in dem Gesamtgefühl des Volkes noch mehr Intelligenz als in dem Nachdenken des Wahlmannes bei dem Aussuchen des zu Erwählenden gefunden, und ich appelliere an die ziemlich allgemeine Erscheinung, und ich weiß nicht, ob die Herren meine Wahrnehmung alle teilen, denn ich habe den Eindruck, daß wir bei dem direkten Wahlrecht bedeutendere Kapazitäten in das Haus bringen, als bei dem indirekten. Um gewählt zu werden bei dem direkten Wahlrechte muß man in weiteren Kreisen ein bedeutenderes Ansehen haben, weil das Gewicht der lokalen Gevatterschaft bei dem Wähler nicht so zur Hebung kommt in den ausgedehnten Kreisen, auf die es bei direkter Wahl ankommt."

Das preußische Dreiklassenwahlsystem weist, um mit einem freisinnigen Politiker, Dr. Breitscheid,*) zu reden, **„alle Schlechtigkeiten und Infamien** auf, die ein Wahlsystem nur besitzen kann. Es bevorzugt nicht nur den Reichen vor dem Armen, es macht diesen sogar vollkommen rechtlos, indem die erste und die zweite Klasse immer in der Lage sind, die dritte, gegen deren Forderungen sie sich in den meisten Fällen solidarisch fühlen, niederzustimmen. Es stellt ein **verstecktes Ausnahmegesetz** gegen eine Partei dar, und es schlägt sich dann wieder selbst ins Gesicht, insofern als es den Anteil an der Gesetzgebung gar nicht, wie es vorgibt, nach der Steuerkraft bemißt, sondern das platte Land mit seiner geringen Steuerleistung zum Nachteil der Städte privilegiert. . . . Durch den Zwang zur öffentlichen Stimmabgabe hält es die unteren Klassen, die abhängigen Existenzen, von den Wahlen fern und verbessert auch so die Chancen der Wohlhabenden. Kurzum, es ist das **empörendste und niederträchtigste aller denkbaren Wahlsysteme, und selbst die dritte Duma wird noch eher den wahren Willen des russischen Volkes verkörpern als das preußische Abgeordnetenhaus den des preußischen".**

Der frühere nationalliberale Reichstagsabgeordnete, der verstorbene Professor des Staatsrechts Georg Meyer in Heidelberg schildert in seinen Vorlesungen über das parlamentarische Wahlrecht, wie das preußische Wahlrecht im Laufe

*) Der Bülow-Block und der Liberalismus. München 1907. Ernst Reinhardt.

Digitized by Google

der Zeit immer mehr in Verfall gekommen ist, und er faßt sein Urteil dahin zusammen:

„Wenn man diese Verhältnisse im Auge hat, so darf man ruhig behaupten: die in Preußen bestehende Verteilung des Wahlrechts ist keineswegs ein Wahlsystem nach Steuerklassen, sondern die **vollendete Systemlosigkeit.** In demselben herrscht nicht der Grundsatz: gleiche Pflichten, gleiche Rechte, sondern der Grundsatz: **gleiche Pflichten, höchst ungleiche Rechte.**"

Aehnlich Professor Dr. Löning am 25. Mai 1906 im Herrenhause:

„Ich halte dieses Wahlrecht für ein **unwahres,** weil es ein allgemeines ist, aber durch die Konstruktion des Wahlrechtes 85 Proz. der Wähler tatsächlich das Wahlrecht entzieht. . . . Ich habe das Wahlrecht ein **ungerechtes** genannt . . . weil 85 Proz. der Staatsbürger, die dem Staate mit der Waffe Dienste leisten, die im Kriege für den Staat ihr Leben lassen müssen, die einen großen Teil der Staatslasten aufbringen, durch das Wahlrecht um den Wert ihrer Stimmen gebracht sind."

Wenn — um im Gegensatz hierzu das Urteil eines anderen Liberalen anzuführen — der nationalliberale Abgeordnete von Gneist es im Jahre 1892 als einen Vorzug des Dreiklassenwahlsystems pries, daß es das einzige Wahlgesetz eines europäischen Großstaates sei, welches vierzig Jahre hindurch mit unwesentlichen Aenderungen gegolten habe, und wenn von Gneist darin einen Umstand erblickt, der für die Brauchbarkeit dieses Systems spreche, so läßt sich freilich die Tatsache an sich, daß sich das preußische Dreiklassenwahlsystem seit 1849, jetzt also fast sechzig Jahre, im großen ganzen unverändert erhalten hat, nicht bestreiten, aber es ist ein sehr starkes Stück, daraus einen Schluß auf seine Brauchbarkeit zu ziehen. Daß es nicht schon längst in die Rumpelkammer geworfen ist, liegt einmal an der Regierung, die von seiner Beseitigung nichts wissen will, sodann an den konservativen Parteien, deren parlamentarischer Einfluß in Preußen gerade in diesem „elendesten aller Wahlsysteme" wurzelt und die — jedes Gerechtigkeitsgefühls bar — lieber dem Fluche der Lächerlichkeit verfallen, als daß sie auch nur um Haares Breite ihre Machtstellung aufgeben. Dazu kommt die jämmerliche Haltung der bürgerlichen Opposition im Land-

Digitized by Google

tag, die angeblich Anhänger des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Landtagswahlrechtes ist, sich aber in der Propagierung dieser Forderung bislang äußerst zurückhaltend gezeigt hat. Schließlich hat auch die Sozialdemokratie Jahre hindurch die Bedeutung des preußischen Landtages unterschätzt, und ihr Protest gegen das Dreiklassenwahlsystem bestand einzig und allein in der Stimmenthaltung bei den Landtagswahlen. Wir können heute, wo die Partei längst eine andere Taktik eingeschlagen hat, getrost zugeben, es war ein politischer Fehler, daß wir uns in früheren Jahren nicht um den Landtag gekümmert haben.

Wahlenthaltung ist, wie die Geschichte Preußens lehrt, stets die schwächlichste Art des Protestes. Vorteil von ihr haben nur die Gegner, die mit leichter Mühe die Mandate besetzen. Was war die Folge der Wahlenthaltung, die die Demokratie am 11. Juni 1849 als Protest gegen die Oktroyierung des Dreiklassenwahlsystems beschloß? Die Konservativen erlangten die Mehrheit, es brach die Zeit der finstersten Reaktion herein, eine Periode, die uns die Städteordnung von 1853 und andere volksfeindliche Gesetze beschert hat, Gesetze, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben und der freiheitlichen Betätigung des Volkes große Hindernisse in den Weg legen. Diese Gesetze zu beseitigen, ist naturgemäß weit schwieriger, als sie zu schaffen, und so werden wir denn noch auf lange Zeit hinaus die Folgen dieser „Periode der tiefsten Erniedrigung unseres Vaterlandes" zu tragen haben.

Die Konservativen wollen das Dreiklassenwahlsystem am liebsten verewigen, es soll, um mit dem Abgeordneten **v. Heydebrand und der Lasa** zu sprechen, einen **Damm bilden gegen die umstürzlerischen Massen der im Deutschen Reiche durch das allgemeine Wahlrecht entfesselten Gewalt des vierten Standes.**

Die Sozialdemokratie wird den Konservativen einen Strich durch die Rechnung machen. Der „vierte Stand" hat es satt, noch länger die Rolle der Entrechteten, Ausgebeuteten und Unterdrückten zu spielen und die Herrschaft im größten deutschen Bundesstaat **den** Parteien zu überlassen, über die

Digitized by Google

das Volk längst sein Verdammungsurteil gesprochen hat. Dem Dreiklassenwahlsystem zum Trotz beteiligt sich die Sozialdemokratie an den Landtagswahlen, sie wird der Regierung auf ihre fortgesetzten Verhöhnungen, der Bourgeoisie auf ihren Verrat an der Sache des Proletariats, der konservativ-klerikalen Landtagsmehrheit auf ihre Schandwirtschaft die gebührende Antwort erteilen, sie wird alles daran setzen, um den Kampf zu einem siegreichen Ende zu führen, sie wird nicht eher ruhen, als bis das Dreiklassenwahlsystem hinweggefegt ist.

c) Das Herrenhaus.

Die „Gefahr", daß, falls durch eine Aenderung des Wahlrechts die Zusammensetzung des Landtags eine andere wird, freiheitlichere Gesetze in Preußen zustande kommen, ist völlig ausgeschlossen, solange neben der „zweiten Kammer", dem Abgeordnetenhause, noch die „erste Kammer", das **Herrenhaus**", besteht, ohne dessen Zustimmung keine Vorlage Gesetzeskraft erlangen kann.

Die erste Kammer war schon im ersten Verfassungsentwurf vorgesehen. Danach sollte das Haus bestehen aus den großjährigen Prinzen, aus höchstens 60 vom König ernannten Mitgliedern — Bedingung Mindesteinkommen von 8000 Talern — die ihr Recht nach den Regeln der Erstgeburt vererben konnten, solange auch die Erstgeburt über mindestens 8000 Taler Einkommen verfügte, und endlich aus 180 Mitgliedern, die durch die Wahlmänner der zweiten Kammer zu wählen waren. Das passive Wahlrecht war nach Alter, Einkommen, Rang und Bildung beschränkt. Die Verfassungskommission stellte eine reine Wahlkammer her; die Mitglieder sollten jedoch durch die Bezirks- und Kreisvertreter gewählt werden. Die oktroyierte Verfassung ließ es bei dem Kommissionsbeschluß, wenn sie auch in einer Anmerkung die Sehnsucht nach **ernannten** Vertretern kundgab. In der revidierten Verfassung vom 31. Januar 1850 gab man dem Drängen des Königs nach und mischte ein buntes System aus geborenen, ernannten und gewählten Vertretern. Damit aber war Friedrich Wilhelm IV., dessen kranke Einbildungskraft die Fabrikation einer möglichst tollen ersten Kammer

Digitized by Google

besonders eifrig beschäftigte, noch nicht zufrieden. Und so kam schließlich ein Herrenhaus nach seinem Kopfe zustande, in dem es nun keinerlei Wahlrecht mehr gab.

Dieses durch königliche Verordnung vom 12. Oktober 1854 ins Leben gerufene Hohnparlament setzt sich zusammen aus den großjährigen Prinzen des königlichen Hauses und aus den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom König berufenen Mitgliedern. Die Zahl der letzteren ist eine unbeschränkte, da ihre Berufung dem freien Ermessen des Königs überlassen ist. Durch diese Befugnis kann der König jederzeit die Mehrheitsverhältnisse im Herrenhause umgestalten, indem er einfach soviel Mitglieder beruft, wie erforderlich sind, um einer Vorlage zur Annahme zu verhelfen. Ein solcher „Pairs-Schub" hat u. a. im Jahre 1872 stattgefunden, als es galt, die widerstrebende Mehrheit des Hauses zur Annahme einer neuen Kreisordnung zu bestimmen. Dieser allerhöchsten Kammer von Geburts- und Königsgnade widmete der konservative Hofhistoriker Heinrich von Treitschke 1872 folgende derbe Scheltrede:

„**Es läßt sich nicht länger mehr ertragen,** daß . . . bei jeder unerläßlichen Reform der Verwaltung stets von neuem die besorgte Frage sich erhebt, ob vielleicht eine Mehrheit von drei Stimmen im Herrenhause für die klare politische Notwendigkeit zu gewinnen sei, oder ob ein neuer Pairsschub dem schwerfälligen Verständnis des Kleinadels nachhelfen solle. Mit Ausnahme eines kleinen Kreises von Landedelleuten aus dem Osten stimmen **alle Parteien in der Geringschätzung des hohen Hauses so vollständig überein,** daß es fast Ueberwindung kostet, das hundertmal Durchgesprochene noch einmal zu sagen.

„Einem kräftigen Staat steht es nicht übel an, diese **verdutzte und entwürdigte Versammlung als ein totes Glied an seinem Leibe fortzuschleppen,** eine allgemein für notwendig erachtete Reform wie die Zahlung eines bösen Wechsels immer wieder hinauszuschieben. Die Fortdauer des Herrenhauses gefährdet den festen und folgerechten Gang der Gesetzgebung, sie erschüttert die konservative Gesinnung in der Nation. . . .

„Darüber sind alle Unbefangenen einig, daß wir eines Neubaues bedürfen: das morsche Gefüge des Herrenhauses verträgt keine Ausbesserung mehr. Die unselige Verordnung vom 12. Oktober 1854 bleibt eine der **häßlichsten Erinnerungen unserer**

Digitized by Google

Geschichte. Niemals, seit Preußen zur Großmacht geworden, hat eine siegreiche Partei ihre augenblickliche Ueberlegenheit so gewissenlos mißbraucht, um die ganze Zukunft der Gesetzgebung sich zu unterwerfen; niemals früher hat sich die Krone den Standesinteressen des kleinen Landadels so willfährig untergeordnet. . . .

„Seitdem zeigt unsere Erste Kammer in merkwürdiger Vollständigkeit alle Gebrechen, welche einem Oberhause anhaften können; sie beleidigt den Stolz der Nation durch die einseitige Härte beschränkter Staatsgesinnung. . . .

„Die natürliche Trägheit privilegierter Klassen erscheint in diesem Kleinadel ungewöhnlich reich entwickelt. Spärlich ist sein Besuch, leblos sind die Debatten, wenn nicht zuweilen ein Standesinteresse die Parteileidenschaft erregt."

Es ließ sich nicht mehr länger ertragen — 1872! Zweiunddreißig Jahre später bezieht die „verdutzte und entwürdigte Versammlung" ein neues Palais, und der Ministerpräsident Fürst **Bülow** preist das Herrenhaus als eine Versammlung, in der Erfahrung und Einsicht vertreten sind, als Träger einer staatsmännischen Politik. In Preußen erträgt man eben alles! Niemand denkt daran, dieses „tote Glied" abzuschneiden, wie niemand — außerhalb des Proletariats — dem Dreiklassen- und Dreikassensystem zu Leibe rückt.

Zu Beginn des Jahres 1908 hatten Berechtigung auf Sitz und Stimme im Herrenhause — die königlichen Prinzen ungerechnet —:

a) Das Haupt der fürstlichen Familie von Hohenzollern	1
b) Die ehemaligen reichsständischen Herzöge, Fürsten und Grafen	22
c) Die zur Herrenkurie des vereinigten Landtags berufen gewesenen Herzöge, Fürsten, Prinzen, Grafen und Standesherren	52
d) Die Herzöge, Fürsten, Grafen und Barone, denen das erbliche Recht besonders verliehen ist . . .	40
Zusammen erbliche Berechtigungen	115
e) Die Inhaber der vier großen Landesämter in Preußen, Landhofmarschall, Kanzler, Obermarschall, Oberburggraf	4

Digitized by Google

f)	Aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen berufen (meist Fürsten, Prinzen, Rittergutsbesitzer, Minister, Beamte, Geistliche, auch einige Gelehrte und Kaufleute)	69
g)	Die Vertreter der Domkapitel zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg	3
h)	Die Vertreter der Provinzialverbände der Grafen	8
i)	Die Vertreter von Familienverbänden	16
k)	Die Vertreter der Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes	90
l)	Die Vertreter der Landesuniversitäten	10
m)	Die Vertreter von Städten (Oberbürgermeister)	49
	Zusammen	249

Also unter 364 Mitgliedern etwa ein halbes Hundert Vertreter der Bourgeoisie, kein Vertreter der Arbeiterklasse. Fürwahr eine erlauchte Gesellschaft, die verkörperte Verhöhnung des konstitutionellen Gedankens, ein Ueberbleibsel aus der Zeit des Absolutismus, das Zerrbild eines modernen Parlaments!

Das Herrenhaus ist von jeher ein noch größeres Hemmnis für jeden Kulturfortschritt gewesen als das Abgeordnetenhaus, es erblickt seine Hauptaufgabe darin, alle freiheitlichen Regungen im Keime zu unterdrücken und die Regierung zu immer schärferem Vorgehen gegen die Arbeiterklasse anzufeuern. Positive Arbeit dagegen hat es so gut wie nicht geleistet, und fast scheint es, als ob seine ganze Tätigkeit nur darauf gerichtet ist, vor aller Welt den Beweis dafür zu erbringen, daß es ein **völlig überflüssiger, nur hemmend in die Gesetzgebung eingreifender Faktor** ist.

Digitized by Google

Der preußische Landtag als Schrittmacher der Reaktion im Reiche.

Bei der Zusammensetzung des preußischen Landtages liegt die Gefahr nahe, daß mit seiner Hülfe die Pläne der krassesten Reaktion verwirklicht werden. Auf das liberal gesinnte Bürgertum ist kein Verlaß mehr. Der größte Teil desselben hat seine Vergangenheit verleugnet und ist mit fliegenden Fahnen in das Lager der Reaktion gezogen, um den Junkern Frondienste zu leisten und als Entgelt dafür mit Hülfe des Junkertums die Arbeiterklasse auszupowern. Die wenigen, freiheitlicheren Regungen zugänglichen Elemente des Bürgertums aber sind, auf sich allein angewiesen, zu schwach, die volksfeindlichen Pläne der Junker und Junkergenossen zu vereiteln. Wo auch immer im letzten Jahrzehnt reaktionäre Anschläge zunichte gemacht sind, sind diese Siege direkt oder indirekt der Sozialdemokratie zu danken.

Daß wir in Deutschland, vor allem in Preußen, heute tief in der Reaktion stecken, unterliegt keinem Zweifel. Rechte, für deren Erringung unsere Väter vor 60 Jahren ihr Leben geopfert haben und die doch nur sehr unvollständig verwirklicht wurden, weil nach kaum gewonnenem Siege das Bürgertum töricht genug war, sich prellen zu lassen, sollen heute dem Volke völlig entrissen, das absolutistische Regiment soll in Preußen in ganzer Herrlichkeit wiederhergestellt werden, und die übrigen deutschen Staaten sollen dem Beispiel Preußens folgen. Und da im Reichstage etwaige Attentate auf Volksrechte dem äußersten Widerstand der Sozialdemokratie begegnen würden, da man ferner vorläufig noch

Digitized by Google

vor einem Staatsstreich zurückschreckt, so versuchen die Junker und Junkergenossen, die sich stets als der treueste Hort der Reaktion erwiesen haben, auf Umwegen ihr Ziel zu erreichen, indem sie danach trachten, Fragen, die eigentlich vom Reichstage erledigt werden sollten, im Landtage zu lösen, wo sie nahezu die absolute Mehrheit haben.

Formell hat der Landtag zweifellos das Recht, auch zu Angelegenheiten, die zur Kompetenz des Reichstags gehören, Stellung zu nehmen. Und die Mehrheit hat das auch öfter als einmal getan, aber es ist charakteristisch für das Dreiklassenparlament, daß es von diesem Recht stets nur dann Gebrauch gemacht hat, wenn es sich darum handelte, die **Reichsregierung gegen die Arbeiter scharf zu machen** oder sie in ihren auf die Ausbeutung der Massen gerichteten Plänen zu unterstützen. Noch niemals aber haben wir es erlebt, daß der Landtag die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches etwa zu Fortschritten auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung anzufeuern suchte.

Vor allem ist es das

allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht im Reiche,

auf dessen Beseitigung das edle Streben der Junker und Junkergenossen gerichtet ist. Ihr Rufer im Streit, Graf Mirbach, schreckte nicht einmal vor der Aufforderung an die Regierung zurück, durch einen **Staatsstreich** diesem verhaßten Wahlgesetz ein Ende zu machen. Am 28. März 1895 äußerte er im Herrenhause:

„In allen ländlichen Kreisen und weit über diese hinaus würde es mit Jubel begrüßt werden, wenn die verbündeten Fürsten sich dazu entschlössen, einen **neuen Reichstag auf der Basis eines neuen Wahlrechts** ins Leben treten zu lassen, (Sehr richtig! Zustimmung) und zwar unverzüglich. Die zu lösende Aufgabe ist schwierig, aber auf keinem Gebiete wäre das Wort „zu spät" verhängnisvoller wie hier. Es würde gleichbedeutend sein mit dem Intrümmergehen des Deutschen Reiches. Ich erlaubte mir vorhin zu bemerken: die Aufgabe sei nicht leicht zu lösen. Alexander der Große stand auch vor einer schweren Aufgabe und löste sie sehr schnell. Meine Herren! Wir wollen noch nicht verzagen . . . Ich richte an das Königlich Preußische Staatsministerium die dringende Bitte, es möge die Gefahren der

Digitized by Google

wirtschaftlichen und politischen Situationen nicht unterschätzen, sondern alle Kraft daran setzen, daß glückliche Lösungen gefunden werden."

In ähnlichem Sinne sprach sich am 30. März 1895 das Herrenhausmitglied Graf Frankenberg aus: **man müsse mit einem aus Neuwahlen hervorgehenden „wahrhaft deutschen Reichstag" verhandeln, um ein anderes Wahlrecht zu bekommen, denn mit diesem jetzt geltenden können wir nicht bestehen.**

Unablässig hat Graf Mirbach die Tribüne des Herrenhauses benutzt, um von ihr herab seine volksfeindlichen Pläne zu propagieren. Am 5. Mai 1902 wandte er sich gegen die Bewilligung von Diäten an die auf Grund des allgemeinen, gleichen, **geheimen** und direkten Wahlrechts Gewählten, um sodann der Beseitigung der geheimen Wahl das Wort zu reden:

„Ich sehe in dem **geheimen Wahlrecht**, das wir einem Zusatze des Deutschen Reichstages verdanken, allerdings eine **schwerwiegende Gefahr . . . Das geheime, allgemeine Wahlrecht ist die stärkste Stütze und der Nährboden unserer Sozialdemokratie.** Wenn wir aber das eine konzedieren, die Diäten, dann muß die Konsequenz die sein, daß auch die andere Konzession mit entsprechender **Verfassungsänderung** gemacht wird, die **Beseitigung des geheimen Wahlrechts.**"

Kaum eine Session läßt dieser unermüdliche konservative Junker vorübergehen, ohne seine parlamentarische Stellung zu Angriffen auf das Reichstagswahlrecht zu mißbrauchen. So lächerlich es auch klingt, wenn Graf Mirbach angesichts der Tatsache, daß in Preußen das Wahlrecht vom Besitz, die Befähigung zum Gesetzgeber sogar von der Geburt abhängig gemacht wird, dagegen wütet, daß im Reich „einem geistigen Kretin, dem unbedeutendsten Menschen" genau dasselbe Recht gewährt wird, wie dem um das Vaterland höchst verdienten Einflußreichsten, so darf man doch die Gefahr, die in diesen fortwährenden planmäßigen Angriffen auf das Reichstagswahlrecht liegt, nicht unterschätzen. Die Junker wissen sehr wohl, was sie tun, sie kennen die Stimmung in den Regierungskreisen sehr genau, sie wittern Morgenluft. Daher ihr Uebermut, daher ihre umstürzlerischen Bestrebungen.

Digitized by Google

Der Ruhm des Grafen Mirbach läßt den freikonservativen Abgeordneten Freiherrn v. Zedlitz nicht schlafen. Wie jener im Herrenhause, so forderte er im Abgeordnetenhause erst in allerjüngster Zeit wieder, am 15. Januar 1906, nicht mehr und nicht weniger als die **Beseitigung des Reichstagswahlrechts:**

„Nicht eine absolute Vermehrung des Wahlrechts der Besitzlosen ist eine Forderung der Gerechtigkeit, sondern ein Ausgleich des Wahlrechtes zwischen Reich und Preußen derart, daß wir hier in Preußen Zug um Zug mit dem Reiche den Besitzlosen ein breiteres Wahlrecht einräumen, zugleich aber das **Reichstagswahlrecht so umändern, daß auch die geistige Arbeit dort zu ihrem vollen Rechte kommt und nicht in kulturwidriger Weise völlig gleichgestellt wird der Handarbeit.** (Sehr richtig! rechts.) Wenn wir so vorgehen, dann werden wir zu gleicher Zeit erreichen, erstens, daß eine solche Aenderung des Wahlrechts bei uns nicht zu einer **unheilvollen Stärkung der Sozialdemokratie** führt, daß sie nicht als ein Erfolg der Sozialdemokratie angesehen werden kann, und wir werden zugleich die **Urquelle, aus der die politische Macht der Sozialdemokratie und ihr Einfluß auf die breiten Massen fließt, das Reichstagswahlrecht,** in einer sachgemäßen und für den Bestand unseres nationalen Gemeinwesens entsprechenden Weise beseitigen."

Genau wie das allgemeine, geheime Wahlrecht ist auch das

Koalitionsrecht

den preußischen Reaktionären ein Dorn im Auge. Der Einbringung der Zuchthausvorlage im Reichstage gingen hochbedeutende interessante Debatten im Landtage voraus, die einen drastischen Beweis dafür liefern, zu welchen nichtswürdigen Mitteln die Scharfmacher greifen, wenn es einen Angriff auf die winzigen Rechte des arbeitenden Volkes gilt. Der konservative Abgeordnete Ring erzählte am 15. Februar 1899 bei der Beratung des Etats des Ministeriums des Innern im Landtage allerhand Märchen über den angeblichen Terrorismus der organisierten Maurer:

Arbeiter, die nicht dem Zentralverband der Maurer Deutschlands beitreten, bekämen in Berlin und Umgegend auf keinem Bau mehr Arbeit, oder sie würden in einem finsteren Winkel

Digitized by Google

halb totgeschlagen, die Kleider würden ihnen mit einem Messer zerschnitten, der Balken, auf dem sie ständen, würde durchsägt. Wenn es nicht gelänge, diesen Organisationen gegenüber Abhülfe zu schaffen, dann würde jedes Zutrauen zum Staate schwinden. Deshalb müsse hier einmal Bresche geschossen und unsere gesamte Arbeiterschaft vor diesen Verbänden gerettet werden. „Der verhetzende Einfluß dieser Verbände und die Macht derselben auf die Leute greift immer weiter um sich, und zwar in einer Weise, die sich überhaupt gar nicht mehr schildern läßt, die man in der Praxis durchgemacht haben muß. Entweder wir schützen uns dagegen durch das Gesetz, oder wir haben den sozialdemokratischen Staat bei uns bereits im Lande Preußen."

Jedes andere Parlament der Welt hätte diesen Redner einfach ausgelacht. Die Konservativen des Abgeordnetenhauses dagegen spendeten Herrn Ring lebhaften Beifall, und der damalige Minister des Innern, Frhr. v. d. Recke, sprach ihm sogar seinen Dank dafür aus, daß er „gewisse Vorgänge aus der sozialdemokratischen Bewegung" dem Hause vorgetragen habe.

Den Behörden seien solche Vorgänge nicht unbekannt, aber die gesetzlichen Befugnisse versagen manchmal dagegen, und deshalb haben wir alle Veranlassung, darüber ernstlich nachzudenken, nach welcher Richtung hin eine **Verstärkung der gesetzlichen Befugnisse namentlich zum Schutze der Arbeitswilligen erforderlich ist.** Ich hoffe, daß wir uns in nicht sehr langer Zeit damit, wenn auch in einem anderen Parlamente, zu beschäftigen haben werden.

Es ist bekannt, daß das „andere Parlament" das vom Landtage so sehnlichst gewünschte Gesetz, die Zuchthausvorlage, der Regierung vor die Füße geworfen hat, und das, obwohl auch das Herrenhaus am 5. Juli 1899 auf Antrag des Grafen Mirbach in namentlicher Abstimmung mit 72 gegen 22 Stimmen seine Befriedigung darüber ausgesprochen, daß die Regierung im Bundesrate für die Vorlage eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses an den Reichstag eingetreten ist, und der Erwartung Ausdruck gegeben hatte, daß die Regierung an dem im vorgenannten Gesetzentwurf eingenommenen Standpunkt unentwegt festhalten wird. In der voraufgegangenen Debatte erklärte der konser-

Digitized by Google

vative Führer Frhr. v. Manteuffel ausdrücklich, daß **für die Konservativen die Zuchthausvorlage schon knapp das sei, was sie wünschen;** im Grunde würden sie mit Ausnahme der Zuchthausbestimmungen noch weitergehende Wünsche über die Bestimmungen der Vorlage hinaus haben.

Aber auch nach dem Scheitern der Zuchthausvorlage haben die Vorstöße des Landtags gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht aufgehört. Immer von neuem waren die Scharfmacher an der Arbeit, um die Regierung anzutreiben, auf Umwegen das zu erreichen, was sie auf gesetzlichem Wege nicht erreichen konnten. Planmäßig wurden **Polizei und Gerichte gegen die Arbeiterkoalitionen mobil gemacht.**

Als am 17. Februar 1902 der Abg. Träger im Abgeordnetenhause einen Erlaß des Justizministers Schönstedt zur Sprache brachte, worin die Staatsanwälte angewiesen wurden, „terroristischen Ausschreitungen" der Arbeiter mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten, stimmte der konservative Abgeordnete v. Loebell, der inzwischen zum Unterstaatssekretär und Chef der Reichskanzlei avanciert ist, ein Klagelied an über den „Terrorismus, wie er gegenüber den arbeitswilligen Arbeitern angewendet wird", um dann fortzufahren:

„Ich kann nur wünschen, daß das Vorgehen des Herrn Justizministers den Erfolg hat, daß die Gerichte und auch das Reichsgericht sich mit der Frage beschäftigen, **ob tatsächlich das bestehende Gesetz ausreicht, oder ob da noch Fälle übrig bleiben, die jetzt nicht von dem Strafrichter getroffen werden können, die aber unter Strafe zu stellen Pflicht der Gesetzgebung ist.**"

Schon einige Jahre vorher hatte der freikonservative Abgeordnete Brütt an den Minister das Ersuchen gerichtet, Anklagen auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung möglichst durch die Ersten Staatsanwälte selbst bearbeiten zu lassen.

„Wenn von der sozialdemokratischen Agitation Streiks inszeniert werden, so ist es eine täglich vorkommende Erscheinung, daß die Arbeitswilligen belästigt werden von den Streikenden, ja häufig sogar mißhandelt werden."

Dieselben Herren aber, die nicht genug über angeblichen sozialdemokratischen Terrorismus sich entrüsten können, tragen gar kein Bedenken, den schlimmsten Terrorismus selbst aus-

Digitized by Google

zuüben und die **Brotlosmachung von Arbeitern wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer modernen Gewerkschaft** zu fordern. Am 13. Februar 1907 verlangte der Konservative v. Arnim-Züsedom im Abgeordnetenhause bei der Beratung des Forstetats, daß in den Zentralverbänden der Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter organisierte Arbeiter nicht mehr in den Forsten beschäftigt werden sollen. Wo es nur möglich sei, dürfe die Regierung nur noch solche Bauarbeiter als Holzschläger beschäftigen, „welche nicht zu dem Hamburger Verband gehören, also nicht sozialdemokratisch organisiert sind".

„Es genügt mir nicht, wenn der Herr Oberlandforstmeister erklärt, daß er nur solche Arbeiter nicht beschäftige, welche als sozialdemokratische Agitatoren zweifellos bekannt sind; das genügt nach meiner Ansicht nicht. Es muß sich durchführen lassen, daß, wenn nicht ein ganz besonderer Arbeitermangel besteht, **auch die sozialdemokratisch organisierten Bauarbeiter** — über deren Zugehörigkeit zu dem Hamburger Verbande sich leicht Ermittelungen anstellen lassen — **als Saisonarbeiter in den Staatsforstbetrieben nicht beschäftigt werden.**"

Welchen Grad die Dreistigkeit der Junker erreicht hat, das kann man daran ermessen, daß selbst der erzreaktionäre Minister Schönstedt vor einer Einmischung in die Materien der Reichsgesetzgebung warnen mußte, als das Herrenhaus am 28. Juni 1905 die Regierung in einer Resolution um

Maßregeln zum Schutze der Arbeitswilligen

ersuchte! Die Zuchthausvorlage, die der Reichstag der Regierung vor die Füße geworfen hat, sollte von Junkers Gnaden der preußischen Arbeiterklasse beschert werden! Und ein so dreistes Ansinnen wagte man in demselben Augenblick zu stellen, wo der Landtag die Berggesetznovelle verabschiedete, die die erregten Gemüter der Bergarbeiter beruhigen sollte. Eine größere Schamlosigkeit und Unverfrorenheit, eine stärkere Verhöhnung der durch die Grubenbarone zur Verzweiflung getriebenen Bergarbeiter und mit ihnen der gesamten preußischen Arbeiterklasse ist kaum denkbar.

Fast noch zahlreicher sind die Vorstöße der Agrarkonservativen gegen die

Freizügigkeit.

Digitized by Google

Geben wir auch hier wieder den Junkern das Wort! Lassen wir die Feinde des Volkes selbst reden, damit das Proletariat aus ihrem eigenen Munde erfährt, worauf ihre Pläne gerichtet sind! Am 28. März 1892 zog Freiherr v. Manteuffel im Herrenhause gegen die Freizügigkeit zu Felde:

„Man hat mir oft gesagt, an der Freizügigkeit zu rütteln ist ein vergebliches Unterfangen; daraus wird sich niemals ein handgreifliches Resultat ergeben. M. H., ich sehe nicht so schwarz in die Zukunft, ich bin nicht ein solcher Pessimist, daß ich einer derartigen Auffassung folgen sollte. Als ich — so viel ich weiß, als der erste — im Reichstage diese Frage anschnitt, glaubte ich, es würde sich ein Sturm der Entrüstung gegen mich erheben. Keine Spur davon; ich habe eine große Anzahl von Zustimmungsadressen bekommen dafür, daß ich **als der Erste den Mut gehabt hätte, in dieses Wespennest hineinzugreifen.** . . . Das Prinzip müssen wir schon einmal als nationalen Götzen stehen lassen, das will ich ja anerkennen, und deshalb richte ich mich nur gegen die Auswüchse dieses Prinzips. Ja, m. H., nach meiner Auffassung würde man drei Hülfsmittel hier vielleicht angeben können. Das eine Hülfsmittel, was nicht direkt auf dem Gebiete der Freizügigkeit selbst liegt, das sich vielmehr im **sanitätspolitischen Bereiche** befindet, das würde das sein, daß an die in **größeren Städten und Fabrikzentren** Zuziehenden die Bedingung zu stellen wäre, daß sie den Nachweis führten dafür, daß sie eine **in sanitärer Hinsicht genügende Wohnung zu bezahlen und sich zu beschaffen** in der Lage seien. . . . Ein zweiter Punkt, der mir gewissermaßen noch mehr am Herzen liegt, ist der, ob es nicht geraten ist, das **so viel geschätzte Einzugsgeld in die Städte wieder zu erheben.** . . . Ich habe nun noch einen dritten Punkt vorzutragen, das ist die **Beschränkung der Freizügigkeit bezüglich des Alters.** Wollte man die Freizügigkeit bis zum 24. oder 26. Lebensjahre beschränken, so würde das wirklich ein zu harter Eingriff sein; aber **bis zum 18. Lebensjahre,** meine ich, würde doch eine Beschränkung sehr wohl in Erwägung zu ziehen sein, da sie tatsächlich niemand zu nahe treten würde. Ich meine, auch in politischer Beziehung ist das nicht von der Hand zu weisen, denn gerade in den Jahren, die dem Militärdienst vorangehen, wird, fürchte ich, die böseste Saat in die Herzen der jungen Leute gelegt, wenn sie aus den ländlichen Bezirken in die großen Städte kommen."

Digitized by Google

Dem fortgesetzten Drängen der Junker nachgebend, erklärte der Landwirtschaftsminister am 20. April 1898 im Namen des Staatsministeriums, es werde zu erwägen sein, **ob und eventuell durch welche Maßregeln eine Beschränkung der Auswüchse des Rechts auf Freizügigkeit zu erstreben sein wird.**

Ermutigt durch dies Versprechen der Regierung forderte der Landtag bald darauf „den schleunigen Abschluß der von der königlichen Staatsregierung am 20. April 1898 in Aussicht gestellten Erwägung betreffend die Beseitigung von Auswüchsen des Rechts auf Freizügigkeit, wobei auf eine entsprechende Beschränkung der Freizügigkeit minderjähriger Personen unter 18 Jahren Rücksicht zu nehmen ist". Die Junker können die Zeit gar nicht erwarten, bis ihre reaktionären Pläne in Erfüllung gegangen sind. Und dabei tun sie so, als ob eine Einschränkung des Freizügigkeitsrechts im Interesse der Minderjährigen selbst liegt, während sie doch in Wirklichkeit gar nicht daran denken, die Minderjährigen vor wirtschaftlichen Nachteilen oder sittlichen Gefahren zu hüten, sondern nur auf ihren eigenen Vorteil bedacht sind; die Arbeiter sollen, nötigenfalls mit Gewalt, in den seligen Gefilden Ostelbiens zurückgehalten, sie sollen gezwungen werden, zu Hungerlöhnen für die „notleidenden" Großgrundbesitzer zu schuften. In welcher Richtung die Junker sich eine Abänderung des Freizügigkeitsgesetzes vorstellen, geht unter anderem aus dem Beschluß der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hervor, wonach die Niederlassung und der dauernde Aufenthalt in einer Gemeinde abhängig gemacht werden soll: a) von dem stets zu erfordernden Nachweise der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bezw. des Ehemannes, gemäß Artikel 37 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sowie auch, falls der Zuzögling minderjährig ist, von der Genehmigung des Gemeinde- bezw. Gutsvorstandes des bisherigen Heimatsortes, b) von dem ebenfalls stets zu erfordernden Nachweise einer den sittlichen und gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Wohnung und genügender Arbeitsgelegenheit.

Ja, ein Mitglied des Abgeordnetenhauses, der freikonservative Amtsgerichtsrat Goerdeler, ging sogar so

Digitized by Google

weit, zu verlangen, daß dem Vater die Gewalt über die Kinder durch den Vormundschaftsrichter entzogen werden solle, falls er ihnen gestatte, außerhalb des Heimatsortes zu arbeiten, und daß ferner die Erlaubnis des Fortziehens vom Ort von dem Nachweis abhängig zu machen sei, daß die jungen Leute an dem dritten Ort, an den sie ziehen, auch unter eine gewisse väterliche Autorität gestellt werden. In demselben Sinne haben sich wiederholt die Herrenhäusler ausgesprochen, unter anderem am 9. Januar 1902 Graf v. Zieten-Schwerin, als er die Regierung anläßlich einer Interpellation betreffend Förderung der Rückkehrwünsche im Osten einheimischer, seinerzeit nach dem Westen ausgewanderter Familien um eine Einschränkung der Freizügigkeit ersuchte, und am 2. Juni 1905 Dr. v. Burgsdorff, als er nach Kräften gegen die jungen Leute wetterte, die bei der Aushebung zum Militär untauglich befunden werden — natürlich nicht infolge der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen sie leben, oder infolge der übermäßigen Arbeit, die sie von Jugend auf zu verrichten haben, sondern infolge ihres schlechten Lebenswandels. „Wenn wir da einmal den Hebel ansetzen wollten, **dem jungen Manne die Flügel beschneiden, ihm die Freizügigkeit unterbinden** könnten, so würden wir gewiß Erfolg haben."

Daß die Freizügigkeit reichsgesetzlich geregelt ist, und nur durch Reichsgesetz abgeändert werden kann, das scheint die geborenen Gesetzgeber in Preußen wenig zu kümmern. Für den Junker gibt es keine Abgrenzung zwischen Reich und Einzelstaat, für ihn bedeutet Ostelbien den Inbegriff aller Wünsche und Hoffnungen, leichten Herzens setzt er sich über die Verfassung hinweg, um **die mittelalterliche Hörigkeit oder die Sklaverei des Altertums wieder herzustellen.**

Aber nicht genug damit, daß man den Arbeitern ihre winzigen Rechte nehmen will, erschallt auch fort und fort von der Tribüne des Landtags herab, bald im Herrenhause, bald im Abgeordnetenhause, der Ruf nach

neuen Ausnahmegesetzen gegen die Arbeiterklasse.

Am 11. Mai 1904 forderte Freiherr v. Manteuffel im Herrenhause eine energische Bekämpfung der Sozialdemokratie:

Digitized by Google

„Ich halte es nicht für zu spät, energisch gegen die Sozialdemokratie vorzugehen, aber wie lange es noch dauert, bis man wird sagen müssen, es ist zu spät, das weiß ich nicht. Es ist auch nicht meine Pflicht, das festzustellen. Dazu ist das wachsame Auge des leitenden Staatsmannes da. Wir werden uns nicht verhehlen können, daß die Sozialdemokratie als die gefährlichste Krankheit bezeichnet werden muß, die am Staatsorganismus nagt. Da, wo man gefährliche Krankheiten, wo man schädliche Epidemien — eine Epidemie ist aber die Sozialdemokratie nicht, die ist längst endemisch geworden — zu bekämpfen hat, wo man den Cholerabazillus niederhalten und ausrotten will, darf man sich nicht darum kümmern, ob die angewandten Mittel diesem oder jenem Nachbar etwa übel riechen, sondern man geht energisch und zielbewußt vor. Das hoffe ich, wird gegenüber der Sozialdemokratie auch geschehen und dann den erwünschten Erfolg haben."

Und nachdem er sodann sein Bedauern über den Fall des Sozialistengesetzes ausgesprochen hatte, forderte er unverblümt ein neues Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie:

„Ich weiß nicht, warum man gegen die Polen so mutig ist, mit Ausnahmegesetzen vorzugehen, die ich als solche gar nicht verwerfe, während man gegen die Sozialdemokratie Ausnahmegesetze anzubringen keine Neigung zu haben scheint. . . . Verlassen Sie endlich die zahme Defensive und gehen Sie zu einer schneidigen Offensive über. Der Worte sind genug gewechselt, nun laßt uns endlich Taten sehen."

Aehnlich äußerte sich Graf Mirbach, der die Regierung tadelte, weil sie nicht noch weit schärfer als bisher und mit allen zulässigen Mitteln dem Treiben der Sozialdemokratie entgegentrete.

Und die Regierung? Der geschmeidige Ministerpräsident Fürst Bülow stimmt im Herzen vollkommen mit den beiden konservativen Scharfmachern überein, nur aus taktischen Gründen verwirft er vorläufig noch gesetzgeberische Maßnahmen gegen die Sozialdemokratie — weil dadurch eine Spaltung unter den bürgerlichen Parteien herbeigeführt werden könnte. Ein Jahr später, am 2. Juni 1905, zeigt er schon ein weit größeres Entgegenkommen:

„Regierung und Volksvertretung haben die Pflicht, nach Möglichkeit die Klassengegensätze zu mildern und auf eine fried-

Digitized by Google

liche Lösung der großen wirtschaftlichen und sozialen Probleme hinzuwirken. Je gewissenhafter sie diese Pflicht erfüllen, um so mehr sind sie auch berechtigt und verpflichtet, den Kampf aufzunehmen gegen diejenigen Elemente, die nicht aufbauen, sondern zerstören wollen, und die die sozialen Gegensätze benutzen zur Erreichung ihrer auf den Umsturz der bestehenden Verhältnisse und auf den Umsturz der Verfassung gerichteten politischen Ziele. Dieser Kampf kann kommen, aber er muß im richtigen Augenblick, auf dem richtigen Felde und mit den richtigen Waffen geführt werden. Bis dahin halte ich es für meine Aufgabe, aber auch zugleich für meine unabweisbare Pflicht, dafür zu sorgen, daß die bestehenden Gesetze mit Festigkeit und ohne Zögern angewandt werden, und keinen Zweifel darüber zu lassen, daß die **Sozialdemokratie nicht eine berechtigte Institution im politischen Kampf ist, sondern eine unberechtigte,** mit den gesetzlichen Mitteln zu bekämpfende."

Der leitende Staatsmann im Reich und im größten deutschen Bundesstaat wagt es also, der stärksten politischen Partei die Existenzberechtigung abzusprechen und neue Ausnahmegesetze gegen sie in Aussicht zu stellen. Nur über den Augenblick, wo der Kampf einsetzen soll, ist er sich noch nicht klar; er ist vorsichtiger und zurückhaltender, im Grunde aber spinnt er denselben Faden wie die Mirbach und Manteuffel, die typischen Vertreter des ostelbischen Junkertums.

Und was ist es anders als die Aufforderung, die Sozialdemokraten unter ein Ausnahmegesetz zu stellen, wenn Freiherr v. Zedlitz am 12. März 1904 an die Regierung die Mahnung richtete, **es nicht bei Reden gegen die Sozialdemokratie bewenden, sondern den Worten die Tat folgen** zu lassen.

„Wenn wir nichts machten, als rednerische Erfolge im Reichstage über die Sozialdemokraten erringen — mögen sie noch so schön sein, wie sie der Herr Reichskanzler über die Sozialdemokratie in der Tat errungen hat —, nun, m. H., dann werden wir uns totsiegen, werden den Sozialdemokraten aber nicht eines Härchens Breite abringen. (Sehr richtig! — Zuruf.) M. H., Sie fragen: was dann? **Handeln soll man. Man soll den Worten die Tat folgen lassen. Man soll nicht bloß Worte machen, sondern man soll die Worte auch in die Tat umsetzen . . .** Der Herr Minister des Innern hat Gelegenheit, auch seinerseits durch die Tat dazu beizutragen, daß wir den Mächten des Umsturzes, den Mächten der starken sozialdemokratischen Be-

Digitized by Google

strebungen gegen unsere gesamte Monarchie, gegen unser gesamtes Staats- und Rechtsleben wenigstens einigermaßen auf dem engen preußischen Landesgebiet entgegentreten."

Darüber, daß selbst die bescheidenen Rechte, die das Volk genießt, ihnen ein Dorn im Auge sind, haben die preußischen „Volksvertreter" niemals auch nur den geringsten Zweifel aufkommen lassen. Wenn es nach ihnen ginge, würde in ganz Deutschland bald wieder das **absolute Regiment** eingeführt, würde dem Volke das **allgemeine Wahlrecht** zum Reichstage genommen, würde die **Freizügigkeit** eingeschränkt, würde das **Koalitionsrecht** beseitigt und die Arbeiterklasse unter ein **Ausnahmegesetz** gestellt werden. Preußen in Deutschland voran! Jawohl! **Preußen in Deutschland voran, wenn es gilt, Sturm zu laufen gegen die Rechte und Freiheiten der Arbeiterklasse, aber Preußen an letzter Stelle, wenn es sich um die Lösung von Kulturaufgaben handelt!**

Das Ziel der reaktionären Parteien liegt klar zutage: Preußen, der größte deutsche Bundesstaat, soll das Signal zum Anbruch der allgemeinen Reaktion geben, die übrigen Staaten sollen ihm folgen.

Auch die Anregung zu den

Beutezügen der herrschenden Klassen

gegen das arbeitende Volk geht in erster Linie vom preußischen Landtage aus. Hier war es, wo Johannes v. Miquel zum Sammeln blies und jene Politik ankündigte, die sich zusammenfassen läßt in die Worte: **Mehr Steuern und Lasten vom Volke und weniger Rechte für das Volk!** — jene Politik, die in dem vom Reichstage verabschiedeten **Wuchertarif** ihren Ausdruck fand. Als die Reichsregierung, wohl in einer Anwandlung von Schamgefühl, mit der Einbringung ihres Tarifes zögerte, da glaubten die Junker und Junkergenossen des Landtags, getreu ihren Traditionen, sie zu ihrem schmählichen Attentat anfeuern zu müssen. Am 25. Januar 1901 nahm das Abgeordnetenhaus mit 238 gegen 43 Stimmen einen Antrag des Grafen Limburg an:

„Die Regierung aufzufordern, mit größter Entschiedenheit darauf hinzuwirken, daß bei der bevorstehenden Neuordnung unserer handelspolitischen Verhältnisse der Landwirtschaft ein

Digitized by Google

wesentlich gesteigerter Zollschutz zu teil werde, und in diesem Sinne dafür zu sorgen, daß baldigst die Vorlage des in Vorbereitung begriffenen Zolltarifs an den Reichstag erfolge."

Nur die Freisinnigen und vereinzelte Nationalliberale stimmten gegen den Antrag.

Diesem Antrage schloß sich auch das Herrenhaus mit 104 gegen 28 Stimmen an. Und als dann der Wuchertarif mit seinen an Wahnsinn grenzenden Zollsätzen im Reichstage zur Beratung stand, da hatte das Abgeordnetenhaus noch den traurigen Mut, zu erklären, daß die Vorschläge der Regierung „nicht voll dem entsprechen, was die preußische Landwirtschaft zu ihrem Gedeihen gebraucht". Der Wortführer der Konservativen, Abgeordneter v. Heydebrand, richtete am 16. Januar 1902 das „mahnende Wort" an die Regierung, „daß sie denjenigen Bemühungen, die darauf gerichtet sind, den bestehenden Zollschutz auch gegenüber jener Vorlage noch zu verstärken, mit Wohlwollen gegenübertritt, und falls sich diese Bestrebungen im anderen Hause zu Beschlüssen gestalten sollten, sie diesen keine Hindernisse bereitet, sondern im Gegenteil alles tut, damit sie Gesetz werden".

Selbst nach Verabschiedung des Zolltarifgesetzes ruhte die agrarische Agitation in Preußen nicht. Die Herrenhäusler, unter Führung der Oberagrarier Freiherrn v. Manteuffel, Graf v. Mirbach und Fürst zu Dohna-Schlobitten, **ersuchten am Schluß der vorletzten Legislaturperiode die Regierung, im Bundesrat dafür einzutreten, daß eine Kündigung der bestehenden Handelsverträge alsbald erfolge.** Mit Gewalt sollte Deutschland in einen Zollkrieg mit unabsehbaren Folgen für das Wirtschaftsleben getrieben werden.

Zu der Knebelung und politischen Entrechtung des Volkes die Auspowerung der Massen im Interesse einer kleinen Zahl von Besitzenden, die ihr Landtagsmandat nur dazu benutzen, um ihre eigenen Geschäfte zu betreiben!

Das Streben des Landtags, möglichst alle Lasten im Reich und den Einzelstaaten auf die Massen der Besitzlosen ab-

Digitized by Google

zuwälzen, wird weiter recht drastisch illustriert durch die wiederholten Beschlüsse des Herrenhauses über den weiteren

Ausbau der indirekten Steuern.

Bekanntlich gelangte im Reichstage in der Session 1897/98 ein neues Flottengesetz zur Verabschiedung, das in seinem § 8 bestimmt, daß, soweit die Summe der fortdauernden und einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung in einem Etatsjahr den Betrag von 117 525 494 Mk. übersteigt und die dem Reiche zufließenden eigenen Einnahmen zur Deckung des Mehrbedarfs nicht ausreichen, **der Mehrbetrag nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichssteuern** gedeckt werden darf. Diese Bestimmung ging den Herrenhäuslern sehr wider den Strich; aus „Patriotismus" halten sie die Schaffung einer starken Kriegsflotte wohl für nötig, nur darf der „Patriotismus" sie und ihre Klassengenossen nichts kosten. Daher nahmen sie schon wenige Tage nach Verabschiedung des Flottengesetzes, am 28. April 1898, eine Resolution an, die in ihrem zweiten Teile die Regierung auffordert,

> „im Bundesrat nachdrücklich dafür einzutreten, daß bei künftigen Beratungen von Gesetzesvorlagen im Reichstage und bei Beschlußfassungen über dieselben hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Durchführung einer Gesetzesvorlage seitens der verbündeten Regierungen jede Stellungnahme, aus welcher ein Präjudiz gegen das System indirekter Besteuerung hergeleitet werden könnte, vermieden werde."

Graf Mirbach gab namens seiner politischen Freunde bei dieser Gelegenheit ausdrücklich die Erklärung ab, daß es nach ihrer Ansicht **nur durch den Ausbau der indirekten Steuern möglich sei, den Bedürfnissen des Reiches zu genügen.**

Die Machthaber in Preußen haben es verstanden, die Steuergesetze so zu gestalten, daß sie selbst möglichst wenig belastet werden, und daß es für die Besitzenden nicht allzu schwer ist, auch noch um dieses Wenige den Staat zu betrügen. Gegen jede geplante Steuer, von der sie oder ihre Klassengenossen betroffen werden könnten, erheben sie schon im voraus Protest, in den indirekten Steuern dagegen, die in der

Digitized by Google

Hauptsache von dem werktätigen Volke aufgebracht werden müssen, erblicken sie ihr Ideal. Am 3. Juni 1905 ersuchte das Herrenhaus die Regierung, gegen die Einführung einer **Reichserbschaftssteuer** grundsätzlich Stellung zu nehmen und ihren Einfluß im Bundesrate dahin geltend zu machen, daß die Erbschaftssteuer der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehalten bleibe. Tonangebend in diesem Kampfe war wiederum Graf Mirbach, der am 28. März desselben Jahres die Erbschaftssteuer als eine der ungerechtesten Vermögenskonfiskationen bezeichnete und die Erwartung aussprach, daß die Regierung den Gedanken einer Reichserbschaftssteuer auf das entschiedenste zurückweisen werde. Unter Zustimmung des Hauses führte er aus, daß ohne ein vollkommen durchgeführtes System indirekter Steuern die Finanzmisere des Reiches und der Einzelstaaten, Preußen vielleicht ausgenommen, niemals aus der Welt geschafft werde.

„Keine andere Steuer ist in der Lage, hier Ersatz zu schaffen. Ich will hier nicht darauf eingehen, daß die Theorie von der Belastung der unteren Volksklassen durch indirekte Steuern etwas durchaus Falsches, nur agitatorisch Wirksames ist. (Sehr richtig!) **Wenn der Reichstag so zusammengesetzt wäre wie das preußische Abgeordnetenhaus, so wäre es nicht schwer, die systematische Entwickelung der indirekten Steuern durchzusetzen.**"

Im weiteren Verlaufe seiner Rede bekannte er sich als entschiedenster Gegner jeder Verschärfung der direkten Steuern, „die bezüglich unserer kommunalen Besteuerung eine derartige Höhe erreicht haben, daß sie ganz außerordentlich drückend empfunden worden sind, daß sie — auf dem platten Lande wenigstens — eine Vermögensbildung nahezu unmöglich machen".

Von der gleichen Auffassung ist der Antrag v. Burgsdorff diktiert, den das Herrenhaus bei der Etatsberatung des Jahres 1907 annahm, und der die Regierung auffordert, ihren Einfluß im Bundesrate dahin geltend zu machen, daß die Fahrkartensteuer möglichst bald wieder aufgehoben werde, „zumal diese Steuer die preußischen Finanzen erheblich schädigt und dem Reiche andere umfassendere Steuerquellen zu Gebote stehen". Welcher Art diese „anderen umfassenderen

Digitized by Google

Steuerquellen" sind, ist in der dem Antrag beigegebenen Begründung gesagt, die eine **„volle systematische Erschließung der großen indirekten Steuern"** verlangt und den Deutschen Reichstag tadelt, weil er bei der Steuerreform weiter nichts zu bringen wußte als die direkte Fahrkarten- und Erbschaftssteuer. „Sind denn die indirekten Steuerquellen für das Reich versiegt?" fragte Herr v. Burgsdorff am 7. Mai 1907 bei der Beratung seines Antrags, und er beantwortete die Frage dahin, daß sie nur momentan verstopft sind durch allzugroßen Respekt vor der Sozialdemokratie, die vielleicht ein schiefes Gesicht schneiden könnte.

Die Sozialdemokratie kann mit dieser Antwort ja eigentlich zufrieden sein, denn sie bedeutet die Bestätigung der Tatsache, daß ohne das Eingreifen der Sozialdemokratie in die Reichsgesetzgebung die dem Volke durch die indirekten Steuern auferlegten Lasten noch weit drückender wären als heute.

Alle Opfer suchen die Junker von den Besitzenden auf die Besitzlosen abzuwälzen; sie selbst wollen alle Rechte und Freiheiten für sich in Anspruch nehmen, sie wollen die Herrschenden sein, dem Volke aber wollen sie den Fuß auf den Nacken setzen. Das ist das Ideal der Junker, die im Dreiklassenparlament und im Herrenhause das große Wort führen, die nicht im Interesse des Staatswohls, sondern in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse über das Schicksal des preußischen Volkes entscheiden.

Aus diesem Bestreben erklärt sich auch der Widerstand des Landtags gegen einen weiteren

Ausbau der sozialen Gesetzgebung.

Wieder ist es das Herrenhaus, das sich als Erste Kammer berufen fühlt, die Führung zu übernehmen. Am 28. März 1905 stimmte Graf Mirbach ein wehmütiges Klagelied darüber an, daß die Organisationen, welche unsere sozialpolitische Gesetzgebung hervorgerufen habe, sich mehr und mehr zu **sozialdemokratischen Organisationen** auswüchsen. Hierin erblickt der vorausschauende Junker eine große Gefahr, und er richtet deshalb an die Regierung die Frage, „ob es der Gerechtigkeit entspricht, wenn wir dem gutgesinnten, staatserhaltenden Teile unserer Mitbürger **weitere dauernde Lasten**

Digitized by Google

auferlegen wollten, um dieser großen, der bürgerlichen Gesetzgebung feindlich gegenüberstehenden Masse freundlich entgegenzukommen".

Schärferes Geschütz fuhr Dr. v. Burgsdorff am 2. Juni desselben Jahres auf. Er erdreistete sich, zu behaupten, daß wir **mit unserer ganzen Sozialpolitik auf ungesunden Bahnen angelangt** seien. Ganz besonders zog er gegen die **Arbeitslosenversicherung** zu Felde:

„Ich für meine Person muß gestehen, daß ich eine **Arbeitslosenversicherung direkt für unmoralisch** halte, weil wir immer mit einem notwendigen wirtschaftlichen Faktor zu rechnen haben, der besteht, seitdem die Welt besteht: **der angeborenen menschlichen Faulheit.** Wir kämen schließlich dahin, daß wir jedem Arbeiter ein Abonnement auf die große Staatskrippe bereits in die Wiege legen. Wer arbeiten will, arbeitet, wer nicht arbeiten will, für den sorgt der Staat doch. Wir suchen auf diese Weise ein Wort aus unserem wirtschaftlichen Leben zu eliminieren, das schon in der heiligen Schrift steht, und zu dem ich mich als altmodischer Mensch immer noch bekenne. Dieses Wort heißt: „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen."

So wagt diese Junkergesellschaft, die die Arbeit nur vom Hörensagen kennt, so wagen diese Drohnen, die auf Kosten ihrer Mitmenschen ein Herrendasein führen, über die schwierigsten Probleme der sozialen Gesetzgebung, über Forderungen zu urteilen, über deren Berechtigung halbwegs einsichtige Sozialpolitiker überhaupt nicht mehr diskutieren.

Das fortgesetzte Sturmlaufen der Junker gegen den Ausbau der sozialen Gesetzgebung ist schließlich auch auf die Regierung nicht ohne Eindruck geblieben. In derselben Sitzung, in der Herr v. Burgsdorff seine Weisheit über die sozialpolitische Gesetzgebung zum Besten gab, erklärte sich Fürst Bülow, nachdem er wenige Tage zuvor als neuestes Ergebnis seiner wirtschaftspolitischen Studien verkündet hatte, daß bei Streiks meist sozialdemokratische Hetzerei im Spiele sei, bereit, zum Schlage gegen das **Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen auszuholen:**

„Ich erkenne an, daß es der Sozialdemokratie leider gelungen ist, sich der Krankenkassen zu bemächtigen; ich erkenne weiter an, daß dies zum großen Nachteile der sozialen Bedeutung der Krankenkassen geschehen ist. Ich erkenne ebenso an, daß sich

Digitized by Google

hier Zustände entwickelt haben, die der Remedur dringend bedürfen."

Wenn also demnächst die Reichsregierung die Selbstverwaltung der Krankenkassen zu vernichten sich anschicken wird, jener Institutionen, die sich gerade infolge des Selbstverwaltungsrechts so segensreich entwickelt haben, dann wird das preußische Herrenhaus die Vaterschaft für eine so kulturwidrige, unsoziale Tat in Anspruch nehmen können.

* * *

In ihrem volksfeindlichen Streben nicht gestört von Vertretern der Arbeiterklasse, glauben die Schlot- und Krautjunker sich im preußischen Landtage alles herausnehmen zu können. Die konservativ-klerikale Mehrheit des Landtages erweist sich als der Todfeind jeden Fortschritts; das Ideal dieser Gesellschaft sind feudale Einrichtungen für die Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft, die Junker und Junkergenossen erkennen kein anderes Interesse an, als das ihrer eigenen Klasse, sie betrachten die Arbeiter nicht nur als Staatsbürger, sondern auch als Menschen zweiter Ordnung. Sie haben nichts dagegen, daß die wichtigsten Kulturaufgaben unerfüllt bleiben, sobald sie auch anderen als ihnen nützen, sie verlangen, daß ihnen der Staat aus den allgemeinen Mitteln zu einem üppigen Dasein verhelfe. Der Junker- und Militärstaat, in welchem sie unumschränkt schalten und walten, in welchem sie die Herren, die Arbeiter hingegen die Knechte oder Leibeigene sind, schwebt ihnen als erstrebenswertes Ziel vor Augen.

Die Macht des Junkertums, die nur noch durch künstliche Mittel aufrecht erhalten wird, muß auch in Preußen endlich einmal gebrochen werden. **Das Junkertum weiß sehr wohl, daß sein gefährlichster Gegner nicht das Bürgertum, sondern die Arbeiterklasse ist. Daher der wütende Haß gegen die moderne Arbeiterbewegung, die den tapferen Rittern Furcht und Schrecken einflößt. Ihre letzte Zuflucht ist der preußische Landtag, jene feste Burg, die zu erstürmen den Vertretern des Proletariats bisher versagt war, die aber über kurz oder lang vor dem Andrang der Arbeiterbataillone kapitulieren muß.**

Digitized by Google

Die Gutsbezirke als Herd der Reaktion.

Ihre Kraft zieht die Reaktion mit in erster Linie aus den ostelbischen Gutsbezirken, Ueberbleibseln aus der Feudalzeit, kleinen absoluten Standesherrschaften, in denen der Gutsherr polizeiliche Gewalt übt und allerlei kommunale Rechte besitzt, während die Einwohner überhaupt kein Gemeinderecht haben. Der Besitzer des Gutes gehört nicht zu der Landgemeinde, sondern bildet eine besondere Kommunaleinheit. Die innere Gestaltung eines Gutsbezirks weicht demnach von der der Gemeinden völlig ab, nach außen aber hat der Gutsbesitzer alle Rechte und Pflichten der Gemeinde; insbesondere tritt er in Person oder durch einen als Stellvertreter zu bestellenden Gutsvorsteher an die Stelle des Gemeindevorstehers, dem aber keinerlei Gemeinderat zur Seite steht.

Das preußische Landrecht hatte 1794 die „Untertänigkeit" bestätigt, die „Gutsherrschaft", die an den Besitz gewisser Landgüter geknüpfte Befugnis, „Untertanen zu haben". Dieses Recht war — von wenigen Ausnahmen abgesehen — ein Vorrecht des Adels. Die Besugnisse der Gutsherrschaft waren sehr verschieden: neben den Rechten auf Dienste und Abgaben, auf „Treue, Ehrfurcht und Gehorsam" bestanden wichtige Rechte in bezug auf Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Der Gutsherr ernannte Schulzen, Schöffen und Schullehrer in seinem Bezirk, übte nicht nur die Polizei, sondern vielfach auch die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit aus, ihm stand die Abzugserlaubnis, die Erteilung von Heiratskonsensen u. dergl. zu.

Als das Landrecht in Kraft trat, erschütterte bereits die große Revolution Europa. Nachdem sie den Feudalstaat Preußen zertrümmert hatte, machte die Agrargesetzgebung

Digitized by Google

hier Zustände entwickelt haben, die der Remedur dringend bedürfen."

Wenn also demnächst die Reichsregierung die Selbstverwaltung der Krankenkassen zu vernichten sich anschicken wird, jener Institutionen, die sich gerade infolge des Selbstverwaltungsrechts so segensreich entwickelt haben, dann wird das preußische Herrenhaus die Vaterschaft für eine so kulturwidrige, unsoziale Tat in Anspruch nehmen können.

* * *

In ihrem volksfeindlichen Streben nicht gestört von Vertretern der Arbeiterklasse, glauben die Schlot- und Krautjunker sich im preußischen Landtage alles herausnehmen zu können. Die konservativ-klerikale Mehrheit des Landtages erweist sich als der Todfeind jeden Fortschritts; das Ideal dieser Gesellschaft sind feudale Einrichtungen für die Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft, die Junker und Junkergenossen erkennen kein anderes Interesse an, als das ihrer eigenen Klasse, sie betrachten die Arbeiter nicht nur als Staatsbürger, sondern auch als Menschen zweiter Ordnung. Sie haben nichts dagegen, daß die wichtigsten Kulturaufgaben unerfüllt bleiben, sobald sie auch anderen als ihnen nützen, sie verlangen, daß ihnen der Staat aus den allgemeinen Mitteln zu einem üppigen Dasein verhelfe. Der Junker- und Militärstaat, in welchem sie unumschränkt schalten und walten, in welchem sie die Herren, die Arbeiter hingegen die Knechte oder Leibeigene sind, schwebt ihnen als erstrebenswertes Ziel vor Augen.

Die Macht des Junkertums, die nur noch durch künstliche Mittel aufrecht erhalten wird, muß auch in Preußen endlich einmal gebrochen werden. **Das Junkertum weiß sehr wohl, daß sein gefährlichster Gegner nicht das Bürgertum, sondern die Arbeiterklasse ist. Daher der wütende Haß gegen die moderne Arbeiterbewegung, die den tapferen Rittern Furcht und Schrecken einflößt. Ihre letzte Zuflucht ist der preußische Landtag, jene feste Burg, die zu erstürmen den Vertretern des Proletariats bisher versagt war, die aber über kurz oder lang vor dem Andrang der Arbeiterbataillone kapitulieren muß.**

Digitized by Google

Die Gutsbezirke als Herd der Reaktion.

Ihre Kraft zieht die Reaktion mit in erster Linie aus den ostelbischen Gutsbezirken, Ueberbleibseln aus der Feudalzeit, kleinen absoluten Standesherrschaften, in denen der Gutsherr polizeiliche Gewalt übt und allerlei kommunale Rechte besitzt, während die Einwohner überhaupt kein Gemeinderecht haben. Der Besitzer des Gutes gehört nicht zu der Landgemeinde, sondern bildet eine besondere Kommunaleinheit. Die innere Gestaltung eines Gutsbezirks weicht demnach von der der Gemeinden völlig ab, nach außen aber hat der Gutsbesitzer alle Rechte und Pflichten der Gemeinde; insbesondere tritt er in Person oder durch einen als Stellvertreter zu bestellenden Gutsvorsteher an die Stelle des Gemeindevorstehers, dem aber keinerlei Gemeinderat zur Seite steht.

Das preußische Landrecht hatte 1794 die „Untertänigkeit" bestätigt, die „Gutsherrschaft", die an den Besitz gewisser Landgüter geknüpfte Befugnis, „Untertanen zu haben". Dieses Recht war — von wenigen Ausnahmen abgesehen — ein Vorrecht des Adels. Die Befugnisse der Gutsherrschaft waren sehr verschieden: neben den Rechten auf Dienste und Abgaben, auf „Treue, Ehrfurcht und Gehorsam" bestanden wichtige Rechte in bezug auf Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Der Gutsherr ernannte Schulzen, Schöffen und Schullehrer in seinem Bezirk, übte nicht nur die Polizei, sondern vielfach auch die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit aus, ihm stand die Abzugserlaubnis, die Erteilung von Heiratskonsensen u. dergl. zu.

Als das Landrecht in Kraft trat, erschütterte bereits die große Revolution Europa. Nachdem sie den Feudalstaat Preußen zertrümmert hatte, machte die Agrargesetzgebung

Digitized by Google

von Stein und Hardenberg dem Rechtsverhältnis der Untertänigkeit ein Ende. Man muß in Treitschkes erstem Bande preußischer Geschichte im neunzehnten Jahrhundert nachlesen, mit welch urwüchsiger Anmaßung, naiver Frechheit die märkischen Junker unter Führung von der Marwitzens gegen die „neuen Nivelleurs und Jakobiner", gegen den „neumodischen Judenstaat" polterten, in einem Atem den Staatskanzler des Rechtsbruchs anklagten und von ihm verlangten, daß er durch königlichen Machtbefehl ihnen ihre Gläubiger vom Halse schaffe!

Als die napoleonischen Kriege vorbei waren und das Volk, das um seine Befreiung von der Fremdherrschaft geblutet hatte, wieder in solche Fesseln geschlagen wurde, die von der revolutionären Welle aus Westen in Stücke gegangen waren, entdeckte v. Kamptz und Konsorten, daß zwar die „Untertänigkeit" aufgehoben sei, nicht aber die „Gutsherrschaft". Der Gutsherr fand seine Untertanen von ehedem als „Hintersassen" wieder. Die „Polizei" blieb in den Händen der Gutsbesitzer, und wo sie ihnen genommen war, wurde sie ausdrücklich wieder verliehen, und selbst die gutsherrliche Gerichtsbarkeit lebte fort.

Das Gesetz vom 2. Januar 1849, eine Frucht der Revolution, nahm den Gutsherren wenigstens die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen, und die Verfassung von 1850 fügte die Beseitigung der Polizei und aller „obrigkeitlichen" Gewalt hinzu. Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 wollte die Gutsbezirke durch Umwandlung oder Einverleibung in Landgemeinden völlig beseitigen, aber die reaktionären Mächte, die sich in ihrer Existenz bedroht sahen, trugen den Sieg davon. Am 19. Juni 1852 wurde die Landgemeindeordnung sistiert und im Jahre 1856 wurden die alten Verhältnisse hergestellt, bis auf die Gerichtsbarkeit, die früher den Gutsherren zustand. Den Gutsherren blieb die Polizeigewalt, ihnen wurde auch die Ernennung der Schulzen und Schöffen überlassen. Im selben Jahre wurden auch die Voraussetzungen für die Vereinigung von Gutsbezirken und Gemeinden gesetzlich festgelegt.

Digitized by Google

Der nächste gesetzliche Eingriff in die Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke geschah durch die

Kreisordnung von 1872.

Der Adel widersetzte sich diesem Gesetz aufs heftigste, so daß die Regierung, um seinen Widerstand zu brechen, sogar zu einem Pairsschub im Herrenhause schreiten mußte. Zu dieser Opposition wäre gar keine Veranlassung vorhanden gewesen, wenn die Gutsherren hätten übersehen können, wie es später ging. Allerdings hob § 46 der Kreisordnung die gutsherrliche Polizeigewalt über die Landgemeinden auf, aber die selbständigen Gutsbezirke selbst mit ihren kommunal rechtlosen Hintersassen blieben, und durch die Schaffung zahlreicher kleiner Amtsbezirke wurde den Gutsherren unter dem Titel von Amtsvorstehern die Polizeigewalt sogar über erweiterte Bezirke wieder übertragen. Die Kreisordnung, die als ein Erfolg der liberalen Aera galt, hat so in Wahrheit die gutsherrlichen Rechte erweitert.

Diese „Rechtsverhältnisse" der Gutsbezirke sind nun auch durch die Herrfurthsche

Landgemeinde-Ordnung von 1891,

die das „große Werk der Selbstverwaltungs-Organisation" krönt, erhalten geblieben. Bereits 1888 hatte der Minister des Innern eine Verfügung erlassen, die auf Beseitigung kleiner Bezirke hinzielte. Die Landgemeinde-Ordnung von 1891 sollte nun bezüglich der Gutsbezirke, wie sich ein hoher Regierungsbeamter ausdrückt, „weniger eine Aenderung der bisherigen Rechtsverhältnisse unmittelbar bewirken, als die Möglichkeit einer solchen Aenderung gewähren und die Durchführung derselben erleichtern". Wie schonend die Regierung hierbei vorzugehen gedachte, ergibt sich aus folgenden Sätzen der Motive: „Die Gutsbezirke können ohne erhebliche Nachteile für das Gemeinwesen nicht allgemein beseitigt werden... Auf der Einheit des Besitzes beruhend, bieten die Gutsbezirke unter normalen Verhältnissen durch die Haftbarkeit des Gutsbesitzers für die Aufbringung der vorbezeichneten Lasten, durch das in dem Stande der Großgrundbesitzer durchweg (!)

Digitized by Google

vorhandene Maß von Intelligenz und Gemeinsinn (!) sowie durch das der Regel nach in gewissem Grade stattfindende Zusammenfallen der Privatinteressen des Gutsbesitzers mit den Rücksichten des Gemeinwohles (!) eine ausreichende Gewähr für eine auch in der Zukunft zu erwartende gedeihliche Wirksamkeit auf dem kommunalen Gebiete."

Wohlwollender kann man sich einer so verrotteten Einrichtung gegenüber nicht stellen. Aber aus einer in den gleichen Motiven veröffentlichten Statistik folgerte dieselbe Regierung, daß eine ganze Reihe von Gutsbezirken im öffentlichen Interesse als solche verschwinden müßten. Von 3430 Gutsbezirken wird ausgeführt, daß sie nach Umfang (1440 unter 125 Hektar) oder nach Steuerwert (1990 mit mehr als 225 Hektar Fläche hatten weniger als 225 Mark jährlicher Grund- und Gebäudesteuer aufzubringen) verwaltungstechnisch ungeeignet seien. In anderen ist das Grundeigentum, die anerkannte Grundlage des Gutsbezirks, zu sehr zersplittert. Von 4945 Gutsbezirken wird festgestellt, daß sie mit Gemeindebezirken im Gemenge liegen, so daß eine Sonderung der kommunalen Interessen der Landgemeinden und Gutsbezirke überhaupt nicht mehr tunlich ist. Im Jahre 1887 gab es in den östlichen Provinzen 1038 Gutsbezirke mit mehr als 300 Einwohnern, darunter 216 mit zwischen 501 bis 1000 Einwohnern, 43 mit mehr als 1000 Einwohnern! In Anerkennung dieser Verhältnisse bestimmt nun die Landgemeinde-Ordnung, daß, wo es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, Gutsbezirke mit anderen Gemeinden zusammengelegt oder in selbständige Landgemeinden verwandelt werden können. Wo die Zustimmung durch die Besitzer nicht zu erlangen ist, kann sie durch Beschluß der Behörden ergänzt werden. Die Landgemeinde-Ordnung wurde in dritter Lesung vom Abgeordnetenhause bei namentlicher Abstimmung mit 206 gegen 99 Stimmen angenommen — die Konservativen stimmten infolge einer heftigen Auseinandersetzung zwischen ihnen und dem Minister geschlossen dagegen. Durch das Gesetz ist zwar scheinbar die selbständige Existenz von vielen Tausenden von Gutsbezirken gefährdet; in der Tat ist sie gesicherter als vorher. Weiteren gesetzlichen Maßregeln

Digitized by Google

werden sich beide konservative Parteien, die ja heute fast allein ausschlaggebend sind, mit Hinweis auf die ausreichende Vorsorge der Landgemeinde-Ordnung von 1891 widersetzen; auf der anderen Seite sorgen ihre Kommis in der Regierung dafür, daß der Bestand der Gutsbezirke, dieser Brutstätten der Reaktion, möglichst ungeschmälert bestehen bleibt — trotz aller öffentlichen Interessen. Der Beweis für diese Behauptung ist leicht erbracht. Im Jahre 1889 gab es in den sieben östlichen Provinzen 15 612 Gutsbezirke; nach den Motiven zur Landgemeinde-Ordnung hätte man erwarten müssen, daß nach Annahme dieser im Jahre 1891 viele Tausende von ihnen binnen kürzester Frist verschwinden müßten; stimmten die Gutsherren nicht zu, so konnten die Behörden, in letzter Instanz das Staatsministerium, auch ohne diese Zustimmung vorgehen — aber gegen den Willen der konservativen Junker geschieht in Preußen nichts. Tatsächlich sind denn auch bis zum Jahre 1900 nur etwa 650 der tausende ungeeigneter Gutsbezirke in Preußen aufgelöst worden.

Die Zahl der Gutsbezirke

und ihrer Bewohner ist keineswegs gering. Während in Rheinland kein Gutsbezirk besteht, in den westlichen Landesteilen zusammen nur 985 gezählt wurden, ergab sich bei der Volkszählung 1905 für Ostelbien folgendes Bild:

Provinz	Zahl der Gutsbezirke	Zahl der Bewohner von Gutsbezirken	Gesamtbevölkerung der Provinz	Bewohner v. Gutsbezirken in Prozent der Gesamtbevölkerung
Ostpreußen . . .	2299	277 436	2 030 176	13,7
Westpreußen . .	1256	228 225	1 641 746	13,9
Brandenburg . .	1955	236 985	3 531 906	6,7
Pommern . . .	2419	353 318	1 684 326	21,0
Posen	1881	391 093	1 986 637	19,6
Schlesien	3731	360 361	4 942 611	7,3
Sachsen	1146	87 528	2 979 221	2,9

Digitized by Google

Geradezu erschreckend sind die Zahlen für die Provinzen Posen und Pommern. Wie groß die Heuchelei unserer Hurrapatrioten ist, die jeden verdächtigen, der ihren ebenso kostspieligen wie aussichtslosen „Germanisierungsbestrebungen" nicht zustimmt, zeigt auch der Umstand, daß man fast noch ein Fünftel der Einwohner der Provinz Posen unter der Mißwirtschaft der Gutsbezirke schmachten läßt. Posen wird noch von Pommern übertroffen, das ja das gelobte Land des Junkertums ist. Die Zahlen werden noch erschreckender, wenn wir von dem industriell entwickelten Regierungsbezirk Stettin absehen und in das eigentliche „Puttkamerun" eindringen. Im Regierungsbezirk Köslin sind 32,9, in Stralsund 29,9 Proz. der Bevölkerung als Insassen von Gutsbezirken jedes Gemeindelebens beraubt. Im Regierungsbezirk Köslin gibt es neben 23 Städten und 911 Landgemeinden 933 Gutsbezirke, in Stralsund gar neben 14 Städten und 192 Landgemeinden 667 Gutsbezirke; hier gibt es also weit mehr als dreimal soviel Gutsbezirke als sonstige Gemeinden zusammengenommen!! Die Zahl der Gutsbezirke aber ist für die gesamte Landesverwaltung von größter Bedeutung.

Noch bis in die neueste Zeit hinein sind die Gutsbezirke das Schoßkind der Gesetzgebung gewesen. Durch

Gesetz vom 1. April 1895

wurde die Grund- und Gebäudesteuer außer Hebung gesetzt, sie wird aber nach wie vor veranlagt. Die Gutsherren haben hiervon einen doppelten Vorteil. Einmal bemißt sich ihr Wahlrecht sowohl für das Abgeordnetenhaus, als auch für die Kreistage nach der veranlagten, aber nicht bezahlten Steuer. Andererseits können sie von keiner Gemeinde auf Grund der Einschätzung zur Kommunalsteuer herangezogen werden, wie die sonstigen Gutsbesitzer. Der Umstand, daß sie für ihren Bezirk sich die Lasten selbst aufzuerlegen haben, bewirkt nun, daß sie sich in jeder Weise den Schullasten entziehen, so daß die Schule auf dem Mindestmaß des Notwendigen gehalten wird, ferner aber auch, daß die Wege, soweit sie nicht vom

Digitized by Google

Kreis oder sonstigen Verbänden unterhalten werden, fast stets in schlechtem Zustande sind.

Wie sehr die Gutsherren es verstehen, bei jeder gesetzlichen Aktion ihren

persönlichen Vorteil

wahrzunehmen, dafür nur ein Beispiel aus der letzten Zeit. Im Jahre 1902 legte die Regierung dem Landtage einen Gesetzentwurf vor, wonach den Provinzialverbänden zur Erleichterung ihrer Armenlasten und zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Wegewesens, sowie bei dem Bau und der Unterhaltung der Brücken vom Staate jährlich Renten in Höhe von 7 Millionen überwiesen werden. Die Junker des Herrenhauses änderten das Gesetz dahin ab, daß auch leistungsschwache Gutsbezirke, d. h. notleidende Gutsbesitzer, aus Staatsmitteln unterstützt werden sollten; für ihre **persönlichen** Interessen also forderten die Herren Subventionen, die nur Gemeinden und Kreisen zugute kommen, sie verlangten nichts mehr und nichts weniger als **Staatsrenten in barem Gelde.** Der arbeitslose Proletarier mag auf dem Pflaster verenden, Gemeinde, Kreis und Staat fühlen sich nicht gemüßigt, auch nur mit einem Heller die Not zu lindern. Der Junker aber heischt unter der Firma eines leistungsschwachen Gutsbezirks Anteil an den Provinzialdotationen. Wenn auch diese Forderung des Herrenhauses an dem Widerstand der Regierung und des Abgeordnetenhauses gescheitert ist, so bleibt doch der Versuch der Gutsbesitzer, sich mit Hülfe der Gesetzgebung auf Kosten der Gesamtheit zu bereichern, ein charakteristisches Merkmal junkerlich dreister Begehrlichkeit.

Die Gesetzgebung hat den Gutsherren

schwerwiegende Vorteile

gesichert. Wir sehen ab von den Summen, welche neben der Landabtretung für die Ablösung der alten Verpflichtungen gezahlt werden mußten und fassen nur die Vorteile ins Auge, die den Gutsherren daraus erwachsen, daß sie nicht den Landgemeinden angehören, sondern daß ihre Besitzungen unter dem

Digitized by Google

Namen „Gutsbezirk" völlig selbständig und unabhängig gemacht wurden.

Als „Gemeindevorsteher" repräsentiert der Gutsbesitzer eine öffentliche Behörde; er hat Rechte und Pflichten des mittelbaren Staatsbeamten, nicht auf Grund seiner Befähigung oder einer noch so eingeengten Wahl, sondern auf Grund des ererbten oder erkauften Besitzes. Ihm stehen in Ausübung seiner „obrigkeitlichen Gewalt" Zwangsbefugnisse zu. Er kann Geld- oder verhältnismäßige Haftstrafe androhen oder festsetzen, freilich nur bis zu 5 Mark oder einen Tag Haft; er kann die Ausführung „zu erzwingender Handlungen" durch einen Dritten auf Kosten des Inanspruchgenommenen anordnen. Unmittelbaren Zwang soll er nur „äußerstenfalls" anwenden. Gegen seine Anordnungen und Festsetzungen ist eine Beschwerde im Aufsichtswege mit zweiwöchentlicher Frist an den Landrat und weiter an den Regierungspräsidenten zulässig, das heißt an Männer, die östlich der Elbe meist wieder mit den Besitzern der Gutsbezirke auf das engste zusammenhängen.

Wo ein Gutsbezirk so ausgedehnt ist, daß er einen besonderen Amtsbezirk bilden kann, ist der Gutsherr gleichzeitig Amtsvorsteher, so daß auch die Ortspolizei in seinen Händen liegt. Einen Amtsausschuß gibt es in solchen Bezirken nicht.

Für die Wahlen zum Kreistag genießen die Gutsbezirke die weitgehendsten Vorrechte; von den Kreistagen werden wieder die Abgeordneten für die Provinziallandtage gewählt, soweit sie nicht aus den Stadtkreisen hervorgehen. Da nun wieder die Ausschüsse, die den regierenden Beamten beigegeben sind — der Kreisausschuß für den Landrat, der Bezirksausschuß für den Regierungspräsidenten, der Provinzialrat für den Oberpräsidenten —, soweit sie gewählt werden, aus Wahlen des Kreistags und Provinziallandtags hervorgehen, so kann man getrost sagen: In den östlichen Provinzen sind diese Ausschüsse dazu da, nicht etwa um die Interessen weiterer Bevölkerungsschichten gegenüber der Bureaukratie wahrzunehmen, sondern vielmehr um zu kontrollieren, ob die Beamten, die freilich meist dem Junkertum entstammen, auch

Digitized by Google

treu in den alten Gleisen der Reaktion bleiben! Nicht unerwähnt sei, daß der Kreisausschuß und der Bezirksausschuß, in dem neben den vier „gewählten" Mitgliedern noch zwei vom König ernannte Beamte sitzen, die Verwaltungsgerichte erster und zweiter Instanz bilden.

Eine große Zahl von Gutsbezirken sind selbständige Ortsarmenverbände. Daß die

Armenpflege

hier, allein vom guten Willen des Gutsherrn abhängend, sehr schlecht ist, unterliegt keinem Zweifel. In der rücksichtslosesten **Abwälzung der Armenlasten auf die benachbarten Landgemeinden** legen die Gutsherren eine geradezu meisterhafte Virtuosität an den Tag. „In wenig rühmlichem Lichte," schreibt Münsterberg in den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, „erscheinen nach einer großen Zahl von Berichten die Inhaber größerer Gutsbezirke und Grundherrschaften. Von ihnen wird aus allen Teilen Deutschlands angegeben, daß sie der Armenlast teils dadurch entgegenzuwirken suchen, daß sie in den Kontrakten mit ihren Pächtern ausdrücklich vorschreiben, keine Dienstboten, Knechte und landwirtschaftlichen Arbeiter länger als 1 oder 1½ Jahr (also niemals bis zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes im Gutsbezirk) zu behalten, oder daß sie ihre Leute in der bäuerlichen Nachbargemeinde ansiedeln. Auch lassen diejenigen, welche Besitzer zweier selbständiger Gutsbezirke sind, ihre Leute abwechselnd 1 bis 1½ Jahre in dem einen und in dem anderen Bezirke wohnen; in letzterem Falle werden die Leute im Falle der Verarmung jedenfalls Landarme, während in den übrigen Fällen sie den Nachbargemeinden zur Last fallen, sofern diese sich nicht rechtzeitig zu sichern wissen."

Da die Landarmen, die durch ununterbrochene, mehr wie zweijährige Abwesenheit ihren alten Unterstützungswohnsitz verloren, einen neuen in dem Hin und Her jedoch nicht erworben haben, von größeren Verbänden — in Preußen von den Regierungsbezirken — zu unterhalten sind, so ist der edle Junker also in jedem Falle jeder Verpflichtung ledig; er läßt, wie gewöhnlich, andere für sich zahlen.

Digitized by Google

Derartige Fälle kamen im Abgeordnetenhause bei der Beratung der Landgemeindeordnung im Jahre 1891 zur Sprache, und damals hat niemand schärfer über diese Art, sich der Lasten zu entziehen, geurteilt, als der Abg. v. Meyer-Arnswalde, einer der wenigen ehrlichen Konservativen, der in der ersten Lesung den Gutsbezirken noch eine „musterhafte Armenverwaltung" nachgerühmt hatte, weil der Arbeitgeber hier zugleich der Armenverband sei und mit persönlicher Teilnahme an dem Verarmten hinge; bei der zweiten Beratung jedoch nahm Abg. v. Meyer-Arnswalde diese Aeußerung in aller Förmlichkeit zurück:

„Der Herr Minister hat die Güte gehabt, mich bei einer privaten Besprechung auf Ausnahmefälle hinzuweisen, die vorgekommen sind. Ich habe dann weitere Nachfragen gehalten und es recht unerfreulich bestätigt gefunden. Es kommen also, auch in der Provinz Brandenburg, Fälle von einer recht verwerflichen Praxis auf freilich nur vereinzelten Gütern vor. Der Gutsherr, der da eigentlich die Armenpflege seiner Leute und Drescher hat, baut auf dem Fundus der nebenwohnenden Gemeinde, also auf einer Büdnerstelle, die er vielleicht erwirbt, oder auf einem Bauernhof ein Tagelöhnerhaus, ein großes Familienhaus, und setzt entweder alle Tagelöhner hinein oder wenigstens die schon anstößigen, die nur noch halbarbeitsfähig sind. Wenn sie zwei Jahre dort gewohnt, aber bei ihm weiter gearbeitet haben, dann sind sie plötzlich im Falle der Bedürftigkeit Ortsarme in der Gemeinde geworden. Das ist ein sehr bedenkliches Verhältnis . . ."

„Vor dreißig oder vierzig Jahren kam ein Gutsbesitzer meines Kreises — er ist seitdem verzogen und auch schon gestorben — bei mir ein um den Konsens zum Bau einer großen Arbeiterkaserne auf einem Büdnergrundstück der benachbarten Gemeinde. Als ich ihn fragte, wie das zuginge und was er beabsichtige, kam es heraus, er wollte diese Prozedur machen, damit seine sämtlichen Tagelöhner eventualiter Ortsarme der Gemeinde würden. Ich antwortete ihm: „Verehrter Herr, wenn Sie dabei bleiben, werde ich nach dem Gesetz von 1847 bei der Ritterschaft den Antrag stellen, Sie aus den Ständen auszustoßen, also lassen Sie es lieber bleiben." Das sah er auch ein und die Sache unterblieb.

Sie sehen also, meine Herren, das Gesetz half genau nach der Richtung, wie es helfen sollte. Diese Handhabe des Gesetzes

Digitized by Google

ist nun leider durch die Kreisordnung zugleich mit den Ständen selbst beseitigt, und jeder Rittergutsbesitzer kann sich jetzt in dieser Richtung so unehrenhaft benehmen, wie er will." (Heiterkeit.)

Wir haben diesem Urteil, das ein Konservativer selbst über seine Standesgenossen fällte, nur das eine hinzuzufügen, daß solche Erscheinungen, wie er sie tadelte, keineswegs zu den Ausnahmen gehören, sondern in gewissen Gegenden Ostelbiens die Regel bilden.

Durchaus zutreffend führte Herr v. Meyer-Arnswalde im weiteren Verlauf seiner Rede aus:

„Es soll vorkommen, daß ein Gut und eine Gemeinde oder zwei Gemeinden, die nebeneinander liegen, sich freundnachbarlich dahin vereinigen, daß sie ihre Tagelöhner alljährlich „Verwechselt das Bäumchen" spielen lassen. Die Tagelöhner ziehen dann in dem einen Jahr vom Gute nach der Gemeinde, im anderen von der Gemeinde nach dem Gute zurück und so alle Jahre umgekehrt. Das ist ja ein sehr schlauer Gedanke, weil auf diese Weise der Landarmenverband mit der Armenpflege des Gutes und der Gemeinde resp. beider Gemeinden belastet wird. **Schlau ist der Gedanke, aber ich muß sagen, sehr sauber ist er auch nicht.**" (Allseitige Zustimmung.)

Die Junker treiben es hier also noch ärger als die profithungrigsten Kapitalisten: sie beuten die Arbeitskraft ihrer Arbeiter bis aufs äußerste aus, aber was später aus den Armen wird, darum kümmern sie sich nicht. Leider bietet die Gesetzgebung keine Handhabe, um gegen ein derartiges, vom moralischen Standpunkte durchaus verwerfliches Vorgehen einzuschreiten. „Es läßt sich fast ziffernmäßig nachweisen — faßte der Minister Herrfurth seine Erfahrungen auf diesem Gebiete zusammen — daß die große Mehrzahl der bei den Bezirksausschüssen, namentlich aber bei dem Bundesamt für Heimatwesen zur Entscheidung gelangenden Armenstreitsachen aus den Ostprovinzen sich darauf bezieht, ob ein Armer der Gemeinde oder dem mit derselben im Gemenge liegenden Gutsbezirk angehört, oder ob er — und das ist fast der häufigste Fall — infolge eines sehr sinnreich ausgedachten und konsequent durchgeführten Ab- und Zuschiebungssystems Landarmer geworden ist."

Digitized by Google

Aber die Regierung selbst treibt es nicht besser als die Konservativen. Der preußische Staat schreckt, wie der Abg. Barth im Abgeordnetenhause feststellte, vor der Anwendung der gleichen Mittel in seinen Domänenbezirken nicht zurück, ja, er nötigt und verleitet seine Pächter geradezu zur Anwendung solcher Mittel:

„Vor allen Dingen verdient aber Erwähnung, wie der Fiskus bei Verpachtungen der Güter vorgeht. (Hört! hört!) Ich habe Verträge in Händen gehabt — und es ist mir gesagt worden, daß sie wörtlich den Verträgen entsprächen, die bei den Domänenverpachtungen abgeschlossen werden —, in denen dem Pächter auferlegt wird, wenn ich nicht irre, bis auf zwei Jahre, nach Ablauf der Pachtung für alle Armenlasten in bezug auf die Leute einzutreten, welche während seiner Pachtzeit von ihm angenommen sind. Der Pächter sucht sich nun dadurch zu schützen — mir stehen Fälle aus meiner amtlichen Praxis zu Gebote — daß er einen Arbeiter, wenn er alt ist und anscheinend bald nicht mehr arbeitsfähig sein wird, zwar nicht aus der Arbeit entläßt, aber aus dem Arbeiterhause entfernt. Dieser Arbeiter mietet sich nun im nächsten Dorfe ein, und die Gemeinde kann ihn nicht abweisen, weil er noch Arbeit auf dem Gute bekommt. Sobald die zwei Jahre um sind, wird ihm gekündigt und er liegt der Landgemeinde zur Last. Dergleichen Fälle kommen nicht vereinzelt vor."

Das heißt in der Wirkung doch weiter nichts, wie die staatliche Domänenpacht auf Kosten der umliegenden Bauern erhöhen.

Wer wollte leugnen, daß hier noch immer die schwersten Mißstände nach Abhülfe schreien? Wer wollte jedoch von einer konservativen Regierung, der die Durchführung der Landgemeinde-Ordnung obliegt, wer wollte von einer konservativen Landtagsmehrheit auch nur die geringste Besserung erwarten? Solange der preußische Landtag die Domäne des ostelbischen Junkertums ist, wird es nicht möglich sein, die Gutsbezirke mit Stumpf und Stiel auszurotten. Erst wenn der Einfluß des Junkertums gebrochen, ist die Bahn frei, um auch auf diesem Gebiete modernen Anschauungen zum Siege zu verhelfen.

Digitized by Google

Noch schlimmer aber wirkt die

junkerliche Polizeigewalt.

Niemand außer ihnen selbst kontrolliert die gesundheitlichen Verhältnisse der Wohnungen, die denn auch häufig für Vieh zu schlecht sind — im Gegensatz zu den prächtigen herrschaftlichen Ställen. Die ganze Härte der Gesindeordnung — und unter ihren Paragraphen seufzt außer dem eigentlichen Gesinde etwa ein Viertel aller Landarbeiter — tritt erst in den Gutsbezirken in die Erscheinung, wo der Arbeitgeber oder sein Angestellter als Polizeiorgan das Recht vorläufiger Entscheidung und zwangsweiser Vollstreckung hat.

Der schädliche Einfluß, den die Selbstherrlichkeit des Gutsherrn auf die Volksschule ausübt, wird an anderer Stelle besprochen werden. Wir begnügen uns hier mit der Wiedergabe des Urteils eines Berliner Universitätslehrers, der im Jahre 1894 mit vollem Recht schrieb:

„Die Lage der ländlichen Bevölkerung in diesen Kreisen ist geradezu unwürdig und die Verwaltung ist schlecht. Namentlich auf dem Gebiete der Schule ist die einzige Richtschnur für die Verwaltung die, daß die Höhe der Schullast nicht über das Maß des unbedingt Notwendigen steige. Statt daß die Gutsbesitzer eine gewisse führende Stellung in dem Verwaltungsleben der ländlichen Bevölkerung einnehmen sollten, sind sie und ihre Gutsbezirke gerade das retardierende Element in der heutigen preußischen Schulentwickelung. Wenn die Anschauungen über das, was man von einer Schule zu verlangen hat, so erbärmlich niedrig geschraubt sind, so sind daran zu einem erheblichen Teil die Gutsbezirke schuld, in denen Wohl und Wehe der Schule in die Hände einer Gesellschaftsklasse gelegt ist, welche um der eigenen Kinder willen an der Volksschule gar kein Interesse hat und deren gesellschaftlicher Einfluß stark genug ist, um ihren Anschauungen bis in die höchsten Kreise hinauf bewußt oder unbewußt Nachdruck zu gewähren. In den Gutsbezirken, in denen die Bevölkerung niemals mit Gemeindeangelegenheiten befaßt wird, niemals den Wert gemeinsamer Verwaltungstätigkeit kennen lernt, da wird der Geist groß gezogen, welcher in den einen die Anschauung aufkommen läßt, als ob sie zum Herrschen geboren wären, und in den anderen das **dumpfe Dahinleben in politischer Beziehung, welche es als natürlich betrachtet, am Tage der Wahl den Stimmzettel abzugeben, den der gnädige Herr in die Hand drückt.**“

Digitized by Google

Dies Urteil trifft auch heute noch in vollem Umfange zu, und es wird zutreffen, bis es gelungen sein wird, der Junkerherrschaft in Preußen ein Ende zu machen. Die Vernichtung der Junkerherrschaft in Preußen ist das Ziel, das zunächst erstrebt werden muß, das Ziel, das in gleicher Weise die Arbeiterklasse und das freiheitlich gesinnte Bürgertum, so weit es noch seine geschichtliche Aufgabe begreift, zu verfolgen hat. Wohl hat das Bürgertum sich schwer an der Arbeiterklasse versündigt, aber deshalb dürfen wir uns nicht die Augen verschließen vor der Erkenntnis, daß der **schlimmste Feind,** mit dem wir es im Augenblicke zu tun haben, das **Junkertum** ist. Nichts ist so sehr vom Uebel, als in der Politik sich lediglich von Gefühlsregungen leiten zu lassen. Wir dürfen keine Gefühlspolitik, wir müssen eine Vernunftspolitik treiben, und die Vernunft gebietet uns, mit aller Energie aufzutreten in dem **Kampf gegen die schlimmsten Volksausbeuter und Volksunterdrücker.** Erkennen wir, daß das Junkertum der Hort der Reaktion in Preußen ist, dann müssen wir auch diese Brutstätte der Reaktion auszurotten suchen und aufräumen mit den Ueberresten des mittelalterlichen Feudalismus. Benutzen wir die Gelegenheit zum Kampfe gegen das Junkertum, wo sie sich bietet!

Digitized by Google

Finanzwesen.

Preußen und das Reich.

Eine gesonderte Betrachtung der preußischen Finanzen — ohne Rücksicht auf die Finanzwirtschaft des Reiches — ist unmöglich und führt bei Vergleichen mit den Finanzen anderer nichtdeutscher Staaten zu argen Verschiebungen der Wahrheit. Ein großer Teil der Last, den andere Staaten tragen müssen, besonders die Militärlast, ist Preußen vom Reiche abgenommen worden, um ihre Deckung braucht sich der preußische Finanzminister keine Sorge zu machen. Andererseits sind mächtige Steuerquellen, vor allem die der Zölle und Verbrauchsabgaben, im Besitze des Reiches. Als politische Vormacht und eigentliche Militärmacht Deutschlands trägt Preußen die Hauptschuld an der mißlichen Wirtschaft des Reiches.

Die vom Reiche getragenen Lasten des preußischen Militärkontingents betragen für 1908 nicht weniger als 745,9 Mill. Mark, der auf Preußen nach Maßgabe der Bevölkerung entfallende Anteil an den Flotten- und Kolonialkosten 263,0 Mill. Mark, in Summa **eine Milliarde und neun Millionen Mark.** Diese auf den preußischen Anteil allein entfallenden Kosten der preußisch-deutschen Weltpolitik sind fast doppelt so hoch wie die gesamten eigentlichen Verwaltungsausgaben des preußischen Staates.

Während nun das preußische Regierungssystem auf der einen Seite dem Reiche so ungeheure Lasten aufbürdet, verhindert es auf der andern Seite das Zustandekommen einer Reichsfinanzreform, die auch die besitzenden Klassen zu den Lasten des Reiches heranzieht. Im Reichstag sprach sich der preußische Finanzminister **v. Rheinbaben** mit der denkbar größten Schärfe gegen die Einführung direkter Reichssteuern, auch gegen eine Erweiterung der Reichserbschaftssteuer aus.

Digitized by Google

Die Lasten der indirekten, progressiv nach unten wirkenden Steuern sind mehr wie zweieinhalbmal so groß als die der direkten und nach oben progressiven und behalten auch nach schätzungsweiser Zuzählung der Kommunalabgaben zu den direkten Steuern ihr numerisches Uebergewicht. Schon dieser Sachverhalt macht das Reich zum Prügeljungen der preußischen Finanzpolitik; es steht zum Staate ungefähr in dem Verhältnis einer Tochtergesellschaft zur Muttergesellschaft eines Bankklüngels. Auf die Tochtergesellschaft werden die unsicheren Werte und die odiosen Geschäfte abgeschoben, indes die Muttergesellschaft mit besseren Bilanzen aufwarten kann.

Nach der ursprünglichen Verfassung des Deutschen Reiches waren allerdings die deutschen Einzelstaaten, also auch Preußen, dazu verpflichtet, für die Fehlbeträge des Reiches aus eigenen Mitteln durch Matrikularbeiträge Deckung zu schaffen. Später, im Jahre 1879, wurden als Gegengewicht zu den Matrikularbeiträgen die Ueberweisungen eingeführt, die Zahlungen des Reiches an die Staaten. Bismarcks Plan ging dahin, die indirekten Reichssteuern so zu vermehren, daß die direkten Staatssteuern möglichst beseitigt werden sollten. So ergab sich von 1885—1898 eine Periode, in der die Einzelstaaten in ihrem Finanzverhältnisse zum Reiche aktiv waren — eine Ausnahme bilden nur die Jahre 1893 und 1894 —, sodann setzte infolge der kostspieligen Flottenpolitik des Reiches und der beginnenden Krise eine Periode der Passivität ein, die bis zur Gegenwart fortdauert. Um nun die Einzelstaaten von ihrer Beitragspflicht zu entlasten, führte man das verfassungswidrige System der Zuschußanleihe ein. Statt das Defizit des Reiches aus Staatsmitteln zu decken, deckt man es durch Aufnahme eines Pumps, dessen Verzinsung und Tilgung den Reichssteuerzahlern auf dem Halse bleibt. Neuerdings hat man durch die Reichsfinanzreform von 1906 ein System der „Stundung" der Zuschüsse an das Reich eingeführt. Soweit diese Zuschüsse den Betrag von 40 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung übersteigen, werden sie nicht bar bezahlt, sondern erst im

Digitized by Google

dritten Rechnungsjahr nachher erhoben, wenn sich auch nach der Rechnung ein von den Einzelstaaten zu deckender Mehrbetrag ergibt. Der Zuschuß Preußens an das Reich für 1908 beträgt nur 15 Millionen Mark. Müßten die Einzelstaaten das Defizit des Reiches wirklich decken, so müßten sie, namentlich Preußen, im Innern die Steuerschraube stärker anziehen. Das Finanzverhältnis der Einzelstaaten zum Reiche ist ein raffiniertes System zum Schutze der besitzenden Klassen vor jeder schwereren Belastung.

Hat sich so der preußische Staat im Reiche gut eingerichtet, so entspricht das Interesse, das er vertritt, keineswegs dem Interesse seiner Bevölkerung, sondern nur dem seiner besitzenden Klassen, die auf Kosten der Reichssteuerzahler geschont werden. Dabei wird Preußen durch seine enge Verbindung mit den Reichsämtern zum eigentlichen Herrn über die Ausgabepolitik des Reiches, während die anderen Bundesratsmitglieder nach dem Geständnis des badischen Finanzministers Buchenberger bei der Feststellung des Reichsetats auf eine Statistenrolle angewiesen sind. Soll die preußische-deutsche Finanzpolitik nicht dauernd zum Schaden der besitzlosen Volksklasse ausschlagen, so müssen sich diese nicht bloß um die Finanzwirtschaft des Reiches, sondern auch um die Preußens mehr als bisher bekümmern.

Finanzschwierigkeiten und Etatsverschleierung.

Trotz dieser für Preußen so günstigen Verhältnisse haben sich in neuerer Zeit auch im preußischen Staate **Finanzsorgen** eingestellt. Die zu Wahlzwecken versprochene, aber vorläufig verschobene **Aufbesserung der Beamtengehälter** wird einen Betrag von etwa 130 Millionen Mark erfordern, außerdem legt auch das Volksschulgesetz dem Staat einige neue Lasten auf. Nicht in gleichem Maße mit den Ausgaben wachsen die Einnahmen, und so ist auch Preußen im Gegensatz zu den glänzenden Bilanzen vergangener Jahre in eine heikle Situation geraten, die in dem Etat für 1908 nicht zu klarem Ausdruck gekommen ist. Von den beiden großen Einnahmequellen des Staates entbehrt die eine, die Eisenbahnen, der Anpassungsfähigkeit an den Ausgabenbedarf; die Eisenbahn-

Digitized by Google

einnahmen sind im wesentlichen von der wirtschaftlichen Konjunktur abhängig und könnten nur durch vermehrte Ausbeutung des Personals und des Publikums um ungewisse Summen erhöht werden. So bleibt nur der den besitzenden Klassen unangenehmste Weg offen, die Erhöhung der direkten Steuern, und diesen zur rechten Zeit zu betreten ist, wohl mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Landtags, versäumt worden. Um diese Schwierigkeit zu verdecken, wurde der Eisenbahnetat falsch bilanziert; die Etatsüberschreitungen betragen 1905 64 Mill. Mark, 1906 120 Mill. Mark, 1907 109 Mill. Mark, und sie werden wahrscheinlich auch im Jahre 1908 sehr beträchtlich sein. Die Ausgaben werden also schon seit drei Jahren viel zu niedrig, die Einnahmen aber möglichst hoch veranschlagt. Ein Zurückbleiben der Einnahmen hinter dem Voranschlag, der durch die wirtschaftliche Krise wahrscheinlich wird, bedeutet aber das offene Defizit.

So kam es, daß im Jahre 1908 sogar das Dreiklassenparlament an dieser Methode der Etatsaufstellung Anstoß nahm und daß der Führer der Nationalliberalen Friedberg namens seiner Partei erklärte:

„Ich glaube, daß dieser Etat mit seiner unsicheren, unbestimmten und unklaren Grundlage nicht als Norm für die Wirtschaftsführung in die nächste Wirtschaftsperiode hinausgehen kann. Wird er trotzdem in dieser Gestaltung hinausgeschickt, so übernehmen die Herren, die ihn zu vertreten haben, der Finanz- und Eisenbahnminister, eine sehr schwere Verantwortung. Wir haben unsere warnende Stimme erhoben, mehr konnten wir nicht tun. Wir lehnen unsererseits die Verantwortung für diesen Eisenbahnetat ab."

Der Redner vergaß nur hinzuzufügen, daß die Gründe dieser unverantwortlichen Etatsaufstellung im System liegen, das die kapitalistischen Unternehmungen des Staates wie eine Zitrone auspreßt und sich über die Erträge selbst betrügt, um sich die unangenehme Einsicht in die Notwendigkeit einer Erhöhung der direkten Steuern zu ersparen.

Die Staatseinnahmen.

Die Einnahmen des preußischen Staates (nach dem Etat für 1908 netto **672,3 Millionen Mark**) bestehen etwa zur

Digitized by Google

Hälfte aus **Steuern (339,1 Millionen Mark)** und zur anderen Hälfte aus **Betriebsüberschüssen (327,8 Millionen Mark).**

Aus **direkten Steuern** (Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Hausiersteuer usw.)*) bezieht der Staat **269,2 Millionen Mark.**

Aus **indirekten Steuern** (Stempelsteuer, Erbschaftssteuer*), Verwaltungskostenbeiträgen usw.) nimmt er **69,9 Millionen Mark** ein.

Die Einnahmen der **Betriebsverwaltungen** verteilen sich folgendermaßen:

	Brutto Mill. Mk.	Netto Mill. Mk.
Eisenbahnen	2 052,5	228,1
Forsten	111,9	67,6
Domänen	30,6	18,1
Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	262,2	18,0
Lotterie	119,2	9,3
Seehandlung (Staatsbank)	—	4,5
Münze	0,7	0,3

Bei der Berg- usw. Verwaltung sind die Ueberschüsse im einzelnen wie folgt veranschlagt:

A. Bergwerke.

Oberamtsbezirk Breslau	9 260 700 Mk.
„ Halle	24 300 „
„ Clausthal	1 572 300 „
„ Bonn	14 051 590 „
Bernsteinwerke zu Königsberg i. Pr.	1 043 000 „
Sa.	25 951 890 Mk.
Davon gehen ab Zuschüsse an Oberbergamtsbezirk Dortmund	6 534 100 Mk.
Zentralfonds	955 250 „
Reinertrag der Bergwerke	**18 462 540 Mk.**

B. Hütten.

Oberamtsbezirk Breslau	1 718 000 Mk.
„ Clausthal	141 700 „
Davon ab Zuschuß für den Zentralfonds	51 320 „
Reinertrag der Hütten	**1 808 380 Mk.**

*) Näheres siehe in den besonderen Abschnitten.

Digitized by Google

C. Salzwerke.

Oberamtsbezirk	Breslau	80 000 Mk.
„	Halle	1 624 000 „
„	Clausthal	1 884 000 „
„	Dortmund	10 340 „
„	Bonn	13 300 „
Davon ab für den Zentralfonds		72 870 „
Reinertrag der Salzwerke		3 538 770 Mk.

In den gewaltigen Zahlen der Betriebsüberschüsse zeigt sich, was der preußische Staat der Arbeitskraft seiner rund 700 000, durch das Dreiklassensystem entrechteten, durch die öffentliche Abstimmung sogar zu politischen Knechtsdiensten gezwungenen Arbeiter verdankt!

Der Nettoertrag der Steuern und Betriebsverwaltungen dient zur Deckung der Ausgaben der Staatsverwaltung, soweit diese nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden. Die **Staatsverwaltungseinnahmen** betragen **200 Millionen Mark**, unter ihnen bilden die Einnahmen des Justizministeriums 100 Millionen Mark (in der Hauptsache **Kosten** und **Geldstrafen**) den weitaus bedeutendsten Posten. Die Bauverwaltung hat 17,0 Millionen Mark Einnahmen, davon an **Verkehrsabgaben** (Brücken-, Fähr- und Hafengeldern, Strom- und Kanalgefälle) **9,5 Millionen Mark.**

Die landwirtschaftliche Verwaltung nimmt unter anderem an Fleischuntersuchungsgebühren 1,3 Millionen Mark, an Stempelerträgen für Wetteinsätze bei Pferderennen 2,1 Millionen Mark ein.

Ueberblickt man die Einnahmen des preußischen Staates als ganzes, so fällt die außerordentlich wichtige Rolle auf, die den Betriebsüberschüssen namentlich der Eisenbahnen zufällt. Es liegt im Wesen des Systems, daß jede Vermehrung der staatskapitalistischen Ausbeutung eine Ersparnis für die direkten Steuerzahler bedeutet, die den Landtag beherrschen, und daß sie umgekehrt jede Erhöhung der Löhne und Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Vermehrung der Lasten ihrer eigenen Klasse bezahlen müssen. Die Tendenz der Klassenregierung geht dahin, die Betriebsüberschüsse mög-

Digitized by Google

lichst emporzuschrauben, die sozialdemokratische Arbeiterschaft muß umgekehrt dahin wirken, daß die Betriebsüberschüsse zugunsten der Arbeiter und Konsumenten allmählich eingeschränkt und durch **Ausbau der direkten Steuern** sowie — wenn erst durch Einführung des gleichen Wahlrechts die erforderlichen demokratischen Garantien geschaffen sind — durch **Vermehrung der Staatsbetriebe** neue Einnahmequellen erschlossen werden.

Die Staatsausgaben.

Für **Hof- und Repräsentationskosten** gibt der preußische Staat jährlich **18,8 Millionen Mark** aus. Davon entfallen auf die Zivilliste des Königs 15,7 Millionen, auf sonstige Apanagen und Renten 1,8 Millionen, auf das Zivilkabinett des Königs 0,2, auf Orden 0,3, auf die Repräsentation in den bundesstaatlichen Residenzen 0,8 Millionen Mark.

Für **Kirchenzwecke** werden unmittelbar **26,8 Millionen Mark** ausgegeben. Nicht mit eingerechnet sind hierbei die Zuschüsse für die theologischen Fakultäten, die Gehälter für geistliche Schulinspektoren, ebensowenig der zahlenmäßig nicht erfaßbare Anteil des Religionsunterrichts an den allgemeinen Kosten der Schulverwaltung.

Dagegen betragen die Ausgaben für **Medizinalwesen** nur **4,7 Millionen Mark**; ungefähr ein Sechstel dessen, was für das Seelenheil der Untertanen ausgegeben wird, verwendet der Staat für die Erhaltung ihrer leiblichen Gesundheit.

Für **Universitäten** werden **14,3 Millionen Mark** ausgegeben, für höhere Lehranstalten **15,0 Millionen Mark**, für das **Elementar-Unterrichtswesen 120,8 Millionen Mark.** Die Zahl der Elementarschüler ist **zwanzigmal** größer als die der höheren Schüler, der Beitrag, den der Staat für sie leistet, ist aber **nur viermal** größer als der, den er für das höhere Schulwesen aufbringt.

Was der Staat an Fürsorge für die Massen und ihre Bildung erspart, muß er ausgeben im Kampfe gegen das Verbrechen.

Digitized by Google

Die **Polizei** kostet **58,2 Millionen Mark** jährlich, die **Gefängnisse und Zuchthäuser 19,6 Millionen**, die **Justiz**, abzüglich der Gefängniskosten, **133 Millionen.**

Zur Förderung der **Fürsorge für entlassene Strafgefangene** und Fürsorgezöglinge gibt der Staat sage und schreibe **34 000 Mk.** aus! Noch nicht den fünfhundertsten Teil dessen, was er für seine Zuchthäuser aufwendet. Hundert Millionen zur Ueberwachung und Bestrafung der Verbrecher, vierunddreißigtausend Mark zu ihrer Besserung. Die ganze Sinnlosigkeit eines verkehrten Strafsystems spricht sich in diesen beiden Zahlen aus!

323,1 Millionen Mark erfordert die Verzinsung und Tilgung der **Staatsschuld**, wovon 288,6 Mill. Mark auf die Eisenbahnschulden entfallen. Die Summe, die an die Gläubiger des Staates zu zahlen ist, übersteigt also bei weitem die Höhe der Steuern, die von den besitzenden Klassen an die Staatskasse geleistet werden.

Die Kosten des **Kampfes gegen die Polen** sind für das Jahr 1908 auf **24 Millionen Mark** veranschlagt, die der Ansiedlungsetat in Einnahme und Ausgabe aufweist. Hierzu treten die **widerruflichen** Ostmarkenzulagen an die Beamten (für die Lehrer in Posen und Westpreußen allein 1,2 Mill. Mark), der Dispositionsfonds des Oberpräsidenten zur Hebung des Deutschtums (2,2 Mill. Mark), der Beitrag zum Bau eines königlichen Schlosses in Posen, dessen Kosten auf 5,4 Mill. Mark veranschlagt sind.

Bedenkt man, wie eigenartig der preußische Staat seine Kulturaufgabe auf dem Gebiete des Volksschulwesens auffaßt, so findet man, daß für eigentliche Kulturzwecke sehr wenig übrig bleibt.

Die Entstehung des heutigen Steuersystems.

Die heutige Gestaltung des preußischen Steuersystems beruht auf der sogenannten **Miquel**schen Steuerreform, deren geistiger Urheber Herr v. Miquel allerdings **nicht** gewesen ist, auf Gesetzen vom Jahre 1891 und 1893.

Bis dahin wurden in Preußen an **direkten** Staatssteuern erhoben: Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer, die

Digitized by Google

Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer, die Steuern vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, die Baugewerksabgaben und die Eisenbahnabgabe. Das Finanzsystem der Gemeinden beruhte teils auf Zuschlägen zu den Staatssteuern, teils auf selbständigen Steuern; schließlich wurde, um der Finanznot der Gemeinden abzuhelfen, die durch solche ungeordnete Vielgestaltigkeit hervorgerufen wurde, durch die sogenannte Lex Huene vom 14. Mai 1885 bestimmt, daß von dem nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1879 entfallenden Anteile aus dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle für allgemeine Staatszwecke nur 15 Millionen Mark Verwendung finden sollten, während der Rest den Kommunalverbänden für eigene Zwecke zu überweisen sei.

Die Steuerreform schied nun die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer und die Baugewerksabgaben aus dem staatlichen Steuersystem aus. (Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.) Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer wurde zu einer moderneren einheitlichen Einkommensteuer umgestaltet (Gesetz v. 24. Juni 1891) und durch eine Vermögenssteuer, sogen. Ergänzungssteuer (Gesetz v. 24. Juli 1893), ergänzt. Auch war eine Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die Ehegatten sowie die gerade Linie beabsichtigt, doch scheiterte sie am Widerstand des Landtags.

Von einer zeitgemäßen Steuerreform könnte aber nur die Rede sein, wenn unter Ausdehnung der Einkommensteuer, der Vermögenssteuer sowie der Erbschaftssteuer die meisten übrigen Abgabenformen beseitigt worden wären. Die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer wurden nun aber keineswegs fallen gelassen, sondern wurden nur den Gemeinden unter gleichzeitiger Aufhebung der Lex Huene überwiesen.

Ein besonders heftiger Widerstand erhob sich im Landtage gegen die Progressivsätze der Einkommensteuer, sowie gegen die Ergänzungssteuer. Schließlich entschloß sich aber die Mehrheit des Landtages doch, den Weg dieser Steuerreform zu gehen, weil ein anderer Ausweg aus der Verlegenheit

Digitized by Google

nicht zu finden war und — vor allem — weil der Großgrundbesitz bei dieser Neuordnung der Dinge seinen Vorteil fand. Dadurch, daß die Grundsteuer vom Staate auf die Gemeinden überging, wurde den Inhabern von Gutsbezirken, d. h. also **den reichsten Gutsbesitzern, ein Geschenk von 7½ Millionen Mark** gemacht.

Die Einkommensteuer.

Das Rückgrat des preußischen Steuerwesens ist die **Einkommensteuer**, deren Ertrag für das Jahr 1908 auf **240 Millionen Mark** veranschlagt wird. Von der gesamten Nettoeinnahme des Staates (672,3 Millionen Mark) bildet er allerdings nicht viel mehr als **ein Drittel**. Der Einfluß, den die großen Steuerzahler als Wähler der privilegierten Klassen auf die Gestaltung des Abgeordnetenhauses ausüben, ist um ein Vielfaches größer als die Bedeutung ihrer Steuerleistungen für das Ganze des Staatshaushalts.

Die Steuerpflicht besteht durch preußische Staatsangehörigkeit, Wohnung bezw. Aufenthalt in Preußen des Erwerbes halber und länger als ein Jahr, ferner durch den Bezug von Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen aus preußischen Staatskassen, sowie durch Einkommen aus preußischem Grundbesitz und in Preußen gelegenen Gewerbe- und Handelsanlagen. Steuerpflichtig sind nicht nur physische Personen, sondern auch alle nichtphysischen Personen (Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften usw.). Als Einkommen sind die gesamten Jahreseinkünfte der Pflichtigen in Ansatz zu bringen. Als solche kommen in Betracht: 1. Einkommen aus Kapitalvermögen. 2. Einkommen aus Grundvermögen. 3. Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues. 4. Einkommen aus gewinnbringenden Diensten und Leistungen.

Die Steuersätze betragen bei Einkommen

von	900	bis	1 050	Mk.	6	Mk.	= 0,62 Proz.
„	1 050	„	1 200	„	9	„	
„	1 200	„	1 350	„	12	„	
„	1 350	„	1 500	„	16	„	
„	1 500	„	1 650	„	21	„	

Digitized by Google

von	1 650	bis	1 800	Mk.	26	Mk.	
„	1 800	„	2 100	„	31	„	
„	2 100	„	2 400	„	36	„	
„	2 400	„	2 700	„	44	„	
„	2 700	„	3 000	„	52	„	
„	3 000	„	3 300	„	60	„	
„	3 300	„	3 600	„	70	„	
„	3 600	„	3 900	„	80	„	
„	3 900	„	4 200	„	92	„	
„	4 200	„	4 500	„	104	„	
„	4 500	„	5 000	„	118	„	
„	5 000	„	5 500	„	132	„	
„	5 500	„	6 000	„	146	„	
„	6 000	„	6 500	„	160	„	
„	6 500	„	7 000	„	176	„	
„	7 000	„	7 500	„	192	„	
„	7 500	„	8 000	„	212	„	
„	8 000	„	8 500	„	232	„	
„	8 500	„	9 000	„	252	„	
„	9 000	„	9 500	„	276	„	
„	9 500	„	10 500	„	300	„	= 3,00 Proz.

Sie steigen bei höheren Einkommen von mehr

als	bis		in Stufen von		um je	
10 500	30 500	Mk.	1 000	Mk.	30	Mk.
30 500	32 000	„	1 500	„	60	„
32 000	78 000	„	2 000	„	90	„
78 000	100 000	„	2 000	„	100	„

Die Einkommensteuer beträgt bei Einkommen von 100 000 bis 105 000 Mark 4000 Mark und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 um je 200 Mark. Sie beträgt also bei allen Einkommen über 100 000 Mark annähernd vier Prozent.

Dieser Tarif soll dem Prinzip der Steuer nach Steuerfähigkeit entsprechen; aber auch er kann nur richtig gewürdigt werden in Verbindung mit den indirekten Reichssteuern, die eine fünfköpfige Familie mit 83 Mk. jährlich belasten. Rechnet man Reichs- und Staatssteuern zusammen, dann ergibt sich ein wesentlich anderes Bild. Nach den vorsichtigsten Berechnungen, die viel eher hinter der Wahrheit zurückbleiben, als sie übertreiben, zahlt eine Familie mit einem Einkommen

Digitized by Google

	Mk.	Reichssteuer	Staatssteuer	zusammen
	bis 900	7—9 Proz.	0 Proz.	7—9 Proz.
von 900	bis 3000	5—7 „	0,6—1,9 „	5,9—7,6 „
„ 3000	„ 8000	4—5 „	1,9—2,7 „	6,9—7,7 „
„ 8000	„ 30000	3—4 „	2,7—3,0 „	6,0—6,7 „
„ 1000000	u. darüber	1 „	4 „	5 „

Wie man sieht, reicht die Progression des Einkommensteuertarifs nicht einmal aus, um die reichen und die armen Bevölkerungsklassen in **gleichem** Maße zur Deckung der genannten Staatskosten heranzuziehen. Wäre die Staatseinkommensteuer der Multimillionäre doppelt so groß, als sie ist, so würden diese im Verhältnis zu ihrem Einkommen erst eben so stark belastet sein wie der letzte Proletarier. Die gerühmte Progression der preußischen Einkommensteuer, die Besteuerung nach Steuerfähigkeit, sagt nur, was sein **sollte**, nicht aber das, was **ist**.

An Steuern bringen nach der Veranlagung für 1907 die einzelnen Einkommensgruppen auf:

Die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von Mark:	Mill. Mark	Proz. d. Gesamtsolls
900— 3 000	73,5	32,59
3 000— 6 500	35,5	15,72
6 500— 9 500	15,5	6,88
9 500— 30 500	37,0	16,42
30 500—100 000	29,6	13,12
über 100 000	34,5	15,27

Die unteren Steuerklassen bis 3000 Mark Einkommen müssen also noch beinahe ein Drittel der Einkommensteuer aufbringen. In England sind diese Einkommengruppen von der Steuerpflicht überhaupt befreit, hier beginnt die Einkommensteuer erst bei einem Einkommen von mehr als 3200 Mark. In Preußen sind aber nur jene 18,8 von 37,5 Millionen Einwohnern von der Einkommensteuer befreit, die von einem Einkommen **unter** 900 Mark leben müssen.

Den Steuerklassen von 900 bis 3000 Mark gehören 88,6 Prozent aller Steuerpflichtigen oder 4,8 Millionen Steuerpflichtige an. Die Lasten, die ihnen auferlegt sind, könnten durch eine Verschärfung der Progression sehr leicht auf die

Digitized by Google

oberen Klassen abgewälzt werden. Dafür kommen im besonderen die 3561 Nabobs des preußischen Staates in Betracht, deren Einkommen 100 000 Mark übersteigt. In dieser Klasse stellt sich das Durchschnittseinkommen jedes einzelnen großen Herrn auf rund eine Viertelmillion Mark jährlich, wovon er 10 000 Mark Einkommensteuer zu zahlen hat. Ihm bleiben also noch 240 000 Mark jährlich zu verzehren, und damit ist nach der Praxis der „Besteuerung nach Steuerfähigkeit" seine Steuerfähigkeit erschöpft. Auch der offiziöse Verteidiger der bestehenden Einkommensteuer, der Geheime Oberfinanzrat Dr. G. Strutz, gibt in seinem Werke über „Die direkten und indirekten Steuern in Preußen" zu, daß man in der Progression hätte weitergehen können, wenn nicht die Gefahr einer Uebersiedlung nach den Nachbarstaaten hätte befürchtet werden müssen. Also keine bessere Entschuldigung, als daß die Nachbarstaaten auch nicht besser sind!

Verschärfung der Einkommensteuer für die Arbeiter.

Durch die Art, in der das Einkommensteuergesetz ausgeführt wird, werden die besitzlosen Klassen besonders benachteiligt. Ueber diesen Punkt läßt sich ein unverdächtiger Zeuge, der Senatspräsident des königlichen Oberverwaltungsgerichts B. Fuisting in seinem Buche: „Die Einkommenbesteuerung der Zukunft" folgendermaßen aus:

„Nirgends ist die Neigung der Steuerbehörden zu übermäßig hohen Veranlagungen größer und die Ausführung leichter als gegenüber den Pflichtigen der untersten Stufen. Hier bedarf es bei den kleinen Spielräumen von nur 150 Mk. innerhalb der einzelnen Stufen zur Erreichung einer höheren Stufe oft nur eines geringen Mehrbetrages an Einkommen, der sich bei einseitig fiskalischer Handhabung der Gesetzesvorschriften durch Berechnung und Schätzung leicht finden läßt. Die Pflichtigen sind zur wirksamen Vertretung ihrer Interessen nicht imstande und müssen sich beim Versuche der Abwehr zu hoher Besteuerung den zum möglichen Erfolge in keinem Verhältnisse stehenden Weiterungen des Rechtsmittelverfahrens unterziehen. . . . **Es ist eine gar nicht zu bezweifelnde Tatsache, daß die Pflichtigen der untersten Stufen, besonders die kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden höchst ungleichmäßig und vielfach übermäßig veranlagt sind. . . . Hierin liegt eine der wesentlichsten Ursachen für die Verstärkung der**

Digitized by Google

sozialdemokratischen Partei aus den unteren Klassen des Mittelstandes."

Auf der anderen Seite gibt es steinreiche Gutsbesitzer und Fabrikanten, die überhaupt keine Einkommensteuer bezahlen, weil sich ihr Unternehmen angeblich nicht rentiert und die angeblich von der Verzehrung ihres Kapitals leben. **Man kann kein Brot essen, ohne Steuern zu bezahlen, man kann aber von Sekt und Austern leben und sich doch um die Einkommensteuer drücken.**

Dieser schon längst bestehende Zustand ist durch die **Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906** zuungunsten der unteren Steuerklassen, vornehmlich der Arbeiter, noch erheblich verschärft worden.

Der § 23 des Einkommensteuergesetzes schreibt in dieser neuen Fassung vor:

„Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufes oder Gewerbes andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über dieses Einkommen, sofern es den Betrag von jährlich 3000 Mk. nicht übersteigt, dem Gemeinde- (Guts-)vorstande seiner gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seines Wohnsitzes auf deren Verlangen binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen Auskunft zu erteilen.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf folgende Angaben:

a) Bezeichnung der zur Zeit der Anfrage beschäftigten Personen nach Namen, Wohnort und Wohnung; eine Verpflichtung zur Angabe von Wohnort und Wohnung besteht jedoch nur, soweit diese dem Arbeitgeber bekannt sind;

b) das Einkommen, welches die zu a) bezeichneten Personen seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres oder seit dem späteren Beginn ihrer Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres tatsächlich an barem Lohne (Gehalt) und Naturalien aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse bezogen haben. Dem Arbeitgeber ist jedoch gestattet, statt dessen für diejenigen Personen, welche bei ihm schon in dem ganzen der Auskunfterteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre beschäftigt waren, das in diesem Jahre tatsächlich bezogene Einkommen anzugeben. Naturalbezüge, insbesondere freie Wohnung oder freie Station, sind ohne Wertangabe namhaft zu machen.

Digitized by Google

Diese Pflicht liegt auch den gesetzlichen Vertretern nichtphysischer Personen ob."

Nach dem Gesetz ist künftig **der Arbeiter der einzige Staatsbürger, der in Staat und Gemeinde von seinem Einkommen voll und ohne Privilegien bis auf den letzten Pfennig Steuern zahlen soll.** Auch bislang waren die Steuerbehörden im Zugreifen Arbeitern gegenüber nichts weniger als blöde. Allein zum Beispiel der Regierungsbezirk Düsseldorf weist 45 700, Arnsberg 30 000 Berufungen auf. Die übergroße Zahl dieser Berufungen trifft Arbeitereinkommen. Hatte man bisher schon den Arbeitern Reklamationen und Berufungen dadurch geradezu verekelt, daß man die Reklamierenden zur Auskunftserteilung vorlud, ohne den durch Wahrnehmung solcher Termine entgehenden Arbeitsverdienst zu erstatten, so hat man für die Zukunft den Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark den Rechtsweg gegen ungerechte Veranlagungen erheblich beschnitten. Fortan steht ihnen nur der Einspruch an die Veranlagungskommission und die Berufung an die Berufungskommission zu: Die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht ist dem Mittelstand und dem Arbeiterstand genommen. Nur den mit Einkommen über 3000 Mark Veranlagten steht der Weg an das von der arbeitenden Bevölkerung mitbezahlte Oberverwaltungsgericht noch offen. Die Verkümmerung der Rechtsmittel ist wie bei der reichsgesetzlichen Beschränkung der Revision an das Reichsgericht eine Verschlechterung der Rechtslage der Erwerbstätigen gegenüber der besitzenden, wohlhabenden Klasse. Diese Erhöhung der Rechtlosigkeit der arbeitenden Bevölkerung schafft für die Willkür der Berufungskommission — deren Mitglieder bestehen aus von der Regierung ernannten Bureaukraten und vom Provinzialausschuß (in Berlin vom Magistrat und Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung) gewählten Einwohnern — breitere Bahn.

Für diese neue Bedrückung der Arbeiter stimmte in der Kommission des Abgeordnetenhauses neben den Konservativen und Nationalliberalen auch ein Teil des Zentrums. Im Plenum stimmten Zentrum, Freisinnige Vereinigung und Freisinnige Volkspartei dagegen.

Digitized by Google

Während die Einkommen über 3000 Mark nach wie vor bloß der Selbstdeklaration unterliegen, während für die Vermögenssteuer eine Deklarationspflicht überhaupt nicht besteht, wird für das Einkommen gerade der untersten Klassen eine Denunziationspflicht der Arbeitgeber eingeführt.

Auf der anderen Seite hat die Steuernovelle im Namen der Mittelstandsrettung den hohen Steuerklassen neue Befreiungen gebracht. Eine Ermäßigung der Einkommensteuer um ein bis zwei Stufen wurde beschlossen für Steuerpflichtige bis 6500 Mark Einkommen, falls sie mehrere Kinder zu versorgen haben. Zur Begründung führte der Finanzminister Freiherr v. Rheinbaben unter anderem aus:

„Ich bin der Ansicht — ich habe das, glaube ich, auch schon ausgesprochen —, daß die mittleren Kreise unserer Bevölkerung zum Teil **viel schonungsbedürftiger sind als die Arbeiterklassen.** Sie haben für die Erziehung ihrer Kinder unendlich viel höhere Aufwendungen zu machen als **der Arbeiter, der seine Kinder, ohne einen Groschen zu zahlen, in die Volksschule schickt.** Ist das aber der Fall, so ist die Grenze von 14 Jahren falsch; denn bei 14 Jahren fangen die großen Lasten bei Erziehung der Kinder erst an."

Außerdem wurden den Großgrundbesitzern neue Abzüge bei der Berechnung ihres Einkommens gestattet. Es sind künftig abzugsfähig: Beiträge zu Be- und Entwässerungsverbänden, zu den Berufskammern, Schuldtilgungsquoten bis 1 Proz. des Kapitals oder 600 Mark, Kirchen-Patronatslasten u. a. m.

Umgekehrt wurden aber wieder **Konsumvereine** mit einer überaus hohen Einkommensteuer belegt.

Zur Begründung der Vorlage hatte der Finanzminister Freiherr v. Rheinbaben gesagt, die ganze Einkommensteuergesetzgebung, die „von einem auf dem Dreiklassenwahlrecht beruhenden Parlament" geschaffen wurde, sei „ein glänzendes Zeugnis für die Selbstlosigkeit der besitzenden Klassen". Das Dreiklassenparlament quittierte über diesen Witz laut stenographischem Bericht mit einem „lebhaften Bravo!".

Digitized by Google

Die Vermögenssteuer.

Die Ergänzungs- oder Vermögenssteuer wird von jenen Leuten bezahlt, die ein Vermögen über 6000 Mk. besitzen, ausgenommen diejenigen, die ein Einkommen unter 900 Mk. und ein Vermögen unter 20 000 Mk. haben. Sie beträgt ½ Prozent jährlich, d. i. 5 Pfennige von je 100 Mk.

Die Ergänzungssteuer für 1908 wird auf 44 Millionen Mark veranschlagt, was einem Gesamtvermögen von 88 Milliarden entspricht, die sich auf etwa 1½ Millionen Zensiten verteilen.

In seiner gegenwärtigen Fassung ist das Ergänzungssteuergesetz eine Verballhornung der ursprünglichen Regierungsvorlage. Es wurde im Landtage heftig bekämpft und besonders laut meldeten sich die Agrarier, denen die Schätzung des Grundvermögens nach dem Verkaufswert mißfiel. Die Regierung mußte nicht nur in diesem Punkte nachgeben. Sie strich auch auf Andrängen des Herren- und Abgeordnetenhauses die obligatorische Vermögensanzeige und proklamierte damit für die Reichen das Recht der Steuerhinterziehung.

Im Gegensatze zur Einkommensteuer ist die Vermögenssteuer nicht progressiv, sondern proportional. Sie besteuert den Besitzer von vielen Millionen nicht stärker als den von ein paar Tausend Mark. Ueber die Gründe dieser monströsen Erscheinung führt Dr. Strutz in seinem schon erwähnten Buche aus:

„Man hat auch die Proportionalität der Ergänzungssteuer zum Vorwand gemacht, da die steuerliche Gerechtigkeit eine Progression fordere. Theoretisch mag das nicht unrichtig sein. . . . Daß aber eine progressive Vermögenssteuer bei der **beinahe komisch wirkenden Angst vor dem „sozialistischen" oder „kommunistischen" Charakter der Vermögenssteuer** nicht durchzusetzen war, ist nun nicht zweifelhaft."

Die Besteuerung der Vermögenslosen im Interesse der besitzenden Klassen ist die einzige Sorte von Steuerkommunismus, die den Herren gefällt.

In welchem Maße sich die Besitzenden ihrer Steuerpflicht entziehen, geht aus der Tatsache hervor, daß in den Jahren 1905 bis 1907 nur 32,7 Milliarden an Leihkapital zur Steuer-

Digitized by Google

pflicht veranlagt waren, während das angelegte Leihkapital des preußischen Inlands tatsächlich **mehr als das Doppelte**, nämlich 67 Milliarden betrug. Nach Abrechnung von 9 Milliarden nicht steuerpflichtigen Leihkapitals (der geringeren Einzelbeträge, die im Besitze von Personen mit niedrigem Einkommen sind) bleiben immer noch **25 Milliarden**, die der Steuerpflicht entzogen werden und deren Versteuerung nach den geltenden geringen Sätzen **12,5 Millionen** einbringen würden. Das ist auch ein Stück Steuermoral der besitzenden Klassen, die unter dem geltenden Dreiklassenwahlsystem die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zu bestimmen haben, und für die auch der nationalliberale Wahlreformplan als Anerkennung ihrer besonderen staatsbürgerlichen Tüchtigkeit noch ein **Pluralwahlrecht** übrig hat.

Die Erbschaftssteuer.

Durch die Reichsfinanzreform des Jahres 1906 wurde die Erbschaftssteuer, die bis dahin in dürftigster Form in Preußen dahinvegetiert hatte, auf das Reich übernommen. Doch konnte sich auch das Reich zu einer Besteuerung der direkten Linie und der Ehegatten nicht entschließen. Für die übrigen Erbschaften wurde ein nach der Größe des Erbanfalls steigender Tarif von 5 bis 10 vom Hundert festgesetzt, der sich mit dem Grade der verwandtschaftlichen Entfernung des Erben vom Erblasser um das $1^2/_{10}$ fache bis $2^1/_2$ fache erhöht. Die Einzelstaaten dürfen für eigene Rechnung Zuschläge erheben, auch können sie die Besteuerung des Erbgangs der direkten Linie und zwischen Ehegatten einführen, wie sie in den meisten Staaten des Auslandes und auch in einigen deutschen Bundesstaaten besteht.

Ein Ausbau der Erbschaftssteuer durch Einführung der Besteuerung der direkten Linie im Reiche und Erhebung von Zuschlägen durch die Bundesstaaten würde für Reich und Staat neue Einnahmequellen von großer Bedeutung erschließen, ohne daß die breiten Massen der Bevölkerung dabei belastet würden. Der Ertrag der Reichserbschaftssteuer beträgt nur 72 Mill. Mark gegen 250 Mill. Mark in Frankreich und 350 Millionen Mark in England. Preußen denkt

Digitized by Google

aber nicht nur nicht daran, die Erbschaftssteuer im Staate weiter auszubauen, sondern verhindert auch ihren Ausbau im Reiche. Es begnügt sich mit dem Drittel des Rohertrags nach dem Durchschnitt von 1901 bis 1905, das den Bundesstaaten durch Reichsgesetz zugewiesen ist. Im Etat für 1908 finden wir daher die Erbschaftssteuer mit dem lächerlich geringen Ertrage von 17,5 Millionen Mark.

Die Hausiersteuer.

Ein anmutiges Gegenstück zu der Erbschaftssteuer ist die „Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen", die für das Jahr 1908 auf fast 3 Millionen Mark veranschlagt wird. Sie ruht auf den Schultern der armen Hausierer und dient der angeblichen Rettung des Mittelstandes.

Die Steuerfreien.

Keine Personalsteuer zahlen der König und seine Familie, das Hohenzollernsche Fürstenhaus, ferner die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Herzoglich Nassauischen und des vormaligen Kurhessischen Fürstenhauses. Früher waren auch die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände von der Zahlung einer Personalsteuer befreit. Diese Befreiung wurde ihnen durch eine einmalige Kapitalabfindung **abgekauft**, die den dreizehneinhalbfachen Betrag dessen ausmachte, was sie für das Jahr 1893/94 an Einkommensteuer gesetzlich hätten bezahlen müssen. Diese Privilegierten waren die Fürsten zu Bentheim-Steinfurth, zu Salm-Salm, zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, zu Solms-Braunfels, zu Solms-Hohensolms-Lych, zu Wied, zu Isenburg-Birstein, zu Isenburg-Büdingen und zu Stolberg-Wernigerode; ferner die Grafen zu Stolberg-Stolberg, zu Stolberg-Roßla, zu Isenburg-Büdingen und zu Solms-Rödelheim.

Im Jahre 1896/97 versuchte es der Kreisausschuß von Beeskow-Storkow, den König zur Zahlung der Kreissteuer heranzuziehen. Das Einkommen, das der König aus einem in diesem Kreise gelegenen Grundbesitze bezog, bezifferte sich auf 180 000 Mk., die Kreissteuer sollte 4200 Mk. betragen.

Digitized by Google

Nach vergeblichem Einspruch klagte die königliche Hofkammer auf gänzliche Freistellung, indem sie geltend machte, daß der Monarch von den fraglichen Abgaben frei sei auf Grund eines **ungeschriebenen Rechts.** Das Oberverwaltungsgericht entschied in zweiter Instanz zugunsten des Königs mit der Begründung, daß sich seine Steuerfreiheit nicht nur aus **naturrechtlichen** (!) Gründen, sondern auch aus politischen Bestimmungen herleiten lasse. Dem Könige stehe das Recht zu, das Eigentum usw. der **Untertanen** mit Steuern zu belegen. Der Besteuerung durch Kreise, Gemeinden usw. unterliege der König nur, wenn er sich ihr aus eigenem Willen unterwerfe. Eine Steuerpflicht bestehe aber für den König nicht.

Die Gemeindesteuern.

Der Ausgestaltung der Gemeindebesteuerung im Interesse der gesamten Gemeindeangehörigen sind durch die staatliche Gesetzgebung zwei Grenzen gezogen: einerseits durch das Dreiklassenwahlsystem, das den Besitzenden bei der Entscheidung von Gemeindesteuerfragen den ausschlaggebendsten Einfluß sichert, andererseits durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, das die Autonomie der Gemeinde auf dem Gebiete des Steuerwesens stark beschränkt. Zunächst bedarf die Neueinführung von Gemeindesteuern, sowohl von indirekten als auch von direkten der Genehmigung durch die Regierung. Ausdrücklich verboten ist es, die **Vermögenssteuer** mit Zuschlägen zu belegen. Dagegen können auch die kleinen und kleinsten Einkommen, selbst die unter 300 Mark, besteuert werden. In der Regel wird die Gemeindeeinkommensteuer in der Form von Zuschlägen erhoben, die **gleichmäßig** sein müssen. Es ist also nicht gestattet, von den höheren Steuerklassen einen mehrprozentigen Zuschlag zu verlangen als von den niederen. Auch sind Veränderungen der Sätze des Steuertarifs nur mit der Maßgabe zulässig, daß das im Tarif der Staatseinkommensteuern enthaltene Steigerungsverhältnis der Sätze **nicht zuungunsten der oberen Klassen** abgeändert werden darf. Es genügt also nicht einmal, diese oberen Klassen zu Herren über die Gemeindeverwaltung zu machen, selbst ihrem Großmut und ihrer etwaigen

Digitized by Google

sozialen Einsicht setzt das Gesetz noch feste Schranken. Neben der Einkommensteuer sind die wichtigsten Gemeindesteuern die Grund- und Gebäudesteuern und die Gewerbesteuer, die zwar nach staatlichen Grundsätzen geregelt, aber (siehe oben) den Gemeinden überwiesen sind.

Die preußische **Grundsteuer** stammt in den Hauptzügen ihrer heutigen Form aus dem Jahre 1861 und ist von dem katastrierten Reinertrag zu zahlen. Die Erneuerung dieses Katasters kann nur in längeren Zeiträumen erfolgen und ist mit ungeheuren Kosten verbunden. Sie ist eine sogenannte „Repartitions-"(Aufteilungs-)Steuer und als solche proportional. Belastet sie in einem Teile der Fälle sehr steuerkräftige Elemente, so finden sich unter den Steuerträgern wieder auch andere, die unter der Last sehr schwer zu tragen haben. Hierher gehören Kleinbauern und Kleinhäusler, die durch die Grundsteuer bis zu einem vielfachen Betrag jenes Steuersatzes, der nach dem Einkommensteuergesetze ihrer wirtschaftlichen Lage entspricht, belastet werden.

Dagegen kann sich der große städtische Grundbesitz helfen, indem er die Steuer auf den Mieter abwälzt. Die Steuer wirkt auf diese Weise für die Konsumenten verteuernd und nähert sich dort, wo der Wohnungsmarkt den Hausbesitzern günstig ist, einer **Mietssteuer**, die gerade die größeren Familien schwerer belastet. Das gilt besonders dann, wenn die Grundsteuer nicht nach dem gemeinen, sondern nach dem Nutzungswerte erhoben wird.

Die **Gewerbesteuer** ist durch Gesetz vom 24. Juni 1893 neugeregelt und umfaßt vier Klassen selbständiger Gewerbetreibender:

Klasse	mit Jahresertrag von Mk.	oder Geschäftskapital von Mk.
I	über 50 000	1 000 000
II	20 000—50 000	150 000—1 000 000
III	6 000—20 000	30 000—150 000
IV	1 500—4 000	3 000—30 000

Die Steuer beträgt in Klasse I 1 Proz. des Ertrages, in II 156—480 Mk., III 31—192 Mk., IV 4—36 Mk. Zu dieser Steuer wie zu der Grund- und Gebäudesteuer kann die Gemeinde noch besondere Zuschläge erheben.

Digitized by Google

Arbeiterschutz und Arbeitertrutz.

Daß die Junker im Bunde mit den Vertretern des Großkapitals sich aufs äußerste allen Bestrebungen widersetzen, die darauf abzielen, auch nur den bescheidensten Forderungen der Arbeiterklasse Rechnung zu tragen, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Und da, wo sie unter sich sind, in dem Dreiklassen-Parlament, geben sie dieser ihrer Ueberzeugung auch ganz offen Ausdruck, weil sie wissen, daß alle Klagen über die „Begehrlichkeit der Arbeiter" hier ein Echo finden. Mit unverblümter Offenheit proklamieren sie das einseitige Recht der Unternehmer und die völlige Rechtlosigkeit der Arbeiter; über jeden Streik, er mag aus welchen Gründen auch immer hervorgerufen sein, sprechen sie von vornherein das Verdammungsurteil aus und feuern die Unternehmer an, den Arbeitern gegenüber hart zu werden. Handelt es sich doch für sie, um die Worte des nationalliberalen Abg. Dr. Beumer zu gebrauchen, bei Streiks nicht um eine Lohnbewegung, sondern um die Frage, wer Herr im Hause sein soll!

Die „Arbeitswilligen" zu schützen, der organisierten Arbeiterklasse aber durch das Verbot des Streikpostenstehens in ihren Kämpfen in den Rücken zu fallen, ist das Ziel des Strebens der Arbeiterfeinde, denen das Dreiklassenwahlsystem die Herrschaft in Preußen gibt. Es genügt ihnen nicht, daß die Polizei schon jetzt aus „verkehrspolizeilichen" Gründen gegen Streikposten aufs schärfste vorgeht, sie verlangen ein **gesetzliches Verbot des Streikpostenstehens.** Eine bezügliche Anregung wurde im Jahre 1905 in der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses gegeben. Wenn sich der Minister des Innern dieser Anregung gegenüber auch ablehnend ver-

Digitized by Google

hielt, so pflichtete er doch im Prinzip den Scharfmachern bei. Nur den Zeitpunkt hielt er noch nicht für gekommen, und außerdem ist er der Ansicht, daß diese Materie sich nur regeln lasse bei der in Aussicht genommenen allgemeinen „Verbesserung" des Strafgesetzbuches. Die Arbeiter mögen also ein wachsames Auge haben, damit sie nicht eines Tages von einem neuen sie aufs schwerste schädigenden Gesetz überrascht werden.

Einstweilen begnügen sich die Feinde des arbeitenden Volkes damit, fort und fort **mehr Schutz für die Arbeitswilligen** zu fordern. Wir haben das bereits in dem Kapitel: „Der preußische Landtag als Schrittmacher der Reaktion im Reiche" angedeutet. Ergänzt wird das dort gesagte durch folgende Ausführungen des konservativen Abg. **Strosser** vom 12. März 1904:

„Nun ist es bekannt, daß wir bei den Streiks, wo der sozialdemokratische Terrorismus in allererster Linie in die Erscheinung tritt, leider noch kein Gesetz haben, das den Schutz der Arbeitswilligen sichert, so daß man wohl sagen kann, daß **heute die Arbeitswilligen vollkommen schutzlos sind.** Wenn wir von seiten der Vertreter der königlichen Staatsregierung stets die Versicherung hören, daß sie mit aller Energie diesen Ausschreitungen der Sozialdemokratie entgegentreten wollen, dann müssen wir uns in speziellen Fällen einmal fragen: **wie sieht es denn nun eigentlich mit den Taten aus?** Wie sieht es denn in Wirklichkeit bei den Streiks aus, und was tun die Vertreter der königlichen Staatsregierung, um den Schutz einigermaßen zu gewähren, den die Arbeitswilligen beanspruchen können? **Es herrscht — das ist kein Zweifel — bei allen Streiks die brutalste Gewaltherrschaft der Sozialdemokratie, und ich behaupte — das möchte ich heute einmal belegen —, daß bei solchen Streiks die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die wir haben, leider Gottes nicht angewandt werden."**

Wir müssen die Regierung dem konservativen Redner gegenüber gegen den Vorwurf, daß sie es an Taten fehlen lasse, ganz entschieden in Schutz nehmen. Die Regierung und die ihr untergeordneten Behörden mischen sich unserer Meinung nach schon mehr als genug in die wirtschaftlichen Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern ein, natürlich

Digitized by Google

niemals zugunsten der Arbeiter. Hat doch die Regierung sogar bei dem großen Bergarbeiterstreik im Jahre 1905 den traurigen Mut gehabt, **Polizei gegen die Streikenden aufzubieten.** Und sie bildet sich noch wer weiß was auf diese Heldentat ein. Voller Stolz erklärte der Minister des Innern **v. Hammerstein** im Abgeordnetenhause, er hoffe zunächst mit den eigenen Kräften ausreichen zu können, mit den Kräften der „ordinären Polizei", und der Verstärkung derselben, d. h. mit der Zusammenziehung der vorhandenen Kräfte, so daß es nicht nötig sein werde, die bewaffnete Macht zu Hülfe zu rufen. „Wenn das nötig sein sollte, so würde damit unsererseits zugegeben werden, daß wir der Bewegung nicht Herr werden können. Das ist ja möglich; ich hoffe aber, daß dieser Zeitpunkt nicht eintritt, und daß die Polizeimannschaften genügen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten." Der Minister fügte hinzu, daß zu diesem Zwecke aus den benachbarten Provinzen zahlreiche Gendarmen den einzelnen Ortspolizeibehörden zur Verfügung gestellt seien, die die Instruktion bekommen hätten, zunächst den Störungen der öffentlichen Ordnung, wo sie vorkommen, mit Energie zu begegnen, und zweitens — das halte er für sehr wichtig — **den Arbeitswilligen den nötigen Schutz wirksam angedeihen zu lassen.** . . . (Lebhafter Beifall rechts und bei den Nationalliberalen.)

Nicht genug damit, daß die Schlot- und Krautjunker am liebsten jede freiheitliche Regung der Arbeiterklasse, jeden Versuch, durch gesetzlich erlaubte Mittel ihre Lage zu verbessern, mit Waffengewalt unterdrückt sehen möchten, tun sie selbst **nicht das geringste, um den Arbeitern auch nur den allerwinzigsten Schutz zuteil werden zu lassen.** Im Gegenteil, sie suchen fortgesetzt die Regierung in ihrer arbeiterfeindlichen Haltung zu stärken und sie zur Zurücknahme etwaiger Arbeiterschutzverordnungen zu bewegen. So haben im Mai 1896, wenige Wochen bevor die bekannte **Bäckereiverordnung** in Kraft trat, beide konservative Fraktionen des Abgeordnetenhauses den Antrag eingebracht,

„die königliche Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrate dahin wirken zu wollen, daß die von demselben unter dem 4. März

Digitized by Google

erlassenen Bestimmungen betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien nicht in Wirksamkeit treten."

Die Beratung des Antrages, die am 15. und 16. Juni stattfand, liefert den klarsten Beweis dafür, daß die arbeiterfeindliche Mehrheit des Abgeordnetenhauses die Arbeiter jedes gesetzlichen Schutzes berauben möchte. Der Antrag wurde trotz des entschiedenen Widerspruchs des damaligen Handelsministers Freiherrn v. Berlepsch angenommen; nur das Zentrum stimmte dagegen. Wenn die Bäckereiverordnung dennoch in Kraft getreten ist, so darf man in dieser Tatsache keineswegs eine Niederlage der Antragsteller erblicken, denn ihr Antrag bedeutete in erster Linie einen Vorstoß gegen den ihnen verhaßten Minister v. Berlepsch, dessen „sozialpolitische Experimente" ihnen ein Dorn im Auge waren, und dessen kurze Zeit nach der Beratung jenes Antrages erfolgte Entlassung aus dem Amte sie sich zum ganz besonderen Verdienste anrechnen. Sein Nachfolger Brefeld bot den Junkern und Junkergenossen eine bessere Garantie dafür, daß an die Stelle sozialpolitischer Maßnahmen zugunsten der Arbeiterklasse solche zur Unterdrückung und völligen Entrechtung der Arbeiter treten würden. Aber auch er war ihnen noch nicht arbeiterfeindlich genug gesinnt, sie ruhten nicht eher, als bis Herr Brefeld dem nationalliberalen Herrn Möller, dem Typus eines Vertreters der einseitigen Interessen des Unternehmertums, das Feld räumte. Ebenso wenig wie unter dem Minister Möller, sind unter der Herrschaft des jetzigen Ministers Delbrück irgendwelche sozialpolitischen Fortschritte zu verzeichnen.

Von demselben arbeiterfeindlichen Sinne, wie der oben erwähnte Antrag, war der von dem freikonservativen Führer Freiherrn v. Zedlitz gestellte und gleichfalls mit großer Mehrheit angenommene Antrag diktiert, der sich gegen den Vorschlag der Reichskommission für Arbeiterstatistik auf **allgemeinen obligatorischen Ladenschluß um 8 Uhr abends** richtete. Die preußische Regierung hat auch später diesem Beschluß Rechnung getragen, denn sie beantragte bekanntlich in der betreffenden Vorlage an den Reichstag den 9 Uhr-Ladenschluß. Ginge es aber nach der großen Mehrheit des preußischen Ab-

Digitized by Google

geordnetenhauses, so würden in sämtlichen Betrieben dieselben Zustände herrschen, wie auf den ostelbischen Gütern, wo die Arbeiter der Willkür und Laune des „gnädigen Herrn" preisgegeben sind.

Ja sogar die durchaus unzureichende Verordnung des Bundesrats über die **Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften** ist der konservativ-nationalliberalen Gesellschaft ein Dorn im Auge. Bekanntlich gewährt diese Verordnung den Gastwirtsgehülfen nur einen Anspruch auf eine tägliche Ruhezeit von acht Stunden und außerdem in jeder Woche einmal eine freie Zeit von sechs Stunden, und nur alle zwei bezw. drei Wochen eine Ruhezeit von 24 Stunden. Soviel Arbeiterschutz darf es in Preußen nicht geben, sagten sich die Konservativen, und deshalb beantragten sie im Februar 1904:

„die Regierung zu ersuchen, beim Bundesrat eine Abänderung der Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902 nach der Richtung zu beantragen, daß die in Ziffer 4 dieser Bekanntmachung festgesetzten Ruhezeiten für die kleineren und mittleren Betriebe (24 Stunden alle 2 bezw. 3 Wochen) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Arten der Gast- und Schankwirtschaften anderweit geregelt, oder daß die Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, in geeigneten Fällen Ausnahmen von den erwähnten Bestimmungen zu bewilligen".

Begründet wurde der Antrag, der übrigens nach kommissarischer Vorberatung vom Plenum am 20. Mai 1905 abgelehnt wurde, mit dem einseitigen Hinweis auf die Unternehmerinteressen und die Bedürfnisse der — Gäste. Der Abg. **Gamp (fk.)** trug kein Bedenken, von den „ohnehin schon gut gestellten Kellnern" zu reden, die zu schützen kein Bedürfnis vorliege, und heftige Angriffe gegen das Reichsamt des Innern zu richten, an dessen Spitze damals noch der der Junkerclique so verhaßte Graf Posadowsky stand. Charakteristisch ist es, daß der Vertreter der Regierung, Minister **Möller,** dem Antrage „nicht direkt unsympathisch" gegenüberzustehen erklärte und nur wegen seiner Aussichtslosigkeit von seiner Annahme abriet — für den „Minister für Sozialpolitik" wahrlich ein starkes Stück!

Digitized by Google

Gegen alle sozialpolitischen Maßnahmen empfinden die Junker und die ihnen verbündeten Großindustriellen einen instinktiven Abscheu; die Bestrebungen der Arbeiter, sich auf gesetzlichem Wege ein menschenwürdigeres Dasein zu erringen, betrachten sie als ein Verbrechen. Unverhüllt offenbaren sie ihre arbeiterfeindlichen Pläne. Es sei als klassisches Dokument nur an den Rechenschaftsbericht der freikonservativen Partei über die Legislaturperiode 1893—1898 erinnert, der freilich schon ein etwas veraltetes, aber immerhin noch sehr wertvolles Aktenstück ist, weil die darin zutage tretenden arbeiterfeindlichen Tendenzen auch heute noch den Ausdruck der Anschauungen der Landtagsmehrheit bilden, wie alle sozialpolitischen Debatten der letzten Jahre deutlich beweisen. In diesem Bericht wird unter anderem verlangt, daß der Gesetzgeber bei der **Regelung des Verhältnisses von Arbeitgebern und Arbeitnehmern** sich nicht ausschließlich von dem Gesichtspunkt der Förderung der Lage der Arbeiter leiten lassen dürfe, sondern daß er daneben auch die notwendigen Voraussetzungen für die Existenz und das Gedeihen der betreffenden Erwerbszweige selbst im Auge zu behalten habe — als wenn jemals diese Grundsätze seitens der gesetzgebenden Körperschaften in Deutschland nicht überreichlich berücksichtigt worden wären. Alsdann heißt es in dem Bericht: „Insbesondere darf die in § 120e der Gewerbeordnung gegebene Vollmacht des Bundesrats, in bezug auf Einführung eines **sanitären Maximalarbeitstages**, nicht unter dem Gesichtspunkte, daß grundsätzlich auf eine Verkürzung der Arbeitszeit hinzustreben sei, zur Einführung eines Maximalarbeitstages überhaupt und in solchen Gewerben mißbraucht werden, in denen die Beschäftigung mit erheblichen Gefahren für die Gesundheit nicht verbunden ist. Es ist streng darauf zu halten, daß von jener Vollmacht des Bundesrats nur da Gebrauch gemacht wird, wo nicht bloß eine lange Dauer der Arbeitszeit, sondern auch eine Schädigung der Gesundheit der Arbeiter infolge dieser langen Arbeitszeit festgestellt ist."

Aus dem Stummschen ins gewöhnliche Deutsch übersetzt, bedeutet diese Forderung nichts anderes als: Fort mit dem

Digitized by Google

Arbeiterschutz! Denn diejenigen Betriebe, in denen die Gesundheit der Arbeiter unmittelbar durch die lange Arbeitszeit geschädigt wird, sind nicht sehr zahlreich, in den meisten Betrieben macht sich diese Schädigung erst nach längerer oder kürzerer Zeit bemerkbar, und hier soll die Dauer der Arbeitszeit nicht gesetzlich beschränkt werden.

Gegen Posadowsky.

Solange Graf Posadowsky Staatssekretär im Reichsamt des Innern war, sind die Gegner des Arbeiterschutzes im preußischen Landtage nicht müde geworden, Angriffe über Angriffe gegen ihn zu richten, und das, obwohl man nicht gerade behaupten kann, daß Graf Posadowsky den Arbeiterforderungen gegenüber ein allzu großes Entgegenkommen an den Tag gelegt hatte. Aber schon die bescheidenen sozialreformerischen Anwandlungen dieses Ministers genügten, die Feinde eines jeden sozialpolitischen Fortschrittes in Harnisch zu versetzen. Einen wuchtigen Vorstoß gegen ihn unternahm Abg. Freiherr v. Zedlitz am 15. Februar 1906, als er bei Beratung des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung lebhafte Klage über die **mangelhafte Berücksichtigung der Arbeitgeber bei der Ausgestaltung der sozialpolitischen Gesetzgebung** führte:

„Das ist ein Zustand, der so nicht fortbestehen kann. Es muß, wie mir scheint, in der Folge Licht und Schatten gleich verteilt werden, es muß nicht unter Nichtbeachtung unserer Arbeitgeberkreise an der notwendigen Fortbildung der sozialpolitischen Gesetzgebung fortgearbeitet werden, sondern es muß im Vertrauen mit diesen, unter Heranziehung unserer Arbeitgeber diese Ausgestaltung sich so vollziehen, daß nicht bloß einseitig die Arbeiterinteressen, sondern auch daß die Interessen und berechtigten Forderungen unserer Arbeitgeber zu ihrem vollen Rechte gelangen. . . . **Es ist in der Tat höchste Zeit, daß mit dem charakterlosen, mit einer Staatsräson, mit einer staatserhaltenden Politik unvereinbarem bloßen Treiben vor dem sozialideologischen Winde in unserer Reichssozialpolitik ein Ende gemacht wird, daß wieder eine feste und sichere Hand nach festem, stetigem Ziele das Reichsschiff nach dieser Richtung führt, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß es schließlich auf der Klippe der sozial-**

Digitized by Google

politischen Vorherrschaft des Proletariats scheitert. Und, meine Herren, das kann nur geschehen, wenn der **Einfluß des preußischen Handelsministers auf die Sozialpolitik wieder in der Weise gestärkt wird,** wie es dem ersten deutschen Bundesstaat und seiner Vertretung gebührt. Meine Herren, ich hoffe, der Herr Handelsminister wird in der Lage sein, die Stellung des Handelsministeriums nach dieser Richtung hin so zu stärken und zu fördern, daß nicht bloß zum Wohle Preußens, sondern auch zum Wohle Deutschlands das Wort des Herrn Reichskanzlers voll auch in dieser Beziehung in Erfüllung geht: in Deutschland Preußen voran!"

Nach den bisherigen Leistungen der preußischen Handelsminister zu urteilen, würde es das Ende jeder Sozialreform bedeuten, wenn ihr Einfluß auf die Sozialpolitik des Reiches noch mehr gestärkt würde. Der unheilvolle Einfluß Preußens zeigt sich bereits jetzt an allen Ecken und Enden. Nichts wäre verhängnisvoller, als wenn die Regierung den Wünschen des freikonservativen Oberscharfmachers Folge leisten wollte. Dann hätte schließlich der preußische Landtag die Entscheidung über die sozialpolitischen Gesetze in Händen, und wie diese Entscheidung ausfallen würde, läßt sich leicht sagen. Dann wäre es mit dem Arbeiterschutz völlig vorbei, und der Arbeitertrutz würde sich zur schönsten Blüte entfalten. Einige Beispiele zur Bekräftigung dieser Behauptung!

Bei der Beratung des Etats des Ministeriums des Innern am 5. Februar 1906 wurde von den verschiedensten Seiten, von der Linken nicht minder als von der Rechten, über angeblichen Mißbrauch geklagt, den die **Sozialdemokratie in den Verwaltungen der Krankenkassen** treibe, so daß Freiherr **v. Zedlitz** mit Rücksicht auf den Verlauf der Debatte sagen konnte, daß eine Aenderung der Krankenkassengesetzgebung den Beifall aller bürgerlichen Parteien von der Rechten bis zur Linken finden würde. Beweise für einen solchen angeblichen Mißbrauch der Krankenkasseneinrichtungen zu sozialdemokratischen Parteizwecken wurden allerdings nicht erbracht, im Dreiklassenparlament ist das auch überflüssig, da genügt es, einige Hetzreden zu halten und weidlich auf die Sozialdemokratie zu schimpfen. Die Herren wissen sehr wohl, daß sie ruhig das ungereimteste und blödsinnigste Zeug über die Sozial-

Digitized by Google

demokratie zusammenschwatzen können, da ja eine Erwiderung seitens der Angegriffenen durch das elende Dreiklassenwahlsystem unmöglich gemacht ist.

Es sei weiter erinnert an die fortgesetzten Klagen über die **Belastung der Landwirtschaft durch die sozialpolitische Gesetzgebung** bei der Beratung des Etats der Domänenverwaltung für 1906. Insbesondere wurde darüber Klage geführt, daß zu hohe Invalidenrenten gewährt würden, es wurde gefordert, die kleinen Renten unter 20 bezw. 25 Proz. durch eine entsprechende Abänderung des ländlichen Unfallversicherungsgesetzes überhaupt in Wegfall zu bringen, und es wurde weiter verlangt, daß für Preußen ein Ausführungsgesetz erlassen wird, wonach Renten an Kinder unter einem gewissen Alter überhaupt nicht gezahlt werden dürfen.

Diese Forderung ging selbst dem agrarischen Landwirtschaftsminister **v. Podbielski** zu weit, er erklärte, daß er große Bedenken habe, heute etwa lediglich in der Landwirtschaft die geringeren Renten unter 20 Proz. nicht mehr zu bewilligen, denn das würde ein neuer Anreiz für die Arbeiter sein, in die Industrie zu gehen, wo sie auch für geringere Unfälle bereits eine Entschädigung erhalten. Also nicht grundsätzliche Bedenken, sondern taktische Erwägungen, Furcht vor dem Abströmen der ländlichen Arbeiter in die Industrie, reizten den Minister zum Widerspruch. Bei einer gleichzeitigen Verschlechterung des Unfallgesetzes auch für die industriellen Arbeiter würde er seinen Widerspruch höchstwahrscheinlich aufgegeben haben.

Die größte Gefahr für die Unternehmerinteressen aber wittern die Sachwalter des Kapitals in einer **Arbeitslosenversicherung.** Am 18. Februar 1904 verstieg sich Abg. **Felisch** (kons.) zu der Behauptung, daß seit 20 Jahren die Gesetzgebungsmaschine fast nur für die Arbeiter gearbeitet hat. Die anderen Nationen hätten nicht entfernt dasselbe darin geleistet wie wir. Nun spreche man von einer Arbeitslosenversicherung:

„Niemals werde ich mich damit einverstanden erklären (sehr richtig! rechts), ganz abgesehen davon, daß sie überhaupt nicht durchführbar ist. Ich halte die Arbeitslosenversicherung, wenn sie

Digitized by Google

jemals kommen sollte, tatsächlich für ein **unmoralisches Gesetz** um deswillen, weil man niemals unterscheiden kann, wer arbeiten will und wer nicht arbeiten kann, wenigstens in den meisten Fällen nicht. Aber das nebenbei. Das eine aber steht jedenfalls fest, und das ist es, was mir in den Ausführungen des Herrn Dr. Bachem vorher nicht gut gefallen hat, daß er hier ausgesprochen hat: schnelleres Tempo für die soziale Gesetzgebung. Ich habe Ihnen mitgeteilt, wie sehr ich auf dem Boden der sozialen Gesetzgebung stehe, aber eine Grenze gibt es doch schließlich überall. Das eine können Sie doch nicht mehr leugnen, die sozialen Gesetze belasten unsere deutsche Arbeit und sie werden uns nach und nach so stark belasten, daß ich glaube, daß diejenigen, für die sie geschaffen sind, schließlich den meisten Nachteil haben werden."

Dasselbe einseitige Unternehmerinteresse kommt zum Ausdruck bei der Forderung, **daß bei wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern kein Unternehmer nachgeben darf.** Arbeitertrutz um jeden Preis ist die Parole. Und nicht etwa nur die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Gewerkschaften, nein, jede Arbeitervereinigung, selbst die Organisationen der christlichen Arbeiter sind den konservativ-nationalliberalen Scharfmachern verhaßt, sobald sie von ihren Rechten Gebrauch machen. Das lehrt deutlich die Besprechung der Interpellation über den **Streik am Piesberge** im Abgeordnetenhause.

Auf den Werken der Georg-Marienhütte am Piesberge wurde früher an sieben sogenannten kleineren katholischen Feiertagen nicht gearbeitet. Da ordnete plötzlich die Hüttenverwaltung an, daß in Zukunft auch an diesen Tagen gearbeitet werden solle, angeblich, weil das Bergwerk keinen Ertrag lieferte und der in letzter Zeit zutage getretene Ausfall an Förderung durch die Benutzung der katholischen Feiertage zur Arbeit beseitigt werden sollte. Ein Teil der Belegschaft, die sich durch diese Anordnung in ihren religiösen Gefühlen verletzt glaubte, weigerte sich einzufahren, und als ihnen infolgedessen gekündigt wurde, streikte ein Teil der Bergarbeiter, denen sich alsdann auch eine größere Anzahl von Hüttenarbeitern des Werkes anschloß.

Digitized by Google

Die Versuche, den Streik beizulegen, scheiterten. Als nun im Abgeordnetenhause seitens des Zentrums eine übrigens sehr zahm gehaltene und sehr lau begründete Interpellation eingebracht war, die sich auf diesen Streik bezog, gewann es der Wortführer der Freikonservativen, Abg. Frhr. **v. Zedlitz**, über sich, von einem Kontraktbruch der Arbeiter auf der ganzen Linie zu reden und es so darzustellen, als sei die ganze Bewegung auf eine künstliche Agitation von außen zurückzuführen. Unter dem lebhaften Beifall seiner Freunde forderte er und nach ihm die nationalliberalen Abgeordneten Dr. **Beumer**, Dr. **Sattler** und **Wamhoff**, die Verwaltung solle „im eigenen und im nationalen Interesse" mit Energie den Kampf bis zu Ende durchführen. Die Verwaltung ist diesem Rat gefolgt, sie hat den Kampf bis zu Ende durchgeführt, sie hat das „nationale", das heißt ihr eigenes Interesse zu wahren gewußt und das Werk einfach — ersaufen lassen. Daß dadurch einigen Tausend Arbeitern für alle Zeit eine Arbeitsgelegenheit geraubt wurde, läßt die Eigentümer des Werkes kalt; sie haben ja im „nationalen" Interesse gehandelt und ihr Geldsackinteresse wird sicherlich nicht zu kurz dabei kommen, sie werden, umgeben von dem Glorienschein nationalen Märtyrertums, ihr Geld in wertvolleren und gewinnbringenderen Unternehmungen anlegen. Wenn die Arbeitgeber den Arbeitern einen Kampf aufzwingen, dann liegt es nach Ansicht dieser „Volksvertreter" im nationalen Interesse, daß sie in dem Kampfe nicht nachgeben. Nehmen aber die Arbeiter den Fehdehandschuh auf, wehren sie sich ihrer Haut, dann sind sie Verbrecher, die man am liebsten ins Zuchthaus stecken möchte. Es genügt nicht, daß die Arbeiter den Unternehmern gegenüber ohnehin im Nachteil sind, es soll ihnen auch die Möglichkeit genommen werden, auf dem Wege der Koalition als freie Verkäufer ihrer Ware Arbeitskraft mit dem Käufer in Unterhandlungen zu treten. „Friß, Vogel oder stirb," sollen die Unternehmer den Arbeitern zurufen, und dieser Grundsatz soll nicht nur in privaten, sondern vor allem in den Staatsbetrieben zur vollen Geltung gelangen.

Bezeichnete doch Freiherr **v. Manteuffel** am 2. Juni 1905 im Herrenhause die Einbringung des „Bergarbeiterschutz-

Digitized by Google

gesetzes" (von dem in einem späteren Kapitel noch ausführlicher die Rede sein wird) als ein durchaus gefahrbringendes Vorgehen der Regierung. Er verlangte, daß die Regierung, bevor sie in die Sache irgendwie eingriff, die Arbeiter zu der Erklärung hätte zwingen müssen, sie wollten die Arbeit wieder aufnehmen und sie erkennten an, daß sie sich durch ihr Vorgehen dem Arbeitgeber gegenüber ins Unrecht gesetzt hätten. Die Regierung habe damit einen Schritt getan, der revolutionären Bestrebungen in gefahrdrohender Weise Vorschub leiste.

* * *

Geradezu einen Hohn auf alle Sozialpolitik bedeutet ein

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. März 1907,

der eine arge **Benachteiligung der inländischen Arbeiter** gegenüber den ausländischen bei den **Kanalbauten** enthält und den der Minister **Breitenbach** am 19. April im Abgeordnetenhause dahin erläuterte:

„Daneben wäre Vorsorge zu treffen, daß die Heranziehung der großen Arbeitermengen, die der Bau der Kanäle erfordern wird, nicht dazu führen wird, daß den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben die Arbeiter entzogen werden. Es sind Vereinbarungen mit dem landwirtschaftlichen und dem Handelsressort getroffen, um den Abzug landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter zu verhindern. Es ist dahin gewirkt worden, daß der Zuzug ausländischer Arbeiter gefördert wird. Die Baubehörden haben Anweisung erhalten, daß bei der Annahme sowohl der im eigenen Betriebe des Staates als der von Unternehmern zu beschäftigenden Arbeiter so weit wie möglich der Landwirtschaft und den gewerblichen Betrieben keine Arbeiter entzogen werden. Den Unternehmern wird bei Konventionalstrafe untersagt werden, in Fällen von Arbeitermangel inländische landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeiter durch Aufrufe zu ihren Arbeiten heranzuziehen. Durch Vermittelung der Arbeitsnachweise sollen Arbeiter aus allen Gegenden herangezogen werden, namentlich Italiener und Ruthenen. Ob auch die Heranziehung ausländischer Polen erfolgen wird oder erfolgen darf, darüber schweben zurzeit noch die Verhandlungen."

Die in Aussicht genommene Unterbindung der Arbeitsgelegenheit für deutsche Arbeiter ist inzwischen erfolgt. So

Digitized by Google

hat das Hauptbauamt in Potsdam verfügt, daß bei dem Bau des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin deutsche Arbeiter nicht angenommen werden dürfen, die in den letzten zwölf Monaten mindestens drei Monate in den Kreisen Teltow, Zauch-Belzig, Niederbarnim, Osthavelland, Oberbarnim, Ruppin, Templin, Angermünde, Königsberg i. Nm., Lebus in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt waren, dessen Sitz nicht mindestens 25 Kilometer von der Linienführung der neuen Wasserstraße entfernt liegt; nicht betroffen sollten von dieser Beschränkung die Arbeiter sein, die in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg, Potsdam und Spandau beschäftigt gewesen sind.

Diese Anordnung nimmt also ebenso wie der Erlaß des Ministers auf das einseitigste und unbilligste die Interessen der Unternehmer auf Kosten der inländischen Arbeiter wahr.

Die inländischen Arbeiter sind gerade gut genug, durch Aufbringung der Hunderte von Millionen indirekter Steuern und Zölle die Kosten des Kanalbaues zum größten Teile tragen zu helfen — aber Arbeit und Verdienst beim Bau des Kanals sollen sie so wenig wie möglich haben. Dazu sollen vielmehr möglichst zahlreiche ausländische Arbeiter herangezogen werden. Wenn man unter Vaterland nicht allein das Vaterland der Reichen, unter Patriotismus nicht lediglich die einseitige Wahrnehmung der Interessen der Großgrundbesitzer verstanden wissen will, so ist der Erlaß und die auf ihn gegründete Anordnung eine der vaterlandsfeindlichsten und antipatriotischsten Taten, die jemals Behörden irgend eines Landes begangen haben. Mit einem einzigen Federstrich wird Tausenden deutscher Arbeiter die Möglichkeit abgeschnitten, sich im Lande redlich zu ernähren. Daß der Erlaß daneben auch **gegen das Freizügigkeitsgesetz** verstößt, das kümmert die Regierung ebensowenig, wie es den bürgerlichen Parteien Sorge macht. **Hat doch auch nicht ein einziger Abgeordneter den vom Minister entwickelten Plänen widersprochen!** Der Sozialdemokratie, deren Vertretern ja das Dreiklassenparlament verschlossen ist, blieb es vorbehalten, von der Tribüne des Reichstages herab den Erlaß zu kritisieren und die Rechte der preußischen Arbeiterklasse zu schützen. **Im preußischen Land-**

Digitized by Google

tage aber fand sich kein Anwalt der Unterdrückten und Entrechteten.

Ja, es ist traurig bestellt um den Arbeiterschutz in Preußen, und es wird nicht eher besser werden, als bis auch die Arbeiterklasse an der Gesetzgebung beteiligt ist, um selbst ihre Interessen im Parlament zu vertreten. Suchen doch die gesetzgebenden Körperschaften sogar da, wo sie scheinbar etwas für die Arbeiter tun, nur ihre eigenen Geschäfte zu besorgen und greifen sie doch zu den schärfsten Mitteln, um unter der Firma Sozialpolitik die Klassenbewegung der Arbeiter niederzuhalten. So dient die seit einigen Jahren in den Etat eingestellte Position

Rechtsberatung in gewerblichen Angelegenheiten

dem ausgesprochenen Zweck, der **Sache der Sozialdemokratie Abbruch zu tun.** Nicht um der Sache selbst willen, sondern weil sie darin ein Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie erblicken, bewilligen die Mehrheitsparteien diese Summe. Am 9. Februar 1905 erklärte Abg. Rewoldt (fk.) ausdrücklich:

„daß nach Ansicht seiner Freunde dies eines der praktischen Mittel sei, mit welchen man der „sozialdemokratischen Vergiftung" entgegenarbeiten könne. Denn es sei bekannt, daß gerade sozialdemokratische Rechtsbureaus dahin wirken, nicht allein den schon der Partei angehörenden Genossen Rechtsrat zu erteilen, sondern auch an andere Personen Rat zu gewähren und diese dadurch nach und nach in die sozialdemokratische Partei hinüberzuziehen."

Und ähnlich, wenn auch nicht ganz so deutlich, heißt es im Bericht der Kommission des Herrenhauses für den Etat 1907, daß die Rechtsberatung als sehr wichtig bezeichnet sei,

„weil die Sozialdemokratie ihre Rechtsauskunftsstellen vielfach dazu benutze, die Rechtsverhältnisse zu verdrehen und den bei ihnen Auskunft Suchenden Ratschläge zu erteilen, die ihnen eine vollständig falsche Auffassung von den tatsächlichen Rechtsverhältnissen einflößten. Hier müßten die Städte eingreifen und gute Rechtsauskunftsstellen mit tüchtigen und praktischen Leitern einrichten."

Digitized by Google

Das ist die praktische Sozialpolitik des preußischen Junkerparlaments, eine Politik, die den Spott der ganzen Kulturwelt herausfordern muß. **Auf der einen Seite den weitgehendsten Schutz der Unternehmer, auf der anderen Seite die systematische Knechtung der Arbeiterklasse, und ab und zu, um die Oeffentlichkeit zu täuschen, ein paar tausend Mark für irgendwelchen Wohlfahrtsschwindel.**

Digitized by Google

Bauarbeiterschutz.

Eines der traurigsten Blätter in der Geschichte des preußischen Arbeiterschutzes ist das Kapitel vom Schutz der Bauarbeiter. Obwohl die Unfallziffer im Baugewerbe eine erschreckend hohe ist, obwohl nach der Unfallstatistik die entschädigten Unfälle in den letzten Jahren nicht abgenommen haben, wollen doch die gesetzgebenden Körperschaften Preußens von durchgreifenden Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Bauarbeiter nichts wissen. Die Regierung begnügt sich, um den Schein zu wahren, mit Verordnungen und überläßt im übrigen alles der Polizei.

Der gesetzliche Arbeiterschutz für das Baugewerbe in Preußen findet seine Grundlage in dem Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850, worin die Aufgaben und Befugnisse der Polizei abgegrenzt und bestimmt sind. Es werden hier als besondere Aufgaben der Polizei angeführt der Schutz der Personen und des Eigentums, die Sorge für Leben und Gesundheit und die Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen. Aber diesen Aufgaben sind die Polizeibehörden nur in geringem Maße gerecht geworden, in den Provinzial- und Gemeindebauordnungen ist über den Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter sehr wenig, oft gar nichts enthalten.

Unter dem Druck der durch die Verhandlungen des ersten Bauarbeiterschutzes erregten öffentlichen Meinung publizierte die Regierung am 7. Juli 1899 **ministerielle Grundzüge betr. die Arbeiterfürsorge auf Bauten**, die wenigstens einigen Forderungen der Arbeiter gerecht wurden, aber im übrigen nicht von allzu großer Bedeutung sind, da es sich nur um Grundzüge handelt, deren Durchführung von dem Wohl-

Digitized by Google

wollen der Lokalbehörden abhängt. In den Grundzügen fehlen nicht nur Anordnungen für die Unfallverhütung und Vorschriften über die Zeitbeschränkung in bezug auf übermäßige Arbeit, sie sind vor allem auch nicht obligatorisch für alle Orte, sondern ihre Einführung ist in das Ermessen der Regierungs- und Polizeibehörden gestellt. Kein Wunder also, daß die Unternehmer mit dieser Art von „Bauarbeiterschutz" durchaus einverstanden sind — ein Beweis, wie belanglos derselbe ist.

Einen Schritt nach vorwärts bedeutet der Ministerialerlaß vom 27. Februar 1903 betr. die **außerterminliche Ueberwachung der Bauten.** Der Erlaß, der an einen anderen Erlaß vom 14. August 1901 anknüpfte, hat folgenden Wortlaut:

„Wie die in Verfolg des Erlasses des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. August 1901 erstatteten Berichte ergeben haben, findet zurzeit noch nicht überall eine genügende außerterminliche Ueberwachung der Bauausführungen im Interesse des Schutzes der Bauarbeiter gegen Krankheit und Unfälle statt. Wir ersuchen, dafür zu sorgen, daß, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Ortspolizeibehörden das in dieser Hinsicht Erforderliche veranlassen. Bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse sehen wir davon ab, für die zu treffenden Einrichtungen, insbesondere über die Organe, denen die Kontrolle zu übertragen ist, über die Zeitabschnitte, in denen die Baustellen zu besichtigen sind, unter anderem einheitliche Anordnungen zu geben. . . .

Wir bemerken indessen, daß in denjenigen größeren Städten, in welchen bisher eine Ueberwachung der Baubetriebe **noch gar nicht oder nur in unzulänglicher Weise** stattgefunden hat, zur Ermöglichung einer ausreichenden Kontrolle eine **Vermehrung des technischen Aufsichtspersonals** nicht zu umgehen sein wird. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen, soweit die Baupolizei durch die städtischen Behörden gehandhabt wird, den Gemeinden zur Last. — Soweit die technischen Kräfte in denjenigen Gemeinden, in welchen die Baupolizei von Königlichen Behörden ausgeübt wird, zur Erzielung einer wirksamen Durchführung der im Interesse des Bauarbeiterschutzes zu treffenden Maßnahmen nicht ausreichen, sind Anträge auf deren Vermehrung an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu richten."

Digitized by Google

Durch einen weiteren Erlaß vom 17. Juli 1907 haben die „Grundzüge" vom 7. Juli 1899 neuerdings eine Aenderung erfahren. Die Regierungspräsidenten werden darauf hingewiesen, daß es nach der Lage der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen ist, inwieweit ein Bedürfnis zur Einführung der erweiterten Grundzüge vorliegt:

Für das platte Land und die kleinen Städte mit ländlichen Verhältnissen wird von dem Erlasse besonderer Polizeiverordnungen auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge auch jetzt noch abgesehen werden können. Im allgemeinen wird es hier nach wie vor genügen, wenn im Bedarfsfalle die zu stellenden Forderungen im Wege der polizeilichen Verfügung aufgegeben und dabei die vorliegenden Grundzüge zum Anhalt genommen werden. Dagegen erscheint es dringend erwünscht, daß in den größeren Städten und den Landgemeinden mit starker baulicher Entwickelung, in denen bis jetzt Vorschriften über die Fürsorge für die Gesundheit der Bauarbeiter noch nicht bestehen, möglichst bald entsprechende Polizeiverordnungen erlassen werden.

Allzu viel Schutz bieten diese Grundzüge den Bauarbeitern nicht. Warum begnügt sich übrigens die Regierung fort und fort mit derartigen Erlassen, anstatt den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten? Bei der Durchführung der Grundzüge sind die Arbeiter auf das Wohlwollen der Regierungspräsidenten angewiesen, die nach „Bedürfnis" oder im „Bedarfsfalle" das „Erforderliche" veranlassen können. Was dabei herauskommt, wie dadurch die Realisierung dieser Grundsätze und deren Wirksamkeit verzögert werden kann, das haben die Arbeiter aus dem amtlichen Vorgehen auf Grund der Grundzüge vom 7. Juli 1899 am eigenen Leibe zur Genüge erfahren.

Auf dem Papier nehmen sich solche Erlasse ja recht schön aus, aber praktische Erfolge werden sie kaum zeitigen, solange sich die gesetzgebenden Körperschaften Preußens nicht — ähnlich wie in anderen Bundesstaaten, z. B. in Bayern — zur Anstellung von

Arbeitern als Baukontrolleure

verstehen werden. Aber gerade hiervon will die Regierung und wollen die Mehrheitsparteien des Landtages nichts wissen.

Digitized by Google

Wiederholte Petitionen der Bauarbeiterschutzkommission an Regierung und Landtag betr. einen Ausbau des Bauarbeiterschutzes, insbesondere **die Anstellung von Arbeitern als Baukontrolleure** hatten keinen Erfolg, das Abgeordnetenhaus fand gewöhnlich überhaupt keine Zeit, sich damit zu befassen. Die Herren hatten so viel zu tun, um für sich und ihre Klassengenossen Vorteile auf Kosten der Gesamtheit herauszuschlagen, daß sie darüber ihre eigentliche Aufgabe, die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten, völlig vergaßen.

In den letzten Tagen der Session 1903 fand das Haus einmal Muße, die Frage des Bauarbeiterschutzes zu beraten, wenn anders man das noch nicht ganz einstündige Zwiegespräch einiger Abgeordneter mit einem Ministerialdirektor eine Beratung nennen kann. Der freisinnige Abg. Dr. Hirsch brachte zur Beratung des Etats der Bauverwaltung den Antrag ein,

„die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Regelung des Bauarbeiterschutzes, namentlich zum Zwecke wirksamer Unfall- und Krankheitsverhütungen baldmöglichst vorzulegen."

Aber erschreckt über seine Kühnheit, zog er nach kurzer Debatte seinen Antrag zugunsten eines Verschlechterungsantrags des Abg. Schwarze vom Zentrum zurück, der die Regierung ersucht,

„im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung (§ 120e der Gewerbeordnung) einen wirksameren Schutz der Bauarbeiter zu sichern."

Und dazu konnte sich der freisinnige Abgeordnete verstehen, obwohl Abg. Schwarze in der Begründung seines Antrags weniger die Forderungen der Bauarbeiter als die reaktionäre Forderung der Einführung des Befähigungsnachweises für Bauhandwerker vertreten hatte. Im Laufe der Beratung gab Unterstaatssekretär Schultz im Auftrage des Ministers die Erklärung ab,

„daß die Regierung den Weg der Gesetzgebung nicht für empfehlenswert erachte. Denn nach Ansicht der Staatsregierung kann ein einheitliches Gesetz den großen Verschiedenheiten, die im Lande auf diesem Gebiet herrschen, den Verschiedenheiten zwischen den ländlichen und städtischen Bezirken, zwischen den Bezirken, in

Digitized by Google

denen Industrie vorherrscht, und den einfach ländlichen Bezirken, nicht genügend Rechnung tragen. Bei einem einheitlichen Gesetz würden in einzelnen Fällen zu harte, in anderen Fällen ungenügende Vorschriften gegeben werden. Die Regierung glaubt daher, dem Vorgehen auf Grund des § 120 Nr. I der Gewerbeordnung den Vorzug zu geben und auf dem Verwaltungswege den vorhandenen Mißständen entgegentreten zu sollen."

Der Antrag Schwarze gelangte denn auch zur Annahme und die Folge davon ist, daß auf absehbare Zeit alles beim alten bleiben, daß namentlich von der **Anstellung von Bauinspektoren aus der Arbeiterklasse** keine Rede sein wird. Jeder Zweifel an der arbeiterfeindlichen Haltung der Regierung ist durch spätere Debatten über dieselbe Frage völlig beseitigt worden.

So erklärte Unterstaatssekretär **Schultz** am 2. März 1904, die Regierung habe einstweilen von der Mitwirkung von Arbeitervertretern, gegen welche sich übrigens auch der deutsche Arbeitgeberverband in einer Petition an das Staatsministerium gewandt habe, absehen zu sollen geglaubt, sie sei aber gern bereit, die Frage in weitere Erwägung zu ziehen.

Als bei der Etatsberatung des nächsten Jahres Abgeordneter Dr. **Hirsch** wiederum die Anstellung von Arbeitern als Baukontrolleure nach dem Vorbild Bayerns anregte, wurde ihm von der Regierung nicht einmal eine Antwort zuteil.

Die im Jahre 1904 in Aussicht gestellten Erwägungen sind inzwischen zum Abschluß gekommen, das Resultat ist, wie zu erwarten, eine **runde Absage an die Arbeiterklasse.** Die Regierung steht, wie Unterstaatssekretär **Holle** (der heutige Kultusminister) am 19. April 1907 dem Abg. **Goldschmidt** (fr. Vp.) erwiderte, den **Bestrebungen auf Heranziehung von Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstande ablehnend gegenüber.** Ohne eine tiefere technische Durchbildung, die dem Arbeiter mangele, werde eine nutzbringende Baukontrolle nicht ausgeübt werden können. Auch sei zu befürchten, daß die Bestellung von Kontrolleuren aus dem Arbeiterstande zur **Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeitgebern und Arbeitern** beiträgt.

Digitized by Google

Noch entschiedener als der Vertreter der Regierung bekämpfte der zünftlerische Abg. **Hammer** (k.) die Forderung auf Anstellung von Arbeiterkontrolleuren. Dadurch würde das ganze selbständige Baugeschäft lahm gelegt, das ganze Baugeschäft würde in die Hände weniger Arbeiterführer kommen, die dann darin kommandieren.

Man weiß wirklich nicht, worüber man mehr staunen soll, über die Unverfrorenheit oder die Unkenntnis, die in diesen Worten zutage tritt. Nachdem sich der in Bayern gemachte Versuch gut bewährt, nachdem sich insbesondere gezeigt hat, daß von einer Störung des Friedens zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch das Institut der Arbeiterkontrolleure keine Rede ist, sind derartige Erklärungen vom Regierungstisch und solche Ausführungen aus der Mitte des Hauses eben nur im Dreiklassenparlament möglich. Hinter all diesen oberflächlichen Phrasen verbirgt sich lediglich die **Furcht vor der Sozialdemokratie.** Preußen verzichtet lieber auf die notwendigsten Reformen, es sieht lieber kalt lächelnd zu, daß die Zahl der Opfer auf dem Schlachtfelde der Arbeit noch weiter anwächst, als daß es sich den Ruhm streitig machen läßt, auch hinsichtlich des Bauarbeiterschutzes an letzter Stelle zu marschieren.

Digitized by Google

Gewerbeinspektion.

Kaum in einem anderen deutschen Bundesstaat wird die Gewerbeaufsicht so vernachlässigt wie in Preußen. Ist doch Preußen der einzige Staat, in dem an der Spitze des Gewerbeaufsichtswesens kein Techniker, sondern ein Verwaltungsbeamter steht — ein Beweis, wie wenig Regierung und Landtag von der Bedeutung der Gewerbeaufsicht durchdrungen sind. Gewiß lassen auch die übrigen Bundesstaaten in dieser Beziehung noch genug zu wünschen übrig, gewiß geht auch in ihnen der Ausbau der Gewerbeaufsicht in einem viel zu langsamen Tempo vor sich, aber es sind doch in einigen von ihnen, namentlich in Süddeutschland, immerhin gewisse, wenn auch noch nicht ausreichende Fortschritte erzielt worden. Die Vertretung der Arbeiterklasse, die Sozialdemokratie, hat hier den gegnerischen Parteien in den Einzellandtagen schon manche Zugeständnisse abgerungen. In Preußen dagegen, wo die Vertreter der Unternehmerinteressen im Landtag völlig unter sich sind, betrachtet man die Gewerbeaufsicht nicht von dem Gesichtspunkt des Schutzes der Arbeiter, sondern von dem des Schutzes der Unternehmer.

Eine selbständige Gewerbeinspektion gibt es in Preußen überhaupt nicht. Bei der Reform des Jahres 1892 wurde die Dampfkesselrevision, die bis dahin den staatlichen Revisoren und freiwilligen Revisionsvereinen überlassen war, mit der Fabrikinspektion verquickt; die Gewerbeinspektion wurde, um das Wort eines bürgerlichen Sozialpolitikers zu gebrauchen, zu einem Nebenamt der Dampfkesselrevision herabgedrückt. Diese „Reform" hatte zur Folge, daß einmal der Prozentsatz der kontrollierten Betriebe ein sehr geringer blieb, und daß zweitens der Charakter des Instituts der Gewerbe-

Digitized by Google

inspektion völlig verändert wurde. Denn eine Kesselrevision kann nur nach vorheriger Anmeldung des Beamten erfolgen, während der Gewerberat im Interesse einer wirksamen Fabrikinspektion jederzeit unvorhergesehen erscheinen müßte. Dazu kommt, daß die Verbindung beider Aemter die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten beschränkt. Diese „Reorganisation" der Fabrikaufsicht hat sich denn auch, wie vorauszusehen war, nicht bewährt, die Beamten waren dermaßen überlastet, daß ihnen am 1. April 1897 wenigstens die Revision der landwirtschaftlichen und Schiffsdampfkessel abgenommen und den Revisionsvereinen überwiesen wurde. Zur Begründung dieser Maßnahmen wurde in den ministeriellen Erläuterungen zum Etat 1897/98 geltend gemacht, daß die Ueberlastung der Aufsichtsbeamten es diesen in vielen Bezirken unmöglich mache, ihrer nächsten Aufgabe, der Beaufsichtigung der gewerblichen Betriebe, die erforderliche Zeit zu widmen.

Wie wenig Wert übrigens die Regierung selbst der Gewerbeinspektion beimißt, das beweist eine andere Stelle in den ministeriellen Erläuterungen zum Etat, worin es heißt, daß in den industriell mehr entwickelten Gegenden mit der Untersuchung solcher Dampfkessel vielfach Besichtigungen am Wege liegender gewerblicher Anlagen verbunden sein können. Mit anderen Worten: Der Dampfkesselrevisor kann nebenbei ein wenig gewerbeinspizieren, wo ihn sein Kesselrevisionsberuf vorbeiführt und wo man infolgedessen auf sein Kommen hübsch vorbereitet sein kann. Eine Trennung beider Aemter ist durchaus notwendig und sie läßt sich um so leichter herbeiführen, als die Leistungen des Staates für die Gewerbeinspektion geradezu minimal sind. Nach dem Etat für 1908 betragen die Gehälter für die Beamten der Gewerbeaufsicht im ganzen nur 980 900 Mk.; außerdem setzt der Etat 43 182 Mk. für Vergütungen für Nebenbeschäftigung der Gewerbeinspektionsbeamten aus, doch steht dieser Ausgabe eine gleich hohe Summe an Einnahmen gegenüber, und damit nur ja und ja nicht zu viel hierfür ausgegeben wird, ist bestimmt, daß die Ausgaben für Nebenbeschäftigung in keinem Falle die Einnahme übersteigen darf. Aber selbst wenn den Ausgaben überhaupt keine Einnahmen gegenüberständen, so hätte

Digitized by Google

doch ein Staat, der Anspruch auf den Namen eines Kulturstaates erhebt, die Pflicht, für eine mit den Fortschritten der Industrie immer dringender werdende Aufgabe die Mittel bereit zu stellen, und tut es die Regierung nicht freiwillig, so muß das Parlament, wenn anders es eine wirkliche Volksvertretung sein will, sie dazu zwingen.

Auch jetzt, wo den Gewerbeinspektoren die Revision wenigstens eines Teiles der Dampfkessel abgenommen ist, sind die Beamten in vielen Gegenden noch so überlastet, daß die Betriebe auch nicht annähernd in dem notwendigen Maße revidiert werden können. Im ganzen waren am Schlusse des Jahres 1906 nur 257 Beamte in der preußischen Fabrikaufsicht tätig, und zwar bei den Regierungen 30 Regierungs- und Gewerberäte und ein kommissarischer Gewerberat mit 7 Hülfsarbeitern, in der Lokalverwaltung 138 Gewerbeinspektoren mit 77 Hülfsarbeitern und 4 Hülfsarbeiterinnen. Nach dem Etat für 1908 zählen wir — abgesehen von den außeretatsmäßigen Hülfskräften — 32 Regierungs- und Gewerberäte, 157 Gewerbeinspektoren und 12 etatsmäßige Hülfsarbeiter. Die Vermehrung des Beamtenpersonals geht selbst für preußische Verhältnisse ungewöhnlich langsam vor sich: im Jahre 1901 belief sich die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten auf 226, im Jahre 1902 auf 239, im Jahre 1903 auf 237, im Jahre 1905 auf 250. In weit höherem Maße vermehrt sich dagegen die Zahl der Fabriken und derjenigen Anlagen, die den Fabriken in bezug auf die Gewerbeaufsicht gleichgestellt sind, sie ist von 1905 bis 1906 von 129 823 auf 135 369 gestiegen. Während also im Jahre 1905 auf jeden Beamten durchschnittlich 515 revisionspflichtige Betriebe entfielen, waren es im folgenden Jahre bereits 527. **Revidiert wurden im Jahre 1906 nur 49,7 Proz. der revisionspflichtigen Betriebe** gegen 49,6 im Jahre vorher. Außerdem gab es 50 783 Anlagen, die nicht zu den Fabriken gehören, aber auf Grund bundesrätlicher Bestimmungen besonders zu überwachen waren. Von diesen Anlagen sind nur 8102, also noch nicht einmal der sechste Teil, revidiert worden.

Beschäftigt waren in den 135 369 Fabriken und Anlagen, die den Fabriken in bezug auf den gesetzlichen Arbeiterschutz

Digitized by Google

gleichgestellt sind, insgesamt 2 986 173 Arbeiter. In 45 686 Betrieben waren Arbeiterinnen über 16 Jahre und in 45 384 Betrieben jugendliche Arbeiter bis zu 16 Jahren tätig.

Angesichts des Umstandes, daß wir von der Forderung, daß jeder Betrieb jährlich mindestens einmal revidiert werden muß, noch himmelweit entfernt sind, ist es kein Wunder, daß sehr viele Verstöße gegen die Gesetze nicht bemerkt werden! Soll die Gewerbeinspektion mehr als eine bloße Form sein, so müßte einmal die Zahl der Aufsichtbeamten so vermehrt werden, daß sie in der Lage sind, jeden Betrieb so oft zu kontrollieren, wie es den Verhältnissen entspricht. Zum zweiten müßten endlich auch **Arbeitervertreter und Aerzte** zur Gewerbeinspektion hinzugezogen und **weibliche Inspektoren** in größerer Zahl angestellt und mit größerer Machtbefugnis ausgestattet und endlich die **Gewerbeinspektion auf das Handwerk und die Hausindustrie ausgedehnt werden.**

Freilich wird es noch lange dauern, bis Regierung und Landtag sich zu solchen Maßnahmen entschließen. Betrachten doch die gesetzgebenden Körperschaften Preußens die Gewerbeinspektion, wie schon bemerkt, nicht vom Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes, sondern von dem des Unternehmerschutzes aus! Darüber lassen die Erklärungen der Regierungsvertreter und der Vertreter der Mehrheitsparteien bei den Etatsdebatten keinen Zweifel. Am 7. Februar 1902 wandte sich der Handelsminister Möller ausdrücklich dagegen, daß

Aerzte als Aufsichtsbeamte

fungieren und polizeilich einschreiten dürfen.

„Bei jedem nach einer besonderen Seite wissenschaftlich ausgebildeten Herrn liegt die große Gefahr vor, daß er in eine gewisse Einseitigkeit verfällt; und es wäre merkwürdig, wenn die Aerzte nicht dem sanitären Gesichtspunkte eine größere Bedeutung beimessen wollten als den allgemeinen gewerblichen und auch den allgemeinen wirtschaftlichen, die die anderen Aufsichtsbeamten neben ihren technischen Kenntnissen in erster Linie berücksichtigen müssen; denn die Gewerbeaufsicht soll zwar verbessern, was verbesserungsfähig ist, aber innerhalb der Grenzen, daß sie nicht die Gesamtheit des Gewerbes schwer schädigt."

Digitized by Google

Das also ist der springende Punkt! Rücksicht auf die Gesamtheit des Gewerbes, oder aus dem ministeriellen Deutsch ins gewöhnliche Deutsch übertragen: **Rücksicht auf die Unternehmerinteressen.** Einen anderen, ebensowenig stichhaltigen Grund gegen die Anstellung von Aerzten führte der jetzige Handelsminister **Delbrück** am 16. Februar 1906 ins Feld: man würde dann in eine Verwirrung hineinkommen, aus der kein Mensch mehr herauskommen könne.

Noch deutlicher tritt die zarte Rücksicht auf die Unternehmer zutage in der Abweisung der Forderung der

Hinzuziehung von Arbeitern

in die Gewerbeinspektion. Als der freisinnige Abgeordnete Dr. **Max Hirsch** die Anstellung von Arbeitern als Assistenten — beileibe nicht in selbständiger Stellung — beantragte, da bemächtigte sich der Mehrheit des Abgeordnetenhauses Furcht und Entsetzen ob eines so unerhörten Verlangens. Nur der Redner des Zentrums, Abg. **Sittart,** sprach sich für die Hinzuziehung von Arbeitern als Assistenten aus, erklärte sich aber gleichzeitig ausdrücklich dagegen, daß den Arbeitern eine selbständige Stellung in der Gewerbeaufsicht übertragen werde. Der Minister **Möller** malte, wie immer, wenn sachliche Gründe versagen, das Schreckgespenst der Sozialdemokratie an die Wand, und der Wortführer der Mehrheit, Abg. Freiherr **v. Zedlitz,** suchte den Glauben zu erwecken, daß die **Hinzuziehung von Arbeitern den Anfang der Herrschaft der Sozialdemokratie** bedeute. Seine Rede ist ein so klarer Beweis der sozialpolitischen Rückständigkeit der herrschenden Kreise Preußens, daß sie der Vergessenheit entrissen zu werden verdient:

„Was die Arbeiter anlangt, so möchte ich es dringend widerraten, den Versuch zu machen, Arbeiter in die Gewerbeinspektionen, in die Gewerbeaufsicht hineinzuziehen. Der Herr Abg. Dr. Hirsch hat zwar gesagt, man wolle ihnen zunächst keine selbständigen polizeilichen Befugnisse übertragen. In dieser Aeußerung liegt für mich das Hauptgewicht auf dem Worte „zunächst". Es soll ein Anfang gemacht werden, die Arbeiter in diese Organisation, in die Aufsicht hineinzubringen, unter dem Anschein,

Digitized by Google

daß es sich zunächst um etwas ganz Harmloses handelt, um die Beratung, die Unterstützung der allein mit imperium betrauten Gewerbeaufsichtsbeamten." Aber dies sei nur der erste Schritt, in Wirklichkeit werde erstrebt selbständige polizeiliche Aufsichtsbefugnisse der Arbeiter in der Gewerbeaufsicht über Arbeitgeberbetriebe und alles, was damit zusammenhängt, und zwar von Arbeitern, die nach Ansicht des Herrn Dr. Hirsch hervorgehen sollen aus den Arbeiterorganisationen. Meine Herren! **Die Arbeiterorganisationen sind heute ganz überwiegend sozialdemokratischer Natur**; nur verschwindend stehen daneben die christlichen Vereine, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Was würde die Folge davon sein? Daß von Sozialdemokraten delegierte Arbeiter die Aufsicht über Betriebe, über die Arbeitgeber und das ganze Gewerbewesen in die Hände bekämen. (Sehr richtig! rechts.) Meine Herren! Das hieße doch einfach, **die Sozialdemokratie zur Herrscherin unserer ganzen Gewerbebetriebe** machen; hier heißt es in der Tat: principiis obsta. Wir würden mit der Hereinziehung von Arbeitern in diese Aufsicht nicht zum Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kommen; wir würden die schwersten und gefährlichsten Wirren zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hervorrufen und schließlich dahin kommen, daß **kein anständiger Mensch mehr sich an industriellen Unternehmungen beteiligen kann**; wir würden dazu kommen, wie das jetzt schon vielfach der Fall ist, überall die Gegensätze zu verschärfen, die unsere ganze Industrie beherrschen, die die Aktiengesellschaften und die damit verbundenen Interessen unserer gesamten Industrie allmählich noch mehr beherrschen werden, als es jetzt schon der Fall ist, weil ja kein Mensch mehr, um nicht unter die **Fuchtel der sozialdemokratischen Organisation** gestellt zu werden, künftig noch Fabriken übernehmen würde."

So Freiherr **v. Zedlitz** am 7. Februar 1902. Und um die Wirkung seiner Worte nicht abzuschwächen, nahm das Haus unmittelbar, nachdem er geredet, einen von nationalliberaler Seite eingebrachten Schlußantrag an und dokumentierte dadurch sein Einverständnis mit der von blindem Haß gegen die Arbeiterklasse diktierten, sozialpolitisch rückständigen Ansicht des freikonservativen Wortführers.

Den wahren Grund, aus dem die Machthaber Preußens sich dieser berechtigten Forderung der Arbeiter widersetzen, enthüllte bei der Etatsberatung des Jahres 1905 der Vertreter der Regierung Geheimrat **Frick**:

Digitized by Google

„Schwer würde sein die Auswahl der Arbeiter; schwer würde es sein, Arbeiter zu finden, die Sachkenntnis nicht nur auf dem Gebiete besitzen, auf dem sie bisher gearbeitet haben, sondern auch auf den Gebieten anderer Fabriktätigkeit, in denen sie natürlich ihre Tätigkeit auch würden entfalten müssen; schwer würde es sein, Arbeiter zu finden, die Autorität finden bei dem Unternehmer, dessen Betrieb sie revidieren sollen, besonders bei dem kleineren Unternehmer; denn bekanntlich ist es am schwersten, von Aufsichtswegen kleineren Unternehmern irgendeine Forderung mit Erfolg nahe zu legen, deren Erfüllung ihnen unbequem ist. **Schwierigkeit würde auch machen die politische Auswahl der Beamten.** Wenn das hohe Haus vor die Frage gestellt würde, sich allein darüber zu äußern, wie man sich zur politischen Auswahl solcher Arbeiter stellen sollte, die als Beamte in den Staatsdienst zu übernehmen wären, würde es, glaube ich, vollständig unmöglich sein, ein einheitliches Votum zu erzielen. Die einen würden sagen: Man kümmere sich nicht um die politische Stellung, sondern nehme tüchtige Leute! Wir bekämen dann Leute, die zum Teil nicht organisierte Arbeiter und zum Teil organisierte Genossen wären. Andere würden sagen: Nehmt grundsätzlich keine Organisierten! Dann würde es hinterher aber wieder bei vielen heißen: Ihr habt gerade die Leute genommen, die das Vertrauen der Arbeiter nicht besitzen. Schließlich würde eine Partei — wohl nicht dieses Hauses, aber vielleicht des Reichstages — sagen: Nehmt in erster Linie organisierte Genossen! Wenn wir das tun würden, würden wir aber wahrscheinlich gerade in diesem hohen Hause großen Widerspruch finden. Ich glaube, daß es genügt, diese eine Schwierigkeit hervorzuheben, um zu zeigen, daß die Frage nicht so einfach ist, wie mehrfach angenommen zu werden scheint."

Also auch hier wieder ist es, wie auf so vielen Gebieten, die blasse Furcht vor der Sozialdemokratie, die die Regierung und die Volksvertretung von der Erfüllung ihrer Pflicht abhält. Und das nennt der Regierungsvertreter „triftige Gründe"!

Ganz offen gab Handelsminister **Delbrück** am 16. Februar 1906 zu, daß nicht in der Sache begründete, sondern **politische Erwägungen** für die Regierung ausschlaggebend sind. Auf eine Anregung des freisinnigen Abg. **Goldschmidt**, Arbeitervertreter zur Gewerbeaufsicht hinzuzuziehen, erwiderte er:

Digitized by Google

„Was sollen Arbeitervertreter bei der Ausübung der Gewerbepolizei eigentlich tun? Sollen sie Polizeibeamte werden? Dann hören sie auf, Vertrauensleute der Arbeiter zu sein, und ich habe die Besorgnis, daß wir sehr bald gerade über diese aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Polizeibeamten die gleichen Beschwerden der Arbeiter hören würden, die wir im Bergbau speziell über die aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Werksbeamten hören. Sollen sie aber keine Polizeibeamten sein, sondern den Gewerbeaufsichtsbeamten nur beim Aufdecken von Mißständen behilflich sein, ja, meine Herren, dann werden sie allein Vertrauensleute der Arbeiter sein wollen und als solche zwar den Gewerbeaufsichtsbeamten auf die Dinge aufmerksam machen, die infolge von Unterlassungen der Betriebsunternehmer den Betrieb und die Gesundheit der Arbeiter gefährden, sie werden sich aber wohl hüten, Unterlassungen und Dienstwidrigkeiten ihrer eigenen Genossen zur Kenntnis des Gewerbeaufsichtsbeamten zu bringen. Soll der Gewerbeaufsichtsbeamte sich aber lediglich einer unverantwortlichen Mitwirkung der Arbeiter bei der Inspektion der Fabriken bedienen, so kann er das auch heute tun. Ich halte es für das wünschenswerteste, daß eine Mitwirkung der Arbeiter bei der Gewerbeaufsicht überhaupt nicht im Wege des Zwanges, sondern des freien Zusammenwirkens zwischen den Beteiligten erfolgt; nur dann kann es nutzen. . . . **Die Frage spitzt sich praktisch dahin zu, ob wir Beamte der sozialdemokratischen Agitation** oder Beamte des Staates haben wollen; ist er Beamter des Staates, dann ist er überflüssig, ist er Beamter der sozialdemokratischen Agitation, dann ist er vom Uebel. Ich bin also absolut nicht abgeneigt, auf ein geeignetes Zusammenwirken der Gewerbeaufsichtsbeamten mit Ausübung der Gewerbeaufsicht hinzuwirken; aber **ich halte es für völlig ausgeschlossen, Arbeiter zu Trägern der Polizeigewalt des Staates bei der Fabriksinspektion zu machen.**“

Noch schärfer erklärte sich der konservative Abgeordnete **v. Pappenheim,** und zwar aus prinzipiellen Gründen, gegen die Hinzuziehung von Arbeitern. Davon könne nach den Erfahrungen, die man bei den Gewerkschaften und bei der sozialen Gesetzgebung gemacht habe, niemals die Rede sein, **das würde nur dahin führen, daß man sozialdemokratischen Parteigelüsten Tür und Tor öffnete, und das würden seine Freunde unter keinen Umständen mitmachen.**

Digitized by Google

Auch bei der Etatsberatung im Jahre 1908 wurde die Frage der Hinzuziehung von Arbeiterkontrolleuren kurz gestreift. Abg. Dr. **Pieper** (Z.) regte am 1. Februar an, einen Versuch mit der Hinzuziehung von männlichen Hülfsbeamten zu machen. Er verwahrte sich aber ausdrücklich dagegen, daß sein Vorschlag so aufgefaßt werden könnte, als ob Arbeiter oder Arbeiterorganisationen einen Arbeiter wählen sollen, der mit dem Gewerbeinspektor sozusagen kollegialisch die Inspektion durchführt. Vielmehr sollte die Regierung selbst aus den Kreisen der Gewerbetätigen die ihr geeignet erscheinenden Hülfsbeamten auswählen und ihre Vorbildung in die Hand nehmen. Aber nicht einmal diese bescheidene Forderung ist die Regierung und der Landtag zu bewilligen bereit.

Genau so reaktionär zeigt sich die Regierung und der Landtag in der Frage der

Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren.

Bei der zweiten Beratung des Etats des Ministeriums für Handel und Gewerbe für 1899 ersuchte der freisinnige Abgeordnete Dr. **Hirsch** in Form eines Antrages die Regierung,

„nach dem Vorgang anderer deutscher Bundesstaaten auch in Preußen einen Versuch mit der Anstellung weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamten in solchen Bezirken, wo eine große Zahl von Arbeiterinnen beschäftigt ist, zu machen".

Man wird nicht sagen können, daß dieser Antrag durch ein Uebermaß der Ansprüche sündigt, und daß er auch nur annähernd die Forderungen erfüllt, welche die in der Industrie tätigen Frauen an die Gesetzgebung zu stellen berechtigt sind. Es handelt sich in ihm lediglich um einen „Versuch" der Neuerung, und noch dazu um einen sehr schwächlichen Versuch, da nur in solchen Bezirken, wo eine große Zahl von Arbeiterinnen beschäftigt ist, weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte angestellt werden sollen. Wie aus den eigenen Worten des Antragstellers hervorgeht, sollen die anzustellenden Frauen nicht etwa selbständig tätige Beamte sein — ein so weitgehendes Recht wird man doch in Preußen keiner Frau einräumen —, nein, sie sollen lediglich als Hülfsbeamte, gewissermaßen als Ver-

Digitized by Google

trauenspersonen der Arbeiterinnen, den männlichen Beamten an die Seite gestellt werden.

Wenn man bedenkt, daß allein in den Fabriken und den ihnen gleichgestellten Anlagen Preußens weit über eine halbe Million Arbeiterinnen tätig sind (im Jahre 1906 waren es 538 310 Arbeiterinnen über 16 Jahre und 74 317 Mädchen unter 16 Jahren, zusammen 612 627 Personen), so wird man sich der Ansicht nicht verschließen können, daß es auch für den preußischen Staat endlich an der Zeit ist, mit dem alten Schlendrian zu brechen und die dringliche Reformforderung zu erfüllen. Was aber tut die preußische Regierung? Sie „prüft" und „erwägt", und sie prüft und erwägt so lange, daß sie vor lauter Prüfungen und Erwägungen zu keinem Resultat gelangen kann. Vor langen Jahren hat sie einmal einen Beamten nach England geschickt, um sich über die einschlägigen Verhältnisse informieren zu lassen. Wenn die Regierung trotz der in diesem Lande gemachten günstigen Erfahrungen sich lange Zeit hindurch nicht einmal entschließen konnte, versuchsweise Frauen bei der Gewerbeaufsicht zu verwenden, so ist der Grund dafür hauptsächlich darin zu erblicken, daß sämtliche preußischen Regierungs-Gewerberäte sich in einer Konferenz einstimmig gegen die Neuerung erklärten. Ihrer Ansicht nach können die Gewerbeinspektoren alles leisten, was die weiblichen Gewerbeinspektorinnen bezw. Gehülfinnen der Gewerbeinspektoren leisten sollen; eine Erleichterung der Amtstätigkeit der männlichen Beamten würde durch die Arbeit weiblicher Kollegen nicht herbeigeführt werden, und nützen würde die letztere nichts. Diese durch nichts begründete Ansicht der preußischen Fabrikinspektoren, aus der nur allzu deutlich die Furcht vor der Konkurrenz des weiblichen Geschlechts herausschaut, hat sich die preußische Regierung zunächst zu eigen gemacht. Sie gab ihr einen, wenn auch sehr fadenscheinigen Grund zur Hand, um ihre Unterlassungssünde zu beschönigen.

Aber auf die Dauer konnte weder die Regierung noch der Landtag sich einer so berechtigten Forderung widersetzen, es galt wenigstens den Schein zu wahren. Abg. Dr. Hitze sprach sich unter Vorbehalt und unter bestimmten Voraus-

Digitized by Google

setzungen dahin aus, daß ein „Versuch" mit der Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren gemacht werden möge. Er verlangte aber ausdrücklich, daß die Frauen nicht selbständig sein, sondern nur nach der Ansicht des Gewerbeinspektors ihre Tätigkeit ausüben sollen, und auch das nur in kleineren Betrieben in den Industriezentren, wo weibliche Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt sind, namentlich in der Hausindustrie. Die Tätigkeit dieser „Beamten zweiter Kategorie", wie Dr. Hitze geschmackvoll die Frauen bezeichnete, soll besonders darin bestehen, daß sie eine Vertrauensstellung einnehmen; „nicht die Revisionstätigkeit kommt in erster Linie in Betracht, sondern ihre persönliche Fühlung mit den weiblichen Arbeitern, ihre Tätigkeit in gemeinnützigen Vereinen, bei Erhebungen und Begutachtungen. Diese Aufgaben stehen mir in erster Linie. Sonst steht mir ein tüchtiger, sorgfältig vorgebildeter, technischer Beamter für die Revisionstätigkeit mit seinem Urteil über die Einrichtungen im Betriebe höher als eine Dame . . . Dabei setze ich voraus, daß die Damen nicht etwa einfach aus der Fabriktätigkeit herausgenommen werden, sondern daß es Damen von einer gewissen Bildung — allerdings keine Blaustrümpfe — sind, also Damen, die durch ihre Arbeit und ihre Beobachtungen den Fabrikinspektor wirklich unterstützen."

Wenn schon Herr Hitze, dem man doch ein gewisses sozialpolitisches Verständnis nicht absprechen kann, nur in so engem Rahmen bereit ist, einen Versuch mit der Anstellung weiblicher Fabrikinspektorinnen zu machen, so kann man sich natürlich nicht wundern, daß die beiden „Arbeiterfreunde", der freikonservative Agrarier Gamp und der damalige nationalliberale Großindustrielle Möller, der spätere Handelsminister, sich in noch verklausulierterer Form für die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren erklärten. Möller sprach ausdrücklich die Hoffnung aus, daß, wenn man an das Experiment herantrete, der Versuch nur mit der größten Vorsicht gemacht werden möge, und Herr Gamp stellte, um jeden Zweifel zu beseitigen, den formellen Unterantrag, daß die Frauen nur als Hülfsbeamte angestellt werden sollen.

Digitized by Google

In dieser Fassung nahm das Haus den Antrag Hirsch an und die Folgezeit hat gelehrt, wie vorsichtig die Regierung zu Werke geht, um nur ja nicht in den Verdacht zu kommen, als seien von ihr sozialpolitische Taten zu erwarten. Mehr durch die Macht der Verhältnisse als durch die Verhandlungen des Parlaments dazu gezwungen, hat sie sich endlich im Laufe der Jahre zur Anstellung von 4 — sage und schreibe vier — Assistentinnen bequemt, und zwar drei in Berlin und eine in München-Gladbach. Bei diesem Versuch soll es anscheinend sein Bewenden haben, und das, obwohl die weiblichen Assistentinnen sich nach dem übereinstimmenden Urteil aller Fachleute durchaus bewährt haben. Sogar Herr Möller mußte als Minister zugeben, daß die **Leistungen der Assistentinnen vortrefflich** seien, daß sie sich mit großem Takte benehmen und sich mit erheblicher Sachkenntnis in ihr Amt eingearbeitet haben. Und trotzdem wird in absehbarer Zeit kaum an die Hinzuziehung weiblicher Fabrikinspektoren in größerem Umfange, geschweige denn an die Anstellung selbständiger weiblicher Beamter zu denken sein. Die sozialpolitische Rückständigkeit, die das charakteristische Merkmal des Dreiklassenparlaments in allen die Arbeiterklasse berührenden Fragen bildet, bürgt dafür, daß Fortschritte auf dem Gebiete der Gewerbeinspektion ängstlich vermieden werden.

Erklärte doch der Minister Delbrück am 15. Februar 1906, daß **weibliche Gewerbeinspektoren nur in sehr beschränktem Maße verwendet** werden können, nämlich einmal nur da, wo tatsächlich eine große Anzahl von weiblichen Arbeitern beschäftigt ist, und sodann nur da, wo es sich um die Kontrolle von Verhältnissen handelt, deren Beurteilung keine technische Bildung voraussetzt. Und dabei mußte auch dieser Minister anerkennen, daß die vier Assistentinnen, die bisher im Gewerbeaufsichtsdienst in Preußen beschäftigt sind, im großen Ganzen **den an sie gestellten Anforderungen entsprochen haben, und die bei ihrer Anstellung gehegten Befürchtungen als grundlos erscheinen lassen.** Trotzdem aber, meinte er, sei es geboten, auf diesem Gebiet **auch fernerhin nur langsam und bedächtig vorzugehen.** Als ob ein langsameres Tempo überhaupt noch möglich wäre!

Digitized by Google

Ist so in den Privatbetrieben die Gewerbeaufsicht höchst mangelhaft, so kann man von einer

Gewerbeaufsicht in den Staatsbetrieben

überhaupt nicht mehr reden. Gestützt auf Entscheidungen verschiedener Gerichte hat der Handelsminister im Jahre 1907 verfügt, daß die **Kontrolle der Eisenbahnwerkstätten durch die Gewerbeinspektion in Zukunft unterbleiben** soll. In dem Erlaß heißt es:

„Nachdem in mehreren Urteilen von Oberlandesgerichten erklärt worden ist, daß Werkstätten, die lediglich dem Zwecke und der Förderung eines Eisenbahnunternehmens dienen, gemäß § 6 der Reichsgewerbeordnung den gesamten Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterworfen seien, ordne ich im Einverständnis mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten hierdurch an, **daß sich die Gewerbeaufsichtsbeamten in den staatlichen und in den nichtstaatlichen Eisenbahnwerkstätten jeder Tätigkeit enthalten und ihre Werkstätten auch im Jahresbericht und in den dazu gehörigen statistischen Nachweisungen nicht mehr berücksichtigen.**"

Mit diesem Erlaß, der sich nicht nur auf die staatlichen, sondern auch auf die privaten Eisenbahnbetriebe, wie Klein- und Straßenbahnen, bezieht, bricht der Arbeiterschutz für eine bestimmte Arbeiterkategorie völlig zusammen. Während die bayerische und die württembergische Staatseisenbahnverwaltung ihre Werkstätten und Nebenbetriebe, Neubauten, Telegraphenwerkstätten und Druckereien ausdrücklich der Gewerbeordnung unterstellen, ja während in württembergischen Bahnbetrieben bei Betriebsunfällen sogar die Gewerbeaufsichtsbeamten zur Teilnahme an der Untersuchung herangezogen werden, hat die preußische Eisenbahnverwaltung Schritt für Schritt systematisch darauf hingearbeitet, ihre Betriebe der Ueberwachung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu entziehen. Zunächst hat sie die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die Eisenbahnwerkstättenarbeiter bestritten; dann erkämpften sich die Privatbahnen die Befreiung ihrer Werkstätten von der Gewerbeaufsicht, aus dem Bereich der Bundesratsverordnung für das Gastwirtsgewerbe wurden die Bahnhofswirtschaften, aus dem Bereich der Ge-

Digitized by Google

werbeordnung die Zigarrengeschäfte und Friseurläden in Bahnhofsräumen ausgeschaltet, und endlich kommt der neueste oben erwähnte Erlaß, der im Gegensatz zu manchen Erlassen zum Schutz der Arbeiter nicht nur auf dem Papier stehen bleiben, sondern auch genau befolgt werden wird.

Der Minister beruft sich zu seiner Rechtfertigung auf einige Gerichtsurteile und auf die unklare Fassung des § 6 der Gewerbeordnung. Aber, was hindert denn die Regierung daran, **freiwillig die Staatsbetriebe der Gewerbeaufsicht zu unterstellen,** wie es in Bayern und Württemberg geschehen ist? Nichts weiter, als daß die preußischen Minister ihren Stolz darin erblicken, **das bißchen Sozialpolitik in der Praxis illusorisch zu machen und den Scharfmachern zu Willen zu** sein. Im preußischen Landtage sitzen eben keine Sozialdemokraten. Solange in Preußen nicht das gleiche Wahlrecht erkämpft ist, solange werden preußische Minister nur auf die Wünsche der Scharfmacher hören und sich um die Bedürfnisse der Arbeiter nicht kümmern. Ohne gleiches Recht in Preußen haben die preußischen Staatsarbeiter keine Besserung ihrer Lage zu erwarten.

Ein weiterer großer Mißstand ist darin zu erblicken, daß die

Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten

nur äußerst geringe sind. Nach der Dienstanweisung vom 23. März 1892 sollen sie von dem Recht, polizeiliche Strafestsetzungen zu treffen, keinen Gebrauch machen und von dem Recht, polizeiliche Verfügungen zu erlassen, nur ausnahmsweise, wenn Gefahr im Verzug ist. Zur Abstellung ihnen begegnender Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände werden sie auf den Weg gütlicher Vorstellungen und geeigneter Ratschläge verwiesen, und wenn sie auf diesem Wege die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen nicht erreichen, sollen sie sich an die Polizeibehörden wenden und diese zum Einschreiten veranlassen.

Kein Wunder, daß eine so geringe Wertschätzung des Arbeiterschutzes die Gerichte geradezu anfeuert, Verstöße gegen die zugunsten der Arbeiter erlassenen Gesetze möglichst milde

Digitized by Google

zu ahnden! Das ist um so verständlicher, wenn man in Betracht zieht, daß unsere Richter sich meist aus denselben gesellschaftlichen Schichten rekrutieren und dasselbe Klassenempfinden, dieselben Klassenanschauungen haben, wie die Unternehmer, denen die Durchführung des Arbeiterschutzes als eine lästige Pflicht erscheint, der sie sich nach Möglichkeit zu entziehen suchen; jene wissen zudem sehr wohl, daß eine so milde Rechtsprechung die Zustimmung der herrschenden Klassen findet und daß auch die Regierung kaum etwas dagegen einzuwenden hat. Würden aber im Landtage diese Urteile einer scharfen Kritik unterzogen werden, würde der Minister durch die Debatte genötigt werden, sich ebenfalls mißbilligend darüber auszusprechen, man würde sofort die Erfahrung machen, daß dann die gerichtlichen Urteile vielfach anders ausfallen. So lange aber das nicht der Fall ist, werden die Unternehmer nach wie vor mit so mäßigen Strafen belegt werden, daß sie sich nicht veranlaßt fühlen, die Gesetze zu befolgen. Um so mehr ist es Pflicht der Arbeiterklasse, sorgsam darauf zu achten, daß die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze nicht ferner mehr mit Füßen getreten werden. **Sollen die Arbeiterschutzgesetze der Arbeiterklasse einen wirklichen Nutzen gewähren, dann muß dafür gesorgt werden, daß neben der staatlichen Fürsorge für den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter in allen Betrieben, insbesondere in den staatlichen, die Gewerbeinspektion erweitert und weibliche Gewerbeinspektoren sowie aus den Reihen der Arbeiter hervorgegangene und von diesen zu wählende Beamte angestellt werden.** Ist das der Fall, dann wird sich das Wort eines Kenners der Verhältnisse aus dem bürgerlichen Lager, des Sozialpolitikers Lorenz **von Stein**, erfüllen: **„Die große Mission des Arbeiterinspektorats ist es, der Anwalt aller einzelnen Arbeiter zu sein, welche als solche hülflos den Forderungen der Unternehmer gegenüberstehen, und zwar in der Weise, daß es die Beobachtung der allgemeinen Grundsätze und Gesetze des Arbeiterrechts von jedem Unternehmer überwacht und dieselbe nötigenfalls erzwingt.“**

Digitized by Google

Die Lage der Landarbeiter.

In schroffem Gegensatz zu der zärtlichen Fürsorge, mit der sich die Regierung der Großgrundbesitzer annimmt, stehen die fortgesetzten Versuche, die ländlichen Arbeiter zu knebeln und vollends zu Sklaven zu machen.

Die ländlichen Arbeiter, soweit sie dem Gesinde gleichgestellt sind, leben in Preußen unter einem

Ausnahmegesetz.

Für sie gilt das Gesetz betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854, welches im § 1 hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Person, unberechtigtes Versagen oder Verlassen des Dienstes mit Geldstrafe bis zu fünf Talern oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bedroht. Diese Bestimmung, die ursprünglich nur für die alten Provinzen galt, ist später auch in Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein eingeführt worden. — In § 2 des Gesetzes werden diese Bestimmungen auf die Schiffsknechte und auf Personen ausgedehnt, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden sowie auf Dienstleute, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihnen gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind (herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Katenleute, Instleute usw.), endlich auf Handarbeiter, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen usw. verdungen haben. Der § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 bedroht Gesinde, Schiffsknechte,

Digitized by Google

Dienstleute oder Handarbeiter der eben bezeichneten Art, „welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung anderer auffordern", mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr. Diese erhebliche Beschränkung des Koalitionsrechts ist rücksichtlich der Schiffsknechte und Flößer, wenn nicht durch die Gewerbeordnung von 1869, so spätestens durch das Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 beseitigt.

Ferner können nach der Gesindeordnung Gesindemakler, sobald sie Gesinde, welches schon im Dienst steht, zu dessen Verlassen und Annahme anderer Dienste anreizen, zu einer Geldstrafe von 15 bis 30 Mk. verurteilt werden. Unter dem Begriff des Gesindes fallen auch gewisse Kategorien von ländlichen Arbeitern. Diese dürfen infolgedessen beispielsweise bei Mißhandlungen erst dann ohne Aufkündigung den Dienst verlassen, „wenn sie durch die Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt werden, oder wenn die Herrschaft sie auch ohne solche Gefahr, jedoch mit **ausschweifender und ungewöhnlicher Härte** behandelt hat." Auf Grund dieser Vorschrift hat das preußische Kammergericht wiederholt entschieden, daß ein Landarbeiter, der mit Peitschenhieben geschlagen ist, noch nicht mit „ungewöhnlicher Härte" behandelt sei und deshalb den Dienst nicht verlassen dürfe. Der hohen Bedeutung dieser Bestimmung wegen fügen wir eins der hierhergehörigen Urteile des höchsten Gerichtshofes an:

Der Gutsbesitzer G. hatte den Arbeiter Z. am Ohr gezogen und ihm ein andermal ein paar leichte Peitschenhiebe auf die Hand gegeben. Z. hielt dies für einen wichtigen Grund gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der ihn zur sofortigen Aufgabe des Vertragsverhältnisses berechtige. Der Gutsbesitzer beantragte dagegen seine Bestrafung wegen Kontraktbruchs und das Landgericht Königsberg verurteilte auch Z. auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend die Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, wegen Verlassen des Dienstes ohne gesetzmäßige Ursache zu 30 Mk.

Digitized by Google

eventuell 6 Tagen Haft. Das Kammergericht hat die Revision des Z. mit folgender Begründung verworfen: Der Angeklagte als ländlicher Arbeiter im Sinne des § 2c des Gesetzes von 1854 habe allerdings nicht, auch nicht leicht gezüchtigt werden dürfen. Trotzdem sei § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Recht nicht angewendet worden. Dieser Paragraph überlasse die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliege, dem Ermessen des Richters. Es sei nun nicht rechtsirrtümlich, wenn der Vorderrichter eine leichte Züchtigung eines ländlichen Arbeiters wegen der Aehnlichkeit des Arbeitsverhältnisses eines solchen mit dem Dienstverhältnis des Gesindes nicht für einen wichtigen Grund nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs halte. Auch sei § 2 des Gesetzes von 1854 durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgehoben worden. Letzteres sei privates Recht, ersteres dagegen öffentliches Recht.

Das Urteil spricht Bände; wir unterlassen es, ihm ein Wort der Erläuterung hinzuzufügen.

Obwohl nun der Landwirtschaftsminister von Arnim in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Dezember 1907 selbst zugeben mußte, daß eine Verschärfung der Strafbestimmungen des Gesetzes von 1854 höchstens die Rechtslage der Arbeiter verschlechtern würde, und obgleich er insbesondere das völlige Fiasko dieses Gesetzes in dem Kampf gegen den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter eingestehen mußte, lassen die Junker doch keine Gelegenheit unbenutzt vorübergehen, ohne die Ausdehnung der Ausnahmebestimmungen des Gesetzes von 1854 auf den ganzen Staat und auf alle ländlichen Arbeiter, vor allem aber die

kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs

zu fordern. Während man sonst wegen Kontraktbruch auf den Weg der Privatklage verwiesen wird, soll, wenn es einmal einem Landarbeiter einfällt, ohne vorherige Kündigung die seligen Gefilde Ostelbiens zu verlassen, sofort der Staatsanwalt einschreiten, und das, obwohl heute schon eine zwangsweise Zurückführung des Gesindes, welches widerrechtlich den Dienst verläßt, durch die Polizei möglich ist.

Das Bestreben der Junker, eine kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs herbeizuführen, ist keineswegs neueren Datums. Bemerkenswert aber sind die Wandlungen der An-

Digitized by Google

schauungen, die sich auf diesem Gebiet sowohl in den Reihen der bürgerlichen Parteien, als auch der Regierung vollzogen haben, und die ein recht charakteristisches Zeichen für den Fortschritt der Reaktion in Preußen sind.

Unter dem 10. Februar 1866 legte die Regierung dem Landtage einen Gesetzentwurf vor, der u. a. die Aufhebung des § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter forderte. In der Begründung heißt es:

„In bezug auf die ländlichen Arbeiter ist das Gesetz mit geringfügigen Ausnahmen unpraktisch geblieben. Die Natur der Verhältnisse steht hier der Bildung von Koalitionen wirksamer entgegen als jedes Verbot. Die ständigen Arbeitsverhältnisse, welche auf länger dauernden Verträgen beruhen, die räumliche Trennung der Arbeiter, welche ein gemeinschaftliches Handeln erschwert, die Möglichkeit für die ländlichen Arbeiter, welche einer speziellen Vorbildung in geringerem Maße bedürfen, leichter Ersatz zu finden, alle diese Momente stehen der Besorgnis entgegen, daß hier Koalitionen zur Arbeitseinstellung in irgend erheblichem Maße nach Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen entstehen werden.

Auch bezüglich der Erntearbeiten läßt sich eine Gefahr, wie sie von mehreren landwirtschaftlichen Vereinen besorgt wird, mit Grund nicht erwarten. Denn soweit zur Leistung dieser Arbeiten die Arbeiter besonders gedungen werden, muß vorher eine vertragsmäßige Einigung stattfinden, durch welche auch die Höhe des Arbeitslohnes festgestellt wird. Bricht der Arbeiter diesen Vertrag und verlangt vor dessen Erfüllung höheren Lohn, so verfällt er den Strafbestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. April 1854, welche den eigentlich praktischen Kern dieses Gesetzes bilden. Die Aenderung derselben liegt ebensowenig wie diejenige des § 184 Allgemeiner Gewerbeordnung, welcher den eigenmächtigen Bruch der Arbeitsverträge, sowie groben Ungehorsam und beharrliche Widerspenstigkeit gewerblicher Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber unter Strafe stellt, in der Absicht. Sie werden auch künftig ein ausreichendes Repressivmittel gegen den Bruch der Verträge darbieten; auf Lohnforderungen, welche vor Abschluß des Vertrages gestellt werden, finden schon die bestehenden Beschränkungen keine Anwendung."

Dieser Gesetzentwurf kam infolge Ausbruchs des Krieges mit Oesterreich nicht zur Beratung.

Digitized by Google

Auch im folgenden Jahre sprachen sich anläßlich der Beratung eines Initiativantrages der Abgeordneten Schulze-Delitzsch und Becker Vertreter aller Parteien für die Aufhebung des gegen Landarbeiter bestehenden Koalitionsverbotes aus, aber die Regierung leistete diesem Ersuchen keine Folge, ja sie setzte sogar bei der Beratung der Gewerbeordnung von 1869 im Reichstage der Gewährung des Koalitionsrechts an die Landarbeiter einen solchen Widerstand entgegen, daß dies Recht, obwohl es in der zweiten Lesung beschlossen war, in der dritten Lesung wieder beseitigt wurde.

Von nun an setzten die planmäßigen Versuche auf kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs der Landarbeiter ein. Daß die Regelung dieser Materie nicht zur Kompetenz des Landtags, sondern zu der des Reichstags gehört, darüber herrscht kein Zweifel, und das hat auch die Regierung wiederholt direkt oder indirekt anerkannt. Nicht dem preußischen Landtage, sondern dem deutschen Reichstage unterbreitete Fürst Bismarck, nachdem am 4. Mai 1873 — wiederum im Reichstage — die konservativen Abgeordneten von Barnim, von Minnigerode und von Helldorf einen Gesetzentwurf gegen den Kontraktbruch auch **ländlicher** Arbeiter verlangt hatten, seinen **„Entwurf eines Gesetzes betr. die Bestrafung der Kontraktbrüchigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer"** vom 18. Juni 1873. In ähnlicher Weise sprach in demselben Jahre eine unter dem Vorsitz des Landwirtschaftsministers Graf Königsmarck tagende Konferenz hoher Verwaltungsbeamter ihre Ansicht dahin aus,

„daß Strafbestimmungen gegen die Verleitung zur Arbeitseinstellung und gegen die Kontraktbrüchigkeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen werden können".

Und in einer Denkschrift des preußischen Landwirtschaftsministeriums aus dem Ende der 70er Jahre heißt es:

„Daß Strafbestimmungen gegen den widerrechtlichen Kontraktbruch an dieser Stelle (d. h. in einem Landesgesetz) keine Aufnahme finden können, wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen; denn dieser Gegenstand ist sozusagen rechtshängig bei den zur Reichsgesetzgebung kompetenten Instanzen, und es wird

Digitized by Google

schon um deswillen die Partikulargesetzgebung darauf verzichten müssen, der Reichslegislatur zu präjudizieren."

Aber was kümmern sich die preußischen Junker um die Verfassung, was gilt ihnen die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung, wenn es sich darum handelt, ihre scharfmacherischen Pläne durchzusetzen? Wozu ist denn der preußische Landtag da, wenn er nicht einmal ein kleines Kontraktbruchgesetz zustande bringen kann? So nahmen denn die Junker ihre Zuflucht zum Landtag und versuchten, teils auf dem Petitionswege, teils durch Initiativanträge ihr Ziel zu erreichen.

Im Jahre 1884 petitionierte der landwirtschaftliche Zentralverein für den Netzedistrikt beim Herrenhause um einen wirksameren Schutz durch empfindliche und abschreckende Kriminalstrafen bis zu einem Jahre Gefängnis gegen den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter, da nach den bestehenden Gesetzen die Abwehrmittel hiergegen nicht ausreichen, namentlich aber auch um eine nähere Präzisierung der Verhältnisse der Einlieger und Instleute und um die Möglichkeit, dieselben durch polizeiliches Einschreiten zur Erfüllung ihres Kontraktes anzuhalten. Die Kommission erkannte zwar die Kalamität des Kontraktbruchs der ländlichen Arbeiter an, sie beantragte aber, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, zumal da, wie der Berichterstatter Graf v. Zieten-Schwerin am 19. Mai 1884 ausführte, der Justizminister es unternommen habe, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zusammenzustellen, welche den Arbeitgebern ermöglichen, dem Kontraktbruch wirksam entgegenzutreten.

„Es sagen die Motive (der Eingabe), gegen den Kontraktbruch stände nur der Weg auf Schadensersatz (Klage) offen. Das ist ein Irrtum. Es steht auch demgegenüber das Mittel, eine polizeiliche Bestrafung herbeizuführen, auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1854, und zwar bis zu 15 Mk. Diese Strafandrohung von 15 Mk. würde allerdings, das muß man wohl zugeben, keinen besonderen Effekt machen. Es würden die Betreffenden, die ein derartiges Strafmandat erhalten, entweder ganz kaltblütig die 15 Mk. bezahlen oder abreisen und wären dann nicht mehr zu bekommen, nicht mehr festzuhalten. Da sagt denn nun das Promemoria des Herrn Justizministers, daß da-

Digitized by Google

gegen die Dienstherrschaft sich sehr wohl schützen kann, wenn sie nämlich den betreffenden Kontraktbrüchigen sofort verhaften ließe. Es wäre nicht nötig, hierzu einen richterlichen Haftbefehl abzuwarten, auch nicht nötig, daß die Polizei verhafte, sondern jede Person könne die Verhaftung vornehmen, weil eben der Betreffende auf frischer Tat ertappt wäre und durch die Flucht, durch die Auswanderung versuchte, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Ferner ist auch das andere Mittel, den Kontraktbruch zu verhüten oder wenigstens doch den Schaden, der dadurch dem Arbeitgeber entsteht, einigermaßen auszugleichen, nicht ganz ohne Erfolg, wenn nämlich der Weg betreten wird, auf den das Promemoria des Herrn Justizministers hinweist, nämlich der, daß in allerkürzester Frist durch Angabe des Amtsgerichts ein Arrest gelegt wird auf die Gegenstände, die der Kontraktbrüchige noch im Lande hat."

Ganz ähnlich äußerte sich der damalige Justizminister Dr. Friedberg:

„Ich ließ die Frage, was gegen den Kontraktbruch derartiger Arbeitnehmer zu tun sei, und zwar auf Grund der bestehenden Gesetzgebung, einer ausführlichen Erörterung unterziehen. Ich kam bei dieser Erörterung zu dem Ergebnis, daß die Meinung, die bestehende Gesetzgebung biete nicht genügende Handhaben, um die Kontraktbrüche zu hindern und unter Umständen zu bestrafen, daß diese Meinung — sage ich — eine durchaus irrige sei. Die bestehende Gesetzgebung bietet nämlich allerdings genügende Mittel, sei es auf Grund der Zivilprozeß-Ordnung, sei es auf Grund des Gesetzes von 1854 über die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes, gegen Gesinde, Tagelöhner und Häuslinge ... einzuschreiten ... Das Ergebnis dieser Untersuchung teilte ich den Oberstaatsanwaltschaften mit und wies sie an, auf Grund dieser Ausführungen gegen die Kontraktbrüchigen überall, wo sie darum angegangen würden, einzuschreiten. Ferner wies ich sie an, diese Ausführungen möglichst in die weitesten Kreise, namentlich in die der Amtsvorsteher, zu verbreiten. Ich tat demnächst noch den weiteren Schritt, daß ich diese meine Rechtsausführungen den übrigen Ressortministern mitteilte. So viel ich weiß, sind sie denn auch in großen Kreisen zur Kenntnis der beteiligten Behörden gekommen."

Die Junker ließen nicht nach, beharrlich verfolgten sie ihr Ziel, und sie erreichten denn auch, daß die Regierung sich, nachdem sie sich eine Zeitlang gesträubt hatte, das unge-

Digitized by Google

stüme Verlangen der allzustürmischen Agrarier zu erfüllen, schließlich ihrem Willen unterordnete.

Als im Jahre 1899 die konservativen Fraktionen des Abgeordnetenhauses eine allgemeine und schärfere Bestrafung des Kontraktbruches beantragten, machte die Regierung in der Kommission folgende Bedenken geltend:

„Wenn **gewerbliche** Arbeiter rechtswidrig die Arbeit verließen, so unterlägen sie einer Bestrafung nicht, vielmehr könnte der Arbeitgeber nur eine Buße für den ihm durch den Kontraktbruch entstandenen Schaden fordern. Würden nun die Bestimmungen über die Bestrafung des Kontraktbruchs gegenüber den **landwirtschaftlichen** Arbeitern, die ja an sich in Preußen auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1854 zulässig sei, noch verschärft, so könne ein derartiges Vorgehen die für die Landwirtschaft unerwünschte Wirkung haben, daß die Arbeiter nur noch mehr der Beschäftigung in dem gewerblichen Betriebe sich zuwendeten, wo sie, auch bei vorsätzlichem Kontraktbruch, eine Bestrafung überhaupt nicht zu gewärtigen hätten, und sich noch mehr von der Arbeit im landwirtschaftlichen Betriebe abwendeten. **Eine Verschärfung des Kontraktbruches landwirtschaftlicher Arbeiter sei daher nicht ohne Bedenken.**"

Daß die Regierung die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über die Bestrafung des Kontraktbruchs nicht sofort zu einer Gesetzvorlage verdichtete, ging den Agrariern sehr wider den Strich. In jedem Jahre traten sie mit ihren Forderungen von neuem an die Oeffentlichkeit, und die Regierung gab von Jahr zu Jahr eine entgegenkommendere Erklärung ab. Am 16. Mai 1900 sprach sich der Landwirtschaftsminister Freiherr von Hammerstein dahin aus, daß ein Bedürfnis zur gesetzlichen Regelung vorliege und daß alsbald in die Befriedigung dieses Bedürfnisses werde eingetreten werden.

„Mit Bestimmtheit darf ich versichern, daß die Staatsregierung, namentlich die landwirtschaftliche Verwaltung, welche die große Bedeutung der Frage in vollstem Umfange anerkennt, bemüht sein wird, möglichst bald eine Verabschiedung der betreffenden Gesetzesvorlage herbeizuführen."

Und sein Nachfolger v. Podbielski erklärte am 4. Juni 1902 rückhaltslos:

Digitized by Google

„In gleicher Weise wie mein Amtsvorgänger halte ich es für wünschenswert, Strafbestimmungen wegen Erschwerung des Kontraktbruchs ergehen zu lassen, aber nicht etwa gegen die Arbeitnehmer, sondern gegen die Arbeitgeber, welche kontraktbrüchige Arbeiter in Beschäftigung nehmen, und daß auf der anderen Seite die Verleitung zum Kontraktbruch unter Strafe gestellt wird . . . Ich hoffe, in der nächsten Session, nachdem die Erhebungen beendet, die Schwierigkeiten überwunden sind, dem hohen Hause eine solche Vorlage, aber nur in der begrenzten Weise, wie ich sie soeben bezeichnet habe, machen zu können und damit eine Materie so weiter zu führen, daß meiner Ansicht nach berechtigte Beschwerden der Landwirtschaft dadurch behoben werden."

In bekannter Heuchelei tun die Agrarier immer so, als ob sie erwarteten, daß das von ihnen geforderte Gesetz ein **„Bollwerk gegen die Sozialdemokratie"** bilden werde.

„Je länger die Erledigung dieser Materie hinausgeschoben wird", erklärte Abg. **von Pappenheim** am 4. Juni 1902, „je mehr wird die Achtung vor dem Gesetz schwinden, je mehr wird das „Rechtsbewußtsein der einzelnen Beteiligten sich verringern, und es ist nicht genug zu bedauern, daß damit **neuer Zündstoff in die Mengen hineingetragen und der Sozialdemokratie ihr Vordringen nach dem flachen Lande erleichtert wird.**"

Der wahre Grund, warum die Junker nach neuen Ausnahmegesetzen schreien, ist in ihren Bemühungen zu suchen, sich, sei es auch mit Gewalt, billige und willfährige Arbeitskräfte zu sichern.

Als dann ihr Traum immer noch nicht erfüllt, und das sehnsüchtigst erwartete Gesetz nicht eingebracht wurde, da erhoben die Junker von neuem ihre mahnende Stimme. Am 10. Februar 1904 forderten sie die Regierung auf, dem Landtage noch in derselben Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

1. auch derjenige Arbeitgeber bestraft wird, welcher Gesinde oder landwirtschaftliche Arbeiter, von denen er weiß oder annehmen muß, daß sie noch einem anderen Arbeitgeber verpflichtet sind,
   a) in Dienst nimmt,
   b) während der Dauer dieser Verpflichtung im Dienst behält, sofern nicht vier Wochen seit der unrechtmäßigen Lösung des Dienstverhältnisses verstrichen sind,

Digitized by Google

2. ferner derjenige bestraft wird, der die Arbeitsvermittelung für solche Arbeiter oder Gesinde (Nr. 1) übernimmt,

3. endlich derjenige bestraft wird, der Gesinde oder einen landwirtschaftlichen Arbeiter verleitet, widerrechtlich einen Dienst nicht anzutreten, vorzeitig zu verlassen oder die vertragsmäßige Arbeit niederzulegen.

Der Landwirtschaftsminister v. Podbielski versprach, er werde versuchen, noch in demselben Jahre einen dem Antrage entsprechenden Gesetzentwurf dem Hause zu unterbreiten. Genau vier Jahre vorher, am 10. Februar 1900, hatte Minister v. Miquel erklärt, daß die Materie ausschließlich zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung gehöre. Ueber dieses Bedenken setzte sich der schneidige Herr v. Podbielski mit kühnem Husarenritt hinweg, er gehorchte dem Landtage und brachte am 6. Mai 1904 nachstehenden Entwurf ein, der am 8. Juni in erster Lesung beraten und einer Kommission überwiesen wurde:

§ 1.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Dienstboten (Gesinde) oder landwirtschaftliche Arbeiter, von denen er weiß oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wissen muß, daß sie einem anderen Arbeitgeber zur landwirtschaftlichen Arbeit oder zum Gesindedienst noch verpflichtet sind, in Dienst nimmt,

2. wer in gewinnsüchtiger Absicht für die unter 1 bezeichneten Arbeitnehmer ein neues Dienstverhältnis vermittelt, obwohl er weiß oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wissen muß, daß sie einem anderen Arbeitgeber zur landwirtschaftlichen Arbeit oder zum Gesindedienst noch verpflichtet sind,

3. wer die unter 1 bezeichneten Arbeitnehmer verleitet oder zu verleiten unternimmt, widerrechtlich den Dienst nicht anzutreten oder zu verlassen.

Im Falle der Ziffer 1 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des früheren Arbeitgebers ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 2.

Mit Geldstrafe von 50 bis 600 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer, nachdem er auf Grund des § 1 Ziffer 2 oder 3 rechtskräftig verurteilt ist, innerhalb der nächsten drei Jahre abermals eine nach diesen Vorschriften strafbare Handlung begeht.

Digitized by Google

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer die ihm obliegende Verpflichtung zur Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Dienstboten oder landwirtschaftlichen Arbeiters in rechtswidriger Absicht nicht erfüllt.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörde hat das einem landwirtschaftlichen Arbeiter gemäß § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestellte Zeugnis auf Antrag kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Der Entwurf deckt sich also mit dem Antrag vom 10. Februar, dem nicht nur die Konservativen und der größte Teil der Nationalliberalen, sondern auch das Zentrum als berechtigt erklärt hatten. Das Zentrum, das heute seine Geneigtheit zur Annahme des Gesetzes bestreitet, hatte durch seinen Redner, den Abgeordneten Herold, am 10. Februar 1904 ausdrücklich erklären lassen, daß es den in dem Antrage niedergelegten Hauptgedanken zustimme, denn es sei durchaus angezeigt, denjenigen, welcher einen kontraktbrüchigen Arbeiter annimmt oder denjenigen, der dazu verleitet oder die Vermittelung übernimmt, zu bestrafen.

Der Entwurf wollte drei Kategorien von Personen bestrafen für den Fall, daß ein Kontraktbruch ländlicher Arbeiter oder ein Kontraktbruch des Gesindes von ihnen veranlaßt oder ausgenützt ist: Die Arbeitgeber, die unter Kenntnis oder verschuldeter Unkenntnis der Tatsache, daß ein Kontraktbruch stattgefunden hat, einen Arbeiter oder Gesinde im landwirtschaftlichen Dienst oder auch sonst beschäftigen, ferner diejenigen Personen, die in gewinnsüchtiger Absicht ein derartiges Arbeits- oder Dienstverhältnis vermitteln, und endlich diejenigen, welche derartige Personen zu Kontraktbruch verleiten. Ohne eine Spur statistischen Materials hieß es in der Begründung kurzweg, der Entwurf gehöre zur Kompetenz des Landtages, da er keine Materie betreffe, welche Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sei. Diese Behauptung war falsch; der Entwurf widersprach dem Reichsrecht, und zwar sowohl dem Strafrecht wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch und

Digitized by Google

dem Freizügigkeitsgesetz. Er gehört zu dem Netz einzelstaatlicher Gesetze, mit dem der deutsche Landwirtschaftsrat unter Umgehung der allein zuständigen Reichsgesetzgebung die deutschen Einzelstaaten seit dem Jahre 1894 zu umspannen sucht, er war ein Glied in der Kette rechtswidriger einzelstaatlicher Gesetze, wie sie seit 1899 in Anhalt, Reuß j. L., Braunschweig und anderen Kleinstaaten erlassen waren.

Warum legte die Regierung, wenn sie ein Gesetz in der von ihr gewünschten Richtung für erforderlich hielt, ein solches nicht dem Reichstag vor? Weil sie wußte, daß selbst der damalige reaktionäre Reichstag solches Gesetz wegen seiner kulturwidrigen Ungerechtigkeit und seiner die Landarbeiter aufs tiefste schädigenden Ausnahmegesetznatur ablehnen würde. Im Reichstag wirkt bei den Zentrumsleuten noch der Ausspruch eines Windthorst nach: Für alle Arbeiter ist die Freiheit der Person notwendig und die Bestrafung eines Kontraktbruchs der Arbeiter widerspricht der bestehenden Gesellschaftsordnung und der persönlichen Freiheit der Arbeiter. Im Landtag forderten auch die Zentrumsleute ein derartiges Gesetz, welches den ländlichen Arbeiter schlechter stellt, als das russische Strafgesetzbuch vom Juni 1886 seine Landarbeiter stellt, und welches den Landarbeitern weniger Rechte gewährt, als Leibeigene und Hörige in Preußen in früheren Jahrhunderten besaßen.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß durch die dem Landtage unterbreitete Vorlage nicht der Arbeitgeber, sondern der **Arbeiter getroffen** werden sollte. Dem Arbeiter, der aus einem nach seiner Ansicht berechtigten Grunde die Arbeit verlassen hat, sollte es unmöglich gemacht werden, andere Arbeit zu erhalten, er sollte vogelfrei werden, und wer sich der Verrufserklärung gegen den Arbeiter nicht anschließt, sondern ihn in Arbeit nimmt, sollte bestraft, er sollte durch die Androhung einer Strafe von der Annahme solcher Arbeiter abgehalten, in letzter Linie also sollte wiederum der Arbeiter bestraft werden.

Daß die Vorlage nicht Gesetz geworden ist, haben die Landarbeiter den Sozialdemokraten zu danken, die, wenn sie auch im Landtage nicht vertreten sind, doch vermittelst

Digitized by Google

ihres Einflusses im Reichstage den Entwurf zu Falle gebracht und die preußische Gesetzesmacherei bloßgestellt haben. Unter der Wucht der Anklagen des sozialdemokratischen Redners mußte der Staatssekretär im Reichsjustizamt Nieberding eingestehen, daß die Vorlage der preußischen Regierung derart sei, daß die Kompetenzen des Reiches und der Einzelstaaten verwischt würden. Die Sozialdemokraten zwangen durch die von ihnen im Reichstage geübte Kritik die preußische Regierung und die Junker, ihr Kind zu opfern, der Entwurf wurde nicht verabschiedet, er blieb in der Kommission stecken. Ein verhängnisvoller Fehler aber wäre es, wenn die Landarbeiter sich nun etwa der Hoffnung hingeben würden, daß sie für alle Zukunft gegen ähnliche Attentatsversuche in Preußen gesichert wären. Wenn nicht das Proletariat selbst Hand anlegt, um dem Treiben der Junkerclique Einhalt zu gebieten, dann wird sie sich, sobald sie die Situation für gekommen hält, mit einem neuen Sklavereigesetz an die Oeffentlichkeit wagen. Anzeichen dafür machen sich bereits jetzt bemerkbar.

Auch auf die **Verwaltungspraxis** der Junker und ihrer Sachverwalter muß die Arbeiterklasse ein wachsames Auge haben, damit nicht das, was auf dem Wege der Gesetzgebung nicht zu erreichen war, auf dem Verwaltungswege eingeschmuggelt wird. Es ist charakteristisch, daß schon wenige Jahre, nachdem der Attentatsversuch gegen die Landarbeiter so elend Schiffbruch gelitten hat, der Landrat des Kreises Labiau (Ostpreußen) unter dem 16. August 1907 eine Verfügung erlassen hat, in der die ländlichen Polizeibehörden aufgefordert werden, **noch schärfer als bisher gegen kontraktbrüchige Landarbeiter vorzugehen.** Das ist aber nicht der einzige Zweck dieser landrätlichen Aufmunterung. Es geht vielmehr deutlich aus ihr hervor, daß die Regierung durch ihre Organe Material zu einem **neuen Kontraktbruchgesetz sammelt.** Und forsch will der Landrat vorgehen. Diejenigen Amtsvorsteher und sonstigen Polizeibehörden will er benannt wissen, die dem von ihm erwarteten strengen Vorgehen gegen kontraktbrüchige Landarbeiter etwa nicht nachkommen sollten. Die mittelalterlichen Moderduft ausströmende Verfügung sieht so aus:

Digitized by Google

Gegenüber den Zweifeln, die bezüglich der Behandlung kontraktbrüchiger Arbeiter hervorgetreten sind, (!) weise ich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen besonders hin.

Nach dem Gesetz vom 24. April 1854 (G.-S. S. 214) macht sich Gesinde durch Versagen oder Verlassen des Dienstes strafbar, ebenso alle übrigen landwirtschaftlichen Arbeiter, mithin auch die ausländischen Saisonarbeiter. Es empfiehlt sich, durch Anzeige binnen vierzehn Tagen seit Verübung des Kontraktbruchs jedesmal die Ortspolizeibehörde zum Erlaß von Strafverfügungen gegen die kontraktbrüchigen Russen zu veranlassen. Zum Versuch der Ermittelung ist nötigenfalls das Landratsamt von der Ortspolizeibehörde anzugehen.

Durch Kabinettsorder vom 8. August 1837 (Annalen XXI, S. 710) hat die Polizeibehörde die Pflicht erhalten zum Erlaß der vorläufigen Bestimmungen bei Streitigkeiten bezüglich der Erfüllung der Dienstpflichten der Instleute; das Oberverwaltungsgericht hat (Entsch. Bd. 42, S. 397) den Begriff Instleute dahin ausgelegt, daß dazu gehören alle „Dienstleute, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind". Hiernach sind die Polizeibehörden befugt und verpflichtet, gegen den Kontraktbruch sämtlicher Arten von Gutsleuten einzuschreiten, und zwar hat dieses im Wege des § 132 Landes-Verw.-G. zu erfolgen, indem Kontraktbrüchigen die Wiederaufnahme der Arbeit (oder der Verzicht auf die angenommene Stelle) durch Polizeiverfügung aufgegeben und dabei gleichzeitig die Zwangsmittel § 132 Ziffer 2 angedroht werden. Die angedrohten Geldstrafen sind vollstreckbar, auch wenn gegen die Verfügung Rechtsmittel eingelegt werden. Versagen die Zwangsmittel der Ziffer 2, so kommt Anwendung der Ziffer 3 in Frage, das ist unmittelbarer Zwang durch Zuführung auf die Dienststelle. Die einschlägigen Maßnahmen sind mit tunlichster Beschleunigung vorzunehmen.

Bestrafung der Arbeitgeber, welche Kontraktbrüchige in Arbeit nehmen, und Zwangsmaßnahmen gegen solche Arbeitgeber sind nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung nicht mehr zulässig, ich ersuche jedoch die Behörden um Anzeige jedes derartigen zu ihrer Kenntnis kommenden Falles, da er die Grundlage sonstiger amtlicher Entschließungen bilden kann.

Ebenso ersuche ich um gefällige Mitteilung, sobald Requisitionen zur Ausführung des erörterten Verfahrens etwa bei auswärtigen Behörden auf Schwierigkeiten stoßen sollten.

Labiau, den 14. August 1907. Der Landrat.

Digitized by Google

So charakteristisch für den „Kulturstaat" Preußen im 20. Jahrhundert diese scharfmacherische Verfügung des Landrats auch ist, vorbeugend gegen Kontraktbruch, zu dem die ostpreußischen Landarbeiter aus Verzweiflung getrieben werden, kann sie nicht wirken. Der gegenwärtig schon bestehende Eifer der ländlichen Polizeiorgane in Ostpreußen, auf Wunsch der Gutsherren gegen die Landarbeiter die schärfsten Zwangsmaßregeln anzuwenden, kann kaum noch gesteigert werden.

Trotz ihrer bisherigen gesetzgeberischen Mißerfolge lassen die Junker nicht locker. Noch gegen Ende des Jahres 1907 hat die ständige Kommission des Landes-Oekonomiekollegiums folgendes **Ausnahmegesetz gegen ländliche Arbeiter** empfohlen:

„§ 1. Wer für landwirtschaftliche Arbeitnehmer einen neuen Arbeitsvertrag vermittelt, obwohl er weiß oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wissen muß, daß sie einem anderen Arbeitgeber noch vertraglich verpflichtet sind, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 2. Mit Geldstrafe von 50 bis 600 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer, nachdem er auf Grund des § 1 rechtskräftig verurteilt ist, innerhalb der nächsten drei Jahre abermals eine nach diesen Vorschriften strafbare Handlung begeht.

§ 3. Mit den gleichen Strafen wird belegt, wer landwirtschaftliche Arbeitnehmer verleitet oder zu verleiten unternimmt, widerrechtlich den Dienst nicht anzutreten oder zu verlassen."

Auch die Besprechung der konservativen Interpellationen über die Rechtsverletzungen ausländischer Arbeiter, den Kontraktbruch in Arbeitsverhältnissen und den Kontraktbruch ausländischer landwirtschaftlicher Arbeiter, die am 12. Dezember 1907 im Abgeordnetenhause stattfand, hat unzweideutig bewiesen, daß die Konservativen nach wie vor auf der kriminellen Bestrafung des Kontraktbruchs bestehen. Der Konservative v. Pappenheim verlangte die Einbringung eines neuen Gesetzentwurfs, der sich nicht, wie der Entwurf von 1904, nur gegen die Arbeitgeber richtet, die Kontraktbrüchige in ihren Dienst nehmen oder durch die Annahme andere zum Kontraktbruch verleiten, sondern er forderte, daß auch der andere Teil, der Arbeitnehmer, „nach Gebühr und Recht" bestraft wird:

Digitized by Google

„Ich gebe vollständig zu, daß die Vorbedingung und die Grundlage eines solchen Gesetzes sein muß, daß der Arbeitgeber bestraft wird, wenn ihm in dieser Beziehung irgendein doloses Vorgehen nachgewiesen wird. Aber, meine Herren, es heißt meiner Meinung nach Sonne und Licht und Recht falsch verteilen, wenn man nur die eine Seite bestraft, ohne die andere zugleich mit zu bestrafen. Wie soll darunter nicht das Rechtsbewußtsein der Leute leiden, wenn sie sehen, daß der, der sie in Dienst nimmt, bestraft wird, sie selber aber, die den Kontraktbruch begangen haben, unbestraft davonkommen! (Sehr richtig! rechts.) Selbstverständlich setze ich voraus, daß wir ein gesetzlich begründetes Verfahren vorausgehen lassen; aber es **muß dem Richter nicht nur die Möglichkeit gegeben, sondern die Pflicht auferlegt werden, mit Strafen einzuschreiten, und zwar nicht mit kleinen Geldstrafen, sondern mit ganz energischen Mitteln,** um wieder Zucht und Ordnung in die Reihe der Leute, sowohl der Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmer, zu bringen . . . Einseitige Mittel können hier nicht helfen, und deshalb richten wir wieder die dringende Bitte an die Königliche Staatsregierung, **auf die damaligen Absichten zurückzukommen, aber nicht mit halben Maßregeln vorzugehen, sondern ganze Arbeit zu machen.**“

Im Gegensatz dazu wünschte Abg. von Woyna (fk.) nach dem gewaltigen Widerstand, der sich aus Reichstagskreisen gegen die landesgesetzliche Regelung der Bestrafung des Kontraktbruchs erhoben hatte, geeignete **Maßnahmen auf dem Gebiete der Verwaltung.** Ein zweiter konservativer Redner, Abg. Nehbel, sprach sich aufs schärfste dagegen aus, daß den landwirtschaftlichen Arbeitern das Koalitionsrecht gewährt werde; man könne sich unmöglich auf den Standpunkt stellen, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter genau dasselbe Recht haben sollen wie die Industriearbeiter.

Ein völliger Frontwechsel hatte sich in den Reihen des Zentrums vollzogen, dessen Fraktionsredner Abg. Herold rund heraus erklärte, daß seine Freunde es nicht für angezeigt halten, bei dem Kontraktbruch ländlicher Arbeiter wie der Arbeiter überhaupt irgend einen anderen Maßstab anzulegen, als wie er überhaupt auf zivilrechtlichem Gebiete allgemein üblich ist. Eine kriminelle Bestrafung sei nicht angezeigt; am allerwenigsten sei es angängig, in dieser Beziehung gegenüber den bereits bestehenden Gesetzen noch eine Verschärfung ein-

Digitized by Google

So charakteristisch für den „Kulturstaat" Preußen im 20. Jahrhundert diese scharfmacherische Verfügung des Landrats auch ist, vorbeugend gegen Kontraktbruch, zu dem die ostpreußischen Landarbeiter aus Verzweiflung getrieben werden, kann sie nicht wirken. Der gegenwärtig schon bestehende Eifer der ländlichen Polizeiorgane in Ostpreußen, auf Wunsch der Gutsherren gegen die Landarbeiter die schärfsten Zwangsmaßregeln anzuwenden, kann kaum noch gesteigert werden.

Trotz ihrer bisherigen gesetzgeberischen Mißerfolge lassen die Junker nicht locker. Noch gegen Ende des Jahres 1907 hat die ständige Kommission des Landes-Oekonomiekollegiums folgendes **Ausnahmegesetz gegen ländliche Arbeiter** empfohlen:

„§ 1. Wer für landwirtschaftliche Arbeitnehmer einen neuen Arbeitsvertrag vermittelt, obwohl er weiß oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wissen muß, daß sie einem anderen Arbeitgeber noch vertraglich verpflichtet sind, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 2. Mit Geldstrafe von 50 bis 600 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer, nachdem er auf Grund des § 1 rechtskräftig verurteilt ist, innerhalb der nächsten drei Jahre abermals eine nach diesen Vorschriften strafbare Handlung begeht.

§ 3. Mit den gleichen Strafen wird belegt, wer landwirtschaftliche Arbeitnehmer verleitet oder zu verleiten unternimmt, widerrechtlich den Dienst nicht anzutreten oder zu verlassen."

Auch die Besprechung der konservativen Interpellationen über die Rechtsverletzungen ausländischer Arbeiter, den Kontraktbruch in Arbeitsverhältnissen und den Kontraktbruch ausländischer landwirtschaftlicher Arbeiter, die am 12. Dezember 1907 im Abgeordnetenhause stattfand, hat unzweideutig bewiesen, daß die Konservativen nach wie vor auf der kriminellen Bestrafung des Kontraktbruchs bestehen. Der Konservative v. Pappenheim verlangte die Einbringung eines neuen Gesetzentwurfs, der sich nicht, wie der Entwurf von 1904, nur gegen die Arbeitgeber richtet, die Kontraktbrüchige in ihren Dienst nehmen oder durch die Annahme andere zum Kontraktbruch verleiten, sondern er forderte, daß auch der andere Teil, der Arbeitnehmer, „nach Gebühr und Recht" bestraft wird:

Digitized by Google

„Ich gebe vollständig zu, daß die Vorbedingung und die Grundlage eines solchen Gesetzes sein muß, daß der Arbeitgeber bestraft wird, wenn ihm in dieser Beziehung irgendein doloses Vorgehen nachgewiesen wird. Aber, meine Herren, es heißt meiner Meinung nach Sonne und Licht und Recht falsch verteilen, wenn man nur die eine Seite bestraft, ohne die andere zugleich mit zu bestrafen. Wie soll darunter nicht das Rechtsbewußtsein der Leute leiden, wenn sie sehen, daß der, der sie in Dienst nimmt, bestraft wird, sie selber aber, die den Kontraktbruch begangen haben, unbestraft davonkommen! (Sehr richtig! rechts.) Selbstverständlich setze ich voraus, daß wir ein gesetzlich begründetes Verfahren vorausgehen lassen; aber **es muß dem Richter nicht nur die Möglichkeit gegeben, sondern die Pflicht auferlegt werden, mit Strafen einzuschreiten, und zwar nicht mit kleinen Geldstrafen, sondern mit ganz energischen Mitteln,** um wieder Zucht und Ordnung in die Reihe der Leute, sowohl der Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmer, zu bringen ... Einseitige Mittel können hier nicht helfen, und deshalb richten wir wieder die dringende Bitte an die Königliche Staatsregierung, **auf die damaligen Absichten zurückzukommen, aber nicht mit halben Maßregeln vorzugehen, sondern ganze Arbeit zu machen.**"

Im Gegensatz dazu wünschte Abg. von Woyna (fk.) nach dem gewaltigen Widerstand, der sich aus Reichstagskreisen gegen die landesgesetzliche Regelung der Bestrafung des Kontraktbruchs erhoben hatte, geeignete **Maßnahmen auf dem Gebiete der Verwaltung.** Ein zweiter konservativer Redner, Abg. Nehbel, sprach sich aufs schärfste dagegen aus, daß den landwirtschaftlichen Arbeitern das Koalitionsrecht gewährt werde; man könne sich unmöglich auf den Standpunkt stellen, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter genau dasselbe Recht haben sollen wie die Industriearbeiter.

Ein völliger Frontwechsel hatte sich in den Reihen des Zentrums vollzogen, dessen Fraktionsredner Abg. Herold rund heraus erklärte, daß seine Freunde es nicht für angezeigt halten, bei dem Kontraktbruch ländlicher Arbeiter wie der Arbeiter überhaupt irgend einen anderen Maßstab anzulegen, als wie er überhaupt auf zivilrechtlichem Gebiete allgemein üblich ist. Eine kriminelle Bestrafung sei nicht angezeigt; am allerwenigsten sei es angängig, in dieser Beziehung gegenüber den bereits bestehenden Gesetzen noch eine Verschärfung ein-

Digitized by Google

treten zu lassen. Wir wollen nur wünschen, daß dieser Umschwung in den Anschauungen der Zentrumsleute auch über die Wahlen hinaus andauern möge.

Wie stellt sich nun die Regierung den agrarischen Wünschen gegenüber? Der Landwirtschaftsminister v. Arnim sprach zwar sein Bedauern über das Scheitern des Entwurfs von 1904 aus, aber mit Rücksicht auf die zweifelhaften Aussichten nahm er von der Einbringung einer neuen Vorlage Abstand. Statt dessen will er es auf dem Verwaltungswege versuchen, er hat zunächst einmal für ausländische Arbeiter, sowohl landwirtschaftliche als industrielle, vom 1. Februar 1908 ab den

Legitimationszwang

eingeführt. Jeder ausländische Arbeiter erhält eine Ausweiskarte, die nicht nur den Namen, den Herkunftsort und das Nationale des Arbeiters, sondern auch — und darauf legt die Regierung ganz besonderen Wert — die Arbeitsstelle enthält, für welche der Arbeiter verpflichtet ist oder sich verpflichten will, und die nur bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsvertrages auf eine andere Arbeitsstelle umgeschrieben werden darf. Der Besitz einer solchen Legitimation ist also Vorbedingung für den Antritt der Arbeit, der Mangel derselben hat unnachsichtlich Ausweisung zur Folge.

Dieser Legitimationszwang, der vorläufig auf die östliche und südliche Grenze Preußens beschränkt werden soll, trifft nun keineswegs etwa nur die ausländischen Arbeiter, sondern er wirkt auch auf die inländischen Arbeiter zurück, deren Lohnkämpfe naturgemäß erschwert werden, wenn sie eine auf tiefere Kulturstufe stehende, an eine niedere Lebenshaltung gewöhnte und deshalb mit geringeren Löhnen und schlechterer Behandlung sich begnügende Arbeiterschar im Rücken haben, die durch die drohende Abschiebung über die Grenze nicht nur von jeder Bewegung zur Besserung ihrer Arbeitsverhältnisse abgeschreckt wird, sondern auch bei Strafe des Hungertodes sich jeder Laune ihres „Herrn" fügen muß. Es ist klar, daß, solange in Preußen arbeitende ausländische Arbeiter in der Sklaverei leben — und der Zustand, in dem sie sich seit dem 1. Februar 1908 befinden, ist Sklaverei — die inländischen

Digitized by Google

Arbeiter der gleichen Kategorie in ihren wirtschaftlichen Kämpfen auf Schritt und Tritt gehemmt sind. Daran aber, daß diese Maßnahme der Regierung von allen Seiten des Hauses freudig begrüßt wurde, und daß sogar der bekannte Führer der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, Abg. Goldschmidt (freis. Vpt.), von der Erklärung des Ministers „mit lebhafter Befriedigung" Kenntnis nahm, **mögen die Landarbeiter ersehen, daß sie im preußischen Dreiklassenparlament verraten und verkauft sind und daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, dafür zu sorgen, daß endlich wirkliche Arbeitervertreter in diese parlamentarische Dunkelkammer einziehen.**

Die allen diesen Bestrebungen zugrundeliegende Tendenz ist, die Lebenshaltung der Landarbeiter zu drücken und der

Landflucht

Einhalt zu gebieten. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Abwanderung vom Lande ungemein groß ist; sie betrug von 1896 bis 1900 im Regierungsbezirk Königsberg 82 300, im Regierungsbezirk Gumbinnen 64 300, in Marienwerder 63 900, in Frankfurt 58 900, in Posen 92 800, in Bromberg 35 000. Von dem Geburtenüberschuß, der sich in Ostpreußen von 1900 bis 1905 auf 122 000 Menschen belief, sind über 90 000 (75,7 Proz.) durch Abwanderung wieder verloren gegangen, in Westpreußen 42 Proz., in Pommern 53 Proz., in Posen 43 Proz., in Schlesien 19,8 Proz. Die Entvölkerung des platten Landes an sich ist also nicht zu bestreiten, es fragt sich nur, ob es möglich ist, sie durch die von agrarischer Seite befürworteten Mitteln hintanzuhalten. Unserer Meinung nach wird auf diese Weise die Landflucht nicht eingeschränkt werden können, denn die Abwanderung vom flachen Lande entspringt ja, abgesehen von der Umwandlung Preußens aus einem Agrarstaat in einen modernen Industriestaat, gerade der schlechten Behandlung und der mangelnden Entlohnung der Landarbeiter. Verschiedene Enqueten, die in den letzten Jahren veranstaltet sind, gewähren einen Einblick in die jeder Beschreibung spottende Lage der ländlichen Arbeiter. Der Vorstand des landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Neumarkt in Schlesien hat im Jahre 1902 festgestellt, daß auf den

Digitized by Google

dortigen Gütern die Löhne einschließlich des Wertes des Deputats zwischen 1,46 und 1,98 pro Tag schwanken. Nach einer Untersuchung von Dr. Alfred Klee über die Landarbeiter in Nieder- und Mittelschlesien und der Südhälfte der Mark Brandenburg aus demselben Jahre, reichen die Löhne, die im Regierungsbezirk Liegnitz für Knechte gezahlt werden, bis auf 54 und 60 Mark jährlich (nebst „entsprechender" Wohnung und Kost) herab, bei Kleinmägden bis 30 Mk. jährlich. Lediges, vom Arbeitgeber nicht beköstigtes Gesinde erhält bar etwa 90—120 Mark jährlich, das übrige in Deputaten, deren Wert der Beköstigung entspricht. Rechnet man das Deputat in Geldlohn um, so ergibt sich, daß ein „Vogt", also ein hervorragend „gut" gestellter Arbeiter, ein Gesamteinkommen von 475 Mark jährlich bezieht. Im Regierungsbezirk Breslau schwankt das Einkommen einer Tagelöhnerfamilie zwischen 400 und 450 Mark!

Die Nahrung besteht bei allen Arbeiterkategorien aus Brot und Kartoffeln. Gemüse und Reis sind Festgerichte. Fleisch gibt es meist nur Sonntags, oft nur an jedem zweiten Sonntag. Das Brot wird mit Butter, Margarine, Leinöl oder Rübensirup gestrichen.

Bei einer so reizlosen Ernährung ist das Ueberhandnehmen der Schnapspest eine fast mathematische Notwendigkeit. Ganz entsetzlich ist ein Bild aus der westlichen Ebene in Liegnitz:

„Der Schnapsverbrauch ist erschreckend groß; einzelne trinken 1 Liter und mehr pro Tag, der Haustrunk ist vorherrschend, der Umfang des Konsums der Schenken und Verkaufsstellen ist leider nicht festzustellen, doch kommen auf 1500 Seelen 7 Schenken und 2 Verkaufsstellen für Schnaps. Auch Frauen saufen und kleinen Tragekindern wird ein Schnapszulp in den Mund gesteckt, damit sie ruhig werden."

Frauenarbeit ist allgemein, oft fallen den Frauen auch schwere Arbeiten zu. Dasselbe gilt von der Kinderarbeit. In Striegau beträgt die Sterblichkeit der Kinder unter 14 Jahren, mehr als 50 Prozent! Stupidität, Kretinismus, Verkrümmung der Gestalt, Skoliose behaften oft die Ueberlebenden. Gegen die Altersversicherung hat man eine starke Abneigung. Denn „ländliche Arbeiter werden selten 70 Jahre

Digitized by Google

alt. Frauen verblühen rasch und Männer sterben vorzeitig an Entkräftung. Die Behandlung der Arbeiter wird oft als „roh", „grob", „barsch", „brutal" oder als „fluchendes Benehmen" gekennzeichnet. „Wo Mangel an Arbeitskräften vorherrscht, ist der Ton vorsichtiger." „Unsittliche Beziehungen zwischen Gutsbeamten und Arbeiterinnen werden in größerem Umfange konstatiert." Selbst eine freundliche, gesunde Wohnung bleibt diesen Unglücklichen versagt. Viele schlafen in Ställen, engen Dachkammern oder Scheunen. Die Ueberfüllung der Arbeiterwohnungen ist bei Großgrundbesitz schlimmer als auf Bauernwirtschaften. Daß mehrere Personen ein Bett benutzen, gilt als selbstverständlich. Die Stuben sind ungedielt, mit Ziegeln oder Feldsteinen gepflastert, Holzteile bleiben ungestrichen und unsauber. Auch dann, wenn die Wohnungen besser sind, ziehen die Arbeiter das „Einliegen" im Dorfe vor, weil sie sich dort freier fühlen. Dort geben sie sich mit niedrigen, dumpfen Gelassen zufrieden, in denen, wie in der Umgebung von Liegnitz, „geschlechtliche Trennung selten durchführbar" ist.

Ein ganz ähnliches Bild entrollen alle übrigen Enqueten, soweit sie vorurteilslos bearbeitet wurden. Es sei nur an die in den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern" veröffentlichte Statistik von Dr. Franz Heiser über die Verhältnisse ländlicher und städtischer Arbeiter erinnert, in der als Grund des Abzugs vom Lande lange Arbeitszeit, schlechte Verpflegung und schlechte Behandlung angegeben und nachgewiesen wird, daß für die unverheirateten Arbeiter, die meist als Knechte verwandt werden, die Schlafstellen auf dem Lande die allerungesundesten und schlechtesten sind. Soweit die Knechte nicht unmittelbar bei den Pferden schlafen, ist ihnen meist neben oder über dem Stall ein enger Raum abgeschlagen, in dem oft zehn und mehr Personen liegen. Auf vielen Gütern kommt es sogar noch vor, daß immer zwei Knechte ein Bett teilen müssen. Andere Arbeiter ziehen in die Städte, weil auf dem Lande jede Gelegenheit fehlt, die Kinder etwas Tüchtiges lernen zu lassen. „Die Arbeiter," sagt Heiser, „machten es dem Besitzer zum Vorwurf, daß sie systematisch darauf dringen, ihren Kindern die Gelegenheit der Aus-

Digitized by Google

bildung zu nehmen, um eine klare Beurteilung der Verhältnisse zu verhindern und sie dadurch dem Lande zu erhalten."

Einen tiefen Einblick in den Umfang und die Ursachen der Landflucht gewährt eine Enquete der Landwirtschaftskammer für Ostpreußen. Aus derselben geht hervor, daß in keinem der am meisten von der Abwanderung betroffenen Kreise das kleinbäuerliche Besitztum (mit 2 bis 5 Hektar Land) mehr als 2 bis 3, im höchsten Falle 5 Proz. der Fläche des gesamten Areals inne hat und auch dem mittleren Besitz nur 3 bis 10, höchstens 10 bis 20 Proz. des Areals gehört, während auf die großen Güter 40 bis 60 Proz. und auf den großbäuerlichen Besitz 40 bis 50 Proz. treffen. Die Abwanderung steht also in einem gewissen Verhältnis zur Verteilung des Besitzes, sie ist proportional dem Vorherrschen des Großgrundbesitzes und umgekehrt proportional der Bevölkerungsdichtigkeit. Diese schon länger bekannte Erscheinung ist besonders beachtenswert zu einer Zeit, wo man durch hohe Getreidezölle angeblich der ländlichen Arbeiternot steuern will. Daß hohe Getreidepreise den Arbeitermangel nicht zu heben vermögen, lehrt die Tatsache, daß gerade in der Zeit der höchsten Kornpreise, 1867 bis 1875, die ländliche Bevölkerung der östlichen Provinzen erheblich abgenommen hat. Die Folge der neuesten deutschen Wirtschaftspolitik wird eine weitere Stärkung und Zunahme des Großgrundbesitzes im Osten sein, und alle Bemühungen, die Abwanderung vom Lande zu verhindern, werden sich als erfolglos erweisen.

Auch die

Landarbeiterwohnungen

sind nicht gerade dazu angetan, die Arbeiter an die Scholle zu fesseln.

Daß die ländlichen Arbeiterwohnungen oft schlechter sind als Schweineställe, ist mehr als einmal nachgewiesen. Sogar die Denkschrift der Medizinalabteilung des Kultusministeriums über das Gesundheitswesen des preußischen Staats im Jahre 1905 läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die ländlichen Arbeiter oft schlechter als das Vieh wohnen. So befanden sich z. B. im Kreise Goldap, Re-

Digitized by Google

gierungsbezirk Gumbinnen, in nicht weniger als 66 Wohnhäusern Wohnung und Stall unter einem Dache. Auch in den Kreisen mit masurischer und litauischer Bevölkerung liegen die Wohnungsverhältnisse bezüglich des Raumes, der Belichtung und Lüftung noch recht im argen. Ebenso werden die ländlichen Wohnungen im Regierungsbezirk Danzig als hygienisch meist bedürftig bezeichnet. Im Regierungsbezirk Potsdam gaben die Wohnungen gleichfalls zu zahlreichen Beanstandungen Anlaß. Im Regierungsbezirk Köslin verraten namentlich in den südlichen Kreisen die ländlichen Wohnungen eine große Besserungsbedürftigkeit. Am schlimmsten scheint es im Regierungsbezirk Bromberg zu sein. Hier werden sogar von der Regierung die Wohnungen in den polnischen Ortschaften vielfach menschenunwürdig genannt; in den an den Wohnraum anstoßenden Kammern werden häufig Schweine und Federvieh untergebracht. Im Kreise Reichenbach gab die Unterbringung des Gesindes oft zu Beanstandungen Anlaß. Im Westen sieht es nicht viel besser aus als im Osten. So hatten im Regierungsbezirk Hannover die ländlichen Wohnungen vielfach niedrige Räume, mangelhaft zu öffnende Fenster, als Schlafstellen die berüchtigten „Schlafbutzen", schlechte Aborte und andere Mißstände. Im Regierungsbezirk Hildesheim müssen die schlechten Dünger- und Abortgruben und Brunnen immer wieder getadelt werden, im Regierungsbezirk Lüneburg gaben die Gemeindearmenhäuser und die Mietshäuser ländlicher Arbeiter vielfach zu Beanstandungen Anlaß, im Regierungsbezirk Minden bestehen im Kreise Paderborn noch die schmutzigen, engen, mit den Kellern in direkter Verbindung stehenden Wohnräume der sogenannten „Hauerlingshäuser" für die ländlichen Arbeiter fort. Im Regierungsbezirk Trier konstatiert der amtliche Bericht noch oft höchst ungünstige gesundheitliche Verhältnisse in den Wohnungen auf dem Lande in ackerbautreibenden Kreisen. Schmutz außen und innen bildet die Regel, wodurch die Bekämpfung des Typhus erschwert wird. Vielfach fehlt die Unterkellerung und die Isolierschicht gegen aufsteigende Grundfeuchtigkeit, so daß die Wände naß sind. Im Regierungsbezirk Sigmaringen gibt es auf dem Lande gleich-

Digitized by Google

falls oft noch recht schlechte Wohnungen, besonders arg sind die Zustände im Kreise Gammertingen.

Diese wenigen Beispiele, die nicht etwa den Schriften sozialdemokratischer „Hetzer", sondern einer amtlichen Denkschrift entnommen sind, beweisen zur Genüge, was es mit der Arbeiterfürsorge auf sich hat, deren sich unsere Agrarier nicht genug rühmen können. Hätten wir in Preußen eine wirkliche Wohnungsinspektion, so würden wohl zweifellos noch ganz andere Zustände ans Licht kommen.

Das einzige wirksame Mittel zur Verringerung der Landflucht ist eine Besserung der Lage der ländlichen Arbeiter. Die Ausnahmestellung der Landarbeiter muß beseitigt, sie müssen nach jeder Richtung den industriellen Arbeitern gleichgestellt werden. Insbesondere ist ihnen endlich das völlig uneingeschränkte Koalitionsrecht zu gewährleisten. Mit neuen Ausnahmegesetzen aber wird man gerade das Gegenteil erreichen, die Landarbeiter werden dann in noch höherem Maße als heute der Knute des Junkers zu entfliehen suchen.

Digitized by Google

Die Beamtenfreundlichkeit der gesetzgebenden Körperschaften.

Bei der Wahlagitation suchen die bürgerlichen Parteien, allen voran die Konservativen, Stimmenfang dadurch zu treiben, daß sie sich als die Freunde der kleinen Beamten hinstellen. Es fehlt auch nicht an Fällen, wo konservative Redner unter Berufung auf den geleisteten Diensteid es geradezu für die Pflicht der Beamten erklärten, nur für einen konservativen Kandidaten zu stimmen. Daß dies eine unlautere Art der Agitation ist, und daß kein Beamter durch seinen Diensteid abgehalten werden kann, von seinem Wahlrecht denjenigen Gebrauch zu machen, der ihm gut dünkt, brauchen wir nicht erst weiter auszuführen. Etwas anderes ist es, daß der Beamte bei der **öffentlichen** Stimmenabgabe, die das Dreiklassenwahlrecht zum Landtag vorschreibt, nicht wagen darf, oppositionell zu stimmen, bei Gefahr, um Stellung und Brot zu kommen.

Wie es um die angebliche Beamtenfreundlichkeit der Regierung und der Parteien bestellt ist, das geht am besten aus ihrer Haltung gegenüber den

Beamtenbesoldungen

hervor. Die im Jahre 1890 eingeleitete allgemeine Gehaltsaufbesserung beschränkte sich auf die Unterbeamten und einzelne Klassen von mittleren Beamten. 1897 folgte die Aufbesserung der mittleren und höheren Beamten. Nach längerem Sträuben kam dann endlich 1899 eine weitere Erhöhung der Gehälter der unteren und mittleren Beamten zustande. Im ganzen wurden 110 568 Unterbeamte und 17 276 mittlere Beamte aufgebessert, und zwar wurden für die Unterbeamten

Digitized by Google

insgesamt 8 525 210 Mk., für die mittleren Beamten 1 300 870 Mark mehr ausgeworfen, im Durchschnitt für jeden Unterbeamten ein Mehr von 77 Mk. In der Denkschrift der Regierung wurde der Anschauung Ausdruck gegeben, daß mit dieser Besoldungsverbesserung den Wünschen der unteren und mittleren Beamten nunmehr genügend Rechnung getragen sei und daß das dienstliche Interesse, sowie die Rücksicht auf die Staatsfinanzen es erfordern, etwaigen **Bestrebungen der Beamten nach weiterer Aufbesserung mit Entschiedenheit entgegenzutreten.**

Obwohl seit dieser Zeit die Preise für Lebensbedürfnisse aller Art eine ungeahnte Höhe erreicht haben, hat sich die Regierung doch noch immer nicht zu einer systematischen Gehaltsregelung, wie sie den veränderten Verhältnissen entspricht, entschließen können, sie begnügte sich mit allerhand kleinen Maßnahmen, wie der Bewilligung von Mitteln zur Beseitigung von Härten und Ungleichheiten, mit der Gewährung von Teuerungszulagen, sie erhöhte 1906 den Wohnungsgeldzuschuß um 50 Proz. mit einem Kostenaufwand von 8½ Millionen Mark, führte 1907 die Kleidergeldzuschüsse für die Unterbeamten ein und besserte die Beamten des Außendienstes auf.

Die Thronrede, mit der die Session 1908 eröffnet wurde, stellte zwar die Durchführung der durch den Etat für 1907 begonnenen Aufbesserung der Gehälter der Beamten, Lehrer und Geistlichen und eine Neuregelung der Vorschriften über den Wohnungsgeldzuschuß in Aussicht, aber bisher ist das Versprechen noch nicht erfüllt, obwohl der Finanzminister bereits am 11. Dezember 1907 mitteilte, daß 110 Millionen Mark zur Durchführung eines generellen Planes für die Besserung der Dienstbezüge aller Beamten bestimmt seien; es sei eine allgemeine Neuordnung des Wohnungsgeldzuschusses, eine generelle Aufbesserung der nicht bereits 1907 berücksichtigten Unterbeamten, durchweg auch der mittleren und eines großen Teils der höheren Beamten beabsichtigt. Der Besoldungsplan steht also in seinen Einzelheiten fest, aber trotzdem soll er erst in der neuen Legislaturperiode verwirklicht werden, angeblich, weil Preußen nicht ohne das Deutsche Reich vorgehen könne. Dieser Einwand, den der Vizepräsident

Digitized by Google

des Statsministeriums in der Sitzung vom 11. März 1908 geltend machte, ist nicht stichhaltig. Es liegt absolut kein Grund vor, die Beamten immer und immer wieder auf die Zukunft zu vertrösten, die Beamten haben vielmehr ein Recht, die Erfüllung des Versprechens der Thronrede zu verlangen, sie haben lange, nur allzu lange gewartet und im Vertrauen auf die Regierung und die herrschenden Klassen den Leibriemen enger geschnallt.

Das Haupthindernis einer jeden Aufbesserung der Unterbeamten bildete lange Zeit hindurch der Finanzminister von Miquel, dessen scharfe Sparsamkeitspolitik namentlich von der konservativen Seite unterstützt wurde, und in dessem Sinne auch der jetzige Finanzminister Frhr. v. Rheinbaben verfährt. Redner der Oppositionsparteien wiesen wiederholt auf die Notwendigkeit hin, eine Gehaltserhöhung für bestimmte Beamtenkategorien durchzuführen. Herr v. Miquel konnte sich dieser Erkenntnis nicht völlig verschließen.

„Ich erkenne an, daß, wenn die finanziellen Zustände es in Zukunft erlauben, **einzelne Kategorien der Unterbeamten allerdings noch werden berücksichtigt werden müssen.** Ich spreche das ganz offen aus. Aber, meine Herren, ich warne davor, den Versuch zu machen, hier, wie Sie sagen, einzelne Kategorien herauszugreifen. Sowie ein Abgeordneter damit anfängt, seine Kategorie zu bezeichnen, so wird der zweite eine zweite, der dritte eine dritte, der vierte eine vierte Kategorie bringen, und wir werden plötzlich mitten in der allergrößten Verwirrung sein."

Also nur, um diese Verwirrung zu vermeiden, sollen Unterbeamte, die noch nicht einmal das Existenzminimum beziehen, auf eine Gehaltsaufbesserung verzichten! Derselbe Landtag und dieselbe Regierung, die für die Gehaltsaufbesserung der oberen Beamten bis hinauf zu den Unterstaatssekretären stets eine offene Hand haben, die in der letzten Legislaturperiode sogar **jedem Minister zu seinen 36 000 Mk. Gehalt noch eine Zulage von 14 000 Mk.** bewilligt haben, stehen der Lage des kleinen Beamten völlig verständnislos gegenüber. Nur vor den Wahlen erinnern sie sich plötzlich ihrer, da wetteifern alle Parteien förmlich, um sich die

Digitized by Google

Stimmen derselben Leute zu sichern, die sie sonst nicht kennen, da überhäufen sie sie mit Versprechungen aller Art, Versprechungen, die nach den Wahlen wieder vergessen werden.

Wollen die Beamten ihre Lage verbessern, so müssen sie in erster Linie selbst dafür sorgen, daß an die Stelle des jetzigen Klassenparlaments eine wirkliche Volksvertretung tritt. Die Beamten haben um so mehr Ursache hierzu, als ihnen sogar das

Petitionsrecht

abgesprochen wird. Die Regierung und die Mehrheitsparteien stehen noch heute auf dem Boden des **Ministerialerlasses vom 18. April 1896**, der durch einen Federstrich den Beamten ihre staatsbürgerlichen Rechte kürzt und ihnen das Petitionsrecht nimmt:

„Es ist neuerdings die Wahrnehmung gemacht worden, daß Staatsbeamte Petitionen unterzeichnet haben, welche darauf abzielen, die parlamentarische Körperschaft zu einer ablehnenden Haltung gegenüber Regierungsvorlagen oder zu einer wesentlichen Abänderung derselben zu bestimmen. Auch an öffentlichen Versammlungen, in denen solche Petitionen beraten worden sind, haben Staatsbeamte einen Anteil genommen, welcher erkennen läßt, daß es ihnen nicht um eine Abwehr, sondern vielmehr um eine Förderung der gegen Regierungsvorlagen unternommenen Agitation zu tun war. Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit den Pflichten eines Staatsbeamten, welche ihm gebieten, sich der Teilnahme an Bestrebungen zu enthalten, die darauf gerichtet sind, der Durchführung der Regierungspolitik Schwierigkeiten zu bereiten. Das Staatsministerium hält es für angezeigt, die Beamten sämtlicher Ressorts hierauf mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die Regierung willens ist, dieser ihrer Auffassung eintretendenfalls unnachsichtig Geltung zu verschaffen."

Im Sinne dieses Erlasses sind im Laufe der Jahre eine große Reihe von offiziösen Kundgebungen und ministeriellen Anweisungen ergangen. Immer und immer wieder hat die Regierung es gewagt, die Beamten für minderen Rechtes zu erklären, ja, sie verbietet ihnen sogar, sich zwecks Erreichung ihrer Wünsche mit Abgeordneten in Verbindung zu setzen. Besonders charakteristisch ist folgender Erlaß, den der Finanz-

Digitized by Google

minister Frhr. v. Rheinbaben am 27. März 1907 an den Regierungspräsidenten in Danzig gerichtet und den übrigen Regierungspräsidenten zur Kenntnisnahme und zur Nachachtung übersandt hat.

„Die Regierungssekretäre und Hauptkassenbuchhalter der dortigen Regierung haben in der durch Ew. Hochwohlgeboren Vermittlung uns eingereichten Kollektivvorstellung vom 29. November v. J. beantragt, eine Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge herbeizuführen.

Von dieser Vorstellung haben sie Abdrücke den Regierungssekretären und Hauptkassenbuchhaltern sämtlicher übrigen Regierungen mit der dringenden Bitte übersandt, auch ihrerseits eine solche Petition an uns zu richten, und damit den Erfolg erzielt, daß derartige Kollektiveingaben, ebenfalls durch Vermittelung der Herren Regierungspräsidenten, in großer Zahl eingereicht worden sind. Wir müssen dieses Vorgehen der dortigen Beamten entschieden mißbilligen. So wenig es dem einzelnen Beamten verwehrt ist, für seine Person Wünsche, die seine persönlichen oder dienstlichen Verhältnisse betreffen, bei den vorgesetzten Behörden zur Sprache zu bringen, so wenig sind dahin abzielende Kollektivvorstellungen einer Beamtenklasse an sich schon als angemessen zu erachten. Es können aber derartige Kollektiveingaben im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin und des guten Geistes unter den Beamten unter keinen Umständen geduldet werden, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, einer Agitation ganzer Beamtenkategorien dienen, die durch die Gemeinsamkeit des Vorgehens einen Druck auf die vorgesetzte Behörde auszuüben bezweckt.

Da Ew. Hochwohlgeboren den dortigen Beamten und namentlich den bei dem Zustandekommen, der Vervielfältigung und Verbreitung der Kollektiveingabe in besonderem Maße schuldhaft erscheinenden drei Regierungssekretären, wie wir nach der Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten annehmen dürfen, bereits eine scharfe Zurechtweisung haben zuteil werden lassen, wollen wir von strengeren Maßnahmen unsererseits absehen, ersuchen Sie aber, den sämtlichen beteiligten Beamten in unserem Namen zu Protokoll zu eröffnen, daß wir ihr unzulässiges und ungehöriges Vorgehen auf das Ernsteste mißbilligen und sie zur Vermeidung scharfer disziplinarischer Maßregeln vor der Wiederholung eines jeden derartigen Schrittes nachdrücklich warnen.

Da hier Anzeichen dafür vorliegen, daß von irgendeiner Seite auch der Versuch gemacht worden ist, in die Kanzlei- und

Digitized by Google

Unterbeamten eine ähnliche Bewegung zu tragen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ferner, auch diesen Beamten, sowie den nicht etatsmäßigen Beamten des Bureau-, Registratur- und Kassendienstes eine entsprechende Belehrung zuteil werden zu lassen."

Preußische Beamte dürfen also nicht einmal kollektiv petitionieren! Sie dürfen lediglich persönlich vorstellig werden. Namentlich aber wenn sich Unterbeamte eines solchen Verstoßes gegen die „Disziplin" schuldig zu machen anschicken, ist ihnen energisch der Standpunkt klar zu machen! Selbst ein so regierungsfrommes Blatt wie die „National-Zeitung" mußte zugeben, daß der Erlaß die Petitionsfreiheit der Beamten so gut wie aufhebt, denn es liege auf der Hand, daß Petitionen, wenn sie Erfolg haben sollen, kollektiven Charakter haben müssen, da sie sonst einfach als Aeußerungen eines einzelnen „Unzufriedenen" angesehen würden.

Auch das

Koalitionsrecht der Beamten

sucht die Regierung durch Anordnungen aller Art illusorisch zu machen; sie erlaubt sich, die Beamten zu bevormunden und ihnen Vorschriften darüber zu machen, welchen Vereinen sie beitreten dürfen und welchen nicht. Am 6. Juli 1898 brachten die „Berliner Politischen Nachrichten" folgende **offiziöse** Kundgebung:

„Ohne Zweifel ist die Vertretung der Interessen bestimmter Kreise der Bevölkerung an sich ein berechtigter Zweck der Vereins- und Pressetätigkeit. Bei den Beamtenvereinen und ihrer Presse richtet sich aber die angebliche Vertretung der Interessen der Beamten ausschließlich gegen die Regierung im allgemeinen und die Vorgesetzten der Beamten im besonderen. . . . Dieses Verhalten beruht auf der Unterstellung eines in Wirklichkeit nicht vorhandenen Interessengegensatzes zwischen den Chefs und den mittleren und unteren Beamten eines Verwaltungszweiges. Jeder Ressortchef, ja jeder Vorgesetzte ist aber der natürliche Vertreter der Interessen seiner Untergebenen. Im Interesse seiner Verwaltung, für die er verantwortlich ist, liegt es, die Zufriedenheit und damit die Berufsfreudigkeit aller beteiligten Beamten zu fördern; die von ihnen wahrzunehmenden dienstlichen Interessen weisen die oberen Beamten daher mit zwingender Gewalt darauf hin, die Wünsche ihrer Untergebenen soweit zu berück-

Digitized by Google

sichtigen, wie das mit dem Gemeinwohl nur irgend vereinbar ist. Dasselbe gilt von der Regierung im ganzen. Die Schranken, welche das Gemeinwohl der Berücksichtigung von Sonderinteressen zieht, müssen aber von allen Beamten voll geachtet und als für sie bindend erachtet werden. Das ist ihre Beamtenpflicht, deren treue Erfüllung sie eidlich gelobt haben.

Zu einer besseren Vertretung der Interessen großer Beamtenkreise ihren Vorgesetzten wie der Staatsregierung gegenüber ist daher weder ein Anlaß vorhanden, noch verträgt sich die Anschauung, von der aus diese Vertretung betrieben wird, mit den Dienstpflichten der Beamten. . . . Indem ferner künstlich ein nicht vorhandener Interessengegensatz zwischen Vorgesetzten und Untergebenen konstruiert wird, untergräbt man das Vertrauensverhältnis zwischen beiden, auf dem das gedeihliche Zusammenwirken im Dienste des Vaterlandes beruht, und lockert damit zugleich die Grundlage des Staatsdienstes, die Beamtendisziplin."

Bald darauf erhielt die Oeffentlichkeit Kenntnis von folgendem vertraulichen Erlaß der preußischen Minister Miquel und v. d. Recke:

„Es ist uns erwünscht, darüber unterrichtet zu werden, ob und inwieweit unmittelbare Staatsbeamte unseres gemeinschaftlichen Ressorts und der Verwaltung des Innern an Fachvereinen (Vereinigungen bestimmter Beamtenkategorien, Militäranwärtervereine und dergleichen) sowie an Fachzeitschriften, insbesondere an solchen beteiligt sind, die den Zweck haben, die dienstlichen Interessen der Verbandsmitglieder durch Vertretung vor den vorgesetzten Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften wahrzunehmen und Wünsche oder Forderungen der beteiligten Beamtenschaft der vorgesetzten Behörde oder der königlichen Staatsregierung gegenüber zu verfechten.

Wir ersuchen deshalb um eine tunlichst baldig vertrauliche Aeußerung, eventuell unter genauer Bezeichnung der betreffenden Vereine und Zeitschriften."

Noch deutlicher wurde den Beamten in einer offiziösen Auslassung des „Reichsanzeigers" vom 18. April 1899 der Text gelesen:

„Einige von Beamten des Reichs und Preußens gebildete Vereine haben eine bedauerliche und bedenkliche Haltung angenommen.

Digitized by Google

So fern auch der Reichsregierung und der preußischen Regierung die Absicht liegt, den Beamten die Bildung von Vereinen und Gesellschaften zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, zur Hebung der geistigen und sittlichen Ausbildung der Mitglieder und zur Förderung ihrer Standesinteressen zu verwehren oder sie in ihrem Petitionsrecht zu beschränken, so bestimmt muß doch von den kaiserlichen und königlichen Beamten erwartet und verlangt werden, daß sie dabei diejenigen Schranken innehalten, welche für alle Beamten durch ihren geleisteten Eid und ihre amtliche Stellung gegeben sind.

Die Teilnahme an Vereinen, welche hiermit in Widerspruch stehende Bestrebungen verfolgen und insbesondere beabsichtigen, durch den massenhaften Zusammenschluß von Vereinsmitgliedern einen Druck behufs Durchsetzung ihrer Forderungen auf die obersten Reichs- und Staatsbehörden zu üben, und die Erreichung ihrer Forderungen nicht von der Fürsorge des Reichs oder des Staates erwarten, sondern dieselbe zu ertrotzen unternehmen, deren offizielle Organe sich einer unzulässigen und ungehörigen Sprache bedienen, die Unzufriedenheit schüren, das Vertrauen zu den Vorgesetzten untergraben und sogar durch eine fortgesetzte Herabsetzung der Achtung vor den letzteren die Disziplin gefährden, — ist, wie die Beamten bei objektiver Prüfung selbst einsehen müssen, für sie nicht statthaft.

Die kaiserlichen und königlichen Beamten werden, wie die Reichs- und Staatsregierung zuversichtlich vertrauen, auch ohne daß sie von den vorgesetzten Behörden auf die Unzulässigkeit eines solchen Verhaltens besonders aufmerksam gemacht werden, sich von derartigen Bestrebungen fernhalten und, falls das Bewußtsein ihrer Beamtenpflicht sie vor der Teilnahme an denselben bisher nicht ohnehin bewahrt hat, in Zukunft die bezeichneten Vereine meiden und die betreffenden Fachorgane nicht weiter durch ihre Beteiligung an denselben fördern.

Die kaiserlichen und königlichen Beamten müssen ihren alten Ruhm der Treue, der unentwegten Pflichterfüllung und der Disziplin sorgfältig wahren und sich hüten, durch unzulässige Agitationen auch nur den Schein zu erwecken, als wenn sie selbst unbewußt auf Wege gerieten, welche durch die unausbleiblichen Folgen dem Staate und ihnen selbst nur zum schwersten Schaden gereichen würden.

Niemals mehr als in der gegenwärtigen Zeit, wo die Umsturzpartei an den Grundfesten unseres Vaterlandes zu rütteln sucht, ist dies eine der obersten Pflichten aller öffentlichen Be-

Digitized by Google

amten. Sie müssen es als eine Ehrenpflicht erkennen, in dieser Richtung der königstreuen Bevölkerung ein Vorbild zu sein."

Schließlich noch einige Erlasse jüngsten Datums. Zu Beginn des Jahres 1907 richtete der preußische Landwirtschaftsminister v. Arnim an die unteren Forstaufsichtsbeamten nachfolgenden Erlaß:

„In Nummer 2 (Jahrgang 1907) der „Wochenschrift für deutsche Förster", dem Organ des Vereins preußischer Forstbeamten, findet sich unter der Ueberschrift: „Nur 300 Mk. Gehaltszulage?" ein Artikel, in welchem unter anderem folgender Satz enthalten ist:

„Es ist recht bedauerlich, daß die Staatsregierung eine so loyale Beamtenklasse (die königlichen Förster) förmlich auf Abwege drängt. Es scheint an maßgebender Stelle nicht genügend gewürdigt zu werden, daß die Förster großen Einfluß auf die ländliche Bevölkerung und auf die Waldarbeitermassen haben, was bei den Wahlen wohl viel ausmachen dürfte."

Aus diesem Artikel, besonders aber aus dem oben mitgeteilten Satze, spricht eine Gesinnung, die für den Stand der königlichen Forstschutzbeamten entwürdigend und mit der Ehre und Pflicht eines Beamten überhaupt unvereinbar ist. Ich erwarte daher, daß sämtliche mir unterstellten Forstschutzbeamten, soweit sie es bisher noch nicht getan haben sollten, nunmehr aus dem oben genannten Verein austreten und das Abonnement auf die Wochenschrift aufgeben werden. Wer dieser meiner Erwartung nicht entspricht, wird für die Folge von dem Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe ausgeschlossen werden und hat weder auf Remuneration oder Unterstützungen noch auf die von ihm etwa bezogene Ostmarkenzulage fernerhin zu rechnen.

Vorstehendes ist sämtlichen Forstschutzbeamten durch die Herren Revierverwalter mündlich in entsprechender Weise zu eröffnen und gegen diejenigen Beamten, die Mitglieder des Vereins preußischer Forstbeamten bleiben, nach Maßgabe obiger Grundsätze zu verfahren.

Im übrigen bemerke ich, daß, wenn die Forstschutzbeamten sich zu Vereinen zusammenzutun wünschen, dieses am besten lediglich innerhalb eines jeden Regierungsbezirks geschieht. Hier werden sie notiert, angestellt und versetzt. Hier liegt das Feld ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit, hier der Schwerpunkt ihrer Interessen. Mit etwaigen Wünschen würden solche Bezirksvereine sich naturgemäß an den Herrn Oberforstmeister des Bezirks zu wenden haben."

Digitized by Google

Der Erlaß hat seine Wirkung nicht verfehlt, der Verein preußischer Forstbeamten ist eines seligen Todes gestorben.

Wie Herr v. Arnim die Staatsbürgerrechte der Forstbeamten, so bekämpft sein Kollege Breitenbach die der Eisenbahnbeamten. Als sich Anfang 1908 die Techniker der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen mit dem Gedanken der Gründung eines eigenen unabhängigen Verbandes zur Vertretung ihrer Interessen trugen, da erließ der Minister flugs folgende „Warnung":

„Die höheren technischen Staatseisenbahnbeamten sind mit dazu berufen, unmittelbar an der Staatsverwaltung teilzunehmen, ihnen sind sehr wichtige Funktionen in der Verwaltungstätigkeit übertragen; sie müssen sich daher auch als Glieder des großen Verwaltungskörpers betrachten, der seine Aufgaben nur erfüllen kann, wenn jeder einzelne bemüht ist, sich dem Ganzen unterzuordnen und unvermeidliche Gegensätze nicht zu verschärfen. Es wäre jedenfalls tief zu beklagen und für die Aufgaben der Staatsverwaltung schädlich, wenn es Gewohnheit würde, daß die höheren Beamten, die an der Staatsverwaltung teilzunehmen berufen sind, z. B. auch Landräte, Regierungsräte bis zu den Ministerien hinauf, sich zu Kampfverbänden zusammenschlössen und jede Gattung ihre Wünsche gegen die andere und gegen den Staat mit allen Mitteln durchzukämpfen suchte.

Der Minister hält es gleich seinem Amtsvorgänger für seine Aufgabe, die berechtigten Wünsche der höheren Techniker, die auf Beseitigung von Ungleichheiten innerhalb der einzelnen Beamtenkategorien der Staatseisenbahnverwaltung abzielen, mit Nachdruck zu unterstützen. Er hat sich aber anderseits für verpflichtet gehalten, die in Frage kommenden Beamten vor Schritten zu warnen, die schließlich eine Schädigung der Verwaltung und damit auch eine Minderung des Ansehens der Beamten selbst herbeiführen müßten."

Dieses Bevormundungssystem beeinträchtigt nicht nur das Vereinsrecht der Beamten, sondern es setzt auch die Beamten selbst herab, denen man nicht eigenen Willen und eigenes Wirken für die Interessen zugestehen will, die sie für richtig halten, sondern von denen man Unterwürfigkeit und Gefügigkeit erwartet, deren Voraussetzung Gesinnungslosigkeit und deren Folge Gesinnungslumperei sein muß. Ein stärkerer Terrorismus den Beamten gegenüber ist schwer denkbar.

Digitized by Google

Das Wahlrecht der Beamten.

Schier endlos vollends ist die Zahl der Erlasse, durch die die Regierung das freie Wahlrecht der Beamten beseitigt und den Beamten direkt oder indirekt befiehlt, daß sie nur für die dem jeweiligen Ministerium genehmen Kandidaten stimmen dürfen. Grundlegend hierfür ist der **Beamtenerlaß Wilhelms I.** vom 4. Januar 1882:

„Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben; die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten; aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus dessen Entschließung sie hervorgehen, der seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. — Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen Ministern und nicht vom Könige selbst ausginge. — Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwickelung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Notwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb mein Wille, daß sowohl in Preußen wie in den gesetzgebenden Körpern des Reiches über mein und meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene, durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Notwendigkeit der verantwortlichen Gegenzeichnung meinen Regierungsakten die Natur selbständiger königlicher Entschließungen benommen hätte. — Es ist die Aufgabe meiner Minister, meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten; ein Gleiches erwarte ich von allen Beamten, welche mir den Amtseid geleistet haben. — Es liegt mir fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen; aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinargesetz enthoben

Digitized by Google

werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf die Vertretung der Politik meiner Regierung bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde ich mit Dank anerkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblicke auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten."

Die Beamten sind dadurch verpflichtet, bei Strafe der Dienstentlassung stets so zu stimmen, wie die Regierung es verlangt. Die öffentliche Stimmabgabe erleichtert die Kontrolle.

Ja, im Widerspruch mit der Verfassung, die nur ein **Wahlrecht**, aber keine **Wahlpflicht** kennt, versucht die Regierung, für ihre Beamten eine Wahlpflicht zu konstruieren, wie aus folgendem an den ersten Bürgermeister von Inowrazlaw gerichteten Erlaß vom 28. März 1903 hervorgeht:

„Um bei den bevorstehenden Wahlen zum Reichstag und zum Landtag dem Siege der polnischen Kandidaten tunlichst vorzubeugen, ist es Pflicht eines jeden Deutschen, sein Wahlrecht im nationalen Sinne auszuüben.

Nicht zum wenigsten sind die Beamten gemäß dem Inhalt der Ministerialverordnung vom 12. April 1898 berufen, alle ihre Kräfte in den Dienst der nationalen Sache zu stellen; das wird ihnen um so leichter sein, als man nicht annehmen kann, daß eine Zersplitterung der deutschen Partei die Entschließung der Wähler für diesen oder jenen Kandidaten erschweren sollte.

Die Ausführung dieser wichtigen nationalen Aufgabe lege ich Ihnen als ausdrückliche Pflicht auf und fordere Sie auf, die Beamten Ihres Geschäftsbereiches in entsprechender Weise zu verständigen.

Amtliche Reisen sind an den Wahltagen nach Möglichkeit zu vermeiden."

All diese Erlasse, von denen naturgemäß nur der kleinste Teil bekannt wird, zeigen, daß die Regierung die Beamten nicht als freie Männer, auch nicht als Diener der Gesamtheit betrachtet, sondern als ihre Untergebenen, als willenlose Werkzeuge des Königs und seiner Minister. Insbesondere die

politischen Beamten

sollen stets und ständig die Politik der Regierung unterstützen, selbst dann, wenn sie als Abgeordnete dadurch mit sich selbst und mit ihren Wählern in Konflikt geraten. Als im Jahre

Digitized by Google

1899 die Kanalvorlage der Regierung an dem Widerstand der konservativen Landräte und anderer konservativer Beamten gescheitert war, denen das Dreiklassenwahlsystem zu einem Sitz in dem Dreiklassenparlament verholfen hatte, da verstieg sich die Regierung zu einem Schritt, der, weil gegen die Konservativen gerichtet, die heftigste Opposition des Landtags hervorrief, sie veröffentlichte den berüchtigten Staatsministerialerlaß vom 31. August 1899 an die Oberpräsidenten:

„Die Königliche Staatsregierung hat zu ihrem lebhaften Bedauern die Wahrnehmung machen müssen, daß ein Teil der Beamten, welchen die Vertretung der Politik Seiner Majestät des Königs und die Durchführung und Förderung der Maßnahmen der Regierung Seiner Majestät obliegt, sich dieser Pflicht nicht in vollem Maße bewußt ist.

Nicht nur die höheren politischen Beamten, sondern auch die Königlichen Landräte dürfen sich in ihrer amtlichen Tätigkeit nicht durch die Stimmungen ihrer Kreise und die Meinungen der Bevölkerung über die Maßnahmen der Regierung Seiner Majestät beirren lassen; sie sind berufen und verpflichtet, die ihnen bekannten Anschauungen derselben zu vertreten und die Durchführung ihrer Politik, insbesondere in wichtigen Fragen, zu erleichtern und das Verständnis für dieselben in der Bevölkerung zu erwecken und zu pflegen. In allen Beziehungen, in welche sie durch ihre amtliche Stellung mit dem öffentlichen Leben gebracht werden, haben sie sich gegenwärtig zu halten, daß sie die Träger der Politik der Regierung Seiner Majestät sind und den Standpunkt derselben wirksam zu vertreten haben, unter keinen Umständen aber auf Grund ihrer persönlichen Meinungen die Aktion der Regierung zu erschweren berechtigt sind. Sie würden im anderen Falle durch ihr Verhalten die Autorität der Staatsregierung schwächen, die Einheitlichkeit der Staatsverwaltung gefährden, ihre Kraft lähmen und Verwirrung in den Gemütern hervorrufen.

Ein solches Verhalten steht mit allen Traditionen der preußischen Verwaltung im Widerspruch und kann nicht geduldet werden.

Wir vertrauen, daß es genügen wird, die politischen Beamten hierauf mit Ernst und Bestimmtheit hinzuweisen, und hoffen, daß nicht wieder ein Anlaß geboten werden wird, weitergehende Maßregeln zu treffen."

Digitized by Google

Wir unterlassen es, an dieser Stelle auf die Folgen einzugehen, die sich an den Erlaß geknüpft haben, aber daß überhaupt ein solcher Erlaß möglich war, wirft ein grelles Licht auf die haltlosen innerpolitischen Zustände Preußens. Die kleine Verstimmung, die dadurch vorübergehend zwischen Regierung und Konservativen entstand, ist heute längst beseitigt, die gemaßregelten Beamten sind samt und sonders in besseren Stellen untergebracht, und es ist kaum anzunehmen, daß sie der Regierung wieder ähnliche Unannehmlichkeiten bereiten werden. Wir sind die schärfsten Gegner der junkerlichen Kanalrebellen, wir können es auch nicht billigen, daß politischen Beamten Abgeordnetenmandate übertragen werden, aber wenn sie einmal als Vertreter ins Parlament geschickt sind, dann hat die Regierung kein Recht, ihnen irgendwelche Vorschriften über ihr parlamentarisches Verhalten zu machen. Allerdings wünschten wir, daß die Konservativen die gleiche Opposition, die sie diesem Erlaß entgegengebracht haben, auch bei Erlassen gegen andere Parteien an den Tag legen würden. Statt dessen haben sie jede noch so ungesetzliche Verfügung der Regierung, die sich gegen die Sozialdemokratie oder gegen Unterbeamte richtet, vollinhaltlich gebilligt.

Völlig ungesetzlich und mit der Verfassung nicht vereinbar sind die zahlreichen Erlasse der Regierung, in denen

Beamte gegen die Sozialdemokratie

mobil gemacht werden. In einer Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. Juni 1899 werden die Beamten darauf **hingewiesen**, daß das Oberverwaltungsgericht in einem Urteil den Grundsatz aufgestellt hat, daß Beamte, auch mittelbare, die Pflichten ihres Amtes verletzen und sich des Vertrauens, welches ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen, wenn sie die Bestrebungen einer politischen Partei, welche die Grundlagen der bestehenden Rechts- und Staatsordnung grundsätzlich bekämpft, bewußt unterstützen oder fördern. Dies gelte namentlich von der **sozialdemokratischen Partei**, deren Ziel notorisch der Umsturz der bestehenden Rechts- und Staatsordnung sei. In dem fraglichen Urteil des Oberverwaltungsgerichts wäre ferner ausgesprochen, daß es einer be-

Digitized by Google

wußten Begünstigung gleich zu achten sei, wenn ein Beamter sich bei einer Handlung, die eine Begünstigung der sozialdemokratischen Agitation enthalte, durch Gleichgültigkeit gegen deren Gefahren der Erkenntnis der Tragweite seiner Handlung entziehe. Auch ohne ein Ausnahmegesetz zur Bekämpfung der Sozialdemokratie folge nach diesem Urteil für die Beamten aus deren allgemeiner Verpflichtung, zur Aufrechterhaltung der bestehenden Rechts- und Staatsordnung mitzuwirken, die Unzulässigkeit irgendwelcher Begünstigung der auf Untergrabung dieser Rechts- und Staatsordnung abzielenden sozialdemokratischen Bestrebungen. Der Minister fordert daher die Oberbeamten auf, dafür zu sorgen, daß jene vom höchsten preußischen Gerichtshofe ausgesprochenen Grundsätze zur Kenntnis aller ihrer Unterbeamten gelangen und die weiteste Verbreitung finden möchten.

Auch wir wünschen diesen Grundsätzen die weiteste Verbreitung. Zeigen sie doch, wie weit Preußen noch von einem Rechtsstaat entfernt ist, und wie man die Beamten zu politischen Zwecken mißbraucht! Dieselben Unterbeamten aber, die durch diesen Erlaß zu Mitkämpfern für die Aufrechterhaltung der bestehenden Rechts- und Staatsordnung gestempelt werden, gelten sonst in den Augen der Regierung herzlich wenig. So unglaublich es klingt, in Preußen herrscht noch immer das System der

Arreststrafen für Unterbeamte.

Nach dem preußischen Gesetz vom 21. Juli 1852 betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten können Unterbeamte mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft werden. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die Zulässigkeit der Verhängung der Arreststrafe sogar noch auf weitere Beamtenkategorien auszudehnen. Während seit 1902 die Arreststrafe für die Subalternbeamten beseitigt ist, besteht sie für die Unterbeamten noch fort. Das Reichsbeamtengesetz von 1873 kennt im Gegensatz zum preußischen Gesetz die Arreststrafe überhaupt nicht.

Ein nationalliberaler Antrag auf Beseitigung der Arreststrafen gegen Unterbeamte wurde am 3. November 1904 vom

Digitized by Google

Abgeordnetenhause angenommen, die Regierung hat aber bisher dem Beschluß des Hauses noch keine Folge geleistet. Nach der Erklärung, die der Unterstaatssekretär von Bischoffshausen bei der Beratung des Antrages abgab, und die darin gipfelte, daß die Regierung höchstens geneigt sei, für einzelne Beamtenkategorien die Aufhebung der Arreststrafe in Erwägung zu ziehen, scheint wenig Aussicht auf eine völlige Beseitigung dieser veralteten Einrichtung zu bestehen.

Die Unterbeamten sollten endlich einsehen, daß sie weder von der Regierung, noch von der Landtagsmehrheit etwas zu erwarten haben; sie sollten sich endlich zu der Erkenntnis durchringen, daß sie nur dann ihre Lage verbessern können, wenn sie sich auf die Seite der Arbeiterklasse stellen. Wenn irgend etwas, so trägt das Verhalten der Regierung und der herrschenden Klassen dazu bei, den Beamten die Augen zu öffnen. Das Streben, ihnen die ihnen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte vorzuenthalten, wird keinen anderen Erfolg zeitigen, als daß **die Beamten sich um so fester um das Banner der Sozialdemokratie scharen und in den Sozialdemokraten diejenigen erblicken, die wie für alle Ausgebeuteten und Unterdrückten so auch für die gering besoldeten, ihrer Rechte beraubten preußischen Beamten eintreten.**

Digitized by Google

Die Lage der Unterbeamten und Arbeiter in der Eisenbahnverwaltung*).

Die Finanzlage des preußischen Staates ist in der Hauptsache von den Ergebnissen seiner Betriebsverwaltungen, in erster Linie der Eisenbahnverwaltung, abhängig. Von 1882 bis 1905 erzielten die Staatseisenbahnen einen rechnungsmäßigen Ueberschuß von insgesamt 9507,17 Millionen Mark. Zieht man hiervon die zur Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld auf den Ueberschuß angerechnete Summe von 3933,21 Millionen ab, so bleibt immer noch ein **Reinüberschuß von 5573,96 Millionen Mark.** Allein für das Jahr 1905 betrug der rechnungsmäßige Ueberschuß 661,03 Millionen und der Reinüberschuß 552,24 Millionen Mark, und noch etwas günstiger schließt das Jahr 1906 ab.

Aber in demselben Maße, wie die Ueberschüsse sich vermehren, vermehren sich auch die Betriebsunfälle der Züge und mit ihnen die Zahl der verletzten oder getöteten Personen. Die Hauptursache der Unfälle ist die notorische **Ueberbürdung der Eisenbahnbeamten und Arbeiter.** Zwar ist eine Maximalarbeitszeit für die Angestellten durch zahlreiche Verordnungen und Bestimmungen auf dem Papier festgelegt, aber in Wirklichkeit kommen selbst bei dem angestrengtesten Dienste und an den verkehrsreichsten Strecken fortwährende Ueber-

*) Weiteres Material bietet das Referat von Legien auf dem zweiten Parteitag der sozialdemokratischen Partei Preußens. (Berlin, Verlag Buchhandlung Vorwärts.)

Digitized by Google

schreitungen dieser Arbeitszeit vor. **Viel Profit, viel Arbeitszeit, d. h. Ausbeutung der Beamten und Arbeiter bis zum äußersten und — viel Unfälle;** parallel damit die **Unterdrückung und schärfste Bestrafung aller Koalitionsbestrebungen der ausgebeuteten Angestellten** — das ist die Signatur der Eisenbahnpolitik in Preußen, und es ist fürwahr keine Uebertreibung, wenn man behauptet, daß die hohen Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung buchstäblich aus den Knochen der Arbeiter herausgewirtschaftet werden.

Die Gehälter und Löhne der zahlreichen Unterbeamten und Arbeiter stehen in gar keinem Verhältnis zu den hohen Erträgen der Staatseisenbahnen. Man verlangt von den Angestellten Liebe zu ihrem aufopfernden und verantwortungsvollen Beruf, aber man hält ihnen den ihnen zukommenden Anteil an den Ueberschüssen vor, indem man sie mit Löhnen abspeist, die oft auch bei den allerbescheidensten Ansprüchen schwerlich ausreichen, eine Familie anständig zu ernähren. Und gleichzeitig ist die Verwaltung eifrig bemüht, die geringen staatsbürgerlichen Rechte der Beamten illusorisch zu machen. Staatsarbeiter und Beamte, die sich politisch in einem der Regierung nicht genehmen Sinne hervorgetan haben oder die sich zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen koalieren wollen, werden gemaßregelt, aus ihren Stellungen entlassen, dem Hungertode preisgegeben. Ja, selbst das Vorgehen solcher Beamten, die sich um Aufbesserung ihrer Lage petitionierend an das Abgeordnetenhaus wenden, wird vom Ministertisch aus aufs schärfste getadelt und als unvereinbar mit den altpreußischen Traditionen hingestellt, und das Parlament, das sich unter Mißbrauch dieses Wortes den Namen „Volksvertretung" beigelegt hat, tut nicht nur nichts, um in energischer Weise einen solchen Versuch der Beeinträchtigung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte im Keime zu ersticken, sondern leistet den ministeriellen Unterdrückungsgelüsten sogar noch Vorschub.

So sind die Unterbeamten und Staatsarbeiter doppelt abhängig vom Kapitalismus, der in diesem Falle durch den Staat vertreten wird: abhängig in wirtschaftlicher Beziehung und abhängig in politischer Beziehung. Scheuen

Digitized by Google

doch manche Vorgesetzte nicht einmal davor zurück, die Beamten an der freien Ausübung ihres

Wahlrechts

zu verhindern! Während andere Proletarier wenigstens alle fünf Jahre einmal sich als freie und gleichberechtigte Menschen fühlen und der Stimme ihres Herzens und dem Gebot ihres Klasseninteresses folgen können, wird auf die vom Staate ausgebeuteten Proletarier ein geradezu unglaublicher Zwang ausgeübt, und bei den Wahlen mit offener Stimmabgabe sind die Beamten in den Augen mancher Vorgesetzten vielfach nichts weiter als das Stimmvieh der sogenannten staatserhaltenden Parteien. Sie müssen so stimmen, wie es an höherer Stelle gern gesehen wird, und es ist ihnen keine Möglichkeit gegeben, gegen eine so schamlose Zumutung sich aufzulehnen, wenn anders sie nicht dem wirtschaftlichen Untergange preisgegeben werden wollen.

Allerdings hat der verstorbene Minister **Budde**, am 24. Februar 1903 im Abgeordnetenhause ausdrücklich dagegen protestiert, daß er „irgendwie jemandem seine Stimmabgabe bei den Wahlen vorschreiben möchte; die **Bediensteten können wählen, wen sie wollen, auch Sozialdemokraten; dagegen habe ich gar nichts.**" Aber diesen Worten war keine Bedeutung beizumessen, denn sobald der „Vorwärts" auf den Ausspruch des Ministers hinwies, veranlaßte dieser sofort eine Verfügung an seine Untergebenen, die zeigte, daß er auf dem Standpunkt: „Wes Brot ich eß', des Lied ich sing'" steht. So wurde am Morgen des Wahltages des Jahres 1903 in der Werkstätte der königlichen Eisenbahnen in Bromberg folgende Bekanntmachung angeschlagen:

„Durch die staatsfeindliche sozialdemokratische Presse wird die irrige Ansicht verbreitet: „Der Herr Minister **Budde** will, daß Sozialdemokraten gewählt werden." Wir haben Anlaß, darauf hinzuweisen, daß der Herr Minister ausdrücklich auf die gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige (§ 3) verwiesen:

„Der Arbeiter hat sich von der Teilnahme an ordnungsfeindlichen Bestrebungen und Vereinen fernzuhalten."

Digitized by Google

Die Sozialdemokratie beschäftigt sich aber damit, die Sicherheit des Betriebsdienstes der Eisenbahn zu untergraben.

Es wird daher besonders von den bestgestellten und bestgelohnten Eisenbahnarbeitern, den Werkstättenarbeitern, ein einsichtsvolles Benehmen bei der Wahl erwartet."

Die Bestrebungen der Eisenbahnverwaltung, die Beamten und Arbeiter zu willenlosen Werkzeugen der Regierungsgewalt herabzudrücken, sind keineswegs neueren Datums. Wiederholt sind in den letzten Jahrzehnten Erlasse ergangen, die deutlich beweisen, daß die Eisenbahner nicht einmal auf dem Papier das freie Wahlrecht haben. So sind gelegentlich der Wahlen des Jahres 1898 die Dienstvorsteher angewiesen worden, „ihre Untergebenen" darauf aufmerksam zu machen, daß es die besondere Pflicht eines jeden in einem Staatsbetriebe beschäftigten Beamten und Arbeiters ist, das ihm verfassungsmäßig zustehende Wahlrecht auszuüben. Zugleich sind die Dienstvorsteher aufgefordert worden, dafür Sorge zu tragen, daß, soweit dies der Dienst irgend zuläßt, den Beamten und Arbeitern Gelegenheit gegeben wird, sich sowohl an den Wahlen zum Reichstage, als auch an den Wahlen zum Abgeordnetenhause zu beteiligen. Den Arbeitern **darf** die Ausübung der Wahl zum Reichstage je nach den Umständen während der Arbeitszeit ohne Lohnkürzung gestattet werden; für die durch die Beteiligung an den Wahlen zum Abgeordnetenhause versäumte Arbeitszeit hingegen **ist** den Arbeitern eine Lohnvergütung zu gewähren.

Diese Erlasse sind charakteristisch. Zunächst wird die Beteiligung nicht nur an den Reichstagswahlen, sondern auch an den Wahlen zum Abgeordnetenhause als eine besondere Pflicht eines jeden in einem Staatsbetriebe beschäftigten Beamten und Arbeiters hingestellt zu einer Zeit, wo ein großer Teil der Beamten und der Arbeiter die Beteiligung an den Wahlen zum Abgeordnetenhause ablehnen **muß**, weil sie bei der offenen Stimmabgabe nicht den Männern ihre Stimme geben können, zu denen sie Vertrauen haben. Die Eisenbahnverwaltung weiß, daß sich unter den Staatsarbeitern eine beträchtliche Anzahl Sozialdemokraten befindet; wenn sie diese aber dennoch anhält, wider Willen an der Wahl teil-

Digitized by Google

zunehmen und dann selbstredend aus Furcht vor einer materiellen Schädigung in regierungsfreundlichem Sinne zu stimmen, so verleitet sie die Arbeiter zur Heuchelei und trägt dazu bei, daß die Meinung des Volkes gefälscht wird. Unbeachtet darf auch nicht bleiben der Schlußsatz jener Verfügungen, worin deutlich zum Ausdruck kommt, daß die vorgesetzten Behörden die Stimmung unter den Staatsarbeitern kennen. An der Ausübung des Reichstagswahlrechts durch die Staatsarbeiter liegt der Verwaltung nichts, sie kann ja bei der geheimen Stimmabgabe keine genügende Kontrolle über „ihre Untergebenen" ausüben. Deshalb **„darf"** die Ausübung der Wahl während der Arbeitszeit **ohne** Lohnkürzung gestattet werden. Bei der Wahl zum Abgeordnetenhause mit offener Stimmabgabe jedoch liegt die Sache anders; die Staatsarbeiter, die sich an dieser Wahl beteiligen, wählen naturgemäß regierungsfreundlich, weil sie so wählen müssen, und der Regierung ist daran gelegen, daß die von ihr abhängigen Arbeiter zur Wahl gehen. Deshalb wird ihnen für die versäumte Arbeitszeit ohne weiteres eine Lohnvergütung gewährt.

Von demselben Geiste diktiert ist ein Erlaß des Eisenbahnministers vom 14. Februar 1894, der folgenden Wortlaut hat:

„Die durch den Erlaß vom 19. v. M. — P. IV (I) 10 398 — erteilte Ermächtigung, den bei der Eisenbahn beschäftigten Arbeitern für die durch Ausübung ihres Wahlrechts versäumte Arbeitszeit auch bei künftigen Wahlen eine Lohnvergütung zu gewähren, soll sich, wie ich der Königlichen Eisenbahndirektion auf den Bericht vom 3. d. M. — I A 762 — erwidere, nur auf die Landtagswahlen beziehen. Für die Reichstagswahlen besteht zum Erlaß einer entsprechenden allgemeinen Anordnung kein Bedürfnis."

Es fehlt auch nicht an Beispielen **direkter Wahlbeeinflussung durch die Behörden.** So hat sich z. B. die Eisenbahndirektion in Hannover gemüßigt gesehen, die Anweisung betreffend Gewährung der nötigen freien Zeit zur Ausübung des Wahlrechts für die Beamten bei der Landtagswahl den Dienststellen mit folgender Schlußbemerkung zugehen zu lassen:

Digitized by Google

„Im weiteren werden die Dienststellenleiter angewiesen, die nachgeordneten Beamten und Arbeiter mit Bezug auf die bevorstehenden Wahlen mündlich in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß von ihnen die Ausübung des jedem Staatsbürger verfassungsmäßig zustehenden Wahlrechts in **patriotischer Pflichterfüllung** erwartet wird."

Die Leiter der Dienststellen werden also von ihrer vorgesetzten Behörde indirekt aufgefordert, eine politische Agitation zu betreiben, die den unteren Beamten gegenüber eine Bevormundung in bezug auf ihre politische Meinung bedeutet. Die Staatsgewalt geht hier den Privatunternehmern mit dem denkbar schlechtesten Beispiel voran. Statt daß der Staatsbürger durch seine Wahl die Staatsgewalt beeinflußt und ihre Richtung bestimmt, beeinflußt die Staatsgewalt die Staatsbürger und beraubt sie ihrer politischen Unabhängigkeit.

Noch schlimmer als um das Wahlrecht ist es um das

Koalitionsrecht der Staatsarbeiter

bestellt. Bereits unter dem Minister v. Thielen war es ihnen verboten, sich zur Erlangung besserer Arbeitslöhne oder kürzerer Arbeitszeit zu koalieren oder etwa sich Vereinen anzuschließen, die die Regierung nur gezwungen duldet. Die Angestellten des preußischen Staatsbahndirektionsbezirks Altona mußten zu Beginn des Jahres 1897 bei drohender Disziplinarstrafe einen Revers unterzeichnen, durch welchen sie sich verpflichteten, dem kurz vorher gegründeten Verband der Eisenbahner Deutschlands nicht anzugehören.

Vollends unerträglich wurden die Zustände, als an die Spitze der Eisenbahnverwaltung ein früherer höherer Offizier, Herr Budde, trat, ein Mann, der von Jugend auf an militärischen Drill gewöhnt, aufgewachsen in der Kasernenluft, die Arbeiter und Unterbeamten wie Rekruten behandeln und jede selbständige Regung in ihnen unterdrücken zu können glaubte. Das Programm, das Budde am 23. Februar 1903 vor dem Landtage entwickelt hat, und auf dessen Boden auch der jetzige Minister Breitenbach steht, läuft trotz aller ministeriellen Ableugnungen auf die **völlige Entrechtung der Eisenbahner hinaus.** Unter dem lebhaften Beifall der konser-

Digitized by Google

vativ-klerikal-nationalliberalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses erklärte Budde in jener denkwürdigen Sitzung:

„Wir dürfen es nicht zulassen, daß sich in unserer Organisation, in unseren 365 000 Köpfen Bestrebungen geltend machen, die ich kurzweg mit **Umsturz** bezeichnen möchte. (Sehr richtig!) Meine ganze Vergangenheit bürgt Ihnen dafür, daß ich **derartigen Bestrebungen mit aller Energie entgegentreten werde.** (Lebhaftes Bravo.) Ich fahre fort mit dem, was meine beiden Herren Amtsvorgänger auch getan haben, indem wir alle diejenigen herausmerzen, die dem nicht folgen wollen. (Bravo!) Mein Herr Amtsvorgänger hat den Erlaß herausgegeben: **wer sich agitatorisch an sozialdemokratischen Bestrebungen beteiligt innerhalb des Eisenbahnpersonals, der wird als Arbeiter sofort entlassen,** natürlich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. (Zuruf links: Verfassungsmäßige Rechte!) Wer als nichtständiger Beamter dasselbe tut, dem wird ebenfalls gekündigt, und er wird entlassen; wer aber als Beamter, der den Treueid geschworen hat, sich an Umsturzbestrebungen macht, der wird einfach im Disziplinarverfahren beseitigt."

Und auf den Hinweis des Volksparteilers Oeser, daß dieser Standpunkt in Widerspruch stehe mit der verfassungsmäßig gewährleisteten Gleichberechtigung der Staatsbürger und daß darin eine Beschränkung resp. Beseitigung des Koalitionsrechts der Arbeiter liege, erwiderte der Minister:

„Die Koalitionsfreiheit wird dadurch gar nicht beschränkt. Es handelt sich hier einfach um eins: **wer soll Herr im Hause sein?** Die Umsturzpartei, die Sozialdemokraten, die die Sache umwerfen und den Eisenbahnbetrieb unmöglich auf die Dauer machen wollen, wie wir das im Nachbarlande gesehen haben, oder ich als Staatsminister? Solange ich da bin, verlange ich, **Herr im Hause zu sein.** Ich sage jedem Eisenbahner, er soll hingehen, wohin er mag, wo er mit seinen Umsturzideen arbeiten kann, ich nehme ihm das wirklich gar nicht übel, bin ihm gar nicht böse darüber, denn ich kriege schon Leute genug."

Fürwahr, unverhohlener und offener kann die Herrenmoral nicht gepredigt werden. Die Staatswerkstätten werden so zu Zuchthäusern, in denen niemand eine eigene Meinung haben darf. Indem Herr Budde den Arbeitern verbot, sich zu koalieren oder für die Ideen, von deren Richtigkeit sie

Digitized by Google

durchdrungen sind, auch öffentlich einzutreten, verletzte er **die Verfassung und die Gesetze, die zu beachten doch in erster Linie Pflicht der Minister** sein sollte. Aber Herr Budde wußte, daß die von ihm vertretene Scharfmacherpolitik im Sinne der großen Mehrheit des Landtages liegt. Konservative, Klerikale und Nationalliberale bestritten in holder Eintracht, daß der Minister das Koalitionsrecht bedrohen wolle, sie bemühten sich um die Wette, ihm ihre Anerkennung dafür auszusprechen, „daß er vor dem ganzen Land den festen Willen bekundet hat, seine Verwaltung, auf deren Funktionieren und Gedeihen die Wohlfahrt unseres ganzen Vaterlandes beruht, von umstürzlerischen Elementen mit starker Hand zu säubern und frei zu halten" (Abg. Hirsch-Essen, natl.), sie bestritten auch auf das entschiedenste, „daß die Disziplin, die in den großen Eisenbahnbetrieben des Staates durchaus notwendig ist, aufrechterhalten werden kann, wenn die Ausbreitung sozialdemokratischer Tendenzen in den Kreisen der Arbeiter und Beamten der Staatsbetriebe zugelassen wird". (Abg. Ring, konservativ.)

Nur einige freisinnige Abgeordnete fanden den Mut, dem Minister zu widersprechen. So führte unter anderem Abg. Krieger aus:

„Die Eisenbahnarbeiter sind keine Soldaten; die Eisenbahnarbeiter sind Staatsbürger, die genau dieselben staatsbürgerlichen Rechte haben wie jeder andere Staatsbürger, und denen gegenüber die Staatsregierung dieselben Pflichten hat, wie allen anderen Staatsbürgern gegenüber, nämlich sie zu schützen in der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte. Dadurch, daß der Staat der Arbeitgeber ist, werden diese Arbeiter doch nicht zu Staatsbürgern zweiter Klasse degradiert. Der Staat hat als Arbeitgeber seinen Arbeitern gegenüber keine anderen Rechte wie ein Privatunternehmer, aber er hat höhere Pflichten ihnen gegenüber, vor allen Dingen die Pflicht, mit gutem Beispiel den Privatunternehmungen voranzugehen in der peinlichsten Achtung der politischen Rechte der Arbeiter."

Noch schärfer als bei der Entwickelung seines Programms vertrat Minister Budde am 12. Februar 1904 im Herrenhause unter lebhaftem Beifall den Standpunkt des brutalen

Digitized by Google

Unternehmers, der mit der Arbeitskraft zugleich auch die Gesinnung seiner Arbeiter gekauft zu haben sich einbildet:

„Zu meinem großen Bedauern ist es in 21 von mir konstatierten Fällen gelungen, Arbeiter der sozialdemokratischen Partei als tätige Mitglieder zuzuführen. Sobald ich davon erfahren habe, habe ich die Eisenbahndirektionspräsidenten angewiesen, selbstverständlich unter Beachtung der bestehenden Gesetze, zu kündigen und die Arbeiter zu entlassen; denn ich möchte es hier aussprechen, und zwar derartig aussprechen, daß die Eisenbahner im Lande es hören: ich dulde keinen tätigen Sozialdemokraten in der Staatseisenbahnverwaltung, weder als Beamten noch als Arbeiter! (Lebhaftes Bravo!) . . . Wenn einer die Ehre hat, als Staatseisenbahnarbeiter tätig zu sein, dann muß er auch der Ehre genügen dadurch, daß er gegen seinen Arbeitgeber, die Staatseisenbahnverwaltung, eine treue Gesinnung bewahrt. Wenn in den gesetzgebenden Körperschaften gegenüber der Staatsverwaltung bei öfteren Gelegenheiten betont worden ist, daß die vorhandenen Gesetze angewendet werden müssen, um den Umsturzbestrebungen entgegenzutreten, so darf das Haus überzeugt sein, daß in der Verwaltung, an deren Spitze ich die Ehre habe zu stehen, die Gesetze voll und mit aller Energie gegen Umsturzbestrebungen der bestehenden Staatsordnung angewendet werden."

Dies scharfmacherische Gebaren entspricht leider durchaus den Intentionen der Mehrheit des Landtags; nicht nur konservative, freikonservative und nationalliberale Scharfmacher haben der Verwaltung wiederholt ihr volles Einverständnis ausgesprochen, sondern auch die Herren vom Zentrum, die sich so gern als Arbeiterfreunde aufspielen, haben das Auftreten des Ministers gebilligt. Als Budde im März 1904 im Abgeordnetenhause verkündete, daß den Angestellten und Arbeitern der Eisenbahnverwaltung selbstverständlich das Koalitionsrecht zustehe, nur sollten sich ihre Organisationen nicht unterstehen, an die Möglichkeit eines Streiks zu denken oder gar einen solchen auszuführen, da war es ein Zentrumsmann, der Abgeordnete v. Savigny, der ausdrücklich seine Zustimmung zu dieser Auffassung über das Koalitionsrecht der Eisenbahner erklärte; er meinte: Die Eisenbahner hätten ja das Petitionsrecht, und deshalb sei das Koalitionsrecht für sie überflüssig!

Digitized by Google

Herr v. Savigny berief sich dabei auf die Ausführungen, die kurz vorher sein Fraktionskollege Herold von derselben Stelle aus gemacht hatte:

„Das Recht der Koalition ist an sich unbestreitbar, es können aber Rücksichten auf das Allgemeinwohl obwalten, eine Einschränkung vorzusehen."

Und als Dritter im Bunde gesellte sich Herr Brust, der „Arbeitervertreter" im preußischen Abgeordnetenhause, hinzu, der erklärte, die Ausführungen des Herrn v. Savigny ebenso zu billigen wie diejenigen, die Herold in einer früheren Sitzung über das Koalitionsrecht der Landarbeiter gemacht habe. Herr Brust sagte:

„Das Koalitionsrecht der Eisenbahner und der Landarbeiter bedarf einer anderen Regelung als das der gewerblichen Arbeiter."

Und als Herr Budde 27 Arbeiter entließ, weil sie Beiträge zum Eisenbahnerverband gesteuert hatten, da fand Herr Brust, der „Arbeitervertreter", auch das in der Ordnung. Mit Rücksicht auf den geleisteten Treueid und wegen der sozialdemokratischen Bestrebungen gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung erklärte er:

„Die Verwaltung ist bei der Entlassung der 27 Mitglieder der sozialdemokratischen Eisenbahnerorganisation nur konsequent verfahren."

Unter solchen Umständen kann man sich nicht wundern, daß die Verwaltung immer schroffer auftritt und zu immer arbeiterfeindlicheren Maßnahmen greift. Heute ist es in der Eisenbahnverwaltung glücklich so weit gekommen, daß man bereits Angestellten von Privatunternehmern, die Arbeiten für den Staat verrichten, das Koalitionsrecht zu unterbinden wagt. Die königliche Eisenbahndirektion Erfurt hat am 10. April 1907 folgenden **Ukas gegen den Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter** erlassen:

„Der Zentralverband der Handels-, Transport-, Verkehrsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands verfolgt ordnungsfeindliche Bestrebungen und will den Frieden zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und ihren Arbeitern stören. Der Beitritt zu dem Verband und seine Ortsgruppen oder jede anderweite

Digitized by Google

Förderung seiner Bestrebungen würden sich deshalb als ein Verstoß gegen die Bestimmung unter Ziffer 3 in § 2 der gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige der Staatseisenbahnverwaltung darstellen und die Entlassung zur Folge haben.

Wir vertrauen, daß sich unsere Bediensteten dieser im Interesse der Ordnung notwendigen Bestimmung einsichtsvoll fügen und uns keinen Anlaß zum Einschreiten geben werden."

Die in Betracht kommenden Unternehmer, die sogenannten „bahnamtlichen Spediteure", haben den Wink mit dem Zaunpfahl verstanden, sie haben in den verschiedensten Städten unter Hinweis darauf, daß sie von der Bahnverwaltung angewiesen seien, keine Organisierten zu beschäftigen, ihren Angestellten (Kutschern und Arbeitern) mitgeteilt, daß sie sich keinem Verbande, auf keinen Fall aber dem Deutschen Transportarbeiterverband, anschließen dürfen. So achten die Behörden das Gesetz!

Was erreicht die Verwaltung eigentlich damit, daß sie gegen die Organisationsbestrebungen das schwerste Geschütz auffährt? Statt freier Männer züchtet sie Heuchler; sie erweckt bei ihren Untergebenen Ingrimm und Verachtung gegen den Staat und untergräbt dieselbe Staatsautorität, die sie stärken will.

Selbst die

Konsumvereine

sind der Eisenbahnverwaltung ein Dorn im Auge. Bereits der Minister v. Thielen hat in der Landtagssession 1901 die Beteiligung der Arbeiter oder Bediensteten an unter sozialdemokratischer Leitung stehenden Konsumvereinen für unzulässig erklärt und den Arbeitern befohlen, aus dem Kottbuser Konsumverein, in dessen Vorstand einige Sozialdemokraten saßen, auszutreten. Genau in demselben Geiste verfuhr sein Nachfolger, wie folgende Bekanntmachung der Eisenbahndirektion Altona vom 10. Mai 1902 beweist:

„Es hat sich herausgestellt, daß die Leitung und Verwaltung des Konsumvereins für Harburg, Wilhelmsburg und Umgegend zu Harburg sich ausschließlich in den Händen von Personen befindet, **die sich zur Sozialdemokratie bekennen** und den sozial-

Digitized by Google

demokratischen Charakter des Vereins offen nach außen betätigen. Wie allen Beamten und Arbeitern der Eisenbahnverwaltung bekannt ist, verträgt sich die Zugehörigkeit zu einem derartigen Verein nicht mit den von ihnen gegenüber der Staatsverwaltung übernommenen Pflichten. **Wir untersagen daher** zugleich im Namen der königlichen Eisenbahndirektion Hannover und Münster allen Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung die Beteiligung und fordern diejenigen Bediensteten, welche gegenwärtig dem Verein angehören, auf, die Mitgliedschaft noch vor dem 1. Juli d. J. schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu kündigen."

Am 8. März 1904 suchte der Minister Budde im Abgeordnetenhause sein Vorgehen gegen die Konsumvereine mit dem Hinweis auf die Sozialdemokratie zu rechtfertigen, ein Mittel, das ja im Dreiklassenparlament niemals versagt:

„Ich habe die Erfahrung gemacht, auch in Harburg, daß Eisenbahnarbeiter und Beamte sich in einen sozialdemokratisch geleiteten Konsumverein hatten aufnehmen lassen. Ja, meine Herren, auf diese Weise zieht doch die Sozialdemokratie unsere Arbeiter und kleinen Beamten zu sich, und wenn ich dem nicht entgegentrete, so würde ich als Leiter der Staatseisenbahnen geradezu meine Pflicht verletzen."

Im weiteren Verlauf seiner Rede gestattete er den Eisenbahnern gnädigst, Konsumvereine zu gründen, die unter Leitung von höheren, mittleren und unteren Beamten und Arbeitern stehen und ein Gegengewicht gegen die sozialdemokratischen Konsumvereine sind.

Daß die Verwaltung im übrigen — ganz abgesehen von ihren politischen Beweggründen — den Konsumvereinen völlig verständnislos gegenübersteht, das zeigt ein Erlaß, der im Juli 1904 durch die Tagespresse bekannt geworden ist:

„In dem Erlasse vom 20. November 1900 ist schon darauf hingewiesen, daß kein Anlaß vorliegt, Beamten der Staatseisenbahnverwaltung die Beteiligung an der Verwaltung von Konsumvereinen, soweit diese sich auf die Verfolgung lediglich privatwirtschaftlicher Zwecke in einer für Beamte angemessenen Form beschränken, zu untersagen; nur dürfe den Beamten in Rücksicht auf solche Nebenämter eine Einschränkung ihrer dienstlichen Aufgaben nicht zugestanden, insbesondere auch nicht gestattet werden, während der Dienststunden im Interesse der

Digitized by Google

Konsumvereine tätig zu sein. Auch solle, soweit Beamtenkonsumvereinen von der Staatseisenbahnverwaltung ausnahmsweise fiskalische Räumlichkeiten zum Geschäftsbetriebe überlassen sind, eine ortsübliche Vergütung ausbedungen werden.

Im Anschluß hieran bemerke ich, daß es im allgemeinen erwünscht ist, wenn der Warenbezug seitens der Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung möglichst überall durch Vermittelung des Klein- und Zwischenhandels vor sich geht. Hierbei lassen sich zur Erreichung ähnlicher Vorteile, wie die Konsumvereine ihren Mitgliedern gewähren, in geeigneten Fällen Vereinbarungen mit Kaufleuten dahingehend treffen, daß den Beamten beim Bezuge gewisser Mengen oder bei Erfüllung gewisser anderer Bedingungen Preisnachlässe gewährt werden (Rabatt-Sparvereine). Derartige Abmachungen sind zurzeit schon mehrfach, insbesondere im Anschluß an die bestehenden Eisenbahnvereine, geschlossen worden und haben sich für beide Teile als durchaus vorteilhaft erwiesen.

Im übrigen ist es selbstverständlich den Beamten überlassen, ob sie einem Konsumvereine, der die eingangs erwähnten Bedingungen erfüllt, beitreten wollen. Ich mache indes darauf aufmerksam, daß die Genehmigung zur Uebernahme von Aemtern im Vorstand und Aufsichtsrat durch Beamte der Staatseisenbahnverwaltung und die Hergabe fiskalischer Räumlichkeiten zum Geschäftsbetriebe der Konsumvereine nur in Frage kommen kann, wenn für die Schaffung beziehungsweise das Vorhandensein der Konsumvereine ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Ein solches vermag ich im allgemeinen nur dann anzuerkennen, wenn:

1. den Bediensteten in größerer Anzahl wegen weiter Entfernung ihrer Wohnstätten von den geschäftlichen Mittelpunkten (entlegene Kolonien bei Rangierbahnhöfen, Werkstätten usw.) die Gelegenheit zum Einkauf von Lebensmitteln und sonstigen Bedürfnissen des täglichen Lebens sehr erschwert ist;
2. an den betreffenden Orten unverhältnismäßige Teuerungsverhältnisse nicht nur vorübergehender Natur herrschen;
3. zu befürchten ist, daß die Bediensteten anderenfalls ihr Bedürfnis nach billigem Warenbezug auf andere, weniger ersprießliche Weise, zum Beispiel durch den Beitritt zu Konsumvereinen, befriedigen werden, die tatsächlich nicht auf privatwirtschaftliche Zwecke allein gerichtet sind.

In den Fällen 2 und 3 empfiehlt es sich, vor der Entscheidung die Kommunalbehörden zu befragen, auch dem zuständigen

Digitized by Google

Regierungspräsidenten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Jedenfalls erwarte ich, daß die Genehmigung zur Uebernahme von Aemtern in den Konsumvereinen den Beamten dann versagt und die schon erteilte Genehmigung wieder zurückgenommen wird, wenn die den Beamten gewährte Entschädigung und das Maß ihrer Tätigkeit für die Konsumvereine eine solche Höhe erreichen, daß davon eine ungünstige Einwirkung auf ihre dienstliche Tätigkeit zu befürchten ist.

Ferner bestimme ich, daß für die Genehmigung von Anträgen auf Hergabe fiskalischer Räumlichkeiten zum Geschäftsbetriebe von Konsumvereinen künftig nur noch die königlichen Eisenbahndirektionen selbst zuständig sind. Die Genehmigung ist nur ausnahmsweise zu erteilen, wenn anderenfalls die berechtigten Bedürfnisse der diesseitigen Bediensteten nicht würden befriedigt werden können.

Die königlichen Eisenbahndirektionen wollen hiernach die Verhältnisse der Konsumvereine ihres Bezirkes, an deren Verwaltung Staatseisenbahnbeamte beteiligt sind, einer erneuten Prüfung unterziehen und gegebenenfalls das Weitere im Sinne dieses Erlasses veranlassen.

Sollten in einzelnen Fällen Zweifel auftreten, so ist meine Entscheidung einzuholen."

Das Verhalten der Verwaltung den Konsumvereinen gegenüber wirft ein grelles Licht auf das soziale Verständnis der Behörden und die Bevormundung der Angestellten, die nicht nur über ihr dienstliches, sondern auch über ihr außerdienstliches Verhalten ihren Vorgesetzten Rechenschaft ablegen und sich nach deren Launen richten sollen.

Und dieselben Behörden, die den Arbeitern und Beamten der Staatsbetriebe ihr Wahlrecht illusorisch machen und ihnen den bescheidenen Rest von Koalitionsfreiheit, dessen sich die übrigen Arbeiter erfreuen, vorenthalten, die jede selbständige Regung unter ihnen erdrücken wollen, zeigen auf der anderen Seite ein mehr als liebevolles

Entgegenkommen gegen die Privatunternehmer.

In ihren Kämpfen gegen die Arbeiterkoalitionen und in ihren Bestrebungen, die Löhne zu drücken, finden die Privatunternehmer die kräftigste Unterstützung bei der preußischen Staatseisenbahnverwaltung. Hand in Hand mit dem Ver-

Digitized by Google

bande Berliner Metallindustrieller, dessen „Arbeitsnachweisstelle" bekanntlich im Jahre 1890 die „Kontrolle für streikende und ausgesperrte Arbeiter sowie für die wüsten Agitatoren" zu übernehmen sich gemüßigt gesehen hat, hat das preußische Eisenbahnministerium das **System der schwarzen Listen** gepflegt und dem Vorsitzenden dieses Verbandes unter Beifügung einer solchen Liste mitgeteilt, daß die wegen „vorschriftswidriger" Feier des 1. Mai von den Mitgliedern des Vereins entlassenen Arbeiter vor dem 9. Mai nicht zur Arbeit angenommen würden.

Des weiteren hat es im September 1896 der Eisenbahn-Direktionsbezirk Halle fertig gebracht, in einem vertraulichen Rundschreiben die Privatunternehmer Leipzigs nach den Handarbeiterlöhnen der Privatbetriebe mit der Begründung zu befragen, daß es geraten erscheine, Fühlung zu halten, „da bei der großen Zahl der von uns beschäftigten Arbeiter eine Erhöhung der Löhne unserer Arbeiter über den in Leipzig üblichen Durchschnittslohn hinaus zweifellos eine allgemeine Forderung auf Lohnerhöhung hervorrufen würde". Der Inhalt dieses Rundschreibens entspricht völlig den Anschauungen des Eisenbahnministers Thielen, der am 2. März 1893 im Landtage erklärte:

> **„Die Privatindustrie hat das Recht, zu fordern, daß die Staatsbetriebe nicht höhere Löhne zahlen und dadurch die Privatindustrie schädigen."**

Und das geschieht von der Regierung desjenigen Staates, dessen Oberhaupt durch den berühmt gewordenen Erlaß vom 4. Februar 1890 verlangte: die Staatsbetriebe sollten Musteranstalten sein!

Kein Wunder, daß die untergeordneten Behörden, um sich in den Augen ihres Chefs beliebt zu machen, manchmal dessen arbeiterfeindliche Bestrebungen noch zu übertrumpfen suchen. In einem Erlaß der Eisenbahndirektion Köln z. B. findet sich folgende Stelle:

> „Trotz wiederholter Aufforderung ist der Verdienst der Arbeiter derselbe geblieben, vereinzelt noch gestiegen. Wir verordnen hiermit noch einmal, **den Verdienst den Zeitverhältnissen entsprechend zu reduzieren** und werden bei der nächsten Rech-

Digitized by Google

nungsrevision in Betracht ziehen, inwiefern davon Gebrauch gemacht ist."

Sehr bezeichnend ist ein Erlaß des Ministerialdirektors Kirchhoff vom Jahre 1901, der mit Rücksicht auf die sich damals zeigende rückläufige Bewegung in der Entwickelung der preußischen Finanzen in allen Dienstzweigen des Eisenbahnwesens Ersparungen vorschreibt. Es ist im Klassenstaate etwas Selbstverständliches, daß man bei der Klasse zu sparen anfängt, die das Sparen am allerwenigsten verträgt, bei der Arbeiterklasse, und so heißt es denn auch in diesem Erlaß:

„Die Eisenbahnverwaltung kann nicht umhin, wie sie dem Steigen der Arbeitslöhne gefolgt ist, **auch beim Sinken der Löhne sich der allgemeinen Geschäftslage anzuschließen.** Es sind die in dieser Beziehung erforderlichen Maßnahmen alsbald zu treffen. Namentlich aber ist den neu eintretenden Arbeitern entsprechend dem Andrange von Arbeitskräften **nur ein angemessen ermäßigter Lohn anzubieten.**"

Ueberhaupt hat gerade zur Zeit der **wirtschaftlichen Krisis** die Eisenbahnverwaltung ihre völlige **Verständnislosigkeit** gegenüber den Aufgaben der Zeit und ihre unglaubliche **sozialpolitische Rückständigkeit** mehr als einmal an den Tag gelegt. Im Jahre 1900 erging an die Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstätten-Inspektionen ein Erlaß, der ebenfalls ein charakteristisches Dokument übel angewandter Sparsamkeitspolitik ist. Zwar wurde der Lohn einiger weniger Arbeiterkategorien, die bis dahin in den ersten drei Monaten 2,30 Mk., in den folgenden drei Monaten 2,40 Mk. und für den Rest des ersten Jahres 2,50 Mk. bezogen hatten, allgemein auf 2,50 Mk. pro Tag festgesetzt, aber für ältere Arbeiter wurden die Löhne sogar reduziert, und im übrigen war diese ganze „Reform" nur zu dem Zwecke veranlaßt, dem Fiskus Vorteile zuzuführen. Die lächerlich geringe Aufbesserung der Löhne für das erste Vierteljahr um 20, für das zweite Vierteljahr um 10 Pf. soll durch eine Beschränkung der Kopfzahl ausgeglichen werden, d. h. die Arbeiter sollen noch intensiver als bisher ausgenutzt werden. Daß dies in dem gefährlichen Eisenbahnbetriebe nicht gut anders möglich ist als auf Kosten der persönlichen Sicherheit der Arbeiter und des Betriebes, ist einleuchtend.

Digitized by Google

Sollte aber wirklich einmal die Verwaltung es sich einfallen lassen, im Eisenbahnbetriebe höhere Löhne zu zahlen als in Privatbetrieben, dann könnte sie sicher sein, daß die Mehrheit des Landtags dagegen Protest erheben würde. Richtete doch namens der Konservativen am 10. März 1906 der Abg. v. Bockelberg an den Minister die Bitte, auch fernerhin bei den Lohnerhöhungen mit außerordentlicher Vorsicht vorzugehen und die erforderliche Rücksicht auf die Privatbetriebe, sowohl in der Industrie wie in der Landwirtschaft zu nehmen. Es sei für ein Land wie Preußen keine kleine Sache, wenn alljährlich etwa 250 000 Köpfe den Privatbetrieben entzogen werden und in staatlichen Betrieben Verwendung und Unterkunft finden; Ersatz dafür zu beschaffen, sei durchaus nicht leicht; der Minister möge sich daher auch in Zukunft bei den Lohnerhöhungen stets in enger Fühlung mit den Privatbetrieben halten.

Und als gar in demselben Jahre die Verwaltung in ihren Werkstätten allgemein den neunstündigen Arbeitstag eingeführt hatte, da protestierte, nachdem bereits in der Budgetkommission erhebliche Bedenken gegen diese Maßregel erhoben waren, besonders wegen ihrer Rückwirkung auf die benachbarten Industriebezirke, bei der Etatsberatung im Plenum der Abg. v. Bockelberg im Auftrage der Konservativen dagegen, daß der Minister eine **Forderung der Sozialdemokratie** erfüllt habe, in deren Programm der Maximalarbeitstag eine bedeutende Rolle spiele.

„Wir möchten es nicht ohne weiteres geschehen lassen, daß von der Zentralverwaltung unserer Eisenbahnen eine Einrichtung legalisiert wird, die wir im allgemeinen aus wirtschaftlichen und politischen Gründen bekämpfen müssen. Wenn auch aus praktischen Gründen hier die Anordnung der neunstündigen Arbeitszeit durchaus gerechtfertigt sein mag, so möchten wir doch nicht, daß die Eisenbahnverwaltung sie auch in anderen Arten der Arbeitsteilung zu ihrem Grundsatz erhebt."

Um diesen Protest gegen die Verkürzung der Arbeitszeit richtig würdigen zu können, muß man wissen, daß es sich nur um eine Verkürzung um eine halbe Stunde handelt, und daß der kleine Gewinn, den die Arbeiter hiervon haben, doppelt

Digitized by Google

und dreifach aufgewogen wird durch den Vorteil der Verwaltung, die nicht nur an Betriebskosten spart, sondern auch Vorsorge getroffen hat, daß dasselbe Arbeitsquantum wie früher in 9½ Stunden jetzt in 9 Stunden geleistet wird. Der Minister hatte nämlich gleichzeitig die früher bestehende Beschränkung des Lohnes im Akkordsystem auf 150 Proz. beseitigt, wodurch natürlich die Intensität der Arbeit gesteigert wird.

Während auf der einen Seite so gut wie nichts für die Arbeiter geschieht, beeilt sich die Verwaltung, den Großgrundbesitzern und den Großindustriellen jeden Wunsch zu erfüllen, den sie ihnen nur an den Augen absehen kann. Dem Verlangen der Großgrundbesitzer, **billige und willige Arbeitskräfte aus dem Auslande** zu erhalten, sind die Minister durch wiederholte Erlasse gerecht geworden, in denen sie die Heranziehung von ausländischen Arbeitern zu Eisenbahnbauten empfohlen haben. Ja, sogar auf die mit der Ausführung von Regierungsbauten betrauten Unternehmer wird darauf eingewirkt, daß auch sie ihrerseits mehr Ausländer beschäftigen. Die inländischen Arbeiter sollen benachteiligt, die Schmutzkonkurrenz ausländischer Lohnsklaven künstlich gesteigert werden, damit die reichsten Leute im Lande noch billigeres Arbeitermaterial gewinnen — eine **unwürdige Unterstützung der krassesten Ausbeutung.**

So sehr sind im Laufe der Jahre die Schlot- und Krautjunker durch die Regierung verwöhnt worden, so sehr wiegen sie sich in dem Wahne, die Einrichtungen des Staates seien nur für sie da, daß sie die allerunverschämtesten Forderungen aufstellen. Am 16. Mai 1904 rüffelte Graf Mirbach im Herrenhause die Eisenbahnverwaltung, weil sie ihren Arbeitern höhere Löhne verspreche, als das ostelbische Junkertum den von ihm ausgebeuteten Arbeitern zu bieten pflegt:

„Ich las kürzlich in einem kleinen Organ, das in meiner Nähe erscheint, die Bahnmeisterei Schneidemühl sucht Arbeiter — bei uns in Ostpreußen — im Wege eines Inserates; sie verspricht ihnen so und soviel Tagelohn und freie Wohnung. Ich halte dies Verfahren nicht für korrekt. — Ich scheine nicht richtig verstanden zu sein. Ich wiederhole, im Wege eines Inserates sucht die

Digitized by Google

Eisenbahnmeisterei Schneidemühl Arbeiter aus ländlichen Distrikten bei uns, verspricht ihnen höhere Löhne, als sie bei uns gelten. Das halte ich nicht für korrekt und möchte den Herrn Minister bitten, nach dieser Richtung hin Remedur eintreten zu lassen durch eine generelle Verfügung. Dazu ist die Staatseisenbahn doch nicht da, gerade uns in Ostpreußen die Arbeiter fortzunehmen."

Noch dreister ist das Ansinnen des Vereinsausschusses der Brandenburgischen Landwirtschaftskammer, der im Januar 1908 an die Landwirtschaftskammer das Ersuchen gerichtet hat, beim Minister für öffentliche Arbeiten dahin zu wirken, daß die Löhne der Eisenbahnarbeiter, die vielfach zu hoch seien, den örtlichen und sonstigen Lohnverhältnissen entsprechend festgesetzt werden und daß die Eisenbahnverwaltung keine Arbeiter unter 18 Jahren beschäftige.

Soweit es ihr irgend möglich ist, kommt die Eisenbahnverwaltung den Wünschen der besitzenden Klassen ja jetzt schon entgegen; ihre ganze Politik läuft am letzten Ende darauf hinaus, auf Kosten der Arbeiterklasse den Besitzenden Gefälligkeiten zu erweisen. Aber was wollen alle derartige Maßnahmen, von wie arbeiterfeindlichem Geiste auch immer sie diktiert sind, besagen gegenüber der

Einmischung der Eisenbahnverwaltung in wirtschaftliche Kämpfe

zugunsten des Unternehmertums! Als im Mai 1900 die Berliner Straßenbahner in einen Ausstand traten, um die Direktion zur Erfüllung ihrer Versprechungen zu zwingen und um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, hielt es der Minister v. Thielen mit seiner Stellung für vereinbar, offen Partei für die reiche Gesellschaft zu ergreifen. Unter dem Beifall der Mehrheit erklärte er am 21. Mai im Landtage:

„In der Lohnfrage ist die Straßenbahngesellschaft ihren Angestellten so weit entgegengekommen, wie es mit den eigenen Interessen und mit den Interessen derjenigen Berufsarten, die mit den Straßenbahnangestellten im Vergleich gestellt werden können, möglich war . . . Dahingegen ist **mit meinem vollen Wissen und mit meiner vollen Billigung** die Straßenbahngesellschaft **allen Forderungen entschieden entgegengetreten,** die sich

Digitized by Google

auf die Ordnung und Disziplin bezogen . . . Die königliche Staatsregierung wäre in die Lage versetzt worden, wenn die Straßenbahngesellschaft auf diese Forderungen eingegangen wäre, zu erwägen, ob sie nicht **ihrerseits dagegen einschreiten** müsse."

Daß die Mehrheitsparteien des Abgeordnetenhauses sich mit dieser Haltung des Ministers völlig einverstanden erklären würden, war vorauszusehen. Ueberraschend aber war es, daß auch der Wortführer der Freisinnigen Volkspartei, der „Arbeiterfreund" Dr. Hirsch, seine Genugtuung über die Worte Thielens äußerte. Trotzdem der Minister ganz unzweideutig den Scharfmacherstandpunkt vertreten und gegen die Straßenbahnangestellten Partei ergriffen hatte, drückte dieser bis an sein Lebensende unverbesserlich gebliebene Harmonieapostel seine Freude darüber aus, „daß von der königlichen Staatsregierung irgend welche Teilnahme in diesem Interessenkampfe nicht beabsichtigt ist und nicht stattfinden wird".

Da ist es allerdings kein Wunder, wenn die Eisenbahnverwaltung sich, gestützt auf das liebevolle Verständnis, das ein solches Verhalten im Landtage begegnet, zu immer weiteren Maßnahmen zugunsten der Unternehmer drängen läßt und selbst vor der

Erziehung von Eisenbahnarbeitern zu Streikbrechern

nicht zurückschreckt. Als im Frühjahr 1903 die Tischler in Kassel streikten, nahm sich die dortige Eisenbahndirektion der armen Meister an und stellte ihnen drei Gesellen (Eisenbahn-Werkstättenarbeiter) als Arbeitswillige zur Verfügung. Die Tischler wandten sich zunächst mündlich beschwerdeführend an den Eisenbahnpräsidenten. Dieser erklärte achselzuckend, nichts unternehmen zu wollen. Hierauf wandten sie sich telegraphisch an den Eisenbahnminister. Nach einigen Wochen erhielten sie das folgende Schreiben:

Königliche Eisenbahndirektion Kassel.

„Der Herr Minister hat uns ermächtigt, Sie auf Ihre an ihn gerichtete telegraphische Beschwerde ablehnend zu bescheiden."

Der Eisenbahngeneral Budde hatte augenscheinlich seine militärischen Anschauungen in sein neues Amt mit herüber-

Digitized by Google

genommen, wonach die Staatsarbeiter — ob Soldaten, ob Werkstättenarbeiter — als Streikbrecher zu dienen haben. Es setzt daher nicht weiter in Erstaunen, wenn weitere Arbeitswillige wider deren Willen aus der Werkstätte den Meistern zur Verfügung gestellt wurden. Die „staatlichen Musterbetriebe" werden Bagnos für Staatssklaven.

So werden die Arbeiter völlig mundtot gemacht, wirtschaftlich und politisch geknebelt, ihre staatsbürgerlichen Rechte werden ihnen verkümmert und sie müssen, ohne daß sie mit einer Wimper zucken dürfen, sich zu der niederträchtigsten Handlungsweise hergeben, sie müssen ihren streikenden Brüdern in den Rücken fallen und wider ihren Willen zu Verrätern an der Arbeiterklasse werden.

Wenn irgend eine Arbeiterkategorie Grund hat, sich fest zusammenzuschließen, um höhere Löhne und eine kürzere Arbeitszeit zu erreichen, so die Arbeiter und Unterbeamten in der Eisenbahnverwaltung. Das, was Regierung und Parlament bisher für die Staatsarbeiter getan haben, ist herzlich wenig; aus freien Stücken machen die herrschenden Klassen den Arbeitern auch nicht das geringste Zugeständnis. Noch immer gibt es eine recht beträchtliche Anzahl von Eisenbahnern, deren Löhne kaum ausreichen, um das Existenzminimum zu decken, und deren Körperkräfte durch eine weit über das übliche Maß hinausgehende Arbeitszeit in unverantwortlicher Weise aufgebraucht werden.

Was zunächst die

Löhne der Unterbeamten und Arbeiter

betrifft, so bezogen nach der amtlichen Denkschrift im Jahre 1906 im Durchschnitt für ein geleistetes Tagewerk weniger als 2,60 Mk., also ein Jahreseinkommen — das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet — von höchstens 800 Mk.

Hülfsbahnwärter, Hülfsnachtwächter, Hülfsbrückenwärter	2,37 Mk.
Hülfsbremser, Hülfswagenwärter	2,58 „
Bahnunterhaltungsarbeiter	2,54 „

Bei einer ganzen Reihe anderer Arbeiterkategorien betrug der Verdienst mehr als 2,60 Mk., aber weniger als 3 Mk., so bei den Hülfskräften im unteren Bahnhofs- und

Digitized by Google

Abfertigungsdienst 2,92 Mk., bei den Hülfskräften im Lokomotiv-, Maschinen- und Wagenmeisterdienst 2,85 Mk. Bei anderen Kategorien wurde der Lohn von 3 Mk. nur mäßig, oft nur um Pfennige, überstiegen. **Das sind Hungerlöhne.**

Wäre es dem Staate ernst, seine Betriebe zu **Musterbetrieben** auszubilden, wie leicht könnte er dieses Ziel erreichen und den privaten Arbeitgebern ein leuchtendes Vorbild sein! Gibt es doch keinen Arbeitgeber, der auch nur annähernd so groß ist, wie die preußische Eisenbahnverwaltung. Im Jahre 1906 waren, abgesehen von 201 Regierungsbauführern, 368 Zivilsupernumeraren und 988 Gepäckträgern, die keine Vergütung aus der Staatskasse empfingen, sowie von 5613 beim Bau neuer Bahnstrecken und bei den außerordentlichen Ergänzungsbauten beschäftigten Arbeitern, in der Verwaltung angestellt 1125 höhere, 48 977 mittlere und 103 818 untere etatsmäßige, 496 höhere, 6632 mittlere und 2253 untere außeretatsmäßige Beamte, 2175 technische Gehülfen, 74 869 nichttechnische Gehülfen und Hülfskräfte im unteren Dienst, 71 314 Betriebsarbeiter, 73 994 Bahnunterhaltungsarbeiter, 62 382 Werkstättenarbeiter. Von diesen 448 035 Personen waren 7473 weiblichen Geschlechts, und zwar 573 untere etatsmäßige und 573 untere außeretatsmäßige Beamte, 1 technische Gehülfin, 3161 nicht technische Gehülfen und Hülfskräfte im unteren Dienst, 2213 Betriebsarbeiter, 937 Bahnunterhaltungsarbeiter und 15 Werkstättenarbeiter.

An eigenen Werkstätten besaß die Verwaltung 65 Hauptwerkstätten, 14 Nebenwerkstätten und 444 Betriebswerkstätten. Davon beschäftigten 68 mehr als 300 Arbeiter, 61 zwischen 50 und 300 und 413 weniger als 50 Arbeiter. In 63 von diesen Werkstätten wurden Lehrlinge ausgebildet, deren Zahl sich Ende 1906 auf 2544 belief.

Es fehlt noch sehr viel daran, daß die Eisenbahnbetriebe ihre soziale Pflicht erkennen, wenn auch zugegeben werden kann, daß in den letzten Jahren, dank der mächtig aufstrebenden Arbeiterbewegung, in einiger Beziehung geringe Fortschritte gemacht sind. An den Lohnaufbesserungen allerdings haben die Arbeiter und Unterbeamten nur geringen

Digitized by Google

Anteil. Im großen ganzen ist die Steigerung der persönlichen Ausgaben zurückzuführen auf eine Vermehrung der etatsmäßigen Beamtenstellen und auf ein Anwachsen der Zahl der höher besoldeten Kräfte. Soweit Arbeiter daran beteiligt waren, hat die Verwaltung nicht freiwillig, sondern auf Grund eingegangener Verpflichtungen oder einem Zwange weichend, Lohnerhöhungen bewilligt. Einmal stellte sich das für das Aufrücken in den Lohnsätzen maßgebende Lohndienstalter höher als in den Jahren vorher, und zweitens mußte in einzelnen Bezirken zur Erlangung und Erhaltung der erforderlichen Arbeitskräfte eine Erhöhung der Lohnsätze eintreten. Wenngleich die Löhne in den letzten Jahren etwas gestiegen sind, so hat doch diese Steigerung auch nicht entfernt Schritt gehalten mit der Steigerung der Preise für alle Lebensbedürfnisse. **Noch immer zahlt der preußische Staat an einen großen Teil der von ihm beschäftigten Arbeiter Hungerlöhne.**

An eine wirklich ins Gewicht fallende Aufbesserung der Gehälter und Löhne ist so lange nicht zu denken, wie die Eisenbahnverwaltung, anstatt der Privatindustrie mit gutem Beispiel voranzugehen, ängstlich darauf bedacht ist, den privaten Unternehmern keine Konkurrenz zu bereiten. Verteidigte sich doch der Minister Budde am 26. Februar 1903 gegen den Vorwurf, daß die **weiblichen Kräfte in der Verwaltung schlechter bezahlt werden als die männlichen,** mit dem wahrhaft klassischen Einwand, daß diese einmal keine Familie haben, für die sie sorgen müssen, und zweitens damit, daß das weibliche Personal in der Privatindustrie auch nicht in demselben Maße wie das männliche bezahlt wird, daß er aber in seinen Gehaltssätzen von der orts- oder landesüblichen Bezahlung abhängig sei. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man diesen Worten etwas hinzufügen.

Zu einer noch schärferen Kritik als die mangelnde Entlohnung der Arbeiter und Beamten fordert die

Arbeitszeit des Personals

heraus. Nach den Vorschriften soll bei dem Bahnbewachungspersonal die Dauer der täglichen Dienstschicht 14 Stunden

Digitized by Google

nicht überschreiten; bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie namentlich auf Nebeneisenbahnen, kann sie jedoch bis zu 15 Stunden ausgedehnt werden. Bei dem Stationspersonal soll, wenn der Dienst eine ununterbrochene angestrengte Tätigkeit erfordert, die durchschnittliche tägliche Dauer 8 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschicht 10 Stunden nicht überschreiten, im übrigen aber kann die durchschnittliche tägliche Dienstdauer bis zu 12 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschicht bis zu 14 Stunden betragen, und bei einfachen Betriebsverhältnissen sogar auf 15 Stunden ausgedehnt werden. Bei dem Lokomotivpersonal soll die tägliche Dienstdauer im monatlichen Durchschnitt nicht mehr als 10 Stunden betragen; bei einfachen Betriebsverhältnissen kann sie auf 11 Stunden ausgedehnt werden. Die einzelne Dienstschicht darf 15 Stunden nicht überschreiten. In der Praxis stellt es sich so, daß die Zahl der Beamten mit kurzer Dienstzeit sehr gering ist. Von dem Zugbegleitungspersonal hatten — wir folgen auch hier wieder der amtlichen Denkschrift — im Jahre 1906 962 bis 8 Stunden täglich Dienst, 1531 von 8—8½ Stunden, 3579 von 8½—9 Stunden, 8088 von 9—9½ Stunden, 11 512 von 9½—10 Stunden, 12 761 von 10—10½ und 6316 von 10½—11 Stunden, vom Lokomotivpersonal 1725 bis 8 Stunden, 2380 von 8—8½ Stunden, 6333 von 8½—9 Stunden, 11 224 von 9—9½ Stunden, 12 589 von 9½—10 Stunden, 1897 von 10—10½ und 1088 von 10½—11 Stunden. Die Ruhetage sind recht dünn gesäet. 3576 Beamte hatten monatlich nur 1, 8877 nur 1½, 86 128 nur 2 und 356 588 mehr als 2 Ruhetage.

Gewiß bringt es das Wesen des ganzen Betriebes mit sich, daß hier ein gewisser Spielraum gesetzt werden muß. Aber die Regeln für die Bemessung der Dienstzeit haben im Laufe der Jahre so viele Ausnahmen erhalten, daß die Ausnahme zur Regel wird. Das Fahrpersonal steht auf seinem schweren Posten nicht auf einer Stufe mit dem qualifizierten Arbeiter, sondern mit dem gewöhnlichen Durchschnittsarbeiter, der 12 bis 13 Stunden seinem Berufe widmet. Wenn man erwägt, daß von dem Dienst dieser Angestellten das ganze komplizierte Spiel des Verkehrs und die Sicherheit des

Digitized by Google

reisenden Publikums abhängt, und daß er an die ihn ausübenden Organe in körperlicher und seelischer Hinsicht überaus hohe Anforderungen stellt, so erscheint die durchschnittliche Dienstdauer sehr reichlich bemessen und ihre Kürzung dringend notwendig. Die Beanspruchung der Zeit der Eisenbahnangestellten für den Beruf wird dadurch noch vermehrt und zugleich ihre materielle Lage dadurch verschlechtert, daß sie sich hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse in einer sehr ungünstigen Lage befinden. Sie müssen entweder in den überall besonders teueren Stadtteilen nahe dem Bahnhof wohnen oder sehr weite Wege zum Dienst in Kauf nehmen, und an diesem Zustand ist auch durch den Bau von Arbeiterwohnungen durch die Verwaltung bisher nicht allzu viel geändert worden.

Wie dringend notwendig eine Verkürzung der Arbeitszeit ist, geht u. a. aus dem Erlaß des Ministers vom 5. Januar 1900 über den **Nachtdienst** hervor. Es heißt darin:

„Im Nachtdienst darf kein Beamter mehr als 7 Nächte hintereinander beschäftigt werden Der Nachtdienst soll da, wo ein regelmäßiger Wechsel im Tag- und Nachtdienst nicht durchgeführt werden kann, den Tagesdienst nicht zu sehr überwiegen."

Daß es so nicht weitergehen kann, hat ja schließlich sogar das Abgeordnetenhaus eingesehen, es hat in der Session 1905 einen Antrag Oeser (Hospitant der freis. Volkspartei) der Regierung als Material überwiesen, worin das Ersuchen ausgesprochen war, dahin zu wirken,

1. daß im Eisenbahnbetriebe die auf die Nachtzeit entfallenden Dienststunden entsprechend höher angerechnet werden als die im Tagesdienst geleisteten;
2. daß die auf den Nachtdienst folgende Ruhezeit ausreichend bemessen werde.

Bei der Ueberbürdung des Personals ist es kein Wunder, daß die Zahl der

Betriebsunfälle

nach wie vor eine ganz ungewöhnlich hohe ist. Natürlich weiß sich die Verwaltung von jeder Schuld frei. Die Beamten und Arbeiter haben, wenn man den Berichten Glauben schenken darf, die Unfälle selbst herbeigeführt. **Nicht weniger als 951 Angestellte sind im Jahre 1906 verunglückt, mehr als die**

Digitized by Google

Hälfte davon tödlich. Bei Zugunfällen sind 31 Angestellte getötet, 178 verletzt, durch angeblich unvorsichtiges Verhalten beim Besteigen und Verlassen in Bewegung befindlicher Fahrzeuge oder während des Aufenthalts in diesen wurden 70 getötet, 182 verletzt, beim Wagenschieben und Rangieren der Züge sowie beim An- und Abkuppeln 144 getötet, 305 verletzt, durch unzeitigen Aufenthalt auf den Geleisen kamen 212 zu Tode, 159 wurden verletzt, während durch sonstige angeblich unvorsichtige Handhabung des Dienstes 55 getötet und 127 verletzt wurden. Es wäre interessant, festzustellen, wieviel Stunden die betreffenden Arbeiter oder Beamten im Dienste waren, als der Unfall eintrat. Leider gibt die Statistik auf diese wichtige Frage keine Antwort.

Unter diesen Umständen ist es zu verstehen, daß die Eisenbahnverwaltung ängstlich zu verhindern sucht, daß über die Zustände in den „staatlichen Musteranstalten" allzuviel an die Oeffentlichkeit gelangt. Hat doch der Minister von Thielen seinerzeit das Gesuch des Vereins für Sozialpolitik, in bestimmten Bezirken unter Mitwirkung der Eisenbahndirektionen eingehende Erhebungen über die Arbeits-, Lohn- und Lebensverhältnisse der Unterbeamten und Arbeiter durch Ausgabe von Fragebogen und ergänzende mündliche Vernehmungen des Personals anstellen zu lassen, einfach abgelehnt! Der Minister erklärte sich grundsätzlich außerstande, diesen Anträgen zu entsprechen, während die in sozialpolitischen Dingen gewiß nicht an der Spitze marschierende österreichische Regierung demselben Antrag desselben Vereins zugestimmt hat, obwohl er ein landesfremder Verein ist. Um das Verhalten des preußischen Eisenbahnministers richtig würdigen zu können, muß man in Betracht ziehen, daß der Verein in der Hauptsache aus staatlich angestellten Universitätsprofessoren besteht, daß sein Vorsitzender, Herr Professor Schmoller, Mitglied des Staatsrates und des preußischen Herrenhauses ist, und daß das Gesuch u. a. die Unterschrift des früheren Handelsministers Freiherrn v. Berlepsch trug. Eine Regierung, die schon eine Untersuchung durch solche Männer fürchtet, die von ihrem Standpunkte aus doch gewiß

Digitized by Google

einwandsfrei sind, muß fürwahr alle Ursache haben, die Aufdeckung der Arbeiterverhältnisse zu scheuen.

Die Verwaltung weiß sehr wohl, daß die Mißstände im Eisenbahnbetrieb eine große Unzufriedenheit herbeiführen und daß das denkende Personal, sobald es zur Erkenntnis seiner Klassenlage gekommen ist, sich der modernen Arbeiterbewegung anschließt. Um es davon abzuhalten, werden seit 1897 in allen Orten

Eisenbahnvereine

gegründet, die der „Pflege guter, auf Vertrauen beruhender Beziehungen zwischen den Organen der Verwaltung und den Bediensteten" dienen sollen, in Wirklichkeit aber nur dazu bestimmt sind, die Aufmerksamkeit der Arbeiter von ihrer Lage abzulenken. Die gesetzgebenden Körperschaften gehen in ihrer Sorge um das Blühen und Gedeihen dieser Vereine so weit, daß sie ihnen sogar staatliche Mittel zur Verfügung stellen. Im Jahre 1904 bewilligte der Landtag dem Eisenbahnerverband, der ein Gegengewicht gegen die gewerkschaftliche Organisation der Eisenbahnarbeiter bilden soll, die Summe von 3 Millionen. Unter solchen Umständen will es allerdings nicht allzuviel besagen, daß zurzeit bereits 675 Vereine mit 377 000 Mitgliedern bestehen, es ist ja ein offenes Geheimnis, daß viele Arbeiter nur gezwungen oder durch die Aussicht auf materielle Vorteile ihnen beitreten.

Trotz aller Wohlfahrtseinrichtungen, auf die sich die Verwaltung wer weiß was zugute tut, trotz aller Scharfmacherpraktiken, wird sie auf die Dauer die Arbeiter über ihre Lage nicht täuschen können. Die Arbeitsverhältnisse im Eisenbahnbetrieb zwingen die Angestellten mit Naturnotwendigkeit zum Nachdenken, sie treiben sie dazu, gemeinsam mit ihren vom Privatkapital ausgebeuteten Brüdern zu kämpfen. Mögen sie auch zum guten Teil, aus Furcht vor der Strafe des Hungers, sich mit ihrer Meinung nicht an die Oeffentlichkeit wagen, im geheimen sympathisieren sie mit der Arbeiterpartei. Am allerwenigsten kann sich die Eisenbahnverwaltung das Vertrauen der Angestellten erwerben durch brutale Unter-

Digitized by Google

drückung der Ueberzeugungsfreiheit. Mächtiger als die Schneidigkeit des schneidigsten Generals und seiner Nachbeter ist das Gefühl der Manneswürde, das wider Kasernendrill und Gesinnungssklaverei rebelliert.

Die Lobredner der herrschenden Klassen können nicht genug Rühmens machen von der

sozialen Fürsorge

der Regierung für ihre Arbeiter. Aber wie ist es in Wirklichkeit darum bestellt? Betrachten wir uns einmal die wesentlichsten, hier in Betracht kommenden Bestimmungen!

Die Eisenbahndirektionen und die Vorstände der Inspektionen sind befugt, Arbeitern, die bei zufriedenstellenden Leistungen und guter Führung eine längere Dienstzeit — mindestens von 20 Jahren — zurückgelegt haben, Belohnungen zu gewähren. Die Höhe derselben beträgt nach zwanzigjähriger Beschäftigung 20 Mk., nach fünfundzwanzigjähriger 30 Mk., nach dreißigjähriger 40 Mk., nach fünfunddreißigjähriger 60 Mk., nach vierzigjähriger 80 Mk., nach fünfundvierzigjähriger 100 Mk. und nach fünfzigjähriger 150 Mk.

Bei Berechnung der Beschäftigungsdauer wird die Militärdienstzeit sowie die im Dienste der vom Staate erworbenen Privatbahnen zugebrachte Dienstzeit angerechnet, und auch die Zeitdauer solcher vorübergehenden Unterbrechungen bis zur Dauer von sechs Monaten berücksichtigt, die lediglich in dem Mangel an Arbeit ihren Grund haben, insbesondere die im Winter notwendige Unterbrechung in der Beschäftigung der Bahnunterhaltungsarbeiter.

Die Belohnung wird auch außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden Personen gewährt, die dauernd, aber nicht voll, sondern nur stundenweise (wie z. B. Scheuerfrauen) bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt sind, wenn diese Beschäftigung mindestens den dritten Teil der gesamten Tätigkeit eines Arbeiters oder einer Arbeiterin umfaßt.

Auf dem Papier nehmen sich diese Bestimmungen ja recht schön aus, aber in der Praxis haben sie herzlich wenig Bedeutung, solange die Arbeiter ohne Kündigung aus nichtigen Gründen aufs Pflaster geworfen werden können. Bereits

Digitized by Google

nach früheren Erlassen sollte die Kündigung und Entlassung der zur ständigen Beschäftigung angenommenen Eisenbahnarbeiter aller Dienstzweige nur aus zwingenden Gründen vorgenommen werden können, unter keinen Umständen wegen Verkehrsrückganges, Verminderung der Züge usw. In einem Erlaß vom Jahre 1906 macht der Minister es den königlichen Eisenbahndirektionen erneut zur Pflicht, darüber zu wachen, daß seitens der Inspektionen und äußeren Dienststellen danach verfahren werde und daß solche Arbeiter im allgemeinen nur dann entlassen werden, wenn sie sich grober Verstöße gegen die Dienstpflichten schuldig machen oder wenn sie dauernd dienstunfähig werden. Im letzteren Falle sollen die Dienstvorsteher aber gleichzeitig dafür sorgen, daß wegen Wahrung der den Arbeitern gegen die Betriebskrankenkasse oder auf Grund des Unfall- usw. Versicherungsgesetzes zustehenden Ansprüche die nötigen Schritte getan werden. Um die Direktionen in die Lage zu versetzen, sich dauernd über das seitens der Dienststellen in dieser Hinsicht geübte Verfahren zu unterrichten, bestimmt der Minister, daß für die Beschwerde, welche den Arbeitern über ihre Entlassung zusteht, die königlichen Eisenbahndirektionen zuständig sein sollen, gleichviel, ob die Entlassung von den Inspektionsvorständen oder unter deren Genehmigung von den Dienststellenvorstehern ausgesprochen worden ist. Diese Verfügung bringt den als ständig angenommenen Arbeitern äußerst wenig, den anderen nichts. Der Hinweis auf Beachtung der früheren Verfügungen legt aber die Vermutung nahe, daß selbst die laxen Vorschriften zur Verhütung ganz willkürlicher Kündigungen und Entlassungen nicht zugunsten der Arbeiter angewendet sind.

Durch und durch antisozial ist eine Verfügung des Ministers Breitenbach vom 18. Oktober 1906, wonach das **Dienstverhältnis erlischt, ohne daß es einer Kündigung bedarf:**

1. wenn ein Arbeiter über den Zeitpunkt hinaus erkrankt, bis zu dem die Eisenbahnbetriebskrankenkasse, der er angehört, satzungsmäßig Krankengeld gewährt, mit dem letzten Tage des Krankengeldbezuges;
2. wenn für einen Arbeiter schon vor diesem Zeitpunkte eine Invaliden- oder Unfallrente festgesetzt worden ist, mit dem

Digitized by Google

Tage der Zustellung des Bescheids über die Rentenfestsetzung, es sei denn, daß sich die Verwaltung ausdrücklich mit der Fortsetzung des Dienstverhältnisses einverstanden erklärt.

Also der Arbeiter, der das Unglück hat, monatelang krank und für seinen und seiner Familie Unterhalt auf die kärgliche Krankenunterstützung angewiesen zu sein, der wird in dem Augenblick, in dem er vollständig subsistenzlos wird, zugleich erbarmungslos auf die Straße gestoßen, er kann mit Weib und Kindern Hungerpfoten saugen, wenn er sich den Luxus einer Krankheit gestattet, die länger dauert, als der Bezug von Krankengeld, und wenn ihm schon vorher eine Rente zugebilligt worden ist, so wird ihm bereits mit dem Inkrafttreten derselben der Stuhl vor die Türe gesetzt.

Blutiger als durch diese menschenfreundlichen Bestimmungen kann die Sozialpolitik in unseren staatlichen Musterbetrieben nicht verhöhnt werden.

Auch mit den übrigen „Wohltaten" der Verwaltung ist es nicht weit her:

Arbeitern, die nicht ausdrücklich nur zu vorübergehenden Zwecken angenommen sind, werden in Fällen vorübergehender unverschuldeter Dienstverhinderung Lohnvergütungen nach folgenden Grundsätzen gewährt:

a) Arbeiter, die mindestens 1 Jahr ununterbrochen im Dienste der Verwaltung beschäftigt sind, erhalten bei militärischen Uebungen von nicht mehr als 14 Tagen 2/3 des Lohnes, wenn sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger als 14 Tage dauernden Uebungen wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten 14 Tage gezahlt.

b) Den Arbeitern wird bei Arbeitsversäumnis infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenen-Dienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen,

Digitized by Google

Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindeversammlung oder als gewählter Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der städtischen Körperschaften) der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weiter gewährt; die etwa für den Zeitverlust anderweit gewährten Entschädigungen werden angerechnet.

c) In anderen Fällen, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten, bleibt dem Ermessen der Verwaltung überlassen, den Lohn zu gewähren; dem Arbeiter steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

Seit dem Jahre 1906 endlich hat die Verwaltung genehmigt, daß allen Hülfsunterbeamten, ferner den Arbeitern des Betriebs- und Werkstättendienstes bei guter Führung und zufriedenstellenden Leistungen alljährlich ein **Erholungsurlaub** unter Fortzahlung des Lohnes erteilt werden kann, der betragen darf:

1. bei den mindestens fünf Jahre im Staatseisenbahndienste beschäftigten Hülfsunterbeamten ebensoviel Tage wie bei den entsprechenden Klassen der etatsmäßigen Beamten, d. h.
   a) bei den Hülfsbahnwärtern, Hülfskranwärtern und Hülfsnachtwächtern . . . 6 Tage
   b) bei den übrigen Hülfsunterbeamten . . 8 Tage
2. bei den Arbeitern des Betriebs- und Werkstättendienstes:
   a) nach einer mindestens siebenjährigen Beschäftigung . . . . . 4 Tage
   b) nach einer mindestens zehnjährigen Beschäftigung . . . . . 6 Tage

Ein Recht auf Erholungsurlaub besteht für die Arbeiter ebensowenig wie für die Beamten.

Ausgenommen von der Vergünstigung der Gewährung von Erholungsurlaub sind die Streckenarbeiter, soweit sie nicht in regelmäßiger Wiederkehr als Stellvertreter und Ablöser im Unterbeamtendienste verwendet werden.

Digitized by Google

Außer bei Beurlaubungen wird Arbeitern und ihren Angehörigen freie Fahrt zum Einkaufe von Lebensmitteln und sonstigen Lebensbedürfnissen gewährt, soweit er an abgelegenen Stationen erschwert ist.

Das sind Vergünstigungen, wie sie Arbeitern in zahlreichen Gemeinden, ja sogar vereinzelt auch in privaten Betrieben, schon längst gewährt werden, die Staatseisenbahnverwaltung hat also keinen Grund, sich ihrer Fürsorge besonders zu rühmen. Im Gegenteil, viel, sehr viel bleibt in sozialpolitischer Hinsicht der preußischen Eisenbahnverwaltung noch zu tun übrig. Vor allen Dingen aber sollte sie endlich damit aufhören, die Organisationsversuche der Arbeiter und niederen Beamten planmäßig zu unterdrücken, denn diese Organisationen kommen schließlich doch immer der Allgemeinheit zugute. Was nützt es, vom grünen Tisch aus Verordnungen über Verordnungen zu erlassen, wenn diese Verordnungen auch beim besten Willen in der Praxis nicht durchgeführt werden können? Nein, wirksame Schutzvorschriften werden nur dann festgestellt und ihre Einhaltung sorgsam überwacht werden können, wenn Männer aus der Arbeiterklasse zur Beratung hinzugezogen werden. Der hohe Regierungsbeamte, und mag er noch so oft im weichen Polster der ersten Wagenklasse die Strecken befahren, er wird doch nicht imstande sein, brauchbare Vorschläge zu Schutzvorrichtungen zu machen. Wohl aber wird der Arbeiter, der täglich in Lebensgefahr schwebt, dies vermögen. Deshalb hätte die Regierung in ihrem eigenen Interesse alle Ursache, in so wichtigen Angelegenheiten Delegierte unabhängiger Arbeiterorganisationen zu Rate zu ziehen. Solange den Staatsarbeitern das Koalitionsrecht vorenthalten, solange sie lediglich willenlose Werkzeuge in der Hand des Unternehmers „Staat" sind, kann dieser auf keine Anhänglichkeit seiner Untergebenen rechnen. **Erst nach Erringung des freien, unbeschränkten Koalitionsrechts wird sich die Lage der Eisenbahnangestellten zu ihrem Vorteil ändern, dann wird aber auch die Gewähr dafür gegeben sein, daß die heute so häufigen Unfälle, soweit menschliche Kraft dazu beizutragen vermag, verschwinden.**

Digitized by Google

Die Lage der Bergarbeiter.

Im Jahre 1906, dem letzten Jahre, über welches amtliche Nachweisungen vorliegen, standen für Rechnung des Staates im Betriebe 39 Bergwerke, 12 Hütten, 5 Salinen, 4 Badeanstalten, 3 Steingewinnungen, 1 Bernsteingewinnung und 1 Bohrverwaltung. Beschäftigt waren im Jahresdurchschnitt beim Bergbau 82 344, bei der Gewinnung von Steinen und Erden 1097, im Hüttenbetrieb 3751, im Salinenbetrieb 814, bei den Badeanstalten 173, bei der Bohrverwaltung 107 und bei der Bernsteingewinnung 844, insgesamt also 89 130 Personen gegen 84 244 im Jahre vorher. Hierzu kommen noch 268 Heimarbeiterinnen, die bei der Bernsteingewinnung tätig waren.

Wäre es den gesetzgebenden Körperschaften mit einer durchgreifenden und wirksamen Sozialreform Ernst, so könnten sie also mit Leichtigkeit den Staat zwingen, den privaten Arbeitgebern mit gutem Beispiel voranzugehen. Aber weit entfernt davon, auch nur die bescheidensten Wünsche der Arbeiter zu erfüllen, hat die bisherige Gesetzgebung nur das eine Ziel im Auge gehabt, einige wenige Grubenbarone auf Kosten der Gesamtheit, namentlich aber auf Kosten der Arbeiter, zu bereichern. Schon im Jahre 1851 verzichtete der Staat auf einen großen Teil der vom Bergbau erhobenen Abgaben, 1865 trat er im allgemeinen preußischen Berggesetz vollständig von dem Direktionsbetrieb, d. h. von einer Bevormundung der Bergwerksbesitzer durch den Fiskus in betrieblicher Hinsicht, zurück und übergab die Gruben der Selbstverwaltung der Grubenbesitzer. Zugleich wurde die Abgabe an den Staat auf 2 Proz. der Bruttoeinnahme ermäßigt und durch die Novelle von 1892 wurde diese mäßige

Digitized by Google

Abgabe, die keine Steuer im steuerrechtlichen Sinne war, sondern den Anteil des Staates an der Ausbeute als Eigentümer der Erdschätze darstellte, völlig aufgehoben oder vielmehr „außer Hebung gesetzt". Die Inhaber von Privatregalen, die sogenannten „Reichsmittelbaren", durften aber ihre Abgaben weiter erheben, mit anderen Worten: gerade die kapitalkräftigsten Besitzer wurden durch das neue Gesetz in doppelter Hinsicht bevorzugt, denn diejenigen Abgaben, die sie bisher zu entrichten hatten, sind ihnen erlassen worden, diejenigen Abgaben aber, die sie selbst zu empfangen haben, bestehen noch fort. Wie einträglich solche Bergregale sind, lehrt die Tatsache, daß allein das der Familie Thiele-Winckler in der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz im Bezirk des Oberbergamts Breslau den Eigentümern im Jahre 1891 den Ertrag von 698 329 Mark gebracht hat. Der herzoglichen Familie Arenberg bringt ihr Bergregal in Westfalen jährlich fast eine halbe Million Mark ein.

Der Steuererlaß des Jahres 1892 bot der Regierung und dem Parlament die Möglichkeit zu sozialpolitischer Einwirkung. Was lag näher, als den Erlaß der Bergwerksabgaben davon abhängig zu machen, daß die erlassene Summe zu Arbeiterschutzeinrichtungen verwendet würde! Mindestens hätte man damals, den Forderungen der Arbeiter entsprechend, den Titel 7 des Berggesetzes betr. die Knappschaftskassen dahin abändern sollen, daß den Werksbesitzern auferlegt wurde, ebenso hohe Beiträge wie die Arbeiter zu zahlen. Dadurch wäre manche Knappschaftskasse saniert worden und die Knappschaftsnovelle von 1906 hätte viel geringere Schwierigkeiten zu überwinden gehabt. Aber die maßgebenden Kreise haben diese Gelegenheit unbenutzt vorübergehen lassen — ein neuer Beweis für die Richtigkeit der Ansicht, daß ihnen das Geldsackinteresse höher steht als das Interesse für Leben und Gesundheit der Arbeiter.

In neuerer Zeit hat sich die Regierung — vermutlich aus Anlaß großer Grubenkatastrophen — wieder einmal mit den Privatregalen beschäftigt; sie ist aber auch hier wieder auf halbem Wege stehen geblieben und lediglich der Frage näher getreten, ob nicht der Versuch zu machen sei, die Privat-

Digitized by Google

regalberechtigten, welche zurzeit noch selbständig die Bergpolizei durch eigene Angestellte ausübten, zum Verzicht auf diesen Teil ihrer Befugnisse zu bewegen. Das haben sie nach langem Sträuben getan, auch im Thiele-Winklerschen Regalbezirk übt nun der Staatsbeamte die Grubenkontrolle aus. Die Arbeiter haben aber hiervon keinen Vorteil, da die staatliche Aufsicht der Bergwerke ebenso mangelhaft ist, wie die private; die Aenderung kommt lediglich den großen Grubenbaronen zu gute, die die von ihnen bisher angestellten Aufsichtsbeamten nunmehr entlassen und die dafür ausgeworfenen Gehälter sparen.

Die Regelung des Bergbaues ist im großen ganzen der Landesgesetzgebung überlassen, die Reichs-Gewerbeordnung gilt hierfür nur teilweise. Ein einheitliches Recht für das Deutsche Reich besteht nicht, obwohl die

Notwendigkeit eines Reichsberggesetzes

von den in Frage kommenden Arbeitern und ihren Vertretern wiederholt betont und diese Forderung von den bedeutendsten Bergrechtslehrern unterstützt worden ist. Und doch ist es so leicht, die Arbeitsbedingungen der Bergarbeiter einheitlich für Deutschland zu regeln, da die Abweichungen des geltenden Bergrechts in den Einzelstaaten ganz unbedeutender Natur sind. Im wesentlichen kommen überhaupt nur das sächsische und das preußische Gesetz in Betracht. Das preußische Berggesetz vom Jahre 1865 ist mit geringfügigen Aenderungen bereits in Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Hessen, Braunschweig und in einer Anzahl von Kleinstaaten eingeführt worden, so daß in etwa 93 Prozent des bergbautreibenden Reichsgebietes im großen und ganzen schon preußisches Bergrecht gilt; und auch die Abweichungen des sächsischen Rechts sind nicht von solcher Tragweite, daß sie eine Verständigung zwischen den einzelnen Regierungen ausschließen könnten.

Wenn trotzdem die Reichsregierung der Forderung des Erlasses eines Reichsberggesetzes kühl oder gar feindlich gegenübersteht, so bestätigt das lediglich die Annahme, daß

Digitized by Google

das Streben der herrschenden Kreise dahin geht, die Entscheidung über wichtige Fragen in die Einzellandtage zu verlegen. Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags brachte am 5. Dezember 1894 einen Initiativantrag auf Erlaß eines Reichsberggesetzes ein. Bei der Beratung über das Bürgerliche Gesetzbuch, im Jahre 1896, beantragte die sozialdemokratische Fraktion, im § 67 des Einführungsgesetzes die Worte: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche dem Bergrecht angehören", zu streichen. Sämtliche bürgerliche Parteien lehnten den Antrag ab; sie lehnten es sogar ab, lediglich die gesetzliche Regelung des Bergarbeiterrechts dem Reichstage zu überlassen. Die bürgerlichen Parteien handelten, wie es die Regierung verlangte, die sich nicht als Vertreterin der Wünsche der Gesamtheit, sondern als Vertreterin der Wünsche einiger Interessentengruppen fühlt. Als solche muß ihr daran gelegen sein, die Verhältnisse der Bergarbeiter mit Hülfe eines Landtages zu regeln, in dem nicht nur die Arbeiterklasse nicht vertreten ist, sondern der auch die bescheidensten Forderungen der Arbeiter höhnend und spottend zurückweist.

Rufen wir uns einmal die Debatten im preußischen Landtage bei der Beratung der

Novelle zum Berggesetz vom 24. Juni 1892

in die Erinnerung zurück und sehen wir, welches Schicksal die Forderungen der Arbeiter erlitten!*) Die Arbeiter verlangten Gedinge nach Gewicht oder, falls diese Forderung nicht erfüllt würde, wenigstens die amtliche Eichung der Fördergefäße. Das Verlangen wurde zurückgewiesen; es genügt, wenn der Bergwerksbesitzer ungeeichte Fördergefäße mit eigener Marke versieht. Eine jährliche Revision ist nicht erforderlich. Ebenso wurde der Vorschlag abgelehnt, nach Reparatur der Wagen die Revision ihres Gewichts anzuordnen. Abgeschlagen wurde ferner das Verlangen der Bergarbeiter, daß die Grundsätze der Lohnbemessung in der Arbeitsordnung enthalten sein sollen, damit sie nicht mehr das, was der Unter-

*) Vgl. J. Jastrow: Sozialliberal.

Digitized by Google

nehmer ihnen gibt, auf Treu und Glauben hinzunehmen brauchen. Das Gesetz vom 24. Juni 1892 schreibt die Bekanntmachung der Grundsätze der Lohnbemessung nur für die Fälle vor, in denen kein Gedinge verabredet ist. Auch mit der Forderung, daß der Gedingevertrag schriftlich abgefaßt sein und ein Gedingebuch zur Einsicht der Arbeiter ausliegen solle, drangen die Arbeiter nicht durch. Des weiteren verlangten die Arbeiter die Beseitigung des sogenannten „Füllkohlenabzuges", d. h. des Lohnabzuges, der dann stattfindet, wenn die Arbeit zwar regelrecht abgenommen ist, sich aber nachträglich ein durch den Transport oder durch Eintrocknen der Ware entstandenes Manko ergibt. Der Regierungsentwurf enthielt ein solches Verbot, das Abgeordnetenhaus aber schwächte es durch Zulassung von Ausnahmen ab. Die Arbeiter drangen ferner auf eine Einschränkung der Strafen nach Höhe und Häufigkeit, das Gesetz hat für die einzelne Strafe zwar einen Höchstsatz (mit Ausnahmen) bestimmt, aber der Häufigkeit keine Grenze gezogen, und ebenso den Wunsch der Arbeiter völlig unberücksichtigt gelassen, daß eine leicht zu erreichende staatliche Behörde als Beschwerdeinstanz gegen Strafen bezeichnet werden möge. Am schroffsten trat das Bestreben der Unternehmer, lediglich ihr nacktes Klasseninteresse walten zu lassen, hervor bei der Behandlung der Forderung der Arbeiter auf Beseitigung des Abkehrscheins. Früher sicherte dieser Schein — ein ordnungsmäßiger Entlassungsschein — die Anstellung nur gelernter Bergarbeiter, was für die Sicherheit der ganzen Belegschaft von Bedeutung ist. Diese, seine ursprüngliche Bedeutung hat er aber längst verloren, da die Unternehmer seit der Einführung des „freien Arbeitsvertrages" durch die Berggesetznovelle vom 21. Mai 1860 auch völlig bergfremde Arbeiter einstellen dürfen. Wenn sie trotzdem den Abkehrschein beibehalten haben, so nur aus dem Grunde, weil sie dadurch „kontraktbrüchige" oder mißliebige, „verdächtige" Bergleute kennzeichnen können, ohne ihrerseits an dieselbe Bestimmung gebunden zu sein. Rundweg abgelehnt wurde ferner die Forderung der Arbeiter, es möge mit Rücksicht auf die besonders gefährliche Natur des Bergbaues in Bezug auf die Bestimmungen zum Schutze

Digitized by Google

jugendlicher und weiblicher Arbeiter über die spärlichen Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung hinausgegangen werden. Auch von der Festsetzung einer Maximalarbeitszeit wurde Abstand genommen, obwohl der Regierungsentwurf wenigstens den Oberbergämtern für ihre Bezirke das Recht der Regelung verleihen wollte. Der Landtag strich diese Bestimmung und ließ nur ausnahmsweise Regelung für einzelne Werke zu.

Während die Arbeiter die Einsetzung tüchtiger und fachkundiger Hülfsinspektoren aus dem Arbeiterstande zur Kontrollierung der Betriebe wünschten, beläßt es das Gesetz bei den akademisch vorgebildeten Revierbeamten, die einem Zugeständnis der Regierung zufolge nach ihrer ganzen Vorbildung und Berufstätigkeit nicht einmal geeignet sind, die Aufgabe der Wohnungspolizei zu übernehmen. Endlich strich das Abgeordnetenhaus auch die Bestimmung des Regierungsentwurfs, wonach die Arbeiter an der Verwaltung der für eine Reihe Zechen separat bestehenden Unterstützungskassen, zu denen die Arbeiter Beiträge zahlen und die außerdem durch die Strafgelder gespeist werden, beteiligt sein sollten.

Genau so wie die Forderungen der Bergleute bei der Beratung der Novelle von 1892, so sind auch in den folgenden Jahren alle ihre Wünsche stets und ständig gescheitert an der Profitgier des Unternehmertums. Mit am wichtigsten erscheint den Arbeitern eine

Hinzuziehung von Arbeitervertretern zur Beaufsichtigung.

In den Steinkohlenbergwerken anderer Länder sind Arbeiter schon längst mit Erfolg als Aufsichtsbeamte angestellt worden; in Preußen wird es noch lange dauern, ehe an die Verwirklichung dieser Einrichtung zu denken ist, deren Notwendigkeit auf jedem Bergarbeiter-Kongreß betont wird.

Während die beteiligten Arbeiter die Schaffung eines unteren Aufsichtsapparates für so notwendig halten, daß sie sich sogar bereit erklären, die Kosten hierfür von ihrem kärglichen Lohn zu bestreiten, setzen die Unternehmer alle Hebel in Bewegung, diese Reform zu verhindern. Was gilt ihnen Leben und Gesundheit der Arbeiter, wenn eine Schmälerung

Digitized by Google

ihres Profits oder gar ein scheinbares Eingreifen der Arbeiter in die vermeintlichen Rechte des Unternehmertums zu befürchten ist! Und leider ist heute das Unternehmertum noch so mächtig, daß es die Regierung zwingen kann, vor ihm zu kapitulieren. Tatsächlich hat sich denn auch die Regierung, die die Berechtigung der Wünsche der Bergarbeiter nicht zu bestreiten wagt, schwach genug gezeigt, vor den Grubenbaronen zu Kreuze zu kriechen. Das zeigt deutlich die

Scheinreform der „Einfahrer".

Am 24. Februar 1898 hatte der preußische Minister für Handel und Gewerbe anläßlich des erschütternden Unglücksfalles auf der Zeche „Karolinenglück" anerkannt, „daß sich für die im Interesse der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bergarbeiter zu verlangende häufigere Revision der Bergwerksbetriebe die Schaffung eines Unterbaues von Aufsichtsorganen empfiehlt, durch die der jetzige Apparat der Bergpolizei erweitert und ihre Ausführung erleichtert wird". Der Minister hat dann in einem Erlaß an die Oberbergämter vom 5. März 1898 um eine Aeußerung ersucht über die Ausgestaltung einer Einrichtung, welche Bürgschaft für erhöhte Sicherheit der Bergarbeiter leistet, sei es durch Anstellung einer größeren Zahl von Unterbeamten als Assistenten der Revierbeamten, sei es durch Uebertragung behördlicher Funktionen unter Aufsicht der Revierbeamten an ausgewählte Arbeiter, und er hat endlich eine Kommission höherer Bergbeamten, denen sich Grubenbesitzervertreter anschlossen, ins Ausland entsandt, um an Ort und Stelle die Wirkung der dort bestehenden Einrichtungen zu studieren.

Die Kommission hat einen Bericht erstattet, der eine Fülle von Material als Beweis für die Güte des Instituts der Arbeiterkontrolleure in England, Frankreich und Belgien enthält. Trotzdem kommt der Kommissionsbericht, an dessen Abfassung natürlich kein Arbeitervertreter beteiligt ist, resümierend mit vagen Redensarten zur Ablehnung der Arbeiterforderung! Man hört von allem nur das Nein!

Die ganze „Reform" bestand in der Einstellung einer lächerlich geringen Summe für eine „bessere Beaufsichtigung

Digitized by Google

der Gruben" in den Etat. Es ist das System der sogenannten **„Einfahrer"**, entnommen dem unteren Beamtenpersonal, geschaffen worden, den Revierbeamten in den Steinkohlenbezirken werden diese Aufsichtsbeamten beigegeben, welche fortgesetzt die Erkundung und Feststellung einzelner tatsächlicher Verhältnisse, insbesondere des Sicherheitszustandes der Gruben vornehmen und damit zugleich die Revierbeamten wirksam unterstützen und entlasten sollen. Selbst gegen diese harmlosen „Bergwerksgendarmen" haben sich übrigens vorzüglich die schlesischen Grubenherren widerwillig verhalten.

Auf diese „Reform" taten sich die gesetzgebenden Körperschaften so viel zu gute, daß sie nunmehr jede wirklich ins Gewicht fallende Maßnahmen ad calendas graecas vertagen zu dürfen glaubten. In der Session 1899 wurde ein Antrag Dr. Hirsch (freis. Volkspartei):

> „Die Regierung zu ersuchen, zum Zwecke tunlichster Verhütung von Unfällen und zur Stärkung des Vertrauens der Grubenarbeiter in die Sicherheit der Betriebe neben den Revieraufsichtsbeamten Arbeitervertreter zur Beaufsichtigung von **Steinkohlengruben** heranzuziehen"

gegen die Stimmen der Freisinnigen und des Zentrums abgelehnt. Der damalige Ressortminister Brefeld erklärte zwar, daß die Regierung auf dem Wege sei, im Sinne des Antrages zu wirken, er bat aber um Ablehnung, da er es nicht gern sähe, wenn der Regierung durch die Annahme des Antrages die Hände gebunden würden. Und er fügte hinzu, daß die **Privatbesitzer**, besonders die im Ruhrkohlenrevier, **sich mit Händen und Füßen gegen eine solche Einrichtung sträuben, obwohl in ihren Bergwerken die Unfallziffer größer ist als im Staatsbetriebe.** Es kennzeichnet die Zustände im Bergbau, daß selbst der Minister erklärte, Arbeiterkontrolleure würden von den Grubenbesitzern gemaßregelt! Dagegen ließe sich ein gesetzlicher Riegel vorschieben, aber die Regierung will es nicht. Zwei Jahre später gab der Minister wiederum eine ausweichende Antwort, er betonte, daß die Regierung den Versuch der Einführung von Arbeiterdelegierten erst dann machen könne, wenn die Einrichtung der Einfahrer

Digitized by Google

wirksam geworden sei und sich bewährt habe. Auch sein Amtsnachfolger Möller hatte keine große Eile, eine für das Leben und die Gesundheit Tausender von Arbeitern so wichtige Institution ins Leben zu rufen. Am 13. Februar 1902 gab er im Abgeordnetenhause die Erklärung ab:

„Es wird sich nicht empfehlen, so rasch schon mit neuen Versuchen vorzugehen, wo wir die Erfahrungen über die Einfahrer erst so kurze Zeit machen konnten. Ich bin nicht in der Lage, auf Grund derjenigen Vorlagen, die mir gemacht sind, schon jetzt zu diesem Punkt Stellung zu nehmen."

Eine ähnliche Antwort wird wohl noch auf lange Zeit den neugierigen Fragestellern zu teil werden, falls es nicht dem Proletariat gelingt, in nennenswerter Zahl in den Landtag einzudringen. Ist doch selbst nach dem großen Ruhrbergarbeiterstreik im Jahre 1905 vom Landtage die Forderung der Bergleute, Arbeiterkontrolleure anzustellen, abgelehnt worden! Den wirklichen Grund der ablehnenden Haltung der „Volksvertretung" gegenüber der Forderung der Bergarbeiter hat einmal mit naiver Offenheit der freikonservative Schwärmer für Zuchthausgesetze, Abgeordneter Dr. Arendt, ausgeplaudert, der zwar prinzipiell gegen Arbeiterdelegierte nichts einzuwenden hat, diese Einrichtung im Prinzip sogar für wünschenswert hält, aber Bedenken dagegen hat,

„so lange, als wir praktisch mit der **Sozialdemokratie** zu rechnen haben. Wenn man solchen und anderen Wünschen der Arbeiterschaft gegenwärtig nicht Folge leisten kann, so geschieht es immer nur deshalb, weil die Befürchtung vorhanden und gerechtfertigt ist, daß die **Sozialdemokratie aus derartigen Einrichtungen Vorteil ziehen kann.**"

Ebensowenig stichhaltig ist die Befürchtung des Abgeordneten Vopelius (fk.), daß Arbeiterdelegierte, wenn sie den Grubenbeamten beigefügt werden, unter Umständen geradezu schädlich wirken könnten, indem das Verantwortlichkeitsgefühl der Grubenbeamten dadurch etwas heruntergedrückt würde.

Auf einem wie unglaublich tiefen Niveau muß ein Parlament stehen, in welchem solche „Gründe" durchschlag-

Digitized by Google

gebend sind! Vom Ministertisch aus wird das einseitige Interesse des Unternehmertums gepredigt und seinen Wünschen Rechnung getragen; Leben und Gesundheit der Arbeiter wird aufs Spiel gesetzt, nur weil es den Unternehmern nicht gefällt, sich in ihren Betrieb hineinreden zu lassen. Schon lange bevor das Ergebnis der Studienreise nach England, Frankreich und Belgien bekannt war, hat der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in einer Denkschrift entschieden Protest dagegen erhoben, daß eine Verwendung von Arbeiterdelegierten im unteren Aufsichtsapparat des Bergwerksbetriebes stattfinde. Die Erfüllung dieser Forderung würde als ein Triumph der Sozialdemokratie ausgebeutet werden. „Jedes, wie immer geartete Eingehen auf diese Forderung ist unseres Erachtens eine Unterstützung der sozialdemokratischen Agitation und Organisation."

Ganz in demselben Sinne sprach sich das Organ des Arbeitertrutzes, die von Herrn von Miquel inspirierten „Berliner Neuesten Nachrichten", aus:

„Kann das Ministerium überhaupt noch einen Augenblick schwanken, welche Stellung es einzunehmen hat, so wäre es überhaupt richtiger, die hier in Betracht kommenden Ressorts gleich an die Herren Bebel, Liebknecht usw. zu verteilen . . . Nachdem die Phantasien von 1890 (gemeint sind die Februar-Erlasse) so gründlich Schiffbruch gelitten, ist nicht anzunehmen, daß sich in Preußen ein Minister finden könne, der diesen schlüpfrig abschüssigen Weg noch einmal betritt. Hier hat nicht der Ressortminister, sondern der Staatsminister und die Gesamtheit des Staatsministeriums zu entscheiden, das sich darüber wird schlüssig machen müssen, ob der Moment zur Abdankung vor der Sozialdemokratie bereits gekommen ist."

Mit wie schamlosen Mitteln die Unternehmerpresse die so bescheidenen Forderungen der Bergarbeiter bekämpft, dafür nur zwei Beispiele. Das nationalliberale „Rheinisch-Westfälische Tageblatt" scheute sich nicht, nach den Unfällen auf „Karolinenglück" und „Zollern" im Jahre 1898 folgender Verdächtigung Aufnahme zu gewähren:

„Eine eigentümliche und zum Nachdenken sehr geeignete Sache ist es auch, daß die beiden schweren, sich ähnelnden Un-

Digitized by Google

fälle vor der Reichstagswahl eintraten und von der roten wie schwarzen Internationale so wollüstig ausgeschlachtet wurden; wird man den wirklich wahren Grund jemals erfahren?"

Die „Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung" bemerkt hierzu:

„Das heißt mit anderen Worten: Es ist zu untersuchen, ob nicht die ultramontane oder sozialistische Partei, resp. ihre Anhänger unter den Bergleuten, die Massenunglücke von „Karolinenglück" und „Zollern" absichtlich herbeiführten, um Stoff zur Wahlagitation zu haben!!! Jene 170 Bergleute können auch ihren Tod gefunden haben als Opfer der ultramontanen oder sozialistischen Parteitaktik!!!"

Und die „Berliner Neuesten Nachrichten", ein Blatt, hinter dem bekanntlich eine Anzahl Bergwerksbesitzer steht, suchte die Forderungen der Arbeiter mit folgenden Worten abzutun:

„Man versucht, der Regierung den Gedanken der Heranziehung von Arbeiterdelegierten durch die Behauptung schmackhaft zu machen, daß dadurch ein Teil der Verantwortung den Arbeitern zugeschoben werde. Wer wäre aber trotzdem nicht überzeugt, daß die sozialdemokratischen Hetzer jedes Grubenunglück auch in Zukunft in der bisherigen Weise ausbeuten würden? Wenn diese Herren und die ihnen nahestehenden Preßorgane über die Verantwortlichkeit für die Grubenunglücke die Wahrheit sagen wollten, so müßten sie gestehen, daß, soweit nicht höhere Gewalt vorliegt, in der überwiegenden Mehrheit der Fälle ein Verschulden der Arbeiter nicht bestritten werden kann. Wie segensreich hätten die Agitatoren wirken können, wenn sie diese Tatsache den Arbeitern immer von neuem eingeschärft hätten! Aber freilich, wie hätte man dann noch die „unbarmherzige Habgier der verruchten Geldsäcke" treffen können!

Man sagt, durch die Heranziehung von Arbeiterdelegierten würde die Arbeiterschaft Vertrauen fassen zu der staatlichen Inspektion. Jawohl, Vertrauen solange, als die Inspektion im Sinne und zugunsten der Arbeiter entschiede. Ein Arbeiterdelegierter, der sich erlauben wollte, auf Grund gewissenhafter Prüfung eine den Arbeitern mißfallende Ansicht auszusprechen, wäre fortan ein verlorener Mann. So leicht würde das freilich nicht vorkommen; denn aus den Wahlen der Arbeiter würden in der Regel gerade die Hetzer hervorgehen, und diese würden ihre Aufsichtstätigkeit grundsätzlich und ausschließlich im arbeit-

Digitized by Google

geberfeindlichen Sinne ausüben. Das hieße dann nichts anderes, als den sozialen Krieg durch ein staatliches Organ schüren!"

Der Einwand, daß die Arbeiterdelegierten als Instrumente der sozialdemokratischen Parteiinteressen fungieren würden, ist natürlich weiter nichts als ein Kniff der Zechenbesitzer, die die Kontrolle der scharfäugigen Arbeiterdelegierten und deren auf Verbesserung der Grubeneinrichtung hinzielende Vorschläge an die Regierungsbehörden zu fürchten haben. Nicht nur sozialdemokratische, sondern auch die auf nichtsozialdemokratischem Boden stehenden Bergleute fordern die Anstellung von Arbeiterdelegierten. In diesem Punkt sind alle Bergleute einig. Es handelt sich um eine reine Berufsforderung. Die Unternehmer wissen aber sehr wohl, daß, wo sachliche Gründe gegen eine Arbeiterforderung nicht geltend gemacht werden können, es ein Mittel gibt, das nie versagt: Der Hinweis auf die sozialdemokratische Gefahr. Wird eine Forderung von der Sozialdemokratie gutgeheißen, so muß sie ohne Prüfung abgewiesen werden, mag sie auch noch so selbstverständlich und noch so dringend notwendig sein. Und in die Hände dieser, von blindem Profit- und Klasseninteresse erfüllten Gesellschaft ist das Wohl und Wehe von Tausenden von Arbeitern gelegt!

Wohl mit Rücksicht auf die ausländischen Erfahrungen (siehe weiter unten) ist dann auch in Preußen ein schwacher Anfang mit der Zuziehung von Arbeitern zur Betriebskontrolle gemacht worden. Dieser Anfang zeigt aber zugleich, daß die Regierung, im Grunde genommen, von der Hinzuziehung von wirklichen Arbeiterdelegierten überhaupt nichts wissen will. Die königl. Berginspektion Saarbrücken hat unter dem 15. Dezember 1902 folgende **Anordnung zur Heranziehung von Arbeitern zur Grubeninspektion erlassen:**

I. Den für die einzelnen Berginspektionen gewählten Vertrauensmännern, soweit sie Steigerabteilungen unter Tage angehören, wird vom 1. Januar 1903 die Befugnis eingeräumt, nach Maßgabe der Bestimmungen unter II—IV diejenigen Steigerabteilungen, von denen sie gewählt worden sind, in bezug auf die Sicherheit der Arbeiter zu befahren, sowie sich über die daselbst vorgekommenen Unfälle zu unterrichten.

Digitized by Google

II. Die Befahrung der Steigerabteilung soll einmal im Monat erfolgen. Den Tag der Befahrung hat der Vertrauensmann auszuwählen. Er hat seine Absicht spätestens am Abend vor der Befahrung dem Abteilungssteiger zu melden.

Die Befahrung erfolgt in Begleitung des Abteilungssteigers oder eines anderen Werksbeamten. Sie soll sich nach Möglichkeit auf sämtliche Punkte der Steigerabteilung erstrecken. Der Vertrauensmann hat sich bei der Befahrung streng auf die Untersuchung der Baue zu beschränken und alles, was nicht zu dieser Aufgabe gehört, zu unterlassen. Zu Anordnungen ist er nicht befugt.

III. Der Vertrauensmann hat am Schlusse der Befahrung seine Beobachtungen und Bemerkungen in ein beim Obersteiger aufliegendes „Fahrbuch für Vertrauensmänner" einzutragen oder zu Protokoll des Obersteigers zu erklären.

IV. Der Vertrauensmann ist befugt, sich bei den in seiner Steigerabteilung vorkommenden Unfällen in Begleitung des Abteilungssteigers oder eines anderen Werksbeamten an Ort und Stelle über die Ursache, den Umfang und die Folgen des Unfalls zu unterrichten und seine Bemerkungen darüber in das unter III bezeichnete Fahrbuch einzutragen.

V. Das Fahrbuch wird nach jeder Befahrung vom Obersteiger eingesehen, der den etwaigen Vorschlägen des Vertrauensmannes entweder stattgibt oder das Fahrbuch dem Werksdirektor zur Entscheidung vorlegt. Glaubt auch dieser den Vorschlägen des Vertrauensmannes nicht entsprechen zu können, so legt er das Fahrbuch dem Vorsitzenden der königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken zur endgültigen Endscheidung vor.

VI. Der Vertrauensmann erhält für die Schicht, die er auf die Befahrung seiner Steigerabteilung verwendet, den Betrag von 5 Mk.; wird, wie z. B. aus Anlaß von Unfällen, keine ganze Schicht verfahren, so enthält er einen entsprechenden Teilbetrag.

Das ist auch nicht entfernt das, was die Arbeiter sich unter einer Teilnahme an der Betriebsaufsicht denken. Diese „Vertrauensleute", die die Arbeiterausschüsse darstellen, genießen nämlich bei den Arbeitern so wenig Vertrauen, daß oft aus Mangel an Wählern keine Wahl zustande kommt. Das liegt nicht an den persönlichen Eigenschaften der Vertrauensleute, sondern daran, daß sie nur als eine Dekoration anzusehen sind und nicht wagen dürfen, ernstlich für die Interessen ihrer Auftraggeber einzutreten. Das hat der saara-

Digitized by Google

bische Prozeß Hilger-Krämer 1905 bewiesen. Dort wurde eidlich festgestellt, daß der betreffende Betriebsleiter dem Arbeiterausschußmitglied, als es kritische Bemerkungen über vorgefundene Betriebsmängel in das „Fahrbuch" eintragen wollte, das verbot! Seitdem haben die Ausschußmitglieder, auch wenn sie Mißstände fanden, doch in das „Fahrbuch" eingetragen: „Alles in Ordnung!"

Die Regierung sollte endlich mit ihrer sozialpolitischen Rückständigkeit brechen und eine wirkliche Grubenkontrolle unter Mitwirkung der Arbeiter einführen, um so mehr, als — vom Auslande ganz zu schweigen — in einem anderen deutschen Bundesstaat, in Bayern, seit sieben Jahren eine ähnliche Einrichtung getroffen ist. Die Berginspektoren nehmen hier seit 1901 direkt Rücksprache mit den Arbeitern und kontrollieren unter Zuhülfenahme von Arbeiterausschußmitgliedern die Gruben. Diese Neuerung hat sich durchaus bewährt. In dem Bericht der bayerischen Berginspektion für 1901 schreibt der Münchener Beamte:

„Neu eingeführt wurde die Beiziehung von Arbeitern zur Grubenbefahrung. Dem Arbeiterausschuß wurde tags zuvor mitgeteilt, er möge ein Mitglied bestimmen, welches den Berginspektor begleite. In Begleitung dieses Ausschußmitgliedes wurde dann eine Revision der Grube vorgenommen und demselben Gelegenheit gegeben, sich über etwaige Mißstände in bezug auf Betriebssicherheit auszusprechen und allenfallsige Vorschläge zur Abhülfe zu machen. Es möge hierbei erwähnt werden, daß die Arbeiter sich taktvoll benahmen und befleißigten, rein sachlich zu bleiben."

Dazu kommt, daß gleichzeitig mit dieser Einrichtung eine große Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse, besonders in den Gruben der oberbayerischen Aktiengesellschaft Platz griff, und daß die Unfallziffer gesunken ist.

Aber trotz der günstigen Erfahrungen, die in anderen Ländern, namentlich in England, Belgien und Frankreich, mit der Anstellung von Arbeiterkontrolleuren gemacht sind, will man in Preußen von einer solchen Maßnahme noch immer nichts wissen. Wie viele Tausende braver Bergleute werden noch ihr Leben lassen müssen, bis die Prüfungen

Digitized by Google

zum Abschluß gelangt und die Einrichtungen, die sich im Ausland bewährt haben, in Preußen nachgeahmt sind!

Daß die Bergarbeiter von dem preußischen Landtag in seiner jetzigen Zusammensetzung nichts gutes zu erwarten haben, hat eklatant die

Berggesetznovelle vom 14. Juli 1905

bewiesen. Es ist charakteristisch, daß die Regierung und der Landtag immer erst nach großen Bergarbeiterstreiks an die „Reform" des gesetzlichen Bergarbeiterschutzes gegangen sind. Die schon besprochene Novelle vom 24. Juni 1892 entstand unter dem Einfluß des Bergarbeiterstreiks vom Jahre 1889; die Novelle von 1905 wurde im Anschluß an den größten Grubenarbeiterstreik, den Deutschland je erlebt, geschaffen. Jedesmal war die Bergbehörde von den Ereignissen „völlig überrascht", was im günstigsten Falle ihrer Vertrautheit mit den Arbeiterverhältnissen ein recht schlechtes Zeugnis ausstellt. Der unmittelbare Anlaß zu dem Riesenstreik, die im Dezember 1904 auf der Zeche „Bruchstraße" bei Langendreer der Belegschaft aufoktroyierte Schichtverlängerung — die Werksverwaltung nannte es „Seilfahrtsveränderung" — kennzeichnet auch den in jedem Betracht gelungenen Versuch der preußischen Landesgesetzgebung, die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen möglichst auslegungsfähig zum Schaden der Arbeiter zu fassen. Möglichst unklare Begriffsbestimmungen, wo es sich um Arbeiterrechte handelt, das hat sich der Landtag vorgenommen und durchgeführt, seitdem er 1861 den „freien Arbeitsvertrag" für die Bergleute stipulierte. Daraus sind die endlosen Streitigkeiten und Kämpfe um die „vorgeschriebene" Schichtzeit, über Lohnbemessung, Strafen usw. entstanden. Das Gesetz vom 14. Juli 1905 hat darin wesentlich alles beim alten gelassen. Die Weigerung der Werksbesitzer, von der Bergbehörde unterstützt, der Auffassung der Arbeiter über die zulässige „Seilfahrt" und „Schichtzeit" beizutreten, führte schließlich zu dem am 17. Januar 1905 proklamierten Generalstreik von über 200 000 Ruhrbergleuten. Ueber die sonstigen Forderungen der Streikenden zu reden ist hier nicht

Digitized by Google

der Platz, wir beschränken uns auf die Forderungen an die Gesetzgebung. Nachdem auf die Interpellation der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion hin die Regierung im Reichstag und im Landtag versprochen hatte, die Bergarbeiterschutzforderungen gesetzlich zu berücksichtigen und als sich die Aussichtslosigkeit eines weiteren Streiks ergab, beschlossen die Ausständigen am 9. Februar die Wiederaufnahme der Arbeit. Sie erwarteten von der Regierung die Einlösung ihres Versprechens.

War schon die abermalige Verweisung des Bergarbeiterschutzgesetzes an den Landtag statt an den Reichstag ein böses Omen, so übertraf doch das verabschiedete Gesetz die schlimmsten Befürchtungen der Arbeiter. Auf dem am 28. bis 30. März 1905 in Berlin abgehaltenen von sämtlichen Bergarbeiterorganisationen beschickten Preußischen Bergarbeiterkongreß wurde einstimmig beschlossen, das Gesetz habe vorzuschreiben:

1. In allen Steinkohlen-, Erz- und Kalibergwerken tritt sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes, spätestens aber vom 1. Oktober 1905 ab eine Höchstdauer der Schicht von 8½ Stunden in Kraft, vom 1. Januar 1907 8 Stunden.
2. In allen Braunkohlen- und Schiefergruben tritt vom 1. Oktober 1905 ab eine Höchstdauer der Schicht von 10 Stunden in Kraft, vom 1. Januar 1907 von 9 Stunden und vom 1. Januar 1910 von 8 Stunden.
3. Vor zu nassen Arbeitsorten und solchen, die mehr als 28 Grad Celsius Wärme aufweisen, ist die Arbeitszeit auf höchstens 6 Stunden zu beschränken.
4. Diese Schichtzeiten verstehen sich für alle Grubenarbeiter vom Beginne der Einfahrt des einzelnen Mannes bis zu Beginn seiner Ausfahrt (Seilfahrt). Diejenigen Tagesarbeiter, welche an der Förderung beteiligt sind, sind in obige Schichtzeit mit eingeschlossen.

   Für die anderen Tagesarbeiter sowie alle in Nebenbetrieben Beschäftigten zehnstündige Arbeitszeit einschließlich einer zweistündigen Ruhepause.

   Die Arbeiter dürfen weder vor Anfang, noch vor beendigter Schicht zur Verrichtung von Nebenarbeiten (Holzauftragen usw.) verpflichtet werden.

Digitized by Google

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen muß die Arbeitszeit der Koksarbeiter in drei Schichten eingeteilt werden.

5. Wo bereits eine kürzere Arbeitszeit besteht, darf dieselbe unter keinen Umständen verlängert werden.
6. Verbot aller Ueberschichten und Sonntagsarbeit.

Es sind solche nur zur Rettung von Menschenleben, bei außerordentlichen Betriebsstörungen oder Schachtreparaturen zulässig.

Abgeordnetenhaus und Herrenhaus ignorierten diese Arbeiterforderungen, sie strichen sogar aus der unzulänglichen Regierungsvorlage die Vorschrift eines „sanitären Maximalarbeitstages" und gaben nur zu, daß Ein- und Ausfahrt zusammen 30 Minuten nicht übersteigen dürfe. Die schon Jahrzehnte alte Grundforderung der Arbeiter wurde also rundweg abgelehnt. In der Debatte ergingen sich konservative und nationalliberale Landtagsabgeordnete und Herrenhäusler in schweren Beschimpfungen der Bergarbeiter. Die Regierung wurde beschuldigt, durch ihre Erklärungen während des Streiks und durch ihre Vorlage den „Hetzereien" Vorschub geleistet zu haben. Das praktische Ergebnis war, daß heute noch so gut wie vor dem Streik eine überaus lange Arbeitszeit im preußischen Bergbau herrscht, nämlich bis zu 12 Stunden täglich unterirdisch!

Der Bergarbeiterkongreß forderte weiter die Einführung von geheim gewählten Arbeiterausschüssen für alle Gruben mit mehr als 20 Mann Belegschaft. Die Arbeiterausschüsse sollten nicht nur maßgebend an der Verwaltung der Zechenunterstützungskassen (in die die Strafgelder usw. fließen) teilnehmen, sondern auch mitwirken bei der Schlichtung von Streitigkeiten über Gedinge- und Lohnfestsetzung und bei der Ausarbeitung von Arbeitsordnungen. Abgeordnetenhaus und Herrenhaus beschlossen nur für Gruben mit mehr als 100 Mann Belegschaft Arbeiterausschüsse. Der Antrag des Abg. Wolff-Lissa (freis. Vgg.), den Ausschüssen die Mitwirkung bei Gedinge- und Lohnstreitigkeiten zu übertragen, wurde von den Konservativen, Nationalliberalen und auch dem Zentrum abgelehnt! Den Aus-

Digitized by Google

schüssen wurde nur die wertlose „Befugnis“ gegeben, „Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis der Bergwerksbesitzer zu bringen und sich darüber zu äußern.“ Außerdem haben die Ausschußmitglieder, aber nicht maßgebend, an der Verwaltung der Unterstützungskassen teilzunehmen. Die Regierungsvorlage wollte das Wahlrecht zu den Ausschüssen nicht an eine bestimmte Beschäftigungsdauer binden und ließ die Wahlfähigkeit nach einjähriger Beschäftigung auf der Grube zu. Abgeordnetenhaus und Herrenhaus aber beschlossen, nur die großjährigen, mindestens ein Jahr auf der Grube Beschäftigten dürften wählen; gewählt kann nur werden, wer mindestens drei Jahre auf der Grube tätig ist. Da eine Reihe Ruhrgruben die Ausstandszeit als „Arbeitsunterbrechung“ erklärten, konnten im Oktober 1905 viele tausende, am Frühjahrsstreik beteiligt gewesene Bergleute weder wählen noch durften sie gewählt werden. Infolgedessen gab der Bergarbeiterverband im Ruhrgebiet die Parole aus: strikte Wahlenthaltung! Sie wurde auch nur von winzigen Minoritäten trotz eifriger Gegenagitation der Zentrums- und der Gewerkvereinspresse nicht befolgt. Der christliche „Bergknappe“ hatte vorher geschrieben, die Arbeiterausschüsse in ihrer jetzigen Form seien „Schutztruppen der Unternehmer“, „anständige Charaktere“ würden sich's überlegen, ob sie Ausschußposten annähmen. Da aber das Zentrum die „Ausschüsse“ als seinen „sozialpolitischen Erfolg“ rühmte, klappten die Gewerkvereinsführer und Zentrumsagitatoren um und empfahlen die Ausschußwahl. Sie ging vor sich unter einer ungemein kläglichen Beteiligung, wodurch die Bergleute ihrer Wertschätzung dieser Zentrumserrungenschaft drastischen Ausdruck gaben. Auch der Berginspektorenbericht für 1906 sagt, die Ausschüsse genössen nicht das Vertrauen der Arbeiter.

Der Bergarbeiterkongreß forderte ferner die Einführung von Arbeiterkontrolleuren; mindestens sollte den Arbeiterausschüssen das Recht zur zeitweiligen Betriebskontrolle verliehen werden. Beides

Digitized by Google

lehnte der preußische Landtag ab. Zwar verbietet die Novelle den früheren vollen Abzug („Nullen") von nicht genügend oder unrein beladenen Fördergefäßen bei der Lohnberechnung, hat aber dafür Geldstrafen zugelassen, die eine rigorose Grubenverwaltung schlimmer für die Arbeiter gestalten kann — es geschieht auch — wie das frühere „Nullen". Wohl ist den Arbeitern auf eigene Kosten die Bestellung eines Vertrauensmannes zur Ueberwachung der Abnahme des gelieferten Minerals gestattet, aber die Tatsache, daß bis heute noch auf keiner Grube von dieser „Gunst" Gebrauch gemacht wurde, sagt genug über die Art dieser „Reform". Auch die Vorschrift der Eichung der Fördergefäße lehnten Abgeordnetenhaus und Herrenhaus wieder ab. Die Arbeiterforderung, die gegen den Arbeiter während einer Lohnperiode verhängten Geldstrafen sollten im Gesamtbetrage die Höhe seines durchschnittlichen Tagesverdienstes nicht übersteigen, wurde ebenfalls abgelehnt. Die Geldstrafe darf monatlich bis zu 5 Mk. betragen; der Betrag der Geldstrafen, die an Stelle des „Nullens" getreten sind, ist aber unbeschränkt geblieben! Abgelehnt wurde auch die Arbeiterforderung, die Beschäftigung weiblicher Arbeiter in der Bergwerksindustrie überhaupt und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter Tage gänzlich zu verbieten. Die Frauenarbeit ist überwiegend auf den Gruben der schlesischen Magnaten, darunter bekannte Zentrumsführer wie Graf Ballestrem, zu Hause, während Kinder unter 14 Jahren 1906 im Oberbergamtsbezirk Breslau 1015, im Mansfelder Kupferschieferbergbau 904 unterirdisch ausgenutzt wurden! Ihre Zahl hat sich seit 1896 bedeutend vermehrt.

Das Resultat der „Berggesetzreform" durch den preußischen Landtag war also **noch eine Verschlechterung der Regierungsvorlage,** die längst nicht den Arbeiterwünschen entsprochen hatte. Die Regierung hieß das verhunzte Gesetz gut und brach dadurch ihr den Arbeitern gegebenes Wort. Auf dem preußischen Bergarbeitertag wurde folgende Resolution,

Digitized by Google

unterzeichnet von Hue (Verband), Köster (christlicher Gewerkverein), Hammacher (H.-D. G.), Regulski (polnische Vereinigung) und Breidebach (christlichnationaler Verband im Siegerlande) einstimmig angenommen:

„Der preußische Bergarbeitertag spricht die bestimmte Erwartung aus, daß, wenn der Landtag den wohlbegründeten Forderungen der Bergarbeiter nicht gebührend Rechnung trägt, dann der Reichstag unverzüglich die reichsgesetzliche Regelung des gesamten Bergwesens und der Bergarbeiter-Verhältnisse in Angriff nimmt. Die Notwendigkeit eines einheitlichen deutschen Bergrechtes ist bekanntlich längst von unseren hervorragendsten Bergrechtslehrern betont worden. Wir wünschen auch, daß die Frage des Eigentums an bezw. der Nutznießung von den Mineralien reichsgesetzlich im Sinne der Förderung des Allgemeinwohls geregelt, damit der gemeinschädlichen Machtentfaltung privater Interessengruppen im Bergbau ein Riegel vorgeschoben wird.

Ferner spricht der Bergarbeitertag gleich anderen deutschen Arbeiterkongressen den dringenden Wunsch aus, die Reichsregierung und der Reichstag möchten baldmöglichst Gesetze schaffen, welche den Berufsorganisationen Korporationsrechte gewähren, die veralteten Vereinsrechtsfesseln beseitigen und für die legale Vertretung der Arbeiterinteressen Institutionen ins Leben rufen, wie sie in den Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkerkammern schon für die Wahrung der Interessen der anderen Erwerbsstände bestehen!"

Als nach dem am 8. Mai erschienenen Bericht der Berggesetzkommission des Landtages die totale Verhunzung des Gesetzes sicher war, brachte am 17. Mai die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag, gemäß den Beschlüssen des Bergarbeitertages einen Gesetzentwurf ein zur schleunigen reichsgesetzlichen Regelung der Materie. Am 20. Mai erschien auch das Zentrum im Reichstag mit einem Berggesetzantrag, der so aussah, als wolle das Zentrum nun auch die Bergarbeiterfragen reichsgesetzlich regeln. **Aber der Zentrumsantrag war nur eine Komödie!** Denn zur selben Zeit kuhhandelten die Zentrumsvertreter im Landtage hinter den Kulissen, um nur ja nicht den Reichstag über das Berg-

Digitized by Google

arbeiterschutzgesetz entscheiden zu lassen. Um die Bergarbeiter zu täuschen, versicherte noch am 22. Mai die Zentrumspresse, die „Regierungsvorlage sei das Mindeste für die Zentrumspartei"; würde nicht „mindestens" die Regierungsvorlage in der dritten Lesung wiederhergestellt, so verwerfe das Zentrum das Gesetz und ginge an den Reichstag. An demselben Tage erklärte der **Zentrumsabgeordnete** Geisler (Neurode) im Landtage, **„wir dürfen es nicht dahin kommen lassen, daß das Gesetz möglicherweise im Reichstage zur Verabschiedung gelangt".** Und tatsächlich stimmten dann ausnahmslos die Zentrumsabgeordneten mit den Konservativen und Nationalliberalen für das total verhunzte Gesetz!

Es versteht sich am Rande, daß die im freigewerkschaftlichen Bergarbeiterverbande organisierten Arbeiter das Schundwerk energisch ablehnten. Aber auch die Christlichen reagierten darauf mit Fußtritten. Die „Christliche Arbeiterzeitung" (Siegen) schrieb kurz vor der Schlußabstimmung, ein endgültiges Scheitern dieses Gesetzes würde den Arbeitern nicht nahegehen. Der evangelische Arbeiterdelegiertentag in Breslau erklärte in einer Resolution, das Gesetz „widerstreite" den „Interessen des Arbeiterstandes durchaus". Der „Christliche Bergknappe", dessen Redakteure der Zentrumspartei angehören, schrieb am 3. Juni 1905:

„Die **Bergleute beklagen die Annahme des Gesetzes** in diesem Zustande. Die **christlichen Bergleute** haben die **Regierungsvorlage als das mindeste** bezeichnet, was als Einlösung des Versprechens der Regierung angesehen werden kann. Das **Versprechen** ist hierdurch **nicht eingelöst.** Von dem vom Abgeordnetenhause angenommenen Gesetz sind die Bergleute in hohem Maße **unbefriedigt. Laien und Bergwerksbesitzer** mögen es gegenüber dem heutigen Zustand als einen Gewinn für die Bergarbeiter bezeichnen. Wir können uns zu diesem Optimismus nicht aufschwingen. Was durch das Gesetz als Arbeiterausschüsse, Arbeitervertrauensmänner zwecks Kontrolle der beladenen Fördergefäße, sanitärer Arbeitstag usw. geboten wird, sind **Steine statt Brot.** Von den vielen wert- und zwecklosen Bestimmungen, die allenthalben eingeschaltet sind, wollen wir heute ganz absehen. . .

Digitized by Google

Sollte dieses Gesetz auch die Zustimmung des Herrenhauses finden, so ist dadurch **ein wirksamer Bergarbeiterschutz für die nächsten Jahre vereitelt.** Der Bergarbeiterorganisation erwachsen große neue Aufgaben der Selbsthülfe und die unverminderte Fortsetzung des Kampfes, bis die Bergleute zu ihrem Recht gekommen sind. Die **christlichen Bergarbeiter** haben keine Freude an dem Gesetz und nur den **dringenden Wunsch, daß das Herrenhaus das Gesetz ablehnt,** um so die Bahn für die **Reichsgesetzgebung** freizubekommen."

Das Herrenhaus nahm das Gesetz natürlich doch an, es ging diesem „Parlament" eigentlich „noch zu weit". Die Bergleute erhielten Steine statt Brot; außerdem nahm das Herrenhaus folgende Resolution an:

„Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, so bald als möglich und mit allem Nachdruck Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind,

1. die **rechtswidrige Auflösung des Arbeitsvertrages,** insbesondere da, wo ein öffentliches Interesse obwaltet, **unter Strafe zu stellen;**
2. der **Aufforderung** durch Wort und Schrift zu **rechtswidriger Auflösung des Arbeitsvertrages entgegenzutreten;**
3. den **Arbeitswilligen** denjenigen **Schutz** zuteil werden zu lassen, auf welchen sie einen berechtigten Anspruch haben."

Ein neues Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterklasse also verlangte das Herrenhaus, nachdem es im Verein mit Abgeordnetenhaus und Regierung den Bergarbeitern ein Trutzgesetz gegeben hatte. Der „christliche Bergknappe" schrieb am 26. Mai 1906:

„So viel ist sicher, im Dreiklassenparlament ist für die Bergleute nicht viel zu holen!"

Das hat sich auch wieder herausgestellt bei der

Knappschaftsgesetznovelle vom 19. Juni 1906.

Wenn irgendwo, so hat auf dem Gebiete der knappschaftlichen Versicherung der Bergleute das Dreiklassenparlament seine Arbeiterfeindschaft und gesetzgeberische Unfähigkeit bewiesen. Die Anfänge der Knappschaftskassen reichen Jahrhunderte zurück. Auf Grund der alten Bergordnungen waren die Bergwerksunternehmer verpflichtet, „in ihren Diensten be-

Digitized by Google

schädigten oder erkrankten Arbeitern 4 Wochen (bei Zubußzechen) oder 8 Wochen (bei Ausbeutezechen) den **vollen Lohn**" als Unterstützung, bezw. den Hinterbliebenen als „Gnadenlohn" zu zahlen. Diese Verpflichtung gehörte auch zu den Gegenleistungen der Unternehmer für die Verleihung der Bergwerksfelder. Die Knappen lehrte die Erfahrung, daß diese Versicherung gegen die Folgen von Krankheiten und Unfällen für einen Teil der Berufsgenossen bezw. deren Hinterbliebene durchaus nicht ausreichend war; daher wurden die Bedürftigen aus freiwilligen Beiträgen („Büchsenpfennigen") der Berufsgenossen unterstützt. Das waren die Anfänge der Knappschaftskassen („Büchsenkassen" oder auch „Bruderladen" genannt). Sie sind ureigene Arbeiterschöpfungen! In der Folge mischte sich die Bergbehörde in die Kassenverwaltung — die bis dahin lediglich von Arbeitervertretern, den sogen. „Aeltesten" geführt wurde — schrieb feste Beiträge vor und regulierte die Leistungen. Immer noch lag aber die eigentliche Kassenverwaltung in den Händen der Aeltesten. Die Landesbergbehörden schrieben dann auch den Bergwerksunternehmern regelmäßige Beiträge an die Knappschaftskassen vor. Wie die Abgaben an die Kasse des Regalinhabers, so galten auch die Abgaben der Bergwerksunternehmer an die Knappschaftskasse als Gegenleistung für die Verleihung der Grubenfelder. Die Arbeiterbeiträge waren bedeutend höher als die Beiträge der Unternehmer. Dieser Zustand bestand in Preußen bis 1854.

Dann fabrizierte der Landtag ein Gesetz, das den Unternehmer zwar immer noch gestattete, nur die Hälfte der Arbeiterbeiträge in die Knappschaftskasse zu zahlen; wie aber das Gesetz sonst ausfiel, gesteht der unternehmerfreundliche Herr v. Festenberg-Pakitsch ein mit folgenden Worten:

„Infolge des Gesetzes vom 10. April 1854, betr. die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften, wurde auch die **Verwaltung** der bisherigen, durch das Oberbergamt verwalteten **Knappschaftskasse in die Hände der Unternehmer gelegt!**"

Digitized by Google

Dieses Eingeständnis ist höchst charakteristisch auch für die augenblicklich im Gange befindlichen Bestrebungen der Scharfmacher und der Regierung auf dem Gebiete der Ortskrankenkassenverwaltung. Was die Scharfmacher hier wollen, nämlich die Zusammensetzung der Vorstände und Generalversammlungen der Krankenkassen zu gleichen Teilen aus Arbeiter- und Werksvertretern, das hat das preußische Gesetz vom 10. April 1854 für die Knappschaftskassen eingeführt. Die Folge dieser „Reform" ist, wie Festenberg-Pakitsch auch sagt, gewesen, die **Ausschaltung der Arbeiter aus der Kassenverwaltung,** obgleich die „gleiche Vertretung" existiert. Den Knappschaftsmitgliedern wurden nach und nach alle tatsächlichen Verwaltungsrechte entwunden, wenn es nicht mit List ging, dann mit Gewalt, durch Maßregelung aufrechter Aeltester. Da die Festsetzung des Wahlverfahrens den Statuten überlassen blieb, so klügelten die Unternehmer einen Wahlmodus aus, der dem kapitalistischen Terrorismus Tür und Tor öffnete. Nur in einem geringen Teil der Knappschaftsvereine werden die Aeltesten geheim und direkt gewählt. Sonst herrscht überall das von Werksagenten kontrollierte öffentliche und häufig dazu noch indirekte Wahlverfahren. Infolgedessen nahmen Werksagenten die Stellen von Arbeitervertretern ein, in vielen Vorständen saßen bald nur noch Werksbesitzer und Werksbeamte, weil deren Wahl als „Arbeitervertreter" gesetzlich zulässig und von den Grubenherren natürlich betrieben wurde. So bedeutete die scheinbar „gleiche Vertretung" die faktische Aufrichtung der Unternehmerherrschaft. Unter der Verwaltung der Unternehmer haben sich dann skandalöse Mißbräuche im Knappschaftswesen entwickelt.

Ihre wirtschaftliche, durch das arbeiterentrechtende Gesetz noch verstärkte Uebermacht ausnutzend, haben die Unternehmer ihre Beiträge möglichst niedrig gehalten, die Arbeiterbeiträge mehr erhöht, aber dafür die Leistungen an Kranke, Invaliden, Witwen und Waisen überall relativ, häufig aber auch absolut ermäßigt. Manche alten Knappschaftsrechte der aktiven und invaliden Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen wurden

Digitized by Google

ganz abgeschafft, so die Freikohlen, das Schulgeld für die Bergmannskinder usw. Die Unternehmer mißbrauchten ihre Macht in den Knappschaftskassen auch, als nach der Inaugurierung der reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung die knappschaftlichen Unternehmerbeiträge herabgesetzt wurden, die reichsgesetzlichen Lasten wurden möglichst auf die Arbeiter abgewälzt, ferner wurden durch fortgesetzte Statutenverschlechterungen in den meisten Knappschaftskassen, z. B. die freie Kur und Arznei für invalide Mitglieder und die Hinterbliebenen eingeschränkt oder ganz beseitigt. Das Krankengeld, ursprünglich in der Höhe des vollen Lohnes gezahlt, dann auf die Hälfte herabgesetzt aber noch „für die Dauer einer Krankheit" gezahlt, wurde schließlich nur noch auf die Dauer von 8—13 Wochen geleistet und nur in einer Höhe, die nicht immer die Hälfte des Lohnes betrug, sondern nach willkürlich fixierten „Normallöhnen" berechnet war. Die Zahl der „Unständigen", die zwar Beiträge zu zahlen hatten, aber kein klagbares Anrecht auf Invaliden-, Witwen- und Waisengelder besaßen, wurde riesig vermehrt, so daß schließlich in einer Reihe Vereine nur ein Drittel und weniger der Mitglieder „ständig", d. h. vollberechtigt waren. Die Invaliden-, Witwen- und Waisengelder wurden vielfach direkt gekürzt, die etwaigen Bezüge auf Grund der reichsgesetzlichen Unfall- oder Invaliditätsversicherung kamen von den knappschaftlichen Renten — für die die betr. Arbeiter schwere Beiträge gezahlt hatten — teilweise oder ganz in Abzug.

Um die Arbeiter an das Werk oder an den Betrieb zu ketten, beschränkten die Unternehmer die Knappschaftsvereine nur auf dieses Werk oder nur für den Bezirk, und weigerten sich, Gegenseitigkeitsverträge mit den anderen Knappschaftskassen abzuschließen. Infolgedessen gingen den Arbeitern beim Arbeitswechsel große Beitragssummen verloren; sie verloren auch ihre durch häufig jahrzehntelange Beitragszahlung erworbenen Pensionsansprüche. Die Vereinsärzte wurden immer mehr zur Vertretung der Unternehmerinteressen verpflichtet, von einer Wahl der Aerzte durch die Arbeiter ist keine Rede.

Digitized by Google

Ganze Bände könnte man füllen allein mit den Klagen der Arbeiter über mangelhafte, liebloſe, ja brutale Behandlung durch Knappſchaftsärzte, die ja arbeiterſeits keine Amtsentſetzung zu fürchten brauchten. Die Knappſchaftsärzte ſind denn auch bezeichnenderweiſe ſtramme Gegner der freien Aerztewahl! Kurzum, die Unternehmer haben es als Beherrſcher der Knappſchaftskaſſen verſtanden, dieſe urſprünglichen Arbeiterſchöpfungen zum Schmerzenskinde der Bergarbeiter zu machen! „Des Bergmanns Fluch!“ ſind die Knappſchaftskaſſen wiederholt von Bergarbeitern genannt worden.

Trotz der Verſchlechterungen der Leiſtungen geriet die Mehrzahl der preußiſchen Knappſchaftsvereine in die traurigſte finanzielle Verfaſſung. 1906 beſtanden 72 Vereine mit 429 724 ſtändigen und 265 783 unſtändigen, zuſammen 695 507 Mitgliedern. Die etatsmäßigen Einnahmen beliefen ſich auf 70 119 236 Mk., die Ausgaben auf 56 980 738 Mk., das ſchuldenfreie Vermögen betrug 157 387 717 Mk. Von den laufenden Beiträgen brachten pro Mitglied auf die

	Unternehmer	Arbeiter
1880/85	43,86 Mk.	47,42 Mk.
1906	41,96 „	49,92 „

Weil die Unternehmer Jahrzehnte hindurch von der geſetzlichen Licenz, ihre Beiträge bis auf die Hälfte der Arbeiterbeiträge herabſetzen zu können, weitgehendſten Gebrauch machten — aber trotzdem die Kaſſenverwaltung in Händen behielten — ſind die Kaſſen um Hunderte von Millionen Mark (Unternehmerbeiträge) geſchädigt worden! Die Regierung ſelbſt behauptet, die meiſten Vereine ſeien heute verſichererungstechniſch paſſiv! Das iſt nicht etwa erſt ſeit einigen Jahren bekannt, ſondern ſchon ſeit Jahrzehnten haben ſich viele Knappſchaftskaſſen nur durch ſtärkere Belaſtung der Mitglieder bei gleichzeitiger Verkürzung der Mitgliederrechte notdürftig über Waſſer gehalten. Der Landtag hat aber über ein halbes Jahrhundert lang dieſe ſchweren Mißſtände

Digitized by Google

stände nicht nur völlig ignoriert, sondern bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit erhoben sich im Landtage Wortführer der Grubenbesitzer und rühmten die Knappschaftskassen als „mustergültige Einrichtungen für die Arbeiterversicherung". Es ist den Interessenten auch gelungen, die Knappschaftskassen bei der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung wesentlich unangetastet zu erhalten; ja es wurden ihnen arbeiterschädliche Sonderbestimmungen zugestanden.

Die „hervorragenden Leistungen" sind genügend gekennzeichnet, wenn wir sagen, daß die meisten Knappschaftskassen erst durch das Reichskrankenversicherungsgesetz genötigt werden mußten, die Leistungen an Kranke einigermaßen den Arbeiterbedürfnissen anzupassen. Dennoch wird auch heute noch meistens erst nach 3 Karenztagen, an Sonn- und Feiertagen gar kein Krankengeld gezahlt; die absolute Höhe des täglichen Krankengeldes beträgt pro Tag meistens noch tief unter 2 Mk., selbst für Familienernährer.

Was die Versorgung der Invaliden, Witwen und Waisen anlangt — wofür vornehmlich die Knappschaftsvereine geschaffen sind — so betrug in sämtlichen deutschen Knappschaftsvereinen (die Verhältnisse sind in allen Bundesstaaten ziemlich dieselben) pro Bezieher durchschnittlich die jährliche

	1896 Mk.	1900 Mk.	1905 Mk.	1906 Mk.
Invalidenpension. . .	211,34	230,27	238,45	237,14
Witwenrente	104,49	112 32	123,32	125,16
Kinderrente	33,28	59,68	63,05	62,64

Für diese jämmerlichen Renten müssen die Arbeiter jahrzehntelang hohe Beiträge zahlen. 1897 entfielen von der Gesamtausgabe aller preußischen Knappschaftsvereine 60,27 Proz. auf die obenbezeichneten Leistungen, 1906 nur noch 51,39 Proz.! Es gibt Knappschaftsvereine, wo nach 20—30jähriger Beitragszeit nur 10—15 Mk. Monatspension gezahlt werden. Dagegen ist der für Aerztehonorare, Medizin und sonstige Kurkosten und für Krankengelder gezahlte Prozentsatz der Gesamtausgaben aller Knappschaftsvereine Preußens von 31,69 in 1897 auf 40,09 im Jahre 1906 gestiegen. Neben den Minderleistungen der

Digitized by Google

Werksbesitzer für die Knappschaftskassen ist die entsetzliche körperliche Verelendung der Bergleute durch viele Krankheiten, deren Folgen eine frühe Invalidität ist, die Hauptursache der schlechten Finanzlage der Knappschaftskassen! Der Landtag hat diese Mißstände ruhig fortfressen lassen, bis schließlich der Karren so festgefahren war, daß nun auch im Interesse der Werksbesitzer eine Sanierungsaktion unternommen werden mußte. Die Knappschaftsnovelle vom 19. Juni 1906 sollte ausbessern, was eine mehr als 50jährige Verlotterung verschuldet.

Der preußische Bergarbeiterkongreß in Berlin nahm auch Stellung zu dem angekündigten Knappschaftsgesetz und beschloß einstimmig folgende Resolution:

„Die Konferenz protestiert nicht nur energisch gegen die Bestrebung der Bergherren, den im Herbst 1908 veröffentlichten Entwurf der preußischen Regierung zu Artikel VII des Allgemeinen Berggesetzes (Knappschafts-Reform) zu verschlechtern, sondern fordert die Regierung auf, diesen Gesetzentwurf endlich im Landtage zur Verabschiedung zu bringen und an folgenden Forderungen der Arbeiter festzuhalten, beziehungsweise sie noch dem Entwurf einzufügen und zur Annahme zu bringen. Die Konferenz fordert:

1. Vereinheitlichung des Knappschaftswesens, Verbot neuer Kassengründungen, Verschmelzung der kleinen Knappschaftsvereine eines Reviers, Einführung von Gegenseitigkeitsverträgen, schließlich einheitliche Knappschaftskassen für das ganze Reich;
2. Aufhebung der sogenannten Unständigkeit und der Klasseneinteilung der Mitglieder;
3. unbedingte Sicherung der erworbenen Anrechte;
4. Rückzahlung der Beiträge an solche Mitglieder, welche länger als 200 Wochen Beiträge gezahlt haben und aus der Kasse ausscheiden, weil sie infolge Werksterrorismus oder nach § 88 des Allg. Berggesetzes ausscheiden und in keinen anderen Knappschaftsverein übertreten;
5. Erhöhung des Krankengeldes auf drei Viertel des Durchschnittslohnes, Erhöhung der Invaliden-, Witwen- und Waisengelder, Verbot der Rentenanrechnung, wenn die Gesamtrente 900 Mk. jährlich nicht übersteigt; Pensions-

Digitized by Google

berechtigung nach Ableistung von 1300 Beitragswochen auch ohne Nachweis der Arbeitsunfähigkeit;

6. gleiche Beiträge der Arbeiter und Unternehmer; zahlen die Werksbesitzer weniger, so dürfen sie auch nur dementsprechend in der Verwaltung vertreten sein;
7. Sicherung eines wirklichen Einflusses der Arbeiter auf die Kassenverwaltung, deshalb geheimes Wahlrecht bei allen Wahlen; wird ein Arbeitervertreter werksseitig gemaßregelt, so behält er doch sein Amt für die Dauer der Wahlperiode; volles Wahlrecht auch für freiwillige Mitglieder, ebenso auch volles Wahlrecht für invalide Mitglieder;
8. Schiedsgerichte für Knappschaftsstreitigkeiten und gleichberechtigte Zuziehung von je mindestens zwei Beisitzern zu jeder Schiedsgerichtssitzung;
9. besondere Kassen für die Beamten mit mehr als 2000 Mk. Gehalt;
10. freie Aerztewahl in einem Umkreise von 10 Kilometern vom Wohnsitz der Mitglieder, sofern sich die betreffenden Aerzte bereit erklären, für die vom Knappschaftsverein mit den übrigen Kassenärzten vereinbarten Sätze die Behandlung zu übernehmen.

Die Bergarbeiter aller Richtungen sind sich so einig über die vorzunehmende Knappschaftsreform, daß auf eine Diskussion obiger Resolution verzichtet wurde.

Was hat nun der Landtag beschlossen? Er bestimmte, daß die Werksbesitzer die gleichen Beiträge wie die Arbeiter zu zahlen hätten, was inzwischen schon wegen der Finanzkalamität in einer Anzahl Knappschaftsvereinen eingeführt war. Ferner schaffte die Novelle die „Unständigkeit" ab und führte den Zwang zur gegenseitigen Uebernahme der wechselnden Mitglieder mit den erworbenen Rechten ein. Diese Aenderung liegt aber auch im Interesse der nach geschulten Arbeitern lüsternen Unternehmer. Weiter führte das Gesetz knappschaftliche Schiedsgerichte ein. Andererseits lehnten beide Häuser des Landtags sämtliche Arbeiteranträge auf Erhöhung der Leistungen an Kranke, Invaliden, Witwen und Waisen ab, beschlossen nicht die Verschmelzung der kleinen Vereine, ließen den Kassenverwaltungen Handhaben zwecks

Digitized by Google

Vorenthaltung der erworbenen Pensionen usw., behielten die Klasseneinteilung bei und änderten nichts an dem System der Zwangsärzte. Seinen alten „Ruhm" bewährte das Dreiklassenparlament, indem es die (sogar von der Regierung beantragte) gesetzliche Vorschrift der geheimen Wahl für die Aeltestenwahlen ablehnte und obendrein den bis dahin wahlberechtigten und wahlfähigen invaliden Knappschaftsmitgliedern das aktive und passive Wahlrecht raubte! Dadurch ist den Arbeitern die Möglichkeit genommen, nicht mehr im Unternehmerdienst tätige, unabhängige Aelteste zu wählen. **Der Arbeitereinfluß auf die Kassenverwaltung ist also noch mehr geschmälert worden!**

Statt einer Aufbesserung der Kassenleistungen beschloß der Landtag, daß nur noch die Hälfte des Höchstlohnes bis zu 5 Mk. als Krankengeld gezahlt zu werden braucht, was z. B. für den Bochumer Knappschaftsverein mit 300 000 Mitgliedern die Herabsetzung des Krankengeldes der höchsten Lohnklassen um 50 Pf. täglich bedeutet, sofern das Kassenstatut die gesetzlichen Mindestleistungen vorsieht. Weiter beschloß der Landtag den Fortfall des vielfach gezahlten Grundbetrages bei der Berechnung der Pensionen, wodurch nach den bisherigen Statuten in den betreffenden Vereinen 30—40 Proz. der neuen Invaliden bezw. ihre Hinterbliebenen eine empfindliche Verkürzung ihrer Pension erleiden! Da auch die z. B. im Bochumer Knappschaftsverein seit zirka 100 Jahren gezahlte Erziehungsbeihülfe (Kindergeld) für die Kinder lebender Invaliden durch das „Reformgesetz" in Wegfall kommt, eine Schädigung der betreffenden Invaliden um bis über 200 Mk. jährlich, so hat das „Reformgesetz" den Werksbesitzern wieder die Gelegenheit gegeben, alte Arbeiterrechte vollends zu beseitigen und sich dabei noch als die „Entgegenkommenden" aufzuspielen. Die auf Grund des neuen Gesetzes geschaffenen, am 1. Juni 1908 in Kraft tretenden Knappschaftsstatuten enthalten denn auch wesentliche Verschlechterungen der Arbeiterrechte. Wieder

Digitized by Google

gaben Abgeordnetenhaus und Herrenhaus den Werksherren Pressionsmittel gegen die Arbeitervertretung in die Hand; man bot den Aeltesten (so in Schlesien, Klausthal, Saargebiet usw.) ein Statut mit einigen Verbesserungen, aber auch mit schwerwiegenden Verschlechterungen an und **drohte mit dem** von der Behörde auf Grund des „Reformgesetzes" für den Fall des Nichtzustandekommens einer vereinbarten Satzung zu oktroyierenden **Zwangsstatut!** Darin liegt der Beweis, daß das „Knappschaftsreformgesetz" des Landtages Bestimmungen enthält, die noch arbeiterfeindlicher sind als die von den wahrhaftig nicht bescheidenen Grubenbesitzern ausgearbeiteten Vereinsstatuten. Was dieses letzte **Bergarbeitertrutzgesetz** des preußischen Dreiklassenparlaments noch für Bergarbeiterbewegungen zur Folge haben wird, daran haben sich die Dreiklassenwahlmänner nicht gestört. „Nach uns die Sintflut!"

Der „christliche Bergknappe" forderte zwar „alle arbeiterfreundlichen und gerechten Abgeordneten auf, das Gesetz abzulehnen". Das Zentrum aber stimmte doch mit den Konservativen und Nationalliberalen für das arbeiterentrechtende Gesetz! Welche Gefühle die Taten des Landtages auch in christlichen Bergarbeiterkreisen auslösten, geht aus folgenden vom „Bergknappen" veröffentlichten Sätzen hervor:

„. . . . Besser ist es, die **volle Rückständigkeit des konservativen Klüngels** vor der ganzen Welt mit erschreckender Deutlichkeit zu sehen, als sich noch länger der Täuschung hingeben, bei diesen **arbeiterfeindlichen Scharfmachern** könnte noch eine arbeiterfreundliche Seite angeschlagen werden. . . ."

Ueber den Zentrumsabgeordneten Brust im Landtage, ehemaligem Bergarbeiter und früherem Vorsitzenden des christlichen Bergarbeitergewerkvereins, urteilte der „Bergknappe": Brust, der mit für die verhunzten Gesetze stimmte und sich eifrigst bemühte, ihre „Wohltaten" den Arbeitern schmackhaft zu machen, habe „als Gesetzesschmied längst das Vertrauen der Arbeiter verloren". **Lieber würden sie ihn steinigen als zum Führer wählen.** Er schädige die Arbeiter mehr als ein Unternehmervertreter im

Digitized by Google

Landtage! Damit ist auch das Urteil gesprochen über ein Wahlsystem, das die Wahl von Leuten aus der Arbeiterklasse nur abhängig macht von der Gnade der bürgerlichen Parteien, die selbstredend von ihrem Günstling keine energische Arbeitervertretung erwarten.

Die natürliche Folge des mehr als mangelhaften Bergarbeiterschutzes ist die

steigende Unfallziffer im Bergbau.

Zwar bemühen sich die Advokaten der Grubenbesitzer mit allerhand Sophistereien und künstlicher Zahlengruppierung, die zunehmende Gefährdung des Arbeiterlebens zu bestreiten, aber Tatsachen sind halsstarrige Dinge. Wohl ist im allgemeinen seit ungefähr zwei Jahrzehnten ein langsames prozentuales Fallen der bergmännischen, direkt tödlichen Verunglückungsziffern zu bemerken. Doch ist dies vorzüglich zurückzuführen auf die fast konstante Verminderung der tötlichen Verunglückungen infolge Schlagwetterexplosionen. Hier zeigt sich aber gerade, daß es wohl möglich ist, die elementaren Gefahren des Bergbaues mit Erfolg zu bekämpfen. Auch hat die ungleich stärkere Vermehrung der weniger Gefahren ausgesetzten Obertagsbelegschaft die Unfallziffer günstig beeinflußt, ohne daß allerdings an den tatsächlichen Zuständen das geringste verbessert wäre. Die steigende Zahl der Todesfälle, verursacht durch Stein- und Kohlenfall, beweist das. Von je 1000 preußischen Bergarbeitern (unter Tage) sind durch Stein- und Kohlenfall getötet worden:

1886/95	0,876
1901/1905	0,996
1906	1,031

In den meisten Jahren war in den fiskalischen Saargruben diese Unfallquote mit am höchsten! Das spricht nicht für diese „Musterwerke". 1906 wurden in Oberschlesien pro 1000 Kohlenbergleute 1,692 durch Stein- und Kohlenfall getötet; auch hier ist der preußische Fiskus stark am Bergbau beteiligt. Die vom Bergwerksminister unter völliger Ignorierung der Arbeiterorganisationen einge-

Digitized by Google

setzte „Kommission für die Untersuchung der Ursachen des Stein- und Kohlenfalls" hat ihre Arbeit beendet, das im Auslande und Inlande gesammelte Material fein säuberlich in Sonderheften der amtlichen „Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde" zusammengestellt. Als aber in der Schlußsitzung der Kommission ein Regierungsvertreter den Vorschlag machte, die gewonnenen Untersuchungsresultate für schärfere bergpolizeiliche Vorschriften zu verwerten, da protestierten die anwesenden Grubenvertreter — und die Regierung zog sich tapfer zurück! Für Oberschlesien hatte die Bergbehörde schon auf Grund der Untersuchungsergebnisse neue Maßnahmen gegen die Stein- und Kohlenfallunglücke eingeleitet, der Unternehmerverein forderte aber in einem Geheimzirkular die Grubenverwaltungen auf, sich zu widersetzen! Man hat nichts davon gehört, daß die Behörde dagegen eingeschritten wäre. So handhaben in Preußen die Werksbesitzer und die mit ihnen auf dem besten Fuße stehenden behördlichen Vertreter den „Bergarbeiterschutz".

Die Unglücksziffer im preußischen Bergbau ist bedeutend höher als die im Auslande. Es sind von 1000 Kohlenbergleuten tödlich verunglückt in

	Belgien (Untertagsarbeiter)	Preußen (Untertagsarbeiter)	England (Gesamtbelegschaft)	Preußen (Gesamtbelegschaft)
1902:	1,237	2,175	1,231	1,989
1903:	1,333	2,158	1,258	1,922
1904:	1,150	1,998	1,243	1,799
1905:	1,156	2,100	1,358	1,858
1906:	1,154	2,177	1,291	1,967

Nachdem im Jahre 1861 und vollständig 1865 der preußische Landtag die bewährten alten „Bergordnungen" aufgehoben und den sogenannten „freien Arbeitsvertrag", d. h. die freie Ausnutzung der Arbeiterkraft durch die Grubenbesitzer eingeführt hat, ist die Todesziffer im Berg-

Digitized by Google

bau außerordentlich in die Höhe gegangen. Welche Schuld das preußische Dreiklassenparlament auf sich geladen hat, lehren folgende Angaben. Von 1000 Kohlenbergleuten verunglückten tödlich in

England		Preußen	
1824/64:	3,570	1841/52:	1,650
1861/65:	3,240	1861/66:	2,656
1881/90:	1,923	1881/90:	2,934
1891/95:	1,524	1891/1900:	2,474
1896/1905:	1,294	1901/1905:	1,975

In England eine enorme Verminderung der Todesfälle, in Preußen im letzten Jahrfünft noch eine höhere Unglückszahl als 50—60 Jahre vorher! Trotzdem weigern sich die preußischen Machthaber, die Forderung der Bergleute auf Anstellung von Arbeiterkontrolleuren zu erfüllen, obgleich sich diese Institution im Auslande bewährt hat.

Recht deutlich ist der mangelnde Bergarbeiterschutz auch ersichtlich aus den Berichten der Knappschaftsberufsgenossenschaft. Von den hier 1906 versicherten 689 248 Bergleuten arbeiteten über 600 000 auf preußischem Gebiet. Die Zahl der Unfälle betrug:

	Ueberhaupt angemeldete		Entschädigte (tödliche und schwere)	
	absolut	pro 1000	absolut	pro 1000
1886:	22 497	65,45	2 265	6,59
1900:	58 471	103,48	6 894	12,19
1905:	81 871	126,45	10 066	15,55
1906:	87 982	127,52	10 827	15,71

Im Jahre 1906 war das preußische „Bergarbeiterschutzgesetz" vom 14. Juli 1905 in Wirksamkeit. Die Unfälle haben sich aber bedeutend vermehrt, womit dieser „Reform" das Urteil gesprochen ist.

Regierungs- und Zechenvertreter versuchen sich zu salvieren mit der Erklärung, die Unfallvermehrung sei auf ein „leichtsinnigeres Verhalten der Arbeiter" zurückzuführen. Diese Behauptung straft das amtliche Unfallunterſuchungsergebnis Lügen. Es sind nämlich danach von je 100 Unfällen entstanden durch die

Digitized by Google

	Gefährlichkeit und Mängel der Betriebe	Schuld der Arbeiter
1896:	62,39	37,61
1906:	70,09	30,91

Es bleibt dabei: Der preußische Landtag verweigert den Bergleuten ein wirksames Schutzgesetz, die Regierung hilft den Grubenherren, infolgedessen **schwillt der Blutstrom im Bergbau** ungeheuer an.

In ihren gemeinschädlichen Wirkungen vielleicht noch schlimmer als die Unfallvermehrung ist die

Verschlechterung der Gesundheitsverhältnisse

der Bergarbeiter. Während z. B. in den Ortskrankenkassen auf je 100 Mitglieder jährlich 30—40 Krankheitsfälle kommen, kommen in den einzelnen Knappschaftsvereinen auf 100 Mitglieder 50 bis 80, ja bis 90 Krankheitsfälle! 1906 wurden bei 695 507 preußischen Knappschaftsmitgliedern nicht weniger als 380 493 Krankheitsfälle gezählt. Diese enorme Erkrankungshäufigkeit ist die Folge der unaufhörlich zunehmenden Abhetzung der Arbeiter in den höchst gesundheitsgefährlichen Betrieben. Da in vielen tausenden Fällen die Bergleute sogar unterirdisch nicht nur bis zu 12stündigen Normalschichten, sondern auch Doppelschichten machen (nicht selten gezwungen), also **ununterbrochen bis über 20 Stunden unter Tage schuften,** kann die körperliche Verelendung der Bergarbeiterschaft nicht überraschen. Energische Schutzmaßregeln z. B. gegen die Wurmkrankheit wurden erst ergriffen als die sozialdemokratische Presse ungeheuerliche Skandale in sanitärer Beziehung aufdeckte. Den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Hue und Sachse gegenüber bestätigte der damalige Minister Möller im Reichstag, die „Bergarbeiterzeitung" habe sich Verdienste um die Bekämpfung der Wurmkrankheit erworben. Autoritäten wie der Medizinalrat Dr. Tenholt er-

Digitized by Google

klären, die statistischen Mitteilungen über das Zurückgehen der Wurmkrankheit seien nur mit Vorsicht aufzunehmen. Man hat die Seuche durch infizierte Arbeiter, die ohne scharfe Kontrolle eingestellt wurden, einschleppen, sich riesig verbreiten lassen, und es ist sehr schwer, wenn nicht unmöglich, sie wieder auszurotten. Die kolossale Krankheitshäufigkeit der Bergleute hat denn auch in erster Linie die oben besprochene Finanzkalamität der Knappschaftskassen verschuldet. Im Landtag behaupteten allerdings Wortführer der Grubenbesitzer, die vielen Krankheiten wären auch durch die infolge des „hohen Krankengeldes" verstärkte Faulheit („Simulation") der Arbeiter zu erklären!

Am deutlichsten tritt die Verwüstung der Bergarbeitergesundheit zutage in der **Verkürzung der arbeitsfähigen Lebensdauer** des Bergarbeiters. Wenn die Bergleute ihre Berufsarbeit wegen Entkräftung nicht mehr ausüben können, werden sie zu Knappschaftsinvaliden gemacht. Die Invalidität der preußischen Bergleute trat ein im durchschnittlichen Lebensalter von

1849/52:	55,0 Jahren	1896/1901:	48,1 Jahren
1861/65:	53,5 „	1902/1906:	46,5 „

Auch hier sehen wir wieder, wie degenerierend die vom Landtag 1861/65 begonnene Bergarbeiter„schutzgesetzgebung" auf die Arbeiterschaft gewirkt hat. Wenn die bessergestellten Bürger sich in dem besten Lebensalter befinden, dann ist der Bergmann schon ein hinfälliger Ganzinvalide.

Wie ist es nun mit dem

Lohneinkommen der Bergarbeiter

bestellt? Für ihre außerordentlich schwere, gefährliche und rasch die Gesundheit zerrüttende Arbeit müßte doch den Bergleuten ein außerordentlich guter Lohn gezahlt werden. Daß das nicht geschieht, dafür legen die vom preußischen Bergwerksministerium veröffentlichten Lohnnachweise Zeugnis ab. Es hat das durchschnittliche Lohneinkommen pro Kopf der Belegschaft unter Einrechnung der Ueberschichten betragen:

Digitized by Google

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
in Oberschlesien	877	872	820	832	836	867	924
„ Niederschlesien . . .	910	871	799	827	843	882	924
im Ruhrgebiet	1332	1224	1131	1205	1208	1186	1402
„ Aachener Bezirk . .	1194	1162	1119	1151	1169	1225	1354
„ fiskalischen Saargebiet	**1044**	**1042**	**1053**	**1068**	**1097**	**1114**	**1146**
„ mittelpreußischen Braunkohlenbau	931	928	889	905	934	959	1019
„ mittelpreußischen Salzbergbau	1142	1155	1066	1063	1082	1110	1140
„ fiskalischen Erzbergbau des Oberharzes . .	**665**	**678**	**683**	**684**	**704**	**721**	**752**
„ siegen-nassauischen Erzbergbau	996	904	786	851	847	911	1179

Der preußische Staat ist Hauptbesitzer der Oberharzer Bergwerke, die dortigen jämmerlichen Arbeiterlöhne kennzeichnen den „Vater Staat als Arbeitgeber". Auch in Oberschlesien ist der preußische Fiskus der größte Bergwerksbetreiber, die Löhne dort sind sprichwörtlich niedrig, obgleich die oberschlesischen Bergleute die höchste Leistung aufweisen. Was aber der Fiskus für eine Lohnpolitik betreibt, wenn er das Feld ganz allein behauptet, lehrt das Saargebiet. Dort haben die Schichtlöhne durchschnittlich betragen:

1890:	3,79 Mk.	1904:	3,71 Mk.
1891:	3,89 „	1905:	3,80 „
1900:	3,56 „	1906:	3,88 „

Der Durchschnittslohn stand also 1906 noch niedriger als 15 Jahre vorher! 1900, als der Saarfiskus eine märchenhafte Ueberschußsteigerung erzielte, zahlte er den Arbeitern einen bedeutend schlechteren Lohn als 1890/91, und der Landtag hat diese skandalöse Lohndrückerei ruhig geschehen lassen.

Auch in den Bezirken mit den besten Löhnen reicht das Bergarbeitereinkommen in den weitaus meisten Fällen nicht aus für einen den Anforderungen der Kultur entsprechenden Lebensunterhalt. Die „Arbeitsmarktkorrespondenz" be-

Digitized by Google

rechnete als notwendige Ausgabe für die Ernährung einer vierköpfigen Familie pro 1906 rund 1196 Mk., 134 Mk. mehr als 1900. Dieses Einkommen hatten die allerwenigsten Bergarbeiter. Eine auch von dem Königl. Oberbergrat Salomon unterzeichnete Petition der „Dortmunder Beamtenvereinigung" an den Reichstag berechnet (1905) die notwendigsten Ausgaben nur an Lebensmitteln für eine fünfköpfige Familie auf 1200 Mk.; dazu kämen noch 200 bis 400 Mk. Ausgaben für Miete, Kleidung, Heizung, Beleuchtung, Steuern. Ein solches Einkommen hat nur der kleinste Teil der bestbezahlten Ruhrbergleute! Die Denkschrift der preußischen Regierung an den Landtag behauptet zwar, die Bergarbeiter hätten im allgemeinen unter der letzten Krise nicht zu leiden gehabt. Die amtlich mitgeteilten Lohnkürzungen beweisen aber das Gegenteil. Zumal die vornehmlich von den preußischen Junkern betriebene Zollerhöhung und Grenzsperrpolitik hat die Arbeiter so zur Unterernährung gezwungen, daß ein Saarbrücker Zentrumsblatt schrieb, in zahlreichen Bergarbeiterfamilien sei Fleisch eine seltene Luxusspeise geworden! Derart mangelhaft werden die Bergarbeiter für ihre schwere, gesundheitszerstörende Tätigkeit entlohnt.

Unternehmer und Regierungsvertreter behaupten, die enormen Kohlenpreissteigerungen der letzten Jahre kämen auf das Konto der Lohnerhöhungen. Tatsächlich betrug aber der Lohnanteil von dem „durchschnittlichen Wert der Tonne" (am Schacht)

	1895	1906
in Schlesien nur	48 Proz.	42 Proz.
im Ruhrgebiet nur	48 „	49 „
im Saargebiet nur	39 „	35 „

Der Fiskus in Saarabien gibt seinen Arbeitern den geringsten Anteil vom Ertrag ihrer Arbeit. Die Kartelldenkschrift enthält folgende Preisangaben für Saarkohlen, geliefert an die Gasanstalten nachbenannter Städte:

Digitized by Google

	1889	1890	1905
Baden-Baden	10,60 Mk.	14,00 Mk.	15,65 Mk.
Frankfurt a. M.	11,60 „	15,00 „	15,90 „
Karlsruhe	11,60 „	16,00 „	14,40 „
Mannheim	10,40 „	14,00 „	13,00 „
Arbeiterlohn pro Schicht im Saargebiet .	3,24 „	3,79 „	3,80 „

Jeder Kommentar ist überflüssig. Nachweislich unterstützt der Fiskus durch zum Teil noch höhere Preisstellungen die Preistreibereien des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats, statt ihm durch gemeinnützliche Preisgestaltung entgegen zu wirken. Auch das zu ändern hat der preußische Landtag nicht für nötig gehalten.

Im Gegensatz zu dem Einkommen der Bergarbeiter ist der

Unternehmerprofit am fiskalischen Bergbau

ganz gewaltig gestiegen. Dies wird durch folgende Tabelle veranschaulicht:

	Ueberschuß Mark	Arbeiterzahl	Unternehmerprofit pro Arbeiter Mark
1892 :	13 829 624	57 307	240
1893 :	15 084 125	55 922	270
1894 :	15 024 915	57 009	260
1895 :	19 440 106	58 942	330
1896 :	23 084 868	62 106	370
1897 :	26 672 539	64 217	412
1898 :	30 053 466	66 796	448
1899 :	37 261 782	69 863	532
1900 :	47 056 859	72 727	645
1901 :	41 273 138	74 875	550
1902 :	33 970 279	77 064	441
1903 :	24 272 541	80 097	303
1904 :	27 659 200	82 548	335
1905 :	30 651 588	84 244	364
1906 :	27 444 848	89 130	308

Von 1892 bis 1900 also ein ständig wachsender Ueberschuß! Wenn die Ueberschüsse vom Jahre 1901 ab geringer werden, so liegt das in der Hauptsache daran, daß alle Aufwendungen für Verbesserung der Anlagen und dergleichen

Digitized by Google

aus den Ueberschüssen gedeckt werden — nebenbei bemerkt, eine durchaus falsche Berechnungsart, da es sich hierbei zum großen Teil um *werbende* Anlagen handelt. *In Wirklichkeit sind die Ueberschüsse weit höher.* Die Bergarbeiter aber haben keinen Anteil an den reichlichen Erträgen der Werke. Zwar haben sie kraft ihrer Organisation dem Staate einige Zugeständnisse abgezwungen, aber trotzdem ist ihr Einkommen, wie vorher gezeigt ist, äußerst gering. An dem Aufschwung der Betriebe und an den Ueberschüssen werden die Arbeiter solange nicht in gerechtem Maße beteiligt werden, wie die staatlichen Betriebe in erster Linie eine ergiebige Einnahmequelle für den Staat bilden.

Dieselben Arbeiter aber, die sich mit so niedrigen Löhnen begnügen müssen, und die in fortwährender Lebensgefahr schweben, sind von dem Augenblicke an, wo sie sich zum Kampfe um bessere Arbeitsbedingungen aufraffen,

Maßregelungen und Bevormundungen

aller Art ausgesetzt. Die gleichen Grundsätze wie in der Eisenbahnverwaltung sind auch in der Bergwerksverwaltung maßgebend. Auch hier politische Entrechtung und wirtschaftliche Knebelung der Staatsarbeiter! In einer Instruktion des „Ministers für Sozialpolitik", des Freiherrn v. Berlepsch, heißt es:

> **„An und für sich gehören Mitglieder einer Partei, deren Ziele auf Zerstörung des Staates gerichtet sind, in staatliche Betriebe nicht hinein.** Gleichwohl wird der in staatlichen Betrieben beschäftigte Arbeiter auf sein politisches Glaubensbekenntnis nicht untersucht. **Wenn er sich aber an sozialdemokratischen Agitationen beteiligt, an Agitationen, die darauf gerichtet sind, den Frieden zwischen der Verwaltung und den Arbeitern zu zerstören, dann wird er aus der Arbeit der fiskalischen Betriebe entlassen."**

Und heute, wo neben dem Kampf gegen die Sozialdemokratie auch der gegen die Polen gepredigt wird, ist jene Instruktion auf die Polen ausgedehnt. Am 19. Februar 1903 erklärte Minister *Möller* im Abgeordnetenhause, ohne daß ihm von irgend einer Seite widersprochen wurde:

Digitized by Google

„Wenn Arbeiter sich beteiligen an offenbar großpolnischen Agitationen, die neuerdings in Oberschlesien eindringen, so halte ich mich für verpflichtet, für die königlichen Werke allerdings dafür zu sorgen, daß derartige Agitatoren dort nicht beschäftigt werden. Die mögen sich anderswo Arbeit suchen."

Tatsächlich ist denn auch diesen Instruktionen und ministeriellen Erklärungen entsprechend verfahren worden. Die Behörden wissen nur zu gut, daß die gewaltsamen Unterdrückungsgelüste freiheitlicher Regungen unter den Arbeitern der Staatsbetriebe und die Rechtlosmachung dieser Arbeiter ganz im Sinne der Grubenkönige vom Schlage der Stumm und Genossen gelegen sind, in deren Banne sie sich befinden, jener echten Schlotjunker, die in jedem Lohnkampf eine Untergrabung ihrer Autorität wittern und die Arbeiter lieber dem Hungertode preisgeben, als daß sie sich in Unterhandlungen mit ihnen einlassen. Als im Jahre 1893 in den fiskalischen Gruben des Saarreviers ein Streik ausbrach, da ließen die Grubenkönige alle Minen springen, um das preußische Handelsministerium für ihre Art der unbarmherzigsten Führung des Klassenkampfes scharf zu machen. Ihre Wut über die nach ihrer Ansicht zu große Milde der Regierung verstieg sich bis zur beleidigendsten und demütigendsten Zurückweisung jedes Verkehrs mit den königlichen Bergbehörden, solange diese nicht alle Vorschriften der kapitalistischen Hetzer erfüllten. Die am meisten beteiligte Handelskammer, die von Saarbrücken, Halberg und Neunkirchen, lehnte jede Einladung der königl. Bergwerksdirektion zu einer Besprechung über den Streik ab. In stark besuchter Sitzung gab sie der allzu arbeiterfreundlichen Regierung folgende Lektion:

„Die Handelskammer bedauert, der Einladung nicht Folge leisten zu können, erklärt aber, daß Handel und Gewerbe ihres Bezirks bereit sind, die aus einem energischen Vorgehen gegenüber dem Bergmannsstreik sich ergebenden Konsequenzen und den damit verbundenen Kohlenmangel willig zu tragen, falls die Königl. Bergwerks-Verwaltung mit dem bisherigen System, ihre Autorität durch den unter sozialdemokratischer Führung stehenden sogenannten Rechtsschutzverein untergraben zu lassen, bricht und die Wiederannahme der kontraktbrüchigen Bergleute von dem Austritt aus diesem Verein abhängig macht."

Digitized by Google

Natürlich fügte sich die Regierung, sie kroch zu Kreuze vor der Majestät des Königs Stumm. Von den damals entlassenen Arbeitern, über 2000, sind bis zum heutigen Tage noch sehr viele nicht wieder eingestellt worden, und sie bleiben, wie der Minister Brefeld am 13. Dezember 1897 im Reichstage erklärte, auch für die Zukunft ausgeschlossen, obgleich zur Bewältigung des Betriebes Arbeitskräfte aus dem Auslande und selbst aus dem Gefängnis herausgeholt werden mußten. Mörder und Diebe werden begnadigt, aber Arbeiter, die sich gegen die heiligsten Güter des Kapitalismus, gegen den Profit, vergangen haben, werden auf Lebenszeit in Acht und Bann erklärt und dem Hungertode überliefert.

Auf dem im Oktober 1907 in Berlin abgehaltenen zweiten christlichen Arbeiterkongreß erschien auch der Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg und der preußische Bergwerksminister Delbrück mit einem Stab von Geheimräten und versicherten den „christlichnationalen Arbeitern", die Regierung betrachte sie „wohlwollend". Bei der Interpellation im Reichstag über den Kohlenwucher, am 26. November 1907, erklärte auf einen Zuruf des sozialdemokratischen Abg. Hue der Minister Delbrück, unter seiner Verwaltung wären die staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiter noch nicht angetastet worden. Damit aber steht im Widerspruch folgender Ukas:

„Königl. Berginspektion Bienenburg.
J.-Nr. I. 519.

Ein Bergarbeiterverband soll seit einiger Zeit Versuche machen, in unserer Belegschaft Fuß zu fassen, und bereits mehrere Mitglieder geworben haben.

Die Königl. Berginspektion rät der Belegschaft dringend ab, irgend einem Bergarbeiterverband beizutreten, da es ihr sehr fraglich erscheint, ob diejenigen, die Mitglieder eines Verbandes geworden sind, für die zu leistenden Beiträge, die im Laufe der Jahre eine stattliche Höhe erreichen, jemals eine entsprechende Gegenleistung seitens des Verbandes erhalten werden.

Andererseits steht zu befürchten, daß das gute Verhältnis, welches bisher zwischen Werksverwaltung und Belegschaft be-

Digitized by Google

standen hat, durch die Einmischung fremder Elemente eine Trübung erfahren kann und die Werksverwaltung vielleicht weniger geneigt macht, den Wünschen der Belegschaft entgegenzukommen.

Haben Mitglieder der Belegschaft irgendwelche Wünsche an die Werksverwaltung, so ist der Arbeiterausschuß das geeignete und allein zuständige Organ, derartige Wünsche bei der Werksverwaltung geltend zu machen.

Mit außerhalb der Belegschaft stehenden Personen, Verbänden usw. wird sich die Werksverwaltung über ihr Verhältnis zur Belegschaft keinesfalls in Verhandlungen einlassen.

Bienenburg, den 23. Februar 1907.

Königliche Berginspektion.
(Name unleserlich.)

Genau wie die privatindustriellen Scharfmacher und Gewerkschaftsfeinde wendet sich also auch die fiskalische Bergwerksverwaltung gegen jede Arbeiterorganisation, sie will „keinesfalls" mit den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten in Verhandlung treten. Was der „Rat" bedeutet, sich keinem Bergarbeiterverband anzuschließen, davon können die wegen ihrer gewerkschaftlichen Mitgliedschaft gemaßregelten fiskalischen Bergarbeiter in Oberschlesien und Saarabien ein trauriges Lied singen. Als im Herbst 1906 die Arbeiterausschüsse der fiskalischen Saargruben auf Veranlassung „christlichnationaler" Gewerkschaftssekretäre eine Zusammenkunft gehabt hatten, da machte der königl. Bergwerksdirektor Stöcker den Ausschüssen bekannt, sie würden aufgelöst, d. h. gemaßregelt, wenn sie nochmals ohne Erlaubnis der Werksverwaltungen zusammentagten! Das Charakteristische dieser Vorkomnisse ist, daß sie sich gegen „christlichnationale" Gewerkvereinler richten, denen die Regierung „Wohlwollen" entgegenbringt.

Folgender neueste Ukas einer preußisch-fiskalischen Bergwerksverwaltung läßt gleichfalls das „Wohlwollen" des Fiskus gegenüber den Bestrebungen der Arbeiter auf Verbesserung ihrer Lage erkennen:

Digitized by Google

„Nachdem das Kalisyndikat schon unterm 21. Oktober d. J. die Bedarfsübersicht in Kalimagnesia für den Rest dieses Jahres um 90 000 Doppelzentner herabgesetzt hatte, ermäßigt dasselbe erneut unterm 16. November d. J. wegen der finanziellen Krisis in Nordamerika, nur weil die erwarteten Nachbestellungen für dieses Jahr gänzlich ausgeblieben sind und sogar kontraktliche Mengen der amerikanischen Käufe auf das nächste Jahr verschoben werden mußten, die Bedarfsübersicht in Chlorkali allein für den Monat November um 100 000 Doppelzentner, für Kalidüngersalz zu 20 Proz., dessen Absatz den Erwartungen des Syndikats gar nicht entsprechen wird, für den Rest dieses Jahres um 160 000 Doppelzentner. Da ferner die Aufträge für den Inlandsabsatz in Kainit, Hartsalz und Düngersalz nur sehr mäßig mitgehen, so daß ungefähr die Hälfte des vorigen Herbstabsatzes die letzten zwei Jahresmonate erreicht werden dürften, so wird es unausbleiblich sein, daß die Verwaltung, wenn nicht wider Erwarten eine Besserung eintreten sollte, zu erheblichen Betriebseinschränkungen gezwungen sein wird.

Es ist nun wiederholt gemeldet worden, daß trotz dieses schlechten Geschäftsganges eine größere Anzahl Arbeiter sowohl mit dem gezahlten Akkord, als auch mit dem Schichtlohn, sowie den verlangten Leistungen unzufrieden ist, und erneut auf Lohnerhöhung und Verminderung der Arbeitsleistung drängt; dem kann keinesfalls entsprochen werden. Es wird deshalb den unzufriedenen Arbeitern anheimgegeben, sich anderweitig Arbeit zu suchen, eine Kündigung wird täglich entgegengenommen, um auf diese Weise die Belegschaftsziffer herabzumindern, damit die Maßregel der Einlegung von Feierschichten oder gar Arbeiterentlassungen nach Möglichkeit hinausgeschoben wird, und die zufriedenen Arbeiter nicht durch die unzufriedenen zu leiden haben.

Bienenburg, den 19. November 1907.

Königliche Berginspektion (gez.) Wiefel."

Und das nennt man „wohlwollendes Entgegenkommen". Wer mit Lohndruck und stärkerem Antreiben nicht zufrieden ist, kann die Abkehr bekommen.

So sieht es auf den Betrieben aus, die der König von Preußen in seinem Erlaß vom 4. Februar 1890 bezüglich der

Digitized by Google

Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen wünschte. Die Zeiten haben sich geändert, die Aera der Sozialreform ist nicht aus den Kinderschuhen gekommen, mit Zähnen und Nägeln wehrt sich das Grubenkapital gegen einen positiven, ausreichenden Bergarbeiterschutz, gegen die Bergaufsicht durch Arbeiterkontrolleure, und rücksichtslos wird von den fiskalischen und privaten Gruben jede Regung zur Organisation bekämpft und niedergeschlagen. Und kaum ein einziger „Volksvertreter" erhebt im Landtage seine Stimme zugunsten der Bergarbeiter. Wohl haben im Reichstage die Vertreter des werktätigen Volkes mehr als einmal mit beredten Worten auf die schreienden Mißstände im Bergwerksbetriebe hingewiesen, aber ohne Erfolg, denn der Bergbau gehört nicht zur Kompetenz des Reiches, sondern zu der der Einzelstaaten. **Im Landtage des größten Einzelstaates, in Preußen, aber können die berechtigten Beschwerden der Arbeiter erst dann ein Echo finden, wenn dies Parlament nicht mehr ausschließlich ein Bourgeois-Parlament sein wird.**

Digitized by Google

Mittelstandspolitik.

Die Fragen der Mittelstandspolitik gehören in der Hauptsache in das Gebiet der Reichsgesetzgebung, die Landesgesetzgebung hat sich nur teilweise damit zu befassen. Der preußischen Regierung kann man nicht gerade nachsagen, daß sie sich den Wünschen der Handwerker und Kleingewerbetreibenden gegenüber spröde zeigte. Ist sie doch im Bundesrate meist die treibende Kraft, die den von den reaktionären Stimmfängern im preußischen Abgeordnetenhause ihr erteilten Aufträgen willig gehorcht, wenn es sich darum handelt, irgend eine gesetzgeberische Gaukelei auszuführen, die den Mittelstand vor dem Versinken — in die Arme der Sozialdemokratie bewahren soll.

Wann haben sich je Arbeiterorganisationen irgend welcher Art einer so eifrigen Förderung durch die preußische Regierung zu erfreuen gehabt wie die

kleingewerblichen Genossenschaften!

Mit staatlichen Mitteln rüstete die Regierung „Genossenschaftsinstruktoren" aus, die als Wanderredner im Lande herumreisten und den Handwerkern Unterricht im Genossenschaftswesen erteilten. Es wurden auf Staatskosten Agitationsschriften verteilt, zu den Einrichtungskosten der Genossenschaften wurden „Beihülfen" gezahlt und in verschiedenen Fällen wurden Darlehne für weniger als zwei Prozent Zinsen gegeben. Auf Staatskosten wurden Lehrkurse zur Ausbildung von Genossenschaftsleitern eingerichtet und zum Besuch derselben Stipendien gewährt. Mit staatlichen Mitteln sind auch eine Anzahl Genossenschaften aufgepäppelt worden, doch klingen die Mitteilungen über ihre

Digitized by Google

Wirksamkeit in der „Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung in Preußen", die dem Abgeordnetenhause am 13. März 1903 vorgelegt wurde, noch recht elegisch.

Das ist übrigens nicht nur in Preußen so. In einem Bericht, den der preußische Handelsminister 1904 dem Abgeordnetenhause unterbreitete, sind die Ergebnisse einer Studienreise des Geheimrats Dr. v. Seefeld niedergelegt. Darin wird zugegeben, daß auch in Hessen, Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen und der Schweiz die Handwerkergenossenschaften zu so gut wie gar keiner Bedeutung gelangt sind. Zum Beispiel wird für die schweizerischen Schreinergenossenschaften besonders erwähnt, daß ihre Werksgenossenschaften dadurch entbehrlich geworden sind, daß die Schreiner das geschnittene Holz vom Holzhändler schon fertig beziehen können. Und: „wer bar zahlen kann, kauft beim Händler so billig wie bei der Genossenschaft." „Auch die Kreditgenossenschaften haben es zu keiner besonderen Bedeutung gebracht, da ihre Aufgaben von den kantonalen Kreditbanken in befriedigender Weise gelöst werden."

Die letzte Bemerkung ist kennzeichnend. Sie gibt einen deutlichen Fingerzeig für den Weg, der vorwärts führt. Die Genossenschaft beseitigt zwar schon den Individualismus, aber das allein genügt noch nicht. Eine Genossenschaft von vielen Kleinen bleibt in der Welt der kapitalistischen Konkurrenz immer im Nachteil gegen die großen kapitalistischen Haie. Ganz anders, wenn irgend ein Zweig der Produktion oder des Verkehrs zur öffentlichen Funktion gemacht, unmittelbar von der Gesellschaft übernommen wird. Da ist der Individualismus gleichfalls ausgeschaltet, zugleich aber auch die private Konkurrenz. Das ist der Weg, auf dem für den Handwerker Rettung vor der vernichtenden Konkurrenz zu finden ist. In dieser Hinsicht ist auch ein Bericht bezeichnend, den der Geheime Oberregierungsrat Simon als Ergebnis einer in amtlichem Auftrage 1903 nach Oesterreich unternommenen Studienreise der Regierung erstattet hat. Darin wird auch für Oesterreich der Mißerfolg der mit vieler Mühe aufgepäppelten kleingewerblichen Genossenschaften zugegeben und unter anderem eine Stelle aus einem Vortrage

Digitized by Google

des Chefs des österreichischen Gewerbeförderungsdienstes, Sektionschefs Exner, als bemerkenswert angeführt, worin dieser sagt, er werde froh sein, wenn sich ein Viertel der gegründeten Genossenschaften als lebensfähig erweisen, worin er aber schließlich als wichtigstes Ergebnis der Genossenschaftsarbeit bezeichnet:

„Der Sinn für gemeinwirtschaftliche Tätigkeit wird ausgebildet und neben der materiellen Bedeutung des Genossenschaftswesens fängt seine ethische an zutage zu treten."

Das kann man sich schließlich gefallen lassen: dem Handwerker wird durch das Genossenschaftswesen die individualistische Selbstsucht der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise ausgetrieben, er wird allmählich für — den Sozialismus erzogen. Für die Erhaltung der kleingewerblichen Selbständigkeit, die ja das Ziel der „Mittelstandsrettung" sein soll, bildet aber auch die Genossenschaftsarbeit so wenig ein Mittel, wie die sonst noch betriebene „Gewerbeförderung".

Wo die wirtschaftlichen Voraussetzungen für das Gedeihen sozialer Gebilde fehlen, da hilft eben auch die liebevollste Förderung nicht. Immerhin ist unter den entwickelten Gesichtspunkten die Förderung des Genossenschaftswesens im Gewerbe noch immer diejenige Art der „Mittelstandsrettung", der man am sympathischsten gegenüberstehen kann.

Bisher sind alle Experimente zur Rettung des Mittelstandes armselig gescheitert. So wurden durch Ministerialreskript vom 24. Juli 1884 den preußischen Provinziallandtagen **„Bestimmungen über die Bildung von Gewerbekammern"** vorgelegt, worauf in 8 Provinzen 17 Gewerbekammern gebildet wurden. Sie lösten sich sämtlich wieder auf, ohne daß man von ihrer Tätigkeit irgend etwas verspürt hätte.

Die Gewerbefreiheit verdanken wir in Preußen der französischen Fremdherrschaft, unter der die Gesetze „über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer" vom 2. November 1810 und „über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe" vom 7. September 1811 mit den Zunftprivilegien fast vollständig aufräumten. Für einige Gewerbe, so auch für das Baugewerbe, blieb jedoch der Be-

Digitized by Google

fähigungsnachweis erhalten und auch die „Allgemeine Gewerbeordnung" vom 17. Januar 1845, die einige noch verbliebene Privilegien beseitigte, ließ den Befähigungsnachweis für Bauunternehmer und Bauhandwerker, insbesondere Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbauer und Schornsteinfeger bestehen. Die wiederauferstandene Reaktion führte durch die sogenannte Notverordnung vom 9. Februar 1849 den Befähigungsnachweis bezw. Innungszwang für fast sämtliche Handwerke wieder ein. Zur weiteren Interessenvertretung des Handwerks wurden Gewerberäte eingeführt, Körperschaften, für jeden Ort auf Antrag der Gewerbetreibenden gebildet zu gleichen Teilen aus Vertretern der Industrie, des Handwerks und des Handels. Es wurden jedoch in ganz Preußen nur 96 solcher Gewerberäte gebildet und schon 1864 löste sich der letzte wieder auf. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes ging die Gewerbegesetzgebung auf diesen über, und die erste deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hob endlich den Befähigungsnachweis im Handwerk vollständig auf. Es ist angesichts der fortgesetzten Agitation auf Wiedereinführung des Befähigungsnachweises interessant zu hören, wie seine Beseitigung in dem Entwurfe der Gewerbeordnung von 1869 begründet wurde:

„Mit der Aufhebung des Innungszwanges ist zugleich die Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt. Darüber, daß die Handwerkerprüfungen nicht diejenigen Garantien gewähren, welche sie zu gewähren beabsichtigen, daß sie dagegen dadurch nachteilig werden, daß sie den Handwerker zur Aufwendung von Zeit und Kosten zu einer Zeit zwingen, wo er alle seine Kapital- und Arbeitskraft auf die Gründung seiner Existenz verwenden muß, und daß sie **die Notwendigkeit des Versuches einer theoretisch undurchführbaren**, praktisch die Erhaltung der Gewerbetätigkeit hemmenden **Abgrenzung der Arbeitsgebiete** herbeiführen, dürfte es kaum nötig sein, den Streit aufzunehmen, da die Bundesgesetzgebung mit der Einführung der Freizügigkeit, die, wenn sie wirksam sein soll, mit der Prüfungspflicht als lokaler Vorbedingung der gewerblichen Niederlassung unvereinbar ist, die Frage bereits entschieden hat."

Die neue Innungsgesetzgebung, die durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 geschaffen worden ist,

Digitized by Google

verdanken wir wiederum der preußischen Regierung, die im August 1896 dem Bundesrat einen Gesetzentwurf vorlegte, der für mehr als 70 namentlich aufgeführte Gewerbe die obligatorische Zwangsinnung schaffen wollte. Aus dieser preußischen Vorlage entstand die Gewerbenovelle von 1897, die nur an Stelle der obligatorischen die Zwangsinnung auf Antrag der Beteiligten setzte.

Am 5. Februar 1902 nahm das Abgeordnetenhaus schon wieder auf konservativen Antrag eine Resolution an, die Regierung solle im Bundesrate die Einführung des Befähigungsnachweises betreiben. Minister Möller beeilte sich zu erklären, daß er dem Befähigungsnachweise freundlich gegenüberstehe und forderte dann die Handwerkskammern, diese gleichfalls preußischer Initiative entsprungenen Schöpfungen, zu gutachtlicher Aeußerung darüber auf, ob sich die Einführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe empfehle. Die Gutachten fielen so aus, wie sie von diesen im Zusammenhange mit der Agitation für Befähigungsnachweis und Zwangsinnung geschaffenen Organisationen zu erwarten waren.

Der Befähigungsnachweis im Baugewerbe soll angeblich zuverlässigeres Bauen garantieren und vor Unfällen besseren Schutz gewähren. Das würde er aber keineswegs. Eine Hauptursache des schlechten Bauens und der mangelhaften Fürsorge für Leben und Gesundheit ist die mit dem Kapitalismus eng verknüpfte schwindelhafte Bauspekulation und die von Profitsucht verursachte Gewissenlosigkeit. Hiergegen schützt kein Befähigungsnachweis. Ein wirksames Mittel gegen liederliches Bauen und Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln wäre die Ausbildung der Baukontrolle unter Heranziehung der Arbeiter zur Kontrolle, womit man in der Schweiz und neuerdings auch in Bayern die besten Erfahrungen gemacht hat. Gute Ausbildung aller an der Bauausführung Beteiligten, sowohl der Baumeister als auch der Poliere und Arbeiter durch gute Schulen, ist natürlich erforderlich, macht aber die ständige behördliche Kontrolle über die Verwendung guten Materials in genügender Menge und sorgfältige Ausführung nicht überflüssig, solange die kapita-

Digitized by Google

listische Konkurrenz und Gewinnsucht immer wieder zum Schleuderbau verleitet. Die Einführung des Befähigungsnachweises wäre auch im Baugewerbe nichts weiter als ein Mittel zur zünftlerischen Einengung des Gewerbes, sie wäre obendrein geeignet, eine falsche Sicherheit über die Zuverlässigkeit des Baumeisters zu erwecken und die Bestrebungen auf Verbesserung der Baukontrolle zu beeinträchtigen.

Die Mittelstandsfreundlichkeit der preußischen Regierung und der reaktionären Parteien geht nicht weiter, als die Interessen des herrschenden Kapitals es gestatten. Dies zeigte sich bei der

Novelle zum Handelskammergesetz.

Nach dem Gesetz vom 24. Februar 1870 bestehen in Preußen Handelskammern zur Vertretung der Interessen des Handels. Für alle eingetragenen Kaufleute bestand nach diesem Gesetz **gleiches** Wahlrecht zur Handelskammer. Durch die Novelle vom 19. August 1897 wurde jedoch ein Dreiklassenwahlrecht nach Maßgabe der Gewerbesteuer eingeführt, das dem Großkapital das Uebergewicht in der Handelskammer sichert. Der Vorgang ist außerordentlich kennzeichnend für den ganzen Humbug der Mittelstandsretterei. Der Kapitalismus gestattet die Mittelstandsretterei so lange, als sie ihn nicht in seiner, den Mittelstand vernichtenden Entwickelung und Bewegungsfreiheit hindert; weiter keinen Schritt.

Ein ständiges Kapitel in den Klagen der kleinen Gewerbeunternehmer bildet die Klage über die Konkurrenz der

Gefängnisarbeit.

Ganz allgemein betrachtet, kann die Arbeit der Gefangenen gegenüber der freien Arbeit kaum eine Rolle spielen. In einzelnen Gewerben und Gegenden mag sich aber trotzdem die Konkurrenz der Gefängnisarbeit unangenehm fühlbar machen durch billige Preise für die allerdings auch geringwertigen Waren. In Preußen untersteht die Gefängnisverwaltung zum Teil dem Ministerium des Innern, zum Teil dem der Justiz und bei den Beratungen der Etats

Digitized by Google

dieser Ministerien sind im Abgeordnetenhause sehr oft die Klagen einzelner Gewerbszweige über die Schleuderkonkurrenz der Unternehmer zur Sprache gekommen, die Gefangenenarbeit verwenden. Es wird die Forderung erhoben, daß diesen Unternehmern, soweit ihnen überhaupt Gefangene zur Arbeit zur Verfügung gestellt werden, die Zahlung desselben Arbeitslohnes zur Pflicht gemacht wird, wie er an freie Arbeiter gezahlt werden muß. Dem wird von den Vertretern der Regierung entgegengehalten, daß sich trotz vielfacher Versuche noch nie ein Unternehmer gefunden habe, der bereit gewesen wäre, für Gefangenenarbeit die gleichen Löhne zu zahlen wie für freie Arbeit und man kann glauben, daß das richtig ist. Einigen Vorteilen, welche die Gefangenenbeschäftigung dem Unternehmer bietet, daß er z. B. keine Arbeitsräume zu stellen braucht, stehen auch mancherlei Nachteile gegenüber. Sodann wird gefordert, daß die Gefangenen nur mit Arbeiten für staatliche Verwaltungen beschäftigt werden. Dies geschieht in Preußen bereits in erheblichem Umfange, so daß jetzt nur noch ein kleiner Teil der Gefangenen für Unternehmer arbeitet. Diesem System kann man wohl am ehesten zustimmen; vom Standpunkte rabiater Mittelstandsretter freilich ist damit die Konkurrenz natürlich nicht beseitigt, sondern nur an eine andere Stelle verlegt und es haben deshalb auch Leute, die zugleich der Brutalität im Strafvollzuge das Wort reden, verlangt, die Gefangenen sollten überhaupt nicht arbeiten. Ein solches Verlangen bedarf keiner ernsthaften Kritik. Wenn man einmal Leute ins Gefängnis sperren muß, dann muß man ihnen doch wenigstens Gelegenheit geben, ihre Zeit mit nützlicher Tätigkeit zu verbringen. Die Arbeit ist auch vom Standpunkte der herrschenden Strafpolitik das einzige wirkliche Besserungsmittel für der Besserung bedürftige Gefangene, über das die heutige Strafpolitik verfügt.

Auch die Beschäftigung mit landwirtschaftlichen, besonders mit Landesverbesserungs- (Meliorations-) Arbeiten wird gefordert. Damit könnte man schon aus dem Grunde völlig einverstanden sein, weil darin auch ein Fortschritt im Strafvollzug zu sehen wäre in der Richtung auf Beseitigung

Digitized by Google

des nicht nur wirkungslosen, sondern meist sogar schädlichen Systems der Einsperrung in Gefängnissen. Die herrschende Strafpolitik widerstrebt aber der allgemeinen Anwendung dieses Systems, weil es ihren Prinzipien von dem Zwecke der Strafe widerspricht. Nur in Ausnahmefällen wendet sie es an. Bezeichnend ist übrigens, daß den Agrariern die Arbeit der Gefangenen — zu teuer ist! **Die „freien" Agrarsklaven des Ostens arbeiten gegenwärtig noch billiger, als Gefangene.**

Das Baupfandrecht.

Zu den Handwerkerforderungen, die teilweise die Landesgesetzgebung berühren, gehört auch das Verlangen nach Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker (Unternehmer). Der Bauhandwerker ist besonderen Benachteiligungen ausgesetzt dadurch, daß im Baugewerbe der Schwindel besonders blüht, und ferner dadurch, daß er kein Zurückbehaltungsrecht an den geleisteten Arbeiten ausüben kann. Wenn der Bauhandwerker seine Arbeit geleistet hat, ist sie mit dem Grundstück fest verbunden, gilt als ein Bestandteil des Grundstücks und darf nicht ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers entfernt werden. Diese Lage der Dinge hat sich der Bauschwindel in erheblichem Maße zunutze gemacht, der sich zum Teil gerade darauf gründet. Deshalb sind die Verluste der Bauhandwerker durch betrügerische Manipulationen sehr erheblich, ihre Klagen und ihr Verlangen nach Schutz berechtigt. Ob und wie sie ausreichend geschützt werden können, ist freilich die Frage.

Der Kampf um Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker knüpfte an die Kämpfe um das Bürgerliche Gesetzbuch an. Dies Gesetz gewährte schließlich den Bauhandwerkern das Recht zur Eintragung einer sogenannten Sicherungshypothek auf ihre Forderungen, die jedoch nur geringen Wert hat, weil erstens vor ihr doch schon das Kaufgeld und der größte Teil der Baugelder eingetragen sind, und weil sie zweitens nichts weiter wie die Vermutung für das Bestehen einer Forderung begründet und deshalb gegen sie vom Schuldner noch alle die Einwendungen erhoben

Digitized by Google

werden können, die ein auf Schwindel ausgehender Schuldner nur immer auszudenken vermag.

Auch das preußische Abgeordnetenhaus hat sich infolge von Petitionen, die ihm vorlagen, mehrfach mit der Angelegenheit beschäftigt. Nachdem wiederholt Entwürfe eines Reichsgesetzes zur Sicherung der Bauforderungen nebst dazu gehörigem preußischen Ausführungsgesetz veröffentlicht waren, die sich aber nicht zu gesetzgeberischen Aktionen verdichteten, erschien endlich im Dezember 1906 der Entwurf zu einem Reichsgesetze, durch welches den Bauhandwerkern die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre Forderungen unmittelbar hinter dem Werte, den das Grundstück vor dem Bau hatte, eintragen zu lassen. Das soll jedoch nur für Neubauten gelten und überdies auf solche Bauunternehmer keine Anwendung finden, die ein Viertel des Baugeldes amtlich hinterlegen. Das Gesetz soll auch nicht ohne weiteres zwingendes Reichsrecht sein, sondern es soll den einzelnen Landesregierungen überlassen bleiben, ob sie es einführen wollen. Diese sollen auch das Recht haben, die Anwendbarkeit auf einzelne Orte oder Landesteile zu beschränken. Infolge der Auflösung des Reichstags kam es erst am 27. November 1907 zur ersten Lesung des Entwurfs. Mit der Schutzabsicht des Gesetzes erklärten sich alle Parteien einverstanden, doch wurden sowohl gegen seine Einzelheiten lebhafte Bedenken geltend gemacht als auch die Befürchtung ausgesprochen, daß es schließlich dazu führen könnte, den Uebergang des ganzen Baugeschäfts an die größten kapitalkräftigsten Firmen nur noch zu beschleunigen und so den Schutz der Bauhandwerker auf die Weise zu erreichen, daß es sie — vor Aufträgen schützt. Selbst die Regierung ließ bei Einbringung des Gesetzes durch den Sekretär des Reichsjustizamtes erklären, daß sie zu seiner Wirksamkeit nicht viel Zutrauen habe. Der Entwurf wurde schließlich an eine Kommission verwiesen, aus der er zur Zeit der Drucklegung dieses Handbuches noch nicht wieder herausgekommen war.

Man kann wünschen, daß der Schwindel eingedämmt werde, aber man darf sich über die geringe Möglichkeit dazu

Digitized by Google

nicht täuschen. Nach der formellen Seite hin haben die Juristen nachgewiesen, daß alle bisher gemachten Vorschläge umgangen werden könnten. Die in Amerika gemachten Erfahrungen, dessen Einzelstaaten eine vielfach ausgebildete Gesetzgebung zum Schutze der Bauforderungen haben, bestätigen, daß von einer Beseitigung des Schwindels, der zum Kapitalismus gehört wie das Wasser zum Meere, keine Rede sein kann, wenn er auch da und dort etwas gemildert sein mag. Materiell besteht nämlich das Problem für die bürgerlichen Mittelstandsretter darin, den Unternehmer vor dem Kapitalismus, das heißt am Ende den Kapitalismus vor sich selber zu schützen. Sie wollen den Bauhandwerker vor Verlusten durch Schwindel schützen, können es aber nur tun auf Kosten des Kapitals, das aus dem Bauschwindel die kräftigste Nahrung zieht, dem man aber doch nicht zu wehe tun darf, weil man seiner bedarf, und weil es auch die Macht hat, sich zu wehren. **Solange der Wohnungsbau der kapitalistischen Privatspekulation überlassen bleibt, wird auch besonders in den Großstädten und Industriezentren der Bauschwindel blühen.**

Warenhaussteuergesetz.

Nach längerer Agitation der Mittelstandsrettungsschwindler legte die Regierung im Jahre 1900 dem Landtage einen Entwurf vor, der am 18. Juli 1900 Gesetzeskraft erlangt hat. Das Gesetz belegt den Umsatz von Warenhäusern (Bazare, Konsumvereine), wenn sie mit mehr als einer der im Gesetze genannten vier Warengruppen handeln, mit einer kommunalen Steuer, die mit 1 Proz. des Umsatzes bei einem Jahresumsatze von über 400 000 Mk. beginnt und bis zu 2 Proz. ansteigt, so daß sie bis zu 20 Proz. des Reinertrages, unter Umständen noch darüber, betragen kann. Spezialgeschäfte werden unbeschadet ihrer Größe nicht von der Steuer betroffen.

Wir sind natürlich dafür, daß von größeren Einkommen eine progressiv steigende Steuer erhoben wird, aber die Art der Besteuerung, wie sie das Warenhaussteuergesetz schafft, ist entschieden zu verwerfen. Es handelt sich dabei gar

Digitized by Google

nicht um die Anwendung des Grundsatzes, daß der Leistungsfähigere in erhöhtem Maße zu den öffentlichen Lasten beitragen soll, sondern um ein **Ausnahmegesetz** aus politischen Rücksichten, das überdies den Grundsätzen der Gewerbeordnung direkt widerspricht. In der ersten Beratung im Abgeordnetenhause am 26. Februar 1900 übernahm es Herr v. Miquel, das Gesetz zu begründen; unter vielen Wenn und Aber war doch der Kern seiner Ausführungen, daß durch das Gesetz der Kleinhandel geschützt werden solle vor der Konkurrenz der großen Betriebe. Offener ging der Zentrumsabgeordnete Roeren ins Geschirr. Er verlangte ein Schutzgesetz gegen die großen Warenhäuser, die zum Schaden der kleinen Geschäfte wie Pilze aus der Erde wüchsen. Die Entwickelung der Warenhäuser, das Zusammenströmen des Kapitals seien gefährlich durch die Auffaugung des kleinen Kapitals. Zwar bemühte sich der Regierungsvertreter Geheimrat Strutz, den legalen rein steuerlichen Charakter des Gesetzes zu retten durch den Hinweis darauf, daß eine Prohibitivsteuer der Gewerbeordnung widersprechen und darum unzulässig sein würde, aber der damalige Handelsminister Brefeld sprang sofort als Mittelstandsretter ein mit der Erklärung, er würde seine Pflicht vernachlässigen, wenn er nicht auch auf diesem Gebiete für den Schutz des Kleingewerbes einträte. Herr Gamp forderte **Stärkung des Mittelstandes als Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie,** und enthüllte damit ungewollt die einzige Triebfeder, die für die Reaktion bei der Mittelstandspolitik wirksam ist.

Inzwischen dürften sich die Kleinhändler überzeugt haben, daß ihnen die schikanöse Steuer, die nur einzelne Unternehmungen — nicht nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit, sondern nach äußeren, ganz willkürlichen Kennzeichen — trifft, nicht das geringste genützt hat. Es ist kein Warenhaus darum eingegangen; im Gegenteil: gerade die größten Warenhäuser dehnen sich in jüngster Zeit immer mehr aus. **Den Schaden der Warenhaussteuer haben in letzter Instanz die Arbeiter.** Sobald die Steuer eingeführt wurde, zwangen die Warenhausinhaber ihre Lieferanten,

Digitized by Google

ihnen die Waren entsprechend **billiger** zu liefern. Und da die Profitrate der Unternehmer bei solchen Großlieferungen schon aufs äußerste beschnitten ist, **halten diese sich wieder an ihren Arbeitern schadlos, deren Löhne sie drücken.**

Es ist sehr bemerkenswert, daß derselbe Herr Roeren, der 1900 im Abgeordnetenhause so energisch für das Gesetz eintrat, Anfang November 1907 in einer von der Mittelstandsvereinigung in Aachen einberufenen Versammlung erklärte, das Gesetz habe den kleinen Händlern nichts genützt, im Gegenteil den Schaden noch vergrößert, indem es die Warenhäuser nur zur Vergrößerung ihres Umsatzes gezwungen habe. Also genau das ist eingetroffen, was wir von vornherein vorausgesagt haben. Charakteristisch ist es übrigens auch, daß die Regierung in neuerer Zeit dem fortgesetzten Drängen gewisser Kreise auf Verschärfung der Warenhaussteuer Widerstand leistet, sie mag sich wohl inzwischen selbst von der völligen Nutzlosigkeit derartiger Maßnahmen überzeugt haben.

Die Versuche, den Mittelstand zu retten, sind also samt und sonders fehlgeschlagen; sie mußten fehlschlagen, weil die ökonomische Entwickelung mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes führt. Den Gang der wirtschaftlichen Entwickelung aber vermag selbst die preußische Reaktion nicht aufzuhalten.

Digitized by Google

Die Wohnungsfrage.

Wenn man den Worten der Regierungsvertreter Glauben schenken darf, dann würde niemand ängstlicher um die Wohnungsfürsorge der arbeitenden Klassen bemüht sein, als die preußischen Minister. Aber leider stehen die Taten der Regierung in schroffem Gegensatz zu ihren hochtönenden Phrasen.

In der Thronrede, mit der die Landtagssession 1901 eröffnet wurde, heißt es, daß die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse, namentlich in den dicht bevölkerten und überwiegend industriellen Gegenden weitere, die verschiedensten Gebiete kommunaler und staatlicher Fürsorge berührende Maßnahmen erheischt. „Die Staatsregierung ist in der Erörterung darüber begriffen, welche Anordnungen im Verwaltungswege zu treffen und welche einer gesetzlichen Regelung zuzuweisen sein werden, um die hervorgetretenen Mißstände zu mildern und namentlich dem Wohnungsbedürfnis der minder bemittelten Klassen nach Möglichkeit abzuhelfen." Aber trotz der Anerkennung der Mißstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens hat es die Regierung mit gesetzgeberischen Maßnahmen nicht allzu eilig. Am 9. Januar 1902 verkündete der Finanzminister Freiherr v. Rheinbaben, er habe als Minister des Innern den Anstoß dazu gegeben, daß die Frage des Erlasses eines Wohnungsgesetzes wieder in Angriff genommen sei, denn er halte die Regelung der Wohnungsfrage für eine der wichtigsten Aufgaben unserer inneren Politik, für eine Aufgabe, bei der sich alle Konfessionen und alle Schichten der Bevölkerung die Hand reichen könnten. Am 21. April 1903 teilte er dem Hause die bevorstehende Einbringung eines Gesetzentwurfes mit, dessen

Digitized by Google

Grundzüge zurzeit den Regierungspräsidenten zur Begutachtung unterbreitet seien. Im Jahre 1904 ist der Entwurf der öffentlichen Kritik übergeben worden, an den Landtag aber ist er bisher noch immer nicht gelangt. Wir bedauern das nicht, da es sich bei diesem

Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse

entsprechend den altpreußischen Traditionen im großen ganzen um ein Polizeigesetz handelt, dessen Wert hauptsächlich in sanitätspolizeilichen Vorschriften über die Beschaffenheit der Wohnungen und in der Regelung der Aufsicht über die Beobachtung dieser Vorschriften liegt.

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern müssen im Wege der Polizeiverordnung allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen (**Wohnungsordnungen**) erlassen werden; für kleinere Gemeinden und Gutsbezirke können Wohnungsordnungen erlassen werden. Dieselben müssen folgenden Mindestanforderungen genügen: Als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) dürfen nur solche Räume benutzt werden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen polizeilich genehmigt worden sind. Bei Mietwohnungen, die nach dem Inkrafttreten der Wohnungsordnung bezogen werden oder deren Mietsverhältnis nach diesem Zeitpunkte verlängert wird, dürfen Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) nicht baulich verwahrlost und nicht in gesundheitsschädlicher Weise feucht sein und müssen einen eigenen Zugang haben. Bei Wohn- und Schlafräumen müssen auf jeden Bewohner über zehn Jahr mindestens zehn Kubikmeter Luftraum und vier Quadratmeter Bodenfläche fallen. Die Wohnung muß so viel Räume enthalten, daß, abgesehen von Ehepaaren, die über vierzehn Jahre alten Personen, nach dem Geschlecht getrennt, in besonderen Räumen schlafen können. Sofern von einer Eigen- oder Mietwohnung ein Teil vermietet oder weitervermietet wird, muß auch der dem Vermieter verbleibende Wohnungsteil den bezeichneten Anforderungen entsprechen. Schlafräume der Dienstboten und Gewerbegehülfen müssen für jede darin untergebrachte Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadrat-

Digitized by Google

meter Bodenfläche darbieten und den durch die Wohnungsordnung festzusetzenden Mindestanforderungen hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung genügen. Die Aufnahme von Zimmermietern, Einliegern und Schlafgängern darf nur erfolgen, wenn die Schlafräume dieser Personen von denen des Wohnungsgebers und seiner Familienangehörigen baulich oder in einer sonst geeigneten Weise, die den unmittelbaren Verkehr ausschließt, getrennt sind.

Weiter enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Bestimmungen über die Durchführung der **Wohnungsaufsicht**, die, unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, dem Gemeindevorstand obliegt. Für Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern soll zur Handhabung der Aufsicht ein **Wohnungsamt** errichtet werden, das mit dem erforderlichen, in geeigneter Weise vorgebildeten Personal, insbesondere mit einer genügenden Anzahl beamteter Wohnungsaufseher besetzt sein muß. **Für kleinere** Gemeinden **kann** die Errichtung eines solchen Amtes **vorgeschrieben werden**, auch können sich mehrere Gemeinden zu einem gemeinsamen Wohnungsamte vereinigen. Die Wohnungsaufseher sind berechtigt, bei Ausübung der Wohnungsaufsicht alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden, sowie die dazu gehörigen Nebenräume, Zugänge, Aborte zu betreten. Finden sich Mängel vor, so ist zunächst Abhülfe durch Rat, Belehrung oder Mahnung zu versuchen. Läßt sich dadurch keine Abhülfe schaffen, so ist ein Einschreiten der Polizeibehörde zu veranlassen. Den einzelnen Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk dem Oberpräsidenten sollen nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses besondere Wohnungsaufsichtsbeamte, die die Wohnungsaufsicht der Gemeinden überwachen sollen, beigegeben werden.

Die Sozialdemokratie muß verlangen, daß die Errichtung von Wohnungsämtern für alle Gemeinden obligatorisch gemacht wird, dergestalt, daß für kleine Gemeinden Bezirks-Wohnungsämter errichtet werden. Alle diese Wohnungsämter sind mit Vollmachten auszustatten, die ihnen die Erfüllung ihrer Aufgabe ermöglichen. Namentlich muß den Wohnungsämtern ein maßgebender Einfluß auf den Erlaß

Digitized by Google

der Bauordnungen und aller mit dem Bauwesen in Zusammenhang stehenden Anordnungen gewährt werden. Auch ist die Zusammensetzung der Wohnungsämter von größter Wichtigkeit. Außer einem hygienisch gebildeten Arzte und einem sachverständigen Baubeamten muß dasselbe zum mindesten zur Hälfte aus den Kreisen der Wohnungsmieter zusammengesetzt sein.

Völlig nichtssagend sind die Bestimmungen des Entwurfs, die sich auf die **Bekämpfung der Mietskasernen** beziehen. Den Polizeibehörden wird der Erlaß von Bauordnungen gestattet, durch welche die Ausnutzung des Bodens eingeschränkt werden darf; in Betracht kommen hierfür insbesondere die Schaffung kleiner Baublocks und die Anordnung von Bauzonen derart, daß nach der Peripherie zu die Baudichtigkeit abnimmt. Um der ungesunden Bodenspekulation entgegenzuwirken, begnügt sich der Entwurf mit der Gewährung der Befugnis an die Polizeibehörden, die Gemeinden erforderlichenfalls zur rechtzeitigen Schaffung von Bebauungsplänen, Festsetzung von Baufluchtlinien und Herstellung von Straßen anzuhalten. Außerdem ist, um die privaten Bauunternehmungen zur Herstellung von Häusern mit gesunden und zweckmäßig eingerichteten Kleinwohnungen zu veranlassen, eine Begünstigung solcher Häuser hinsichtlich der Straßenkostenbeiträge vorgesehen; zugleich sollen die rechtlichen Bedenken beseitigt werden, die der Gewährung weitergehender Begünstigungen für solche Häuser hinsichtlich der Gebühren für Kanalbenutzung, Wasserbezug, Baugenehmigung sowie bei der Heranziehung zur Steuer vom Grundbesitz entgegenstehen. Die Beiträge sollen nur zu einem Teil, und zwar höchstens zu drei Vierteln erhoben werden, wenn sie Eigentümern solcher Wohngebäude zur Last fallen, die vorwiegend dazu bestimmt sind, minder bemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu gewähren. Als solche Wohnungsgebäude sollen gelten diejenigen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren satzungsmäßig bestimmter Zweck ausschließlich in der gedachten Richtung festgelegt worden ist, und deren Satzungen den an die Gesellschafter zu verteilenden Jahresgewinn auf höchstens 4 Proz.

Digitized by Google

ihrer Anteile beschränken. Ferner gehören dazu die Wohngebäude der Arbeiter, Handwerker oder diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Personen, wenn die Wohngebäude dazu bestimmt sind, von ihnen ausschließlich oder außer von ihnen nur von höchstens zwei anderen Arbeiter-, Handwerker- oder diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Familien bewohnt zu werden.

Der Entwurf bleibt demnach weit hinter den Gesetzen anderer Bundesstaaten zurück, ein ernsthaftes Mittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen bildet er nicht und kann er naturgemäß auch gar nicht bilden, da nach den wiederholt ausgesprochenen Ansichten der Regierungsvertreter die Wohnungsfürsorge in erster Linie den Gemeinden obliegen soll. An und für sich ist ja gegen eine kommunale Wohnungsfürsorge nichts einzuwenden, Erfolg kann sie aber nur dann haben, wenn das Haupthindernis, das

Privileg der Hausbesitzer

aus dem Wege geräumt ist. Nach der Städteordnung vom Jahre 1853 muß die Hälfte der Gemeindevertreter im größten Teil des preußischen Staates aus Hausbesitzern bestehen. Diese Bestimmung ist längst veraltet, und doch hält die Regierung zähe an ihr fest, weil sie darin ein Mittel erblickt, die **Sozialdemokratie von den kommunalen Verwaltungen fernzuhalten.** Der nicht zur Verabschiedung gelangte Entwurf einer Städteordnung aus dem Jahre 1876 sah von der Einfügung der Bestimmung des § 16 des geltenden Gesetzes, wonach die Hälfte der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen soll, ab, weil, wie es in den Motiven heißt, das Bedürfnis, ja, die Nützlichkeit einer derartigen, eine besondere Klasse der Einwohnerschaft hervorhebenden Bestimmung vielfach und anscheinend nicht ohne Grund in Frage gestellt worden sei. Seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, in vielen Gemeinden hat die Sozialdemokratie gewaltige Fortschritte gemacht und die Furcht davor, daß durch die Tätigkeit der Sozialdemokraten die Gemeinden von sozialem Geiste erfüllt werden könnten, ist so groß geworden, daß die Regierung ihrer früheren besseren

Digitized by Google

Einsicht zum Trotz das Hausbesitzerprivileg verewigen will. Bei der Etatsberatung im Jahre 1902 gab der Minister Freiherr v. Rheinbaben selbst zu, daß es ganz natürlich sei, „daß in den kleineren Städten bei dem überwiegenden Einfluß der Haus- und Grundbesitzer sich die Wohnungsreform nicht in dem Maße wird durchsetzen lassen, als es wünschenswert ist.“ Aber als er von anderer Seite gefragt wurde, warum er dann nicht das Privileg der Hausbesitzer beseitigen wolle, da gab er die für das heutige System charakteristische Erklärung ab:

„Das hieße das Kind mit dem Bade ausschütten. Wir können die Haus- und Grundbesitzer in städtischen Behörden nicht entbehren, weil sie das stabile und erhaltende Element sind; aber trotzdem ist es doch vorgekommen, daß sie auf verschiedenen Gebieten, namentlich auf dem Gebiet des Wohnungswesens, nicht so weitsichtig sind, wie es von allgemeinen Gesichtspunkten aus erwünscht ist.“

Die Regierung, vor die Wahl gestellt, ob sie das Hausbesitzerprivileg aufheben und damit einer vernünftigen Wohnungsreform die Bahn ebnen, oder ob sie durch die Befestigung dieses unbegründeten Vorrechtes den Einfluß der Sozialdemokratie in den Kommunen hemmen und eine kommunale Wohnungspolitik unmöglich machen will, hält, wie vorauszusehen war, an den überlebten Einrichtungen, von deren Schädlichkeit sie selbst überzeugt ist, fest; sie beweist damit, wie wenig ernst es ihr mit der Beseitigung des Wohnungselends ist.

Was bis jetzt auf dem Gebiete der Wohnungsreform in Preußen geschehen ist, ist herzlich wenig. Mehr als ein Jahrzehnt hat es gedauert, bis die

Lex Adickes

zustande kam. Im Jahre 1892 legte der Oberbürgermeister Adickes-Frankfurt a. M. dem Herrenhause einen Gesetzentwurf betr. Stadterweiterung und Zonenenteignung vor, wonach in Stadtgemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern auf Grund gewisser Bestimmungen 1. behufs Erschließung oder zweckmäßiger Gestaltung von Baugelände in einem über-

Digitized by Google

wiegend **unbebauten Teile** des Gemeindegebietes nach endgültiger Feststellung eines Fluchtlinienplanes die **Umlegung** (Verkoppelung, Konsolidation) von Grundstücken verschiedener Eigentümer zwangsweise verfügt, 2. zu gleichem Zwecke behufs Verbesserung der Verhältnisse **bebauter** Teile des Gemeindegebiets das Recht der **Zonenenteignung** verliehen werden kann — auf ihren Antrag durch den Minister des Innern und den der öffentlichen Arbeiten mit Bürgschaft zur Geltendmachung von Einwänden.

Das Herrenhaus nahm den Entwurf an, im Abgeordnetenhause verstanden es die Grund- und Hausbesitzer, die dadurch ihre Interessen gefährdet sahen, seine Verabschiedung zu hintertreiben. Im Jahre 1901 brachte die Regierung im Herrenhause einen neuen Entwurf ein, der die Zonenenteignung fallen ließ und sich auf die Zwangsumlegung beschränkte. Das Herrenhaus nahm den Entwurf an, im Abgeordnetenhause blieb er auch diesmal unerledigt. Erst im Jahre 1902, als die Vorlage abermals eingebracht wurde, bequemte sich auch das Abgeordnetenhaus zu ihrer Annahme, nachdem es sie vorher zu einem Sondergesetz für die Gemeinde Frankfurt herabgedrückt hatte. Wie der konservative Abgeordnete Dr. Irmer erklärte, stimmte seine Partei nur mit schwerem Herzen für das Gesetz, da dessen Eingriffe in das Privateigentum angeblich einen **sozialdemokratischen** Zug hätten. Und der Zentralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine sprach seine Befriedigung darüber aus, daß der Landtag das Gesetz auf Frankfurt a. M. beschränkte und beinahe wirkungslos machte, indem er insbesondere die von den Grundbesitzern zu leistenden Abtretungen auf das Maß beschränkte, das durch das Fluchtliniengesetz von 1875 festgelegt wurde.

Die zweite gesetzgeberische Maßnahme ist die

Bereitstellung von Staatsmitteln

zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und gering besoldeten Staatsbeamten. Es sind zu diesem Zwecke von 1895 bis 1907 im ganzen 104 Millionen Mark zur Verfügung ge-

Digitized by Google

stellt. Das Geld wird teils für Regiebauten, teils für Ueberweisung an gemeinnützige Baugesellschaften verwendet, und zwar in der Hauptsache im Bereich der Eisenbahnverwaltung, daneben in dem der Bau- und der Bergverwaltung. Die Regierung hofft auf diese Weise einen gefügigen Stamm von Arbeitern und Unterbeamten zu gewinnen, die sich in völliger Abhängigkeit von der jeweils herrschenden Richtung alles gefallen lassen, **und namentlich auch dadurch, daß man diese Häuserkomplexe zu besonderen Wahlbezirken macht, sie bei Wahlen unter Kontrolle halten zu können.** Selbstverständlich ist die Regierung zu klug, das offen auszusprechen. Um so anerkennenswerter ist das Zugeständnis des Herrenhäuslers Graf Hohenthal-Dölkau, der am 22. März 1903 das große Geheimnis ausgeplaudert hat. Es werde durch diese Maßnahme

„ein gewisser Einfluß auf die patriotische Gesinnung der Leute gewonnen, und darauf lege ich ein ganz besonderes Gewicht; denn wenn man im Volke zu sagen pflegt: weß' Brot ich esse, deß' Lied ich singe, so ist es noch viel wichtiger, zu sagen: in wessen Wohnung ich wohne, dessen Lied ich singe."

Mit anderen Worten: **Die Arbeiter sollen zu sklavischer Gesinnung** erzogen werden! Hat doch die preußische Bergwerksverwaltung im Jahre 1893 bei dem großen Streik im Saarrevier die streikenden Arbeiter, die staatliche Wohnungen inne hatten, mitten im Winter aus Brot und Wohnung gejagt und auf die Straße gesetzt!

Welche geringe Bedeutung die Regierung und die herrschenden Klassen der Wohnungsfürsorge beimessen, das lehren die parlamentarischen Verhandlungen über die

Schaffung eines Wohnungsinspektors für Düsseldorf.

In dem Etat für 1902 war zum erstenmal ein Wohnungsinspektor in Preußen vorgesehen, und zwar für Düsseldorf; der Beamte sollte aber nicht etwa eine selbständige Funktion ausüben dürfen, sondern nur beratendes Organ des Regierungspräsidenten sein, dem er lediglich als Hülfskraft beigegeben wurde. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses hatte nicht übel Lust, diese Forderung abzulehnen, sie verwies die

Digitized by Google

Position an die Budgetkommission zurück, bequemte sich aber doch endlich zu ihrer Bewilligung. Allerdings unter Vorbehalt. Abgeordneter Winckler (kons.) erklärte ausdrücklich, seine Freunde seien nach wie vor der Meinung,

„daß es sich lediglich um einen Versuch handeln soll; wir wünschen nach keiner Richtung hin uns für die Zukunft irgendwie durch diese heutige Bewilligung zu präjudizieren für den Fall, daß der Versuch nach unserer Meinung fehlschlagen und die Sache wieder für die Zukunft zu redressieren sein würde."

Und ganz ähnlich äußerte sich Abg. Dr. Friedberg namens der Nationalliberalen; er hoffte,

„daß der Minister das Institut des Wohnungsinspektors nicht so bald auf weitere Regierungsbezirke ausdehnen, sondern zunächst abwarten wird, wie in Düsseldorf die Sache sich bewährt."

Auch das Herrenhaus stimmte der Forderung erst zu, nachdem der Minister die Herren darüber beruhigt hatte,

„daß nicht solche Schäden eintreten sollen wie bei der Einführung der Gewerbeinspektoren, wo zuweilen ein übereifriger Gewerbeinspektor im Erfolg gerade die Interessen geschädigt hat, zu deren Wahrnehmung er berufen war."

Also auch hier wieder die zarte Rücksichtnahme auf die Besitzenden, wie bei allen Maßnahmen sozialreformerischer Art.

Hervorzuheben sind noch die

Ministerialerlasse vom 19. März 1901.

In dem Erlaß an die Regierungspräsidenten wird es als wünschenswert bezeichnet, daß schon vor den in Vorbereitung befindlichen Aenderungen der Gesetzgebung im Verwaltungswege alle diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die bereits nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in befriedigender Weise durchführbar sind und geeignet erscheinen, den bestehenden Wohnungsmißständen wenigstens zu einem Teil abzuhelfen. Als solche Maßnahmen werden genannt der Bau von Wohnungen durch die Gemeinden für die von diesen beschäftigten Arbeiter, sei es in Regie, sei es durch Privatunternehmer, die Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften, die Erleichterung des Verkehrs nach den

Digitized by Google

Außenbezirken der größeren Gemeinden, eine zweckmäßige Bodenpolitik der Gemeinden, insbesondere ein grundsätzliches Verbot der Veräußerung von in Eigentum der Gemeinden befindlichen, für billige Wohnungen geeigneten Grundstücken. In einem anderen Erlaß an die Oberpräsidenten wird noch auf die Mißstände bei der Unterbringung der Arbeiter in Massenquartieren hingewiesen und der Erlaß von Polizeiverordnungen empfohlen.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß die Ministerialerlasse von einem gewissen sozialen Geiste getragen werden, weshalb sie auch den lebhaften Unwillen der Hausagrarier erregt haben. Aber sie werden ebenso auf dem Papier stehen bleiben, wie etwaige Wohnungsgesetze, wenn nicht zunächst die Grundlagen für eine wirkliche Wohnungsreform geschaffen werden: **Der Ersatz des Dreiklassenwahlsystems für die Kommunalwahlen durch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht unter Fortfall des Privilegs der Hausbesitzer, die Aenderung des Kommunalabgabengesetzes in der Richtung, daß den Gemeinden die Einführung einer wirksamen, die Spekulation in unbebautem Grund und Boden verhindernden Bauplatzsteuer ermöglicht wird, die völlige Selbstverwaltung der Gemeinden,** und endlich eine **Reform des Enteignungsgesetzes,** dessen Schwächen der frühere Finanzminister Dr. v. Miquel selbst anerkannt hat, in der Richtung, daß das **Zwangsenteignungsrecht der Gemeinden erweitert wird.**

Digitized by Google

Staat und Gemeinde.

Mit Aengstlichkeit wacht der Staat darüber, daß jede freiheitliche Regung, die sich etwa einmal in einer Gemeindevertretung zeigt, im Keime erstickt wird. Diesem Streben dient neben den Kommunalwahlgesetzen das staatliche Aufsichtsrecht der Regierung über die Gemeinden.

Meist in den Zeiten schwärzester Reaktion entstanden, tragen die zahlreichen

Städte- und Landgemeindeordnungen

den Stempel der Reaktion auf der Stirn, und auch diejenigen Gesetze, welche aus der neuen und neuesten Zeit stammen, atmen reaktionären Geist. Ohne Ausnahme bieten sie ein treues Abbild ihrer Erzeuger, der preußischen Regierung und des Junkerparlaments. Wie verschieden sie auch in diesem oder jenem Punkte sind, wie weit sie auch in Einzelheiten auseinandergehen, einig sind sie alle in dem durch und durch plutokratischen Charakter, einig im Streben, durch die raffiniertesten Mittel die Rechte der Arbeiterklasse zu schmälern und die Herrschaft in den Kommunen einer Handvoll Besitzenden auf Gnade und Ungnade zu überliefern. Eins dieser Mittel ist das **Dreiklassenwahlsystem**, ein zweites die **öffentliche Abstimmung**. An beiden hält die Regierung unbedingt fest, obwohl die Steinsche Städteordnung vom Jahre 1808 sowohl das geheime als auch das gleiche (freilich nicht allgemeine) Wahlrecht vorgesehen hatte. In den hundert Jahren, die seit Erlaß der Steinschen Städteordnung verflossen sind, hat die Reaktion gewaltige Fortschritte gemacht, die Befugnisse der Gemeinden sind immer mehr eingeschränkt und das Wahlrecht der Bürger mehr und mehr verringert worden, und die Regierung macht gar kein Geheimnis daraus.

Digitized by Google

daß sie die kommunalen Körperschaften zu willenlosen Werkzeugen für ihre reaktionären Pläne zu gestalten beabsichtigt.

Als in der Session 1896/97 die Städteordnung für Hessen-Nassau zur Beratung stand, die u. a. das Dreiklassenwahlsystem auch für den Regierungsbezirk Kassel neu einführte, gab der Minister des Innern die Erklärung ab, daß durch die Beseitigung der Bestimmung über das Dreiklassenwahlsystem die Vorlage zu einer für die Regierung unannehmbaren umgestaltet würde. Auch an die Beseitigung der öffentlichen Abstimmung, deren Ersatz durch die geheime der 1876 dem Landtag unterbreitete, aber nicht verabschiedete Entwurf einer Städteordnung für die östlichen Provinzen vorsah, denkt die Regierung heute weniger denn je. Der Entwurf von 1876 begründete die Einführung der geheimen Stimmabgabe damit, daß das diesem System zugrunde liegende Motiv, die Wähler vor illegitimen Beeinflussungen und vor der Notwendigkeit einer Rücksichtnahme auf persönliche und äußere Verhältnisse zu bewahren, in verstärktem Maße bei den auch bezüglich der passiven Wahlfähigkeit in den engeren Kreisen der Mitbürger einer und derselben Gemeinde sich vollziehenden Kommunalwahlen zutrifft. Heute wünscht die Regierung die Beibehaltung der offenen Stimmabgabe gerade deshalb, weil sie weiß, daß die mündliche Abstimmung in der Hand der Reaktion ein Mittel ist, Tausende und Abertausende von wirtschaftlich Abhängigen völlig zu entrechten. Verfehlt wäre es, etwa daraus, daß die im Jahre 1900 erlassene Hohenzollernsche Gemeindeordnung das geheime Wahlrecht beibehalten hat, den gegenteiligen Schluß zu ziehen. Dieser Wahlmodus wurde, wie der Minister Freiherr v. Rheinbaben erklärte, nur beibehalten mit Rücksicht auf die Gesetzgebung in den benachbarten süddeutschen Staaten, als eine Konzession für die nicht ohne Mühe durchgesetzte Neueinführung des Dreiklassenwahlrechts. Eine Konsequenz dahin, daß nun auch in anderen Landesteilen das geheime Wahlrecht für Gemeindewahlen zur Einführung gelangen solle, sei mit der jetzigen Regelung für einen verhältnismäßig kleinen Landesteil nicht verbunden; **er werde zu einer Beseitigung des bestehenden Wahlrechts nicht die Hand bieten.**

Digitized by Google

Wiederholt sind in den letzten Jahren geringfügige Aenderungen kommunaler Wahlgesetze versucht worden. Die bedeutendste von ihnen ist das Gesetz vom 1. Januar 1901 betr. die **Bildung der Wählerabteilungen**, ein Gesetz, das einmal den plutokratischen Charakter des Dreiklassenwahlsystems mildern und die durch die Miquelsche Steuerreform hervorgerufenen Verschiebungen beseitigen, zugleich aber auch dem Eindringen der Sozialdemokratie in die Gemeindevertretungen Einhalt gebieten sollte. Erreicht ist keins dieser Ziele. Das Zentrum, das mit Hülfe dieses Gesetzes die Nationalliberalen aus den rheinischen Gemeinden zu verdrängen hoffte, sah sich in seinen Erwartungen getäuscht, und die Sozialdemokratie hat von dem Gesetz in einigen wenigen Großstädten geringe Vorteile gehabt, weil dadurch eine Anzahl von Wählern, die dem sogenannten Mittelstande angehören, aus der dritten Klasse in die zweite hinaufrückten. Nennenswert sind die Verschiebungen jedoch nicht, der plutokratische Charakter des Dreiklassenwahlsystems hat keine Abschwächung erfahren.

Charakteristisch für den Niedergang des Freisinns ist es, daß seine parlamentarischen Vertreter wie so oft, so auch bei der Beratung dieses Gesetzes, nichts taten, um den Ersatz des Dreiklassenwahlsystems durch das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht zu fordern. Die Freisinnshelden wollen nur dann von dem allgemeinen Wahlrecht etwas wissen, wenn sie selbst einen Vorteil davon haben; sobald sie aber einige Stadtverordnetenmandate dadurch zu verlieren fürchten, bekennen sie sich im Verein mit den Reaktionären aller Schattierungen als Gegner des allgemeinen Wahlrechts, und sie haben infolge dieser inkonsequenten Haltung mehr als einmal seitens ihrer konservativen Blockbrüder eine wohlverdiente Abfertigung erfahren. Als die Freisinnigen im Frühjahr 1906 mit großem Pathos die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen forderten, da verspottete sie der Abgeordnete Freiherr v. Zedlitz (fk.), indem er ihnen vorschlug, einmal 10 Jahre auf Probe das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für die Kommunalwahlen zu bewilligen. „Wenn Sie nach 10 Jahren noch

Digitized by Google

darauf bestehen, dann würden wir uns überreden lassen, in dieser Beziehung noch weiter zu gehen. Solange Sie aber nach dieser Richtung hin nicht mit Anträgen und Wünschen an uns herantreten, werden Sie es uns nicht übelnehmen, wenn wir Ihre Vorliebe für das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für Preußen für platonisch halten, als eine von denjenigen Forderungen, die man aufstellt, weil man sicher ist, daß sie niemals in Erfüllung geht."

In demselben Maße, wie die Sozialdemokratie in ihrem unaufhaltsamen Siegeszuge in die Gemeindevertretungen eindringt, bemüht sich die Regierung, das

Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden

zu verkümmern. Eine wirkliche Selbstverwaltung, d. h. eine nur den Landesgesetzen unterworfene und von Weisungen einer vorgesetzten Behörde unabhängige Verwaltung der Angelegenheit der Bürgerschaft durch von ihr frei gewählte Vertreter, haben die preußischen Gemeinden niemals besessen. Selbst die Städteordnung von 1808, deren große Bedeutung für die damalige Zeit auch wir Sozialdemokraten rückhaltlos anerkennen, kannte den Begriff der Selbstverwaltung nur dem Namen, nicht aber der Tat nach. In allen späteren Städte- und Gemeindeordnungen bis auf den heutigen Tag tritt das Streben zutage, dem Staate eine immer größere Machtbefugnis den Gemeinden gegenüber einzuräumen, so daß schließlich die Magistrate nichts weiter sind als der Regierung untergeordnete Organe, die sich den ministeriellen Anordnungen zu fügen haben, selbst da, wo diese Anordnungen offensichtlich einer rechtlichen Grundlage entbehren. Im Laufe eines Jahrhunderts sind die schwachen Ansätze zu einer kommunalen Selbstverwaltung in Preußen völlig beseitigt worden, die Reaktion hat dank der fortgesetzten Nachgiebigkeit der Bourgeoisie auf der ganzen Linie den Sieg davongetragen.

Die für den größten Teil des preußischen Staatsgebietes geltende **Städteordnung von 1853**, ein Erzeugnis der Zeiten

Digitized by Google

der schlimmsten Reaktion, verbietet z. B. den Stadtverordneten, über andere als Gemeindeangelegenheiten zu beraten — nicht etwa zu beschließen, sondern schon zu beraten — wenn solche nicht durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind. Mit Hülfe dieser Bestimmung hat die Regierung das den städtischen Körperschaften durch die Verfassung gewährleistete Petitionsrecht illusorisch gemacht. Ferner ist der Magistrat verpflichtet, Beschlüsse der Stadtverordneten, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Ja, nicht einmal das uneingeschränkte Etatsrecht besitzen die Gemeindeverwaltungen. Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, dann verfügt nach § 19 des Zuständigkeitsgesetzes der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Bedenkt man ferner, daß der Regierung nach dem Kommunalabgabengesetz auch das Recht zusteht, die Deckung des Steuerbedarfs einer Stadtgemeinde anzuordnen, falls ein Gemeindebeschluß über die Verteilung dieses Bedarfs auf die verschiedenen Steuerarten innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres nicht zustande kommt, und bedenkt man weiter, daß das Kommunalbeamtengesetz der Aufsichtsbehörde die Befugnis gibt, die Bewilligung angemessener Besoldungsbeiträge für städtische Beamte zu verlangen, zieht man weiter in Betracht, daß die Städteordnung sogar die Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung vorsieht, daß die Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Leiter der Ortspolizei Staatsbeamte sind, die der Gemeindevertretung gegenüber für ihr Tun und Lassen keine Rechenschaft abzugeben brauchen, sondern einfach die ihnen von der Staatsbehörde erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen haben, so wird man zugeben müssen, daß die preußischen Städte sich nicht gerade eines allzugroßen Maßes von Selbstverwaltung erfreuen.

Digitized by Google

Die drastischste Illustration aber erfährt das Märchen von der Selbstverwaltung durch das der Regierung zustehende

Bestätigungsrecht.

Allerdings wählt die Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder des Magistrats, aber in Wirklichkeit ist die Wahl nur eine scheinbare. Das Bestätigungsrecht ist tatsächlich ein Ernennungsrecht, da einmal Gründe für eine Nichtbestätigung nicht angegeben zu werden brauchen, und da zweitens, wenn auf Grund der Nichtbestätigung eine Neuwahl stattgefunden und auch dieser Gewählte die Bestätigung nicht findet, „der Regierungspräsident — in Berlin der Oberpräsident — ermächtigt ist, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen", und zwar bis eine Wahl erfolgt ist, die die Bestätigung findet!

Von welchen Grundsätzen man bei der Aufrechterhaltung und, wir dürfen getrost sagen, noch heute bei Ausübung des Bestätigungsrechtes, das ja ganz im diskretionären Ermessen der Behörden liegt, ausgeht, läßt ein Immediatbericht des **Ministers v. Rochow an den König Friedrich Wilhelm** IV. aus dem Jahre 1842 erkennen. In ihm heißt es: „Bei dieser höchst wichtigen Stellung des Magistrats selbst der kleinsten Stadt ist diesen Behörden eine bedeutende Einwirkung auf **die Gesinnung der Gemeinden** gesichert. Von einer einzigen Wahl hängt es oft ab, ob auf Jahre hinaus Eintracht oder Zwietracht, Ordnung oder Unordnung, Sittlichkeit oder Liederlichkeit in dem öffentlichen Leben der Stadt herrschen soll." Könne sich selbst der Staat trotz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel bei Beamtenernennungen vergreifen, so um vieles leichter eine Stadtverordnetenversammlung. „Gegen widerwärtige Erscheinungen dieser Art, die allerdings nur sehr vereinzelt vorkommen, liegt das alleinige Korrektiv in dem **Bestätigungsrecht der Regierungen.** Sie haben nach dem Gesetze dieses Recht in gleicher Unabhängigkeit auszuüben, wie die Stadtverordneten ihr Wahlrecht." Wenn die Regierung einen Mann als unbrauchbar für die Stellung halte, könne sie „ihn auch nicht für einen geachteten Mann ansehen, selbst wenn die Stadtverordneten ihn mit der über-

Digitized by Google

wiegendsten Stimmenmehrheit gewählt hätten, da die dissentierende Minderheit . . . vielleicht eben die Meinung des besseren Teils der Bürgerschaft ausgesprochen hat". Das ist die auf die Stadtverwaltung angewendete Theorie vom beschränkten Untertanenverstand.

Es gibt keine politische Partei, deren Vertreter sich nicht schon gegen das Bestätigungsrecht ausgesprochen hätten. Von den Freisinnigen und Sozialdemokraten ganz zu schweigen, war es kein geringerer, als der stockreaktionäre Freiherr v. Manteuffel, derzeitiger Präsident des Herrenhauses, der 1876 im Abgeordnetenhause erklärte, daß das Bestätigungsrecht für Stadträte zu nichts als zu Widerwärtigkeiten, zu Gehässigkeiten geführt und schließlich die Regierung bloß dahin gebracht habe, daß eine mißliebige Person allerdings vielleicht beseitigt wurde, während eine zweite mißliebige Person vielleicht doch noch bestätigt wurde.

Bei derselben Gelegenheit äußerte Windthorst, der Führer des Zentrums:

„Ich für mich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß die Regierung durch das Recht der Bestätigung viel mehr an Autorität verliert, als sie jemals gewinnen kann. Wenn eine erhebliche bedeutende Kommune einen Mann zu ihrem Magistratsmitgliede oder zu ihrem ersten Magistratsmitgliede erwählt, dann habe ich nur die Wahl zwischen zwei Annahmen: entweder ist die Kommune überhaupt nicht fähig zu wählen, dann sollte man ihr die Wahl gar nicht gegeben haben, dann ernenne man, wie es in anderen Ländern geschieht, einfach von Staats wegen die Mitglieder der städtischen Magistrate; oder die Kommune ist fähig, richtig zu wählen, dann muß man nicht glauben, daß die Bureaukratie besser urteilt als die Kommune, und ein solches Urteil der Bureaukratie liegt immer vor, wenn man eine Bestätigung einem Manne versagt, dem eine Kommune ihr Vertrauen geschenkt hat. Ich kenne für meine Person keine stärkere Verneinung der Selbständigkeit einer Stadt, ich kenne keinen größeren Hohn auf die Selbstverwaltung, als wenn die Regierung ohne jeglichen Grund den Mann des Vertrauens der Stadt verwerfen kann."

Einen ganz ähnlichen Standpunkt hatte schon früher der nationalliberale v. Bennigsen eingenommen. Es

Digitized by Google

handelte sich um die Beratung der hannoverschen Städteordnung. Das Gesetz von 1851 besagte in § 55:

„Die Bestätigung eines ordnungsmäßig gewählten Magistratsmitgliedes kann nur unter Angabe der Gründe verweigert werden. Die Gründe zur Verweigerung sind: der Mangel einer der nach diesem Gesetz erforderlichen Eigenschaften oder der Mangel der für die Stelle erforderlichen besonderen Befähigung. Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrats haben sich über die Befähigung durch die für Advokaten oder Richter vorgeschriebene Prüfung auszuweisen."

Dieser Paragraph wurde später beseitigt, und Bennigsen beantragte 1858 seine Wiederherstellung. Er sprach die Befürchtung aus, die Aenderung werde dahin führen, daß man der Regierung Männer präsentiert, die nicht etwa am besten für den städtischen Dienst passen, sondern die wegen höherer Rücksichten den Beifall der Regierung finden werden, und er wies darauf hin, daß die Regierung bereits tüchtigen Männern die Bestätigung versagt habe, weil sie glaubte, bei politischen Wahlen nicht mit Sicherheit auf sie rechnen zu können.

Fügen wir noch hinzu, daß 1876 selbst das preußische Dreiklassenparlament beschloß, daß die Gründe der Bestätigung angegeben werden müssen, während heute die Regierung nicht nur nicht verpflichtet ist, die Gründe anzugeben, sondern sogar jedesmal, wenn sie darüber interpelliert wird, sich dahinter verschanzt, daß das Bestätigungsrecht ein Vorrecht der Krone sei, über dessen Ausübung diese dem Landtag keine Rechenschaft schuldig ist, so geht daraus wohl zur Genüge hervor, wie wir uns mehr und mehr von den Grundlagen eines konstitutionellen Staates entfernen.

Mehr als einmal hat die Art, wie die Regierung das Bestätigungsrecht ausübt, der schrankenlose Gebrauch, um nicht zu sagen Mißbrauch, den sie damit — oft sogar weit über die Absichten des Gesetzgebers hinaus — treibt, starke Empörung bis tief in die Reihen der Bourgeoisie hinein hervorgerufen. Anerkannt tüchtige Männer werden von der Verwaltung ferngehalten, sobald sie politisch anrüchig sind oder sobald sie den Mut haben, sich über die militärischen

Digitized by Google

Standesvorurteile hinwegzusetzen, und der verantwortliche Minister verweigert es, dem Landtage die Gründe der Nichtbestätigung anzugeben.

Mit zweierlei Maß wird bei den Bestätigungen gemessen. Angehörige der sozialdemokratischen Partei erachtet die Regierung von vornherein als nicht fähig für ein kommunales Amt, und sie stützt sich dabei auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, das u. a. am 5. Juni 1907 entschieden hat, daß ein Beamter sich durch den Beitritt zur sozialdemokratischen Partei „der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert", unwürdig zeige. Ja, selbst derjenige, der bei Stichwahlen für einen sozialdemokratischen Kandidaten stimmt, gilt als anrüchig und hat auf Bestätigung nicht zu rechnen. Wer dagegen die wüsteste agrarische Agitation unterstützt, der ist in den Augen des Ministers der geeignete Mann, verantwortungsvolle Kommunalämter zu bekleiden, er mag im übrigen noch so unfähig sein. Die Regierung handelt, als ob das Sozialistengesetz noch fortbesteht, sie schließt die größte politische Partei einfach von der Verwaltung aus, obwohl ein solches Verfahren dem klaren Wortlaut der Verfassung widerspricht. Der ministeriellen Willkür wird Tür und Tor geöffnet. Artikel 4 der Verfassungsurkunde, der die Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetz ausspricht und die öffentlichen Aemter unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten als gleich zugänglich erklärt, steht nur auf dem Papier.

Die Regierung hat aber nicht nur das ihr gesetzlich zustehende Bestätigungsrecht zu politischen Zwecken mißbraucht, sie hat sich ein Bestätigungsrecht auch da angemaßt, wo ihr ein solches nicht zustand, sie hat für sich die

Bestätigung von Mitgliedern der Schuldeputationen

in Anspruch genommen und ganz allgemein verfügt, daß der Wahl von Personen, welche der sozialdemokratischen Partei angehören oder sich als deren Anhänger und Förderer betätigen, zu **Mitgliedern von Schulvorständen oder städtischen Schuldeputationen** von Aufsichtswegen die **Bestätigung zu**

Digitized by Google

versagen ist! Als im Jahre 1899 der sozialdemokratische Stadtverordnete Paul Singer von der Berliner Stadtverordnetenversammlung in die Schuldeputation gewählt wurde, da verweigerte ihm der Minister nicht nur die Bestätigung, sondern beeilte sich auch, um ähnliche „staatsgefährliche" Wahlen für die Zukunft unmöglich zu machen, einen Erlaß in die Welt zu setzen, der als ein Denkmal der reaktionären Strömung unserer Zeit im Wortlaut hier angeführt werden möge:

„Neuere Vorkommnisse veranlassen mich, die Königlichen Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daß **Personen, welche der sozialdemokratischen Partei angehören oder sich als Anhänger und Förderer derselben betätigen, weder in städtischen Schuldeputationen noch auch in Schulvorständen als Mitglieder eintreten dürfen.** Die Tätigkeit der Schulvorstände sowohl wie der Schuldeputationen beruht auf einer Uebertragung obrigkeitlicher Befugnisse und erstreckt sich nicht nur auf äußere, sondern auch auf innere Angelegenheiten des Schulwesens. Insbesondere sind den städtischen Schuldeputationen neben der Verwaltung des städtischen Schulwesens wesentliche staatliche Aufsichtsrechte über die Schulen und Lehrpersonen ihres Bereichs übertragen. Dies hat zur Voraussetzung, daß die einzelnen Mitglieder der Schuldeputation imstande und bereit sind, zur Erfüllung der Aufgaben der preußischen Volksschule mitzuwirken. Gemäß ihrer Amtspflichten haben sie daher gewissenhaft dahin zu streben und dafür zu sorgen, daß die heranwachsende Jugend nicht nur in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten unterwiesen, sondern auch zu gottesfürchtigen, sittlichen und vaterlandsliebenden Menschen erzogen werde.

Die sozialdemokratische Partei erstrebt ausgesprochenermaßen die Beseitigung der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Schon daraus ergibt sich folgerichtig, daß ihren Mitgliedern die **Wahrnehmung obrigkeitlicher Befugnisse von Staatswegen nicht anvertraut werden kann.** Sie steht nach ihren programmatischen Kundgebungen in einem grundsätzlichen Gegensatze zu den Aufgaben der preußischen Volksschule. Daraus folgt, daß ihren Anhängern die zur Mitwirkung bei der Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Eigenschaften abgehen und daß sie als Mitglieder einer städtischen Schuldeputation oder eines Schulvorstandes nicht zugelassen werden können.

Digitized by Google

Den Königlichen Regierungen mache ich daher zur Pflicht, vorkommendenfalls der Wahl derartiger Personen zu Mitgliedern von städtischen Schuldeputationen oder Schulvorständen von Schulaufsichtswegen die Bestätigung zu versagen und die nachgeordneten, zur Mitwirkung bei der Bestätigung oder zur selbständigen Ausübung des Bestätigungsrechtes berufenen Behörden und Beamten alsbald mit entsprechender Weisung zu versehen."

Das wagt die Regierung derjenigen Partei zu bieten, die bei jeder Gelegenheit bewiesen hat, wie sehr ihr die Hebung der Volksschule am Herzen liegt, derjenigen Partei, die die Aufklärung und Bildung des Volkes auf ihre Fahne geschrieben hat und die schon durch ihre Programmforderung bezüglich des gesamten Bildungswesens beweist, wie ernst es ihr mit ihrem Streben ist, die Volksschule der Gesamtheit nutzbar zu machen.

Noch schlimmer als Herr Bosse hat es sein Nachfolger der Kultusminister Dr. Studt getrieben. In Charlottenburg war im Jahre 1906 der durch freigeistige Schriften philosophischen und pädagogischen Inhalts bekannte Stadtv. Dr. Penzig einstimmig zum Mitglied der Schuldeputation gewählt worden, hatte aber die Bestätigung der Potsdamer Regierung nicht erhalten. Daraufhin hatten sich die städtischen Behörden Charlottenburgs beschwerdeführend an den Kultusminister gewandt. Der aber wies die Beschwerde ab mit dem Bescheid:

„Der Genannte vertritt in Schriften und Vorträgen die Ansicht, daß der Religionsunterricht aus der Schule zu entfernen und durch einen Moralunterricht zu ersetzen sei. Nach den bestehenden Vorschriften gehört der Religionsunterricht zu den Hauptgegenständen des preußischen Volksschulunterrichtes. Wenn Dr. Penzig hiernach eine der wesentlichsten Grundlagen der preußischen Volksschule und zwar, wie insbesondere seine Schrift über den „Kulturkampf um die Schule" beweist, planmäßig und in entschiedenster Form bekämpft, so erscheint er nicht geeignet, in einer autoritativen Stellung an der Verwaltung und Beaufsichtigung der Schule mitzuwirken. Die Anlagen der Beschwerde folgen anbei zurück."

So wagt die Regierung die Selbstverwaltung und zugleich die Geistesfreiheit zu verhöhnen, so wagt sie es, den

Digitized by Google

Gemeinden vorzuschreiben, wen sie in Schuldeputationen wählen dürfen und wen nicht. Wenn sie bereits bisher in so schroffer Weise vorgegangen ist, obwohl ihr ein Bestätigungsrecht gesetzlich nicht zustand, so kann man sich vorstellen, wie es nach Inkrafttreten des neuen Volksschulunterhaltungsgesetzes am 1. April 1908 wird, durch das der preußische Landtag ihr das Bestätigungsrecht für Mitglieder der Schuldeputationen eingeräumt und damit ruhigen Blutes ein Recht der Gemeinden auf den Altar der Reaktion geopfert hat.

Der Landtag hätte das um so weniger tun dürfen, als die

Selbstverwaltung der Gemeinden auf dem Gebiet des Schulwesens

ohnehin schon völlig beseitigt ist. Nicht einmal über die auf Kosten der Steuerzahler errichteten Schulgebäude steht den kommunalen Körperschaften ein Verfügungsrecht zu. Am 17. November 1903 erging an sämtliche Regierungen eine Verfügung des Kultusministers Dr. Studt, nach welcher die Verwendung oder die Ueberlassung der Elementarschulräume durch die Gemeinden zu anderen Zwecken als zu denen des öffentlichen Elementarunterrichts der vorgängigen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf. Als der Berliner Magistrat hiergegen Einspruch erhob, da wies das Provinzialschulkollegium zu Berlin durch Erlaß vom 4. Oktober 1904 kurzer Hand die Rektoren der städtischen Gemeindeschulen an, Turnhallen und Aulen Berliner städtischer Gemeindeschulen für Vereine, denen zu bestimmten Zwecken seitens des Magistrats zu Berlin die Benutzung dieser Räume gestattet war, geschlossen zu halten und den Mitgliedern dieser Vereine den Eintritt zu verwehren. Das Abgeordnetenhaus stellte sich bei der Besprechung der aus diesen Anlässen von freisinniger Seite eingebrachten Interpellation am 1. Dezember 1904 in seiner großen Mehrheit durchaus auf die Seite des Kultusministers, obwohl dessen Position so schwach war, daß er sich zur Rechtfertigung seines Vorgehens auf ein bis in das Jahr 1763 zurückliegendes Schulreglement berufen mußte.

Digitized by Google

Schier endlos sind die Fälle von Eingriffen der Regierung in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Es würde zu weit führen, wollten wir sie alle aufzählen. Nur ein besonders krasser Fall, der Fall der

Amtsentsetzung eines Gemeindevorstehers aus politischen Gründen

sei noch hervorgehoben. Im Jahre 1898 wurde der Ziegelei- und Gutsbesitzer Schultze, der Gemeindevorsteher in Nahmitz bei Lehnin, gemaßregelt, weil er an eine sozialdemokratische Agitatorin, Frau Palm, in seinem Hause eine Wohnung vermietet hatte. Die Amtsentsetzung Schultzes ist dann am 11. April 1899 von dem Oberverwaltungsgericht bestätigt worden. Das Urteil führt zunächst aus, daß Frau Palm ohne den Abschluß des Mietskontrakts mit Schultze obdachlos geworden wäre und dann ihre Agitation in der Gegend hätte einstellen müssen; deswegen sei das Verschulden des Herrn Schultze besonders schwer. Weiter heißt es:

„Bei der Beurteilung des Verhaltens des Angeschuldigten ist von dem in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts festgehaltenen Grundsatze auszugehen, daß Beamte, auch mittelbare, die Pflichten ihres Amtes verletzen und sich des Vertrauens, welches ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen, wenn sie die Bestrebungen einer politischen Partei, die die Grundlagen der bestehenden Rechts- und Staatsordnung grundsätzlich bekämpft, bewußt unterstützen oder fördern. Dies gilt namentlich von den Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei, deren Ziel notorisch der Umsturz der bestehenden Rechts- und Staatsordnung ist. Der Angeschuldigte hat deren Bestrebungen durch Ueberlassung einer Wohnung an eine sozialdemokratische Agitatorin begünstigt. Zwar ist in der Ueberlassung einer Wohnung an Angehörige der sozialdemokratischen Partei eine Begünstigung der Bestrebungen dieser Partei an sich nicht zu erblicken, auch wenn es sich um bekannte sozialdemokratische Agitatoren handelt. Aber unter besonderen Umständen, wie sie vorstehend festgestellt sind, liegt darin allerdings eine Begünstigung. Diesen Charakter hatte hier die Hergabe der Wohnung, weil dadurch der Frau Palm der Verbleib in der Gegend und damit auch die Fortsetzung ihrer dortigen Agitation ermöglicht oder doch erleichtert worden ist. Entzieht sich ein Beamter bei einer Handlung, die eine Begünstigung der sozialdemokratischen Agitation enthält,

Digitized by Google

durch Gleichgültigkeit gegen deren Gefahren der Erkenntnis der Tragweite seiner Handlung, so ist dies einer bewußten Begünstigung gleichzuachten. Allerdings braucht ein Beamter, der als Hauseigentümer Wohnungen zu vermieten hat, im allgemeinen die politische Ansicht der Personen, an die er vermietet, nicht zu berücksichtigen; dies verhält sich aber bei der Vermietung an einen sozialdemokratischen Agitator dann anders, wenn der Beamte nach der besonderen Lage des Falles weiß oder sich sagen muß, daß er durch Vermieten der Räume sozialdemokratische Agitation ermöglicht oder erleichtert. Das darf einem Beamten nicht gleichgültig sein. Auch ohne ein Ausnahmegesetz zur Bekämpfung der Sozialdemokratie folgt für die Beamten aus deren allgemeiner Verpflichtung, zur Aufrechterhaltung der bestehenden Rechts- und Staatsordnung mitzuwirken, die Unzulässigkeit irgend welcher Begünstigung der auf Untergrabung dieser Rechts- und Staatsordnung abzielenden sozialdemokratischen Bestrebungen.

Darauf, daß der Angeschuldigte nach Abschluß des Mietsvertrages mit Frau Palm rechtlich außer stande war, diese aus seinem Hause zu entfernen, kommt es nicht an, weil das Dienstvergehen in dem Abschluß des Mietsvertrages gefunden wird, wozu für den Angeschuldigten keine rechtliche Nötigung bestand.

Was die Abmessung der Strafe betrifft, so kann die vom Kreisausschusse verhängte Dienstentlassung nur für gerechtfertigt erachtet werden. Die sich auf das Land verbreitende sozialdemokratische Agitation ist für das Gemeinwohl so gefährlich, daß ein Gemeindevorsteher, der diesen Bestrebungen irgendwie Vorschub leistet, sich als völlig ungeeignet für eine solche Stellung erweist. Ein Gemeindevorsteher, der einer Persönlichkeit wie die Frau Palm durch Hergabe einer Wohnung die Gelegenheit verschafft, ihre auf Zerstörung des gesellschaftlichen Friedens und Untergrabung des Familienlebens gerichteten Bestrebungen fortzusetzen, muß das nötige Vertrauen bei den Behörden und Gemeindeangehörigen verlieren und zeigt, daß ihm für die wichtigsten Aufgaben einer obrigkeitlichen Stellung die Einsicht fehlt."

Wie man sieht, versucht das Urteil namentlich den Beweis zu führen, daß ein Beamter, trotzdem kein Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie besteht, verpflichtet ist, so vorzugehen, daß die Wirkungen des Ausnahmegesetzes erreicht werden.

Digitized by Google

Kann man angesichts derartiger Vorkommnisse heute, hundert Jahre nach Erlaß der Steinschen Städteordnung, von einem Selbstverwaltungsrecht in Preußen überhaupt noch reden? Was nützt es, wenn ab und zu allzu flagrante Uebergriffe der staatlichen Behörden im Landtage zur Sprache gebracht werden? Die Regierung tut doch, was sie will, zumal da sie die Mehrheit des Dreiklassenparlaments auf ihrer Seite weiß. Wandel kann nur geschaffen werden durch einen unablässigen Kampf um das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Aber dieser Kampf darf nicht geführt werden losgelöst von dem allgemeinen Befreiungskampf des preußischen Proletariats. **Voraussetzung einer kommunalen Selbstverwaltung ist ein demokratisches Kommunalwahlrecht, die Erlangung dieses Rechtes aber wiederum hat zur Voraussetzung eine demokratische Staatsverfassung.** Nur wenn wir in Preußen eine wirkliche Volksvertretung haben, die sich ihrer Aufgaben und Pflichten der Gesamtheit gegenüber bewußt ist, wird es möglich sein, wie die Verwaltung im Staate, so auch in den Gemeinden demokratisch zu gestalten. Nur dann wird es gelingen, ein demokratisches Gemeindewahlrecht zu bekommen, das die Grundlage der Selbstverwaltung bildet und die Gemeindevertretungen in die Lage versetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dann, aber nur dann wird das Ziel erreicht werden, das der Städteordnung von 1808 vor Augen geschwebt hat: den Bürgern eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten.

Digitized by Google

Die Justiz im Dienste der herrschenden Klassen.

Der Klassencharakter unserer Gesetzgebung kommt in der Anwendung der Gesetze und ihrer Auslegung durch Richter, deren einseitige Lebensauffassung, ohne daß sie sich selbst klar darüber sind, aus der sozialen Umgebung entspringt, in der sie sich bewegen, zu immer schärferem Ausdruck. In ganz anderen Verhältnissen aufgewachsen, als die große Mehrzahl derer, über die sie zu urteilen haben, besitzen die Richter vielfach nicht das nötige Verständnis für die Beweggründe, die einen Angeklagten geleitet haben, sie berücksichtigen meist wenig oder gar nicht das soziale Moment.

Trotzdem bleibt die

Unabhängigkeit der Richter

eines der beliebtesten Schlagworte aus dem Schatze des bürgerlichen Liberalismus, dessen Presse noch heute jede Bezweiflung dieser Unabhängigkeit wie ein Verbrechen behandelt. Daß die Richter wie auch andere Menschen nicht völlig unabhängig sein können von den Einflüssen ihrer Umgebung und ihrer eigenen politischen Anschauungen, liegt von vornherein auf der Hand. Eine Justiz, die ihre Richter fast ausschließlich aus einer Klasse, der der Besitzenden, nimmt, muß in gewissem Sinne die Anschauungen dieser Klasse widerspiegeln, zur **Klassenjustiz** werden; deshalb fordert die Sozialdemokratie Rechtsprechung durch Richter **aus dem Volke.**

Die Fälle sind nicht selten, in denen sich in Urteilen gegen oppositionelle Politiker und Redakteure oder in solchen, die mit Lohnkämpfen zusammenhängen, die politische Erwägung auch über das allgemein vorauszusetzende Maß hin-

Digitized by Google

aus bemerkbar gemacht hat. Ganz offen hat sich am 12. Dezember 1895 der damalige preußische Justizminister Schönstedt zur **Klassenjustiz und tendenziösen Handhabung der Rechtspflege** bekannt. Dem Scheitern der Umsturzvorlage war ein lebhaftes strafrechtliches Kesseltreiben gegen gewerkschaftliche und politische Bestrebungen der Arbeiterklasse gefolgt. Die gewagtesten Interpretationen wurden von Gerichten gutgeheißen und die Opfer der richterlichen Ueberzeugung mit enorm hohen Strafen belegt. Es sei nur an die Urteile erinnert, die unter dem Vorsitz des damals noch nicht in einer Irrenanstalt internierten Landgerichtsdirektors Brausewetter aus Anlaß des fünfundzwanzigjährigen Sedanjubiläums ergingen und den berüchtigten Septemberkurs einleiteten. Schönstedt bestritt im Reichstage lebhaft, daß die Gesetze einseitig und tendenziös angewendet würden. Ihm antwortete u. a. Bebel durch ein Zitat aus einem Aufsatz des Reichsgerichtsrats Stenglein in der Hardenschen „Zukunft". In der „Zukunft" wurde bereits vor dem Erscheinen der Umsturzvorlage ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter gefordert und verlangt, es solle mit der „Legende von der Gleichberechtigung der Arbeiter" aufgeräumt werden. Als die Umsturzvorlage erschienen war, hatte sich auch die Hardensche „Zukunft" gegen **diese** Umsturzvorlage gewendet, weil sie weit über den Kreis der Arbeiterbestrebungen hinaus fast jede kulturelle Regung mit Strafe bedrohte. Nach dem Fall der Umsturzvorlage hatte in der „Zukunft" unter dem 5. Oktober 1895 Reichsgerichtsrat Stenglein ein Rezept offenbart, dessen Anwendung es ermöglichen würde, die bösen Arbeiter zu treffen, ohne den bürgerlichen Frevlern wehe zu tun. Man dürfe die Unterscheidungsmerkmale **nicht** auf **objektivem** Boden suchen, da „man doch **subjektive** Bestrebungen treffen wolle". „**Das Gefährlichste ist die Tendenz,** der die Worte dienen und die entsprechend gewählte Gelegenheit, sie auszusprechen", hieß es in dem Artikel.

Der Justizminister Schönstedt bestritt gegenüber diesem Zitat, daß eine tendenziöse Strafverfolgung in Deutschland Platz habe und fuhr dann wörtlich fort:

Digitized by Google

„Ich will nun noch mit ein paar Worten auf die Behauptung hinweisen, daß in der Beurteilung der Gerichte den Sozialdemokraten gegenüber ein anderer Standpunkt eingenommen werde, als gegen andere Personen, und darin liege gerade die Tendenz. Meine Herren, nun ist es ein alter Grundsatz in der Rechtsprechung und in der Rechtswissenschaft, si duo faciunt idem, non est idem: wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe. Es kann deshalb in dem Mund des einen eine ganz andere Bedeutung haben, als in dem Munde eines anderen, und es ist gewiß nicht ausgeschlossen, daß man bei der Interpretation der Worte eines Mannes fragt: was ist denn die Tendenz dieses Mannes, wohin strebt er, worauf will er hinaus? Und da müssen die Herren von der sozialdemokratischen Partei es sich gefallen lassen, daß auch dann, wenn sie vor dem Richter stehen, für die Auslegung der Tragweite ihrer Worte zurückgegangen wird auf andere Gelegenheiten, auf das, was sie in Versammlungen oder in der Presse vorgetragen haben, auf dasjenige, was als das Ziel ihrer Bestrebungen klar hingestellt ist und wodurch sie sich von allen anderen Parteien im Staat klar unterscheiden."

Nackt und klar ist hier das Terenzsche Spottwort gegen eine parteiische, willkürliche, tendenziöse Rechtspflege als „Grundsatz in der Rechtsprechung und in der Rechtswissenschaft" für die preußisch-deutsche Justiz vom obersten Justizbeamten proklamiert. An Stelle des Gerechtigkeitssatzes: **ohne Ansehen der Person** soll der Richter die zur Anklage gestellte **Tat** beurteilen, tritt der Grundsatz der Willkür und der Klassenherrschaft: ohne Rücksicht auf die **Tat**, die begangen ist, soll der Täter wegen seiner **Person**, seiner **Gesinnung**, seiner **Tendenz** verurteilt werden.

Kein Wunder, daß unter solchen Umständen das Mißvergnügen an den Entscheidungen unserer Gerichte selbst in konservativen Kreisen so weit geht, daß Professor Delbrück einmal die Urteile der Gerichte als den Grund der Zunahme der Sozialdemokratie bezeichnen konnte und daß sogar ein nationalliberaler Landgerichtsdirektor, der Abg. Dr. Heinze, am 18. Februar 1908 im Reichstage die Beschwerden über Klassenjustiz bei genauer und objektiver Prüfung nicht durchweg für unberechtigt erklärte. Die Juristenwelt setze sich aus sozialen Schichten zusammen, denen es nicht immer leicht falle, sich in die Denk- und Anschauungsweise der Arbeiter-

Digitized by Google

schichten zu versetzen und aus diesen Anschauungsweisen heraus den einzelnen Fall richtig zu beurteilen. Auch die Rechtsprechung bezüglich des Koalitionsrechts verteile nicht immer Licht und Schatten in gleicher Weise, behandele nicht immer die Unternehmerverbände absolut gleich mit den Arbeiterverbänden. Ebenso werde im Strafmaß bisweilen fehlgegriffen. In politischen Prozessen fallen gelegentlich hohe Strafen auf, während sogenannte Gebildete mit milden Urteilen davonkommen.

Obwohl die Verhältnisse heute schon unhaltbare sind, ist die Regierung bestrebt, die Kluft zwischen der Bevölkerung und den Richtern künstlich noch mehr zu erweitern. Diesem Zwecke sollte der sogenannte

Assessorenparagraph

dienen, der § 8 des dem Landtage in der Session 1896 unterbreiteten aber nicht verabschiedeten Gesetzentwurfs betr. die **Regelung der Richtergehälter und die Ernennung der Gerichtsassessoren.** Die betreffende Bestimmung lautete:

„Die Ernennung der Gerichtsassessoren erfolgt nach Maßgabe des für den höheren Justizdienst bestehenden Bedarfs. Die Referendare, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, aber nicht zu Gerichtsassessoren ernannt werden, erhalten ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung und scheiden mit der Zustellung dieses Zeugnisses aus dem Justizdienst aus; sie sind befugt, die Bezeichnung als Assessor zu führen."

So harmlos dieser Paragraph auf den ersten Blick erscheinen könnte, um so gefährlicher wird er, wenn man die Motive zu demselben näher ins Auge faßt. In der dem Entwurf beigegebenen Begründung heißt es nämlich, daß als minderwertig betrachtet werden sollen diejenigen Anwärter für Richterstellen, **„die ungeachtet des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung und ungeachtet einer von groben disziplinarischen Verstößen freien Dienstführung nicht die Gewähr bieten, daß sie dasjenige Maß von praktischer Lebenserfahrung, von Takt und Umsicht und von Unabhängigkeit gegenüber ihrer Umgebung besitzen, welches als Voraussetzung einer gedeihlichen, das Ansehen der Rechtspflege**

Digitized by Google

fördernden Ausübung des Richteramtes erfordert werden muß.“

Es ist klar, daß, wenn dieser Paragraph Gesetzeskraft erlangt hätte, in Zukunft weniger Gewicht gelegt werden würde auf die wissenschaftliche Qualifikation der Richter, als auf gewisse äußerliche Momente, namentlich auf ihr **politisches Verhalten** und darauf, daß sie aus sogenannten guten Familien stammen. Sprach es doch das Herrenhausmitglied, Kammergerichtspräsident Drenckmann, ganz offen aus, daß die Auswahl unter den Geprüften nicht nur nach den Gesichtspunkten der Intelligenz und der Moral vollzogen werden dürfe, sondern auch **nach der durch die gesellschaftliche Stellung der Richter bedingten Rücksicht.** Zurzeit sei das gesellschaftliche Ansehen der Richter im Sinken begriffen:

„Und wenn man sich nun fragt: welches ist eigentlich der Grund für diese besorgliche Verringerung des Ansehens des Richterstandes, so liegt der nächste Grund allerdings darin, daß in der Tat die besten Köpfe und die **Söhne aus guten Familien** gern dem Richterstand den Rücken kehren. Der Richterstand ist kein bevorzugter Stand. Die jungen Leute finden zunächst nur Aussicht auf eine Anstellung in einem entfernt gelegenen Orte, in dem höhere Lebensansprüche nicht befriedigt werden können, wo sie oft jedes angemessenen Verkehrs entbehren müssen.“

Der Gesetzentwurf stieß im Abgeordnetenhause auf den heftigsten Widerstand der nichtkonservativen Parteien. Die Bourgeoisie bekämpfte die beabsichtigte Geschäftsschädigung, da ihre Interessen auf dem Spiele standen, sie fürchtete nicht mit Unrecht, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes die höheren Stellen in der Justiz nur noch durch Söhne aus altadligen Familien besetzt werden würden. Um so wärmer legten sich natürlich die Junker, die in dem Assessorenparagraph eine Art von Liebesgabe seitens der Regierung begrüßten, dafür ins Zeug. Und warum sollten sie das auch nicht? Wären sie doch durch seine Annahme ihrem Ziele, Preußen völlig in einen Junkerstaat umzuwandeln, wiederum näher gekommen. Schon jetzt sind die bestbezahlten Stellen im Staate fast ausschließlich von „Söhnen aus guter Familie“ besetzt. In der Verwaltung wird das Junkertum in unverhältnis-

Digitized by Google

mäßig hohem Prozentsatz bevorzugt. Das Offizierkorps rekrutiert sich in vielen Regimentern ausschließlich aus dem Adel. Warum sollte nicht auch der Richterstand dem Junkertum völlig überlassen bleiben? Die vielgepriesene militärische Schneidigkeit würden die Herren schon in ihr Amt mitbringen.

Für die Arbeiterklasse allerdings ist es ziemlich belanglos, ob die Söhne der Schlotjunker oder die Söhne der Krautjunker in den obersten Gerichten sitzen. Arbeiterfeindlicher und reaktionärer als heute können sie auch vermittelst des Assessorenparagraphen kaum zusammengesetzt werden.

Selbst direkte

Versuche zu Beeinflussungen der Richter

durch Regierung und Parlament gehören durchaus nicht zu den Seltenheiten. Am 23. März 1899 beschwerte sich im Herrenhause Graf v. Klinckowström in heftiger Weise darüber, daß Polizei, Staatsanwalt und Richter in Königsberg schliefen, weil die Staatsanwaltschaft es abgelehnt hatte, gegen den Verleger einer sozialdemokratischen Flugschrift Strafantrag wegen Beleidigung sämtlicher Großgrundbesitzer zu stellen:

„Die Staatsanwälte denken, wenn sie einen Antrag stellen, dem nachher vom Gericht nicht Folge gegeben wird, daß das für sie eine Blamage ist. **Diese Ansicht ist total falsch.** Der Staatsanwalt muß unter allen Umständen, wenn ihm solche Sachen zur Kenntnis kommen, die Klage einleiten, ganz gleichgültig, was daraus wird, ob sie die Anschauung haben, daß die Gerichte ebenso urteilen werden oder nicht. Tun diese es nicht, dann mag sich der Staatsanwalt dabei beruhigen, **daß er seine Pflicht getan hat.** Ich glaube, daß in dieser Beziehung eine **generelle Anweisung an die Staatsanwälte notwendig ist.** Was nun die Gerichte anlangt, so erleben wir es **leider** in sehr vielen Fällen, wenn die Staatsanwälte Anträge auf Beschlagnahme von Schriften stellen oder wegen Beleidigung Klage erheben, daß die Gerichte die **Sozialdemokraten freisprechen.** Sie handeln dabei ebenfalls im besten Glauben; aber ich bin allerdings überzeugt, daß sie es tun, weil sie die ganze **Schwere dieser Sache noch nicht genügend würdigen.** Sie behandeln diese Sachen als Preßvergehen. Das sind sie aber nicht allein. Hier liegt etwas

Digitized by Google

anderes zutage: es handelt sich hier um eine **nichtswürdige Aufreizung und Beunruhigung der Bevölkerung und um Erregung von Klassenhaß,** um ein höchst **staatsgefährliches Beginnen der Sozialdemokratie.** Auch hier wäre eine **generelle Anweisung an die Gerichte** notwendig, um ihnen klar zu machen, daß diese Sachen **nicht als einfache Preßvergehen zu behandeln sind.**"

Gegen dies Verlangen wandte sich der Justizminister Schönstedt. Er lehnte es „bestimmt" ab, der Aufforderung Folge zu leisten und an die Gerichte eine allgemeine Instruktion dahin zu erlassen, wie sie die Gesetze auszulegen hätten:

„Damit mutet Herr Graf von Klinckowström dem Justizminister etwas zu, wozu er absolut nicht befugt ist. Es würde dies ein Eingriff sein in die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der rechtsprechenden Tätigkeit der Gerichte, der, glaube ich, auch in diesem Hause von keiner Seite gewünscht wird. . . . Sie werden es auch von einem preußischen Justizminister nicht verlangen, daß ich im **Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung** Anweisungen an die Gerichte erteile, zu deren Beachtung sie nicht verpflichtet sind."

Leider hat der Minister den durchaus korrekten Standpunkt, der in diesen Worten zum Ausdruck kommt, in der Praxis unmittelbar darauf verlassen. Auf eine weitere Aufforderung des Grafen v. Klinckowström, den vielen Freisprechungen wegen Beleidigungen von Privatpersonen ein Ende zu machen, weil dadurch der ganze Staat aufs äußerste gefährdet werde, blieb der Justizminister die Antwort schuldig. Statt dessen bemühte er sich, durch die Tat zu beweisen, daß Graf Klinckowström ihm völlig aus dem Herzen gesprochen hatte. Die angeblich beleidigten Großgrundbesitzer ersuchten den Minister nach jener denkwürdigen Herrenhausdebatte, er solle den ersten Staatsanwalt in Königsberg anweisen, die Anklage gegen den Verleger der Flugschrift zu erheben, und als die Sache beinahe verjährt war, traf denn auch eine von Herrn Schönstedt selbst unterschriebene Verfügung ein, in der dem Staatsanwalt aufgegeben wurde, die Anklage zu erheben. Das war formell das gute Recht des Ministers. Eine Verletzung der Verfassung aber war es, daß der Erste Staatsanwalt in Königsberg unter der Aufschrift „Streng ver-

Digitized by Google

traulich" der Anklageschrift die beglaubigte Abschrift der Schönstedtschen Anweisung beifügte, damit die Richter wüßten, wie der Minister über den Fall denkt. Was konnte diese Mitteilung für einen anderen Zweck haben, als das Urteil der Richter durch den Hinweis auf die Auffassung ihrer dienstlichen Vorgesetzten zu beeinflussen? Das Verfahren endete dann auch mit der Verurteilung des Angeklagten.

Offenbar ermutigt durch seinen Erfolg, hat der Justizminister Schönstedt einige Jahre darauf aus Anlaß eines Falles, in dem Mitglieder einer Arbeiterorganisation sich geweigert hatten, mit einem Arbeiter, der aus der Organisation austreten wollte, länger zusammen zu arbeiten, die Staatsanwaltschaften auf die Möglichkeit hingewiesen, die Anklage unter dem Gesichtspunkt der **Erpressung** zu erheben, und dadurch den Fall in der Revisionsinstanz zur Beurteilung durch das Reichsgericht zu bringen. In dem Erlaß heißt es:

„Terroristischen Ausschreitungen der hier erwähnten Art muß mit allen gesetzlichen Mitteln entgegengetreten werden. Die Beamten der Staatsanwaltschaft veranlasse ich daher, den oben dargelegten Rechtsstandpunkt, nach welchem der Begriff der Verabredung (§§ 152, 153) im weitesten Sinne aufgefaßt und auch auf den Zwang zur Vereinigung angewendet werden muß, den Gerichten gegenüber zu vertreten, gegen abweichende Entscheidungen die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und möglichst auf die Herbeiführung einer Entscheidung des Reichsgerichts hinzuwirken. Hierzu wird sich eine Gelegenheit in solchen Fällen bieten, in welchen der Tatbestand der versuchten oder vollendeten Erpressung in Frage kommt und daher die Zuständigkeit der Strafkammern begründet ist."

Daß der ministerielle Erlaß auf die Anklagebehörde nicht ohne Eindruck geblieben ist, lehrt die Erscheinung, daß derartige Erpressungsanklagen sich seit dieser Zeit erheblich häufen. Da, wo der wirtschaftliche Streit zwischen Arbeitern und Arbeitgebern in Frage kommt, wendet sich die ganze Judikatur **einseitig gegen die Arbeiter.** Wenn die Ankündigung eines Streiks durch **Arbeiter** eine nach § 253 des Strafgesetzbuchs strafbare Drohung darstellt, so muß. wie Wolfgang Heine in seinem Artikel Koalitionsrecht und Erpressung im Archiv für soziale Gesetzgebung

Digitized by Google

und Statistik zutreffend hervorhebt, dasselbe von der Ankündigung der Entlassung oder Aussperrung gelten, wodurch die **Arbeitgeber** ihre Forderungen nach Lohnherabsetzungen, Verlängerungen der Arbeitszeit usw. den Arbeitern aufzuzwingen suchen. Fortwährend berichten die Zeitungen von entsprechenden Drohungen der Arbeitgeber, namentlich von ganz offiziell gefaßten und verkündeten Beschlüssen ihrer Verbände, und noch kein Staatsanwalt hat sich gerührt, eine Erpressungsanklage darauf zu stützen, kein Justizminister hat eine Anregung dazu gegeben.

Daß es sich bei diesem Erlaß um ein **einseitiges Vorgehen gegen die Arbeiter**, um eine Klassenjustiz im vollsten Sinne des Wortes handelt, unterliegt keinem Zweifel. Sogar die ultramontane „Kölnische Volkszeitung" mußte zugeben, daß die Verfügung nur erlassen sei, um dem **Terrorismus der Arbeiter** beizukommen:

„Nun kommt aber ein Terrorismus der Arbeitgeber gegen andere Arbeitgeber und gegen Arbeiter wohl ebenso häufig vor wie der von Arbeitern gegen Arbeiter. Er mag in der Regel nicht in der Form geübt werden, die die Arbeiter anwenden. Aber daß Arbeitgeber Arbeiter durch die Drohung der Entlassung oder dergleichen zum Austritte aus einer Organisation nötigen oder durch schwarze Listen und ähnliche Mittel vollständig brotlos machen, wenn sie sich ihrem Willen nicht fügen, kommt doch sozusagen alle Tage vor. Wegen ihres sozialen Uebergewichts können sie einen weit wirksameren Terrorismus ausüben und üben ihn auch aus, als die Arbeiter. Hat man nun je gehört, daß die Minister sich veranlaßt gesehen hätten, durch eine Verfügung an die Staatsanwaltschaften den Arbeitern Schutz gegen diesen Terrorismus zu verschaffen? Die Ringe und Syndikate üben gegen widerspenstige Unternehmer und Händler den ärgsten Terrorismus aus. Kein Staatsanwalt rührt sich und kein Minister. Wo dagegen wegen Terrorismus angeklagte Arbeiter einmal den Schlingen des Gesetzes entgangen sind, flugs erteilt die Staatsanwaltschaft einen Wink, wie dem für die Zukunft vorzubeugen sei. Die Arbeitgeber sind natürlich in der Verfügung nicht ausgenommen, aber der Staatsanwalt wird doch nur immer an die Arbeiter, nie an die Arbeitgeber denken."

So das führende Zentrumsblatt. Im Gegensatz hierzu steht die Haltung der Zentrumsabgeordneten, die sich am

Digitized by Google

17. Februar 1902, als jener Erlaß im Abgeordnetenhause zur Sprache kam, in eisiges Schweigen hüllten und dadurch ihr Einverständnis mit der Haltung des Ministers bekundeten. Daß die konservativen und nationalliberalen Redner über den Erlaß hoch erfreut waren, bedarf keiner Erwähnung. Der konservative Abgeordnete v. Loebell benutzte die Gelegenheit zu einem Vorstoß gegen das Koalitionsrecht, und der nationalliberale Abgeordnete Dr. Friedberg erklärte unter dem Beifall seiner Freunde:

„Wenn der Herr Minister in solchen Fällen, wo die Freiheit der Person, das höchste Gut, welches wir besitzen, gefährdet ist, eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes herbeiführen will, um demgemäß die Staatsanwaltschaft zu instruieren, so können wir ihm vom liberalen Standpunkte aus und vom Standpunkte jeder politischen Partei aus, die die persönliche Freiheit hochhält, nur dankbar sein."

Als ob es sich um den „Schutz der persönlichen Freiheit" und nicht vielmehr um eine **Beeinträchtigung des Koalitionsrechts der Arbeiter** handelte!

Ganz besonders der Justizminister Schönstedt war bei allem, was er tat, bestrebt, die Vorrechte der besitzenden Klasse aufrechtzuerhalten. Ihm als Justizminister war beschieden, zu zeigen: Die Justiz des Klassenstaates hat mit der Gerechtigkeit nichts zu tun. Sie ist dienende Magd der Augenblicksinteressen der herrschenden Klasse und der polizeilichen Willkür.

Den Glanzpunkt der staatsretterischen Leistungen erreichte Herr Schönstedt bei dem

Königsberger Hochverratsprozeß.

Verhaftung deutscher Staatsbürger wegen Verbrechen, die keine sein können, Anbettelung der russischen Regierung, gegen Deutsche Strafantrag wegen Handlungen zu stellen, die, auch wenn sie begangen wären, nicht strafbar sind; Verhaftung der unmöglicher Delikte Angeschuldigten; Vorenthaltung der Druckschriften, deren Inhalt strafbar sein sollte; Operieren mit gefälschten, tendenziös zugespitzten Zitaten; Behinderung der Verteidigung; Umgestaltung der Königsberger Strafkammer in ein Ausnahmegericht durch

Digitized by Google

Besetzung mit einem Vorsitzenden, der bis dahin als Staatsanwalt in Erfurt fungierte; Ausstattung der Anklage mit angeblich russischen Strafparagraphen, die im russischen Strafgesetz nie existierten; Einwirkung des Justizministers auf den Gang des Königsberger Prozesses; Entschuldigung der leichtfertigsten Prüfungen der Anklage im Justizministerium mit der Tatsache, daß der Koffer des Referenten zur Urlaubsreise schon gepackt war usw. usw. Nie hat ein preußischer Justizminister so klar dokumentiert, daß **Gesetz und Recht mißachtet** werden, wenn es gilt, den politischen Gegner zu treffen und das homosexuelle Liebesgirren der herrschenden Klasse um die Gunst der russischen Regierung zu unterstützen. Dr. Schönstedt rechtfertigte den Hochverrat gegen die elementarsten Rechtsgrundsätze am 27. Februar 1904 im Reichstag mit den Worten:

„Wenn wie im vorliegenden Falle der Versuch gemacht wird, durch Verbreitung anarchistischer, revolutionärer, terroristischer Schriften in Rußland eine Bewegung einzuleiten, die, wenn sie Erfolg hat, ihre notwendige Rückwirkung auch auf den preußischen Staat und auf das Deutsche Reich ausüben muß, dann sage ich: tua res agitur (deine Sache steht auf dem Spiel), dann schreite ich ein und warte nicht erst den Antrag der zunächst beteiligten russischen Regierung ab."

Ob es unter dem neuen Minister besser wird, bleibt abzuwarten. Nach seinen bisherigen Leistungen allerdings wagen wir nicht, zu hoffen, daß ein anderer Kurs eingeschlagen werden wird. Im Grunde genommen haben sich ja preußische Minister bisher stets als Sachwalter der herrschenden Klassen erwiesen, und diese verstehen es vortrefflich, die Rechtspflege in ihrem Sinne zu beeinflussen. Kaum war der neue Justizminister Dr. Beseler ernannt, als auch schon die Konservativen ihn für ihre Zwecke in Anspruch nehmen zu müssen glaubten. Bei der Beratung des Etats am 13. Januar 1906 scheute sich der konservative Führer Freiherr v. Erffa nicht, an den Justizminister die Aufforderung zu richten, **die Staatsanwälte anzuweisen, daß sie auf Grund der bestehenden Gesetze gegen die sozialdemokratischen Agitatoren scharf vorgehen und wenn irgend möglich wegen Hoch-**

Digitized by Google

verrat oder Anreizung zu Gewalttätigkeiten Anklage erheben sollten.

Seine Rede ist so charakteristisch, daß sie in den wesentlichsten Punkten festgehalten zu werden verdient:

„Durch die scheinbaren Erfolge der Revolution in unserem Nachbarlande ist der Sozialdemokratie in Preußen und in Deutschland der Kamm in einer Weise geschwollen, sie treibt zurzeit eine so **schamlose Agitation**, daß jeder Patriot sich fragen muß, ob es in dieser Weise weitergehen kann und darf. Es ist ja ein sehr erfreuliches Zeichen, daß die Regierung sich so stark fühlt, zu sagen: redet und schreibt was ihr wollt, das ist uns gleichgültig, aber sobald ihr zu einer Propaganda der Tat übergeht, sobald ihr demonstriert und auf die Straße geht, werden wir euch die volle Autorität der staatlichen Macht fühlen lassen; es ist erfreulich, wenn sich die Regierung so stark fühlt. Aber das kann ich der Regierung versichern: **im Lande wird dies Stärkegefühl der Regierung nicht verstanden.** (Sehr wahr! rechts.) Der **einfache schlichte Mann im Volk**, der seinen Gott fürchtet, seinen König ehrt, sein Vaterland liebt, und dem die Achtung vor dem Gesetz eine selbstverständliche Sache ist — und Gott sei Dank steht die große Mehrzahl in Stadt und Land noch heute auf diesem Standpunkt — versteht es einfach nicht, wie täglich alles, was ihm hoch und heilig und teuer ist, so gut wie ungestraft in den Schmutz gezogen und verächtlich gemacht wird. (Sehr richtig! rechts.) Er hält dies für **Schwäche, nicht für eine Stärke seiner Regierung.** (Sehr richtig! rechts.) Außerdem, darf man nicht vergessen — schreitet dadurch die Vergiftung in unserem Volke mit Riesenschritten vorwärts. (Sehr richtig! rechts.) Um diese **nichtswürdige Agitation in Wort und Schrift**, wie ich sie ausdrücklich bezeichne, einzudämmen, bedarf es meines Erachtens keiner neuen Gesetze oder Ausnahmegesetze. Dafür reichen die bestehenden Gesetze meines Erachtens noch aus; aber sie müssen allerdings angewandt werden wie im ersten Fall der neuen Zeit in Breslau, wo der Redakteur der „Volkswacht" mit einem Jahr Gefängnis bestraft worden ist. . . . Wir meinen, daß der **Herr Justizminister die Herren Staatsanwälte anweisen sollte, auf dem Posten zu sein und für jeden strafbaren Fall auch Strafanträge zu stellen. Die §§ 86 und 130 des Strafgesetzbuches bieten dazu die genügende Handhabe.**"

Nachdem der scharfmacherische Junker dann den Nachweis zu führen gesucht hatte, daß das, was die Sozial-

Digitized by Google

demokratie zur Wahlrechtsfrage rede und schreibe, **eine Vorbereitung zum Hochverrat** sei, die mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft werden müsse, oder mindestens doch **Aufreizung zum Klassenhaß**, worauf Gefängnis bis zu zwei Jahren stehe, schloß er mit den charakteristischen Worten:

„Wir wollen gerade gegenüber dieser Schlappmacherei, wie sie heute vorhanden ist, der **Regierung die Augen und das Gewissen schärfen.** Wir haben volles Vertrauen zur Regierung — das betone ich ganz ausdrücklich —, aber wir verlangen andererseits, daß sie **jeden Versuch einer hochverräterischen Handlung und jede einzelne Gesetzesverletzung in dieser Richtung mit der rücksichtslosesten Energie verfolgen und zur Bestrafung bringen wird.**"

Das lebhafte Bravo, das der stenographische Bericht hinter diesen Worten rechts und bei den Nationalliberalen verzeichnet, beweist, daß Freiherr v. Erffa nicht nur im Sinne der Konservativen, sondern auch im Sinne der Nationalliberalen, also im Sinne der großen Mehrheit des Hauses, sprach.

Der Justizminister Dr. Beseler beeilte sich denn auch, sofort eine entgegenkommende Erklärung abzugeben. Er erwiderte, daß er die **Frage der Bekämpfung der Sozialdemokratie eingehend prüfe**, daß er es nicht bloß bei einer äußeren Information belassen habe, sondern in eingehende Erwägungen und Beratungen eingetreten sei, wie man dem von dem Vorredner hervorgehobenen Uebelstande mit Nachdruck entgegentreten könne. Selbstverständlich könne er nach wenigen Wochen zu einer so tiefgreifenden Frage noch keine Stellung nehmen, aber den Gedanken, daß die Gesetzgebung wohl ausreichen kann, um mit großem Nachdruck einzuschreiten, unterschreibe er vollständig.

„Ob und wie dies nunmehr geschehen soll, wird von mir erwogen werden, und ich kann den Herrn Vorredner versichern, daß ich voll und durchaus auf dem Standpunkte stehe, daß **energisch und streng vorgegangen** werden soll. (Bravo! rechts.) Meine Herren, Sie wissen so gut wie ich, daß Entscheidungen über diese Sachen nicht in der Hand der Verwaltung liegen, sondern in der Hand der Gerichte, und Sie wissen, daß die Gerichte unabhängig und frei sind. Ich kann Ihnen erklären, daß

Digitized by Google

ich diesen Standpunkt stets vertreten habe nach jeder Richtung hin, daß ich also jede Erklärung den Gerichten gegenüber ablehnen muß; ich kann eine direkte Aeußerung darüber nicht ergehen lassen. Ich kann dagegen wohl dazu beitragen, daß alles, was in dieser Richtung in der Oeffentlichkeit hervortritt, **auf das sorgfältigste dahin geprüft wird, inwiefern die Gesetze unseres Staates dadurch verletzt werden, und das meine dazu beitragen, daß dann der Antrag gestellt wird, auch die Strafe auf die Tat folgen zu lassen.**" (Lebhaftes Bravo! rechts.)

Mit welcher „Objektivität" vollends die Staatsanwaltschaft ihr Anklagemonopol ausübt, geht aus folgendem Vorfall hervor: Gegen den verantwortlichen Redakteur des „Vorwärts" war ein Strafverfahren eingeleitet worden, weil er am 21. Juni 1906 aus der „Augsb. Ztg." einige **südwestafrikanische Hunnenbriefe abgedruckt** hatte, von denen der letzte schloß: „Das eine ist sicher, **wer von Südwestafrika heimkommt, der kommt als Sozialdemokrat wieder.**" Der Staatsanwalt hatte daraufhin auf Ersuchen des **Oberkommandos der Schutztruppe** Strafantrag wegen **Beleidigung** gegen den „Vorwärts", aber nicht zugleich auch gegen dessen Quelle, die „Augsburger Abendzeitung", gestellt. Der „Vorwärts" erließ nunmehr einen Aufruf in der Parteipresse, in dem er um Ueberlassung von Briefen von Schutztrupplern ersuchte, die für den in Aussicht stehenden Prozeß Verwendung finden könnten, einen Aufruf, der nach der Behauptung des sozialdemokratischen Blattes auch Erfolg hatte. Nun erhielt am 11. Januar 1907 der verantwortliche Redakteur des „Vorwärts" von dem Oberstaatsanwalt Isenbiel die kurze Mitteilung, daß das **Verfahren** gegen ihn **eingestellt** sei. Interessant wird die Sache aber erst dadurch, daß dem „Vorwärts" auch ein vom 8. November 1906 datiertes **Schreiben des Oberstaatsanwalts Isenbiel** übermittelt worden ist, in dem er die **Gründe** angibt, weshalb es sich empfiehlt, das Strafverfahren gegen den „Vorwärts"-Redakteur einzustellen. Das Schreiben lautet:

„In der Anlage beehre ich mich, Reinschrift der Anklage, die ich der Strafkammer einzureichen gewillt bin, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden. Für den Ausgang des Verfahrens glaube ich nicht einstehen zu können, auf eine Freiheits-

Digitized by Google

strafe ist kaum zu rechnen, vielmehr wird die Strafkammer voraussichtlich auf eine Geldstrafe erkennen. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um vom „Vorwärts" hämisch dargestellte und entstellte Vorkommnisse oder um selbständige gehässige Urteile, sondern um die wörtliche Wiedergabe eines Artikels der „Augsburger Abendzeitung", einer den Ordnungsparteien zugehörigen Zeitung. Da nun gegen die Quelle des „Vorwärts" selbst aus den in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft in Augsburg vom 19. und 22. September erörterten Gründen nicht vorgegangen werden wird und diese Tatsache der Verteidigung des Redakteurs des „Vorwärts" nicht unbekannt bleiben kann, wird diese Tatsache allein schon zu scharfen Erörterungen führen. Es ist ferner mit Sicherheit zu erwarten, daß der „Vorwärts" mit Hülfe der Parteipresse unzufriedene Elemente aus den entlassenen Afrikakriegern ermitteln und als Zeugen zur Führung des Wahrheitsbeweises, der gar nicht abzuschneiden ist, stellen wird. Die von den Zeugen geschilderten Einzelheiten würden kaum durch den mir gütigst benannten Sachverständigen zu widerlegen sein. Die Beweisaufnahme wird daher bei der Allgemeinheit der beleidigenden Behauptung (die alten Mannschaften werden schlechter als die Schwarzen behandelt) vom „Vorwärts" mit Leichtigkeit verschleppt werden können. Der „Vorwärts" hätte somit gegen Zahlung einer geringen Geldstrafe die ihm äußerst willkommene Gelegenheit, sich als Schutzpatron der Mannschaft aufspielen zu können und in der Presse selbst die Beweisergebnisse für seine Zwecke auszuschlachten. Unter diesen Umständen stelle ich vor Absendung der Anklage nochmals Erwägung ehrerbietigst anheim."

Getreu der altpreußischen Tradition läßt es die Verwaltung natürlich auch nicht an Versuchen fehlen, gegen politisch anrüchige, in erster Linie gegen sozialdemokratische Rechtsanwälte, die Politik der Nadelstiche anzuwenden. Einen Beitrag zur Charakteristik der preußischen Justizverwaltung liefert der

Fall des Rechtsanwalts Landsberg

in Magdeburg, eines sozialdemokratischen Stadtverordneten, den die Behörden dadurch materiell schädigen zu können glaubten, daß sie Referendaren verbot, ihn zu vertreten. Wegen der für die Beurteilung preußischer Zustände hohen Bedeutung des Falles dürfte es angebracht sein, die von

Digitized by Google

Landsberg selbst bereits in der Tagespresse veröffentlichten Dokumente auch hier wiederzugeben:

Ende Mai dieses Jahres riet mir mein Arzt, im Interesse meiner Gesundheit meine Berufstätigkeit sofort auf mehrere Wochen zu unterbrechen und einen waldreichen Ort aufzusuchen. Ich übe die Rechtsanwaltspraxis in Gemeinschaft mit einem Kollegen aus; doch ist diese zu umfangreich, als daß einer von uns sie außerhalb der Gerichtsferien allein versehen könnte. Deshalb hielt ich nach einem Vertreter Umschau und ermittelte einen Referendar S., der sich mir zur Verfügung stellte. Ich reichte den Antrag, mir Herrn S. zum Vertreter zu bestellen, dem Oberlandesgerichts-Präsidenten in Naumburg a. S. ein.

Es ist mir bisher kein Fall bekannt geworden, in welchem das Gesuch eines Anwalts um Bestellung eines Vertreters abgelehnt worden wäre. Ich erhielt von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten den Bescheid, meinem Antrag könne nicht stattgegeben werden, zumal ich den Grund meiner Abwesenheit von Magdeburg nicht angegeben hätte. Darauf teilte ich dem Oberlandesgerichts-Präsidenten den Grund meines Gesuches mit und überreichte ihm zugleich eine ärztliche Bescheinigung, die meine Angaben bestätigte. Nunmehr erhielt ich folgenden Bescheid des Oberlandesgerichts-Präsidenten:

„Ihrem erneuten Gesuch vom 29. d. M. (Mai) vermag ich nicht zu entsprechen, da die Justizverwaltung keine hinreichende Veranlassung hat, Ihnen einen Stellvertreter in den Rechtsanwaltsgeschäften zu bestellen, um so mehr, als Ihre Vertretung durch Ihren Geschäftsgenossen Herrn Dr. H. bewirkt werden kann. Uebrigens hat Herr Referendar S. die Uebernahme der Vertretung abgelehnt."

Dieser Bescheid ist vom 30. Mai datiert. Dieselbe Post, mit der er bei mir einging, brachte mir folgendes Schreiben des Referendars S. vom 1. Juni:

„Gelegentlich einer Audienz bei dem Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten in einer anderen Angelegenheit eröffnete mir derselbe, daß Ihre Vertretung durch mich nicht genehmigt werden würde. Offenbar ist der Herr Präsident der Meinung, daß Herr Rechtsanwalt H. als Ihr Sozius Sie vertreten könne. Ich muß deshalb bedauern, Ihre Vertretung nicht übernehmen zu können. Aber selbst für den Fall, daß Sie nochmals wegen der Vertretung ein Gesuch an den Herrn Präsidenten richten sollten, muß ich zu meinem größten Bedauern bitten, von meiner Person Abstand zu nehmen. Mit Rücksicht darauf, daß ich meiner

Digitized by Google

Militärpflicht noch nicht genügt habe, daß ich zurzeit noch Beamter bin und später Notar zu werden beabsichtige, ist mir die Uebernahme der Vertretung nicht möglich, weil sich dieses mit dem politischen Standpunkt, den Sie offen bekennen, nicht vereinbaren läßt. Ich habe von diesem Umstande erst in den letzten Tagen Kenntnis bekommen."

Am 30. Mai wußte merkwürdigerweise der Oberlandesgerichts-Präsident bereits, daß S. entgegen seiner früheren Zusage meine Vertretung ablehne, was S. mir erst am 1. Juni mitgeteilt hat. Die Umstände des Falles zeigten mir deutlich, daß der Oberlandesgerichts-Präsident mir aus politischen Gründen den Vertreter versagte. Ich beschwerte mich deshalb über den Bescheid bei dem Justizminister und sagte in der Beschwerdeschrift nach Widerlegung des mir mitgeteilten Versagungsgrundes:

„Den Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten hat meiner Ueberzeugung nach lediglich der Umstand, daß ich eine ihm nicht genehme politische Gesinnung betätige, zur Zurückweisung meines Gesuches bestimmt."

Der Bescheid des Justizministers, der mir auf meine Beschwerde zugegangen ist, lautet:

„Die in Ihrer Beschwerde erörterte Angelegenheit sehe ich als erledigt an, da der Referendar S. in B. bereits vor Erlaß des Bescheides vom 30. Mai d. J. dem Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten in Naumburg a. S. angezeigt hat, daß er die Uebernahme Ihrer Vertretung ablehne."

Der Justizminister stellt also nicht in Abrede, daß der Oberlandesgerichts-Präsident in Naumburg sich bei der Behandlung meines Gesuches von politischen Motiven hat leiten lassen.

Ich veröffentliche die Dokumente des Falles in der Annahme, daß ich damit dem Kulturhistoriker künftiger Zeiten einen Gefallen erweise. Einen Kommentar glaube ich mir ersparen zu können.

Magdeburg, den 14. August 1907.

Landsberg, Rechtsanwalt.

Auch wir halten einen Kommentar für überflüssig. Aber nicht genug, daß die Justizverwaltung sich nicht scheut, zu solchen Maßnahmen zu greifen und dadurch den Fluch der Lächerlichkeit auf sich zu laden, nicht genug, daß sie in der rücksichtslosesten Weise, gestützt auf die übergroße Landtagsmehrheit, den Grundsatz „Wenn zwei dasselbe tun, so ist es

Digitized by Google

nicht dasselbe" in der Praxis zur Geltung zu bringen sucht, setzt sie sich auch leichten Herzens über die Verfassung hinweg. So verfährt sie bei der

Ernennung von Notaren

nicht, wie es sonst im Staatsleben üblich ist, nach dem Anciennitätsprinzip, sondern sie macht einen Unterschied zwischen Rechtsanwälten jüdischen und christlichen Glaubens, obwohl nach dem Reichsgesetz vom Jahre 1869 die Juden völlig gleichberechtigt und ihnen alle öffentlichen Aemter zugänglich sind. Durchschnittlich müssen die jüdischen Rechtsanwälte 8 Jahre länger warten als die christlichen, ehe sie ein Notariat erlangen. Als der Abgeordnete Peltasohn am 31. Januar 1901 diese Ungerechtigkeit zur Sprache brachte, gab der Minister Schönstedt offen zu, daß bei der Ernennung von Notaren für ihn lediglich das Interesse der Bevölkerung maßgebend sei. Nach § 12 der preußischen Verfassung aber ist der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Wohin soll es führen, wenn die Minister nicht mehr die Verfassung als Grundlage ihrer Verwaltung ansehen, sondern das, was sie unter Interesse der Bevölkerung verstehen?

Anstatt einem solchen System der Bevorzugung einer bestimmten Konfession vor einer anderen mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, erklärte die Mehrheit des Abgeordnetenhauses ihr Einverständnis mit den Grundsätzen des Herrn Schönstedt. Das Zentrum, das sonst bei jeder Gelegenheit die Tribüne des Abgeordnetenhauses benutzt, um katholische Paritätsbeschwerden vorzubringen, zeigte für die jüdischen Paritätsbeschwerden kein Verständnis.

Auch sonst begegnen wir in der Rechtspflege überall, wohin wir blicken, Zuständen, die nur dadurch entstehen konnten, daß es der preußischen Justizverwaltung möglich war, gestützt auf eine reaktionäre Landtagsmehrheit, fast unbemerkt einen weitgehenden Einfluß auf die Strafrechtsprechung zu gewinnen. Die Ausdehnung des **Groben-Unfug-Paragraphen**, mit dessen Hülfe erlaubte, aber politisch mißliebige Handlungen in strafbare verwandelt werden, ist im

Digitized by Google

wesentlichen ausgegangen von der preußischen Staatsanwaltschaft, ebenso wie der **fliegende Gerichtsstand der Presse**, die zahlreichen **Einengungen des Vereins- und Versammlungsrechts** durch neue Gesetzesinterpretationen, die **Verfolgung von Aufrufen zu Geldsammlungen** als angebliche Kollekten u. a. m. Personen, die wegen politischer Vergehen zu Gefängnisstrafen verurteilt sind, sind mit Verbrechern zusammengefesselt öffentlich durch die Straßen transportiert worden, und sie haben dagegen keine richterliche Beschwerdeinstanz, da die **Strafvollstreckung** der Staatsanwaltschaft, ja zum Teil den Regierungsbehörden unterstellt worden ist. Haben die Gerichte den Anträgen der Staatsanwaltschaft in früheren Zeiten noch Widerstand geleistet, so ist dieser Widerstand gelähmt, seitdem systematisch gediente Staatsanwälte in die Richterkollegien bis hinauf in den höchsten Gerichtshof ernannt werden.

Diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, zum mindesten aber durch die Wahl sozialdemokratischer Abgeordneter hemmend einzugreifen, ist Pflicht eines jeden, der einer noch weiteren Schmälerung des Ansehens der Justiz entgegentreten will. Wenn auch in einem Klassenstaat die Justiz stets eine Klassenjustiz sein wird, so gehört doch die Beseitigung der schlimmsten Mißstände auch in der heutigen Gesellschaftsordnung nicht zu den Unmöglichkeiten.

Digitized by Google

Vereins- und Versammlungsrecht.

Das Schicksal des von den verbündeten Regierungen dem Reichstage unterbreiteten Entwurfs eines Vereinsgesetzes ist bei Drucklegung dieses Buches noch nicht entschieden, es steht noch nicht fest, ob und in welcher Form das Vereins- und Versammlungsrecht reichsgesetzlich geregelt werden wird. Aber selbst wenn ein Reichsvereinsgesetz, gleichviel in welcher Gestalt, zustande kommen sollte, hätte die preußische Arbeiterklasse alle Veranlassung, darüber zu wachen, daß die unteren Verwaltungsorgane ihr in der Betätigung ihres Vereins- und Versammlungsrechts keine Hindernisse in den Weg legen.

Ein gesetzliches freies Vereins- und Versammlungsrecht gibt es in Preußen vorläufig noch nicht. Die Verordnung über einige Grundlagen der zukünftigen preußischen Verfassung vom 6. April 1848 enthielt allerdings in ihrem § 4 die Bestimmung, daß alle Preußen berechtigt sind, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubnis unterworfen wäre, ferner daß auch Versammlungen unter freiem Himmel, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden können, daß alle Preußen berechtigt sind, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubnis in Gesellschaften zu vereinigen, endlich, daß alle, das freie Versammlungsrecht beschränkenden, noch bestehenden polizeilichen Bestimmungen aufgehoben sind. Aber schon die **„Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und**

Digitized by Google

Vereinigungsrechts vom 11. März 1850", die im wesentlichen auch heute noch gilt, schränkte dies Recht erheblich ein. Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, müssen bei der Ortspolizeibehörde angemeldet, Statuten und Mitgliederverzeichnis von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, der Polizei zur Kenntnisnahme eingereicht werden; die überwachenden Beamten haben das Recht, Versammlungen aufzulösen, Vereine, die die Erörterung politischer Gegenstände bezwecken, dürfen keine „Frauenspersonen", Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen.

Dem diskretionären Ermessen der untergeordneten Polizeiorgane ist demnach ein weiter Spielraum gelassen, und das hat dazu geführt, daß wir tatsächlich in Preußen

zweierlei Recht

haben. Man sollte meinen, daß es gerade die sogenannten „staatserhaltenden" Parteien als ihre vornehmste Aufgabe betrachten müßten, darauf bedacht zu sein, daß die bestehenden Gesetze allen Staatsbürgern gegenüber in gleicher Weise gehandhabt werden, und daß sie in Fällen, wo Beamte die Gesetze übertreten, auf Abhülfe dringen müßten. Unsere Junker und Junkergenossen denken darüber anders; ihnen erscheint kein Fall von polizeilicher Willkür, mag er noch so kraß sein, kein Fall von Mißbrauch der Amtsgewalt, mag er noch so deutlich zutage liegen, geeignet, die parlamentarische Kritik herauszufordern. Im Gegenteil, wenn einmal die bürgerliche Opposition des Landtages sich dazu aufrafft, gesetzwidrige Handlungen von Beamten zur Sprache zu bringen, dann pflegen die Junker und Junkergenossen den Redner zu verhöhnen. Wie sollten sie auch angesichts der Haltung der Regierung ein anderes Benehmen zur Schau tragen! Es sei nur daran erinnert, daß der frühere Minister des Innern, Freiherr von der Recke, in einer Erwiderung auf die Beschwerden des freisinnigen Abgeordneten Rickert über ungesetzliche Maßnahmen des Landrats von Puttkamer am 11. Mai 1897 im Abgeordnetenhause rund heraus erklärte:

Digitized by Google

„er nehme grundsätzlich jeden Landrat in Schutz, der, sei es auch **außerhalb der gesetzlich zugelassenen Grenzen,** gegen „derartige Bewegungen" (es war die Agitation des Bauernvereins „Nord-Ost" gemeint) einschreitet. Es ist des Landrats Recht und Pflicht, allen Bewegungen im Kreise auf politischem und sozialem Gebiete genau nachzuforschen und sich zu überlegen, was er derartigen Bewegungen gegenüber, wenn sie ihm gefährlich erscheinen, zu tun hat. Ich muß deswegen grundsätzlich das Recht für den Landrat in Anspruch nehmen, in derartigen Fällen **dasjenige zu tun, was er im Interesse der guten Sache als Beamter erforderlich erachtet.**"

Wenn so von der maßgebendsten Stelle im Staate, von dem verantwortlichen Minister, gesetzwidrige Handlungen von Beamten verteidigt werden, wenn ihnen ans Herz gelegt wird, anstatt die gesetzlichen Vorschriften zu befolgen, lieber das „Interesse" der guten Sache wahrzunehmen, dann ist es kein Wunder, daß untergeordnete Polizeiorgane in Preußen das Vereinsrecht mit Füßen treten.

Seit einigen Jahren hat sich die Praxis eingebürgert, nicht nur sozialdemokratische Versammlungen aus gesetzwidrigen Gründen an vielen Orten aufzulösen, sondern auch die

Auflösungen von Versammlungen wegen Gebrauchs der polnischen Sprache

nehmen einen immer größeren Umfang an. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen hatte sich bereits der Minister Freiherr von der Recke dahin ausgesprochen,

„daß der Gebrauch der polnischen bezw. einer anderen, dem überwachenden Beamten nicht verständlichen Sprache Grund zur Auflösung biete, wenn dadurch das Ueberwachungsrecht der Polizei illusorisch gemacht wird".

Nachdem dann das Oberverwaltungsgericht entschieden hatte, daß der Gebrauch einer fremden Sprache in den Versammlungen auch dann nicht versagt werden darf, wenn er nicht den sprachlichen Verhältnissen des betreffenden Landesteiles entspricht oder wenn die Versammlung auch imstande ist, in deutscher Sprache zu verhandeln, hat die Regierung wiederholt eine Aenderung des Gesetzes angekündigt, um so einem

Digitized by Google

großen Teile des preußischen Volkes das Vereins- und Versammlungsrecht völlig zu nehmen. Am 7. Mai 1902 erklärte der Minister Freiherr v. Hammerstein, er sei mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts nicht einverstanden und habe Veranlassung genommen, die ganze Frage noch einmal dem Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten.

„Ich warte ruhig die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ab. Andere Maßnahmen würde ich allerdings für den Fall in Aussicht nehmen, wenn das Oberverwaltungsgericht auf dem alten Standpunkt verharren und die Verwaltung in der Ausführung der Gesetze tatsächlich so lahm legen wollte, wie es zu meinem Bedauern durch einige ältere Entscheidungen geschehen ist."

Mit anderen Worten: **Die Richter sollen nicht nach dem Buchstaben und dem Sinne des Gesetzes urteilen, sondern sie sollen sich der Auffassung des jeweiligen Polizeiministers anschließen.** Tun sie das nicht, dann wird das Gesetz in Einklang mit der Ansicht der Polizeiorgane gebracht.

Da der höchste Gerichtshof dem Minister nicht zu Willen war, stellte er dann unter dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß infolge einer Lücke im Vereinsrecht Versammlungen in fremder Sprache nicht verhindert werden können, bei der Etatsberatung am 25. Januar 1904 noch für den Lauf der Session die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs in Aussicht.

„Dann fehlt auch in unserem Vereinsrecht eine Bestimmung, welche die Polizei unzweifelhaft ermächtigt, eine Versammlung zu verhindern, daß in einer fremden, den Polizeibeamten nicht bekannten Sprache verhandelt wird. (Sehr richtig! rechts.) Eine solche Bestimmung ist eine absolute Notwendigkeit gegenüber den Erkenntnissen des höchsten Gerichtshofes, vor denen wir alle uns beugen müssen. Ich bin fest überzeugt, daß die Mitglieder dieses höchsten Gerichtshofes selbst wohl der Meinung sind, daß es ein Unglück sei, daß das Gesetz unserer Polizei diese Handhabe nicht biete. Diese Handhabe zu bekommen, darum werde ich Sie noch im Laufe dieser Session bitten."

Der Entwurf ist bekanntlich inzwischen eingebracht, nur nicht im Landtage, sondern im Reichstage, die Regierung will

Digitized by Google

ganze Arbeit machen und das Vereinsrecht in ganz Deutschland „verpreußen".

Völlige Willkür herrscht hinsichtlich des

Versammlungsrechts der Frauen.

Nach dem Gesetz ist Frauen die Teilnahme an Versammlungen politischer Vereine n i c h t gestattet. Trotzdem hat der Minister des Innern, Frhr. **v. Hammerstein**, nachdem die ungestörte Anwesenheit einer Anzahl Frauen bei der Bundesversammlung des Bundes der Landwirte im Jahre 1901 im Abgeordnetenhause einer Kritik seitens der bürgerlichen Linken unterzogen war, am 21. Februar und 4. März 1902, die Anwesenheit von Frauen in den Versammlungen politischer Vereine erlaubt, sofern sie in einem getrennten Teil des Raumes (Segment) verweilen.

Auch hier wieder soll es völlig **in das Belieben der Polizei** gestellt werden, ob Erleichterungen des Vereinsrechts eintreten sollen; an die Stelle des vereinsgesetzlichen Verbots der Teilnahme von Frauen tritt das diskretionäre Ermessen der Verwaltungsbehörden, den der Regierung genehmen Vereinen wird die Teilnahme von Frauen gestattet, den anderen wird sie verboten, **es wird öffentlich zweierlei Recht gepredigt, die Rechtsgleichheit und damit der Rechtsstaat wird aufgehoben.** Wenn schon die höchsten Beamten des Staates sich so leicht über das Gesetz hinwegsetzen, wie kann man es da dem einfachen Polizisten verargen, wenn er schließlich überhaupt nicht mehr weiß, welche Vorschriften für die Ueberwachung von Versammlungen gelten, wenn er glaubt, es entspreche den Intentionen seiner vorgesetzten Behörde, aus öffentlichen Volksversammlungen, die von Sozialdemokraten einberufen sind, die Frauen hinauszuweisen, dagegen an Vereinsversammlungen bürgerlich-politischer Vereine die Frauen teilnehmen zu lassen — beides wider das Gesetz.

Ein R e c h t zur Teilnahme an politischen Vereinen wollen die gesetzgebenden Körperschaften Preußens den Frauen nicht gewähren. Ging doch wenige Monate nach jener ministeriellen Erklärung, am 5. Mai 1902, die Mehrheit des Abgeordnetenhauses unter den nichtssagendsten Gründen von der Welt

Digitized by Google

über eine **Petition des Landesvereins preußischer Volksschullehrerinnen um Zulassung von Frauen zu politischen Vereinen** einfach zur **Tagesordnung** über! Nach Ansicht des Ministers Frhrn. v. **Hammerstein** hatten sich die **Verhältnisse in den 50 Jahren,** die seit Erlaß der Verordnung über das Vereins- und Versammlungsrecht vergangen waren, **noch nicht geändert.** Der Minister wollte nicht, „daß Frauen in politischen Versammlungen mitreden".

„Ich glaube", so bemerkte er unter Beifall der Mehrheit, „es sähe traurig aus um unser preußisches Volk, um unsern preußischen Staat, wenn die leichte Erregsamkeit der Frauen gerade in öffentlichen Versammlungen das Volk bewegen sollte. Davor müssen wir uns hüten. **Es soll deshalb der Polizei immer die Befugnis bleiben, und sie soll scharf eintreten, sobald die Frauen versuchen, auch politisch tätig zu sein.**"

In ähnlichem Sinne äußerten sich nicht nur die Redner der Rechten, sondern auch die Wortführer des Zentrums, derselben Partei, deren Mitglieder im Verein mit freisinnigen und nationalliberalen Abgeordneten zu gleicher Zeit im Reichstage die Aufhebung der landesgesetzlichen Bestimmungen beantragt hatten, die der Teilnahme der Frauen an sozialpolitischen Bestrebungen in Vereinen und Versammlungen entgegenstehen — ein schlagender Beweis für die Heuchelei dieser angeblich für Wahrheit und Recht kämpfenden Partei!

Das Streben der Regierung und der Mehrheitsparteien ist eben ganz offen darauf gerichtet, die Handhabung des Vereinsrechts den untergeordneten Behörden zu überlassen und die Polizeiwillkür an Stelle des Gesetzes treten zu lassen. In klarster Weise kamen diese Tendenzen zum Ausdruck in der

Lex Recke,

dem „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung von Bestimmungen über Vereine und Versammlungen" vom 12. Mai 1897, dessen parlamentarische Geschichte ausführlich in der ersten Auflage des Handbuchs geschildert ist. An dieser Stelle sei nur daran erinnert, daß der Entwurf der Polizeibehörde das Recht einräumte, Versammlungen, „welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen, insbesondere die Sicherheit des

Digitized by Google

Staates oder den öffentlichen Frieden gefährden", **aufzulösen. Minderjährige** sollten in Zukunft an Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert oder beraten werden, nicht mehr teilnehmen dürfen, während das geltende Gesetz nur eine Beschränkung für Schüler und Lehrlinge kennt, und auch für diese nur hinsichtlich der Mitgliedschaft in Vereinen, nicht aber hinsichtlich der Teilnahme an Versammlungen. Endlich sollte die Polizei die Befugnis erhalten, Vereine, „deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft oder die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates oder den öffentlichen Frieden gefährdet", zu **schließen.**

Nur einem Zufall ist es zu danken, daß die Lex Recke nicht Gesetz geworden ist. Das Verdienst hieran ist weniger dem Widerstand der bürgerlichen Opposition, als der Ungeschicklichkeit und Kopflosigkeit der Regierung, vor allem des Ministers des Innern, zuzuschreiben. Die von ihr geforderten gemeinrechtlichen Vollmachten für die Polizeiorgane konnte die Regierung nicht erlangen, wohl aber hätte der Landtag mit einer Zweidrittelmehrheit einem **„kleinen Spezialgesetz"** zugestimmt, zu welchem die Freikonservativen die Lex Recke zu gestalten sich bemühten.

Nur aus Verärgerung stimmten die Nationalliberalen des Abgeordnetenhauses gegen den zu einem Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie umgemodelten Entwurf, dem das Herrenhaus bereits seine Sanktion erteilt hatte. Ihr Redner Abg. Hobrecht wies darauf hin, daß das Gesetz insbesondere deshalb abzulehnen sei,

„weil unmöglich auf dem Boden des Landes-Vereins- und Versammlungsrechts Anarchisten und Sozialisten **wirksam** zu bekämpfen seien. All das hier Verlangte nütze gegen Aufreizung der Arbeiter, gegen Streikverhetzung usw. nicht das mindeste, reize nur nutzlos die Gemüter auf und erschwere den bürgerlichen Parteien die werbende Arbeit im Dienste des sozialen Friedens."

Klarer als Herr Hobrecht hatte vor ihm sein Parteifreund Schmieding die Haltung der Nationalliberalen motiviert:

Digitized by Google

„Die Bewohner des preußischen Staates, die an den Grenzen der Bundesstaaten wohnen, bleiben dann machtlos gegenüber der Sozialdemokratie, diese bearbeitet das preußische Gebiet aus der Nachbarschaft, und die ganze Maßregel ist dann einfach ein Schlag ins Wasser, und wenn man die viel schlimmeren Uebel, vor allen Dingen die **ungezügelte Presse der Sozialdemokratie**, wirtschaften läßt, was soll es da helfen, wenn man allein das Vereins- und Versammlungsrecht beschränkt? Nein, das ist dann ein Mittel, das reizt, aber **nicht ins Herz trifft**; es bleibt eine **halbe Maßregel**, die nach etwas aussieht, aber doch schließlich keine Wirkung hat. Und das ist das **allergefährlichste**, was man machen kann; wenn man tut, als gäbe man eine scharfe Maßregel, die nachher ein **Heft ohne Klinge** ist. Vor allen Dingen aber wünschen wir, daß, wenn gegen die Sozialdemokratie auf gesetzlichem Wege vorgegangen werden soll, man dann eine solche Materie **nicht so nebenbei regelt**. Dann halten wir es für die Aufgabe der Regierung, Initiative zu ergreifen, dann muß sie den Mut haben, uns zu sagen, es sind wieder Zustände eingetreten, wo wir ohne ein Sozialistengesetz nicht fertig werden können. Dann hat sie die Verantwortung zu tragen, und dann haben wir uns zu überlegen, ob wir der Initiative der königlichen Staatsregierung folgen können."

Prinzipiell sind also die Nationalliberalen durchaus keine Gegner eines Ausnahmegesetzes; nur aus taktischen Gründen waren sie gegen die Lex Recke, deren Ablehnung am 24. Juli 1897 mit 209 gegen 205 Stimmen erfolgte.

Obwohl dies Attentat auf die Arbeiterklasse abgeschlagen ist, ließen doch die reaktionären Parteien bis in die neueste Zeit hinein keine Gelegenheit unbenutzt vorübergehen, ohne die Regierung zu neuen Attentaten scharf zu machen. Insbesondere verlangen sie die

Aufhebung des Vereins- und Versammlungsrechts für Jugendliche.

Am 25. Januar 1904 forderte Frhr. v. Zedlitz (fk.) den **Ausschluß aller minderjährigen Personen von politischen Vereinen und Versammlungen:**

„Für die Erwachsenen möglichst große Freiheit auch auf dem Gebiete des Versammlungsrechts, für die Jugendlichen, die noch nicht reif sind für die Politik, möglichster Schutz gegen Mißbrauch

Digitized by Google

des Vereins- und Versammlungsrechts! Ich glaube, auf diesem Gebiete sollten wir in der Tat den Schritt unternehmen, den wir 1897 gebilligt haben. Ich glaube: mit dem Ausschluß der Minderjährigen von politischen Vereinen und Versammlungen wird eine große **Quelle des Einflusses sozialdemokratischer Propaganda auf unsere Jugend verstopft**, und wir sollten nicht versäumen, so rasch wie möglich diesen Weg zu gehen."

Die gleiche Forderung stellte der freikonservative Scharfmacher am 13. Februar 1905:

„Gerade die Erfahrungen der jüngsten Zeit sprechen lebhaft dafür, das Versammlungs- und Vereinsrecht lediglich den Leuten zu konservieren, die wirklich mündig sind, und nicht **grünen und unreifen Elementen** zu gestatten, Tumult und Unheil in solchen Versammlungen und Vereinen anzurichten."

Und in ganz ähnlichem Sinne äußerte sich am 21. Februar 1907 der konservative Abg. Hammer, der den Vorschlag machte, auch ohne Gesetzesverordnung den Minderjährigen einfach dadurch das Vereins- und Versammlungsrecht zu nehmen, daß man im Sinne einer Entscheidung des Regierungspräsidenten in Breslau die jugendlichen Arbeiter als Besucher der Fortbildungsschule im Sinne des Vereinsgesetzes für Schüler erkläre, die keinem politischen Verein angehören dürfen.

In dieser Anregung kommt so recht deutlich das Streben gewisser Kreise zum Ausdruck, in die Gesetze das hineinzulegen, was man im Interesse der Reaktion hineinzulegen für nötig hält. Die Organe der inneren Verwaltung in Preußen sollen bestimmen, wie ein Gesetz auszulegen ist. Die Folge wäre, daß selbst ein noch so freiheitliches Reichsvereinsgesetz nicht imstande wäre, der polizeilichen Willkür Halt zu gebieten. Im Gegenteil, die Verwaltungen der übrigen Bundesstaaten würden bald aufgefordert werden, dem Beispiel Preußens zu folgen, und wir hätten dann die preußische Reaktion im gesamten Umfang des Deutschen Reiches, das preußische Dreiklassenparlament würde dem Deutschen Reichstage ein Schnippchen geschlagen haben, und die Junker und Junkergenossen würden triumphieren.

Digitized by Google

Preußische Polizeiwirtschaft.

In keinem anderen Lande wird die Freiheit der Person so gering geschätzt wie in dem führenden deutschen Bundesstaate. Zwar gewährleistet der Artikel 5 der Verfassung die persönliche Freiheit; aber dieser Artikel steht anscheinend nur auf dem Papier und der Willkür untergeordneter Polizeiorgane sind keine Schranken gesetzt. In erschreckender Weise häufen sich die Fälle von

polizeilichen Mißgriffen.

Es ist durchaus keine Seltenheit, daß anständige Frauen unter dem Verdacht der Unzucht verhaftet und mit Prostituierten zusammengesperrt werden, obwohl die amtlichen Organe bei einiger Vorsicht leicht die Grundlosigkeit eines solchen Verdachtes feststellen könnten. Personen, die sich wegen eines Preßvergehens im Gefängnis befinden, werden zu Vernehmungen gefesselt, sogar mit Zuchthäuslern zusammengeschlossen, am hellen Tage durch die Straßen geführt, auf Polizeiwachen werden wegen geringfügiger Uebertretungen festgenommene Personen geprügelt, widerrechtlich festgehalten und ohne Verhör entlassen, kurz und gut, es vergeht kaum eine Woche, ohne daß sich die Oeffentlichkeit mit irgendeinem solcher skandalösen Fälle zu beschäftigen hat, und man kann es beinahe als Glück bezeichnen, daß auch Angehörige der bürgerlichen Klassen darunter zu leiden haben, denn anderenfalls würde sich die Bourgeoisie wohl kaum darum kümmern, während sie so, wenn auch wider Willen, gezwungen ist, parlamentarische Kritik zu üben. Daß dadurch, daß gewisse Fälle im Parlament zur Sprache kommen, den unhaltbaren Zuständen ein Ende gemacht und der polizeilichen Allmacht Schranken gesetzt werden, daran ist kaum zu glauben; der

Digitized by Google

Wert der parlamentarischen Kritik liegt darin, daß sie uns einmal zeigt, wie feige und schwach das Bürgertum allmählich geworden, wie unfähig es ist, entschieden gegen die polizeiliche Mißwirtschaft Front zu machen, und zweitens wie leicht sich die Regierung selbst über die flagrantesten Verfassungsüberschreitungen der untergeordneten Organe hinwegsetzt, wie die Polizeiminister für jeden Fall, er mag noch so kraß liegen, ein Wort der Entschuldigung haben. In der Regel suchen die Regierungsvertreter die ganze Schuld auf die Presse zu schieben, während sie für ihre Beamten nur ausnahmsweise einmal ein Wort des Tadels finden. Und die Bourgeoisie, unfähig die Polizeiwirtschaft auszurotten oder einzuengen, hat nicht den Mut, es auf eine Kraftprobe mit der Regierung ankommen zu lassen, sondern läßt es bei einigen Worten der Empörung bewenden, um dann im folgenden Jahre zu sehen, daß die Zustände sich nicht gebessert, sondern noch verschlechtert haben.

Die Dinge waren allmählich dahin gekommen, daß sich unter dem Eindruck der Reichstagsverhandlungen vom 22. November 1902 über die sozialdemokratische Interpellation betr. Uebergriffe bei Verhaftungen sowie Vorlage eines Strafvollzugsgesetzes der Minister des Innern endlich entschließen mußte, an alle preußischen Polizeibehörden eine Verfügung zu erlassen, in welcher ausgeführt ist, daß die eingehenden Untersuchungen über Fälle polizeilichen Einschreitens, welche in der letzten Zeit die Oeffentlichkeit lebhaft erregt haben, ergeben hätten, daß, wenn auch manche der in der Presse gegebenen Schilderungen dem wahren Sachverhalt nicht entsprachen, doch bedauerlicherweise seitens verschiedener, und nicht nur der untersten Polizeiorgane, eine Reihe von Mißgriffen vorgekommen sind, die sich nicht entschuldigen lassen:

„Ich habe den Eindruck gewonnen, daß nicht überall eine genügende Belehrung und Beaufsichtigung der unteren Polizeiorgane durch die Vorgesetzten stattfindet, und daß diesem Umstande eine Anzahl der in der letzten Zeit vorgekommenen Mißgriffe zuzuschreiben ist. Aufgabe der Vorgesetzten ist es, nicht nur darauf Bedacht zu nehmen, daß den untergebenen Polizeibeamten die von denselben zu handhabenden gesetzlichen Bestim-

Digitized by Google

mungen bekannt sind, daß ihnen die praktische Anwendung keine Schwierigkeiten bereitet, sondern vor allem auch durch fortgesetzte erziehliche Tätigkeit dafür zu sorgen, daß die untergebenen Organe sich ihrer Verantwortung vor dem Gesetz, ohne Beeinträchtigung der in ihrem Dienste unentbehrlichen Energie, stets bewußt sind. Es muß den Polizeibeamten immer gegenwärtig sein, daß die persönliche Freiheit durch Art. 5 der preußischen Verfassung gewährleistet ist, und daß sie nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen beschränkt werden darf. Die Polizei und jeden einzelnen Polizeibeamten bei Ausübung ihres schwierigen Amtes innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse gegen ungerechtfertigte Angriffe zu schützen, werde ich stets bereit sein. Ich muß aber auf das entschiedenste fordern, daß die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufenen Beamten in erster Linie selbst innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse bleiben und bei der Ausführung ihrer gesetzlichen Maßregeln sich auch jeder unnötigen verletzenden Form enthalten."

Ein zweiter gemeinschaftlicher Erlaß des Justizministers und des Ministers des Innern enthält allgemeine Vorschriften über die Behandlung von Gefangenen und vorzuführenden Personen auf dem Transport:

„Strafgefangene und in Korrektionshaft befindliche Gefangene dürfen auf einem Transport nur gefesselt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit ihrer Person, namentlich zur Sicherung anderer, oder wegen der Gefahr einer Selbstentleibung oder wegen Fluchtgefahr unerläßlich erscheint. Fluchtgefahr wird bei männlichen zu Zuchthaus verurteilten Personen regelmäßig vorausgesetzt. Gefangene, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sollen in der Regel mit anderen Gefangenen nicht zusammengefesselt werden. Ist dieses nicht zu umgehen, so dürfen sie mit Gefangenen, die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, nicht zusammengefesselt werden. Bei Anordnung der Zusammenfesselung ist auf die Persönlichkeit, die Lebensstellung und die Straftaten der Gefangenen, soweit irgend tunlich, Rücksicht zu nehmen.

Die Entscheidung über die Fesselung und die Art ihrer Ausführung wird vom Vorstande der Anstalt, von welcher der Transport ausgeht, nach sorgfältiger Prüfung im einzelnen Fall getroffen. Der den Transport ausführende Beamte darf während des Transports ohne Anweisung die Fesselung nur vornehmen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, welche die An-

Digitized by Google

wendung der Maßregel aus den in Absatz 1 angegebenen Gründen unerläßlich erscheinen lassen.

Die vorstehenden Grundsätze finden auf Untersuchungsgefangene insoweit Anwendung, als nicht im einzelnen Fall der Richter über die Fesselung Bestimmung getroffen hat. Von der in Ermangelung einer solchen Bestimmung von dem Vorsteher des Gefängnisses angeordneten Fesselung ist dem Richter alsbald Mitteilung zu machen.

Den Untersuchungsgefangenen sind gleichzustellen diejenigen Personen, welche auf Grund der Gesetze, insbesondere der Prozeßordnungen, zwangsweise vorgeführt werden; soweit die Vorführung nicht von einem Richter angeordnet ist, steht die Entscheidung der die Vorführung anordnenden Behörde zu.

Auf Personen, die von der Polizei auf Grund eines Haftbefehls verhaftet oder vorläufig festgenommen sind, oder die sich in polizeilicher Schutzhaft befinden, finden die in Absatz 1 ausgesprochenen Grundsätze Anwendung. Die Entscheidung über die Fesselung und die Art ihrer Ausführung wird von der Polizeibehörde und solange die Verhafteten dieser noch nicht haben vorgeführt werden können, von dem Polizeibeamten, dessen Verfügung sie unterstehen, getroffen. Dieser hat die etwa vorgenommene Fesselung unter Angabe der Gründe sofort nach der Vorführung zu melden.

Bei den nicht mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Personen hat die Transportbehörde die Frage, ob sie gesondert oder im Sammeltransport zu transportieren sind, mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit, ihre Lebensstellung und die Art ihrer Straftat sorgfältig zu prüfen und etwa in dieser Beziehung geäußerte Wünsche nicht ohne weiteres abzulehnen."

Obwohl die Erlasse bereits ein Jahrfünft bestehen, ist von einer nennenswerten Besserung noch nichts zu bemerken. Das ist auch kein Wunder, denn die Befugnisse der unteren Polizeiorgane gehen immer noch so weit, die Macht der Polizei ist immer noch so groß, daß von dem Schutze der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers auch nicht entfernt die Rede sein kann, zumal da es den Exekutivbeamten meist an der nötigen Vorbildung fehlt. Hervorgegangen aus der Soldatenklasse, glauben sie nur zu oft, die militärische Schneidigkeit auch in das bürgerliche Leben mit hinüber-

Digitized by Google

nehmen zu müssen und die Zivilisten wie Rekruten behandeln zu können.

Woher sollte auch die Achtung vor der persönlichen Freiheit und vor dem Menschenleben kommen, wenn die höchsten Vorgesetzten der staatlichen Polizei, anstatt bei etwaigen Tumulten ein verständiges und begütigendes Zureden anzuraten, den unteren Organen ein möglichst scharfes Vorgehen gegen das Publikum zur Pflicht machen! Der vertrauliche

Reckesche Schießerlaß

vom 22. Juni 1898 zeigt, was sich die Beamten in Preußen gegen dieselben Steuerzahler, von derem Gelde sie besoldet werden, glauben, herausnehmen zu dürfen. Aus Anlaß einiger durchaus harmloser Vorgänge ging die Erfurter Polizei gegen friedliche Bürger, wie vor Gericht festgestellt ist, in der rücksichtslosesten Weise vor. Dem Minister Freiherrn von der Recke war das Auftreten der Beamten noch nicht schneidig genug, er erteilte den Organen der Polizei in aller Form einen Rüffel und forderte ganz allgemein in einem Erlaß an den Regierungspräsidenten von Erfurt die Sicherheitsbeamten auf, bei etwa vorkommenden Unruhen sofort, und zwar beim ersten Steinwurf die **Schußwaffe** anzuwenden.

In dem Erlaß wird getadelt, daß die Polizeibeamten nicht sofort wirksamen Gebrauch von der Waffe gemacht haben. Dadurch werde die Autorität des Staates und seiner Behörden gefährdet. Unter keinen Umständen dürfe in solchen Fällen ein Zweifel darüber gelassen werden, daß die Polizeibehörden in der Lage und gewillt sind, zum Schutze der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit **von den gesetzlichen Machtmitteln mit voller Entschiedenheit Gebrauch zu machen.** Der Minister bringt dann weiter in Erinnerung,

„daß die Polizeibeamten, sobald sie nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Bestimmungen und ihrer besonderen Dienstinstruktionen genötigt sind, gegenüber einer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelten Menschenmenge mit bewaffneter Hand einzuschreiten, von der Waffe sofort **wirksamen** Gebrauch zu machen haben, nachdem die herkömmliche dreimalige Aufforderung, sich zu entfernen, keinen Erfolg gehabt hat.

Digitized by Google

Was insbesondere den Gebrauch der Schußwaffe bei solchen Gelegenheiten betrifft, so hat anläßlich von im Jahre 1890 vorgekommenen Straßentumulten der § 10 des seinerzeit Ihnen zugegangenen Order- und Instruktionsbuches für die Landgendarmerie vom 10. August 1886 hinter Zeile 1 der Seite 14 folgenden Zusatz erhalten:

„Muß von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden, so hat dieses auch in vollem Maße einzutreten, und sind vor allem die sogenannten Schreckschüsse über die Köpfe der Volksmenge hinweg zu unterlassen."

Diese Anordnung, welche, wie ich annehme, durch die Gendarmeriebrigade zu Ihrer Kenntnis gebracht sein wird, hat auch für die Polizeibeamten zur Richtschnur zu dienen.

In gleicher Weise haben, wie die Gendarmen, so auch die Polizeibeamten, falls sie bei Straßentumulten und Volksansammlungen mit bewaffneter Hand einzuschreiten genötigt sind, bei der Anwendung der Hiebwaffe **nicht mit flacher, sondern mit scharfer Klinge einzuhauen."**

Den letzten Schluß der Regierungsweisheit also bildet nach dem Rezept des früheren Ministers v. Eulenburg die „schießende Flinte" und der „hauende Säbel", und das Junkerparlament entblödet sich in seiner Mehrheit nicht, die Regierung in ihrer Gewaltpolitik noch zu unterstützen und ein möglichst „schneidiges Vorgehen" der Polizeiorgane zu fordern. Mit 133 gegen 121 Stimmen lehnte das Abgeordnetenhaus am 15. Februar 1899 nach dreitägiger Debatte einen Antrag des freisinnigen Abgeordneten Dr. Wiemer, der den Schießerlaß für sachlich ungerechtfertigt und den Ueberlieferungen der preußischen Gesetzgebung über den Waffengebrauch der Militärpersonen und Zivilbeamten widersprechend erklärte, ab und machte sich so zum Mitschuldigen des Polizeiministers.

Wie sehr namentlich die Konservativen einzig und allein der rohen Gewalt vertrauen, wie sehr sie das Heil des Staates lediglich von den Polizeiwaffen erwarten, das zeigt ein Vorfall, der sich bei der Etatsberatung im Jahre 1905 abgespielt hat. Der Etat sah eine beträchtliche

Vermehrung der Zahl der Gendarmen

vor. Der konservative Führer Graf Limburg-Stirum aber bezeichnete diese Vermehrung noch immer als un-

Digitized by Google

zureichend. Gegenüber der Vermehrung des Volkes und **gegenüber der Konzentration von großenteils unbotmäßigen, von der Sozialdemokratie verhetzten Massen müßten die Konservativen auf eine entsprechende Vermehrung der Gendarmen bestehen.** Ja, die Konservativen, die sonst nur sehr zögernd an einer Erhöhung der Gehälter der Unterbeamten herangehen, erklärten sich sogar bereit, die Gehälter der Gendarmen aufzubessern.

„Wenn meine politischen Freunde sich weit davon entfernt halten, dem Ansturm der Beamten auf Gehaltserhöhung durchweg beizutreten, wenn wir der Meinung sind, daß teilweise ungerechtfertigte Forderungen seitens der Beamten an uns gestellt werden, so können wir uns doch nicht dem entziehen, in Fällen, wo wir es für richtig halten, für eine Verbesserung der Lage der Beamten einzutreten, namentlich da, wo wir glauben, daß es im Interesse der Sicherheit des Staates notwendig ist. Und so muß ich darauf hinweisen, daß es der dringende Wunsch meiner politischen Freunde ist, daß die Gendarmen so gestellt werden, daß wir das beste Material in den Stand der Gendarmen hineinbringen können. (Sehr richtig! rechts.) **Ich kann die Königliche Staatsregierung nur auf den Ernst der Situation hinweisen und bemerken, daß das Geld, welches dafür ausgegeben wird, nicht unnütz ausgegeben wird.**"

Auch die

schwarzen Listen zu politischen Zwecken

sind ein Charakteristikum für die preußische Polizei. Offiziell wird ja geleugnet, daß es solche Listen gibt; daß sie tatsächlich existieren, ist nicht nur früher in einem gegen den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Stadthagen angestrengten Prozeß, sondern neuerdings auch durch ein amtliches Schriftstück betr. die Uebersiedelung des Bewohners eines vorpommerschen Kreises nach einem anderen Kreise bewiesen. In dem im August 1906 von dem „Greifswalder Tageblatt" veröffentlichten Schreiben zeigt der Amtsvorsteher des Zuzugsortes an, daß eine bestimmte Persönlichkeit sich bei ihm angemeldet hat, und ersucht die Polizeibehörde des Abzugsortes, gemäß dem Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Januar 1904, die Richtigkeit der Angaben des Zuziehenden zu bescheinigen, außerdem aber auch „etwaige Bestrafungen oder sonstige nachteilige

Digitized by Google

Tatsachen über die Führung und das politische Vorleben der genannten Person mitzuteilen." — Die Regierung hat sich über diesen Erlaß aus dem Jahre 1904 bisher nicht geäußert. Wozu auch? Die preußischen „Volksvertreter" haben sie der Mühe überhoben, sie waren rücksichtsvoll genug, die Angelegenheit niemals zur Sprache zu bringen.

Wohl am skandalösesten ist das Treiben der

politischen Polizei

in Preußen. Die **Leckert-Lützow-Tausch-Intrigen,** die bekanntlich seinerzeit den Staatssekretär Freiherrn v. Marschall zu seiner Flucht in die Oeffentlichkeit gedrängt haben, stellen dem Wesen der politischen Polizei ein nicht minder bedenkliches Zeugnis aus, wie die zahlreichen, von sozialdemokratischer Seite aufgedeckten **Spitzelaffären.** Redaktionsboten des „Vorwärts" wurden zum schnöden Verrat zu verleiten gesucht, an Vertrauensmänner der sozialdemokratischen Partei machen sich erbärmliche, verächtliche Burschen heran, um von ihnen für einen Judaslohn Geheimnisse zu erfahren, unter den Berliner russischen Studenten unterhält die preußische Polizei Spitzel, die ihr über alles berichten, was in ihren Kreisen vorgeht, ein russischer Kaufmann, dem die Ausweisungsverfügung zugestellt war, erhält einen gefälschten Paß ausgestellt, es wird ihm die Zurücknahme der Ausweisungsverfügung in Aussicht gestellt, falls er sich zu landesverräterischen Diensten gegen sein eigenes Vaterland bereit erklärt — all das läßt die „Vertreter" des preußischen Volkes in ihrer überwiegenden Mehrheit kühl, sie kümmern sich so gut wie gar nicht um das das Beamtentum demoralisierende Treiben der politischen Polizei.

Von den zahllosen skandalösen Spitzelfällen der letzten Jahre sind nur zwei im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen. Bei der Etatsberatung des Jahres 1903 erlaubten sich einige freisinnige Abgeordnete die bescheidene Anfrage an den Minister, ob die Mitteilungen des „Vorwärts" über den Versuch eines Beamten der politischen Polizei, **einen Redaktionsboten des „Vorwärts" zum Verrat von Geschäfts-**

Digitized by Google

geheimnissen zu verleiten, auf Wahrheit beruhten, sie beschieden sich aber sofort, als der Minister erklärte,

daß er es grundsätzlich ablehne, über geheime Vorgänge der Polizei überhaupt öffentlich Auskunft zu geben, daß er im übrigen aber nicht alle Behauptungen, die der „Vorwärts" gebracht, als richtig anerkennen könne.

Der Minister kann das skandalöse Treiben seiner Beamten nicht in Abrede stellen, er hält es aber nicht für nötig, vor dem Lande seine Mißbilligung darüber auszusprechen, und die bürgerliche Opposition, die Freisinnshelden, flüchten sich, anstatt dem System der politischen Polizei den Krieg zu erklären, ängstlich ins Mauseloch.

Am 12. Mai 1906 interpellierten die Freisinnigen im Anschluß an eine sozialdemokratische Interpellation im Reichstage, deren Beantwortung der Reichskanzler abgelehnt hatte, da es sich angeblich um eine preußische Angelegenheit handle, die Regierung über die **Ausweisung russischer Staatsangehöriger aus Berlin** und zogen dabei auch den **Fall Schöne-Brockhusen** in den Kreis ihrer Erörterungen. Bebel hatte im Reichstage mitgeteilt, daß die Polizei einem russischen Kaufmann in Schöneberg die Ausweisungsverfügung zugestellt habe, auf seine Bemühungen, die Ausweisung rückgängig zu machen, habe man durch Vermittelung der Herren **von Brockhusen** und **Polizeikommissar Schöne** versucht, ihn **zu landesverräterischen Diensten gegen sein eigenes Vaterland** zu pressen. In einer Anweisung, die Genosse Bebel vorzeigte, aber mit Rücksicht auf die deutschen Staatsinteressen nicht verlas, waren die Stichworte angegeben für die militärischen und sonstigen Staatsgeheimnisse, welche der Russe auskundschaften und melden sollte. Das Berliner Polizeipräsidium habe ihm zu diesem Zweck auf den deutschen Namen **„Ernst Fiedler"** einen **falschen Paß** ausgestellt. Außerdem habe es ihm ein Zeugnis ausgestellt, worin **wahrheitswidrig** beurkundet wurde, daß er **Christ** sei. Als Entgelt wollte man dann die Ausweisung rückgängig machen und ihm ein Einkommen von 16 000 bis 17 000 Mark verschaffen.

Selbst für diesen haarsträubenden Fall, der alle bisherigen Taten der politischen Polizei in den Schatten stellt,

Digitized by Google

fanden die Herren im Dreiklassenparlament kein Wort der Verurteilung. Und dabei war der Minister nicht imstande, die Angaben Bebels zu entkräften. Das einzige, was er zur Verteidigung des Kriminalkommissars Schöne vorzubringen vermochte, war, daß dieser nicht selbst den Kaufmann zu Spitzeldiensten zu verleiten versucht habe, sondern daß anscheinend eine dritte Person den Kaufmann bestimmt habe, seinerseits dem Kriminalkommissar das Angebot zu machen, um die Erlaubnis zu längerem Verweilen in Berlin zu erhalten. Ganz so kann es aber unmöglich gewesen sein, denn sonst hätte der Minister wohl kaum hinzugefügt, insoweit und insofern ihm untergebene Beamte gefehlt hätten, werde er für die notwendige Remedur sorgen. Völlig unaufgeklärt ließ der Minister, woher der russische Kaufmann den falschen Paß erhalten hatte. Daß tatsächlich die Berliner Polizei die gefälschten Urkunden besorgt hatte, das hat Bebel am 23. Mai im Reichstage bewiesen; die Regierung hat sich aber wiederum mit dem Hinweis darauf, daß preußische Angelegenheiten nicht vor den Reichstag gehören, aus der Affäre gezogen. Immer das alte Spiel: Vertreter der Sozialdemokratie, denen der Zutritt zum preußischen Landtag versagt ist, erheben gegen die preußische Regierung die schwersten Anklagen, die preußische Regierung aber hat nicht den Mut, ihren Anklägern Auge in Auge gegenüberzutreten, jedesmal, wenn die Sache für sie faul steht, tauchen Kompetenzbedenken in ihr auf, und dann verteidigt sie sich im Landtage, wo ihr Ankläger nicht erscheinen kann. Bequem ist diese Methode zweifellos, ob sie aber auch der Würde und dem Ansehen einer Regierung entspricht, das steht auf einem anderen Blatt.

Die Verantwortung für diese und ähnliche Spitzelaffären trägt neben der Regierung der preußische Landtag, der in der Erkenntnis, daß ohne das Spitzeltum die bürgerliche Gesellschaft nicht mehr auskommen kann, Jahr ein Jahr aus

geheime Polizeifonds

bewilligt, obwohl er weiß, daß diese Mittel, die von der Gesamtheit der Steuerzahler aufgebracht werden, zu unsittlichen Zwecken Verwendung finden. Zurzeit beläuft sich dieser im

Digitized by Google

Etat des Ministeriums des Innern stehende Fonds „für geheime Ausgaben im Interesse der Polizei" auf 300 000 Mark.

Es handelt sich dabei nicht etwa um Summen zur Ermittelung von Verbrechen, sondern um **Ausgaben zu politischen Zwecken.** Bereits in den 60er Jahren hatte der damalige Minister Graf **Schwerin** zugeben müssen, daß niemand leugnen könne, daß diese Mittel hauptsächlich für Zwecke der höheren politischen Staatspolizei dienen müssen. Ein ähnliches Zugeständis hat vor einigen Jahren der Minister Freiherr **v. Rheinbaben** gemacht.

Charakteristisch für den Tiefstand des Bürgertums ist es, daß seine Vertreter im preußischen Landtage schon seit Jahren diese Forderung anstandslos bewilligen, während sie in früheren Zeiten heftig dagegen opponierten. So hatte der alte Demokrat Waldeck stets betont: **Ich streiche jedem Ministerium, sei es, wie es wolle, diese Fonds, weil ich sie für unmoralisch, für solche Fonds halte, die das Denunziationswesen und alles Schlechte, was in der menschlichen Natur liegt, begünstigen, ohne einen wesentlichen Vorteil für den Staat zu schaffen."**

Auf den gleichen Standpunkt stellte sich Eugen Richter, als er im Jahre 1874 die Streichung des Fonds beantragte, der sich damals erst auf 40 000 Taler belief. Er führte aus, daß sich an die Spuren des Fonds **„die Erinnerungen an alle jene politischen Prozesse knüpfen, die wir seit 25 Jahren durchgemacht haben, an alle jene falschen Zeugen und gefälschten Aktenstücke, die in diesen Prozessen vorgekommen sind."** Trotz dieser scharfen und durchaus berechtigten Kritik Richters fanden sich doch einige Fortschrittler, die in namentlicher Abstimmung den Geheimfonds bewilligten, darunter Langerhans, Mommsen, Rickert. Heute halten die Freisinnigen es überhaupt nicht mehr der Mühe für wert, den Fonds und seine Verwendung auch nur einer Kritik zu unterziehen. Nur ein einziges Mal haben sie sich in den letzten Jahren — es war bei der Etatsberatung für das Jahr 1901 — dazu aufgerafft, wenigstens das Wort zu dieser Position zu ergreifen. Ihr Fraktionsredner, Abgeordneter Goldschmidt,

Digitized by Google

hielt am 18. Februar zu dem betreffenden Etatstitel eine „Rede", die als Beispiel dafür, wie tief der Freisinn gesunken ist, im vollen Wortlaut hier folgen möge:

„M. H.! Mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses verzichte ich darauf, bei diesem Titel eine längere Rede zu halten und erkläre namens meiner Freunde kurzer Hand, daß wir den Geheimfonds von 300 000 Mk. ablehnen."

Das war alles. Aber es ist doch immerhin schon ein Fortschritt gegen die unmittelbar vorangegangenen Jahre, denn weder der Erhöhung dieses Fonds von 120 000 auf 200 000 Mk. im Jahre 1895/96, noch der von 200 000 auf 300 000 Mk. im Jahre 1900 haben die Freisinnigen widersprochen, wie denn überhaupt seit 1874 der Fonds nicht mehr beanstandet worden ist.

Völlig von Parteiinteressen hat sich von jeher das Zentrum bei der Bewilligung oder Ablehnung des Fonds leiten lassen. Früher hat es ihn stets bewilligt. Im Jahre 1863 z. B. erklärte Reichensperger, daß jede Regierung einen solchen Fonds haben müsse. Zur Zeit des Kulturkampfes allerdings hat das Zentrum seine Stellung geändert und die Forderungen abgelehnt, aber nicht aus prinzipiellen Gründen, sondern weil das Geld gegen das Zentrum selbst verwendet wurde. Mit Emphase rief Windthorst am 28. Januar 1874 aus, daß das Zentrum jeden Groschen verneint, über welchen die Regierung eine feste Rechenschaft zu geben nicht verpflichtet ist. Und heute? Heute bewilligen die Herren vom Zentrum der preußischen Regierung alles, was sie auf diesem Gebiete fordert.

Wenn man weiter bedenkt, daß in den 60er Jahren sogar vereinzelte Nationalliberale den Fonds mit dem Hinweis darauf beanstandeten, daß **eine wirklich liberale Regierung solche Fonds überhaupt nicht bedürfe, und daß eine Regierung, die glaubt, diese Fonds zu bedürfen, überhaupt nicht wert sei, zu bestehen** — so hat man einen Begriff davon, wie tief die preußische Bourgeoisie in wenigen Jahrzehnten gesunken ist. —

Ueber die **Verwendung des Geheimfonds** sind von der Regierung einige Male kurze Mitteilungen gemacht worden.

Digitized by Google

Im Jahre 1900 motivierte sie die Erhöhung auf 300 000 Mk. mit der Notwendigkeit der **Bekämpfung und Ueberwachung der Anarchisten.** Die Kosten dieser Ueberwachung seien mit den allgemein steigenden Lebens- und Lohnansprüchen ebenfalls gewachsen; bei der fortschreitenden Verbreitung und Organisation der Anarchisten sei es eine dringende zweifellose Pflicht der Staatsregierung, die Ueberwachung zu verschärfen und zu einer völlig ausreichenden zu gestalten. Eine positive Unterstützung politischer Parteien erfolge aus diesem Fonds nicht, das Geld werde nicht durch Vermittelung der Provinzialbehörde verteilt, sondern direkt von der Zentralstelle aus verwendet, weil nur bei dieser die genügende Uebersicht über die weit verzweigte und mit dem Ausland in Verbindung stehende anarchistische Organisation vorhanden sei.

Aus denselben Gründen ersuchte am 18. Februar 1901 der Minister Freiherr v. Rheinbaben um Ablehnung eines Zentrumantrags auf Kürzung des Fonds um 40 000 Mark, indem er darauf hinwies,

„welche doppelte und dreifache Tätigkeit der Polizei erwachsen ist durch die anarchistische Bewegung in den letzten Jahren. Wenn wir unsere Pflicht nicht auf das allerschnödeste verabsäumen wollen, müssen wir diesem Treiben auch im Auslande unsere höchste Aufmerksamkeit zuwenden, und daß das Mittel erfordert, brauche ich Ihnen wohl nicht auseinanderzusetzen. **Sie würden der Sache den schlechtesten Dienst erweisen, wenn Sie den Fonds ermäßigen wollten.“**

Natürlich ist die angeblich wachsende Gefahr der anarchistischen Bewegung für die Regierung nur ein Vorwand, sich Mittel bewilligen zu lassen, über die sie keine Rechenschaft abzulegen braucht und über deren Verwendung sie auch gar keine Rechenschaft ablegen kann, ohne sich vor aller Oeffentlichkeit bloßzustellen. Eine wirkliche Volksvertretung würde der Regierung auch nicht einen Pfennig für derartige unsaubere Zwecke bewilligen.

Digitized by Google

Fürsorgeerziehung.

Durch das Reichs-Strafgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch ist die Sorge für die Erziehung verwahrloster Kinder der Landesgesetzgebung überlassen, ein Zustand, der die bedauerliche Folge hat, daß die buntesten Bestimmungen in den verschiedenen Bundesstaaten bestehen. Reichsgesetzliche Beschränkungen sind nur durch die §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches geschaffen, indem durch sie bestimmt wird, daß die **Anordnung** der Zwangserziehung dem Vormundschaftsgericht vorbehalten und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

In Preußen wurde bis zum Jahre 1901 der Gegenstand geregelt durch das „Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder" vom 13. März 1878. Am 1. April 1901 trat ein im Jahre 1900 unter mancherlei Schwierigkeiten zustande gekommenes **„Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger"** in Kraft. Schwierigkeiten entstanden dem Gesetzentwurfe namentlich im Hause der Herren, die zwar die Kinder der Kanaille gern einsperren lassen, die Sache aber möglichst billig abmachen wollten. Der Entwurf bestimmte nämlich, daß Zwangszöglinge nicht in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern untergebracht werden dürfen. Die Herrenhäusler fürchteten die Kosten, die durch den Bau neuer Anstalten entstehen würden, da das neue Gesetz die Grenzen für die Zulässigkeit der Zwangserziehung erheblich weiter zieht wie das alte, so daß die Verdoppelung der Zahl der Zwangszöglinge anzunehmen war; sie beschlossen deshalb anfangs, die Unterbringung verwahrloster Kinder — nicht zur Strafe für Verbrechen, sondern zur Erziehung — auch in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern für zulässig zu

Digitized by Google

erklären, falls die Kinder von anderen Insassen räumlich getrennt gehalten würden. Später wurde die Regierungsvorlage wieder hergestellt. Auch in bezug auf die Verteilung der Kosten setzte das Herrenhaus Anträge durch, die auf eine Entlastung der Junker abzielen.

Nach dem jetzigen Gesetze kann ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, um seine weitere Verwahrlosung oder sein völliges sittliches Verderben zu verhüten, wenn das Vormundschaftsgericht es beschlossen hat. Die Begehung einer strafbaren Handlung ist entgegen den Bestimmungen des früheren Gesetzes zur Unterbringung eines Minderjährigen in Fürsorgeerziehung nicht erforderlich. Man kann darin einen Fortschritt sehen von dem Gesichtspunkte aus, daß sowohl ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt, als auch, daß das Interesse des einzelnen jungen Menschen es erheischt, ihn durch geeignete Maßregeln vor dem Verbrechen zu behüten. Die Fürsorgeerziehung kann in Anstalten oder in geeigneten Familien unter öffentlicher Aufsicht erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Unterbringung liegt dem verpflichteten Kommunalverband (Provinzialverband) ob. Diese Verbände haben auch die Anstalten zu errichten, zu verwalten und unter Vorbehalt ministerieller Genehmigung die Reglements über die Behandlung und den Unterricht der Zöglinge zu erlassen.

Dem Gesetze liegt ein richtiger Gedanke zugrunde. Es handelt sich dabei im allgemeinen um die Bekämpfung des Verbrechertums und im besonderen um das Interesse des Staates an der Erziehung der Jugend. Wir können einerseits dem Grundgedanken des Gesetzes zustimmen, anderseits hat gerade die Arbeiterklasse ein erhebliches Interesse an allen auf diesem Gebiete liegenden Maßregeln; sind es doch vor allem die Kinder des Proletariats, die davon betroffen werden. Auch die Kinder der Wohlhabenden begehen wohl in reichlichem Maße Dummheiten, aber nur selten wird es vorkommen, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung in Fürsorgeerziehung als vorhanden erachtet werden. Sie sind objektiv in weit geringerem Grade vorhanden als bei

Digitized by Google

den Kindern der in den ungünstigsten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Eltern aus der Arbeiterklasse, wo so oft Vater und Mutter den ganzen Tag über dem Erwerbe nachgehen und die Kinder sich selbst überlassen müssen, wo auch das Kind schon im schulpflichtigen Alter erwerbend tätig sein muß, nach der Entlassung aus der Schule aber gar häufig sofort auf sich selbst gestellt und allen sittlichen Gefahren ohne Halt und Schutz ausgesetzt ist. Aber auch subjektiv wird sich der Klassencharakter unserer Gesellschaft hier ebenso geltend machen, wie so oft bei der Beurteilung von Straftaten jugendlicher Personen aus wohlhabenden Kreisen, wo häufig von Verhängung einer Gefängnisstrafe abgesehen wird, um die Zukunft des jungen Menschen nicht zu gefährden. Ist doch bereits ein Urteil des Kammergerichts über die Anwendbarkeit des Gesetzes ergangen, nach dem es fast unmöglich ist, es auf die Kinder wohlhabender Eltern anzuwenden!

Auf die Ausführung kommt es aber vor allen Dingen bei diesem Gesetze an, und da muß aufs schärfste verurteilt werden, daß es diesen wichtigsten Teil seiner Aufgabe gar nicht löst, sondern alles den Verwaltungsbehörden überläßt. Es ist nicht anzunehmen, daß sich die Erziehung in den Anstalten wesentlich unterscheiden wird von der sonst in Waisenhäusern und Besserungsanstalten für Arbeiterkinder üblichen, wo Stock, Bibelsprüche und kasernenmäßiger Drill zumeist als ausreichende Erziehungsmittel angesehen werden. Auch die Familienerziehung gewährt in den seltensten Fällen das, was sie gewähren soll. Die Kinder werden Ausbeutungsobjekte. Die Bezahlung für die Erziehung solcher Kinder ist gering, so daß sich meistens nur solche Familien damit abgeben, die selbst eine sehr niedrige Lebenshaltung haben. Liebevolle Sorgfalt werden die Kinder selten finden und ebensowenig das nötige pädagogische Verständnis für die wirksame Bekämpfung ihrer Fehler. Es sind in der kurzen Zeit des Bestehens des Gesetzes bereits eine große Anzahl Fälle in die Oeffentlichkeit gedrungen, in denen die „Familienerziehung" nur als Deckmantel für planmäßige Ausbeutung der Pfleglinge diente. In England und Amerika, versuchsweise auch in Frankreich, sucht man eine Lösung durch

Digitized by Google

Verbindung beider Systeme zu finden. Man hat Anstalten geschaffen, in denen die Pfleglinge gemeinsam lernen und arbeiten, im übrigen aber sind sie in ganz kleine Gruppen geteilt, die in kleinen Häuschen unter Aufsicht einer dazu angestellten „Mutter" ihr Privatleben verbringen. Das System soll günstige Resultate erzielt haben und ist jedenfalls der Beachtung wert.

Ueber die Wirkungen der Fürsorgeerziehung sind die Ansichten geteilt. In einem Bericht der Landesbehörden für Westpreußen vom 8. Januar 1905 werden die guten Erfolge der Fürsorgeerziehung bei den männlichen Zöglingen gerühmt, dagegen wird gesagt, daß bei den weiblichen Zöglingen — den sittlich gefallenen Mädchen — fast keine Erfolge erzielt worden seien. Demgegenüber erklärte Geheimer Rat Krohne am 22. Februar 1907 im Abgeordnetenhause, aus allen der Regierung zugegangenen Berichten gehe hervor, daß es auch bei den Mädchen nur darauf ankomme, sie möglichst lange in Fürsorge zu behalten, dann seien auch bei ihnen Erfolge zu erzielen. Das ist eine Auffassung, die durch die Erfahrung nicht bestätigt wird.

Bei der gleichen Gelegenheit ist auch im Abgeordnetenhause hervorgehoben worden, daß der Gang des Verfahrens, das zur Anordnung der Fürsorgeerziehung angewandt wird, zu umständlich ist und oft das rechtzeitige Eintreten der Fürsorgeerziehung verhindert. Dieselbe Klage, daß durch Versäumung der rechtzeitigen Anordnung der Fürsorgeerziehung oft großer Schaden angerichtet wird, erhebt auch für Württemberg in ihrer sehr beachtenswerten Schrift „Menschen, die den Pfad verloren" die Polizeischwester Henriette Arendt, die in Stuttgart angestellt ist, um sich der Gefallenen und Verwahrlosten anzunehmen. Aus den in diesem Buche niedergelegten praktischen Erfahrungen ergibt sich, daß zur Erzielung von Erfolgen bei der Fürsorge für die Verwahrlosten vor allen Dingen große Menschenliebe, Unbefangenheit und pädagogische Einsicht gehört. Wie es damit in den preußischen Fürsorgeerziehungsanstalten bestellt ist, davon liefern die häufigen Berichte über die Flucht der Fürsorge-

Digitized by Google

zöglinge und ihre Behandlung drastische Beweise. Wäre die Arbeiterklasse im Parlament und vor allem in den Verwaltungen vertreten, den vorhandenen Mißbräuchen würde energisch entgegengetreten werden.

Die Fürsorgeerziehung ist eine durchaus unzulängliche Maßregel zur Hebung der sittlichen Kräfte der Jugend. Diese Jugendfürsorge beruht auf falschen Grundlagen und verdirbt in vielen Fällen mehr als sie gut macht. Die Muckerei, die in allen Fürsorgeanstalten herrscht, verdirbt den Charakter, weil sie Heuchler erzieht. Den jungen Menschen für den Kampf um das Dasein vorzubereiten und zu stählen, verstehen diese Anstalten nicht und so wird der Zweck, der erreicht werden soll, oft in das Gegenteil verkehrt. In wenig Jahren wird sich herausstellen, daß das eingeführte System der Fürsorgeerziehung Bankerott gemacht hat.

Digitized by Google

Landstraßenproletarier.

(Verpflegungsstationen. Arbeiterkolonien. Wanderherbergen. Maßregeln gegen Arbeitslosigkeit.)

Von den hunderttausenden Arbeitsloser, die die industrielle Reservearmee bilden, bevölkert ein erheblicher Teil die Landstraße, wandernd von Ort zu Ort, um Arbeit zu finden. Es mögen darunter wohl auch Arbeitsscheue und Arbeitsunfähige sein, die übergroße Mehrzahl rekrutiert sich jedoch aus der stets vorhandenen industriellen Reservearmee, die anwächst mit der wirtschaftlichen Krise, kleiner wird mit dem wirtschaftlichen Aufschwung, aber nie ganz verschwindet, dank den immanenten Gesetzen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Dem kapitalistischen Staate, der ja die Arbeitslosigkeit nicht beseitigen, sondern höchstens ihre Nachteile etwas mildern kann, erwächst aus diesem Zustande eine Aufgabe, deren Lösung der preußische Staat bisher der privaten Initiative und der freien Tätigkeit der Kommunalverbände überlassen hat. Es handelt sich darum, den Wandernden Nahrung und Obdach in angemessener Weise zu gewähren und ihnen Arbeit nachzuweisen, eventuell solche zu schaffen. Das liegt ebenso im Interesse des Staates wie in dem der einzelnen Wandernden. Die Landstreicher oder Stromer sind in der großen Mehrzahl nichts als ehemalige arbeitslustige Menschen, die durch Arbeitslosigkeit auf die Landstraße getrieben wurden, lange Zeit keine Arbeit fanden, aufs Betteln angewiesen waren und so allmählich körperlich und moralisch herunterkamen und die Lust zur Arbeit verloren. Das Landstreichertum aber, gegen das der Staat bisher nichts wie das Strafgesetz mit dem Bettelparagraphen und das Arbeitshaus hat, ist eine Quelle des Verbrechertums. Aus diesem Grunde und weil es eine sittliche Pflicht des

Digitized by Google

Staates ist, einzugreifen, wo das Geschick von Hunderttausenden seiner Angehörigen in Frage kommt, sind staatliche Maßregeln zugunsten der Wandernden nötig. Ungefähr seit Beginn der achtziger Jahre haben die Kommunalverbände auf Grund ihrer Armenunterstützungspflicht sogenannte

Verpflegungsstationen

eingerichtet. Dort erhalten die Wandernden Nahrung und Obdach oder Anweisungen darauf, die in einer bestimmten Herberge eingelöst werden. Dafür wird von dem Wanderer meistens eine Arbeitsleistung verlangt. Der leitende Gedanke dabei ist, die Stationen vor zu starkem Zulauf zu bewahren, und so sind die Arbeiten gar oft solche, die ein geschickter Handwerker nicht leisten kann; sie sind entweder zu schwer oder so schmutzig, daß sich der Wandernde seine Kleidung daran verdirbt. Dazu kommt, daß der Reisende auf diese Art einen großen Teil seiner Zeit, die er zum Aufsuchen ordentlicher Arbeit verwenden möchte, in den Stationen verbringen muß mit Arbeiten, die manchmal nicht den geringsten volkswirtschaftlichen Wert haben, sondern nur den Reisenden in Tätigkeit versetzen. Außerdem sind die Verpflegungsstationen keineswegs allgemein eingeführt und überdies im Rückgange begriffen. Während 1890 in Preußen 951 Stationen bestanden, waren es 1896 nur noch 612, 1905 gar nur noch gegen 300. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Stationen, und die Kommunalverbände verweigern die Mittel, es den einzelnen Gemeinden überlassend, sich durch Gewährung eines „Ortsgeschenkes" von manchmal nur 10 Pf. mit ihrer Armenunterstützungspflicht abzufinden. Daneben bestehen die sogenannten

Arbeiterkolonien,

deren erste, die Kolonie Wilhelmsdorf in der Nähe Bielefelds, 1882 errichtet wurde. Sie entsprangen gleichfalls der Initiative von Privaten oder größerer Kommunalverbände und werden auch von den Kommunalverbänden unterhalten. In Preußen bestehen deren gegenwärtig gegen 20 mit etwa 3000 Plätzen. Abgesehen von ihrer geringen Zahl können

Digitized by Google

sie auch ihrer ganzen Einrichtung nach höchstens dem Zwecke dienen, Wandernde, die körperlich oder geistig minder befähigt sind, oder solche, die nahe vor dem Versinken ins Landstreichertum stehen, aufzunehmen und vor dem gänzlichen Verkommen zu bewahren.

Zu einer Einwirkung der staatlichen Gesetzgebung auf das Wanderwesen, die Verpflegung und Beherbergung der Wandernden in Verbindung mit systematischer Arbeitsnachweisung oder Arbeitsbeschaffung ist es in Preußen noch nicht gekommen. Die preußische Staatsregierung hatte im Jahre 1895 dem Landtage einen

Gesetzentwurf, betr. die Verpflegungsstationen,

vorgelegt, dessen § 1 nach der Kommissionsberatung lautete:

„An geeigneten, in angemessener Entfernung von einander liegenden Orten sind nach Bedürfnis Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) einzurichten, in denen mittellosen, arbeitsfähigen Männern, welche außerhalb ihres Wohnortes eine Arbeitsgelegenheit aufsuchen, vorübergehend Verköstigung und Nachtlager gegen Arbeitsleistung gewährt wird."

In der Sitzung vom 1. Juli 1895 wurde dieser Paragraph in dritter Beratung abgelehnt, und damit war die ganze Vorlage gefallen. Dagegen wurde der Antrag Frhr. v. Zedlitz (fk.) angenommen, wonach die Staatsregierung die Provinziallandtage gutachtlich hören soll über die Einrichtung von Verpflegungsstationen im Zusammenhange mit anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Vagabondage und der Wanderbettelei, insbesondere der Erleichterung des Arbeitsnachweises und der Errichtung von Arbeiterkolonien.

Am 17. Mai 1899 wurde ein Antrag v. Pappenheim (kons.) und Genossen eingebracht, nach welchem die Regierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Fürsorge für Arbeitslose ersucht werden sollte unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

a) Einführung von Arbeitsnachweisen für Arbeitslose an Orten, an denen ein Bedürfnis besteht.
b) Bestrafung des Mißbrauchs solcher Einrichtungen seitens der Arbeitslosen.

Digitized by Google

c) Beteiligung des Staates, der Provinzen und der Kreise an den Kosten.

Der Antrag wurde nach der Beratung im Plenum zurückgezogen. Im Jahre 1902 überwies das Abgeordnetenhaus der Regierung eine Petition des Verbandes der Verpflegungsstationen für Hessen betr. den Erlaß eines Gesetzes zur Regelung des Wanderarmenwesens als Material. In der Petition wurden folgende Grundsätze in Vorschlag gebracht:

1. Das preußische Staatsgebiet ist mit einem Netze von Arbeitsstätten zu überziehen, welches so eingerichtet ist, daß jeder arbeitslose Wanderer, wenn er keine dauernde Arbeit findet, von Tag zu Tag eine Arbeitsstätte findet, an der ihm Verpflegung gegen vorübergehende Arbeit gewährt wird.

2. Auf den Arbeitsstätten ist Arbeitszwang einzuführen. Die Arbeitsverweigerung wird wie Landstreichen und Betteln bestraft.

3. Jeder arbeitsfähige Fremde, der außerhalb einer Arbeitsstätte die öffentliche Hülfe in Anspruch nimmt, wird der nächsten Arbeitsstätte überwiesen.

4. Die Gewährung von Verpflegung und Arbeitsgelegenheit auf den Arbeitsstätten erfolgt nach der zu erlassenden Wanderordnung.

5. Arbeitsunfähige werden von der Arbeitsstätte dem Ortsarmenverbande, Arbeitsscheue der Polizei überwiesen.

6. Die Orte für die Arbeitsstätten werden von der Provinzialbehörde bestimmt.

7. Die Kosten der Arbeitsstätten werden zu je einem Drittel vom Staate, vom Provinzial- (bezw. Bezirks-) Verbande und dem Kreise getragen.

Im Jahre 1904 hat das Abgeordnetenhaus abermals einen Antrag angenommen, worin die Regierung ersucht wird, einen Gesetzentwurf über die Einrichtung von

Wanderarbeitsstätten

vorzulegen. Die Regierung entsprach dem Beschluß des Hauses, sie unterbreitete dem Landtage unter dem 27. Dezember 1906 einen Entwurf, wonach die Provinziallandtage die Stadt- und Landkreise zur Errichtung von Wanderarbeitsstätten an bestimmten Orten verpflichten können. Zweidrittel der Kosten der Errichtung, Unterhaltung und

Digitized by Google

Verwaltung einschließlich der Kosten der Beförderung der Aufgenommenen von einer Wanderarbeitsstätte zur anderen oder zu einem Arbeitsplatze müssen die Provinzen den Kreisen zurückerstatten. Die Gemeinden und Gutsbezirke können zur Teilnahme an der Verwaltung und zur Hergabe von Lokalitäten gegen Entschädigung herangezogen werden. Der Staat trägt nichts zu den Kosten bei. Der Zweck des Gesetzes wird in § 2 so gekennzeichnet:

„Wanderarbeitsstätten haben die Aufgabe, mittellosen, arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren."

Die zur Vorberatung des Entwurfs am 11. Februar 1907 eingesetzte Kommission billigte seine Grundsätze und nahm ihn mit unwesentlichen Abänderungen an. Nur fügte sie noch folgende Bestimmung hinzu:

„Von den Kosten der mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise übernimmt der Staat nach Vereinbarung mit den Provinzen einen angemessenen Bruchteil."

In dieser Gestalt ist die Vorlage dann Gesetz geworden.

So sehr wir überzeugt sind, daß durch Maßregeln dieser Art das Elend der Arbeitslosigkeit nicht aus der Welt geschafft wird, daß der kapitalistische Staat dazu überhaupt nicht in der Lage ist, so müssen wir doch fordern, daß der Staat wenigstens alles, was in seinen Kräften steht, tut, das Elend zu mildern. Eine gesetzliche Regelung der Frage der Verpflegungsstationen und Wanderherbergen unter Aufwendung staatlicher Mittel, in Verbindung mit einem planmäßigen Arbeitsnachweis, wäre dringend notwendig. Auf keinen Fall darf aber die Mitwirkung der Gewerkschaften ausgeschlossen werden, schon wegen der dazu gehörenden Arbeitslosenunterstützung. Weit wichtiger als Verpflegung und Beherbergung der Reisenden ist die Beschaffung von Arbeit. Die preußischen Staatsbehörden sind zwar sehr besorgt um die Beschaffung billiger ausländischer Arbeitskräfte, wenn die Agrarier danach schreien, um die Beschaffung von Arbeit, die Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten in Zeiten wirtschaftlicher Krisen sind sie weit weniger besorgt.

Digitized by Google

Man hat das völlig den Gemeinden überlassen, obwohl der Staat mit seinen viel größeren Mitteln hier weit planmäßiger eingreifen könnte. Es ist nachdrücklich zu fordern, daß alle zweckdienlichen Maßregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Fürsorge für die Arbeitslosen mit staatlichen Mitteln planmäßig gefördert werden und daß dabei die polizeilichen Gesichtspunkte hinter den volkswirtschaftlichen und sozialen zurücktreten. Zweifelhaft kann es sein, wo die Grenze für das Eingreifen der Reichsgesetzgebung und der Landesgesetzgebung zu suchen ist. Nicht zweifelhaft ist es indes, daß, so viel man auch der Landesgesetzgebung wie der Tätigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen mag, alle diese Maßregeln nach gleichen Grundsätzen schließlich das ganze Reich einbeziehen müssen. Diese Auffassung kam auch im Abgeordnetenhause zur Geltung in einer Resolution, in der die Regierung aufgefordert wird, im Bundesrate für eine reichsgesetzliche Regelung der Materie einzutreten.

Digitized by Google

Staat und Kirche.

Die rechtliche Grundlage.

Das Verhältnis der Kirche in Preußen zum Staat, wie es durch die Verfassung geordnet wird, ist ebenso unklar und widerspruchsvoll, wie fast alle staatsrechtlichen Regelungen, die in der Wirrnis der Kontrerevolution zustande gekommen sind. Es existiert weder eine reinliche Scheidung — die Trennung der Kirche vom Staat — noch eine geregelte Ueber- und Unterordnung, sondern die Grenzen fließen ineinander und kreuzen sich, während tatsächlich die Kirche — in erster Linie die katholische — ihre Freiheit benutzt hat, den Staat geistig zu beherrschen und zu durchdringen.

Das Mittelalter war erfüllt von dem Kampf zwischen Kirche und Staat; er entschied sich im 13. Jahrhundert zugunsten der geistlichen Obergewalt. Seit dem 16. Jahrhundert entwickelte sich dann das entgegengesetzte System: der weltliche Landesherr erhielt das Verfügungsrecht über die Religion und die Landeskirche; cuius est regio hujus est religio — wer über das Land regiert, bestimmt auch die Religion. Das moderne Regelungsprinzip zwischen Staat und Kirche ist das der Religionsfreiheit: der Staat garantiert die Freiheit der Religion, ein Prinzip, das folgerichtig zur völligen Trennung und zur Erklärung der Religion als Privatsache führen muß. In Preußen sind alle drei Systeme vermischt.

Die Verfassungskommission zur Nationalversammlung (1848) führte die Trennung von Kirche und Staat ziemlich rein durch. Die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche und die innere Freiheit der Kirche wurde durch folgende Bestimmung ausgesprochen:

Digitized by Google

„Durch das religiöse Bekenntnis und die Teilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dadurch kein Abbruch geschehen. Allen Preußen wird die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und gemeinsamer Religionsübung zugesichert."

Ferner wurde beschlossen:

„Jede Religionsgesellschaft ist in betreff ihrer inneren Angelegenheiten der Staatsgewalt gegenüber frei und selbständig."

Konsequenterweise war man auch grundsätzlich für Abschaffung des Patronatswesens und wollte die Gesamtregelung des Kirchenwesens ausschließlich der Religionsgemeinschaft überlassen, wenn man auch darauf verzichtete, die Beseitigung schon in der Verfassung festzulegen, sondern sich begnügte, eine künftige gesetzliche Regelung zu fordern.

Unzweideutig wurden auch für die Schulen die notwendigen Folgerungen gezogen. **Der Kirche wurde jedes Aufsichtsrecht über die Schule** entzogen.

„Die Volksschulen sowie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen unter der **Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht befreit.**"

Und in der Begründung wurde ausdrücklich hinzugefügt:

„Die Aufsicht über die Volksschule und das ganze Unterrichtswesen soll eigenen Behörden anvertraut werden. Bei der Besetzung dieser Behörden wird auf die Befähigung zur Aufsicht Rücksicht zu nehmen sein. Diese finden sich bei den Predigern und sonstigen Dienern der Religionsgesellschaften nicht immer; sie haben auch als solche keinen Beruf zur Beaufsichtigung der Volksschule, die ihnen deshalb ausdrücklich entzogen worden ist. Damit kann gleichwohl bestehen, daß den Schulkindern im Unterrichtsplan hinreichende Zeit gelassen wird, um den Religionsunterricht von dem Geistlichen der Religionsgesellschaft zu erhalten, welcher sie angehören. Der besonderen Bezeichnung, „daß die öffentlichen Volksschulen nicht konfessionell seien", bedurfte es unter diesen Umständen nicht."

Schon die oktroyierte Verfassung versuchte wieder den Einfluß der Kirche auf den Staat herzustellen; so wurde die Schulaufsicht zwar „unter die Aufsicht **eigener**, vom Staate ernannter Behörden" gestellt, aber es wird nicht

Digitized by Google

mehr bestimmt, daß diese **eigene** Behörde unter keinen Umständen von Geistlichen verwaltet werden dürfe.

Immerhin blieb die Trennung der beiden Gewalten ziemlich aufrecht erhalten, und damit wurde der Staat Preußen als solcher **konfessionslos.**

Gegen solche Entchristlichung des Staates führte alsbald die Kamarilla Friedrich Wilhelms IV. einen hartnäckigen Kampf. In der ersten Kammer arbeiteten die Stahl, v. Gerlach, Kleist-Retzow an der Rettung des christlichen Staates. Sie beantragten folgende Verfassungsbestimmung:

„Das Christentum bleibt maßgebend für alle öffentlichen Einrichtungen, die mit der Religion im Zusammenhang stehen. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche behalten ihr öffentlich-nationales Ansehen im Staate."

Der Antrag wurde der Tendenz nach als Artikel 14 in die **revidierte** Verfassung aufgenommen:

„Die **christliche Religion** wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, **zugrunde gelegt.**"

Damit war der „christliche Staat", wenn auch nur als Prinzipienerklärung eingeschmuggelt, nicht „unbeschadet", sondern im schroffen Gegensatz zu der im Artikel 12 proklamierten Loslösung kirchlicher und staatsbürgerlicher Rechte. Artikel 12 stellte den **konfessionslosen** Staat her:

„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen."

Durch den Artikel 14 wurde die christliche Konfession, wenn auch gewissermaßen nur als moralisches Privilegium, wieder als Staatseinrichtung hergestellt; sein Geist wirkt z. B. dahin, daß nur die **Taufe** den Zutritt zu der Staatsverwaltung erschließt, wie zu den Offiziersstellen der Armee.

Auf dem Gebiete der Schule wurde das im Grunde verfassungswidrige Staatschristentum aufgezwungen; die formell weltliche Schule wurde in Wirklichkeit zur christlichen. Artikel 23 stellte die Schule unter „Aufsicht vom Staate er-

Digitized by Google

nannter Behörden". Die oktroyierte Verfassung hatte noch „eigene" Behörden verlangt, jetzt fiel auch diese Präzision, um ja keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß eine geistliche Schulaufsicht zulässig sei; durch Artikel 26 und 112 wird übrigens die Regelung dieser Frage einem künftigen Gesetz überantwortet: das noch immer nicht eingelöste Volksschulgesetz. Auch das neue Schulunterhaltungsgesetz von 1906 ist ja nur ein Bruchstück.

Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, wie es namentlich auf dem Gebiete der Schule wirkt, hat sich immer mehr zuungunsten der Weltlichkeit verschoben. Seit dem Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906 ist die Konfessionsschule gesetzlich festgelegt, die Simultanschule nur als Ausnahme zugelassen. In der konfessionellen Schule wird nur in einer bestimmten Konfession Religionsunterricht erteilt, der als Hauptgegenstand einen entscheidenden Einfluß ausübt, die Lehrer müssen derselben Konfession angehören. In der Simultanschule werden die Kinder verschiedener Konfessionen nebeneinander unterrichtet, und für die Anstellung der Lehrer ist ihre Konfession nicht maßgebend. So hat Gneist unrecht bekommen, der in dem endlosen Streit, ob in Preußen die konfessionelle Schule überhaupt zulässig sei, behauptet hatte, daß sie unzulässig sei: „Die gesetzmäßige preußische Volksschule ist die, in welcher die Religion konfessionell gelehrt werden muß, **die Wissenschaft nicht konfessionell gelehrt werden darf**, die Staatsaufsicht in diesem Sinne gehandhabt werden soll." Ohnehin war die preußische Volksschule, infolge der Zulässigkeit der geistlichen Aufsicht, der Uebertragung des konfessionellen Unterrichts auf den Lehrer und des Vorranges der Religion als Unterrichtsgegenstand, **tatsächlich** längst konfessionell. Dieser Charakter der Volksschule geht schon daraus hervor, daß die Lehrer fast durchweg in **konfessionellen** Seminaren erzogen werden. Von den 171 preußischen Lehrerseminaren sind 106 evangelisch, 59 katholisch und nur 6 paritätisch. Die rein konfessionelle Vorbildung der Lehrer bedingt schon die Konfessionalität der Schule. Von 4832 Volksschulen in den Städten mit 2 306 265 Schülern besuchten 1906 nur 214 459 Schüler, also

Digitized by Google

nicht ganz 10 Prozent, 314 paritätische Schulen. Auf dem Lande war das Verhältnis noch wesentlich ungünstiger: Von 3 858 133 Kindern in 32 929 Schulen waren nur 118 620 in 586 paritätischen Schulen. Es ist charakteristisch, daß in dem protestantischen und kirchlich „liberalen" Preußen der Prozentsatz der Simultanschulen nicht einmal größer ist als der im katholischen Bayern, das das klerikalste Parlament der Welt sein eigen nennt. In beiden Staaten sind 2,3 Proz. der Schulen paritätisch.

Weil aber die Religion immer nur dem **„Volke"**, d. h. dem zu bändigenden Proletariat erhalten werden soll, so ist nur die Volksschule konfessionell. Die höheren Schulen zeigen den simultanen Charakter, den die Volksschule verfassungsmäßig haben sollte: Während die Religion in der Volksschule den gesamten Unterricht überwuchert, tritt sie in der höheren Schule bescheiden zurück: die Sprößlinge der besseren Gesellschaft sollen mit solch unpraktischem Ballast nicht allzusehr überbürdet werden, jedenfalls imprägniert sie nicht — obwohl die Verfrommungsbestrebungen auch hier sich geltend machen — den übrigen Unterricht. Endlich auf den Universitäten ist, außerhalb der besonderen theologischen Fakultät, jene Konfessionslosigkeit erreicht — die von der Sozialdemokratie für **alle** Schulen verlangt wird —, von keinem Referendar oder Arzt werden religiöse Kenntnisse verlangt. Die heutige christliche Kirche ist eben in Wahrheit, wenn auch sehr wider den ursprünglichen Sinn, eine Kirche für die Armen, das Christentum ist nur für sie, will sagen: **gegen** sie bestimmt.

Auf dem Gebiet der Volksschule hat die Kirche den Staat sich völlig unterworfen; die Kirche hat wie im Mittelalter die Oberhoheit.

Andererseits ist auch wieder die Kirche vom Staate nicht so unabhängig, wie sie nach der Verfassung sein müßte. Dem Staate war darin nur die allgemeine Oberaufsicht eingeräumt, um die innere Verwaltung der Kirche hatte er sich nicht zu kümmern. Das heißt: Das Recht des Staates der Kirche gegenüber war lediglich negativ, insofern er die Pflicht hatte, Eingriffe der Kirche in die allgemeinen Gesetze ab-

Digitized by Google

zuwehren, aber es war nicht positiv, es gab ihm nicht die Möglichkeit der aktiven Teilnahme an der inneren Verwaltung (z. B. bei der Besetzung der kirchlichen Stellen, der Vermögensverwaltung). Diese Unabhängigkeit der Kirche vom Staat wurde durch die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung festgelegt; aber die Artikel wurden infolge des Kulturkampfes durch Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehoben; der Staat beanspruchte seinerseits das Recht, sich in die Verwaltung der Kirche einzumischen.

So hat sich schließlich der herrschende Zwitterzustand herausgebildet: Kirche und Staat sind wie zwei feindliche Galeerensklaven aneinandergekoppelt, sie zerren einander und mißhandeln sich, um sich dann wieder zu vertragen, die Kirche aber ist der Stärkere. Statt der freien Unabhängigkeit beider Gewalten kennzeichnet Preußen das allerwidersinnigste Verhältnis zwischen Kirche und Staat: **gegenseitige** Abhängigkeit.

Die Kirchenmacht in Zahlen.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates, das sich auf den Schutz der Religionsfreiheit beschränken müßte, ist zur Subventionspflicht geworden. Der Staat schützt nicht mehr bloß die Kirche, sondern er erhält sie. Der Staat hat die Aufgabe der Religionsgemeinschaft übernommen, und er macht sich auch dadurch zum christlichen Staat, daß er bloß zwei Religionsgemeinschaften dotiert, die evangelische und die römisch-katholische. Diese Unterstützungspflicht des Staates widerspricht sowohl seiner Unabhängigkeit von der Kirche, als auch der Freiheit der Kirche vom Staat.

Der Kultusetat für kirchliche Zwecke ist sehr bedeutend.

Die Kirchenarmee ist in beständigem Wachstum begriffen. Die geistliche Soldateska wider den bösen, den inneren Feind verfügte im Jahre 1900 über:

17 246 } **evangelische** { Kirchen und Kapellen, Pfarrstellen
10 071 } { und sonstige geistliche Amtsstellungen.

Ein gottesdienstlicher Raum kam (1900) auf 1265, eine geistliche Stelle auf 2166 evangelische Einwohner.

Digitized by Google

Die **katholische** Kirche verfügte (1906) in Preußen über 9631 (1901: 8766) Welt- und 734 (424) Ordenspriester, ferner (Ende 1906) über 2049 (1898: 1535) Kongregationen mit 29 796 (19 772) Mitgliedern.

Der kirchliche Sinn scheint äußerlich ständig zu steigen. Die Kirchenbauten nehmen rapid zu, namentlich seit dem Regierungsantritt Wilhelms II. Es wurde in den älteren preußischen Landesteilen **neue evangelische Kirchen gebaut:**

In den Jahren	1867 1870	1871 1875	1876 1880	1881 1885	1886 1890	1891 1895	1896 1900	im Jahre 1905
	131	140	184	155	148	257	295	79

In der Provinz **Brandenburg** und **Berlin** wurden gebaut:

29	34	43	31	28	52	62	19

Auch die kirchlichen Verhältnisse der Bevölkerung scheinen äußerst christlich zu sein. Von hundert Kindern evangelischer Ehen wurden in den letzten Jahren rund 97 Prozent, selbst von den Kindern lediger evangelischer Mütter 86 Prozent getauft. Eine kleine Minderung zeigt das Jahr 1906: 95,6 Proz. Die Zahl kirchlicher evangelischer Trauungen hat sich 1891 bis 1900 immer auf der Höhe von 93,5 Proz. erhalten. 1905 sank die Ziffer auf 92, 1906 auf 91 Proz. Die Geschenke und Vermächtnisse für evangelisch-kirchliche Zwecke beliefen sich (in den älteren preußischen Landesteilen) 1900 auf 4 372 514 Mk. Die Austrittserklärungen aus der Landeskirche waren ganz verschwindend: In Berlin wurden im Jahre 1901 noch nicht 200 Austritte gezählt. Erst die Bewegung infolge des Volksschulgesetzes zeitigte eine größere Anzahl von Austrittserklärungen. Am 1. Dezember 1905 war die Zahl der Dissidenten unerheblich: von 6942 Personen wird das Religionsbekenntnis als unbestimmt oder unbekannt angegeben; selbst wenn man alle als Dissidenten reklamieren würde, wäre der Prozentsatz 0,0.

Der „christliche Staat" hat also nicht nur seine kirchlichen Millionen-Aufwendungen, nicht nur seine Kirchen und seine Armee von Geistlichen, sondern er hat auch nach wie vor sein Publikum, wenigstens in den — Kirchenbüchern.

Digitized by Google

Letztere Erscheinung spricht freilich nicht sowohl für die religiöse Inbrunst des Volkes, als vielmehr häufig für eine religiöse Gleichgültigkeit, die so stark ist, daß sie aus der Zugehörigkeit zur Kirche nicht einmal mehr eine Gewissensfrage macht, über die es sich verlohnte, Entscheidungen zu treffen.

Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche.

Die evangelische Kirche hat in Preußen nicht solche organisatorische Kraft, daß sie eine direkte politische Macht geworden wäre wie die katholische. Auch die evangelische Kirche umklammert zwar die Schule und die Familie, aber sie übt doch nicht die Gewalt auf die Seelen wie die katholische. Der Kampf zwischen Staat und Kirche bedeutet also im wesentlichen die Auseinandersetzung des modernen Staates mit dem Klerikalismus der katholischen Kirche. In der ersten Hälfte der siebziger Jahre vorigen Jahrhunderts wurde eine solche Abrechnung versucht, aber mit untauglichen, zweckwidrigen Mitteln. Statt des einzig möglichen Weges, der grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche, versuchte man zwar die Schule mehr zu verweltlichen, aber Bismarcks Staatskunst erschöpfte sich auch auf diesem Gebiete in einer wirren und gehässigen, ausnahmerechtlichen Hetze gegen die katholische Kirche und deren Träger. Die Katholiken wurden damals mit derselben Brutalität verfolgt wie später die Sozialdemokraten und neuerdings die Polen. Der einzig mögliche Erfolg war natürlich eine gewaltige Stärkung der klerikalen Partei. Während alle Bemühungen, den Staat vom Klerikalismus zu befreien, kläglich scheiterten, blieb als unvergängliches Erbe des Kulturkampfes: das Zentrum!

Im Jahre 1871 gab Professor Hinschius, der Kronjurist der preußischen Regierung, ein Gutachten über die Stellung der Regierung zu der katholischen Kirche ab, worin er zu dem Schluß kam, es bleibe nichts anderes übrig, als daß die Regierung „das Verhältnis zur katholischen Kirche auf Grund desjenigen Prinzips regele, welches man schlechthin als die Trennung des Staates von der Kirche bezeichnet".

Digitized by Google

Deswegen sei u. a. auszusprechen:

die Nichtzulassung der Neukatholiken an alle staatlichen und Kommunalschulen als Religionslehrer,

die Ausschließung des Unterrichts in der neukatholischen Religionslehre an den erwähnten Schulanstalten,

die Beseitigung der katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten.

Sodann hat der Staat der neukatholischen Kirche die bisher aus Staatsfonds gewährten Dotationen zu entziehen, wobei allerdings eine billige Rücksicht auf die augenblicklich im Amte befindlichen Bischöfe und Geistlichen durch Gewährung von persönlichen, ihren Unterhalt sichernden Pensionen zu nehmen ist.

Auch darin war Hinschius konsequent, daß er andererseits die völlige Nichteinmischung des Staates in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche verlangte.

Der Fehler dieser Vorschläge lag in dem **ausnahmegesetzlichen** Bekenntnis zum Prinzip der Trennung von Kirche und Staat; dieses Prinzip vertrug keine Einschränkung, sondern mußte für *jede* Religionsgemeinschaft zur Durchführung gelangen, sonst wirkte die Aktion aufreizend und erreichte das Gegenteil der Absicht. Aber die Strategen des Kulturkampfes waren nicht einmal hinsichtlich der katholischen Kirche konsequent; sie trennten den Staat nicht von der Kirche und gaben auch der Kirche nicht ihre Freiheit; die Staatsgewalt beschäftigte sich vielmehr — nach Beseitigung der störenden Verfassungsartikel — im wesentlichen damit, feindselige, schikanöse und erbitternde Eingriffe in die katholische Kirche zu unternehmen.

So war dafür von Haus aus gesorgt, daß der Klerikalismus schließlich im Triumph den Kampfplatz verlassen würde.

Ein Menschenalter später war die katholische Kirche in Preußen so sehr **Herrin**, daß statt des Papstes die preußisch-deutsche Regierung als „Gefangene im Vatikan" erschien. Preußen war geradezu zum Heimat- und Herzensland internationalen Klerikalismus geworden. Während der König von Preußen, Wilhelm II., seine Abneigung gegen die politischen Pastoren der evangelischen Kirche lebhaft bekannt hatte, sah er in den „edlen Herren der (katholischen) Kirche"

Digitized by Google

höchst geeignete Vertreter seiner Politik. Kein katholischer Fürst Europas ward von dem Klerus so gefeiert und umschmeichelt wie der protestantische König von Preußen.

Gegenüber solcher Intimität zwischen Staat und Kirche wurden die kleinen Plänkeleien, die gelegentlich noch die Liberalen mit dem Zentrum zu liefern für ihre Schuldigkeit hielten, zu lächerlichen Farcen. Als einmal der Bischof Korum von Trier diejenigen mit schweren Kirchenstrafen bedrohte, die in die höhere (simultane) Mädchenschule gingen, entstand so ein wildes Kulturkampfgeschrei. Der Bischof lenkte äußerlich ein wenig ein, erreichte aber alles, was er wollte. Die Regierung erschöpfte sich in Liebesbeweisen und Konzessionen an denselben Klerikalismus, den sie vor einem Menschenalter als unverträglich mit einem modernen Staate ächtete und hetzte.

Seitdem die Blockpolitik im Reich begonnen wurde, hat man versucht, die parlamentarische Macht des Zentrums auch dadurch zu schwächen, daß die Regierung den Liberalen den Brocken eines Kampfes gegen die Verschmelzung von Religion und Politik hinwarf, gegen den politischen Ultramontanismus ihre Skribenten aufbot. Wie man politisch versuchte „nationale" Katholiken zu züchten, so begünstigte die preußische Regierung heimlich die Modernistenbewegung. Die Artikel der ketzernden katholischen Professoren wurden von preußischen Regierungsagenten angestiftet, wie sie denn in der hofoffiziösen „Internationalen Wochenschrift" veröffentlicht worden sind, die in München zwar erscheint, aber von der Berliner Regierung ausgehalten wird. Es handelt sich also hier nur um eine reaktionäre Intrige einer Staatsgewalt, deren regierende Dunkelmänner als parteitaktisches Manöver in derselben Zeit gegen das Zentrum „Modernisten" anstifteten, wo sie auf den Index verbotener Volksbücher Darwin, Häckel, D. F. Strauß und selbst zahmste Hoftheologen setzten. In dasselbe Gebiet parteitaktischer Machenschaften gehört das Gerede von einem preußischen „Kulturblock", der — von den Freikonservativen bis zu den Freisinnigen reichend — die Schule von der klerikalen Tyrannei befreien will, dieselbe Schule, die eben erst von denselben

Digitized by Google

Freikonservativen und Nationalliberalen der Kirche ganz und gar ausgeliefert worden ist.

Die herrschenden Klassen sehen heute in der Kirche den großen Zuchtmeister für das erwachte Proletariat. Darum fördern und dulden sie die kulturfeindlichste Macht der Zeit, die Todbringerin aller geistigen Freiheit. Für eine Trennung des Staates von der Kirche tritt deshalb keine bürgerliche Partei mehr ernsthaft ein. Sie hoffen alle auf die Seelendiktatur der Kirche zur Bändigung des „Umsturzes".

Die Trennung von Staat und Kirche wurde in der Kulturkampfzeit gerade auch von klerikaler Seite gefordert. Man wußte kein anderes Mittel, um den Konflikt zu lösen. (Vergl. Windthorst im Abgeordnetenhause 17. Januar 1873; 8. Mai 1874.)

Die Sonderung ist notwendig, um Zusammenstöße zwischen den beiden Gewalten zu vermeiden. Aber noch notwendiger, um eine Intimität zu beseitigen, in der die heiligste Pflicht des modernen Staates, Schutzherr geistiger Freiheit im Denken und Forschen, in Wissenschaft und Kunst zu sein, an die Hierarchie ausgeliefert wird. Der Staat soll — das ist die sozialistische Auffassung — der Kirche jede Freiheit gewähren, religiöse Gemütsbedürfnisse zu befriedigen, er hat jeden Eingriff in ihre inneren Angelegenheiten zu vermeiden, aber er darf ihr weder seine Mittel noch seine Organe und Anstalten zur Verfügung stellen. Staat und Klerus sollen frei sein, frei voneinander und frei gegeneinander. Aus eigener Kraft sollen beide unabhängig sich betätigen.

Digitized by Google

Die preußische Volksschule.

Versuche zur Regelung des Unterrichtswesens.

Der Artikel 26 der preußischen Verfassungsurkunde bestimmte ursprünglich, daß ein besonderes Gesetz das gesamte Unterrichtswesen regeln solle. An Versuchen, dies durch die Verfassung gegebene Versprechen zu erfüllen, hat es nicht gefehlt, aber sie sind samt und sonders gescheitert. Wir bedauern das um so weniger, als alle diese Gesetzentwürfe, weit entfernt, den modernen Anschauungen Rechnung zu tragen, nur das eine Ziel im Auge hatten, die **Schule möglichst fest unter das Joch der Kirche zu zwingen.** So hatte der erste Unterrichtsminister unter der neuen Verfassung, **Ladenberg,** in seinem Entwurfe Bestimmungen vorgesehen, wonach die kirchlichen Behörden nicht nur den Religionsunterricht, sondern auch den Gesamtunterricht beaufsichtigen durften. Weit konsequenter als Ladenberg steuerte dessen Nachfolger im Kultusministerium, **Raumer,** den Kurs der Schulverpfaffung. Den Versuch einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des Schulwesens unternahm er gar nicht erst. Dafür schenkte er Preußen die berüchtigten drei **Schulregulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854.** Auf den verderblichen Einfluß dieser Verordnungen, deren gesetzliche Berechtigung nebenbei damals und auch heute noch mit Recht bestritten wird, ist wiederholt hingewiesen worden. Das innerste Wesen dieser vom reaktionären und kirchlichen Standpunkte geradezu idealen Bestimmungen hat niemand gleich kurz und anschaulich dargelegt wie der getaufte Kronjude **Stahl,** der Wortführer der Reaktion im preußischen Landtag in den sechziger Jahren: „Die Regulative wollen, daß gegebene Wahrheiten, gegebene Pflichten, gegebene Zustände begriffen werden. Das ent-

Digitized by Google

gegenstehende System will dagegen, daß alle Wahrheiten, alle Pflichten, alle Zustände nicht als gegeben angesehen werden, sondern erst aus dem Denken des Zöglings entwickelt werden, daher auch in Frage gestellt werden sollen, wenn dieses Denken sie nicht ergibt. . . . Deswegen wollen die Regulative den Jüngling erziehen zum Glauben an gegebene Wahrheiten, zur Liebe für gegebene Zustände. Dagegen ist die Aufgabe des entgegenstehenden Systems, ihn zu erziehen zur Kritik, zum Verlangen nach Verbesserung, nach Umänderung alles Bestehenden."

Der Nachfolger Raumers, **Bethmann-Hollweg**, hat einen Schulgesetzentwurf vorgelegt. Die für uns wesentlichen und den reaktionären Charakter zur Genüge aufdeckenden Bestimmungen lauten: „Die Unterhaltungspflicht trägt der Schulbezirk, der aus einer oder mehreren politischen Gemeinden, oder aus einem Teil einer solchen besteht. Der Religionsunterricht ist konfessionell; nur die evangelische und die katholische Kirche sind berücksichtigt. Bei gemischtkonfessioneller Bevölkerung hat die Minoritätskonfession Anspruch auf eine eigene Schule, wenn sie mindestens 40 schulpflichtige Kinder zählt." Zur parlamentarischen Erledigung ist dieser Entwurf nicht gelangt.

Ebensowenig glückte es **Mühler**, dem Nachfolger Bethmann-Hollwegs, mit einem ähnlichen Versuch. Um so weniger konnte Mühler Erfolg haben, als seine Amtstätigkeit in die Konfliktsjahre in Preußen fällt und ihm deshalb eine liberale Majorität gegenüberstand. Ueber die Schulunterhaltungspflicht hieß es in seinem Entwurf: „Träger der Schullast ist die bürgerliche Gemeinde resp. der selbständige Gutsbezirk. Kleinere Gemeinden können zu einem Schulverbande zusammengelegt werden." Natürlich wollte Mühler die Konfessionsschule: „Die Volksschulen (also nicht nur der Religionsunterricht) sind konfessionell, nur im Ausnahmefall simultan." Sowohl dieser Entwurf als auch ein späterer, der die Volksschule ebenfalls als Konfessionsschule erklärte, wurde vom Landtage abgelehnt.

Inzwischen war das „neue Deutsche Reich" gegründet worden. Bismarck brauchte die Liberalen, er kam ihnen ent-

Digitized by Google

gegen, während er gegen den Klerikalismus den Kulturkampf inszenierte. An die Stelle des orthodoxen Mühler trat **Falk**, der an die Stelle der reaktionären Regulative die scheinliberalen Allgemeinen Bestimmungen setzte, nachdem er vorher durch das Schulaufsichtsgesetz den Einfluß der katholischen Geistlichkeit auf die Volksschule lahmgelegt hatte. Wie wenig es sich bei dem Falkschen „Liberalismus" aber um wirkliche Befreiung der Schule von der Kirche handelte, hat er selbst im Landtage offen ausgesprochen, indem er sich lebhaft gegen den Vorwurf, die Schule von der Kirche trennen zu wollen, verwahrte.

Aber die „liberale" Aera dauerte nicht lange. Auf Falk folgte **Puttkamer**, der aufs heftigste gegen die verhaßte Simultanschule wütete. Die Ultramontanen, die im Kulturkampf Sieger geblieben waren, fühlten sehr bald heraus, wie bei der reaktionären Schulpolitik Puttkamers ihr Weizen wieder zu blühen begann, und sie haben seitdem eifrig geschürt, um die wenigen Spuren liberaler Schulpolitik in Preußen, die noch aus früheren besseren Zeiten hier und da hängen geblieben sind, vollends auszurotten. Sie befolgen dabei Windthorsts Wort auf dem Trierer Katholikentage im Jahre 1887: „Die Schule gehört der Kirche ganz allein."

Ihrem Wühlen trug auch der Gesetzentwurf **Goßlers** vom Jahre 1890 Rechnung, der durch die Bestimmung: „wo die Zahl der Schulkinder einer Religionsgesellschaft über 60 steigt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Errichtung einer besonderen Volksschule für dieselben anordnen", der Simultanschule den Garaus machen wollte. Auch durch andere Bestimmungen sollte der Einfluß der Geistlichkeit auf die Schule gestärkt werden.

Goßler wurde ersetzt durch **Zedlitz-Trützschler**, der durch seinen berüchtigten Schulentwurf vom Jahre 1892 noch über die Goßlerschen Schulverpfaffungspläne hinausging, indem er dadurch einfach die völlige Herrschaft der Kirche über die Schule festlegen wollte. Neue Simultanschulen sollten nicht mehr errichtet werden, die Kinder von staatlich nicht anerkannten Religionsgesellschaften sollten polizeilich gezwungen werden können, an dem offiziellen Religionsunterricht teil-

Digitized by Google

zunehmen. Die konfessionellen Bestimmungen des Zedlitzschen Volksschulgesetzes lauteten im wesentlichen:

1. Bei einer Minderheit von 60 Schülern einer Konfession sollte die Gemeinde verpflichtet sein, für diese Minderheit eine besondere Volksschule zu errichten. Bei einer Minderheit von 30 Schülern einer Konfession sollte der Regierungspräsident befugt sein, die Errichtung einer besonderen Volksschule anzuordnen.

2. An konfessionellen (mehrklassigen) Schulen sollten nur Lehrer dieser Konfession beschäftigt werden.

3. **Es sollte nicht mehr gestattet sein, andere als Konfessionsschulen neu zu errichten. Mit ministerieller Genehmigung sollte sogar die Aufhebung bestehender Simultanschulen statthaft sein.**

4. Der Regierungspräsident sollte befugt sein, **Kinder von Dissidenten zwangsweise zum Religionsunterricht irgendeiner konfessionellen Schule zuzuweisen,** sofern nach seiner Meinung der besondere Unterricht in der Lehre der Dissidentengemeinde in entsprechender Form und von befähigten Lehrern nicht erteilt würde.

5. Die Leitung der Ortsschulbehörde sollte dem Gemeindeoberhaupt entrissen und die einheitliche Schulbehörde der Gemeinde zerrissen werden. Für jede einzelne Schule sollte je ein Schulvorstand unter dem Vorsitz des Ortsschulinspektors, also meistens des Geistlichen, errichtet werden. Mitglieder dieser einzelnen Vorstände sollten auch die „Hausväter" jeder Schule werden können. Als Aufsichtsinstanz sollte nicht mehr der Kreisschulinspektor fungieren, sondern eine Stadt- bezw. Kreisschulbehörde, bestehend aus dem Geistlichen und dem Bürgermeister bezw. Landrat. Regierungsinstanz sollte nicht mehr die Abteilung der Schulräte mit kollegialischer Verfassung bei der Bezirksregierung, sondern die Person des Regierungspräsidenten sein.

6. An dem ebenfalls konfessionell eingerichteten Seminar sollte mit dem Religionsunterricht **nur derjenige Lehrer betraut werden, gegen dessen Lehre und Wandel die Kirchenbehörden nichts einzuwenden hätten;** an den Volksschulen nur derjenige Lehrer, dem sie bei der Seminarprüfung durch ihren Kommissar die Befähigung dazu zuerkannten.

7. In Seminar und Schule sollten die **Kirchenbehörden jederzeit den Religionsunterricht überwachen** dürfen, und es sollte ihnen das Recht zustehen, den Volksschullehrer — auch sachlich —

Digitized by Google

zu berichtigen und dementsprechend mit Weisungen zu versehen. Bei der Auswahl der Unterrichtsmittel sollten sie ein entscheidendes Mitwirkungsrecht haben.

8. Der Privatunterricht sollte durchaus freigegeben sein, sobald die Leiter und Lehrer der Schule die nötige Vorbildung nachgewiesen hätten und wenn gegen ihre sittliche Befähigung nichts einzuwenden wäre.

Dem Widerstand von bürgerlich-liberaler Seite und der Bewegung in den weitesten Kreisen des Volkes fiel dieser Entwurf zum Opfer, er wurde zurückgezogen. Aber die konservativ-ultramontane Landtagsmehrheit ließ in ihrem Drängen auf Verpfaffung der Volksschule nicht nach, und als im Jahre 1904 auch die Nationalliberalen, die Vorkämpfer gegen den Zedlitzschen Entwurf, ihre Absichten in reaktionärem Sinne geändert hatten, da hielt der Minister **Studt** die Zeit für gekommen, seine Verpfaffungspläne in die Tat umzusetzen. Zwar sah er von der Einbringung eines allgemeinen Volksschulgesetzes ab, aber der von ihm eingebrachte Entwurf, der den bescheidenen Titel: **„Entwurf eines Gesetzes betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen"** trägt, enthält so rückschrittliche Bestimmungen, daß nach seiner Verabschiedung die konservativ-ultramontane Mehrheit sich ins Fäustchen lachen konnte. Mit Hülfe der Nationalliberalen hatte sie alles erreicht, was sie in ihren kühnsten Träumen zu hoffen wagte, und was nicht gesetzlich festgelegt war, das wurde auf dem Verwaltungswege durchgeführt.

Der am 13. Mai 1904 vom Abgeordnetenhause angenommene

konservativ-freikonservativ-nationalliberale Kompromißantrag

forderte die Regierung auf:

I. Ohne Verzug, spätestens in der nächsten Tagung, einen Gesetzentwurf betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen auf folgender Grundlage vorzulegen:

1. Die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt den bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirken) oder Verbänden solcher unter ergänzungsweiser Beteiligung des Staates an den Kosten ob;

2. in Ausführung des Artikels 24 der Verfassung, wonach bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die kon-

Digitized by Google

fessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind, werden nachstehende Grundsätze festgelegt:

a) in der Regel sollen die Schüler einer Schule derselben Konfession angehören und von Lehrern ihrer Konfession unterrichtet werden;

b) Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen, insbesondere aus nationalen Rücksichten, oder da, wo dies der historischen Entwickelung entspricht, zulässig. Lehrer, welche zur Erteilung des Religionsunterrichts für konfessionelle Minoritäten an Schulen anderer Konfession angestellt sind, dürfen voll beschäftigt werden;

c) erreicht die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer konfessionellen Minderheit eine angemessene Höhe, so hat diese Minderheit den Anspruch auf Einrichtung einer Schule ihrer Konfession;

d) es sind zur Verwaltung der Schulangelegenheiten neben den ordentlichen Gemeindebehörden in den Städten Schuldeputationen und auf dem Lande Schulvorstände einzurichten, bei denen der Kirche, der Gemeinde und den Lehrern eine angemessene Vertretung zu gewähren ist.

II. Bei Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht zugleich für die Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Schulverbände und in der Höhe des Diensteinkommens der Volksschullehrer zu sorgen.

Gegen den Antrag stimmten die Freisinnigen, weil er ihnen in bezug auf die konfessionellen Bestimmungen zu weit ging, Zentrum und Polen, weil ihnen die konfessionellen Bestimmungen noch nicht genügten. Ist doch das Ziel der Klerikalen darauf gerichtet, die Schule völlig der Kirche auszuliefern! Das beweist der **Antrag Windthorst vom Jahre 1888**, der die Regierung aufforderte, dem Landtage baldigst den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches den Kirchen und ihren Organen in betreff des religiösen Unterrichts in den Volksschulen diejenigen Befugnisse in vollem Umfang gewährt werden, welche die Verfassungsurkunde im Artikel 24 denselben durch den Satz:

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften"

Digitized by Google

zugesichert hat und dabei, dem ursprünglichen Sinne dieser Zusicherung entsprechend, insbesondere auf Feststellung folgender Rechte Bedacht zu nehmen:

1. In das Amt des Volksschullehrers dürfen nur Personen berufen werden, gegen welche die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Hinsicht keine Einwendung gemacht hat. Werden später solche Einwendungen erhoben, so darf der Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts nicht weiter zugelassen werden.

2. Diejenigen Organe zu bestimmen, welche in den einzelnen Volksschulen den Religionsunterricht zu leiten berechtigt sind, steht ausschließlich den kirchlichen Oberen zu.

3. Das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene kirchliche Organ ist befugt, nach eigenem Ermessen den schulplanmäßigen Religionsunterricht selbst zu erteilen oder dem Religionsunterricht des Lehrers beizuwohnen, in diesen einzugreifen und für dessen Erteilung den Lehrer mit Weisungen zu versehen, welche von letzterem zu befolgen sind.

4. Die kirchlichen Behörden bestimmen die für den Religionsunterricht und die religiöse Uebung in den Schulen dienenden Lehr- und Unterrichtsbücher, den Umfang und Inhalt des schulplanmäßigen religiösen Unterrichtsstoffes und dessen Verteilung auf die einzelnen Klassen."

Den gleichen Standpunkt nimmt das Zentrum bis auf den heutigen Tag ein; wohl am präzisesten hat Abgeordneter Dauzenberg am 14. März 1898 die Forderungen seiner Freunde dahin zusammengefaßt:

1. Die Volksschule ist eine Erziehungsanstalt, in jedem christlichen Staat eine christliche Erziehungsanstalt.

2. Nach den Grundsätzen der Konfession, welcher die Kinder angehören, die die Schule besuchen, muß diese Erziehung, und zwar unter Mitleitung der zuständigen Organe der Religionsgesellschaft stattfinden.

3. Dem **Religionsunterricht ist in der Volksschule die erste und hervorragendste Stelle einzuräumen,** und der Religionsgesellschaft, welche das Recht und die Pflicht hat, den Religionsunterricht zu erteilen oder zu leiten, dürfen Schwierigkeiten von der Unterrichtsverwaltung nicht in den Weg gelegt werden.

4. Der **gesamte Unterricht in der Volksschule muß darauf Bedacht nehmen, daß die religiöse Erziehung nicht aus dem Auge gelassen werde.**

Digitized by Google

5. Außer Turnen und Handarbeit für die Mädchen dürfen alle anderen Unterrichtsgegenstände nur insoweit zugelassen werden, als schulplanmäßige Unterrichtsgegenstände, insoweit sie die Hauptunterrichtsgegenstände nicht behindern und zur Belebung und Erfrischung der Kinder dienlich sein können.

6. Lesen, Schreiben und Rechnen sind diejenigen Gegenstände, auf die man hauptsächlich Wert legen soll, und

7. — und das ist es, worauf ich am meisten Wert lege —: die Lehrpersonen in der Volksschule, alle Lehrer und Lehrerinnen, sind an christlich geleiteten Seminaren zu erziehen, und zwar in den Anschauungen der Konfession, der sie angehören; sie haben in der Schule so zu erziehen, daß wirklich eine christlich-katholische — bezw. eine christlich-evangelische — Erziehung im Auge behalten wird; sie haben auch christliche Gesinnung an den Tag zu legen und müssen an dem Leben der Kirche, der sie angehören, den vollsten, lebendigsten Anteil nehmen (Sehr wahr! im Zentrum), damit sie auch außer der Schulzeit den Kindern ein gutes Beispiel geben und auf diese Weise auch das Vertrauen der Gemeinde, wo sie wirken, und namentlich auch der Eltern sich erwerben können."

Grundsätzlich stehen auch die Konservativen auf dem Boden dieses Programms. Wenn sie trotzdem den Kompromißantrag vom Jahre 1904 unterschrieben, so nur aus taktischen Erwägungen heraus, weil für den Augenblick nicht mehr zu erreichen war.

Die Frucht des Kompromißantrages war das

Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906.

Wieder waren es die Nationalliberalen, die — ebenso wie sie sich für den Kompromißantrag ins Zeug gelegt hatten — die Zeit gar nicht erwarten konnten, bis der Entwurf Gesetz wurde. Zunächst galt es, den Streit über die Auslegung des § 26 der Verfassung zu beseitigen. In seiner bisherigen Fassung schloß § 26 den Erlaß von Spezialgesetzen aus, was freilich Regierung und Landtag nicht gehindert hat, entgegen dem klaren Wortlaut der Verfassung mit Spezialgesetzen vorzugehen. Um diesen Differenzpunkt, der stets zu lebhaften Debatten geführt hatte, ein für allemal aus der Welt zu schaffen, beeilten sich die Nationalliberalen

Digitized by Google

unter Führung des Abg. Schiffer, dem § 26 folgende Fassung zu geben:

> Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte.

Nun war die Bahn für Mucker und Pfaffen frei; der Entwurf wurde in verhältnismäßig kurzer Zeit verabschiedet, als Termin des Inkrafttretens des neuen Gesetzes wurde der 1. April 1908 bestimmt.

In mehrfacher Hinsicht bedeutet das Schulgesetz einen **Sieg der Reaktion.** Zunächst legt es die **konfessionelle Volksschule als Regel** fest, während es die **Simultanschule nur als Ausnahme** zuläßt. Und das, obwohl Artikel 24 der Verfassung nur von einer **möglichen** Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen spricht und obwohl bei der Beratung dieses Artikels ein Antrag Kleist-Retzow, der die **grundsätzliche** Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse forderte, von der zweiten Kammer abgelehnt worden war. Die Simultanschule, die sich allmählich durchzuringen begonnen hat, wird durch einen Federstrich so gut wie beseitigt. Unter dem Ministerium Falk (1872 bis 1879) war die Zahl der Simultanschulen in Preußen von etwa 60 auf 442 gestiegen, Falk war der einzige preußische Minister, der den Verpfaffungsbestrebungen einen gewissen Widerstand entgegensetzte; er erklärte am 17. Juni 1876 im Herrenhause: „Daß unser Schulwesen **so lange Zeit einseitig-konfessionell gesondert behandelt** worden ist, das hat mit absoluter Notwendigkeit dahin führen müssen, diese Einseitigkeit zu schärfen", und in einem Reskript vom 16. Juni 1876 bezeichnete er die Einrichtung von Simultanschulen als geboten, wenn Uebelstände der konfessionellen Schulen die Erfüllung der Aufgaben der Schule wesentlich beeinträchtigen, und wenn die Schulgemeinden oder die zur Unterhaltung der Schulen verpflichteten bürgerlichen Gemeinden im Interesse einer wesentlichen Verbesserung solches beantragen.

In Uebereinstimmung mit Falk hat noch im Jahre 1876 die Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses mit 13

Digitized by Google

gegen 3 Stimmen Petitionen gegen die Simultanschule verworfen. In dem Kommissionsbericht, der aus der Feder eines Nationalliberalen stammt, heißt es, daß das allgemeine Landrecht keine Konfessionsschulen, sondern nur allgemeine Volksschulen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses kennt, und daß Schulen für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses nicht als Regel, sondern prinzipiell nur als Ausnahme zugelassen sind. Ein Menschenalter später ist die Reaktion in Preußen so weit vorgeschritten, daß dieser Grundsatz über den Haufen geworfen wird, und was das schlimmste ist: **gerade die Nationalliberalen sind es gewesen, die für die Reaktion die Kastanien aus dem Feuer holten** — ein trauriges Zeichen des Verfalls des ehemals liberalen Bürgertums! Man betrachtet heute die preußische Volksschule nicht mehr in erster Linie als Bildungsanstalt, sondern als ein Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, als eine Anstalt zur Verteidigung und Verherrlichung der bürgerlichen Staats- und Gesellschaftsordnung, als eine Säule zur Stütze des Bestehenden. Konnte doch Abg. Frhr. v. Zedlitz bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs am 11. Dezember 1905 im Abgeordnetenhause ohne Widerspruch erklären, **daß mit Rücksicht darauf, daß die Sozialdemokratie das Volk von der Herrschaft jeder Religion befreien, daß sie Christentum und Monarchie zugleich beseitigen wolle, der preußischen Volksschule eine ungemein wichtige staatserhaltende Aufgabe erwachse** und daß man sie stärken und kräftigen müsse, damit sie ihren Aufgaben im Interesse des Staates, der staatlich-sittlichen und religiösen Ordnung auch voll gerecht werden könne!

Wie sehr sich insbesondere die Nationalliberalen mit dem Prinzip der Konfessionsschule abgefunden haben, lehrt die Tatsache, daß sie der vom Herrenhause in das Gesetz hineingebrachten Bestimmung, nach der sogar in Simultanschulen die Zusammensetzung des Lehrkörpers sich tunlichst dem Verhältnisse der die Schule besuchenden Kinder anschließen soll, keinen Widerstand entgegensetzten. Und das, obwohl Abg. Dr. Porsch vom Zentrum erklärte, daß seine Freunde mit

Digitized by Google

der Bestimmung **für, ohne** die Bestimmung **gegen** das ganze Gesetz stimmen würden.

Das Gesetz bedeutet weiter einen schweren Eingriff in das **Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden**, es vernichtet die Grundlagen der städtischen Selbstverwaltung an der Schule. So ist u. a. das Bestätigungsrecht für Mitglieder der Schuldeputationen, das die Regierung sich bisher nur angemaßt hatte, gesetzlich festgelegt worden. Die ursprüngliche Bestimmung des Entwurfs, daß in Einzelgemeinden der Lokalschulinspektor, also ein Geistlicher, unter allen Umständen der Vorsitzende des Schulvorstandes sein muß, ist zwar an dem Widerspruch der Nationalliberalen im Abgeordnetenhause gescheitert und statt dessen beschlossen, daß der Vorsitzende aus den dazu geeigneten Personen von der Regierung ernannt werden soll. Aber dessen ungeachtet verfährt die Regierung ganz so, als wenn jene Bestimmung Gesetz geworden wäre. In ihrer Ausführungsverordnung heißt es:

> Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt. Abweichungen hiervon sollen nur ausnahmsweise eintreten. Der **geschichtlichen Entwickelung in der Mehrzahl der Provinzen wird es entsprechen, meistens den Ortsschulinspektor, sofern er Mitglied des Schulvorstandes ist, mit dem Vorsitz** — und bei einer Teilung nach Geschäftszweigen mit dem Vorsitz in inneren Angelegenheiten — zu betrauen. Ist der Ortsschulinspektor nicht Mitglied, so ist er jedenfalls zu allen Sitzungen einzuladen und jederzeit zu hören. Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel und erhält dafür eine angemessene Entschädigung aus der Kasse des Schulverbandes.

Also, auf dem Wege der Verordnungen schmuggelt die Regierung Vorschriften ein, die das Parlament abgelehnt hat! Die Gemeinden haben nur noch die Lasten aufzubringen, zu sagen haben sie nichts mehr.

Ein lächerliches Spiel treibt das Gesetz in bezug auf die sogenannten Schulsozietäten oder Hausväterverbände der ländlichen Gemeinden und die Gutsbezirke. Allerdings werden auch die Gutsherren mit zu den Schullasten herangezogen, aber als Norm für die Schulsteuerbeiträge kommen für sie die Grund- und Gebäudesteuer nur zur **Hälfte ihrer**

Digitized by Google

umlagefähigen Höhe und die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung, und außerdem werden ihnen als „Notleidenden" doppelt und dreifach ihre Auslagen durch Zuwendungen aus den erheblich vergrößerten staatlichen Fonds zur Dotierung leistungsschwacher Schulverbände ersetzt werden.

Es wird in dieser Hinsicht genau so bleiben, wie es vor Erlaß des Gesetzes war. Die staatlichen Zuschüsse waren in den östlichen Provinzen auf dem platten Lande bisher schon viel größer als die Aufwendungen für die Volksschule, und die Patrone zogen für in der Regel gar nicht zu leistende subsidiarische Verpflichtungen aus der Staatskasse Entschädigungen in beträchtlicher Höhe, so daß der Staat bei Uebernahme der Schule in den eigentlichen Großgrundbesitzerdistrikten auf eigene Rechnung noch Ersparnisse machen dürfte.

Das sind unhaltbare Zustände. **Es muß Aufgabe des Landtages sein, durch eine entsprechende Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß solche Ersparnisse an Staatszuschüssen für das Schulwesen nicht nur nicht gemacht werden können, sondern daß der Staat in viel höherem Grade als bisher zur Unterstützung des Schulwesens in Anspruch genommen wird.** Das ergibt sich schon aus seiner Stellung, indem er es ist, der den Schulzwang und das Bildungsmaß vorschreibt. Insbesondere verlangt die Sozialdemokratie, daß nicht nur der Unterricht unentgeltlich ist, sondern daß auch die Lernmittel aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Dieselben Gründe, die für die erstere sprechen, sprechen auch für die letztere Forderung. Es sind die unbemittelten Eltern mit großer Kinderzahl, die von der jetzigen ungerechten Einrichtung am härtesten getroffen werden. Endlich muß auch dafür Sorge getroffen werden, daß die Kinder weder hungrig noch unzulänglich bekleidet die Schule besuchen. Es ist unmöglich, daß ein hungerndes oder ein frierendes Kind diejenige Aufmerksamkeit dem Unterricht entgegenbringen kann, die der Lehrer fordern muß. Auf allen diesen Gebieten sind Reformen von Grund aus ein Gebot höchster Notwendigkeit, will der Staat wirklich ein Kulturstaat sein.

Digitized by Google

Alles in allem bedeutet das Volksschulunterhaltungsgesetz für die preußische Volksschule die **Zurückschraubung auf das Niveau der traurigsten Unkultur.** Nicht nur das ländliche, auch das industrielle Proletariat wird durch die Vermuckerung und Verblödung der Schule schwer getroffen werden. Die Arbeiterjugend wird noch schlechter ausgerüstet als bisher in den schweren Kampf um die Existenz hinausgeschickt werden. Vor allem wird auch die Schule den Zwist in die Familie des Arbeiters hineintragen, indem sie die Weltanschauung der Eltern den Kindern verächtlich und hassenswert zu machen versucht. Auf die Dauer wird das ja nicht gelingen, aber schon der Versuch muß die Arbeiterklasse mit Erbitterung erfüllen!

Und solche Attentate gegen das Volk werden unternommen mit einem Geldsackparlament, von dem das Proletariat völlig ausgeschlossen ist, wo es nicht einmal seine Stimme erheben, geschweige seinem Willen Ausdruck verleihen kann! Der schamlose Anschlag der Reaktion predigt der Arbeiterklasse mit feurigen Zungen die skandalöse Tatsache ihrer völligen Entrechtung in wichtigen Fragen der Gesetzgebung. Er zeigt ihr, daß sie **solange der Spielball aller junkerlichen und klerikalen Anmaßungen ist, solange sie sich nicht auch in Preußen das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht erkämpft hat!**

Die Schulaufsicht.

Die nach dem Erlasse der Verfassung bis zum Jahre 1872 ausgearbeiteten preußischen Schulgesetzentwürfe halten samt und sonders an der geistlichen Schulaufsicht über das Volksschulwesen fest, erst das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 gibt dem Staate volle Freiheit in der Wahl der Schulaufsichtsbeamten, es enthält indes keinerlei Vorschriften inbezug auf fachmännische Qualifikation. Auch der Kultusminister Dr. Falk dachte nicht daran, sämtliche Kreisschulinspektionen mit Fachmännern zu besetzen, am allerwenigsten aber wollte er mit diesen Aemtern vorwiegend oder ausschließlich seminaristisch gebildete Lehrer betrauen. Immerhin waren bei seinem Rücktritt bereits 176 Kreisschul-

Digitized by Google

inspektoren im Hauptamt angestellt, während es fast einer dreißigjährigen Entwickelung bedurft hat, um diese Zahl etwa auf das Doppelte zu bringen. Diese Erhöhung ist aber nach Tews, auf dessen Angaben wir uns hierbei stützen, und dessen Schrift über Schulkämpfe der Gegenwart[1]) wir allen Genossen angelegentlichst empfehlen, nicht durch weitere Ausdehnung der hauptamtlichen Aufsicht erfolgt, sondern zum großen Teil auch durch Teilung der Bezirke in den Industriegegenden und den großen Städten. Die hauptamtliche Kreisschulinspektion in Preußen galt auch nach dem Rücktritt von Falk lange Zeit als eine unantastbare Errungenschaft; neuerdings hat die Reaktion auch hier eingesetzt und die Beseitigung, wenigstens von Fall zu Fall, mit Erfolg verlangt. Charakteristisch für die zunehmende Verkirchlichung des preußischen Volksschulwesens ist auch die Erscheinung, daß die Regierung da, wo die nebenamtliche Kreisschulaufsicht durch Geistliche auch ihrer Meinung nach unhaltbar geworden ist, hauptamtliche Aufsichtsstellen einrichtet und mit — Theologen besetzt. Einen offenbaren Rückschritt, insbesondere in katholischen Bezirken, hat die preußische Regierung dadurch getan, daß sie den Geistlichen wiederum die **Ortsschulaufsicht** übertragen hat. Im Jahre 1907 bestanden in Preußen insgesamt 1282 Kreisschulinspektionen, von denen 337 hauptamtlich und 945 nebenamtlich verwaltet wurden. Die meisten Kreisschulinspektoren im Hauptamte haben die östlichen und westlichen Regierungsbezirke. Nur Kreisschulinspektoren im Hauptamte amtieren in den Regierungsbezirken Posen (41) und Bromberg (26); dann folgen Oppeln mit 42, Marienwerder mit 30, Düsseldorf mit 24, Arnsberg mit 20, Trier mit 16, Breslau mit 15, Allenstein, Münster und Koblenz mit 13 usw. Gar keine hauptamtlichen Kreisschulinspektoren hat die Provinz Hessen-Nassau. Von den 945 nebenamtlichen Kreisschulinspektoren gehören nicht weniger als 879 dem geistlichen Stande an. Nur 66 Kreisschulinspektionen im Nebenamte befinden sich nicht in den Händen von Geistlichen. Unter den Inhabern dieser Aemter

*) Leipzig 1906. B. G. Teubner.

Digitized by Google

waren 16 Stadtschulräte, 23 Stadtschulinspektoren, 9 Regierungs- und Schulräte, 3 Kreisschulinspektoren, 5 Seminardirektoren, 1 Mädchenschuldirektor, 2 Schuldirektoren, 1 Gymnasial-Oberlehrer, 3 städtische Schuldeputationen, 2 Magistrate, 1 Schulvorstand. Wenn man nun weiter bedenkt, daß sich auch unter hauptamtlichen Kreisschulinspektionen viele befinden, deren Inhaber früher dem geistlichen Stande angehörten, so tritt dadurch die Vorherrschaft der Kirche über die Schule in ein um so grelleres Licht. **Diejenigen aber, die an der Schule arbeiten, die Lehrer, haben an der Verwaltung der Schulangelegenheiten und der Beaufsichtigung der Schularbeit keinen Anteil.**

Während in den 7 Jahren des Ministeriums Bosse 82 hauptamtliche Kreisschulinspektorenstellen geschaffen sind, wurden in den 8 Jahren von 1899 bis 1907, in denen Herr v. Studt an der Spitze des preußischen Unterrichtsministeriums stand, 27 ganze hauptamtliche Kreisschulinspektionen eingerichtet. Der Etat für 1908 forderte zu den 337 Stellen ursprünglich 10 neue Stellen, aber die konservativ-klerikale Mehrheit hat eine davon gestrichen, weniger aus sachlichen Gründen, als zu dokumentieren, daß sie die weltliche Schulaufsicht nur als ein notwendiges Uebel betrachtet. In anderen Ländern geht das Streben dahin, die Schule möglichst dem Einfluß der Geistlichkeit zu entziehen; das gilt besonders für die thüringischen Staaten. Im Herzogtum **Gotha** ist bereits im Jahre 1863 durch Gesetz die Aufsicht über das Schulwesen den Geistlichen abgenommen und in die Hand von Fachmännern gelegt, die Ortsschulaufsicht ist dort vollständig beseitigt worden. 1875 unternahm das Herzogtum **Koburg** den gleichen Schritt. In **Sachsen-Meiningen** ist durch das Schulgesetz vom 1. April 1908 die vollständige Trennung von Kirche und Schule vollzogen, in **Sachsen-Weimar-Eisenach** war die geistliche Schulaufsicht niemals gesetzlich festgelegt, der Vorsitzende des Schulvorstandes war mit der Ausübung der Schulaufsicht betraut. In **Schwarzburg-Sondershausen** ist wenigstens ein Anfang mit der Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht gemacht, indem in den Städten das Schulwesen Fachmännern unterstellt

Digitized by Google

worden ist. Neuerdings ist auch **Oldenburg** im Begriff, der geistlichen Schulaufsicht ein Ende zu machen.

Endlich hat in jüngster Zeit auch die Regierung des Herzogtums Altenburg die geistliche Ortsschulaufsicht beseitigt und damit einem Wunsche Rechnung getragen, der ihr aus den Kreisen der Geistlichkeit geäußert war. In der Verfügung, in der die Regierung die Aufhebung verlautbarte, heißt es:

„Diese Veränderung, zu der sich die Staatsregierung nach langen und eingehenden Erwägungen entschlossen hat, ist begründet in dem Umfange, den die Pädagogik mit ihren Hülfswissenschaften im Laufe der Zeit gewonnen hat. Es kann nicht mehr wie früher von den Geistlichen beansprucht werden, daß sie bei dem Umfange der jetzigen theologischen Wissenschaft und neben den immer mehr sich erweiternden Aufgaben des eigenen Pflichtenkreises sich dem Studium eines zwar verwandten, aber selbständigen Standes widmen, das nach dem jetzigen Stande der Dinge erforderlich ist."

Die Forderung der Befreiung der Schule von dem Einfluß der Kirche ist um so begründeter, als abgesehen von den thüringischen Staaten noch in einer ganzen Reihe von Einzelstaaten, in Baden, Hessen, Anhalt, Reuß j. L., Hamburg, Lübeck und Bremen eine geistliche Ortsschulaufsicht nicht besteht. Die geistliche Kreisschulaufsicht ist überhaupt nur noch in wenigen deutschen Staaten, insbesondere in Bayern, Württemberg und Mecklenburg vorhanden. Die Mehrzahl der kleinen Staaten hat nicht nur hauptamtliche, sondern auch fachmännische Kreisschulaufsicht. Auch in Oesterreich ist durch das Reichsvolksschulgesetz von 1868 die geistliche Schulaufsicht in allen Instanzen beseitigt.

In Preußen dagegen wirkt die konservativ-klerikale Mehrheit in ihrem Streben, die geistliche Schulaufsicht zu verstärken, der Vermehrung der weltlichen Kreisschulinspektoren nach Kräften entgegen. Am 4. März 1902 forderte der Zentrumsabgeordnete Dauzenberg,

„daß es durchweg, wo es sich eben ausführen läßt, **Regel sein soll, die Kreisschulinspektion im Nebenamte den Geistlichen zu übertragen,** die sich dafür eignen und die das Amt zu übernehmen geeignet sind."

Digitized by Google

Auch der konservative Führer Graf Limburg-Stirum erklärte am 15. März 1902:

„Wir sind der Meinung, daß man da, wo es möglich ist, **grundsätzlich Kreisschulinspektoren im Nebenamte anstellen** soll, einmal weil wir wünschen, **daß die Beziehungen der Kirche zur Schule erhalten bleiben,** zweitens auch aus ökonomischen Rücksichten."

Getreu diesem Grundsatz haben denn auch die Junker und Pfaffen in holder Eintracht wiederholt die von der Regierung geforderten neuen Stellen für Kreisschulinspektoren rundweg abgelehnt. Aber auf die Dauer können auch sie der Entwickelung nicht gewaltsam Halt gebieten, und so haben sich denn die Konservativen wenigstens mit der Tatsache abgefunden, daß die **Kreisschulaufsicht** heute nicht mehr überall im Nebenamt ausgeübt werden kann. Resigniert gab ihr Führer Abg. Dr. v. Heydebrand am 12. Februar 1908 zu, daß seine Freunde die Frage der Kreisschulaufsicht nicht mehr als eine Prinzipienfrage betrachten können:

„Wir sehen ein, daß, so wünschenswert es in früherer Zeit auch gewesen sein mag und auch vielleicht heute noch aus gewissen Gründen ist, daß der Geistliche im Nebenamt diese Funktion hat, doch aber die Entwickelung unseres Schulwesens, unseres Volkswesens und auch die Aufgaben, die der geistliche Stand hat, sich so reich und vielseitig ausgestaltet haben, daß es kaum möglich ist, in besonders schwierigen Verhältnissen noch gleichzeitig diese Funktionen wahrzunehmen, und daß es deswegen eben doch der Weg der Entwickelung der Verhältnisse ist, dem wir uns anbequemen müssen, daß allmählich die hauptamtliche Inspektion die Regel wird und die nebenamtliche mehr und mehr zurücktreten muß. Und wir haben deswegen nichts dagegen, wenn nach und nach da, wo die Verhältnisse der Schule und die anderen in Betracht kommenden Umstände es erfordern, auf diesem Wege weiter vorgegangen wird."

Welche Stellung nimmt nun die gegenwärtige Regierung zur Frage der Schulaufsicht ein? Am 13. Januar 1908 führte der Kultusminister Dr. Holle im Abgeordnetenhause aus, daß die **Regierung nicht anerkennen könne, daß die Verbindung von Schule und Kirche zu lösen** und daß aus diesem prinzipiellen Grunde die Umwandlung nebenamtlicher Kreis-

Digitized by Google

schulinspektorstellen in hauptamtliche zu erstreben sei. Die Regierung stehe vielmehr auf dem Standpunkt, daß Kirche und Schule nach wie vor im vertrauensvollen Zusammenwirken an der Erziehung des Volkes gemeinsam arbeiten und demgemäß sich finden müssen. Trotzdem hält er die Zeit für gekommen, wenigstens in der Kreisinstanz zur fachmännischen Schulaufsicht überzugehen. In der Budgetkommission hat der Minister seine Erklärung allerdings dahin eingeschränkt, daß er die geplante Maßregel erst im Zusammenhange und zugleich mit der Dezentralisation der Schulverwaltung zur Durchführung bringen könne, d. h. mit einer Maßregel, deren Ausgestaltung noch in weiter Ferne liegt. Das schlimmste aber ist es, daß Herr Holle nicht daran denkt, den kirchlichen Einfluß abzuschwächen, im Gegenteil, er hat in Aussicht gestellt, daß für die Abschwächung des kirchlichen Einflusses, der durch die Einführung der fachmännischen Schulaufsicht in der Kreisinstanz eintritt, eine Kompensation erfolgen müsse, und diese erblickt er darin, daß bei der Gestaltung der dezentralisierten Kreisinstanz auch der Kirche Sitz und Stimme gegeben wird.

Fast noch wichtiger aber als die Aufhebung der geistlichen **Kreisschulaufsicht** ist die Beseitigung der **geistlichen Ortsschulaufsicht,** die nicht nur eine Kränkung der Lehrer, sondern auch eine Herabsetzung der Schule in der Oeffentlichkeit bedeutet. Und hiervon will weder die Regierung noch die Landtagsmehrheit etwas wissen. Wenn noch irgend ein Zweifel darüber herrschen konnte, welches das Ziel der preußischen Schulpolitik ist, dann hat die Debatte vom 15. und 16. März 1907 über den zum Kultusetat gestellten

Antrag der Linken betr. die fachmännische Schulaufsicht

auch den letzten Zweifel beseitigt. Durch den Antrag wurde die Regierung ersucht, im Volksschulwesen auf die allgemeine Einführung der fachmännischen Schulaufsicht Bedacht zu nehmen. Ansätze, die fachmännische Schulaufsicht einzuführen, waren in Preußen bereits vorhanden, aber diese Zeit liegt weit hinter uns. Am 21. September 1890 erging ein Erlaß des Kultusministers v. Goßler, der die Regierungen an-

Digitized by Google

wies, in erster Linie auf Lehrer an Lehrerbildungsanstalten und auf Leiter größerer Volks- und Mittelschulen als Schulinspektoren ihr Augenmerk zu richten. Heute ist die Regierung von dem Geist dieses Erlasses weit entfernt. Es sei nur daran erinnert, daß seit 1887 in der Provinz Hessen-Nassau, dem „klassischen Lande der Simultanschule", an Stelle von 8 weltlichen Schulinspektoren 8 geistliche gesetzt sind, und daß wir im ganzen Bereich des ehemaligen Herzogtums Nassau überhaupt nur noch 3 Stellen haben, die mit weltlichen Schulinspektoren besetzt sind. Selbst der nationalliberale Abg. Schiffer bezeichnete den heutigen Zustand in Preußen als eine krasse Anomalie:

„Es ist eine Anomalie, daß ein Stand in seinem Wirken beaufsichtigt wird durch Angehörige eines anderen Standes, die an sich nicht kraft ihres Amtes oder kraft ihrer besonderen Vorbildung die technischen Eigenschaften haben, die sie über diejenigen stellen, die sie zu beaufsichtigen haben. Es ist eine Anomalie, daß ein Geistlicher, wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, ohne weiteres, bloß weil er Geistlicher ist, grundsätzlich berufen sein soll, die Lehrer, die in seinem Bezirk ihres Amtes wirken, nach allen Richtungen, insbesondere auch in technischer Beziehung zu beaufsichtigen. Wir haben etwas Aehnliches weder im privaten Leben, noch im Beamtentum."

Diese Bevorzugung der Geistlichen ist um so weniger begründet, als ein durch das Gesetz gewährleisteter Anspruch der Geistlichen auf die grundsätzliche Uebertragung der Schulaufsicht nicht besteht. Die Schule ist eine Einrichtung des Staates, und nach dem Schulaufsichtsgesetz vom Jahre 1872 wird die gesamte Aufsicht im Namen des Staates durch dessen Beauftragte ausgeübt.

Aber unbekümmert darum steht auch der jetzige Minister in Widerspruch zu Geist und Sinn des Gesetzes von 1872 auf dem Standpunkt, daß der Ortsschulinspektor in der Regel der Geistliche sein müsse. Er wird darin unterstützt von den Konservativen und dem Zentrum. Namens des Zentrums betonte Abg. Marx am 14. Februar 1908 die Notwendigkeit, dafür zu sorgen,

„daß den Kindern nicht nur die allgemein weltliche Erziehung, die weltliche Bildung beigebracht wird, sondern vor allem der

Digitized by Google

Urgrund aller Bildung und jeder wahren Kultur, daß **wahrhaft christliche Gesinnung und christliche Kultur in den Herzen der Kinder begründet und eingepflanzt wird.** Wir halten gerade die geistliche Schulaufsicht für einen ganz bedeutenden Faktor zur Erreichung dieses von uns stets mit aller Wärme und Entschiedenheit erstrebten Zieles. Deshalb sagen wir: Wir wollen im Interesse der christlichen Schule, im Interesse der Kinder, auch im Interesse der Lehrer die **geistliche Schulaufsicht beibehalten, wo sie immer noch besteht; wir wollen sie wieder in weit umfangreicherem Maße eingerichtet sehen,** als dies in den letzten Jahren geschehen ist."

Aehnlich am 12. Februar 1908 der konservative Abg. v. Heydebrand in einer Polemik gegen die Linke:

„**Sie** sehen in der Volksschule eine Anstalt zur Vermittelung einer Menge von Wissensmaterial. **Wir** sehen mehr als Sie in der Volksschule: eine Erziehungsanstalt, eine Anstalt, die mit den innersten Interessen unseres Volkslebens aufs tiefste verbunden sein soll. Und deswegen, meine Herren, legen wir nicht den Akzent auf die fachmännische Aufsicht, sondern auf die erziehliche Aufsicht, auf die **Aufsicht durch solche Organe, die mit dem religiösen, christlichen Leben unseres Volkes aufs engste verwachsen sind.**"

Diese Aeußerungen in Verbindung mit dem Schicksal des Antrages der Linken vom Jahre 1907 rechtfertigen den Schluß, daß die Volksschule, die bisher schon in unverantwortlicher Weise vernachlässigt wurde, einer noch trostloseren Zukunft entgegengeht. **Immer mehr wird der Religionsunterricht den gesamten Unterricht beherrschen, und immer weniger wird den Bedürfnissen des Lebens Rechnung getragen werden.** Der preußische Staat wird den Bildungshunger des Volkes nicht stillen, diese Aufgabe wird nach wie vor den Sozialdemokraten und ihren Organisationen überlassen bleiben, deren segensreicher Tätigkeit auf diesem Gebiete sogar ihre erbittertsten Gegner Anerkennung zollen müssen.

Lehrerbesoldungen.

„Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Ernte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen." Dieser Grundsatz war

Digitized by Google

lange Zeit für die Besoldung der preußischen Volksschullehrer maßgebend. Auch das **Lehrerbesoldungsgesetz von 1897** hat weniger auf die Bedürfnisse der Lehrer als auf die Wünsche der Agrarier Rücksicht genommen; es hat den kleinen Stadt- und Landgemeinden von Jahr zu Jahr größere Beiträge vom Staat zugesichert, während die großen Stadtgemeinden einen um so größeren Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden, je mehr ihr Einkommensteuersoll sich erhöht. Namentlich der Osten hatte den Vorteil von diesem Gesetz. In gewissen Teilen des Ostens ist die Ueberweisung, welche der Staat an Zuschüssen für die Lehrergehälter ausgeworfen hat, sogar höher als die Aufwendungen, welche die Gutsherren für den gleichen Zweck zu machen haben. Die Junker verstehen es vortrefflich, auch auf diesem Gebiet das Gesetz zu umgehen. Nach dem Gesetz beträgt das Mindestgehalt für einen Lehrer 900 Mk., aber es wäre falsch, anzunehmen, daß es nun in Preußen überhaupt keinen Lehrer gibt, der unter 900 Mk. Gehalt hätte. Die provisorisch angestellten Lehrer, Männer im Alter von 21 bis 26 Jahren, beziehen gewöhnlich nur 720 Mk., und davon kann noch die Entschädigung für Feuerung abgezogen werden, so daß an vielen Stellen die Gehaltsbezüge bis zum 26. Jahre nur 660 Mk. betragen, also 1,80 Mk. pro Tag. Bei den Beratungen des Gesetzes wurde ein Minimalgehalt von 900 Mk. für die billigsten Orte als Ausnahme angesehen, aber diese Ausnahme ist vielfach zur Regel geworden.

Im Durchschnitt bezieht ein Lehrer auf Grund des Gesetzes von 1897 im 30. Dienstjahr in Preußen ein Gehalt von 1700 Mk., dagegen in Bremen-Land 3600 Mk., in Hamburg-Land und Hessen 2900 Mk., in Anhalt 2430 Mk., in Lübeck-Land 2200 Mk., in Sachsen-Gotha und Schaumburg-Lippe 2100 Mk., in Waldeck 2090 Mk., in Oldenburg 2045 Mk., in Baden, Reuß, Lippe-Detmold, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar 2000 Mk., in Braunschweig und Sachsen 1900 Mk., in Sachsen-Altenburg und Württemberg 1850 Mk., in Bayern 1740 Mk.

Daß eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes dringend erforderlich ist, darüber sind sich selbst die Konservativen,

Digitized by Google

denen man doch wahrlich keine besondere Lehrerfreundlichkeit nachrühmen kann, einig. Auf ihren Antrag hat das Abgeordnetenhaus im Jahre 1906 beschlossen, unmittelbar nach Erlaß des Volksschulunterhaltungsgesetzes — unter Bereitstellung der erforderlichen Staatsmittel — in eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes einzutreten. Zugleich nahm das Haus einen freikonservativ-nationalliberalen Antrag an, der nicht nur ein schleunigeres Vorgehen fordert, sondern auch die Grundzüge der Reform andeutet. Der Antrag verlangt, daß die Regierung unter Bereitstellung der dazu erforderlichen Staatsmittel ohne Verzug in eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes zu dem Zwecke eintritt, durch Festsetzung auskömmlicher Grundgehälter und Alterszulagen sowie durch Eröffnung einer Laufbahn im Schuldienste für alle Lehrer die gegenwärtig im Lehrerbesoldungswesen bestehenden Mißstände und ungerechten Ungleichheiten zu beseitigen.

Jahre hindurch hat die Landtagsmehrheit sich den berechtigten Forderungen der Lehrer auf Gehaltserhöhung widersetzt, die „Volksvertreter" glaubten, durch das Gesetz von 1897 ihrer Pflicht Genüge getan zu haben. Daß die Lehrer damit nicht zufrieden waren, liegt auf der Hand. Jahr für Jahr wandten sie sich mit Petitionen an den Landtag, aber ohne Erfolg. Ja, sie konnten von Glück sagen, wenn die Konservativen nicht auf die Begehrlichkeit der Lehrer schimpften, die trotz des „fürstlichen" Gehalts immer neue Ansprüche an die Regierung stellten. Kein Wunder, daß unter solchen Verhältnissen immer weniger Kräfte sich dem Lehrerberuf zuwandten und daß der Lehrermangel ständig zunahm!

Mit bloßen Beihülfen, die der Regierung zur Verfügung gestellt werden, mit bloßen Verwaltungsmaßnahmen ist es nicht getan, die Lehrer haben ein Recht darauf, endlich eine **gesetzliche** Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse zu verlangen, wie es der gesteigerten Lebenshaltung und den an ihre Leistungen gestellten Anforderungen entspricht. Die Regierung aber sollte endlich das Wort des Nationalliberalen von G n e i s t vom Jahre 1869 beherzigen: „Es gibt nur eine

Digitized by Google

Probe für den ernsten Willen, der Volksschule zu helfen; diese Probe liegt in dem Entschluß, Geld für die Volksschule zu schaffen."

Wie kurzsichtig die Schulverwaltung ist, wie wenig sie den Verhältnissen Rechnung zu tragen versteht und eine wie geringe Wertschätzung sie den Lehrern beimißt, daß hat sie durch den berüchtigten

Studtschen Bremserlaß

an den Tag gelegt, der, obwohl sein Urheber sich längst ins Privatleben zurückgezogen hat, noch immer in Kraft ist und zum Schaden der Jugend und der Schule nicht nur auf dem Papier steht. Am 16. Mai 1905 hatte das Abgeordnetenhaus die Regierung aufgefordert, zur Beseitigung der unbilligsten Ungleichheiten in der Lehrerbesoldung in dem Etat für 1906 den hierzu bestimmten Dispositionsfonds von 200 000 Mk. zunächst auf 5 Millionen Mark zu erhöhen. Die Regierung ist dem Beschluß teilweise nachgekommen, sie hat zwar nicht die vollen 5 Millionen, aber doch 2 950 000 Mk. zwecks Erhöhung der Lehrerbesoldung eingestellt. Unmittelbar nach Verabschiedung des Etats, am 4. Mai 1906, erging an die königlichen Regierungen ausschließlich derjenigen in Ostpreußen folgender Erlaß:

Durch den Staatshaushaltsetat für das laufende Etatsjahr sind unter Kapitel 121 Titel 34 neue Mittel zu laufenden widerruflichen Staatsbeihülfen für leistungsschwache Schulverbände zu dem Zwecke bereitgestellt worden, tunlichst eine Erhöhung des Mindestgrundgehaltes der ersten und der alleinstehenden Lehrer auf 1100 Mk., der übrigen Lehrer auf 1000 Mk., der Lehrerinnen auf 800 Mk. und des Mindestsatzes der Alterszulagen sämtlicher Lehrer auf 120 Mk. und der Lehrerinnen auf 100 Mk. herbeizuführen. Die Maßnahme zielt darauf ab, auf dem Gebiete des Besoldungswesens der Volksschullehrer und -Lehrerinnen eine größere Gleichmäßigkeit und Stetigkeit herzustellen und der Landflucht der Volksschullehrer entgegenzuwirken. Daraus folgt, daß die königl. Regierungen und die ihnen unterstellten Organe in der Besoldungsfrage keine Schritte unternehmen dürfen, die dieses Ziel in Frage stellen könnten. Wenn demnächst Schulverbände, insbesondere Stadtgemeinden, eine weitere Erhöhung des Grundgehaltes und der Alterszulagen ihrer Lehrer beschließen

Digitized by Google

sollten, so ist von der königl. Regierung vor der Bestätigung des Erhöhungsbeschlusses sorgfältig zu prüfen, ob dadurch das von der Staatsregierung verfolgte Ziel etwa gefährdet werden würde. Gelangt die königl. Regierung zu der Ueberzeugung, daß der Beschluß in dieser Beziehung erheblichen Bedenken unterliege, so ist der Fall mir vorzutragen. — Hiernach überweise ich der königl. Regierung aus den obengedachten Mitteln den Betrag von jährlich . . . . . Mark zur entsprechenden Verwendung. Die königl. Regierung hat die hieraus bewilligten Beihülfen vom 1. April d. J. ab zunächst auf die Dauer von fünf Jahren durch ihre Hauptkasse zu zahlen und bis zur Uebertragung der Mittel auf den Provinzialetat in den Rechnungen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung für die Etatsjahre 1906 ff. unter Kapitel 121, Titel 34 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen. Auf eine Ueberweisung weiterer Mittel ist nicht zu rechnen.

Die königl. Regierung wird daher versuchen müssen, mit der ihr zur Verfügung gestellten Summe die im Eingang des Erlasses gedachte Besoldungsaufbesserung zur Durchführung zu bringen. Die erforderlichen Maßnahmen sind alsbald zu treffen. Dabei ist zu beachten, daß die Aufbesserung nicht lediglich auf Kosten des Staates erfolgen soll, vielmehr mit staatlichen Beihülfen nur da einzutreten ist, wo eine Bedürftigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen von der königl. Regierung anerkannt wird. Dies gilt auch gegenüber Entscheidungen von Beschlußbehörden, die hinsichtlich der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommenen Schulverbandes von der königl. Regierung als zutreffend nicht angesehen werden können. Die Zahlung der staatlichen Beihülfen darf erst erfolgen, wenn der Schulverband die Uebernahme des gesamten mit der Erhöhung des Diensteinkommens verbundenen Mehraufwandes bedingungslos und unabhängig von der in Aussicht gestellten staatlichen Beihülfe beschlossen hat oder eine dahingehende rechtskräftige Feststellung im Beschlußverfahren getroffen worden ist. Im übrigen sind bei der beabsichtigten Aufbesserung des Grundgehaltes auch die Lehrerstellen zu berücksichtigen, mit denen ein Kirchenamt dauernd verbunden ist, sofern und insoweit das reine Lehrergrundgehalt hinter den oben gedachten Mindestsätzen zurückbleibt. Es erscheint indes eine Berücksichtigung dieser Stellen dann nicht erforderlich, wenn diese bereits mit einem auskömmlichen Gesamtgrundgehalte ausgestattet sind. Eine Aufbesserung des reinen Lehrergrundgehaltes hat daher nicht zu erfolgen, wenn das bisherige Gesamtgrundgehalt der vereinigten Stelle derartig hoch

Digitized by Google

ist, daß nach Abrechnung einer reichlich bemessenen durchschnittlichen Grundgehaltserhöhung für die kirchliche Mühewaltung von 400 Mk. mindestens die Sätze des Lehrergrundgehaltes von 1100 Mk. beziehungsweise 1000 Mk. verbleiben. Zu näheren Erläuterungen dienen die nachfolgenden Beispiele: Beträgt das Gesamtgrundgehalt einer ersten oder alleinstehenden Lehrerstelle, mit der ein Kirchenamt dauernd vereinigt ist, 1300 Mk., wovon 1000 Mk. auf das Lehrergrundgehalt und 300 Mk. auf die Entschädigung für die kirchliche Mühewaltung entfallen, so hat eine Aufbesserung des Lehrergrundgehaltes um 100 Mk. auf 1100 Mk., demzufolge eine Erhöhung des Gesamtgrundgehaltes auf 1400 Mk. stattzufinden. Beträgt das Grundgehalt der vereinigten Stelle 1450 Mk., wovon 1050 Mk. als Lehrergrundgehalt und 400 Mk. als Entschädigung für die kirchliche Mühewaltung zu rechnen sind, so ist eine Aufbesserung des Lehrergehaltes um 50 Mk. auf 1100 Mk., demzufolge eine Erhöhung des Gesamtgrundgehalts auf 1500 Mk. herbeizuführen. Beträgt aber das Grundgehalt der vereinigten Stelle 1500 Mk., wovon 1000 Mk. auf das Lehrergehalt und 500 Mk. auf die Entschädigung für die kirchliche Mühewaltung entfallen, so ist von einer Aufbesserung des Grundgehalts abzusehen, da nach Abrechnung einer durchschnittlichen Grundgehaltserhöhung für die kirchliche Mühewaltung von 400 Mk. von dem Gesamtgrundgehalt der Stelle 1100 Mk. verbleiben. Sollten sich bei dieser Regelung im Einzelfalle Unbilligkeiten ergeben und besondere Gründe eine weitergehende Berücksichtigung angezeigt erscheinen lassen, so ist mir Vortrag zu halten.

Trotz des Entsetzen erregenden Lehrermangels will also die Regierung die Städte daran verhindern, daß sie ihren Lehrern höhere Gehälter zahlen, sie greift zu einer Maßregel, die in einem Kulturstaate ganz unmöglich wäre. Der Grund, der sie zu ihrer unerhörten Maßnahme veranlaßt, ist die **Landflucht der Lehrer**, die mit der elenden Bezahlung der ländlichen Schulproletarier, aber auch mit den sonstigen unerquicklichen Verhältnissen auf dem Lande, der geistlichen Schulaufsicht, dem vorsintflutlichen Patronatswesen usw. zusammenhängt. Statt an diesen Zuständen, durch die den Landlehrern der Aufenthalt auf dem Lande verleidet wird, zu rütteln, hat das neue preußische Schulgesetz einen weiteren Schritt zur Unterwerfung der Lehrer unter das Kuratel der Geistlichkeit getan! Da also voraussichtlich

Digitized by Google

die Lehrerflucht vom Lande noch stärker werden dürfte als bisher, sucht man die Städte zu verhindern, ihren Lehrkräften wenigstens eine anständige Lebenshaltung zu sichern!

Das Ideal der preußischen Unterrichtsverwaltung geht dahin, die Lehrergehälter in Stadt und Land auf einem Niveau zu halten, das die jetzige Höhe der Landlehrergehälter nur wenig übersteigt. Die Folge davon wird naturnotwendig die sein, daß der Zustrom zu dem Lehrerberufe ein noch geringerer wird als bisher, daß also die Volksschulbildung infolge der Ueberbürdung der Lehrer eine noch elendere wird, als sie es bisher schon war. Diese Folgen kommen freilich der Regierung gar nicht einmal unerwünscht, da für ihre volksschulpädagogischen Ideale ja der Standpunkt der ostelbischen Junker maßgebend ist, daß ein Dorfjunge eigentlich heute schon viel zu viel gelernt hat, um noch einen tauglichen Hütejungen oder Landproletarier abzugeben.

Der Erlaß bedeutet nicht nur einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden, sondern auch eine schwere materielle Schädigung der Lehrer und eine Gefahr für die Entwickelung des Volksschulwesens. Wenn der Minister Studt bei der Besprechung einer sich gegen den Erlaß wendenden Interpellation am 9. Februar 1907 im Abgeordnetenhause gewissermaßen zu seiner Entschuldigung darauf hinwies, daß die Zentralinstanz nur in 17 Fällen die Bezirksregierungen hat anweisen lassen, die beabsichtigte Gehaltserhöhung zu versagen, so können wir eine solche Entschuldigung nicht gelten lassen. Es kommt nicht darauf an, in wieviel Fällen die Genehmigung zur Erhöhung der Lehrergehälter versagt ist, das Entscheidende ist vielmehr, daß die Gemeinden überhaupt mit der Möglichkeit einer Versagung ihrer im Interesse der Volksschule gefaßten Beschlüsse rechnen müssen. Es ist anzunehmen, daß manche Gemeinde mit Rücksicht darauf von vornherein von einer Erhöhung der Gehälter ihrer Volksschullehrer Abstand nimmt. Geradezu typisch für die Art, wie Herr v. Studt seine Aufgabe, die preußische Volksschule zu heben, aufgefaßt hat, sind die Worte, mit denen er den Erlaß zu rechtfertigen suchte. Es sei selbstverständlich, daß unter Umständen auch gegen eine beschlossene

Digitized by Google

Gehaltserhöhung ein Veto eingelegt werden könne. „Denn wie soll denn sonst eine angemessene Gleichmäßigkeit der Lehrergehälter, die Einheit der Volksschule und des Lehrerstandes aufrecht erhalten werden, wenn in den unteren Gehaltslagen der Staat auf seine Kosten die Lehrer aufbessert, in den oberen aber die großen Gemeinden immer wieder eine Erhöhung eintreten lassen?"

An eine Zurückziehung des Erlasses denkt die Regierung nicht, auch der neue Minister „bremst" weiter, und er hat dabei die konservativ-klerikale Mehrheit des Landtages auf seiner Seite.

Der Erlaß hat in den sonst so geduldigen Kreisen der Lehrer eine solche Erregung hervorgerufen, daß sie der Regierung in aller Form den Krieg erklärt haben; sie erteilten in der „Pädagogischen Zeitung" dem Minister folgende geharnischte Antwort:

Der ministerielle Erlaß bringt im Grunde nichts Ueberraschendes. Was darin gesagt wird, entspricht nur dem, was die städtischen Lehrer nach den Vorgängen der letzten Zeit von ihrer obersten Behörde erwarten mußten. Und doch ist's niederschmetternd, nun schwarz auf weiß es bestätigt zu sehen, daß man im Ministerium kein Herz für uns hat. Mit einem Federstrich sind alle Bestrebungen der preußischen Lehrerschaft auf Hebung ihres Standes lahmgelegt worden und das zu einer Zeit, da die Lehrer infolge der enormen Verteuerung des städtischen Lebens doppelt und dreifach Ursache hatten, sich um eine Besserung ihrer Lage zu bemühen. Für eine gerechte, standeswürdige Besoldung kann doch nur das tatsächliche Bedürfnis der städtischen Lehrer und ihre Stellung zu den Beamten von annähernd gleicher Vorbildung und gleich verantwortungsvoller Tätigkeit entscheidend sein. Wer die Beamtengehälter nach diesen Grundsätzen beurteilt, wird nicht in Abrede stellen können, daß die städtischen Lehrer längst nicht das Gehalt beziehen, das sie um ihrer Arbeit, um ihres Amtes willen von Rechts wegen verdienen. Aber im Ministerium ignoriert man diese Grundsätze einer gerechten Besoldungspolitik. „Gleichstellung aller Lehrer à tout prix" gilt heute als Losung, und um dieses durchaus erstrebenswerte Ziel zu erreichen, werden nicht etwa die Gehälter der Landlehrer entsprechend erhöht, sondern es wird eine weitere Erhöhung der städtischen Lehrergehälter durch ein gene-

Digitized by Google

relles Verbot so gut wie unmöglich gemacht, selbst auf die Gefahr hin, daß die städtischen Lehrer in ihrer Besoldung einmal hinter den letzten Unterbeamten derselben Stadt rangieren werden. Wohin soll diese Proletarisierung der städtischen Lehrerschaft führen? Gegen die Landflucht der Volksschullehrer wird diese Kur à la Doktor Eisenbart nichts ausrichten. Aber sie wird dazu führen, daß der Lehrermangel sich ins Ungemessene steigert. Bisher hatten die preußischen Lehrer in aller Misere den einen Trost: sie konnten hoffen, hoffen auf den großen Tag der Volksschule, da man ihnen freiwillig gewähren sollte, was die Nation ihren Lehrern schuldig ist. Auch diese Hoffnung ist ihnen genommen. Solange der Erlaß des Kultusministers Dr. v. Studt in Kraft bleibt, ist eine Besserung ihrer materiellen Notlage so gut wie ausgeschlossen. Fortan gibt's für sie nur noch ein Vorwärts gegen den Willen ihrer obersten Behörde.

Bedauerlich ist es nur, daß die Lehrer nicht schon längst eingesehen haben, daß ihnen nichts weiter übrig bleibt, als den Weg der **Selbsthülfe** zu beschreiten. Warum haben sie sich nicht längst zu einer wirklich rückgratsteifen Lehrerorganisation zusammengeschlossen, die energisch für eine menschenwürdige Lage der Volksschullehrer eintritt! Warum ist nicht längst in ihnen jenes Klassenbewußtsein erwacht, das die handarbeitenden Proletarier so vorbildlich bekundet haben! Warum haben sie nicht längst das Wesen unseres Klassenstaates begriffen, für den auch die Proletarier der Intelligenz nichts sind, als Werkzeuge zur geistigen Niederhaltung des Proletariats überhaupt?!

So lange die Lehrer untertänigst bitten, statt selbstbewußt zu fordern, so lange sie sich von den reaktionären Volksbedrückern und Volksverdummern als willfährige Werkzeuge mißbrauchen lassen, werden sie auch die Behandlung erfahren, die ihrer würdig ist!

Die Schulpflicht.

Nicht einmal die Schulpflicht ist in Preußen bisher einheitlich geregelt. Im **Gebiet des Allgemeinen Landrechts** beginnt die Schulpflicht nach zurückgelegtem fünften Jahre, sie endet, „sobald das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse" gewonnen hat. Durch das Schul-

Digitized by Google

aufsichtsgesetz vom 11. März 1872 ist an die Stelle des „Seelsorgers" der Schulinspektor getreten. Durch Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 sind die landrechtlichen Bestimmungen auf den gesamten damaligen Umfang des preußischen Staates ausgedehnt worden. In Wirklichkeit jedoch richtet sich niemand danach, die Kinder werden mit vollendetem sechsten Lebensjahre in die Schule geschickt und verlassen sie mit vollendetem 14. Lebensjahre. Infolge des auf die Verdummung und Ausbeutung der Schulkinder gerichteten Einflusses der Pfaffen und Junker aber werden die schulpflichtigen Kinder im Osten sogar bereits in frühester Jugend zu Landarbeiten verwendet.

In den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sollte die Schulgesetzgebung Preußens provinziell geregelt werden. Nach der einzigen zustande gekommenen Provinzialschulordnung für Ost- und Westpreußen „können die Kinder schon nach vollendetem 5., sollen aber nach vollendetem 6. Lebensjahre zur Schule geschickt werden", und der Schulunterricht dauert „bis zum vollendeten 14. Lebensjahre", eine Bestimmung, durch die die Aufnahme und Entlassung von dem Geburtstage des Kindes abhängig gemacht und an die allgemeinen Aufnahme- und Entlassungstermine nicht gebunden ist.

Aehnliche Bestimmungen sind in den neuen Landesteilen in Kraft. In **Hannover** beginnt das schulpflichtige Alter mit dem vollendeten 6. Lebensjahre und endet mit demjenigen Zeitpunkte, der dafür in den einzelnen Landesteilen und für die einzelnen Konfessionen vorgeschrieben ist. Wo keine Vorschriften bestehen, kann das Unterrichtsministerium sie erlassen. In **Schleswig-Holstein** ist noch die Schulordnung von 1814 in Kraft, wonach die Schulpflicht bei den Knaben mit dem 16., bei den Mädchen mit dem 15. Lebensjahre endigt. Daneben aber besteht die Bestimmung, daß in den ländlichen Bezirken die möglichste Befreiung vom Schulbesuch während der Sommermonate stattfinden kann, und von dieser Bestimmung machen die Landräte reichlich Gebrauch. In übergroßer Zahl werden Kinder, die eben erst das 12. Jahr vollendet haben, vom Schulbesuch dispensiert, um in der Land-

Digitized by Google

wirtschaft tätig zu sein. Oder aber es tritt an die Stelle des vollen Unterrichts der Halbtagsunterricht, die Kinder gehen nur in den frühen Morgenstunden in die Schule und können so fast den ganzen Tag über ausgebeutet werden. Wie nachteilig eine so ausgedehnte Kinderarbeit ist, darüber sind sich alle Pädagogen einig, und es ist recht charakteristisch, daß sogar die preußische Schulverwaltung in vielen Fällen zum Entsetzen der Agrarier sich genötigt sah, Dispensationsgesuche abzulehnen.

In **Nassau** gilt die Allgemeine Schulordnung von 1817, nach der jedes Kind „schon nach vollendetem 5. Lebensjahre in die Schule eintreten **kann**, nach vollendetem 6. eintreten **soll**"; die Schulpflicht dauert hier bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Ebenso große Buntscheckigkeit wie auf dem Gebiete der Schulpflicht herrscht auf dem Gebiete der Maßnahmen zur Herbeiführung eines regelrechten Schulbesuches und auf dem Gebiete der Strafen für unentschuldigte Schulversäumnis. Wir begegnen hier überall den größten Willkürlichkeiten.

Wiederholte Versuche zur Herbeiführung einer Einheitlichkeit auf diesem Gebiete sind gescheitert. Der **Mühlersche** Volksschulgesetzentwurf aus dem Jahre 1869 sowie der **Zedlitzsche** aus dem Jahre 1892 versuchten die Dauer der Schulpflicht und das Schulversäumnisverfahren zu regeln, und Minister **v. Goßler** legte dem Landtage 1882 einen besonderen Gesetzentwurf über die Bestrafung der Schulversäumnisse vor. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hat die Regierung dann die Grundzüge eines Entwurfs über die Regelung der Schulpflicht mitgeteilt, aber die Einbringung eines Gesetzentwurfs ist unterblieben, höchstwahrscheinlich aus Furcht vor der agrarischen Opposition. Die Regierung beabsichtigte nämlich, die Schulpflicht auf 8 Jahre gesetzlich festzulegen, und diese Forderung steht in direktem Gegensatz zu dem Jammern und Wehklagen der Junker und Pfaffen darüber, daß die Schulpflicht heute schon zu lange ausgedehnt ist und daß die Kinder in der Volksschule, namentlich auf dem Lande, viel zu viel lernen.

Digitized by Google

Auch aus eigener Initiative hat sich das Abgeordnetenhaus mehrmals mit der Frage der Regelung der Schulpflicht befaßt. 1889 brachte Abg. Rickert und im nächsten Jahre auf seine Veranlassung die Freisinnigen einen Antrag ein, der eine „gleichmäßige gesetzliche Regelung des Beginns und des Endes der Schulpflicht" verlangte und dabei zur Erwägung gab, ob **nicht der Anfangspunkt des obligatorischen Schulunterrichts hinauszuschieben** sei. Die Kommission des Abgeordnetenhauses faßte 1889 nach eingehenden Verhandlungen den Beschluß, die Regierung zu ersuchen, die Schulpflicht für die preußischen Schulen durch ein Gesetz gleichmäßig zu regeln, mit der Maßgabe, daß als Anfang das 6., als Ende das 14. Lebensjahr bestimmt würde, und mit der Befugnis für die Schulbehörden, aus persönlichen und lokalen Gründen die Termine hinauszuschieben. Die Regierung gab diesem Beschlusse Folge, indem sie noch im selben Jahre einen entsprechenden Gesetzentwurf einbrachte, der aber nicht zur Verabschiedung gelangt ist.

Im Februar 1908 hat das Haus einen von der gesamten Linken eingebrachten Antrag der Unterrichtskommission überwiesen. Der Antrag verlangte die Einbringung eines Gesetzentwurfs, durch den für den Umfang der Monarchie

a) die Dauer der Schulpflicht nach einheitlichen Gesichtspunkten, jedoch unter Berücksichtigung berechtigter Sonderverhältnisse der einzelnen Landesteile geregelt,

b) einheitliche Bestimmungen über die Folgen der ungerechtfertigten Schulversäumnis, die Voraussetzungen ihrer Strafbarkeit, den Kreis der verantwortlichen Personen, die Art und Höhe der Strafen und das Strafverfahren getroffen werden."

Der Leiter des Unterrichtswesens Minister Dr. **Holle** bezeichnete die baldige einheitliche gesetzliche Regelung der Schulpflicht zwar für erwünscht, erklärte aber gleichzeitig, daß die Verwaltung an sich **kein dringendes Interesse** daran habe, und bat, mit der Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfs noch einige Zeit zu warten. Warum auch nicht? Im Interesse der Volkserziehung notwendige Aufgaben haben in Preußen niemals Eile gehabt. Diejenigen, die das

Digitized by Google

Ziel der Volksschule darin erblicken, daß den Gutsbesitzern in den Volksschülern billige Arbeitskräfte herangezogen werden, haben von ihrem Standpunkt aus durchaus recht, wenn sie die Sache auf die lange Bank schieben. Wer aber den Wert der Volksbildung erkannt hat, der muß verlangen, daß die Regierung endlich den Versuch macht, die Schulpflicht gesetzlich zu regeln — vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dann auch wirklich in die Praxis umgesetzt werden und nicht, wie das heute so oft der Fall ist, infolge einseitiger, die Interessen der Junker begünstigender Verwaltungsmaßnahmen, auf dem Papier stehen bleiben.

Volksschule und Junkertum.

„Keine Summe kann besser verwandt werden, als für unsere Schulen. Wenn die Verwendungen auf anderen Staatsgebieten zehnfache Früchte tragen, so werden die Verwendungen für unsere Schulen tausendfältige ideale und materielle Früchte tragen."

Diese Worte, die einst Johannes Miquel als Abgeordneter dem preußischen Finanzminister zurief, haben zweifellos heute erst recht ihre volle Berechtigung. Schade nur, daß Miquel, der ehemalige Revolutionär und Kommunist, nachdem er selbst Finanzminister geworden war, nichts mehr von den idealen und materiellen Früchten wissen wollte. Ihm, der für agrarische Begehrlichkeit stets eine offene Hand hatte, mußte jeder Pfennig für Kulturaufgaben mit Mühe und Not abgerungen werden. Und wenn er wirklich einmal nach hartem Kampfe eine Summe für Kulturaufgaben herausrückte, dann achtete er ängstlich darauf, daß ja seine „notleidenden" Freunde nicht zu kurz dabei kamen. Ist auch Herr v. Miquel nicht mehr im Amte, so wird das Finanzministerium doch nach wie vor in seinem Sinn geleitet; es wird in Gesetzgebung und Verwaltung die weitgehendste Rücksicht auf die ostelbischen Großgrundbesitzer genommen.

Mögen die Kulturaufgaben ruhig leiden! Mag ruhig ein großer Teil des preußischen Volkes in Unbildung aufwachsen! Was schadet es? Wenn nur der preußische Junker befriedigt wird! Das ist der Gedanke, der selbst auf dem

Digitized by Google

wichtigsten Verwaltungsgebiete, das das Reich den Einzelstaaten überlassen hat, auf dem Gebiet der Volksschule, siegreich zum Durchbruch gekommen ist. In der Tat ist der schädliche Einfluß des Junkertums auf die Volksschule, namentlich auf die ländliche Volksschule, weit größer, als man gewöhnlich annimmt, und dieser Einfluß äußert sich in zwiefach schädlicher Hinsicht. Einmal darin, daß das Volk in vielen Gegenden **systematisch in Dummheit gehalten wird,** und zweitens darin, daß die Gutsherren, besonders im Osten, es im Laufe der Zeit dahin gebracht haben, sich **jeder entsprechenden Mitbeteiligung an den Schullasten zu entziehen.** Selbst nach Erlaß des Schulunterhaltungsgesetzes trägt der Großgrundbesitz zu den Schullasten in den östlichen Provinzen noch nicht den Anteil bei, der dem Vermögen, dem Einkommen und den Ansprüchen der Großgrundbesitzer angemessen wäre. In zahlreichen Fällen besuchen die Kinder der Gutsarbeiter die Dorfschule, zu deren Kosten der Gutsbezirk nicht oder doch nicht seiner Leistungsfähigkeit entsprechend herangezogen wird.

Die Junker haben es von jeher ganz vorzüglich verstanden, alle Lasten auf den Staat oder auf ihre Nebenmenschen abzuwälzen. Welche Vorstellung sie von den ihnen als Staatsbürger obliegenden Pflichten haben, das erhellt recht deutlich aus nachstehendem Schmerzensschrei, den ein Herr v. Winterfeld-Neuhof während der Beratung des Schulunterhaltungsgesetzes im Januar 1906 in der „Deutschen Tageszeitung" ertönen ließ:

„Wenn man den Entwurf des Volksschulgesetzes liest, fragt man sich unwillkürlich, ob man es zu tun habe mit einem preußischen Gesetze, — mit dem Gesetze eines Rechtsstaates, in dem der Wahlspruch „Suum cuique" gilt.

Das althistorische Recht des Gutsbesitzers in der Kurmark Brandenburg, den Lehrer anzustellen, wird ohne weiteres aufgehoben — ohne genügende Begründung der Notwendigkeit des Eingriffs in althergebrachte, historisch wohlbegründete Privatrechte, — ohne sonst übliche Verhandlungen mit den Berechtigten.

Bei Aufhebung von Rechten wurden nach bisherigen preußischen Rechtsbegriffen auch die damit verbundenen Pflichten aufgehoben; aber in diesem modernsten Gesetze ist das Gegenteil

Digitized by Google

der Fall. Die bisherigen Pflichten, der Baulasten usw. usw. verbleiben, es werden neue, fast unerschwingliche Lasten hinzugefügt.

Während bisher der Patron von direkten Schulabgaben befreit war, weil in früheren Zeiten seitens des Patronats meist große Opfer gebracht worden sind zur Herstellung und Fundierung der Schulen und Küstereien und weil er die Baulast hauptsächlich zu tragen hat, soll er künftig außerdem mit seiner vollen Einkommensteuer und halben Grundsteuer zu den übrigen Lasten herangezogen werden. Ob der gegenwärtige Zustand eine Bevorzugung der Gutsbesitzer war, erscheint zweifelhaft, da die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden und Gegenden sehr verschieden sind und viele Urkunden, die Stiftungen an die Schule und Küsterei seitens des Patronats enthalten, in den Kriegszeiten verloren gegangen sind. . . .

Wenn aber ein solches Gesetz aus anderen Gründen für Preußen wirklich nötig sein sollte, dann muß der Staat als zukünftiger Träger des Patronatrechts ¾ des Lehrergehalts für alle Schulgemeinden ohne Ausnahme fest übernehmen und auch einen Teil der Baulasten tragen. Der Unterschied, ob „leistungsfähig" oder „nicht leistungsfähig", muß fortfallen; die bisherige Handhabung, daß der Staat teils feste, teils widerrufliche Beihülfen gab, muß beseitigt werden, da dies zu großen Willkürlichkeiten in der Zukunft führen kann. . . .

Der Anteil des Staates muß daher in Bruchteilen ausgedrückt werden, nicht in einer festen Summe. Wenn der Staat ¾ der Lasten nicht übernehmen will, muß das Gesetz abgelehnt werden."

Ein wertvolles Dokument junkerlicher Bescheidenheit! Obwohl die Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Aufbringung der Schullasten in jeder Hinsicht die kleinen Gutsbezirke vor den größeren städtischen und ländlichen Gemeinden begünstigten, verlangen die Junker, daß ihnen nicht nur das „althistorische Recht" des Schutzpatronats und der Lehreranstellung gesichert bleibe, sondern daß obendrein auch der Staat die Unterhaltungspflicht der in den Gutsbezirken errichteten Schulen übernähme, ganz gleich, ob der Gutsherr leistungsfähig oder nicht leistungsfähig ist.

Unsere Junker machen kein Hehl daraus, daß nach ihrer Ansicht die Massen durch eine gute Volksschule leicht zu klug werden könnten. **Die Heranbildung einer tüchtigen Jugend**

Digitized by Google

erscheint ihnen weit weniger wichtig, als die Beschaffung billiger Arbeitskräfte für die Gutsbesitzer; sie huldigen noch heute dem Grundsatz des Heiligen der katholischen Kirche **Thomas von Aquino:** „Für die Sklaven, die das Land bebauen, ist es zuträglich, daß sie stark an Körper, aber schwach an Verstande sind. So werden sie nützlich sein für die Bearbeitung des Landes und nicht ausarten in Umtriebe wider ihre Herren." So hat z. B., als in einer Herrenhaussitzung der Finanzminister mit Bezug auf die ländlichen Steuerpflichtigen bemerkte, daß die Deklarationspflicht jeden dazu nötigen müßte, richtig Buch zu führen und sich durch eigene Rechnung über seine Einkommensverhältnisse klar zu werden, Herr v. Helldorf erklärt:

„Ich will den Bauer nicht zum Rechnen bringen; denn dann ist der Bauer verdorben. Er soll den Pflug führen und hinter den Pferden hergehen und nicht Rechnung führen."

Bei den wiederholten Debatten des Abgeordnetenhauses über den ländlichen Arbeitermangel haben die Junker offen gesagt, daß ihnen solche **Arbeiter, die nicht lesen und nicht schreiben können, die allerliebsten sind.**" Natürlich. Arbeiter, die in Ehrfurcht zu dem „gnädigen Herrn" aufblicken, die keinerlei höhere Bedürfnisse kennen, werden es sich nie in den Sinn kommen lassen, höhere Arbeitslöhne zu fordern oder sich gar zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen organisieren zu wollen. Eine Arbeiterschaft, die etwas gelernt hat und ihre Interessen versteht, setzt unsere Junker in Angst und Schrecken; daher ihr Streben, die Volksschule auf ein möglichst tiefes Maß herabzudrücken.

Welche Auffassung die Junker von den Aufgaben der Volksschule haben, das haben sie mehr als einmal im Landtage bekundet. Am 9. Februar 1899 führte der freikonservative Abg. Gamp aus:

„Die Schulverwaltung und die Schulen sind nicht Selbstzweck im bürgerlichen Leben, sondern die Schule hat zunächst die Aufgabe, die Bildung des Volkes zu heben. Andererseits hat aber die Schule auch die Verpflichtung, **auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes und der Erwerbsklassen, aus denen die Schulkinder sich vorzugsweise rekrutieren, gebührende**

Digitized by Google

Rücksicht zu nehmen, und in dieser Beziehung, glaube ich, kann man der Schulverwaltung den Vorwurf nicht ersparen, daß das bisher nicht in genügendem Maße geschehen ist. . . . Es wäre ein wesentlicher Vorteil, namentlich für den kleinen Grundbesitz und die ländlichen Arbeiter selbst, wenn den älteren Kindern in den Morgenstunden der Schulunterricht zuteil würde, vielleicht von 6 Uhr bis 9 oder 10 Uhr, wie es in vielen Gegenden der Fall ist. Dann, m. H., befänden sich die kleinen Bauern in der Lage, im Sommer ihre Kinder und **die Kinder der ländlichen Arbeiter fast den ganzen Tag auszunutzen,** das, m. H., wäre für sie ein großer Vorteil."

Als ein noch größerer Bildungsfeind entpuppte sich der damalige Landwirtschaftsminister Frhr. v. Hammerstein, der unter lebhaftem Beifall der konservativ-klerikalen Mehrheit ein langes Klagelied über die „Entfremdung der Lehrer von den praktischen und wirtschaftlichen Interessen" anstimmte:

„Dieser Entfremdung entsprechend sind aber auch die Anschauungen, die der Lehrer in der Schule vertritt, so daß viele **Kinder den Begriff dafür verlieren, wofür der liebe Gott sie auf das Land gesetzt hat, daß sie dort ihr Unterkommen finden sollen.** (Sehr richtig! rechts und im Zentrum.) Und was die Handarbeiten betrifft, m. H., da, wo früher eine Frau aus der Ortschaft selbst sie darin unterwies, daß sie flicken, Strümpfe stopfen und solche Sachen lernten, die sie selbst auf dem Lande gebrauchen, da lehren die Handarbeitslehrerinnen jetzt die kleinen Mädchen Stickereien, Häkeleien usw. (Sehr richtig! rechts und im Zentrum) und bringen sie von vornherein auf den Gedanken, daß es unter ihrer Würde ist, auf dem Lande zu bleiben und dort ländliche Arbeit zu treiben, während früher die Lehrer und die Geistlichen keinen Anstand nahmen, selbst Viehzucht zu treiben, mit dem größten Interesse sich an diesen Dingen zu beteiligen und infolgedessen dahin zu wirken — Erziehung, m. H., macht alles; durch Erziehung wird der Mensch das, was er wird —, daß die Kinder in dem Glauben groß werden, daß es nötig ist, auf dem Lande zu arbeiten, daß es eine **hochwichtige Tätigkeit ist, noch Vieh vernünftig zu warten, die Kühe zu melken,** daß es viel ehrenwerter ist, dem Berufe treu zu bleiben, in dem die Eltern gestanden (Bravo! rechts), als in der Stadt in die Fabrik zu gehen. **Das wird aber den Kindern von den heutigen Lehrern, die selbst eine ganz andere Anschauung haben, nicht mehr beigebracht."** (Sehr richtig! rechts.)

Digitized by Google

Diesen selbst für einen preußischen Landwirtschaftsminister am Ausgang des 19. Jahrhunderts merkwürdigen Ansichten über den Beruf der Volksschule trat der Leiter des Volksschulwesens, Ministerialdirektor Dr. Kuegler mit seltenem Freimut entgegen. Mit einem nicht mißzuverstehenden Hieb auf Herrn v. Hammerstein und dessen agrarische Freunde legte er offen die Schäden der ländlichen Volksschule dar und widersetzte sich der Zumutung, die Schule völlig in den Dienst des Junkertums zu stellen.

„Wer unsere ländlichen Volksschulen kennt, der weiß, daß die **meisten Schulen im Osten heute noch Halbtagsschulen sind**, teils, weil die Schulen sehr erheblich überfüllt sind, teils, weil in Rücksicht auf die ländlichen Bedürfnisse eine Verkürzung des Unterrichts stattgefunden hat, — der weiß doch, daß **in unseren ländlichen Volksschulen im Osten wesentlich nur das Allernotwendigste den Kindern beigebracht wird.** (Zustimmung und Widerspruch.) . . . . **Es** wird den Lehrern vorgeworfen, daß sie in der Schule nicht Genügendes täten, um die Kinder auf dem Lande zur Anhänglichkeit an die Heimat zu erziehen. . . Ich glaube in der Tat, daß auf diesem Gebiete von der Schule nichts versäumt wird. . . **Wenn Sie aber von dem Lehrer erwarten, daß er den Kindern in der Schule sagt, sie sollten nicht in die Stadt gehen, denn da verdienten sie nicht mehr als sie auf dem Lande haben, m. H., so möchte ich eine solche Zumutung an die Lehrer nicht stellen. Denn m. H., die erste Pflicht der Lehrer ist, wahrhaft zu sein gegenüber den Kindern (sehr richtig! links) und nichts auszusprechen, was bei der eigenen Prüfung der Kinder sich als unrichtig herausstellt. . . Man soll doch nicht glauben, daß die Schule die Kinder mit Scheuklappen erziehen kann in unserer heutigen Zeit des Verkehrs.**“

Die Rechte und das Zentrum waren wütend über diese Worte, sie machten ihrem Unwillen in der denkbar schärfsten Weise Luft, indem sie den Ministerialdirektor gehörig auszischten. Und wie es allen Leuten geht, die wider den Stachel zu löcken wagen, so erging es auch Herrn Kuegler, er wurde aus dem Kultusministerium entfernt und in ein anderes Amt berufen, wo er den Junkern nicht schaden konnte.

In der Tat hat Herr Kuegler keineswegs zu schwarz gefärbt, die ländliche Volksschule genügt auch nicht entfernt den Ansprüchen der Zeit. Wir haben in Preußen nicht nur die

Digitized by Google

Zwergschulen und die berüchtigten **Halbtags-** resp. **Drittel-tagsschulen,** sondern auch sogenannte **Sommerschulen,** in welchen die älteren Schulkinder im Sommer morgens von 6 bis 8 oder 9 Uhr, also 2 bis 3 Stunden täglich, die jüngeren von 9 bis 12 Uhr vormittags unterrichtet werden. Alles den Großgrundbesitzern zuliebe. Heißt es doch in den „Allgemeinen Bestimmungen" vom Jahre 1872, die noch heute gelten: „Wo die Anzahl der Kinder über 80 steigt oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, sowie da, wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der königlichen Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden." Ja, nach einem Ministerialreskript vom Jahre 1874 können Halbtagsschulen auch eingerichtet werden aus **Anlaß wirtschaftlicher Verhältnisse,** d. h., um die Ausnutzung der Kinder in der Landwirtschaft zu ermöglichen.

Das alles aber ist den Junkern noch nicht genug, sie sind bestrebt, die ländliche Volksschule noch weiter herabzudrücken. Es sei nur erinnert an den Antrag der ostpreußischen Landwirtschaftskammer, durch den die Regierung ersucht wurde, eine Verfügung dahin zu treffen, daß **jeder mindestens zehn Jahre alte Junge zum Hüten** vermietet werden darf. Und das, obwohl mehr als einmal die Lehrer auf die Gefahren hingewiesen haben, die den Kindern durch das Hüteweſen drohen. Gleichwohl hat die Regierung in Gumbinnen verfügt, daß Hüte-Erlaubnisscheine „nur" an elf- und zwölfjährige mit genügenden Schulkenntnissen versehene Knaben bedürftiger Eltern erteilt werden dürfen. Diese Kinder müssen wöchentlich je einen Tag (!) die Schule besuchen. Ausnahmsweise können Erlaubnisscheine sogar an noch jüngere Knaben verteilt werden, doch müssen diese zweimal (!) wöchentlich in die Schule gehen. Von ähnlichem Geiste ist eine Verfügung der Regierung in Stettin getragen, so daß man sich angesichts dieser Tatsachen allen Ernstes die Frage vorlegen muß, **ob etwa der Hütedienst wichtiger ist, als die Aneignung des elementarsten Wissens.**

Digitized by Google

Bedenkt man ferner das Unwesen der Rübenferien in Gegenden mit Großgrundbesitz, bedenkt man, daß zahlreiche landwirtschaftliche Vereine eine Beschränkung des Schulunterrichts zugunsten der ländlichen Kinderarbeit fordern, und daß selbst der preußische Landwirtschaftsminister im Abgeordnetenhause erklärt hat, die Regierung werde auch fernerhin „billigen Wünschen auf Zulassung schulpflichtiger Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten Rechnung tragen", so hat man eine ungefähre Vorstellung von der Wertschätzung des Volksunterrichts in den leitenden Kreisen Preußens.

Die Aufwendungen für die Volksschule.

Die schulstatistischen Erhebungen vom 20. Juni 1906 ergaben für ganz Preußen 37 761 öffentliche Volksschulen gegen 37 756 im Jahre 1901; davon entfallen auf die Städte 4832 (1901: 4414) und auf das platte Land 32 929 (32 342). Die Zahl der Schulklassen betrug 115 902 (104 082), darunter in den Städten 42 841 (35 733) und auf dem Lande 73 061 (68 349). Auf die Schule entfallen hiernach 3,07 (1901: 2,83) Schulklassen, und zwar in den Städten 8,87 (8,10) und auf dem Lande 2,22 (2,11). Die Zahl der auf die Schule kommenden Klassen ist also besonders in den Städten etwas gestiegen. Die Zahl der Stellen für Lehrer belief sich auf 84 980 (76 342), darunter in den Städten auf 31 744 (26 881) und auf dem Lande auf 53 236 (49 461). Stellen für Lehrerinnen waren 17 784 (13 886), in den Städten 11 860 (9096), auf dem Lande 5924 (4770) vorhanden. Die Zahl der Lehrerinnenstellen ist hiernach erheblich stärker (um 28,3 v. H.) gestiegen, als die der Lehrerstellen (um 11,3 v. H.). Im ganzen kommen auf eine Stelle für Lehrkräfte 1,13 (1901: 1,15) Schulklassen und zwar in den Städten 0,98 (0,99), auf dem Lande 1,23 (1,26).

Die laufenden Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen sind von 227,6 Millionen Mark im Jahre 1901 auf 283,3 Millionen Mark im Jahre 1906 gestiegen, daneben sind noch 44,9 Millionen Mark an Baukosten aufgewendet worden. Das mag auf den ersten Blick recht hoch erscheinen; bei näherer Betrachtung aber zeigt es sich, daß die Ausgaben

Digitized by Google

für die Volksschule in Wirklichkeit jämmerlich gering sind. Diese Summe verteilt sich nämlich auf nicht weniger als 6 164 398 Volksschüler.

Ein richtiges Bild wird man erst gewinnen, wenn man die Ausgaben für die Volksschule mit denen für andere Lehranstalten vergleicht. Nehmen wir den Etat für 1906, also für dasselbe Jahr zur Hand, in welchem die letzten schulstatistischen Erhebungen vorgenommen sind, so ergibt sich, daß die staatlichen Volksschulausgaben 84,8 Millionen Mark betragen; die kommunalen Ausgaben belaufen sich, wenn man diese Summe von den 283,3 Millionen Mark abzieht, auf 198,5 Millionen Mark; der Staat wälzt also den größten Teil der Ausgaben für die Volksschule auf die Kommunen ab. Bei 6,1 Millionen Volksschülern und insgesamt 283,3 Millionen Mark Ausgaben kommen an öffentlichen Aufwendungen von Staat und Kommunen zusammen noch nicht 47 Mk. auf den Kopf. Nach demselben Etat betrugen die Ausgaben für die Universitäten bei etwa 19 000 Studenten 12,7 Millionen Mark, d. h. der Staat zahlt für den Universitätsunterricht pro Kopf etwa 700 Mk. Für die höheren Lehranstalten waren ausgeworfen neben 18 Millionen Mark städtischer Ausgaben 14,6 Millionen Mark staatliche, zusammen 32,6 Millionen Mark aus öffentlichen Mitteln. Diese Summe verteilte sich auf etwa 170 000 Schüler; es kamen also auf den Kopf im Durchschnitt 200 Mk.

Hiernach wurden aus öffentlichen Mitteln verausgabt:

für jeden Studenten	700 Mk.
für jeden höheren Schüler	200 „
für jeden Volksschüler noch nicht	47 „

Bedarf es eines schlagenderen Beweises als der Gegenüberstellung dieser Zahlen, um zu erkennen, wie stiefmütterlich die Volksschule in Preußen behandelt wird?

Wie sehr übrigens bei der Verteilung der Kosten das platte Land vor den Städten bevorzugt wird, geht daraus hervor, daß von je 100 Mk. für das Volksschulwesen im Jahre 1906 aufgebracht wurden:

	in den Städten	auf dem Lande
vom Staat	9,91 Mk.	35,79 Mk.
von den Unterhaltungspflichtigen	87,86 „	53,60 „

Digitized by Google

Diesen selbst für einen preußischen Landwirtschaftsminister am Ausgang des 19. Jahrhunderts merkwürdigen Ansichten über den Beruf der Volksschule trat der Leiter des Volksschulwesens, Ministerialdirektor Dr. Kuegler mit seltenem Freimut entgegen. Mit einem nicht mißzuverstehenden Hieb auf Herrn v. Hammerstein und dessen agrarische Freunde legte er offen die Schäden der ländlichen Volksschule dar und widersetzte sich der Zumutung, die Schule völlig in den Dienst des Junkertums zu stellen.

„Wer unsere ländlichen Volksschulen kennt, der weiß, daß die **meisten Schulen im Osten heute noch Halbtagsschulen sind,** teils, weil die Schulen sehr erheblich überfüllt sind, teils, weil in Rücksicht auf die ländlichen Bedürfnisse eine Verkürzung des Unterrichts stattgefunden hat, — der weiß doch, daß **in unseren ländlichen Volksschulen im Osten wesentlich nur das Allernotwendigste den Kindern beigebracht wird.** (Zustimmung und Widerspruch.) . . . . Es wird den Lehrern vorgeworfen, daß sie in der Schule nicht Genügendes täten, um die Kinder auf dem Lande zur Anhänglichkeit an die Heimat zu erziehen. . . Ich glaube in der Tat, daß auf diesem Gebiete von der Schule nichts versäumt wird. . . **Wenn Sie aber von dem Lehrer erwarten, daß er den Kindern in der Schule sagt, sie sollten nicht in die Stadt gehen, denn da verdienten sie nicht mehr als sie auf dem Lande haben, m. H., so möchte ich eine solche Zumutung an die Lehrer nicht stellen. Denn m. H., die erste Pflicht der Lehrer ist, wahrhaft zu sein gegenüber den Kindern (sehr richtig! links) und nichts auszusprechen, was bei der eigenen Prüfung der Kinder sich als unrichtig herausstellt. . . Man soll doch nicht glauben, daß die Schule die Kinder mit Scheuklappen erziehen kann in unserer heutigen Zeit des Verkehrs.“**

Die Rechte und das Zentrum waren wütend über diese Worte, sie machten ihrem Unwillen in der denkbar schärfsten Weise Luft, indem sie den Ministerialdirektor gehörig auszischten. Und wie es allen Leuten geht, die wider den Stachel zu löcken wagen, so erging es auch Herrn Kuegler, er wurde aus dem Kultusministerium entfernt und in ein anderes Amt berufen, wo er den Junkern nicht schaden konnte.

In der Tat hat Herr Kuegler keineswegs zu schwarz gefärbt, die ländliche Volksschule genügt auch nicht entfernt den Ansprüchen der Zeit. Wir haben in Preußen nicht nur die

Digitized by Google

Zwergschulen und die berüchtigten **Halbtags- resp. Drittel-tagsschulen,** sondern auch sogenannte **Sommerschulen,** in welchen die älteren Schulkinder im Sommer morgens von 6 bis 8 oder 9 Uhr, also 2 bis 3 Stunden täglich, die jüngeren von 9 bis 12 Uhr vormittags unterrichtet werden. Alles den Großgrundbesitzern zuliebe. Heißt es doch in den „Allgemeinen Bestimmungen" vom Jahre 1872, die noch heute gelten: „Wo die Anzahl der Kinder über 80 steigt oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, sowie da, wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der königlichen Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden." Ja, nach einem Ministerialreskript vom Jahre 1874 können Halbtagsschulen auch eingerichtet werden aus **Anlaß wirtschaftlicher Verhältnisse,** d. h., um die Ausnutzung der Kinder in der Landwirtschaft zu ermöglichen.

Das alles aber ist den Junkern noch nicht genug, sie sind bestrebt, die ländliche Volksschule noch weiter herabzudrücken. Es sei nur erinnert an den Antrag der ostpreußischen Landwirtschaftskammer, durch den die Regierung ersucht wurde, eine Verfügung dahin zu treffen, daß **jeder mindestens zehn Jahre alte Junge zum Hüten** vermietet werden darf. Und das, obwohl mehr als einmal die Lehrer auf die Gefahren hingewiesen haben, die den Kindern durch das Hüteweſen drohen. Gleichwohl hat die Regierung in Gumbinnen verfügt, daß Hüte-Erlaubnisscheine „nur" an elf- und zwölfjährige mit genügenden Schulkenntnissen versehene Knaben bedürftiger Eltern erteilt werden dürfen. Diese Kinder müssen wöchentlich je einen Tag (!) die Schule besuchen. Ausnahmsweise können Erlaubnisscheine sogar an noch jüngere Knaben verteilt werden, doch müssen diese zweimal (!) wöchentlich in die Schule gehen. Von ähnlichem Geiste ist eine Verfügung der Regierung in Stettin getragen, so daß man sich angesichts dieser Tatsachen allen Ernstes die Frage vorlegen muß, **ob etwa der Hütedienst wichtiger ist, als die Aneignung des elementarsten Wissens.**

Digitized by Google

Bedenkt man ferner das **Unwesen der Rübenferien** in Gegenden mit Großgrundbesitz, bedenkt man, daß zahlreiche landwirtschaftliche Vereine eine **Beschränkung des Schulunterrichts** zugunsten der ländlichen Kinderarbeit fordern, und daß selbst der preußische Landwirtschaftsminister im Abgeordnetenhause erklärt hat, die Regierung werde auch fernerhin „billigen Wünschen auf Zulassung schulpflichtiger Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten Rechnung tragen", so hat man eine ungefähre Vorstellung von der Wertschätzung des Volksunterrichts in den leitenden Kreisen Preußens.

Die Aufwendungen für die Volksschule.

Die schulstatistischen Erhebungen vom 20. Juni 1906 ergaben für ganz Preußen 37 761 öffentliche Volksschulen gegen 37 756 im Jahre 1901; davon entfallen auf die Städte 4832 (1901: 4414) und auf das platte Land 32 929 (32 342). Die Zahl der Schulklassen betrug 115 902 (104 082), darunter in den Städten 42 841 (35 733) und auf dem Lande 73 061 (68 349). Auf die Schule entfallen hiernach 3,07 (1901: 2,83) Schulklassen, und zwar in den Städten 8,87 (8,10) und auf dem Lande 2,22 (2,11). Die Zahl der auf die Schule kommenden Klassen ist also besonders in den Städten etwas gestiegen. Die Zahl der Stellen für Lehrer belief sich auf 84 980 (76 342), darunter in den Städten auf 31 744 (26 881) und auf dem Lande auf 53 236 (49 461). Stellen für Lehrerinnen waren 17 784 (13 886), in den Städten 11 860 (9096), auf dem Lande 5924 (4770) vorhanden. Die Zahl der Lehrerinnenstellen ist hiernach erheblich stärker (um 28,3 v. H.) gestiegen, als die der Lehrerstellen (um 11,3 v. H.). Im ganzen kommen auf eine Stelle für Lehrkräfte 1,13 (1901: 1,15) Schulklassen und zwar in den Städten 0,98 (0,99), auf dem Lande 1,23 (1,26).

Die laufenden Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen sind von 227,6 Millionen Mark im Jahre 1901 auf 283,3 Millionen Mark im Jahre 1906 gestiegen, daneben sind noch 44,9 Millionen Mark an Baukosten aufgewendet worden. Das mag auf den ersten Blick recht hoch erscheinen; bei näherer Betrachtung aber zeigt es sich, daß die Ausgaben

Digitized by Google

für die Volksschule in Wirklichkeit jämmerlich gering sind. Diese Summe verteilt sich nämlich auf nicht weniger als 6 164 398 Volksschüler.

Ein richtiges Bild wird man erst gewinnen, wenn man die Ausgaben für die Volksschule mit denen für andere Lehranstalten vergleicht. Nehmen wir den Etat für 1906, also für dasselbe Jahr zur Hand, in welchem die letzten schulstatistischen Erhebungen vorgenommen sind, so ergibt sich, daß die staatlichen Volksschulausgaben 84,8 Millionen Mark betragen; die kommunalen Ausgaben belaufen sich, wenn man diese Summe von den 283,3 Millionen Mark abzieht, auf 198,5 Millionen Mark; der Staat wälzt also den größten Teil der Ausgaben für die Volksschule auf die Kommunen ab. Bei 6,1 Millionen Volksschülern und insgesamt 283,3 Millionen Mark Ausgaben kommen an öffentlichen Aufwendungen von Staat und Kommunen zusammen noch nicht 47 Mk. auf den Kopf. Nach demselben Etat betrugen die Ausgaben für die Universitäten bei etwa 19 000 Studenten 12,7 Millionen Mark, d. h. der Staat zahlt für den Universitätsunterricht pro Kopf etwa 700 Mk. Für die höheren Lehranstalten waren ausgeworfen neben 18 Millionen Mark städtischer Ausgaben 14,6 Millionen Mark staatliche, zusammen 32,6 Millionen Mark aus öffentlichen Mitteln. Diese Summe verteilte sich auf etwa 170 000 Schüler; es kamen also auf den Kopf im Durchschnitt 200 Mk.

Hiernach wurden aus öffentlichen Mitteln verausgabt:

für jeden Studenten	700 Mk.
für jeden höheren Schüler	200 „
für jeden Volksschüler noch nicht	47 „

Bedarf es eines schlagenderen Beweises als der Gegenüberstellung dieser Zahlen, um zu erkennen, wie stiefmütterlich die Volksschule in Preußen behandelt wird?

Wie sehr übrigens bei der Verteilung der Kosten das platte Land vor den Städten bevorzugt wird, geht daraus hervor, daß von je 100 Mk. für das Volksschulwesen im Jahre 1906 aufgebracht wurden:

	in den Städten	auf dem Lande
vom Staat	9,91 Mk.	35,79 Mk.
von den Unterhaltungspflichtigen	87,36 „	53,60 „

Digitized by Google

Aber noch in anderer Beziehung ist die

Schulstatistik vom 20. Juni 1906

recht lehrreich. Es geht daraus hervor, daß noch immer auf eine Schulklasse 53 Kinder und auf eine Lehrkraft 1,13 Schulklassen entfallen. Im Jahre 1901 kamen auf eine Schulklasse 54 Kinder, auf eine Lehrkraft 1,15 Schulklassen. Die offiziöse „Statistische Korrespondenz" hat den Mut, von diesem „Fortschritt" viel Rühmens zu machen. Fürwahr ein gewaltiger Fortschritt! In fünf Jahren eine Verminderung der Klassenfrequenz um ein — sage und schreibe — ein Kind, und eine Verminderung der auf eine Lehrkraft entfallenden Schulklassen um 0,02! Die „Preußische Lehrer-Zeitung" bezeichnet das mit Recht als Stagnation, nicht aber als Fortschritt, und sie weist ferner treffend darauf hin, daß **in bezug auf die Vermehrung der Schulklassen sogar ein Rückschritt zu konstatieren ist.** Die Zahl der Schulklassen ist nämlich von 1886 bis 1891 um 10,19 Proz., von 1891 bis 1896 um 11,18 Proz., von 1896 bis 1901 um 13,13 Proz., dagegen von 1901 bis 1906 nur um 11,36 Proz. gestiegen. Der Rückgang ist um so bedeutender, wenn man bedenkt, daß die Zahl der die Volksschulen besuchenden Kinder im letzten Jahrfünft um 8,70 Proz. angewachsen ist, von 1896 bis 1901 dagegen nur um 8,29 Proz., von 1891 bis 1896 nur um 6,52 Proz. und von 1886 bis 1891 sogar nur um 1,62 Proz.

Wenn die „Statistische Korrespondenz" weiter mit Genugtuung feststellt, daß die Zahl der Kinder, die **wegen Platzmangels überhaupt keine Aufnahme in eine Schule** finden konnten, von 2735 im Jahre 1901 auf 920 im Jahre 1906 zurückgegangen ist, so können wir uns in dieser Hinsicht nur dem Urteil der „Preußischen Lehrer-Zeitung" anschließen, daß auch hier durchaus kein Anlaß zur Befriedigung vorliegt. Denn „diese Zahl bleibt seit ihrer Existenz ein Schandfleck für einen Schul- und Kulturstaat wie Preußen. Ein Staat, der schon seit einem vollen Jahrhundert die Schulpflicht gesetzlich festgelegt hat, muß unter allen Umständen und an jeder Stelle dafür sorgen, daß seine Bürger auch dieser von

Digitized by Google

ihnen geforderten Pflicht nachkommen können. Erst wenn diese Zahl ganz und gar aus der preußischen Volksschulstatistik verschwunden sein wird, darf man mit Genugtuung eine freilich nur erfüllte Pflicht konstatieren. Und wenn endlich die auf einen Lehrenden entfallende Schülerzahl von 63 auf 60 gesunken ist, so ist auch dieser Fortschritt recht mäßig. Wahrscheinlich wird er ganz illusorisch, wenn man bedenkt, daß bei der Feststellung dieser Zahl die unbesetzten Lehrerstellen nicht mit in Rechnung gestellt worden sind. Tut man dies, dann wird die Zahl wohl wesentlich höher anschwellen. Außerdem wird das wahrheitsgetreue Bild gerade hier recht getrübt durch die vielen Zwergschulen (in abgelegenen Gebirgs- und Heidedörfern gelegen oder aus konfessionellen Gründen errichtet), die den Durchschnitt wesentlich herabdrücken."

G. Menzel hat sich in der „Preußischen Lehrer-Zeitung" der Mühe unterzogen, auszurechnen, wieviel Schulkinder und wieviel Schulklassen mit Einschluß der Hülfsklassen für Schwachbefähigte in den einzelnen Bezirken auf je eine Lehrkraft entfallen; das Ergebnis seiner Berechnungen ist in folgender Tabelle niedergelegt.

Es kamen 1906 im Bezirk

Königsberg	57	Schulkinder	und	1,05	Klassen
Gumbinnen	58	„	„	1,03	„
Allenstein	58	„	„	1,04	„
Danzig	61	„	„	1,12	„
Marienwerder	67	„	„	1,19	„
Berlin	43	„	„	0,94	„
Potsdam	52	„	„	1,11	„
Frankfurt	61	„	„	1,29	„
Stettin	54	„	„	1,14	„
Köslin	58	„	„	1,29	„
Stralsund	51	„	„	1,14	„
Posen	**76 (!)**	„	„	**1,34 (!)**	„
Bromberg	67	„	„	1,36 (!)	„
Breslau	65	„	„	1,35	„
Liegnitz	67	„	„	1,36 (!!)	„
Oppeln	**71**	„	„	**1,35**	„
Magdeburg	55	„	„	1,08	„
Merseburg	68	„	„	1,18	„

Digitized by Google

Erfurt	62	Schulkinder	und 1,17	Klassen
Schleswig	51	„	„ 0,98	„
Hannover	58	„	„ 1,10	„
Hildesheim	61	„	„ 1,20	„
Lüneburg	54	„	„ 1,16	„
Stade	55	„	„ 1,06	„
Osnabrück	66	„	„ 1,29	„
Aurich	60	„	„ 1,09	„
Münster	69	„	„ 1,06	„
Minden	71	„	„ 1,33	„
Arnsberg	62	„	„ 1,08	„
Kassel	59	„	„ 1,26	„
Wiesbaden	55	„	„ 1,06	„
Koblenz	61	„	„ 1,12	„
Düsseldorf	60	„	„ 0,99	„
Köln	59	„	„ 1,01	„
Trier	62	„	„ 1,03	„
Aachen	60	„	„ 1,02	„
Sigmaringen	58	„	„ 1,07	„

Was das Verhältnis zwischen der Zahl der **Schulklassen und der vorhandenen Schulräume** betrifft, so waren in den Städten für 42 841 Schulklassen 42 882 Klassenräume vorhanden, auf dem Lande dagegen für 73 061 Schulklassen nur 59 565 Klassenzimmer. **Es fehlten demnach nur auf dem Lande 13 496 Klassenräume!** Die für Neu- und Erweiterungsarbeiten aufgewendeten Kosten sind auf dem Lande sogar zurückgegangen; sie betrugen im Jahre 1900 für das Land 21 813 190 Mk., 1905 aber nur 21 008 560 Mk. Während darum im Jahre 1900 auf dem Lande 1920 Klassenräume mehr beschafft werden konnten, betrug diese Vermehrung im Jahre 1905 nur 1905. Und weiter: Der Gesamtbetrag der anschlagsmäßigen Kosten für die 1901 in Ausführung begriffenen Bauten betrug auf dem Lande 29 119 875 Mk., im Jahre 1906 aber nur 25 452 746 Mk. (In den Städten stieg diese Summe in demselben Zeitraum um über 11 000 000 Mark.) Aber nicht nur in der äußeren Ausstattung leidet die Landschule not. Von den sachlichen laufenden Schulunterhaltungskosten wurden für Lehr- und Lernmittel und zur inneren Ausstattung der Schulräume ausgegeben

Digitized by Google

	1901	1906
in den Städten	2 039 095 Mk.	2 898 499 Mk.
auf dem Lande	1 926 839 „	2 324 226 „

In den Städten sind die Ausgaben für jedes Kind der Volksschule von 1901 bis 1906 von 62 auf 71 Mk., auf dem Lande nur von 37 auf 40 Mk., also um ganze 3 Mk. gestiegen.

Endlich sei noch hervorgehoben, daß gegenwärtig 97 Gemeinden Schulen und Klassen für Schwachbefähigte eingerichtet haben. In diesen 97 Gemeinden werden zusammen nicht weniger als 12 388 Schwachsinnige besonders unterrichtet, ein Beweis für die Notwendigkeit solcher Einrichtungen.

Ganz besonders zu leiden hat die Volksschule unter dem

Lehrermangel.

Am 11. Dezember 1905 hat der Kultusminister Dr. Studt im Abgeordnetenhause zugeben müssen, daß in Preußen 8000 Halbtagsschulen vorhanden sind, in denen ein Lehrer zwei Klassen unterrichtet, und mehr als 10 000 überfüllte Schulen; ferner, daß Tausende von einklassigen Schulen neu gegründet werden müssen, um die Schulwege abzukürzen. Genauere Angabe über den Lehrermangel machte ein Regierungskommissar 1907 in der Budgetkommission. Es waren hiernach im Jahre 1900: 1590 Lehrerstellen unbesetzt, im Jahre 1902: 1862, im Jahre 1904: 2393, im Jahre 1905: 2901 und im Jahre 1906: 3049. Die Zahl der unbesetzten Lehrerstellen ist also in ständigem Steigen begriffen. Ein richtiges Bild von dem Lehrermangel gewinnt man aber erst dann, wenn man auch die Zahl der Halbtagsschulen, der Dritteltagsschulen und die Zahl der überfüllten Klassen mit in Rechnung zieht, wobei man allerdings nicht vergessen darf, daß eine Klasse amtlich erst dann als überfüllt gilt, wenn mehr als 70 Schüler in ihr sitzen, ja eine einklassige Schule sogar erst dann, wenn die Zahl 80 überstiegen ist. In Holland beträgt die höchste Schülerzahl einer Klasse 48, in Norwegen 40, im „Lande der Schulen" aber 80. Unter den Patronen der überfüllten Schulen finden wir, nebenbei be-

Digitized by Google

merkt, den preußischen Fiskus, die königliche Hofkammer, den Bergfiskus sowie eine Anzahl ob ihres Reichtums bekannter Herrenhausmitglieder.

Nehmen wir einmal an, daß gegenwärtig rund 3000 Lehrerstellen unbesetzt und rund 9000 Stellen stark überfüllt sind (genau sind es 3233 unbesetzte Stellen und 9600 überfüllte Klassen), so würden, da doch die unbesetzten Stellen mit versehen werden und dadurch naturgemäß auch die Klassen der Lehrer, die diese Stellen mit versehen, in Mitleidenschaft gezogen werden, etwa 15 000 Schulklassen unter dem Lehrermangel leiden. Rechnet man auf jede Klasse nur 50 Schüler, so ergibt das **Dreiviertelmillionen Kinder, denen infolge des Lehrermangels ein regelrechter und ersprießlicher Unterricht nicht erteilt werden kann.**

Bei der Besprechung des Kultusetats für 1908 erklärte ein Vertreter der Unterrichtsverwaltung in der Budgetkommission, daß jährlich etwa 1300 Lehrkräfte nötig seien, um den durch die Bevölkerungsvermehrung nötigen Mehrbedarf an Lehrenden zu decken. Will man aber das vorhandene Defizit von 3000 unbesetzten Stellen, oder, da rund 1000 unter ihnen nach den Mitteilungen an derselben Stelle von Lehrerinnen verwaltet werden, doch von mindestens 2000 Stellen decken, so muß natürlich diese Zahl von 1300 noch wesentlich überschritten werden. Und nun vergleiche man damit die Angaben des „Zentralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung Preußens" und die des statistischen Jahrbuches für den preußischen Staat für 1907. Danach ist die Zahl der Zöglinge aller Lehrer- und Lehrerinnenausbildungsanstalten von 1906 auf 1907 um 1408 gestiegen. Von den durch die Bevölkerungsvermehrung erforderten Lehrern und Lehrerinnen bleiben demnach noch 108 übrig, so daß zur Besetzung dieser 2000 Stellen, d. h. zur völligen Beseitigung des Lehrermangels ungefähr 18 bis 19 Jahre erforderlich sind, vorausgesetzt, daß die Frequenz der Seminare und Präparandenanstalten in dieser Zeit niemals sinkt! Das letztere muß man aber befürchten, wenn man erfährt, daß die Zahl der Zöglinge aller Lehrer- und Lehrerinnenaus-

Digitized by Google

bildungsanstalten nach den Angaben des statistischen Landesamtes von 1904/05 um 7,25 v. H., von 1905/06 um 6,9 v. H. und von 1906/07 um 3,8 v. H. gestiegen ist.

Am größten ist der Lehrermangel in den östlichen Provinzen. Im Schuljahr 1905 waren im Schulaufsichtsbezirk Schildberg II (Provinz Posen) mehr als ⅓ sämtlicher Schulstellen unbesetzt. Im Schulaufsichtsbezirk Schildberg I mußten neu begründete Schulen bis zu 2 Jahren uneröffnet bleiben. Eine im Jahre 1900 neu errichtete Schule wurde das erste Mal im Jahre 1905 besetzt und zwar auch nur vorübergehend. Verschiedene Stellen blieben Jahre hindurch unbesetzt, so daß der einzelne Lehrer fast 200 Kinder unterrichten mußte. Von den 25 katholischen Schulen dieses Bezirks hatten nur 2 eine normale Schülerzahl. In 9 einklassigen Schulen waren je über 100 Kinder vorhanden, in einzelnen 151, 157, 168. Man hilft sich bei so großem Schülerbestand damit, daß die Unterrichtszeit der einzelnen Klassen auf ein Minimum herabgesetzt wird; Halbtagsschulen und Dritteltagsschulen sind die Regel. Das hier gezeichnete Bild ist nicht etwa auf die Preßäußerung irgend eines oppositionellen Blattes zurückzuführen, sondern es stammt aus dem Munde des Königlich preußischen Schulrats Kiesel, der in der Breslauer Ortsgruppe des Ostmarkenvereins sich in diesem Sinne geäußert hat.

In demselben Jahre wurde vor der Strafkammer in Hirschberg (Schlesien) festgestellt, daß in Arnsdorf während der längeren Krankheit des Kantors zwei Lehrer **262 Kinder** zu unterrichten hatten. Ein Lehrer mußte wöchentlich 37 Stunden geben, während die Höchstzahl 32 Stunden betragen soll. Dieser Lehrer sollte sich einer Ueberschreitung des Züchtigungsrechts schuldig gemacht haben. Er entschuldigte sich damit, daß er infolge der Ueberlastung nervenleidend geworden sei, was der ihn behandelnde Arzt auch bestätigte. Der Lehrer wurde freigesprochen. In Kaiserswaldau im Kreise Hirschberg muß der Kantor 147 Kinder **allein** unterrichten. —

Aus **Ellgoth-Idaweichl** in Oberschlesien wurde dem „Berliner Tageblatt" im August 1905 mitgeteilt, daß seit einem

Digitized by Google

Jahre über 430 Kinder von drei, seit Dezember von vier Lehrern unterrichtet werden. „Zurzeit aber wird 470 Kindern in sechs Klassen von nur zwei Lehrern Unterricht erteilt, da der erste Lehrer wegen Krankheit beurlaubt, der dritte jedoch zu einer achtwöchigen militärischen Uebung eingezogen ist. Bereits im vergangenen Jahre sind von der Gemeinde die fünfte und sechste Lehrerstelle bewilligt worden, eine Besetzung hat bis heute noch nicht stattgefunden. Die Gemeindevertretung hat, nachdem die Lehrer wegen Remuneration für die Vertretung des beurlaubten Lehres bei der Regierung vorstellig geworden sind und letztere die Remuneration empfiehlt, beschlossen, der Regierung mitzuteilen, daß sie jede Remuneration der Lehrer ablehnt, bevor nicht die schon längst beantragte fünfte und sechste Stelle besetzt ist."

Eine weitere Illustration zu dem Kapitel des Lehrermangels bieten folgende Tatsachen: In einem Dorfe in Süd-Dithmarschen mußten April 1907 180 Kinder von einem Lehrer unterrichtet werden und in einem anderen Dorfe hatte der dortige junge Lehrer, der eben das Seminar verlassen hatte, infolge eines Erholungsurlaubs des ersten Lehrers in drei Klassen 180 bis 190 Kinder zu unterrichten. Ob dieser Unterricht wohl individuell gestaltet werden kann?

Ein geradezu erschütterndes Bild zeigt die Statistik der ländlichen Schulverhältnisse im Kreise Pleschen für das Jahr 1903. Der Kreis Pleschen zählt im ganzen 56 Schulen, von denen 7 noch nicht gebaut bezw. im Bau begriffen sind. Nicht vollständig besetzt waren 16 Schulen, während 2 Schulen mit 77 bezw. 111 Kindern ohne Lehrer waren. Wegen vollständiger Ueberfüllung mußten Ostern 1903 in 10 Schulen sämtliche schulpflichtigen Kinder zurückgewiesen werden, das waren nicht weniger als 352 Kinder. In weiteren 9 Schulen konnte die Aufnahme der neu eintretenden Kinder nur teilweise geschehen, so daß in jeder der 9 Schulen über die Hälfte der aufzunehmenden Kinder wegen Ueberfüllung der Schulräume wieder nach Hause geschickt werden mußte, auch hier erreichte die Zahl der zurückgestellten Kinder die Höhe von 220. Zusammen waren es also 572 Kinder, die wegen Mangel an Raum ihrer Schulpflicht nicht genügen konnten.

Digitized by Google

In Bismarcksdorf kamen 164, in Borucin 190, in Brzezie 120, in Droszew 151, in Bronischewitz 180, in Goluchow 202, in Grudzielec 221, in Kucharz 170, in Rokutow 140, in Sobotka kth. 198 und in Wrzesznica 120 Kinder auf eine Lehrkraft.

Ein drastisches Beispiel für das in Preußen herrschende Schulelend bieten die Verhältnisse in einem Dorfe des Kreises Sorau. Dort verwaltet, der „Preußischen Lehrerzeitung" zufolge, seit nahezu zwei Jahren ein Lehrer allein die dreiklassige Schule mit 142 Kindern. Seit dem 1. Januar 1908 ist der Lehrer nun wegen Nervenzerrüttung beurlaubt und zwei Nachbarlehrer vertreten an je zwei Nachmittagen die Stelle.

In Oberschlesien waren im Jahre 1907 in einigen Kreisschulinspektionsbezirken fast die Hälfte aller Lehrstellen verwaist. Alle Mittel, welche die Regierung bisher zur Beseitigung des Lehrermangels anwandte, wie Gründung neuer Lehrerseminare und Präparandenanstalten, Zuwendung hoher Stipendien an die Zöglinge usw. sind erfolglos gewesen.

Interessante Angaben über die Schulzustände in Oberschlesien machte der Kardinal Kopp am 15. Juni 1906 im Herrenhause. In dem Landkreis Oppeln, also einem Kreise, der vor den Augen der Regierung liegt, hatten in Jellowa 4 Lehrer 404 Schüler, in Tarnau 3 Lehrer 303, in Kraschcow 2 Lehrer 282, in Bogutschütz 2 Lehrer 246, in Schodnia 2 Lehrer 235, in Sczepanowitz und Straduna je 2 Lehrer 230, in Kossorowitz 1 Lehrer 148, in Hirschfelde 1 Lehrer 139, in Georgenwerk 1 Lehrer 130, in Biestrzinnik 1 Lehrer 123 Schüler.

Nach den Angaben des Oberbürgermeisters von Gleiwitz waren im Frühjahr 1906 die meisten schlesischen Gemeinden von dem sogenannten Normalstand weit entfernt. Trotz Schaffung von 90 neuen Klassen in Gleiwitz seit 1898 waren im Jahre 1906 bereits wieder 7 Klassen ohne eigenes Klassenzimmer; 111 Klassen wiesen eine Frequenz von über 60, 66 Klassen von über 65, 41 Klassen von über 70 und 19 von über 80 Schülern auf. In Petersdorf bei Gleiwitz war es ganz ebenso.

Digitized by Google

Diese Beispiele ließen sich noch bis ins Unendliche vermehren. Es nützt nichts, wenn man sich mit hochtönenden Phrasen darüber hinwegsetzt und fort und fort das Wort im Munde führt, die Kulturaufgaben leiden nicht. In Wirklichkeit haben die Kulturaufgaben bereits aufs schwerste gelitten, der Volksschule und damit der Entwickelung des Volkes sind unheilbare Wunden geschlagen. Nur in ganz wenigen deutschen Staaten ist die auf eine Lehrkraft entfallende Zahl von Schülern größer als in Preußen. Nach einer Statistik der „Gesundheitswarte der Schule" vom Jahre 1907 kommen auf je einen Lehrer bezw. je eine Lehrerin folgende Schülerzahlen: in Lübeck 35, in Hamburg 38, in Mecklenburg-Strelitz 42, in Elsaß-Lothringen 43, in Mecklenburg-Schwerin 46, in Bremen 47, in Anhalt 54, in Oldenburg 55, in Sachsen-Koburg-Gotha 56, in Württemberg 58, in Bayern 59, in Hessen 60, in Sachsen-Weimar 60, in Waldeck 60, in Schwarzburg-Rudolstadt 61, in Sachsen-Meiningen 62, in Preußen 63, in Braunschweig 63, in Schwarzburg-Sondershausen 64, in Reuß j. L. 64, in Sachsen 66, in Baden 67, in Sachsen-Altenburg 67, in Reuß ä. L. 73, in Lippe 92 und in Schaumburg-Lippe 99 Schüler. Es marschieren somit die freien Städte Lübeck und Hamburg an erster, Lippe und Schaumburg-Lippe an letzter Stelle. Von den größeren Staaten kommt zuerst das Königreich Württemberg an 10. Stelle, Bayern an 11. Stelle und das Königreich Sachsen an 21. Stelle. Das Königreich Preußen steht an 17. Stelle und dabei kommt zuerst Berlin, das durchschnittlich 47 Schüler hat, und zuletzt kommt die Provinz Posen, in der 74 Schüler auf einen Lehrer kommen.

Kein Wunder, daß bei einem so großen Mangel an Lehrkräften der Volksschullehrerstand sich nicht immer gerade aus den geeignetsten Elementen rekrutiert, sondern daß oft recht wenig Wert auf die Vorbildung der Lehrer gelegt wird. Wohin muß es gekommen sein, wenn die pommerschen Lehrerbildner auf ihrer Versammlung vom Dezember 1907 folgende Resolution beschlossen:

„a) In Pommern empfangen viele Präparanden ihre Vorbildung in einklassigen Dorfschulen, deren Organisation in der Regel nur dürftige Erfolge im Rechnen ermöglicht; b) die

Digitized by Google

neuen Lehrpläne legen mit Recht dem Kopfrechnen große Bedeutung bei. Dieses erfordert bei der unzureichenden Vorbildung der Präparanden im Rechnen sehr zeitraubende Uebungen; c) die Zahl der gering begabten Präparanden ist, wie die Erfahrung lehrt, seit einer Reihe von Jahren unverhältnismäßig groß; d) die sachlichen Verhältnisse, auf welche Zahlen im Leben zur Anwendung kommen, insbesondere die volkswirtschaftlichen Gegenstände, deren eingehende Behandlung für den Volksschullehrer ein dringendes Bedürfnis ist, sind so schwierig und liegen dem Gesichtskreise der aus dem Kleinbauern-, Handwerker- und Unterbeamtenstande hervorgegangenen Zöglinge so fern, daß es nicht gelingt, sie zur Beherrschung der einschlägigen Stoffe zu bringen."

Angesichts solcher Zustände ist es die höchste Zeit, daß die gesetzgebenden Körperschaften sich endlich aufraffen und ihre Pflicht dem Volke gegenüber erfüllen. Das einzige Mittel, Abhülfe zu schaffen, besteht in einer ausreichenden Besoldung und in einer anständigen Behandlung der Lehrer.

Die Mißachtung des Lehrerstandes

durch die Junker ist eine sattsam bekannte Tatsache, die durch zahlreiche Aussprüche konservativer Parlamentarier belegt werden kann. Bei der Beratung des Mühlerschen Gesetzentwurfs betr. die Witwenpensionen, erdreistete sich das Mitglied des Herrenhauses Landrat a. D. v. Waldow-Steinhöfel die Worte auszurufen, die ihm, wie Clausnitzer hervorhebt, in der Geschichte der Volksschule Preußens als ewiges Kainszeichen angeheftet sein werden:

„Ich erwarte, daß mir erst eine verhungerte Lehrerwitwe gezeigt werde, eher werde ich bei diesem Gesetze nicht so ängstlich sein."

Eine ähnliche Geringschätzung den Lehrern gegenüber legen auch heute noch die Junker an den Tag, und sie wahren dabei nicht einmal die einfachsten Formen des parlamentarischen Anstandes. Rief doch der Abgeordnete v. Pappenheim bei Beratung des Antrags Gamp über die Leutenot auf dem Lande seinem Landtagskollegen, dem Rektor Kopsch zu:

„Wir haben keine Furcht vor den Schulmeistern, am wenigsten vor Ihnen!"

Digitized by Google

Frhr. v. Wangenheim meinte von den Reden der beiden Schulmänner Kopsch und Ernst:

„Wenn sie den Gipfel der Schulausbildung bedeuten, dann wäre es wirklich besser, der Volksschulunterricht würde beschränkt."

Ueber solche Aussprüche darf man sich nicht wundern, wenn man sich erinnert, wie offenherzig und mit wie seltenem Zynismus sogar ein preußischer Kultusminister — zu seiner Entschuldigung sei gesagt, daß es ein Herr von Puttkamer war — den Lehrern gegenüber sich gebärdete. In seiner berüchtigten „Aschermittwochsrede" vom 11. Februar 1880 nahm er die sonst stets so sorglich gehütete schul- und lehrerfreundliche Larve vom Gesicht und zeigte die reaktionäre Fratze der preußischen Schulpolitik in ihrer vollen Häßlichkeit. Den Lehrern fehle, so führte er aus, „die Achtung vor den weltlichen und kirchlichen Lokalautoritäten". Nach der Strafstatistik gebe es viele Lehrer, „die auf eine sehr tiefe moralische Versunkenheit" schließen lassen. In der Lehrerpresse findet er „eine höchst einseitige Ueberschätzung der eigenen Leistungen, ein sehr absprechendes Urteil über Andersdenkende und andere Meinungen, einen völlig einseitigen und unberechtigten Standpunkt in der Vertretung der eigenen Interessen"; und was die pädagogischen Resultate betreffe, so habe er gefunden, „daß die Herren in vielen Fällen wenig, in den meisten Fällen aber gar nichts von der Sache verstehen". Sie täten deshalb besser daran, „sich auf die Aufgaben zu beschränken, die ihnen ihr Beruf anweist". Und wenn er das „Gesamtfazit" ziehe von „allen diesen exzentrischen Erscheinungen im Lehrerstande", so müsse er auf den Satz zurückkommen, „er täte besser — ich spreche selbstverständlich vom Volksschullehrerstande — die Sorge für die großen Gesichtspunkte, deren er sich annehmen zu müssen glaubt, seinen Vorgesetzten zu überlassen und sich auf die Sphäre zu beschränken, die sein Beruf ihm anweist.... Wir müssen die Schule wieder etwas mehr an ihre natürlichen Autoritäten anknüpfen." Einige Zeit später ergänzte Puttkamer seine tiefe Verachtungsbezeugung der Schule und Pädagogik durch die Bemerkung: „Ein akademisch gebildeter Mann wird doch bald in die nicht gerade eleusinischen Mysterien des Volksschulwesens eindringen können."

Digitized by Google

Das ist der preußische Junker nackt in seiner „Bildungs"-politik! Blutiger Hohn für die feine und schwierige Kunst der Erziehung — wie hätte Puttkamer auch sonst begründen können, daß er als vollkommener Laie in Schulfragen trotzdem an der Spitze der Schulangelegenheiten des Staates stand! Vollendete Nichtachtung für den armen, abgerackerten Lehrproletarier, der sich herausnimmt, gegen den Stachel der „natürlichen Autoritäten", der Kirche und des junkerlichen Gutspatrons, zu löcken und wohl gar noch über die „großen Gesichtspunkte" der Schule und Erziehung mitzusprechen! Derartige Arroganz steht den Schulmeistern nicht zu, sie sollen bei ihren Leisten bleiben, ihre „Vorgesetzten" werden schon alles ins richtige Lot bringen. Man fühlt, wie bei diesen Worten Puttkamer in Gedanken die junkerliche Peitsche pfeifen läßt.

Puttkamer ist nicht mehr, aber sein Geist ist noch immer der herrschende im Kultusministerium, wenn auch die Formen etwas höflicher geworden sind. Die Regierung wagt heute nicht mehr, den Lehrern so brutal entgegenzutreten, einmal, weil in den Lehrern selbst allmählich das Klassenbewußtsein sich zu regen beginnt, sodann aber, weil sie Wert darauf legt, die Lehrer bei guter Laune zu erhalten, um sie ihren politischen Zwecken gefügig zu machen. An die Stelle des brutalen Zynismus ist die

Trinkgeld-Pädagogik

getreten. Besitzt die Regierung doch sogar die Dreistigkeit, den in den polnischen Landesteilen amtierenden Lehrern ein **schäbiges Trinkgeld** anzubieten, um ihre Gesinnung für ihre hakatistischen Zwecke zu kaufen! Erbärmlich bezahlte Lehrer werden vom Staat genötigt, ihre Ueberzeugung abzuschwören und politische „Zuverlässigkeit" heuchlerisch zur Schau zu tragen. Vor einigen Jahren war in Blättern der östlichen Provinzen dieses Zeugnis preußischer Korruptionspolitik zu lesen:

„Diejenigen Lehrer polnischer Geburt, **welchen anfangs die Ostmarkenzulage wegen politischer Unzuverlässigkeit vorenthalten wurde,** haben jetzt nach längerem einwandfreien Verhalten zum größten Teile diese Zulage erhalten."

Digitized by Google

Auch in der folgenden Ausführung der „Katholischen Schulzeitung für Norddeutschland" zeigt sich die Wirkung der antipolnischen Korruptionspolitik:

„Die Ostmarkenzulage ist ja bekanntlich nur für die Staatsbürger erster Klasse, dann auch für diejenigen Lehrer, welche den „freien" Lehrervereinen angehören und auf die Katholiken und Rom tüchtig mitschimpfen helfen, und endlich auch für diejenigen, welche ihre auf „ski" endenden Vaternamen ändern, in gemischten Ehen leben und ihre Kinder evangelisch erziehen. Aber auch die wenigen Glücklichen wissen es nicht, ob sie noch morgen die Ostmarkenzulage erhalten, da die Spione in Schafskleidern versteckt herumlaufen, heimlich in die Häuser eindringen und von böswilligen Nachbarn Erkundigungen einziehen, um auch den seltenen Vogel um die unglückliche Zulage zu bringen. Noch unlängst stand es in den Zeitungen: „Wie sorgfältig die königlichen Regierungen in der Aufsicht über die Ostmarkenzulage an die Lehrer vorgehen, zeigt der Umstand, daß die Kreisschulinspektoren ihre vierteljährigen Nachweise hierüber durch die Hand der Landräte gehen lassen müssen, damit diese in der Lage sind, in eine Prüfung der Gesamtverhältnisse der Lehrer, namentlich bezüglich ihres politischen und nationalen Verhaltens einzutreten."

Wie genau die Regierung darauf achtet, daß die Lehrer sich zu politischen Zwecken gegen ihre eigene Ueberzeugung mißbrauchen lassen, beweist nachstehender Runderlaß des Kreisschulinspektors Schulz in Miloslaw vom 29. Oktober 1903:

1. Im Hinblick auf die bevorstehenden Landtagswahlen darf ich wohl die Erwartung aussprechen, daß alle Herren Lehrer sich daran beteiligen und dem deutschen Wahlmann ihre Stimme geben werden, welcher in dem betreffenden Bezirk aufgestellt worden ist.

2. Sollten in einem Bezirk keine deutschen Wahlmänner aufgestellt worden sein, so empfiehlt es sich, auf Grund vorangegangener gemeinsamer Besprechung sich auf einen unbescholtenen deutschen Wahlmann zu einigen, welchem die Stimme zu geben ist.

3. Ist aber der Lehrer der einzige, welcher bei der Urwahl einem deutschen Wahlmann seine Stimme gibt, dann empfiehlt es sich, daß er sich selbst wählt, um sich vor dem Vorwurf zu

Digitized by Google

schützen, er habe sich nicht bei der Wahl beteiligt oder einem Polen die Stimme gegeben.

4. Sollten Lehrer bei der Urwahl am 12. November als Wahlmänner hervorgehen, dann haben sie die Verpflichtung, sich am 20. November bestimmt in Schroda zur Wahl des Abgeordneten einzufinden.

Jedes Wort der Kritik wäre überflüssig. Diese Entwürdigung derjenigen, welche den Kindern Muster der Wahrhaftigkeit sein sollen, ist ein Dokument der Schande für seine Urheber. Die Lehrer aber sollten sich endlich dagegen aufbäumen und sich derartige Zumutungen energisch verbitten. Dann, aber nur dann, werden sie sich die Achtung erringen, die ihre Berufsinteressen und die das Interesse der Volksschule zu beanspruchen haben.

Schulgebäude und Lehrerwohnungen.

Bei dem Bestreben der ostelbischen Junker, nicht sowohl die Bedürfnisse der Schule zu befriedigen, als vielmehr die gutsherrlichen Lasten zu vermindern, ist es kein Wunder, daß wir namentlich im Osten vielfach auf Schulgebäude und Lehrerwohnungen stoßen, die jeder Beschreibung spotten. „Brühlsche Schulpaläste" nennt man derartige Gebäude spöttisch seit jener denkwürdigen Sitzung des Herrenhauses, in der Graf Brühl allen Ernstes gegen die „Schulpaläste" wetterte. Einige Beispiele mögen zeigen, wie solche „Schulpaläste" aussehen!*)

In der Gemeinde Grieslienen in Ostpreußen stürzte nach einer Notiz der „Preußischen Lehrerzeitung" vom März 1907 infolge des schlechten Zustandes des Schulgebäudes eine Wand eines Klassenzimmers ein. Natürlich konnte das der Kälte geöffnete Schullokal nicht mehr weiter benutzt werden, und so mußten die drei Klassen der Schule in den zwei noch zur Verfügung stehenden Klassenzimmern unterrichtet werden.

Unter dem 14. März 1907 teilte die „Pädagogische Ztg." mit, daß das Schulhaus in dem Dorfe Kummerow in Pommern in einer solchen Verfassung sei, daß das Oeffnen

*) Weitere Beispiele finden sich in der ersten Auflage dieses Handbuches Seite 235 bis 240.

Digitized by Google

der Fenster völlig ausgeschlossen war; notwendig sei es auch nicht, da die Dunggrube unmittelbar am Fenster sei; einen Abort gebe es nicht, die Kinder müßten die Bedürfnisse auf der Dorfstraße verrichten. Noch interessanter ist die Geschichte der Bemühungen zur Beseitigung dieser traurigen Verhältnisse, die der Abg. Kopsch am 19. März 1907 im Abgeordnetenhause zum besten gab. Gelegentlich der Revision durch den Kreisschulinspektor am 19. März 1901 war bereits auf die unhaltbaren Zustände aufmerksam gemacht worden. Im Dezember 1902 wandte sich der Lehrer an die Regierung in Stettin. Antwort erhielt er nicht. Am 4. März 1903 wandte er sich wieder an die Regierung und teilte mit, daß in Wintertagen das Thermometer zu Beginn des Unterrichts 3 Grad Celsius, am Schluß 8 Grad Celsius angezeigt habe. Antwort erfolgte nicht. Am 20. April 1903 wandte sich der Lehrer nun an den Minister, schilderte den Tatbestand und erhielt im Dezember 1903 folgenden Bescheid: „Im Namen des Herrn Ministers eröffnen wir Ihnen, daß den allerdings nicht unerheblichen Mängeln des ganzen Schulhauses, dessen sämtliche Räume zu klein und zu niedrig sind, nur durch einen Neubau abgeholfen werden kann und wird." Darauf erfolgte wieder lange Zeit nichts. Nun wendet sich der Lehrer im Januar 1904 wieder an den Minister, teilt mit, daß der beamtete Kreisarzt konstatiert habe, daß die Zustände unhaltbar seien. Darauf erfolgte am 14. März 1905 eine des „Kulturstaats" Preußen würdige Antwort: „Die Regierung teilte im Auftrage des Herrn Ministers dessen Mißfallen über die fortwährenden, vollständig zwecklosen Eingaben!" Echt preußisch! Anstatt die anerkannten Mängel zu beseitigen, eine im Kasernenhofton gehaltene Antwort! Der Fall ist überaus lehrreich.

Ein anderes preußisches Kulturbild enthüllte der als amtliches Publikationsorgan benutzte „Bütower Anzeiger", der folgende vom 17. März 1907 datierte Notiz aus Lauenburg brachte: „Ein herrliches Leben, um welches sie die Schuljugend Alldeutschlands beneiden wird, führen die Schulkinder im Dorfe Bergensin, Kreis Lauenburg in Pommern: seit einem halben Jahre sind sie vogelfrei und besuchen keine

Digitized by Google

Schule! Diese Kulturblüte aus Hinterpommern ist sehr einfach zu erklären. Unterrichtszimmer und Wohnzimmer des Bergensiner Schulpalastes sind derart verfallen, daß sie ohne Gefahr für Kinder und Lehrer nicht mehr bewohnt werden können. Die Räume sind amtlich geschlossen schon vor sechs Monaten, aber Abhülfe ist nicht geschaffen worden. Die Tagelöhner des Dorfes sind leistungsunfähig, sie können also nicht gezwungen werden, als Schulväter die zum Bau notwendige Summe aufzubringen. Der Patron — Gutsbesitzer — ist nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, die Reparaturen auszuführen. Und die Regierung kann nichts tun, um die in Betracht kommenden Personen des Dorfes zu zwingen. Die Schulen der benachbarten Dörfer Uhlingen und Roschütz (je drei Kilometer entfernt) sind bereits so überfüllt, daß die Schulkinder aus Bergensin auch hier keinen Unterricht erhalten können. Der unverheiratete Lehrer, der selbstredend sein Gehalt bezieht, ist auf Reisen gegangen, da das Wohnen im Hause ja nicht gestattet! Seit sechs Monaten fährt er nun umher, von Verwandten zu Freunden, bis in B. einmal wieder wird ein bewohnbares Schulhaus sein. Und das wird nicht so bald geschehen."

Jedes Wort der Kritik wäre eine Verschwendung. —

In Bato (Kreis Soldin) sollen sich einer Mitteilung der „Frankfurter Zeitung" vom Juli 1907 zufolge **Lehrerwohnung, Schulzimmer und Schweinestall unter einem Dache,** nur durch eine dünne Wand getrennt, befinden. Zeitweise herrsche in den Schulräumen dadurch ein solcher Geruch, daß es Lehrer und Schüler nicht aushalten können.

Eine Fülle von Material über schlechte Beschaffenheit der Schulgebäude findet sich in den vom Kultusministerium alljährlich veröffentlichen Berichten der Kreisärzte. Wir heben aus dem letzten Bericht, der sich auf das Jahr 1905 bezieht, die Schilderung des Kreisarztes zu **Johannisburg** im Regierungsbezirk Allenstein hervor: „Die Schule ist in einem geradezu elenden Zustande, aus Lehm gebaut und mit Stroh gedeckt. **Stall und Schule bilden ein Gebäude.** Die Zimmer der Wohnung sind klein, in ihnen riecht es dumpf und modrig und es herrscht eine grauenhafte Unordnung und

Digitized by Google

Unsauberkeit. Der Fußboden ist sehr schlecht, in den Wänden sind große Risse und Löcher. **Auf dem Gute gibt es kein Insthaus, welches so elend ist, wie die Schule.“** Im Regierungsbezirk Köslin war in zwei Schulhäusern die **Giebelwand dem Einstürzen nahe.** In einer Schule desselben Bezirks schlief **die erwachsene Tochter des Lehrers mangels eines anderen Raumes in der Schulstube.** Im Regierungsbezirk Oppeln weigerte eine Gemeindeverwaltung sich, einen **Ziegenstall aus dem Schulhause zu entfernen.**

Es ist gewiß erfreulich, daß die Kreisärzte nach § 24 der Dienstanweisung vom 23. März 1901 sämtliche Volksschulen ihres Bezirks besichtigen sollen, aber mit der Besichtigung allein ist es nicht getan. Dadurch werden die Mängel wohl festgestellt, abgeholfen kann ihnen jedoch nur dadurch werden, daß der Staat sich endlich seiner Pflichten bewußt wird und sich zu der Erkenntnis durchringt, daß solche Zustände jeder Kultur spotten und je eher je lieber beseitigt werden müssen. Allerdings sollen die Schulvorstände auf Grund der „Anweisung zur Beaufsichtigung und Unterhaltung der Schulgebäude“ alljährlich bei Beginn des Frühjahres eine genaue Besichtigung der Schulgebäude unter Zuziehung eines Bausachverständigen vornehmen und kleinere Mängel an den Baulichkeiten unverzüglich beseitigen lassen. Ueber größere Ausbesserungen und Um- oder Neubauten ist gleichfalls ungesäumt die Beschlußfassung der Baupflichtigen herbeizuführen. Aber zu einem Ziele werden diese Untersuchungen kaum führen, solange nicht die Bauverpflichteten schärfer als bisher zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden, und hieran wird vorläufig wohl nicht zu denken sein. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Gutsbesitzer sich der Verpflichtung zum Bau von hygienisch ausreichenden Schulhäusern nach Möglichkeit entziehen werden. Einen durchschlagenden Erfolg unserer Junker in dieser Beziehung bedeutet die Denkschrift des Unterrichtsministeriums vom 15. November 1895 über den Bau und die Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen. Die Denkschrift soll die bisher maßgebenden Anforderungen der Bestimmungen vom 18. November 1887 in Einklang bringen „mit den finan-

Digitized by Google

ziellen Rücksichten, welche durch die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung und die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen einerseits und die Beitragslasten des Staates andererseits geboten sind".

Und dabei waren die bisherigen Bestimmungen schon an und für sich durchaus unzureichend. Wurde doch für jedes Schulkind nur 2—2⅓ Kubikmeter Luftraum gefordert, während für höhere Lehranstalten 4 Kubikmeter zugrunde gelegt waren! Andere Länder sind uns in dieser Beziehung weit über. So werden in Holland 4½ Kubikmeter, in Oesterreich für das Land 3,8, für die Stadt 4½ und in Norwegen 5 Kubikmeter Luftraum gefordert. Bei uns aber gibt es, wie aus den Veröffentlichungen von Dr. Solbrig hervorgeht, in den schlesischen Kreisen Liegnitz, Hirschberg, Hoyerswerda und Grünberg noch 17 Proz. Landschulen mit einem Luftraum von weniger als 2 Kubikmeter; in zwei Schulen betrug der Luftraum sogar nur 0,7 bezw. 0,9 Kubikmeter.

Aber das läßt unsere ostelbischen Junker kalt. Sie stehen allen Bildungsbestrebungen feindlich gegenüber und suchen dieses Streben überall da, wo sie in gesetzgeberischen Körperschaften die Macht haben, in die Tat umzusetzen. Besaßen sie doch angesichts der zahlreichen von uns wiedergegebenen und längst bekannten Beispiele noch den traurigen Mut, im Herrenhause bei der Vertretung des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1897 gegen „die viel zu großartigen Normalpläne" der Schulaufsichtsbehörden für Schulneubauten Stellung zu nehmen, und sie haben es durchgesetzt, daß durch Gesetz bei der Anlage und Veränderung von Lehrer-Dienstwohnungen gegen die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörden bezüglich Notwendigkeit, Umfang und Einrichtung das Verwaltungsstreitverfahren für zulässig erklärt wurde! Damit ist die Entscheidung tatsächlich in die Hände der Kreis- und Bezirksausschüsse gelegt, das heißt in die Hände im ganzen kulturfeindlicher Selbstverwaltungsorgane.

Die Geistlichschulen

nehmen eine Ausnahmestellung ein, sie unterstehen nicht den Provinzialschulbehörden und dem Kultusministerium, sondern

Digitized by Google

— dem Landstallmeister und dem Landwirtschaftsminister. Kein Wunder, daß die Verhältnisse in diesen Schulen noch weit, weit schlimmer sind als die in den übrigen Volksschulen. In dem **Trakehner Beleidigungsprozeß**, der sich vom 17. bis 24. Oktober 1902 abspielte, sind Zustände enthüllt worden, die jeder Beschreibung spotten.

Eine genaue Schilderung dieses Prozesses findet sich in der ersten Auflage des Handbuches. Indem wir darauf verweisen, begnügen wir uns, an dieser Stelle hervorzuheben, daß an so kulturwidrigen Zuständen vor allem das **System** die Schuld trägt. Die Gestütschulen sind Anstaltsschulen, der Landstallmeister vereinigt in seiner Person über einen Gutsbezirk von 17 000 Morgen mit 2000 Einwohnern eine Machtvollkommenheit, die einzig in ihrer Art ist. Er ist zugleich Arbeitgeber und besitzt als Gutsvorsteher obrigkeitliche Rechte in weitem Umfange. Er hat disziplinarische Gewalt über die Lehrer, kann sie in Disziplinarstrafen nehmen und ihnen auch Urlaub verweigern, wenn sie einmal über den Bereich des Gestüts hinausgehen wollen. Eine Beschwerde gegen den Landstallmeister ist nicht etwa bei der Schulabteilung, sondern bei dem Landwirtschaftsminister anzubringen, und was dabei herauskommt, weiß jeder, der den Verhandlungen des Landtages mit einiger Aufmerksamkeit folgt.

Preußen, das Land der Schulen!

Die Mängel der preußischen Volksschule liegen auf der Hand. Allerdings hat der frühere Kultusminister Dr. Bosse die Volksschule einst als das „kostbarste Juwel in der preußischen Krone" bezeichnet, aber schöne Phrasen können uns darüber nicht hinwegtäuschen, daß unser Volksschulwesen mehr als traurig ist, sie können uns auch darüber nicht hinwegtäuschen, daß, so lange die Junkerherrschaft in Preußen andauert, an eine Besserung nicht zu denken ist. Das erkennt selbst die liberale Bourgeoisie bis weit in die Reihen der Nationalliberalen hinein an. So äußert sich der Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung, Lehrer J. Tews:

„Die Lage des preußischen Bildungswesens ist eine verzweifelte. Im Innern schaltet die Kirche und bestimmt den

Digitized by Google

Geist und Inhalt des Unterrichts, die Ausbildung der Lehrer und so weiter, im Aeußeren der Großgrundbesitzer des Ostens; beides Faktoren, die nicht an der Entwickelung, sondern an der Niederhaltung der Volksbildung interessiert sind oder sich doch interessiert glauben. So lange der Staat die Schule von diesen Mächten nicht frei macht, ist eine Hebung der Bildungsanstalten über das jetzige Niveau nicht möglich und bleiben alle noch so gut gemeinten Versuche Schläge ins Wasser. Eine fruchtbare Schulpolitik läßt sich nur im Bund mit den kulturfreundlichen Volkskreisen treiben. Das zu tun, scheint die gegenwärtige Regierung aber nicht gewillt, und so wird sie die schwere Verantwortung auf sich nehmen müssen, daß zu einer Zeit, in der aus den Tiefen des Volkes heraus der Drang nach Bildung und Gesittung in unvergleichlicher Stärke sich bemerkbar macht, die öffentlichen Bildungsanstalten verkümmern. Der Ruhm, das Land der Schulen genannt zu werden, ist für Preußen verloren."

Ja, der Ruhm, das Land der Schulen genannt zu werden, ist für Preußen verloren. Aber dieser Ruhm ist nicht für immer verloren, er muß wiedergewonnen werden und er kann wiedergewonnen werden. So lange freilich die Junker und Junkergenossen als die Edelsten der Nation betrachtet, so lange sie als die treuesten Stützen des Staates angesehen werden und auf Regierung und Parlament von maßgebendem Einfluß sind, ist eine Besserung ausgeschlossen. **Nur ein völliger Bruch mit dem jetzigen System, in erster Linie die Beseitigung des Junkertums, wird hier Wandel schaffen und die Bahn ebnen können, auf der Preußen sein Ziel erreicht, ein Kulturstaat in der vollsten Bedeutung des Wortes zu werden.** Nicht durch die heute herrschenden Klassen wird dies Ziel erreicht werden, die gezeigt haben, daß sie nicht fähig und nicht willens sind, kulturfördernd zu wirken, sondern durch die arbeitenden Klassen, welche unter dem heutigen ungenügenden Unterrichtswesen schwer leiden und bereit sind, ihren immer mehr wachsenden Einfluß mit in erster Linie für die Hebung der Volksbildung und die Lösung wahrer Kulturaufgaben einzusetzen!

Insbesondere gilt es, den unheilvollen Einfluß der Kirche auf die Schule dadurch zu brechen, daß Schule und Kirche und Staat und Kirche **getrennt** werden. Die Schule muß

Digitized by Google

eine **rein weltliche Anstalt** werden, welche die Vorbereitung der Kinder für das Leben als ausschließliche Aufgabe hat; sie hat die Kinder auszurüsten, damit sie den Kampf ums Dasein leichter führen können. Die Kirche befaßt sich mit der Vorbereitung auf ein von ihr gelehrtes künftiges Leben nach dem Tode. Daran zu glauben, soll niemand gehindert werden, aber es ist eine **Privatangelegenheit** jedes Einzelnen, und den Staat geht der Glaube des Einzelnen nichts an, wie er selbst durch die Proklamierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit anerkannt hat. Mit diesem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht aber der **Gewissenszwang**, der auf die Kinder in der Schule durch den religiösen Charakter der letzteren ausgeübt wird, in stärkstem Widerspruch. Es ist also nur konsequent, daß dieser religiöse Charakter der Schule fällt, daß die **Kirche vom Staat getrennt wird und der Staat ferner keiner religiösen Gemeinschaft mit öffentlichen Mitteln unter die Arme greift. Wer das Bedürfnis empfindet, sich mit himmlischen Dingen zu befassen, um sich auf ein künftiges Leben vorzubereiten, bezahle, was diese Vorbereitung kostet. Den Staat als weltliche Einrichtung geht dieses nichts an.**

Digitized by Google

Gewissenszwang gegen Dissidentenkinder.

Obwohl der Artikel 12 der Verfassungsurkunde die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet, übt die Regierung unter Billigung des Landtags gegen die Kinder von Dissidenten den schlimmsten Gewissenszwang aus. Bis zum Jahre 1892 galt der Erlaß des Kultusministers Falk, wonach die Dispensation von Kindern von Dissidenten vom Religionsunterricht, vorausgesetzt, daß sie in gültiger Form aus der Landeskirche ausgetreten waren, nicht von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden durfte. Durch Verfügung vom 16. Januar 1892 hob der Minister Graf Zedlitz das Falksche Reskript auf und machte die Dispensation abhängig von dem Nachweis eines hinreichenden Ersatzes für den Religionsunterricht. Die Dissidentenkinder sind also verpflichtet, an dem obligatorischen schulplanmäßigen Religionsunterricht der von ihnen besuchten öffentlichen Volksschule teilzunehmen, soweit nicht ein genügender Ersatzunterricht nachgewiesen wird. Was als genügender Ersatz für den Religionsunterricht anzusehen ist, darüber haben nicht die Eltern zu entscheiden, die doch in erster Linie dazu berufen wären, sondern die Schulaufsichtsbehörde. Die Regierung legt in den Artikel 12 der Verfassungsurkunde etwas hinein, was nicht darin enthalten ist, sie kann zwar nicht in Abrede stellen, daß der Religionsunterricht der freireligiösen Gemeinde ein Akt der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit ist, aber sie sagt einfach, daß derselbe, soweit er den Kindern den schulplanmäßigen Religionsunterricht ersetzen soll, unter die Vorschriften über den genehmigungspflichtigen Privatunterricht fällt. Durch diese kühne Interpretation erreicht sie ihr Ziel, das sie auf gesetzlichem Wege nicht erreichen konnte, auf dem Umwege über die Verwaltung.

Digitized by Google

Die Praxis der Regierung verstößt aber nicht nur gegen die Verfassung, sondern auch gegen § 11 Teil 2 Titel 12 des Allgemeinen Landrechts, wonach „Kinder, **die in einer anderen** Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, **dem Religionsunterricht beizuwohnen nicht gehalten werden können.**"

Selbst ein so durch und durch reaktionärer Mann wie der Kultusminister v. Mühler wollte von einem Gewissenszwang der Dissidentenkinder nichts wissen. Der von ihm im Jahre 1869 eingebrachte Volksschulgesetzentwurf enhielt in seinem § 21 die Bestimmung:

„Zur Teilnahme an dem Religionsunterricht eines von dem ihrigen verschiedenen Bekenntnisses können Kinder nicht angehalten werden."

Und in den Motiven hieß es:

„Die ausdrückliche Erneuerung dieser Grundsätze — nämlich die des alten preußischen Landrechts ebenso wie der Verfassung — solle jede Besorgnis und jeden **Versuch ausschließen,** daß das konfessionelle Prinzip irgendwie bis zur Nötigung anders gläubiger Kinder, an dem Religionsunterricht eines von dem ihrigen verschiedenen Bekenntnisses teilzunehmen, geltend gemacht werde. So wenig hiergegen **ein ernster Widerspruch von irgendeiner Seite erwartet werden kann,** so bedeutsam ist die sich daraus unmittelbar ergebende Folge, daß auch die konfessionellen Schulen in ihren auch den Kindern eines anderen Bekenntnisses zugänglichen Einrichtungen desjenigen Maßes eingedenk bleiben müssen, welches die **Achtung und Schonung des Gewissens Andersgläubiger erfordert.**"

Kaum ein Vierteljahrhundert später, im Jahre 1891, machte ein anderer Kultusminister, Graf Zedlitz, den Versuch, durch Gesetz die Teilnahme der Dissidentenkinder am Religionsunterricht als Regel festzulegen. Die mit der Vorbereitung des Gesetzentwurfs betraute Kommission des Abgeordnetenhauses verwarf jedoch diese Bestimmung und beschloß statt dessen, daß Kinder, welche nicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, an dem Religionsunterricht in der Schule teilnehmen sollen, sofern nicht die Eltern oder deren Stellvertreter das Gegenteil verlangen.

Digitized by Google

Zur Begründung dieser Bestimmung, die mit großer Mehrheit nur gegen die Stimmen der Konservativen angenommen wurde, führte ein so strenggläubiger, orthodoxer Mann wie der verstorbene Abgeordnete Dr. Brüel (Zentr.) aus: „Der Zwang des Entwurfs gefährde die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Freiheit des Glaubens schließe die Freiheit des Unglaubens ein. Das Bestimmungsrecht der Eltern sei anzuerkennen. Auf das eigenste und innerste Gebiet der Glaubensfreiheit dürfe sich der Eingriff des Staates nicht erstrecken. Man komme sonst zu der Konsequenz der allgemeinen Staatsreligion."

Obwohl die Regierung ihren reaktionären Gesetzentwurf zurückzuziehen gezwungen wurde, verfuhr der Kultusminister Graf Zedlitz und verfahren seine Nachfolger bis auf den heutigen Tag ganz so, als wenn die Vorlage vom Jahre 1891 Gesetzeskraft erlangt hätte, sie führen die Dissidentenkinder zwangsweise dem Religionsunterricht und den Konfessionen zu, und sie berufen sich dabei auf ein Erkenntnis des Kammergerichts, das früher einmal im entgegengesetzten Sinne, später im Sinne des Grafen Zedlitz entschieden hat.

Der frühere Kultusminister Dr. Bosse meinte am 28. Februar 1896 sehr naiv, es schade den Kindern gar nichts, wenn sie im Religionsunterricht einmal wenigstens in ihrem Leben hören, welches die Dinge sind, die die Mehrzahl ihrer künftigen Mitbürger für Religion, für den Glauben ansieht, auf welchen sie leben und sterben will." Ganz ähnlich äußerte er sich am 22. Juni 1897 bei der Beratung eines freisinnigen Antrags, der sich wörtlich mit dem Beschluß der Kommission zur Vorbereitung des Zedlitzschen Volksschulgesetzentwurfs deckte:

> „Ist es denn wirklich ein Unglück, wenn die Kinder der Dissidenten ein einziges Mal in ihrem Leben unterrichtet werden über das, was die große Mehrheit des Volkes, dem sie angehören, glaubt, worauf es sein Leben und sein Sterben begründet? Ist das ein Unglück für ein Kind? Hindert das das Kind, wenn es zu seinen Jahren gekommen ist, sich zu entscheiden? Es ist ja doch nützlich, wenigstens zu wissen, was der Glaube der großen Mehrheit bedeutet."

Digitized by Google

Noch leichter als der Minister, machten sich die Konservativen die Sache. Ihr Redner Abgeordneter Dr. Irmer warnte vor der Dekretierung einer Freiheit des Unglaubens unter Beibehaltung eines Zwanges gegenüber dem Glauben, und bestritt, daß überhaupt von einem Gewissenszwang die Rede sein könne. Mit dem gleichen Recht könnten ja auch die Sozialdemokraten die Dispensation ihrer Kinder von dem Unterricht in der vaterländischen Geschichte fordern.

Der freisinnige Antrag wurde schließlich einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, die aber infolge des einige Wochen darauf eingetretenen Sessionsbeschlusses ihre Arbeiten gar nicht erst begann. In der nächsten Session haben die Freisinnigen ihren Antrag von neuem eingebracht, er blieb jedoch wiederum unerledigt. Von weiteren Versuchen haben sie wegen deren völliger Aussichtslosigkeit Abstand genommen. Es bleibt also einstweilen dabei, daß der Staat, um die Worte von Tews zu gebrauchen, die Dissidentenkinder in den Religionsunterricht der Schule hineinzwingt und dadurch nicht nur darauf hält, daß überhaupt Religionsunterricht erteilt wird, sondern sich auch zum Richter darüber macht, **welcher** Religionsunterricht als ausreichender Ersatz für den von der betreffenden Kirche verlangten Unterricht gelten soll und welcher nicht.

Digitized by Google

Kampf der preußischen Regierung gegen die Volksbildung.

Getreu ihrem Streben, die Volksbildung auf ein möglichst tiefes Niveau herabzudrücken, begnügt sich die preußische Regierung nicht damit, die Volksschule der Kirche auszuliefern und den Lehrstoff der Volksschule auf das allernotwendigste Maß zu beschränken, sondern sie geht auch dazu über, durch allerhand polizeiliche Maßnahmen den Versuchen auf Hebung der Bildung der schulentlassenen Jugend entgegenzutreten. Gestützt auf uralte Verordnungen und Ministerialbeschlüsse hindert sie die Bestrebungen zur Verbreitung von Wissen und Bildung, anstatt sie zu fördern. Zwar sagt Artikel 20 der Verfassungsurkunde klar und deutlich: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei"; aber die preußische Regierung legt den Satz so aus, daß nur die Wissenschaft und ihre Lehre frei ist, die vor den Augen des jeweiligen Kultusministers Gnade gefunden hat. Wer etwas anderes zu lehren wagt, namentlich wer sich die Verbreitung der Lehren der Sozialdemokratie unter der Jugend angelegen sein läßt, gegen den wird das schwerste Geschütz aufgefahren, er wird durch Gewaltmaßregeln daran gehindert.

Wohl das stärkste Stück auf diesem Gebiete hat sich die Regierung im Oktober 1907 geleistet. Der sozialdemokratische Schriftsteller **Simon Katzenstein** beabsichtigte, die Arbeiterbildungsschule in Potsdam mit einem Kursus über Deutsches Reichs- und Landesverfassungsrecht zu eröffnen, aber er hatte die Rechnung ohne das wachsame Auge der preußischen Regierungsbehörden gemacht. Die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, erließ unter dem 17. Oktober folgende Verfügung:

Digitized by Google

„Nach einer Anzeige in Nr. 240 der „Brandenburger Zeitung" beabsichtigen Sie, bei W. Ladenthin hierselbst, Kaiser Wilhelmstraße 38, staatsrechtliche Unterrichtsstunden zu geben. Zu einer solchen Unterrichtserteilung bedarf es der schulaufsichtlichen Genehmigung nach der Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 in Verbindung mit der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839.

Da Ihnen bisher eine solche Genehmigung nicht erteilt worden ist, untersagen wir Ihnen die hierselbst beabsichtigte Unterrichtserteilung bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 100 Mark für jede begonnene Stunde erteilten Unterrichts.

gez.: Lehmann."

Diese Verfügung verstößt nicht nur gegen den Artikel 20 und gegen die ein freies Vereins- und Versammlungsrecht gewährleistenden Artikel 29 und 30 der Verfassung, sondern auch gegen Artikel 22: „Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat." Es kann dahingestellt bleiben, ob gegenüber dem Artikel 22 die Kabinettsorder von 1834 und der Staatsministerialbeschluß von 1839 überhaupt noch Geltung haben. Zweifellos beziehen sich diese Vorschriften lediglich auf den Unterricht der **Jugend**. Privatunterricht **Erwachsenen** zu erteilen, steht jedem frei. Daß die erwähnte Kabinettsorder lediglich auf die schulpflichtige Jugend sich beziehen kann, ist von sämtlichen Staatsrechtslehrern anerkannt, ja sogar auch in einem Ministerialreskript vom 27. Februar 1862. Wenn trotzdem die Regierung im Falle Katzenstein die Verordnung von 1834 in Anwendung zu bringen suchte, so hat sie sich eines Verstoßes gegen den klaren Wortlaut und den Sinn der Verfassung schuldig gemacht. Da sich die Verfügung gegen einen Sozialdemokraten richtet, hat natürlich kein einziger der 433 Vertreter der bürgerlichen Parteien des Abgeordnetenhauses es für nötig gehalten, den Minister darüber zur Rede zu stellen.

Aber nicht genug damit, daß Sozialdemokraten keinen Unterricht erteilen dürfen, wird **den Lehrern auch verboten, die Bildungsbestrebungen des Proletariats aktiv zu unterstützen.**

Digitized by Google

In Kiel hatte das Gewerkschaftskartell in Verbindung mit dem sozialdemokratischen Verein im Herbst 1906 deutsche Kurse für Arbeiter ins Leben rufen wollen, um strebsamen Angehörigen des Proletariats Gelegenheit zu geben, die Lücken ihres Wissens auszufüllen. Flugs erging eine Verfügung des schleswig-holsteinischen Provinzialschulkollegiums, durch die den Lehrern die Unterrichtserteilung verboten wurde. Die Existenz der Kurse war dadurch in Frage gestellt, die Reaktionäre hatten ihr Ziel erreicht. Dem Proletariat soll also, soweit der preußische Staat mitzureden hat, auch nach Absolvierung der Volksschule jeder Weg zur Bildung und zum Licht verrammelt bleiben. Die Arbeiterschaft soll um jeden Preis im Dunkel der Unwissenheit erhalten werden, auf daß sie ja nicht zum Bewußtsein ihrer Helotenexistenz gelangt, daß sie den Weg, der aus ihrer Klassenhölle herausführt, nicht erkennt und an dem erkannten Ziel nicht ihren Willen zur Freiheit und Kultur entzündet. Auch diesen haarsträubenden Fall haben die preußischen „Volksvertreter" keiner parlamentarischen Kritik unterzogen, sie haben ihn stillschweigend gebilligt.

Ganz anders, als ihre eigenen Interessen auf dem Spiel standen und die Regierung gegen die von bürgerlicher Seite ins Leben gerufene und unter Leitung liberaler Abgeordneter stehende

Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung

zu Felde zog. Die Gesellschaft verfolgt zwei Ziele: die unentgeltliche Hergabe von Büchern an alle diejenigen Volksbibliotheken oder ähnliche Institute, welche sich darum bewerben, und zweitens gibt sie auf ein Jahr Wanderbibliotheken. Da nun in den Katalogen auch Bücher von Haeckel, Darwin, das Leben Jesu von Strauß und ähnliche „staatsgefährliche" Werke enthalten waren, sah die Schulabteilung bei der Regierung in Liegnitz das Seelenheil der preußischen Staatsbürger gefährdet und erließ im Frühjahr 1908 eine Verfügung gegen die Gesellschaft, weil diese „neuerdings eine der christlichen Lehre und der christlichen Kirche entgegengesetzte Stellung" einnehme. Als die Liberalen den Fall am 12. Februar im Abgeordnetenhause zur Sprache brachten,

Digitized by Google

da wagte der oberste Leiter des Unterrichtswesens in Preußen die Verfügung sachlich zu rechtfertigen. Minister Dr. **Holle** hat, zu bedenken, daß es sich um Volksbibliotheken und nicht um wissenschaftliche Bibliotheken handele, und zwar um solche Volksbibliotheken, die vom Unterrichtsminister empfohlen werden. Infolgedessen müsse er Wert darauf legen, daß sie nur solche Werke enthalten, „die nach jeder Richtung national und auch religiös wirken und nicht zu Anstoß Veranlassung geben". Daß der Konflikt auf die Weise erledigt wurde, daß der Vorsitzende der Gesellschaft sich mit der Ausmerzung der Bücher einverstanden erklärte, sei nur nebenbei erwähnt; ein Zeichen besonders steifen Rückgrats ist das gerade nicht. Die Gesellschaft hätte auf jede ministerielle Unterstützung verzichten und für Aufklärung des Volkes so sorgen müssen, wie sie es für richtig hält. In Wirklichkeit handelte es sich bei dem Vorstoß der Liegnitzer Regierung übrigens um ein Konkurrenzmanöver eines Vereins zur Verbreitung von Traktätchenliteratur, der sich der besonderen Gunst einiger einflußreicher Ministerialbeamten erfreut. Aber auch die Kritik der Liberalen gegen die Verfügung der Liegnitzer Regierung entsprang weniger dem Streben, dem Volke Gelegenheit zu seiner geistigen Ausbildung zu geben, als vielmehr der Furcht, daß das Volk sonst zur sozialdemokratischen Literatur greifen könnte. Der nationalliberale Abgeordnete Dr. **Friedberg** wies ausdrücklich auf das Bedürfnis der Massen hin, sich über die neueren Anschauungen auf naturwissenschaftlichem Gebiet, z. B. über den Darwinismus, aufzuklären, und warnte die Regierung, ihnen diesen Weg zu unterbinden, da sie sonst zu der Literatur greifen, **„die von seiten der Sozialdemokratie leider ihre Verbreitung in weitestem Maße findet."** Man wird sich nach dieser Probe leicht selbst ein Urteil darüber bilden können, wie weit sogar liberale Vorkämpfer der Freiheit der Wissenschaft davon entfernt sind, ihr Prinzip in der Praxis zu betätigen.

Die Regierung und die herrschenden Klassen betrachten die Bildung des Volkes nur vom Standpunkte des Mittels zum Zweck aus, sie wollen die Massen zu „christlicher und patriotischer" Gesinnung erziehen, und wenn sie sehen, daß

Digitized by Google

sie dies Ziel nicht erreichen, dann lassen sie das Volk lieber verdummen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch der Kampf zu erklären, den die Regierung gegen

sozialdemokratische Jugendturnvereine

führt. Eine Verfügung des Ministers Dr. Holle vom September 1907 warnt vor den im Arbeiterturnbund zusammengeschlossenen Turnvereinen, die das Bestreben hätten, schulpflichtige Kinder und schulentlassene jugendliche Personen zu ihren Veranstaltungen, z. B. zu den Jugendabteilungen heranzuziehen, da die Absicht dabei sei, die jugendlichen Köpfe mit sozialdemokratischen Ideen zu erfüllen und so ihren späteren Anschluß an die sozialdemokratische Partei zu fördern. Der Minister macht den Aufsichtsbehörden zur Pflicht, derartige staatsfeindliche Bestrebungen von der Jugend fernzuhalten. Die Bezirksregierungen werden deshalb angewiesen, gegen Uebertretungen der Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 und der Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839, wonach zur Erteilung von Turnunterricht an jugendliche Personen die Erlaubnis der Ortsschulbehörde erforderlich ist, gegen sozialdemokratische Personen unnachsichtlich mit Strafen auf Grund des § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und des § 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 vorzugehen. Erlaubnisscheine zur Erteilung des Turnunterrichts an Jugendliche sollen nach § 14 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 nur Personen erhalten, die sich über ihre Befähigung und ihre sittliche Tüchtigkeit für den Unterricht und die Erziehung genügend ausweisen können; anderenfalls ist die Erlaubnis zu verweigern.

Auf Grund dieser Verfügung ist denn auch wiederholt Turnwarten, die nicht im Besitz eines Unterrichtserlaubnisscheines sind, die weitere Erteilung des Turnunterrichts an jugendliche Personen unter Androhung von Strafe untersagt worden. Glaubt die Regierung wirklich, daß sie auf diese Weise die Jugend zu Patrioten erziehen kann? Hat sie gar kein Gefühl dafür, wie lächerlich sie sich durch derartige Verfügungen macht und wie sie den Spott aller wirklichen Kulturfreunde dadurch herausfordert?

Digitized by Google

Das Fortbildungsschulwesen.

Die hohe soziale Bedeutung der Fortbildungsschule ist lange Zeit hindurch vom preußischen Landtag und von der preußischen Regierung verkannt worden. Die gesetzgebenden Körperschaften konnten sich nicht zu der Auffassung aufschwingen, daß es Pflicht des Staates sei, der heranwachsenden Jugend, die sich größtenteils bereits vom 14. Lebensjahr ab in Fabriken und Werkstätten abplagen muß, Gelegenheit zur Ergänzung ihrer mangelhaften Schulkenntnisse und zur Aneignung der für die Ausübung ihres Berufs erforderlichen Spezialkenntnisse zu verschaffen. Der Staat hat diese Aufgabe einfach auf die Gemeinden abgewälzt und sich auf die Gewährung von Zuschüssen beschränkt, wofür er sich allerdings weitgehende Rechte den Gemeinden gegenüber einräumen ließ. Im übrigen aber zeichnete er sich durch die Knickrigkeit und Filzigkeit aus, die bei allen Forderungen für Kulturzwecke zutage tritt. Die Bedürfnisse des Volkes wurden weniger berücksichtigt als die Wünsche derer, die eine gute Schulbildung grundsätzlich vom Uebel halten.

Daß die Regierung auch heute noch, wo sich eine kleine Wandlung zum Besseren vollzogen hat, die Bedeutung der Fortbildungsschule bei weitem nicht genügend würdigt, das beweist schon die Zusammensetzung der technischen Unterrichtskommission, die aus Mitgliedern beider Häuser des Landtages, aus Fabrikanten, Handwerksmeistern und Fachschuldirektoren besteht, in die man es aber bisher nicht für nötig gehalten hat, auch nur einen einzigen Vertreter der Arbeiterschaft zu berufen. Das läßt darauf schließen, daß die Fortbildungsschulen nur vom Standpunkte derjenigen aus betrachtet werden, die ihren Kindern auf höheren Schulen eine

Digitized by Google

gute Ausbildung zuteil werden lassen können, für die also die Fortbildungsschule überflüssig ist. Und doch wäre es eine einfache Forderung der Gerechtigkeit, sowohl bei der Volksschule als auch bei der Fachschule auf diejenigen Klassen der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, die ihre Kinder auf diese Schulen zu schicken gezwungen sind.

Nachdem allmählich fast alle preußischen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern gewerbliche Fortbildungsschulen mit Schulzwang auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung eingerichtet haben, hält endlich die Regierung den Zeitpunkt für gekommen, durch Landesgesetz die Errichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen anzuordnen, aber sie will sich dabei auf Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern beschränken. Obwohl der Handelsminister Delbrück am 1. Februar 1908 ausdrücklich erklärte, daß er eine entschlossene Durchführung des Fortbildungsschulwesens, und zwar des Fortbildungsschulwesens für den gewerblichen Arbeiter im weitesten Umfange, als eine unserer wichtigsten sozialpolitischen Aufgabe betrachte, soll sich diese „entschlossene Durchführung" im wesentlichen auf die Ortschaften beziehen, in denen heute schon obligatorische Fortbildungsschulen bestehen. Von der Einrichtung der allgemeinen obligatorischen staatlichen Fortbildungsschule aber sind wir einstweilen noch weit entfernt.

Einmal schreckt man davor zurück, die gesamten Kosten des Fortbildungsschulwesens auf den Staat zu übernehmen, sodann aber erblicken selbst solche Kreise, die an und für sich der Fortbildungsschule nicht ungünstig gegenüberstehen, in der obligatorischen Fortbildungsschule eine große Gefahr für die herrschenden Klassen. Sprach es doch der freisinnige Abgeordnete Dr. Langerhans am 6. April 1897 im Abgeordnetenhause ganz offen aus, daß gerade der freiwillige Unterricht, den die Gemeinden den Armen und Aermsten bieten, ein so starkes **Bollwerk gegen die Zunahme von sozialdemokratischen Anschauungen** bilde, daß er den Uebergang zum Zwangsschulwesen außerordentlich bedauern würde. Eine absurde Behauptung, die nur Leute aufstellen können, die nicht wissen, wie sie sich das unaufhaltsame und stetige Wachs-

Digitized by Google

tum der Sozialdemokratie erklären sollen! Ein anderer freisinniger Abgeordneter, Herr Ernst, verlangte wenige Jahre später, am 7. März 1899, daß aus **politischen Gründen** mehr für das Fortbildungsschulwesen geschehen solle. Das Alter von 14—20 Jahren sei das **gefährlichste** in der Entwickelung des Menschen; gerade in diesem Lebensalter fallen so viele der **Sozialdemokratie zum Opfer.** „Das liegt zum allergrößten Teil daran, daß der Wille der jungen Leute nicht genügend gekräftigt, ihre Erkenntnis nicht genügend ausgebildet worden ist. **Gerade der Bildungstrieb treibt sie oft der Sozialdemokratie in die Arme.**" So schmeichelhaft auch diese letzte Bemerkung für die Sozialdemokratie ist, so müssen wir es doch für völlig verfehlt bezeichnen, die Frage des Fortbildungsschulwesens mit politischen Fragen zu verquicken. Die Notwendigkeit des obligatorischen Fortbildungsschulwesens folgt einfach aus der Notwendigkeit, die technische Entwickelung zu einer möglichst vollkommenen zu machen und dem jungen Manne das geistige Rüstzeug für den Kampf um die Existenz zu gewähren. Nebenbei bemerkt, zeigt sich in dieser Frage eine seltsame Uebereinstimmung der Anschauungen des Freisinnigen Ernst und des Freikonservativen Frhrn. v. Zedlitz, der am 25. Januar 1904 für die obligatorische Fortbildungsschule eintrat, damit die jungen Leute in christlichen und vaterländischen Gedanken erzogen und nicht mit sozialdemokratischen Ideen durchdrungen werden.

Andere deutsche Staaten sind Preußen in bezug auf die Fortbildungsschulen weit überlegen. Der größte deutsche Bundesstaat, der in politisch und wirtschaftlich reaktionären Fragen der erste ist, steht mit seinem Fortbildungsschulwesen so ziemlich an letzter Stelle. Nur in den Provinzen Westpreußen und Posen sind die Fortbildungsschulen staatliche Veranstaltungen, und zwar aus politischen Gründen. Im übrigen aber begnügt sich die Regierung, wie gesagt, mit der Gewährung von Zuschüssen, und sie überläßt es den Gemeinden, ob sie von der ihnen durch die Gewerbeordnung gegebenen Befugnis Gebrauch machen und durch Ortsstatut einerseits den Arbeitgebern die Pflicht zur Gewährung der für den Schulbesuch notwendigen freien Zeit, andererseits

Digitized by Google

den Arbeitern die Pflicht zum Schulbesuch auferlegen wollen oder nicht. Staatlich sind — abgesehen von Berlin — lediglich die Baugewerksschulen, deren Zahl sich zurzeit auf 23 beläuft. Die Gesamtausgaben des Staates hierfür betrugen nach dem Etat für 1907 abzüglich der Einnahmen 1 397 797 Mark, die Zuschüsse der Gemeinden 249 600 Mark. Im Winterhalbjahr 1906/07 wurden diese Schulen von 5031 Schülern besucht, weit über tausend Schüler müssen jährlich wegen Platzmangel abgewiesen werden, ein Zeichen dafür, wie völlig ungenügend auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens Rücksicht genommen wird.

Gewerbliche Fortbildungsschulen mit Schulpflicht gab es im Jahre 1906 in ganz Preußen 1408, ohne Schulpflicht 85. Von diesen 1493 Schulen mit einer Schülerzahl von 256 500 erhielten 1324 Staatszuschüsse. Hierzu kommen 333 kaufmännische Fortbildungsschulen mit 36 609 männlichen und 3222 weiblichen Besuchern, von denen 179 vom Staat unterstützt wurden. Die Zahl der Handels-, Gewerbe- und Haushaltungsschulen für Mädchen, welche Staatsanstalten sind oder aus Staatsmitteln Zuschüsse erhalten, belief sich auf 113.

Am jämmerlichsten ist es um das

ländliche Fortbildungsschulwesen

bestellt, das früher dem Kultusminister, dann — ebenso wie das gewerbliche — dem Handelsminister unterstanden hat und seit 1895 dem Landwirtschaftsminister überwiesen ist. Erst vom Jahre 1875 ab sind den ländlichen Fortbildungsschulen Unterstützungen aus Staatsmitteln zuteil geworden, da, wo die Gemeinden, Kreise oder Private die Aufwendungen nicht zu leisten vermochten. Mit dem Uebergang auf das landwirtschaftliche Ressort ist aus dem allgemeinen Fonds zur Förderung der Fortbildungsschulen ein besonderer Fonds in Höhe von 23 000 Mark ausschließlich für Zwecke der ländlichen Fortbildungsschulen abgezweigt, auf ganze 36 000 Mk. erhöht und dem Minister für Landwirtschaft überwiesen worden. Im Etat für 1908 ist die horrende Summe von 495 000 Mark zur Gewährung von Zuschüssen für ländliche

Digitized by Google

Fortbildungsschulen und zur Einrichtung und Unterhaltung von ländlichen Fortbildungskursen ausgeworfen. Dagegen enthält derselbe Etat einen Dispositionsfonds zu Prämien bei Pferderennen in Höhe von 231 000 Mark und außerdem noch 593 420 Mark zu Prämien für die Zucht von Hengsten und Stuten, für den Import von Vollblutzuchtpferden und ähnliche Zwecke. Drastischer kann der Kulturstaat Preußen seine Mission nicht charakterisieren.

Die beabsichtigte Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts bezieht sich übrigens nur auf den gewerblichen Unterricht; an die Einführung der Fortbildungsschulpflicht auf dem Lande durch allgemeines Staatsgesetz ist nach den Erklärungen des Landwirtschaftsministers v. Arnim nicht zu denken, die einzelnen Landesteile sollen darin volle Freiheit behalten. Gerade auf dem Lande aber wäre der obligatorische Fortbildungsschulunterricht um so notwendiger, als die Denkschrift über die Entwickelung und den Stand der ländlichen Fortbildungsschulen, die die Regierung im Jahre 1897 dem Landtage unterbreitet hat, ein geradezu vernichtendes Urteil über die Vernachlässigung der wichtigsten Kulturaufgaben seitens des Junkertums fällt. Es wird darin als Hindernis für die Entwickelung dieser Schulen die Verkennung des Bedürfnisses und die ablehnende Haltung der bäuerlichen Kreise angeführt, die nur ein materielles Interesse haben, nämlich die Arbeitskraft der heranwachsenden Söhne möglichst bald und vollständig ausnützen zu können. Wörtlich fährt dann die Denkschrift fort:

„Fast mehr noch als die großbäuerlichen Kreise stehen die größeren Landwirte und Großgrundbesitzer dem ländlichen Fortbildungsschulwesen ablehnend gegenüber. Ihnen fehlt selbstverständlich in noch höherem Maße ein unmittelbares Interesse an dem Fortbildungsunterricht, der für die eigenen Söhne gar nicht in Frage kommen kann; andere Gründe mehr grundsätzlicher Natur führen sie zu einer der Fortbildungsschule häufig selbst feindlichen Stellungnahme. Dies ist besonders in den östlichen Teilen der Monarchie der Fall, wo die Frage in den Vordergrund tritt: ob Fortbildungsunterricht auch der ländlichen Arbeiterbevölkerung zuteil werden soll. Man begegnet nicht selten der Ansicht, daß eine Fortbildung für diejenigen, deren

Digitized by Google

späterer Beruf der eines Knechtes oder ländlichen Tagelöhners ist, keinem Bedürfnis entspricht; der Volksschulunterricht gilt als völlig ausreichend; von einem Mehr wird eine Art von Halbbildung erwartet, die nur schädigend wirken und den Erfolg haben werde, die ländliche Arbeiterbevölkerung mit ihrem Berufe unzufrieden zu machen und mehr noch, als dies durch andere Ursachen bereits bewirkt wird, den Zug in die großen Städte zu verstärken. Auch wird die Befürchtung gehegt, daß das Halbwissen, welches durch den Fortbildungsunterricht begünstigt werde, **die ländliche Arbeiterbevölkerung den Verführungen und Lehren sozialdemokratischer Agitatoren zugänglich machen könne.** Einen mehr die fachliche Seite betonenden Fortbildungsunterricht hält man vollends für nicht erforderlich, da die ländlichen Arbeiten mehr auf Handfertigkeit und physische Ausdauer der Arbeiter, denn auf selbständiges Ueberlegen und Durchdenken hinwiesen. Daneben sind auch wirtschaftliche Bedenken für die Abneigung gegen den Fortbildungsunterricht maßgebend. Man scheut es vielfach, daß der jugendliche Arbeiter und Knecht der Arbeit, wenn auch nur auf Stunden, entzogen werde."

Und da wundert man sich, wenn bei einer solchen geistigen Rückständigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung auch materielle Rückständigkeit die Folge ist. In Dänemark, wo der Staat und die Gemeinden auf das landwirtschaftliche Fortbildungswesen das höchste Gewicht legen, hat auch die Landwirtschaft ihre höchste Blüte erreicht, und zwar o h n e Schutzzölle auf Agrarprodukte.

Endlich scheint ja auch der preußischen Regierung die hohe Bedeutung der ländlichen Fortbildungsschulen allmählich einzuleuchten. Die Zahl der ländlichen Fortbildungsschulen ohne fachlichen Unterricht ist von 1896/97 bis 1905 von 875 auf 2617, die Gesamtkosten dafür von 91 808 auf 384 706 Mk. gestiegen, dagegen gab es 1905 Fortbildungsschulen mit versuchsweise eingeführtem fachlichen Unterricht in ganz Preußen nur sechs, für die die Kosten 1412 Mk. betrugen. Von den Gesamtkosten für die ländlichen Fortbildungsschulen in Höhe von 386 118 Mk. wurden im Jahre 1905 durch den Staat 235 029 Mk., durch die Provinzen 6228 Mk., durch Kreise 43 359 Mk., durch Gemeinden 51 625 Mk., durch landwirtschaftliche Vereine 1990 Mk., durch Private, Stiftungen, Le-

Digitized by Google

gate usw. 26 853 Mk. und durch Schulgeld 21 034 Mk. aufgebracht.

Schon die Denkschrift vom Jahre 1897 hatte betont, daß die Entwickelung der ländlichen Fortbildungsschulen fast noch mehr, als dies bei den gewerblichen Schulen der Fall ist, davon abhängt, daß den Gemeinde von Privaten oder vom Staat mit Unterstützungen zu Hülfe gekommen wird; „eine selbständige Entwickelung, die von der Staatsunterstützung absehen könnte, ist von den Gemeinden heraus nicht zu erwarten".

Wenn das aber zutrifft — und wir zweifeln nicht daran, daß die Gemeinden vielfach recht wenig für den Fortbildungsschulunterricht tun —, so hätte der Staat um so mehr die Pflicht, hier helfend einzugreifen. Freilich nicht helfend in dem Sinne, daß er bald dieser, bald jener Gemeinde aus dem Dispositionsfonds einen Brocken hinwirft, sondern indem er feste Grundsätze für das gewerbliche, kaufmännische und ländliche Fortbildungsschulwesen aufstellt. Sollen wir in Preußen zu Fortbildungsschulen kommen, die eines zivilisierten Staates würdig sind, dann müßten sich Regierung und Volksvertretung bequemen, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, selbst auf die Gefahr hin, daß die Ausgaben für kulturfeindliche Zwecke etwas gekürzt werden. Eine wirkliche Besserung wird sich freilich erst dann erreichen lassen, wenn die Macht der kulturfeindlichen Elemente in Preußen gebrochen ist und wenn Regierung und Volksvertretung in ihrer Mehrheit aus solchen Männern besteht, für die nicht das einseitige Interesse des Junkertums, sondern das Interesse des Volkes maßgebend ist.

Digitized by Google

Höheres Schulwesen.

Die Unterhaltung der höheren Schulen ist im allgemeinen Sache der Gemeinden; der Staat beschränkt sich gewöhnlich auf die Gewährung von Zuschüssen. Nach dem Etat für 1907 betrugen die staatlichen Aufwendungen für die höheren Lehranstalten 13,9 Millionen, die städtischen Aufwendungen 19,6 Millionen, die gesamten Aufwendungen (aus Staatsfonds, aus eigenem Vermögen, aus eigenem Erwerb, aus städtischen Fonds und aus Stiftungen) 63,9 Millionen für zusammen 648 Anstalten.

Die Grundsätze für die Ausgestaltung des höheren Schulwesens stellt die Regierung auf, sie folgt hierbei den Erfordernissen der modernen Entwickelung nur widerwillig und gezwungen, und der Landtag, beherrscht von Junkern und Pfaffen, den geborenen Feinden jeder freien Geistesbildung, sucht den Widerstand der Regierung gegen neuzeitliche Forderungen noch zu verstärken.

Die historische Entwickelung hatte die sogen. **humanistischen Gymnasien,** in welchen Latein und Griechisch gelehrt wird, in den Mittelpunkt unserer höheren Schulen gerückt; von ihnen aus allein konnte man die Universität beziehen. Dagegen wurde die naturwissenschaftliche Vorbildung von jeher außerordentlich vernachlässigt. Mit der zunehmenden Bedeutung der Naturwissenschaften entstanden in neuerer Zeit eine Reihe höherer Lehranstalten, in welchen die sogen. Realien, Mathematik, Naturwissenschaften und neuere Sprachen, stärker gepflegt wurden. Zurzeit besitzen wir neben den Gymnasien sogen. Real-Gymnasien, in denen zwar Latein, nicht aber Griechisch, statt dessen vielmehr Englisch getrieben wird, und Ober-Realschulen, die vollkommen lateinlos sind.

Digitized by Google

Obwohl Real-Gymnasien und Ober-Realschulen für die Anforderungen des modernen Lebens besser vorbereiten, als die humanistischen Gymnasien, überwiegen doch diese letzteren, weil nur ihr Reifezeugnis die Berechtigung zu jedem Studium gewährt. So zählte man 1907 in Preußen 324 Gymnasien und 39 Progymnasien, dagegen nur 74 Realgymnasien, 35 Realprogymnasien, 48 Oberrealschulen und 128 Realschulen.

Nur ganz allmählich erkämpften sich nicht-humanistische Anstalten die Berechtigung, ihre Schüler ohne Nachprüfung zum Studium auf den technischen Hochschulen und den Universitäten zu entsenden.

Von keiner Seite, weder von der Regierung noch von den Parteien, wurde im Landtage jemals der Gedanke betont, daß die Grundlage bei allen höheren Lehranstalten die gleiche sein, und daß diese in engerem Zusammenhang mit der Volksschule stehen muß, und doch bricht sich dieser Gedanke unweigerlich Bahn. Gymnasien und Realgymnasien haben bereits seit Jahren dieselbe Grundlage gewonnen, in den ersten drei Jahren wird auf beiden von fremden Sprachen Lateinisch und Französisch getrieben, und dann erst kommt auf dem Gymnasium das Griechische, auf dem Realgymnasium das Englische hinzu. Hierdurch ist der Uebergang von der einen auf die andere Anstalt erleichtert, und die Eltern brauchen nicht bereits bei einem neunjährigen Knaben, dessen Anlagen noch nicht offenbar sind, die Art der Schule und Ausbildung endgültig zu bestimmen.

Dies ist auch der Grund, weshalb die sogen. Reform-Gymnasien und Reform-Realgymnasien von vielen Eltern bevorzugt werden; der Lehrplan dieser Anstalten, deren es bisher erst wenig in Preußen gibt, ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß die alte Form des Unterrichts im Lateinischen überhaupt nicht zweckentsprechend ist, daß es vielmehr für die spätere Ausbildung besser ist, zunächst mit dem Französischen zu beginnen und den Beginn des Lateinischen drei Jahre hinauszuschieben. Die Eltern, die ihre Kinder diesen Anstalten zuführen, ziehen häufig den Lehrplan und die Art des Unterrichts vor, sehr häufig ist aber auch für sie die Erwägung maßgebend, daß sie hierdurch drei Jahre Zeit

Digitized by Google

gewinnen, bevor sie die endgültige Entscheidung über die zu wählende Schule treffen. Der Lehrplan dieser Reformschulen ist hierdurch nämlich in den unteren Klassen sehr stark dem der lateinlosen Ober-Realschulen genähert; es ist kein Zweifel, daß sie in ihrer Entwickelung das Gymnasium und Realgymnasium ablösen werden, und daß wir dann wenigstens für die höheren Schulen den gemeinsamen Unterbau bekommen werden.

Zu den höheren Schulen zählen auch die sechsklassigen Realschulen, deren Reifezeugnis die Berechtigung zum einjährigen Dienst im Heere gewährt. Auch bei ihnen beginnt der fremdsprachliche Unterricht, Französisch, bereits in der untersten Klasse, so daß sie den unteren Klassen der Ober-Realschulen nahe verwandt sind. Aber gerade dadurch ist die **Beziehung zu den Volksschulen unterbunden**; gut veranlagte Knaben, welche mit dem 12. oder 13. Jahre das Ziel der Volksschule erreicht haben, können nicht mit 9jährigen Kindern zusammengesetzt werden. Auf den Berliner Realschulen, deren erste im Jahre 1884 errichtet wurde, ist deshalb der Beginn des Französischen zwei Jahre hinaufgerückt worden, so daß auch den Kindern der Volksschule der Uebergang auf diese Anstalten ermöglicht ist. Diese Einrichtung hat sich bewährt, denn etwa 70 Proz. aller Realschüler in Berlin stammen aus den Volksschulen. Das Ministerium hat die Einrichtung für Berlin zwar genehmigt, es hat aber nicht die Initiative ergriffen, auch an anderen Orten einen Kontakt zwischen Volksschule und höherer Schule zu erreichen.

An eine Entwickelung des höheren Schulwesens im Sinne des sozialdemokratischen Programms — **Einheitsschule** — ist auf absehbare Zeit nicht zu denken. Erst am 25. Februar 1908 hat das Abgeordnetenhaus einen Antrag Ernst (frs. Vg.) abgelehnt, durch den die Regierung ersucht wird, die Lehrpläne der Volksschule und der höheren Lehranstalten in organische Verbindung zu bringen und die bei den staatlichen höheren Lehranstalten noch bestehenden Vorschulen allmählich aufzuheben. Das Haus begnügte sich vielmehr damit, den Antrag, eine Verbindung der Lehrpläne für das dritte Schuljahr der mehrklassigen Volksschulen mit denen der untersten

Digitized by Google

Klassen der höheren Lehranstalten nach Möglichkeit und Bedürfnis herbeizuführen, der Regierung zur Erwägung zu überweisen, während es über den Antrag betr. Aufhebung der Vorschulen an staatlichen höheren Lehranstalten zur Tagesordnung überging. Die Verbindung zwischen den höheren Schulen und der Volksschule soll also nicht gefestigt, sondern noch mehr gelockert werden. Für **den Klassenstaat die Klassenschule**, das ist das Ideal, das den herrschenden Klassen vorschwebt.

Die ganze Rückständigkeit unserer Verhältnisse zeigt sich auf dem Gebiet der höheren

Schulbildung der Mädchen.

Den Bestrebungen nach gymnasialer Ausbildung der Frauen, nach Mädchengymnasien, wurde starrer Widerstand entgegengesetzt; mit Mühe erreichten die Frauen, daß ihnen gestattet wurde, nach Absolvierung der höheren Mädchenschulen in privaten Gymnasialkursen die für ein Universitätsstudium für unerläßlich gehaltene Vorbildung sich zu erwerben. Als aber einige Städte selbst mit der Errichtung von Mädchengymnasien beginnen wollten, widersetzte sich das Ministerium diesem Streben, und das Abgeordnetenhaus pflichtete ihm bei. Die Herren fürchteten, daß, wenn man den Mädchen staatlich anerkannte Gymnasien gibt, man ihnen die Universitäten nicht verschließen kann, daß man sie dann aber auch zu den Staatsprüfungen und Staatsämtern zulassen muß und schließlich zu völliger Gleichberechtigung der Frauen kommt. Trotzdem sah sich das Ministerium genötigt, dem unausgesetzten Drängen der Frauen schließlich zu weichen; im Jahre 1903 ist für Köln ein sechsklassiges humanistisches Gymnasium, für Charlottenburg und Schöneberg sechsklassige Realgymnasien für Mädchen genehmigt worden. Das Abgeordnetenhaus, speziell die Konservativen und das Zentrum haben ihren Widerstand nicht aufgegeben; sie malten in schrecklichen Farben die entsetzlichen Folgen, die dieser Schritt nach sich ziehen werde. Sie stellten es so dar, als ob die Unterrichtsverwaltung die Agitation für die Gewährung der politischen Rechte an die Frauen gefördert habe, sie sprachen von einer

Digitized by Google

Schädigung des Volkswohls, ja ein besonders frommer Zentrumsabgeordneter lenkte seine Blicke sogar auf die russischen Studentinnen, um zu zeigen, mit wie großen Gefahren das Universitätsstudium der Frauenwelt verbunden sei. Der Kultusminister suchte sie damit zu beruhigen, daß die Errichtung dieser Mädchengymnasien ja nur **widerruflich** genehmigt sei, und daß die Mädchengymnasien keineswegs einen großen Umfang annehmen würden.

Daß die Aeußerung eines freisinnigen Abgeordneten, die Mädchen müßten überhaupt mit den Knaben gemeinsam ausgebildet werden, allseitigen Widerspruch fand, sowohl im Hause als von seiten der Regierung, kann bei dem reaktionären, heuchlerisch-muckerischen Standpunkt unserer Junker und Pfaffen nicht wundernehmen. Trotzdem drängt die Entwickelung auf diesen Weg. Zunächst wird es in einzelnen Orten aus Sparsamkeitsrücksichten ausnahmsweise gestattet, und später, nach erfolgter Bewährung, wird es allgemein gebräuchlich werden. Diese Entwickelung kann durch Abgeordnete, welche die Bedürfnisse der Zeit verstehen und ihnen entgegenkommen, gefördert werden. Sie wird einerseits der völligen Gleichberechtigung der Frauen die Wege bahnen, andererseits in der Richtung auf einen gemeinsamen Unterbau aller höheren Schulen wirken. Dieser muß erreicht werden, ehe die Volksschule den Unterricht des gesamten Volkes in den ersten Schuljahren wird übernehmen können.

Einen Plan zur Reform des höheren Mädchenschulwesens hat die Regierung am 15. April 1907 dem Landtage unterbreitet. Die Reform knüpft an die durch die ministeriellen Bestimmungen von 1894 eingeführte Regelung an; vor allem soll in der höheren Mädchenschule in Zukunft mehr Gewicht auf die Verstandesbildung gelegt werden, der Mittelpunkt der Mädchen- und Frauenbildung aber soll nach wie vor in Deutsch und — Religion bestehen, damit nicht, wie der Minister Dr. Studt sich ausdrückte, die berechtigte Forderung der intellektuellen Bildung dazu führe, „daß der große Schatz, den unser deutsches Volk in der Herzensreinheit und Gemütstiefe deutscher Frauen und Mädchen allezeit hochgehalten hat, irgendwie eine Beeinträchtigung erfahre". Was die Organi-

Digitized by Google

sation der höheren Schulen für die weibliche Jugend betrifft, so soll in Abweichung von den Vorschriften von 1894 die zehnklassige neben der neunklassigen Schule als Normalanstalt anerkannt werden. Außerdem ist eine Weiterführung der Bildung nach Abschluß der höheren Mädchenschule ins Auge gefaßt, und zwar in zweierlei Richtungen: einerseits sollen die an die höheren Mädchenschulen erster Ordnung sich anschließenden Fortbildungsanstalten denjenigen Mädchen, welche keine selbständige Berufswahl zu treffen nötig haben, Gelegenheit zur Erweiterung und Vertiefung ihrer Bildung bieten, und andererseits sollen die Fortbildungsanstalten die Vorbereitung für bestimmte Frauenberufe und in besonderen Klassen auch die Erlangung der Universitätsreife zum Ziel haben. Für die zuerst erwähnte Art der Weiterbildung wird ein Aufbau vorgeschlagen, der den Namen **Lyzeum** führt. Hier soll den Frauen neben Gelegenheit zu wissenschaftlicher Weiterbildung auch die Möglichkeit gegeben werden, nach freier Wahl sich in der Haushaltungskunde zu unterrichten, es sollen Uebungen in Küche und Hauswirtschaft, in der Gesundheitslehre sowie in der Kleinkinderpflege mit Beschäftigung in Krippen stattfinden. Daneben sind vorgesehen ein Kinderhort- und Samariterkursus, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre mit Besichtigungen von Anstalten der Wohlfahrtspflege und der inneren Mission. Die Weiterführung der in der höheren Mädchenschule erster Ordnung zu erzielenden Bildung, welche die **Universitätsreife** vermitteln soll, soll in besonderen „Studienanstalten" erfolgen, die die Möglichkeit vorsehen, das Ziel der Universitätsreife auf dem Wege der Oberrealschul-, der Realgymnasial- oder der Gymnasialbildung zu erreichen.

Bisher steht der Plan, der immerhin einen gewissen Fortschritt bedeutet, immer noch auf dem Papier, das Staatsministerium hat, wie der Kultusminister Dr. Holle in der Budgetkommission mitteilte, zwei Punkte desselben abgelehnt, es ist infolgedessen eine nochmalige Umarbeitung nötig geworden. Es ist bedauerlich, daß selbst eine so bescheidene Reform so sehr in die Länge gezogen wird.

Digitized by Google

Die Universitäten und die Freiheit der Wissenschaft.

Die Geschichte der preußischen Universitäten ist eine unausgesetzte Folge von Verfolgungen, Unterdrückungen, Mißachtungen und Selbstverstümmelungen. (Vergl. 1. Aufl. des Preußischen Handbuchs, S. 261 ff.)

Preußen, nicht Metternich, war der Urheber und der roheste Folterknecht der geistigen Unterdrückung in der Zeit der heiligen Allianz.

In dem umfangreichen, rosig gefärbten Reklamewerk „Die deutschen Universitäten", das die Regierung für die Universitäts-Ausstellung in Chicago 1893 anfertigen ließ, glaubte der Berliner Philosophieprofessor Paulsen feststellen zu dürfen: „In den Universitäten ist die Lehrfreiheit immer rückhaltloser anerkannt worden." Er beruft sich stolz auf Kants Wort: „Es ist sehr was Ungereimtes, von der Vernunft Aufklärung zu verlangen und ihr doch vorher vorzuschreiben, auf welche Seite sie ausfallen müsse." Aber, indem Paulsen für den **Inhalt** der Lehre volle Freiheit heischt, fügt er hinzu: „Die Grenzen der Lehrfreiheit liegen auf Seiten der **Form**." Der Professor dürfe nicht mit Hohn und Spott Dinge behandeln, die anderen ehrwürdig sind. Vor allem aber sei es seine Schuldigkeit, wenn er angreift, auch der Gegenpartei zum Worte zu helfen. Da steckt das Rezept des modernen Professorentums, das in Einerseits und Andererseits die Meinungen wägt, ohne selbst eine Meinung zu äußern, und mit dieser Innehaltung der „Form" sein Kompromiß zwischen dem Postulat der Lehrfreiheit und der Forderung des Staates, daß die professorale Aufklärung unbedingt auf die Seite der herrschenden Politik und Gewalten ausfallen müsse.

Nichts ist widerwärtiger, als in den Akten der preußischen löblichen Unterwerfungen und der Widerrufe zu blättern. Alle katholischen Ketzergerichte zusammengenommen haben nicht so viele feige, würdelose, heuchlerische Widerrufe erzwungen wie die preußische protestantische Inquisition. In den preußischen Archiven ruhen nicht nur die gefährlichen Manuskripte noch, die die Zensur einfach ihren Urhebern unter-

Digitized by Google

schlug — meuchlerische Raubmorde an geistiger Arbeit —, sondern auch die Reverse und Bettelbriefe, mit denen die Professoren und Schriftsteller den preußischen Staat um Verzeihung baten. Nichts ist furchtbarer zu lesen als die jammervollen Demütigungen, mit denen die Laube, Mundt, Gutzkow einst ihre Schriften und ihre Ueberzeugungen verleugneten, um bei Preußen wieder in Gnaden aufgenommen zu werden, das aber niemals großmütig verzieh. Als preußische Professoren ihre Mitarbeit der jungdeutschen „Deutschen Revue" zur Verfügung gestellt hatten, genügte die preußische Aechtung, um all diese Männer Stück für Stück zu öffentlichen Erklärungen zu veranlassen, daß sie nie an eine wirkliche Mitarbeit gedacht hätten, allen voran der berühmte Philosoph Trendelenburg, der Stolz der Berliner Universität.

Nicht einmal in ihrer **außeramtlichen** Tätigkeit haben die Professoren staatsbürgerliche Freiheit. Als jüngst der Marburger Staatsrechtslehrer Walter Schücking sich leidenschaftlich gegen die Polenentrechtungspolitik im Namen der Ethik wandte, regnete es Denunziationen, die zweifellos nicht ohne disziplinarischen Erfolg geblieben sind.

Nicht selten liebt es der preußische Staat, Gelehrte zu berufen, die in anderen Staaten Anstoß erregt hatten, namentlich in Zeiten von Annexionsgelüsten, dann spielt er sich als Hort der Freiheit auf und läßt durch seine Kreaturen die Reaktion außerhalb Preußens schwarz in schwarz malen.

Diese im tiefsten Grunde klerikale preußische Staatsgewalt aber spielt gelegentlich sogar den „Modernisten". Um das Zentrum zu schwächen, nachdem die Regierung mit ihm in Konflikt geraten, stifteten Agenten des preußischen Muckertums die katholischen Professoren Ehrhard und Schnitzer an, in der von der preußischen Regierung ausgehaltenen Münchener „Internationalen Wochenschrift" ihre „modernistischen" Artikel zu veröffentlichen, die ihnen dann den großen Papstbann eingetragen haben. Gleichzeitig aber erklärte der neue Kultusminister Holle Werke von Darwin, Häckel, ja selbst von zahmen Hoftheologen wie Harnack und Delitzsch für ungeeignet, in Volksbibliotheken aufgenommen zu werden. Zu Zwecken politischer Intrigen schreckt Preußen selbst nicht vor

Digitized by Google

der Ausbeutung liberaler Gedanken zurück. Es galt, im Zentrum Verwirrung anzurichten, und so wurden von dem früheren preußischen Ministerialdirektor, dem langjährigen Diktator der preußischen Universitäten, jene unglückseligen katholischen Professoren zu ihren Ketzereien angestiftet.

Viel Geld läßt sich Preußen die Wissenschaft nicht kosten. Ganz kläglich ist die **Dotierung der Bibliotheken.** Für 36 größere deutsche Bibliotheken wurden 1906/07 im ganzen 901 036 Mark aufgewandt, wovon 220 135 Mark allein auf Buchbinderkosten entfielen.

Für Unterstützung gar von nicht beamteten Gelehrten hat der Staat überhaupt nichts übrig, sofern es sich nicht etwa um Erfindung militärischer Mordwerkzeuge handelt.

„Wieviel junge Gelehrte", klagt der Greifswalder Professor Jaeckel (im „Morgen" vom 25. Oktober 1907), „würden der Wissenschaft erhalten werden können, wenn man nur 100 000 Mark jährlich als persönliche Remuneration für tüchtige Forscher in den Etat einstellte. Für eine ruhige Forschung ist die fortwährende Unterbrechung durch den Unterricht äußerst nachteilig, und es wäre deshalb in hohem Maße wünschenswert, daß außer den Universitäten auch staatliche Institute zur Pflege der reinen Wissenschaft geschaffen würden, wie wenigstens Ansätze dazu in anderen Ländern in Akademien und Gelehrteninstituten existieren."

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei!

So kündet Artikel 26 der Verfassung. Aber der Kommentar fügt vorsichtig hinzu, daß diese Freiheit weder die Einengung durch Strafgesetze, noch die Bedingung staatlicher Genehmigung ausschließe.

Schon die Beamtenqualität der Professoren verbietet, daß sie etwa als Ergebnis staatsrechtlicher Wissenschaft die Notwendigkeit der Republik vortragen. Ebensowenig dürfen sie als Geschichtslehrer an dem Gottesgnadentum der Hohenzollern zweifeln. Am wenigsten aber ist ihnen gestattet, die Wahrheit des demokratischen Sozialismus, vor allem nicht den Marxismus, anzuerkennen. So ist die moderne Weltanschauung des Sozialismus heute ebenso von den Universitäten ausgeschlossen, wie bei Beginn der neuen Zeit, vor-

Digitized by Google

nehmlich in den katholischen Ländern, die Lehre der modernen Philosophie der Descartes und Spinoza verpönt war. Und darum stehen die preußischen Universitäten, soweit es sich nicht um die uninteressierten Fachwissenschaften handelt, außerhalb der lebendigen Zeit, sie sind verloren für die größte Kulturbewegung der Gegenwart, und in der Unfreiheit der Verhältnisse ist auch die tüchtigste Arbeit und der redlichste Wille zur Wirkungslosigkeit verurteilt. In Preußen muß die sozialistische Bewegung nicht nur auf Vertretung in den Universitäten verzichten, sondern auch auf jede akademische Förderung und Hülfeleistung.

Immer häufiger werden die korrekten Charlatane, die keine Gesinnung mehr zu verbergen haben. Zudem wird die akademische Karriere in steigendem Maße das ehrenvolle Versorgungsgebiet für die Sprossen reicher Familien, die es sich leisten können, jahrelang „umsonst" dem Staate und der Wissenschaft zu dienen.

So zahm dieses Professorentum ist, so sind die Reste anständigerer Auffassung und Betätigung des Gelehrtenberufes der Regierung, als dem Agenten der herrschenden Klassen, gleichwohl höchst verdächtig. Das jetzige Universitätsregime geht systematisch darauf aus, die Herrschaft der Reaktion auch auf den Universitäten zu sichern. (Vergl. Handbuch, 1. Aufl., S. 266 ff.)

Es ist das die Professorenfreiheit aufhebende **System Althoff**, das von Liberalen oft bejammert worden ist. Aber den Haß gegen diesen schwarzen Mann zergliederte Professor Sombart beim Sturz des Gewaltigen (am 1. Oktober schied er formell aus dem Amte) mit scharfem Messer:

„Was hat er den Universitäten angetan? Oder vielmehr zuvörderst: den Professoren? Er hat sie (sagt man) en canaille behandelt. Das wird wohl stimmen. (Ich selbst habe nie etwas davon gemerkt.) Fragt sich nur, ob ihn darum ein Vorwurf trifft? Althoff weiß ganz genau, wen er vor sich hat. Und wenn er merkt, daß sich ein Visavis nichts bieten läßt, so ist er der höflichste Mensch, den man sich nur vorstellen kann.

Wer es sich gefallen läßt, daß man ihn zwei Stunden in der bekannten **Dunkelkammer** (die man im preußischen Kultusministerium zum Warteraum für die Professoren bestimmt hat)

Digitized by Google

warten läßt, über die für seinen Besuch vereinbarte Zeit hinaus, der kann sicher sein, daß er das nächste Mal vier Stunden sitzen muß. Wer das erstemal aber nach einer halben Stunde weggeht, wird das nächste Mal pünktlich vorgelassen. Am Ende hat auch jeder die Vorgesetzten, die er verdient. Und Sklavenseelen gegenüber wird ein Starker unwillkürlich zum brutalen Herrenmenschen.

Man könnte die Frage aufwerfen: Ob denn heute soviel mehr Knechtsseelen unter den Professoren zu finden seien wie ehedem? Da doch noch niemals ein Personaldezernent solche Pascha-Allüren angenommen habe wie Althoff.

Nicht leicht, darauf zu antworten. Aber ich möchte fast glauben, die Antwort müßte ja lauten: Weil sich die **Vermehrung des Servilismus** aus anderen Gründen plausibel machen läßt: der allgemeine Zug zum Reserveleutnantstum, der unsere Zeit erfüllt; das Ueberwuchern der materiellen über die ideellen Interessen; das Ueberangebot von Arbeitskräften auf dem „Geistes"markte: diese und andere allgemeine Erscheinungen wirken in gleicher Richtung; nämlich das Knochengerüst weicher, den Rücken insonderheit biegsamer zu machen.

Aber man wirft Althoff weit mehr vor: nicht nur, daß er die Professoren zum Strammstehen erzogen hat: er soll die Universitäten selber geschädigt, soll ihr Niveau herabgedrückt haben. Ganz besonders dadurch, daß er immer mehr den Beamtencharakter der Dozenten betont, sie als beliebig versetzbar qualifiziert habe; daß er bei Berufungen immer weniger Rücksicht auf die Vorschläge der Fakultäten genommen habe und ähnliches mehr.

Zunächst ließe sich wieder fragen: Warum haben sich die Universitäten und Fakultäten das gefallen lassen? Das Ende jedes Konflikts ist stets gewesen: laudabiliter se subiecerunt (sie haben sich löblich unterworfen). Und mir ist nicht bekannt geworden, daß je eine Fakultät über ein paar Entrüstungsschreiben hinausgekommen ist, wenn ihr irgendein mißliebiger Dozent gegen ihren ausdrücklichen Wunsch oktroyiert wurde. Und es gäbe so wirksame Mittel, auch den herrschsüchtigsten Ministerialdirektor kirre zu machen. **Warum hat man es in unserer Zeit der Arbeitseinstellungen nie mit dem Streik versucht? Oder mit der Niederlegung des Amtes?** Aber das lohnte die Sache nicht. Also fanden die Maßnahmen des starken Mannes fast keinen Widerstand. Sollte er sie also nicht treffen, da ihn doch niemand daran hinderte?"

(„Neue Freie Presse", 1. Aug. 07.)

Digitized by Google

Die preußischen Professoren wehren sich nicht nur nicht solidarisch, sondern sie bekämpfen jede Wehrhaftigkeit. Die Organisation der Professoren, die Professoren-Gewerkschaft, die von Oesterreich ausging, fand im Süden Deutschlands Sympathien, in Preußen stumme und feige Zurückhaltung oder demonstrative Zurückweisung. Kein Berliner Professor hat den Aufruf zur Begründung einer Organisation unterschrieben.

Die Professoren sind heute Handlanger des Staats. Diese unwürdige Abhängigkeit geht so weit, daß die wissenschaftlichen Gutachten, die in das Gebiet der Wirtschafts- und Handelspolitik greifen (Gefährlichkeit der Borsäure, der amerikanischen Schildlaus oder Trichine), von der Behörde zensuriert werden. Wurde doch sogar der treffliche Statistiker der Stadt Berlin, Boekh, daran gehindert, festzustellen, wieviel Kinder vorstandesamtlich empfangen worden sind.

Die Lex Arons.

Bis zum Jahre 1898 unterstanden die unbeamteten und unbezahlten Privatdozenten nicht der Disziplinargewalt des Staates. Die Fakultäten hatten das Recht, diese freien Lehrer zuzulassen, eine Berufung und Absetzung durch die Regierung war unmöglich. Die furchtbare Tatsache, daß in Berlin ein Sozialdemokrat Physik lehrte, ließ diese Lücke in der reaktionären Zwangsgewalt schmerzlich fühlbar werden. Nach langen vergeblichen Versuchen der Regierung, den Parteigenossen Arons zu beseitigen, wurde dann 1898 eigens um seiner Person willen die Gesetzgebung geändert und die Privatdozenten zu Beamten gemacht, mit allen Pflichten und — keinem Recht der Beamten. (Vergl. Handbuch, 1. Aufl., S. 267 ff.)

In Preußen ist weder die Wissenschaft noch die Lehre frei und nicht einmal die private Gesinnung! Das bezeugte der Kultusminister Bosse, als er am 14. Mai 1898 auf den Fall Arons im Herrenhause einging:

„Darüber wird kein Zweifel sein, daß es eine Ungehörigkeit ist, wenn ein Mann dieser Art **an einer königlich preußischen Universität auf einem königlich preußischen Lehrstuhl mit staat-**

Digitized by Google

licher Autorität Vorlesungen hält, wenn wir ihm die Jugend preisgeben. . . . In einem monarchischen Staat ist das unmöglich."

Es gibt in Preußen keine Wissenschaft, sondern nur „königlich preußische Lehrstühle".

Der Landtag gegen die Freiheit der Wissenschaft.

Die reaktionäre Universitätsverwaltung hat ihren Rückhalt und ihren Antrieb in den beiden Kammern des preußischen Landtages. Die Junker und die Klerikalen, die Industriebarone und Agrarier fordern unablässig, daß man nach ihren Bedürfnissen lehre. Nicht nur die Hohenzollern, sondern auch die Kanitz und Stumm, die Porsch und Durant fordern für sich Leibbataillone in den Gelehrtengarnisonen. Jeder Flottenlieferant will seinen Marineprofessor, jeder Landwirtsbündler seinen 7½ Mark-Zoll-Dozenten, jeder Kaplan seinen Wunderhistoriker und Ketzerverbrenner, jedes Mitglied des Zentralverbandes deutscher Industrieller seinen Zuchthaustheoretiker, jede Bank ihre weltpolitischen Propagandisten für exotische Gründungen, jeder Reichsverbändler seinen nationalen Lügenpeter. Kurz, der Absolutismus, der Kapitalismus und der Klerikalismus verlangen mit vereinten Kräften die Auslieferung der königlich preußischen Lehrstühle. (Vergl. Handbuch, S. 269 ff.)

So erklärte der Kultusminister Bosse einmal,

„man müsse darauf Bedacht nehmen, **daß bei der Behandlung der Arbeiterfragen in den Vorlesungen der Standpunkt der Unternehmer etwas mehr als bisher zur Geltung kommt, eingedenk des Wortes, daß man die Henne nicht schlachten solle, die die goldenen Eier legt".**

Die Aufgaben, die den Universitäten obliegen, stellte der Freund des Reichskanzlers von Bülow, Herr v. Liebert, in seiner „Reichsverbands-Korrespondenz" (Oktober 1907) fest, als er die Professoren angriff, die auf der letzten Tagung des Vereins für Sozialpolitik die Einführung des Reichstagswahlrechts in den Gemeinden befürwortet hatten:

„Alle Tendenzen, die am letzten Ende auf die Schwächung des einheitlichen Nationalstaates und der bürgerlichen Gesellschaft hinauslaufen, auch wenn sie sich mit der Toga der Wissen-

Digitized by Google

schaft umhüllen, sind von unserer akademischen Jugend **fernzuhalten.** Bei den massenhaften Ausländern, die an unseren deutschen Universitäten verkehren und, das deutsche Gastrecht mißbrauchend, in Kommilitonenkreisen sozialistische und anarchistische Ideen verbreiten, tut ein fester Halt an den Lehren der Staatswissenschaften unseren Studierenden doppelt not. Daß seither diesen staatserhaltenden Gesichtspunkten nicht überall Rechnung getragen worden ist, steht fest. Gibt es doch in Deutschland Universitätslehrer der Volkswirtschaft, die noch vor kurzem an die politische Neutralität der freien (sozialdemokratischen) Gewerkschaften geglaubt haben, und selbst der Apostel des revolutionären Proletariats, Karl Marx, hat noch in Hochschulkreisen vereinzelte Jünger. Bei allen Streiks kommen regelmäßig der Sozialdemokratie **sogenannte** volkswirtschaftliche **„Autoritäten"** zu Hülfe; man denke nur an Crimmitschau, und in den Wirtschaftskämpfen in der Kohlen- und Montanindustrie wird von Nationalökonomen häufig ohne tiefere Kenntnis des Sachverhalts der krasse, einseitige Arbeitnehmerstandpunkt vertreten. . . . Unsere Volkswirtschaftslehrer mögen Parteien angehören, welchen sie wollen, mögen diese oder jene Theorien verfechten, **aber staatstreue Männer mit geraden Richtlinien** müssen sie sein — unbeschadet der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung. **Möchte die neue oberste Aufsichtsbehörde für die Universitäten auch den hier dargelegten Standpunkt in unserem nationalen Interesse zum Wohle des deutschen Vaterlandes berücksichtigen."**

Die Professoren selbst leisten so wenig Widerstand gegen solche Prostitution der Wissenschaft, daß sie selbst sie fordern. So hat im Mai 1907 der Kieler Naturwissenschaftler Reinke, der die Berliner Hofgesellschaft gelegentlich zu erleuchten pflegt, vor den versammelten Herrenhäuslern den Monistenbund gebrandmarkt, die „Maßlosigkeit einer Agitation, die ohne jede wissenschaftliche Rechtstitel im Namen der Naturwissenschaft auftritt und die in der Schule gepflanzte Weltanschauung aus dem Gemüt unseres Volkes auszurotten sucht".

Mit fanatischem Haß wird jede Bestrebung verfolgt, wissenschaftliche Aufklärung im **„niederen" Volk** zu vertreiben. (Vergl. Kapitel „Volksbildung".) Es ist noch immer preußische Weltanschauung, was Friedrich Wilhelm II. wider die „unerlaubte Schriftstellerei" dekretierte, die selbst dann, wenn sie nicht Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen Gesetze und

Digitized by Google

Obrigkeiten verteidigt, doch die „Gemüter zu **unnützen Grübeleien** über Gegenstände, welche die **Fassungs- und Beurteilungskraft des großen Haufens der Leser übersteigen**", auffordert.

Die Freiheit der Studenten.

Die preußischen Studenten genießen eine unbeschränkte Freiheit. Sie haben die Freiheit, Hurra zu rufen, die Freiheit, zu bummeln und zu faulenzen, sie haben die Freiheit der Metzelei mit gefährlichen Werkzeugen, des Alkohols, des Bordells. Ihre Ausschreitungen, die, von Arbeitern begangen, zu langjährigen Zuchthausstrafen führen würden, werden als liebenswürdige Betätigung ungestümen Jugenddranges entschuldigt und schlimmsten Falles mit kleinen Geldstrafen geahndet, damit die Karriere nicht verdorben wird.

Namentlich die Juristen, die künftigen Richter und Staatsbeamten, machen von ihrer Freiheit, patriotisch, monarchistisch, national und christlich ihre Studienzeit zu versumpfen, und sich dann fürs Examen schnell notdürftig einpauken zu lassen, ausschweifenden Gebrauch.

Als ihr Wortführer entwickelte der konservative Professor **Irmer** am 6. Februar 1902 im preußischen Abgeordnetenhause Anschauungen, die die Verrohung der akademischen Jugend zum Prinzip erhoben:

> **„Es gehört auch mit zur allgemeinen Bildung, daß jemand einen tüchtigen Humpen vertragen kann** und nicht, wenn er ein paar Gläser getrunken hat, anfängt, unnützes Gewäsch zu reden. (Allgemeine Heiterkeit. Sehr richtig! rechts.) Ich halte es für **viel weniger gefährlich**, daß ein Student mal ein paar **Tropfen über den Durst** trinkt, **als daß er politisch simpelt und in Versammlungen läuft, womöglich sich mit Angehörigen des weiblichen Geschlechts über hohe sozialpolitische Fragen ausläßt.**"

Prof. Irmer hat damit hinreichend deutlich dargelegt, welche einzige Freiheit neben den zahllosen verstatteten Freiheiten der deutsche Student nicht haben darf: die Freiheit der Ueberzeugung, die Freiheit ernster Teilnahme an den Lebensfragen der Zeit: Sauft, aber schwatzt nicht über Sozialpolitik, vor allem nicht mit gebildeten Frauen! Der Student aber,

Digitized by Google

der gar wagt, sozialdemokratische Gesinnung zu betätigen, wird ohne weiteres beseitigt.

Aber schon jedes sozialwissenschaftliche Interesse ist heute ebenso verdächtig wie die deutsch-nationale Gesinnung in der Zeit Friedrich Wilhelms III. In einer Schrift, die Professor Philippi 1896 gegen den Pfarrer Naumann („Der Student und die soziale Frage") veröffentlicht, wird jedes neutrale Sich-Vertrautmachen mit dem Sozialismus heftig bekämpft:

„Solange dieser Staat besteht, wird er nicht dulden können, **daß eine gegen seine Existenz gerichtete Lehre auf einer seiner Anstalten, also auf seine eigenen Kosten, Boden gewinne. Hier hört jede Neutralität auf.** Unsere Studenten . . . haben, wenn durch die soziale Bewegung allerlei, was früher zu gelten schien, in Frage gestellt wird, vor allem darüber nachzudenken, was sie dem Staate schulden und wie weit sie sich von ihm freimachen können."

Hier ist der letzte Rest der fingierten Lehr- und Lernfreiheit zerronnen. Die **sozialwissenschaftlichen Studentenvereinigungen** sind unterdrückt worden. Letzthin ward die **freie Studentenschaft in Marburg** suspendiert, weil sie für die Wahlreform in Preußen demonstriert hat. Dafür gab es gelegentlich einen kindischen Kampf gegen die katholischen Korporationen, die Prof. Althoff in der Zeit der Zentrumsherrschaft bei einem Trinkgelage ebenso mühelos wie zynisch unterdrückte. Selbst über Vorträge in Studentenvereinen wird Zensur geübt. 1898 verbot der Rektor Waldeyer einen Vortrag über — Gefangenenfürsorge, weil er von einer Frau gehalten werden sollte. 1899 durfte Frau Braun in demselben Verein nicht über „Frauenarbeit in Deutschland" sprechen. Der Berliner Rektor von 1901, Herr Kekulé von Stradonitz, verbot grundsätzlich jeden Vortrag von Frauen vor Studenten. Neuerdings verfielen Vorträge über Alkoholismus und ein Vortrag von Dr. Moll über die Sexualität der Kinder dem Verbot. Ebenso wurden wissenschaftliche Vorträge von Sozialdemokraten in studentischen Vereinigungen stets verhindert.

Aus dem Niedergang der Universitäten erklärt sich auch, daß die in England und anderwärts blühende „University-Extension"-Bewegung in Preußen-Deutschland nicht gedeiht.

Digitized by Google

Die Herkunft der Studenten.

Die traurige Verrohung des akademischen Geistes ist schließlich nur eine natürliche und notwendige Anpassung an die Interessen und Anschauungen der besitzenden Klassen, deren Monopol die Universitäten sind. Es ist nichts wie schöne, täuschende Phrase, wenn **Fr. Paulsen** in dem erwähnten deutschen Universitätswerk für die Chicagoer Ausstellung (I, 56) behauptet, daß die akademisch Gebildeten „aus allen Klassen der Gesellschaft" stammen:

> „Auf der Gelehrtenschule und auf der Universität findet man neben den Söhnen des Geburtsadels und der Geldaristokratie auch die Söhne von Bauern und Handwerkern, Dorfschullehrern und kleinen Beamten. Und zwar fühlen und achten sich grundsätzlich alle akademischen Bürger als gleiche."

Die Statistik über den Beruf der Väter der Studenten, die in demselben Ausstellungswerk enthalten ist, widerlegt die allgemeine Behauptung.

Von den Studenten haben ein Viertel Väter mit Hochschulbildung.

Nach dem Beruf der Väter waren 1902/03 die Studenten der preußischen Universitäten:

Berufskreis	Bevölkerung	Studierende	Studierende auf je 100000 d. Bevölk.
Land- und Forstwirtschaft	11 114 969	1 675	13
Bergbau und Industrie	12 005 809	2 477	21
Handel und Verkehr	3 416 312	3 859	113
Hausdienst und Lohnarbeit	1 493 126	20	1
Hof-, Staats-, Gemeindeverwaltung und Freie Berufe . .	1 554 069	5 051	325
Darunter			
Heer und Flotte	412 398	204	49
Eigentl. Hof-, Staats- usw. Dienst	498 690	1 504	302
Kirche und Gottesdienst	78 729	806	1 024
Erziehung und Unterricht . . .	347 110	1 919	553
Gesundheitspflege usw.	116 435	514	441
Schriftstellerei, Kunst usw. . .	100 707	104	103
Rentner, unbestimmte Berufe .	1 906 030	1 417	74

Digitized by Google

Als Arbeitersöhne bezeichnen sich gar nur 11 Studenten = **0,06 Proz.** der Studierenden überhaupt. Der Prozentsatz der Arbeitersöhne ist sogar seit 1887/1900 noch gesunken, wo der Durchschnitt 0,09 Proz. betrug. Unter 1130 Studenten der **protestantischen Theologie** ist **niemand,** unter den 5150 Juristen nur **ein einziger Proletarier** nach der Abstammung. Dagegen sind 2,7 Proz. aller Juristen Großgrundbesitzersöhne.

Von den 229 Großgrundbesitzersprossen, die sich studienhalber auf preußischen Universitäten aufhielten, gehörten 140 = 62,4 Proz. der juristischen Fakultät an. Von den Söhnen höherer Beamten studierten 58,5 Proz., von denen der Offiziere 69,3 Proz. Juristerei. Diese Kreise wenden sich noch in zunehmendem Maße dem juristischen Studium zu. 16,7 Proz. aller Juristen stammen aus diesen drei kleinen Gruppen — die künftigen Inhaber der höchsten Aemter im Staate! **Die Wahrscheinlichkeit aber, daß ein Arbeiter seinen Sohn studieren lassen kann,** ist nur noch mit der höheren Mathematik des Unendlich-Kleinen zu berechnen.

Um die Universitäten zu freien Pflanzstätten der Wissenschaft zu erheben, die jedem **Befähigten** zugänglich sind und von denen ein reicher Strom von Bildung und Erkenntnis dann wieder über die ganze Nation rauscht, bedarf es der Durchführung der sozialdemokratischen Unterrichtsform: eine einheitliche Schule, aus gemeinsamer Grundlage zur Universität emporsteigend.

Die Universitäten als Büttel der Reaktion.

Die heutigen Universitäten sind nicht nur auf dem Gebiete der wissenschaftlichen und individuellen Freiheit, wenn nicht Helfer, so doch widerstandslos Willige der herrschenden Reaktion, sondern auch ihre eigene Verwaltung verrät immer mehr einen engen Polizei- und Kastengeist. In dieser Hinsicht ist das Verhältnis zu den studierenden Frauen und den Fremden besonders beschämend. Den Frauen wird das Studium auf alle mögliche Weise, auch seitens der Universitäten selbst, erschwert, und diese Engherzigkeit ist diktiert einerseits durch rohe Konkurrenzrücksichten, sodann durch verrottete Vorurteile. Auch bei der immer stärker werdenden Neigung, den Fremden

Digitized by Google

die Zulassung zu erschweren, spielt das wirtschaftliche Interesse eine Rolle; es ist eine Art wissenschaftlicher Schutzzöllnerei.

Noch schlimmer aber und wohl die verächtlichste Handlung der Universitäten unter all den Entwürdigungen der letzten Zeit ist die Tatsache, daß sie sogar dem russischen Absolutismus Polizeidienste leistet. Seit Beginn des Wintersemesters 1902 wurden die Universitätspapiere nebst dem Reisepaß den Studenten abgenommen und nach dem — **Polizeipräsidium geschickt. Das Polizeipräsidium setzte sich mit der russischen zuständigen Polizeibehörde in Verbindung.** Nach etwa zehn Tagen wurde dann dem Studenten mitgeteilt, ob er immatrikuliert werden könne oder nicht.

Aber damit nicht genug! Seit dem Beginn der russischen Revolution werden überhaupt nur Russen in Preußen immatrikuliert, denen die r u s s i s c h e Polizei bescheinigt, daß sie politisch unverdächtig sind. Russische Studenten aber, denen die Ausweisungsorder zugeht, werden von den Universitätsbehörden durch Aufnahme des Ausweisungsvermerks in den Exmatrikeln noch besonders geächtet und denunziert!

Dermaßen vollendet sich der Kreislauf zur heiligen Allianz, zu den Karlsbader Beschlüssen und den Demagogenverfolgungen; nur, daß jetzt die ehemals rebellierenden Professoren Diener und Förderer der Reaktion sind.

Digitized by Google

Oeffentliche Gesundheitspflege.

Ebenso schädlich und unheilvoll wie auf das Volksschulwesen und andere Kulturgebiete ist der Einfluß des Landtags, insbesondere des preußischen Junkertums, auf die öffentliche Gesundheitspflege. Mehr als fünfzig Jahre hat es gedauert, bis die bereits 1848 von Rudolf Virchow geforderte

Medizinalreform

zustande gekommen ist, und auch dann noch hat der Landtag keine ganze Arbeit gemacht, sondern er hat sich mit Stück- und Flickwerk begnügt. Ist es nicht mehr als beschämend, daß selbst ein preußischer Kultusminister im Jahre 1886 zugeben mußte, je mehr er erkenne, daß auf dem Gebiete der Veterinärpolizei (polizeiliche Vorsorge gegen Viehseuchen) Gesundes, Tüchtiges, Vortreffliches geleistet sei, um so herabdrückender sei in der Tat der Eindruck, den es machen muß, **wenn man sieht, daß die Sorge für die menschliche Gesundheit hinterherhinkt hinter der Fürsorge für unsere Haustiere.** Ein Jahrzehnt später war immer noch nichts geschehen, so daß der Abgeordnete Dr. Kruse (natl.) mit Bezug auf diese Bemerkung des Ministers erklären konnte, der einzige Unterschied zwischen 1886 und 1896 sei der, daß der **Abstand zwischen diesen beiden Arten von Fürsorge noch größer geworden ist.**

Als dann endlich die Medizinalreform zustande kam, da zeigte es sich, daß wieder einmal agrarische Interessenpolitik und junkerlicher Eigennutz den Sieg über die Bedürfnisse der Allgemeinheit davongetragen hatten. Man sah von der Anstellung vollbeschäftigter und dementsprechend vollbesoldeter Kreisärzte ab und verwies sie auf die Privatpraxis, deren Ausübung denn auch für die meisten Kreisphysici den Haupt-

Digitized by Google

beruf bildet, während die Wahrnehmung der Physikatsgeschäfte gewissermaßen nur im Nebenamt geschieht. Der Grund hierfür war einmal, daß man den Gutsherren Kosten ersparen wollte, sodann aber hielt man es gar nicht einmal für wünschenswert, daß die Medizinalbeamten zu viel Zeit für ihr Amt übrig haben, weil sie dann namentlich in den seeligen Gefilden Ostelbiens Verhältnisse aufdecken könnten, die auch den allergeringsten Anforderungen der Hygiene Hohn sprechen. Indirekt gaben die Junker das auch zu. Der konservative Abgeordnete v. Heydebrand und der Lasa führte im Abgeordnetenhause aus:

„Sie schaffen (durch das Verbot der Privatpraxis) Leute, die nicht voll beschäftigt sind, da und dort Vorschläge zu machen streben, vielfach die Initiative ergreifen in Dingen, die für die einfachen Verhältnisse gar nicht angezeigt sind; die Bevölkerung wird durch Vorschläge nur nervös gemacht."

Und das Herrenhausmitglied v. Graß-Klanin wandte sich gegen die Bestimmung,

„wonach der Kreisarzt gewissermaßen in den Kreisausschüssen wie ein hygienischer Sauerteig wirken soll. . . . Redner will keineswegs die große Bedeutung der neuesten hygienischen Forschung verkennen, aber wissenschaftliche Forschung, wenn sie ins praktische Leben übersetzt werden soll, könne gerade in den ärmeren Bezirken sehr gefährlich wirken".

So wurde denn, den Wünschen der Agrarier entsprechend, den Kreisärzten jedes selbständige Verfügungsrecht genommen. Aber auch in dieser Verkrüppelung ist die Aufsicht der Kreisärzte den Agrariern lästig und die Regierung rüffelt in zarter Rücksichtnahme auf die Junker von oben herab die Kreisärzte, anstatt ihnen für ihre Sorge um die Volkshygiene dankbar zu sein. Der Kultusminister Dr. Studt hat im Jahre 1904 Berichte über die Tätigkeit der Kreisärzte eingefordert und auf Grund dieser Berichte einen Erlaß an die Regierungspräsidenten gerichtet. Er gibt darin zu, daß insbesondere mannigfache Verbesserungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens durch die Kreisärzte angeregt und zum Teil auch durchgeführt seien, fährt dann aber fort:

Digitized by Google

„Indessen lassen die Berichte doch auch andererseits ersehen, daß bei einigen, insbesondere jüngeren Kreisärzten, die Neigung hervorgetreten ist, zu weittragende, über die finanziellen Kräfte der Gemeinden bisweilen hinausgehende Vorschläge behufs Abstellung vorgefundener gesundheitlicher Mängel zu machen, und daß sich bei ihnen noch nicht das volle Verständnis dafür entwickelt hat, das Wünschenswerte vom Notwendigen und das praktisch Erreichbare vom Undurchführbaren zu unterscheiden."

So wird den tüchtigen Elementen unter den Medizinalbeamten die Lust zur Arbeit an der Volksgesundheitspflege genommen und die Erfüllung dringender Kulturaufgaben scheitert hier, wie so oft, an der Selbstsucht der Agrarier und an ihrem Einfluß auf die Regierung.

Nur eine einzige Bestimmung von Bedeutung ist in das Gesetz aufgenommen, aber auch sie wird, nach den bisherigen Erfahrungen zu urteilen, nur auf dem Papier stehen bleiben. Es ist das die Bestimmung über die Bildung von „Gesundheitskommissionen". Solche Kommissionen müssen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern geschaffen werden, und auch in kleineren Gemeinden kann der Regierungspräsident, bezw. im Einverständnis mit dem Kreisausschuß der Landrat, die Bildung anordnen. Daß Gesundheitskommissionen Nutzen schaffen könnten, daß sie in der Lage wären, hygienische Mißstände in Hülle und Fülle aufzudecken, das hat die Geschichte der Berliner Arbeiter-Sanitätskommission bewiesen. Aber freilich, diese Kommission bestand aus Proletariern, die sich klar darüber waren, daß sie „am meisten von der Seuche getroffen" werden, und ihnen schärfte dieses Bewußtsein den Blick für die sanitären Mißstände. Setzt man dagegen diese Kommissionen, wie bisher die kommunalen Sanitätskommissionen, ausschließlich aus „wohlhäbigen Bourgeois" zusammen, so haben diese recht wenig Interesse daran, sich die Freude an der besten aller Welten zu trüben durch Aufdeckung von Gesundheitsgefahren, die ja meist doch nur das Proletariat bedrohen. Und so wird man sich denn auch nicht wundern können, wenn über solche Gesundheitskommissionen ein Kenner, der Breslauer Oberbürgermeister B'e n d e r, das harte Urteil fällte:

Digitized by Google

„dann sage ich voraus, daß sie (die Gesundheitskommissionen) ebenso tot bleiben werden, wie die Sanitätskommissionen nach der Kabinettsorder von 1835. Ich habe eine Reihe von Sitzungen einer solchen Sanitätskommission im Laufe meiner Tätigkeit erlebt; **es ist viel geredet worden, viel beschlossen worden, alles aber ist tot geblieben**".

„Es ist viel geredet worden, viel beschlossen worden, alles aber ist tot geblieben." In diesen Worten ist zugleich die mehr als fünfzigjährige Geschichte der Medizinalreform in Preußen zusammengefaßt. Die Vorlage der Regierung gelangte in einer solchen Fassung zur Annahme, daß sogar die Nationalliberalen erklärten, daß sie auf ihr Zustandekommen keinen Wert legten, da nirgends zu erkennen sei, daß es sich wirklich um den Anfang einer ernsten Medizinalreform handle. Seitdem herrscht aber auf diesem Gebiete Totenstille, und sie wird wohl anhalten, bis die Sozialdemokratie den Frieden des Junkerparlaments stört.

Dringend notwendig ist auch die gesetzliche

Regelung des Hebammenwesens.

Es gibt in Preußen 20 000 Hebammen, also auf je 1760 Einwohner eine. Aber auf die einzelnen Regierungsbezirke sind die Hebammen sehr verschieden verteilt. Es entfallen auf je eine Hebamme Einwohner: im Regierungsbezirk Allenstein 2749, in Köslin 1925, im Kreise Osterode 7730 und im Kreise Ortelsburg 10 070. Durchschnittlich werden 94 Proz. aller Entbindungen von Hebammen geleitet; in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen entbehrten 29 Prozent der Gebärenden des Beistandes einer Hebamme, in den Regierungsbezirken Posen und Bromberg 28 bis 30 Proz., im Kreise Ortelsburg 68 Proz. und im Kreise Johannisburg gar 73 Proz., also fast drei Viertel aller Gebärenden. Das heißt nichts anderes, als daß der Staat es zuläßt, daß die Gemeinden, die für eine ausreichende, sachverständige Geburtshülfe zu sorgen hätten, ihre Gebärenden aus Not und Unverstand dem allerschlimmsten Kurpfuschertum überantworten. Infolgedessen sind natürlich die Todesfälle im Kindbett und die Kindersterblichkeit überaus groß. Im Jahre

Digitized by Google

1906 sind nach dem Statistischen Jahrbuch 3722 Personen im Kindbett gestorben. Viel höher aber sind die dauernden Schädigungen, die aus Fehlern bei der Entbindung hervorgehen. In der Zeit vom 29. Dezember 1907 bis 1. Februar 1908, also ungefähr innerhalb eines Monats, sind nicht weniger als 646 Frauen an Kindbettfieber erkrankt und 142 davon gestorben. In sehr armen ländlichen Kreisen ist die Sterblichkeit der Frauen in der Entbindung fünfmal so groß wie im Durchschnitt für ganz Preußen.

Trotz dieser erschütternden Ziffern beeilt sich der preußische Landtag nicht, endlich durchgreifende Maßnahmen zur Abhülfe zu treffen. Obwohl der Minister Dr. Studt die Vorlage eines Hebammengesetzes bestimmt zugesagt hatte, ist sein Nachfolger Dr. Holle doch nicht geneigt, für die beabsichtigte Reform einzutreten. Eine gesetzliche Regelung ist um so notwendiger, als die Mütter unseres Volkes tatsächlich in vielen ländlichen Kreisen Preußens jede menschenwürdige Fürsorge in ihrer schweren Stunde entbehren müssen. Das preußische Geldsackparlament aber kommt auch auf diesem Gebiet aus den Erwägungen über mehr oder minder klägliche Flickversuche nicht heraus; anstatt ein Hebammengesetz zu erlassen, soll jetzt durch einen Staatsfonds in Höhe von 50 000 Mk. versucht werden, mittels Staatsbeihülfen auch dort befriedigende Verhältnisse zu schaffen, wo solche bisher nicht bestanden. Zwar mußte der Minister am 24. Februar 1908 zugeben, daß sich noch nicht übersehen lasse, ob der Versuch gelingen wird, immerhin aber meinte er, verdiene in der heutigen Zeit dieser Versuch den Vorzug vor einer doch mehr oder weniger schematischen Regelung durch Gesetz. Der wahre Grund ist der, daß die Regierung auf diese Weise billiger davonkommt, sie begnügt sich wieder einmal mit winzigen Abschlagszahlungen, sie hat, wie immer, für Kulturaufgaben kein Geld übrig.

Der Gesetzentwurf, der im März 1908 dem Landtage unterbreitet ist, beschränkt sich ausdrücklich auf die Gebühren der Hebammen, er ist lediglich eine Gebührenordnung, nicht aber ein Gesetz, wie es vor Jahren verheißen ist und wie wir es im Interesse der Volksgesundheit verlangen müssen.

Digitized by Google

Wie ungemein schwer es im preußischen Landtage ist, Forderungen auf kulturellem Gebiete zum Durchbruch zu verhelfen, das lehrt auch die Geschichte des Entwurfs betr. das

Ausführungsgesetz zum Reichsseuchengesetz.

Vier Jahre nach Erlaß des Reichsseuchengesetzes war das preußische Ausführungsgesetz immer noch nicht zustande gekommen. Die Verzögerung rührte hauptsächlich davon her, daß zwischen Regierung und Landtag keine Einigung über die Kostenfrage zu erzielen war. Die Konservativen verlangten ein immer weiteres Entgegenkommen der Regierung. Hieran war der in der Session 1903 vorgelegte Entwurf gescheitert, und auch der neue Entwurf von 1904 sollte erst nach Ueberwindung erheblicher Schwierigkeiten und nachdem die Konservativen die Regierung bis zur äußersten Grenze des Entgegenkommens gezwungen hatten, Gesetzeskraft erlangen. Im Gegensatz zu dem Regulativ von 1835 betreffend sanitätspolizeiliche Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, das alle Kosten der Gemeinde auflud, wollte der neue Entwurf die Kosten der Feststellung der gemeingefährlichen Krankheiten, der Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Schutzmaßregeln, soweit sie aus der Zuziehung eines beamteten Arztes entstehen, der Staatskasse zur Last legen. Ferner sollte bei Gemeinden unter 5000 Seelen, die einen Steuerzuschlag von 150 Proz. erheben und mehr als 5 Proz. für sanitätspolizeiliche Zwecke aufwenden, diesen Mehrbetrag zu zwei Drittel der Kreis tragen. Diese Belastung der Gutsbezirke ging namentlich den beiden konservativen Parteien noch zu weit, ihr Streben ging dahin, möglichst die ganzen Kosten auf den Staat abzuwälzen.

Obwohl es den Konservativen in der Kommission gelungen war, wesentliche Verbesserungen in diesem Sinne, in Wirklichkeit also Verschlechterungen des Entwurfs durchzusetzen, beantragten sie doch, als am 15. Juni 1904 die zweite Lesung stattfinden sollte, die Zurückverweisung der Vorlage an die Kommission. Insbesondere wollten sie eine Teilung des Entwurfs in den Teil, der die Seuchen, von denen das Reichsgesetz handelt, und in den, der die Krankheiten gemein-

Digitized by Google

gefährlicher Natur umfaßt, die der preußische Entwurf hinzugefügt hatte. Die Anzeigepflicht bei Tuberkulose wollten sie ganz aus dem Gesetz ausgeschieden wissen, und endlich wollten sie natürlich weitere pekuniäre Vorteile auf Kosten der Staatskasse herausholen.

Der Entwurf kam in wesentlicher Aenderung von neuem aus der Kommission heraus, und nun bestanden die Konservativen bei der zweiten Lesung im Januar 1905 unter allen Umständen auf eine Gleichstellung der Gutsbezirke mit den Gemeinden. Die Regierung verhielt sich diesem Verlangen gegenüber ablehnend und machte das Zustandekommen des Gesetzes von der Ablehnung des konservativen Antrages abhängig. Die Entscheidung wurde bis zur dritten Lesung vertagt, die bis zum 8. April hinausgeschoben wurde, und nun endlich nahm das Abgeordnetenhaus den Entwurf, nachdem es ihn noch weiter verschlechtert hatte, an. Da das Herrenhaus einige Aenderungen vornahm — unter anderem strich es die Anzeigepflicht bei Verdachtsfällen —, mußte die Vorlage noch einmal an das Abgeordnetenhaus zurück, das endlich am 30. Juni 1905 den Beschlüssen des Herrenhauses beitrat.

Die Mehrheit des Landtags, in diesem Falle die von agrarischen Einflüssen beherrschten Parteien, die Konservativen, Freikonservativen und das Zentrum, hat wiederholt dokumentiert, daß die **Grenzen der öffentlichen Gesundheitspflege da aufhören, wo das agrarische Interesse beginnt.** Ganz unverhüllt kam diese agrarische Interessenpolitik zum Ausdruck bei der Frage der

Freizügigkeit des Fleisches.

Nach § 2 des Schlachthausgesetzes von 1881 darf alles nicht im öffentlichen Schlachthause geschlachtete frische Fleisch in den Städten nicht eher feilgeboten werden, als bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterworfen ist. Der § 20 des Reichsgesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestimmt nun, daß Fleisch nur zu dem Zwecke einer abermaligen Untersuchung unterworfen werden darf, um festzustellen, ob es inzwischen verdorben sei oder eine gesundheitsschädliche Ver-

Digitized by Google

änderung seiner Beschaffenheit erlitten habe. Die landesrechtlichen Vorschriften sollen von dieser Bestimmung unberührt bleiben. Ob der § 2 des Schlachthausgesetzes vom Jahre 1881 noch Anwendung finden könne, war aus dem preußischen Ausführungsgesetz zum Fleischbeschaugesetz nicht deutlich zu ersehen. Um Klarheit zu schaffen, interpellierten infolgedessen die Oberbürgermeister im Herrenhause am 9. Mai 1904 die Regierung über die Auslegung dieser Bestimmung. Entgegen der Auffassung der Oberbürgermeister, daß der § 2 des Gesetzes von 1881 noch in Kraft sei, vertrat der Landwirtschaftsminister den Standpunkt, daß die Städte fortan nicht mehr befugt seien, alles eingeführte Fleisch, welches durch einen approbierten Tierarzt untersucht wäre, dem Zwange der Zuführung zu bestimmten Stationen zum Zwecke der nochmaligen Untersuchung zu unterwerfen.

Am 15. Juni richtete dann die konservative Fraktion des Abgeordnetenhauses an die Regierung folgende Anfrage:

„Welche Auslegung gibt die Königliche Staatsregierung den für die gesamte Landwirtschaft ungemein wichtigen Bestimmungen des § 5 des Ausführungsgesetzes zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze vom 28. Juni 1902 gegenüber der Tatsache, daß einige Vertreter größerer Städte im Herrenhause am 9. Mai 1904 für die Schlachthausgemeinden das Recht in Anspruch genommen haben, das auswärts bereits tierärztlich untersuchte Fleisch einer abermaligen Untersuchung in den städtischen Untersuchungsämtern zu unterwerfen?"

Mit Rücksicht darauf, daß der Minister erklärte, das Gericht könne möglicherweise nicht im Sinne seiner Ausführungen im Herrenhause entscheiden, brachten die Konservativen und das Zentrum am 22. Juni einen Antrag ein, der den Gemeinden mit Schlachthauszwang verbot, eine zweite Untersuchung des bei ihnen eingeführten, von beamteten Tierärzten untersuchten Fleisches anzuordnen.

Der Antrag fand die Zustimmung beider Häuser des Landtags. Zwar nahmen die Oberbürgermeister im Herrenhause eine ungewöhnlich scharfe Stellung dagegen ein, aber ihre Opposition blieb unbeachtet. Was kommt es den Agrariern und der preußischen Regierung darauf an, ob kostspielige

Digitized by Google

Einrichtungen der Städte hygienischer Art überflüssig gemacht werden oder ob die Gesundheit der städtischen Bevölkerung gefährdet wird? Ihr eigener Vorteil gilt ihnen als höchstes Gesetz, mag auch die Gesamtheit noch so sehr geschädigt werden.

„Die Kulturaufgaben leiden nicht!" Dies stolze Wort, das Miquel einst geprägt hat, steht im schroffen Gegensatz zu der Wirklichkeit. Niemals ist eine größere Unwahrheit ausgesprochen worden. Für die Erfüllung wirklicher Kulturaufgaben fehlt es in Preußen an Mitteln, nur die allerdringendsten Aufgaben werden erfüllt, und auch da geht die Regierung in ihrer zärtlichen Rücksichtnahme auf ihre agrarischen Lieblinge nur zögernd zu Werke. **Auch auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege werden Reformen großen Stils erst dann zum Durchbruch gelangen, wenn das Scheinparlament in Preußen durch eine wirkliche Volksvertretung ersetzt ist.**

Digitized by Google

Agrargesetze.

In allen preußischen Agrargesetzen tritt als Hauptzug das Bestreben hervor, die Stellung der großen Grundherren sowohl wirtschaftlich als auch politisch zu stärken. In direktester Weise sollen ihnen materielle Vorteile zugewandt, ihr politischer Einfluß, ihre Privilegien in bezug auf die Teilnahme an der Staatsverwaltung sollen beständig gesteigert werden.

Von den diesen Zwecken dienenden Gesetzen ist in erster Linie das

Ansiedelungsgesetz

für die Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 zu erwähnen, ein Gesetz, das nebenbei auch der Stärkung des deutschen Grundbesitzes gegenüber dem polnischen in diesen Provinzen dienen sollte.

Der Staatsregierung wurde ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Grundstücke, möglichst von polnischen Besitzern, käuflich zu erwerben und sie an deutsche Ansiedler zu verkaufen, zu verpachten oder als Rentengüter zu vergeben. Der Fonds ist am 28. April 1898 um weitere 100 Millionen Mark und am 1. Juli 1902 abermals um 150 Millionen Mark vermehrt worden, so daß im ganzen 350 Millionen Mark für den genannten Zweck aufgewendet wurden. Außerdem sind seit 1905 jährlich 2 Millionen Mark für den gleichen Zweck in Ostpreußen und Pommern in den Etat eingestellt worden. Weitere 100 Millionen Mark sind bestimmt worden, um im Gebiet der Ansiedelungskommission staatliche Domänen zu schaffen.

Der Gedanke, Grund und Boden für den Staat zu erwerben, ist an sich durchaus zu billigen; ist doch die Verwand-

Digitized by Google

lung des kapitalistischen Privateigentums an Grund und Boden eine der Voraussetzungen für die Herbeiführung der sozialistischen Gesellschaft. Die Grunderwerbung aber, wie sie von der preußischen Ansiedelungskommission durchgeführt wird, läuft auf etwas ganz anderes hinaus, sie trägt nur dazu bei, verschuldeten Grundbesitzern, speziell großen, auf Staatskosten ihre Güter zu hohen Preisen abzunehmen und ihnen auf Kosten der Gesamtheit eine gesicherte Existenz zu verschaffen. Diese Vorteile kamen zunächst den polnischen Gutsbesitzern zugute, denen die Ansiedelungskommission ihre verschuldeten Güter abnahm. Aber die deutschen Grundbesitzer wollten sich diesen Vorteil nicht entgehen lassen, sie boten ihre verschuldeten Güter ebenfalls zum Kauf an und schrieen über Bevorzugung der Polen. Tatsächlich ist die Ansiedelungskommission ihnen mit gleicher Liebe entgegengekommen, sie hatte bis zum Ende des Jahres 1901 139 polnische und 138 deutsche Güter, sowie 98 polnische und 62 deutsche bäuerliche Grundstücke angekauft. Der Ankauf deutscher Güter ging in immer steigendem Maße vor sich; in den Jahren 1896 bis 1903 erwarb die Ansiedelungskommission zirka 96 000 Hektar, also 42 Proz. aus polnischer, dagegen 132 000 Hektar, also 58 Proz. aus deutscher Hand; ein deutlicher Beweis, daß es sich weniger um Verdrängung der Polen als vielmehr um Unterstützung der verschuldeten und bankerotten Großgrundbesitzer handelte.

Die durch die gegen ihre Nationalität gerichteten Maßnahmen erbitterten Polen nahmen den Kampf auf und hielten einerseits mit dem Angebot von Gütern an die Ansiedelungskommission zurück, andererseits gründeten sie Banken, um polnischen Ansiedlern in den Provinzen Westpreußen und Posen Land zur Verfügung stellen zu können. Daher stammten von den der Ansiedelungskommission zum Kauf angebotenen Grundstücken im Jahre 1903 nur noch 14 Proz. aus polnischer, dagegen 86 Proz. aus deutscher Hand, wobei noch zu bemerken ist, daß die Hälfte des angeblich polnischen zum Kauf angebotenen Grundbesitzes wahrscheinlich sogar auch deutscher Besitz war, der nur durch von Deutschen vor-

Digitized by Google

geschobene Polen angeboten wurde, weil die Kommission eben lieber von Polen kaufte.

Um die Ansiedelung von Polen hintertreiben zu können, wurde zu Anfang des Jahres 1904 das Ansiedelungsgesetz abgeändert und durch einen Passus ergänzt, der die Genehmigung zur Ansiedelung von einer Bescheinigung des Vorsitzenden der Ansiedelungskommission abhängig machte, daß die Ansiedelung mit den Zielen des Ansiedelungsgesetzes von 1886 nicht im Widerspruch stehe. Aber auch das änderte an der Sachlage nichts, vielmehr nahm das aus polnischen Händen zum Verkauf angebotene Land beständig weiter ab. Hatte es im Jahre 1903 noch 14 Proz. betragen, so betrug es im Jahre 1906 nur noch 10 Proz., 3000 Hektar von rund 30 000 Hektar von der Ansiedelungskommission erworbenen Landes. Das Angebot aus deutscher Hand vermehrte sich dagegen beständig, mehr als das Dreifache dessen, was die Ansiedelungskommission schließlich kaufte, wurde angeboten. Der Grund liegt klar zutage. Jeder bankerotte Großgrundbesitzer wollte sich mit Hülfe der Ansiedelungskommission wieder flott machen. Denn die Ansiedelungskommission zahlte die höchsten Preise und beständig mußten durch ihre Tätigkeit die Preise noch weiter wachsen. Allein in den Jahren von 1900—1906 stieg der Preis, den die Ansiedelungskommission pro Hektar zahlte, um 75 Proz., von 800 Mk. auf 1400 Mk. (Durchschnittlich zahlte die Kommission in den Jahren 1900: 814 Mk., 1902: 867 Mk., 1903: 1007 Mk., 1904: 1025 Mk., 1905: 1181 Mk., 1906: 1419 Mk. pro Hektar gekauften Landes.) Ende 1906 ging dem Landtag eine umfangreiche Denkschrift über die Tätigkeit der Ansiedelungskommission in den 20 Jahren ihres Bestehens zu, welche mit dem stolzen Titel versehen war: „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit". Aus dieser Denkschrift geht unwiderleglich hervor, daß der Versuch der Germanisierung des Ostens gänzlich mißglückt ist. Dieses Scheitern veranlaßte die preußische Regierung nicht etwa, das Verkehrte ihrer Bestrebungen einzusehen, sondern führte sie zu dem Versuch, ihr Ziel auf dem Wege der **gewaltsamen Enteignung der Polen** zu erreichen. (Vergl. das Kapitel Polenpolitik.)

Digitized by Google

Ebenso ist der angebliche Zweck des Ansiedelungsgesetzes, einen selbständigen Bauernstand in Westpreußen und Posen zu schaffen, mißlungen. Vom Beginn der Ansiedelungstätigkeit an, also in den Jahren 1886 bis 1906, sind im ganzen nur etwa 12 400 Familien mit rund 81 000 Seelen zur Rente, Pacht oder Miete angesetzt worden. In Wirklichkeit wollte man für die großen Grundbesitzer billige und willige Arbeitskräfte auf dem Lande schaffen, ein Zweck, der bei den elenden Verhältnissen des Ostens natürlich auch nicht gelingen konnte. Selbständige Arbeiteransiedelungen zu schaffen, herrscht bei den großen Grundbesitzern wenig Neigung, wie der Landwirtschaftsminister bei der Beratung des landwirtschaftlichen Etats im Jahre 1907 selbst zugab.

Was durch den Ansiedelungsfonds in den genannten beiden Provinzen angeblich erreicht werden sollte, aber nicht erreicht wurde, die Schaffung eines selbständigen Bauernstandes, wollte man durch die

Gesetze über Rentengüter

auch in den übrigen Teilen Preußens ermöglichen. Ein Rentengut ist ein Gut, dessen Besitz mit der Verpflichtung übernommen wird, eine feste Rente an den Vorbesitzer oder die Körperschaft (Rentenbank), welche das notwendige Geld zur Uebernahme vorstreckt, zu zahlen. Für Westpreußen und Posen war die Schaffung solcher Rentengüter im Ansiedelungsgesetz von 1886 vorgesehen, für das übrige Preußen trat am 27. Juni 1890 ein Gesetz in Kraft, wonach jeder Grundbesitzer sein Gut ganz oder teilweise in ein Rentengut umwandeln kann. Daß dieses Gesetz seinen Zweck vollständig verfehlen mußte — nicht ein einziges Rentengut wurde auf seiner Grundlage geschaffen — ist selbstverständlich; ein nichtverschuldeter Grundbesitzer hat keinen Anlaß, seinen Besitz als Rentengut fortzugeben, und der verschuldete doch nur dann, wenn er dadurch seine Schulden los wird. Wer soll sie ihm aber abnehmen? Es wird doch niemand ein Grundstück als Rentengut übernehmen, wenn er gleichzeitig eine ungeheure Schuldenlast mit in Kauf nehmen soll. So wurde denn auf das Geschrei der Agrarier hin, die wiederum vor-

Digitized by Google

gaben, dem kleinen Grundbesitzer damit helfen zu können, während sie in Wirklichkeit einen Stamm von seßhaften Arbeitern haben wollten, schon ein Jahr später, am 7. Juli 1891 ein neues Gesetz erlassen, wonach die staatlichen Rentenbanken auf Anweisung der für je eine oder zwei Provinzen bestehenden Generalkommissionen zum Zwecke der Errichtung von Rentengütern den notwendigen Kredit in Form von Rentenbriefen gewähren. Auf gut deutsch heißt das nichts anderes, als daß der Staat die Schulden des Grundbesitzers übernimmt, um die Verwandlung des Grundstücks in ein Rentengut zu ermöglichen.

Noch deutlicher tritt dies Streben zutage in dem

Gesetz über die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen

vom 12. Juli 1900, wonach bei der Errichtung von Rentengütern unter Mitwirkung der Generalkommissionen zur Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzuteilenden Grundstücke aus dem Reservefonds der Rentenbanken Kredite bis zum Betrage von 10 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werden. Welcher Stand kann sich rühmen, Staatsmittel für seine Sonderinteressen in gleicher Weise erhalten zu haben?

Um zu verhindern, daß Ansiedelungs- und Rentengüter in ihrer Form als selbständige Besitzungen verloren gingen, wurde für sie ein besonderes Erbrecht eingeführt. Schon früher hatte das Bestreben, Bauerngüter bei Erbfällen nicht zu sehr zu teilen, mehrfach gesetzgeberischen Ausdruck gefunden. Es ist ja vielfach überhaupt Sitte, daß nur ein Kind den Bauernhof übernimmt und den mit ihm gleichberechtigten Geschwistern ihre Anteile bar herauszahlt resp. als Schuld auf das Grundstück eintragen läßt. Mehrfach ist durch die Sitte auch der den Hof übernehmende Erbe, der sog. **Anerbe**, meist der älteste Sohn, bei der Berechnung des Erbteils der Geschwister bevorzugt. Durch die

Höfegesetzgebung

wurde diese Bevorzugung in gesetzliche Formen gebracht. Die Art der Bevorzugung ist in verschiedenen Provinzen ver-

Digitized by Google

schieden geregelt; doch steht es dem Besitzer stets frei, seinen Hof dieser Erbfolge nicht zu unterwerfen. Nur wenn er ihn in die bei den Amtsgerichten geführte Höferolle eintragen läßt, tritt die Höfegesetzgebung in Kraft; der Besitzer kann aber seinen Hof auch jederzeit wieder aus der Höferolle löschen lassen. Ist er eingetragen, so kann er nach Belieben eines seiner Kinder als Anerben bestimmen und für die anderen das ihnen zukommende Pflichtteil noch stärker beschränken, als es bereits durch die Höfegesetze geschieht.

Solche Gesetze wurden 1874, 1880 und 1884 für Hannover, 1881 für Lauenburg, 1882 für Westfalen, 1883 für Brandenburg, 1884 für Schlesien, 1886 für Schleswig-Holstein und 1887 für Hessen-Kassel erlassen; doch ist nirgends, abgesehen vielleicht von Hannover, in stärkerem Maße davon Gebrauch gemacht worden. Infolgedessen wurde durch Gesetz vom 8. Juli 1896 für Renten- und Ansiedelungsgüter das

Anerbenrecht

mit gesetzlichem Zwange eingeführt. Für die Abfindung der Miterben in Kapital, die allerdings gegen den Anerben erheblich benachteiligt sind, wird wiederum der Kredit der Rentenbanken in Anspruch genommen. Im Jahre 1906 legte die Regierung eine Denkschrift über die Erfahrungen, die mit dem Anerbenrecht bis dahin gemacht waren, vor. Es zeigte sich, daß das Gesetz im ganzen kaum zwei Dutzend mal zur Anwendung hatte kommen können — ein deutlicher Beweis, wie hülflos diese ganze verkehrte Art der Gesetzgebung den Erscheinungen des modernen Lebens gegenübersteht.

Der Widersinn des Privateigentums am Boden tritt durch diese Gesetzgebung, welche in ungerechtester Weise die Geschwister zugunsten des einen unter ihnen benachteiligt, recht deutlich hervor. Ihr Zweck ist, namentlich im Osten, aus den benachteiligten Kindern auch ländliche Arbeiter für den großen Gutsherrn heranzuziehen, ein Zweck, der allerdings noch weniger erreicht werden kann, als der angebliche Hauptzweck, freie deutsche Bauern zu schaffen. Was es mit der Schaffung freier Bauern auf sich hat, dafür wollen wir eine Stimme aus dem Lager der Agrarier selbst anführen.

Digitized by Google

In dem vom Bund der Landwirte herausgegebenen Agrarischen Handbuch (2. Auflage, Berlin, 1903) heißt es auf Seite 50:

„Schon jetzt vermag ein großer Teil der Kolonisten die Rente nicht zu zahlen. Auch haben bisher 439 Besitzwechsel (9 Proz.) stattgefunden. Das ist um so bedenklicher, als die Ansiedelungskommission den Kolonisten mit größter Liberalität entgegenkommt, ihnen Freijahre gewährt, die Rente häufig noch unter 3 Proz. festsetzt usw. Sicherlich würde sich trotz dieser Liberalität die Lage der Kolonisten noch weit ungünstiger gestaltet haben und viele Bankerotte derselben erfolgt sein, wenn sie nicht in den ersten Jahren noch etwas Kapital zum Zusetzen hätten.

Unter solchen Umständen will es wie verlorene Liebesmüh' erscheinen, mit ganz enormen staatlichen Mitteln einen Bauernstand zu schaffen, der durch die gegenwärtige Konjunktur von vornherein dem Untergang geweiht ist."

Wie sollte auch eine freie Bauernschaft bei einer Gesetzgebung gedeihen, die doch ernstlich der immer zunehmenden Verschuldung, besonders der kleinen Besitzer, nicht steuern kann; das Anerbenrecht kann, wo von ihm wirklich Gebrauch gemacht wird, wohl das Zerschlagen in kleinste Stückchen Land hindern, aber die benachteiligten Erben werden zu Proletariern, und trotz ihrer Benachteiligung wird der Anerbe selbst mit Schulden belastet.

Um der zunehmenden Verschuldung zu steuern und den Grundbesitz zu entschulden, hat die Regierung zu allerhand Maßnahmen ihre Zuflucht genommen, die, soweit damit keine wirkliche Schuldenabzahlung verbunden ist, den Agrariern nichts nutzen, soweit dagegen in der Tat eine Schuldenabzahlung mit ihnen verknüpft ist, das Verhältnis verschleiern.

Zunächst verwies die Regierung die verschuldeten Agrarier auf den Weg der genossenschaftlichen Selbsthülfe. Sie gründete durch Gesetz vom Jahre 1895 die

Preußische Zentralgenossenschaftskasse

die sogenannte „Preußenkasse", welche im nächsten Jahre mit einem vom Staate hergegebenen Kapital von 5 Millionen Mark ins Leben trat. Im Jahre 1896 wurde das Grundkapital auf 20, im Jahre 1898 auf 50 Millionen Mark erhöht.

Digitized by Google

Dieses Grundkapital gab der preußische Staat gegen die billige Verzinsung von drei Prozent her. Der übliche Zinsfuß ist bekanntlich weit höher, so daß die Differenz, die bei 50 Millionen Mark für jedes Prozent eine halbe Million Mark jährlich ausmacht, ein reines Geschenk an die Agrarier darstellt. Natürlich ist das nur ein Tropfen auf einen heißen Stein und kann den Geldhunger der Agrarier nicht entfernt stillen. So mußten denn weitere Entschuldungspläne geschmiedet werden.

Als erste Bedingung für ein staatliches oder gesetzgeberisches Eingreifen war zu fordern, daß man die Höhe der ländlichen Verschuldung überhaupt kennen lernte. Die Ueberfichten, welche vom preußischen statistischen Amt zusammengestellt wurden, zeigten namentlich in Ost- und Westpreußen sowie in Pommern und vor allem in der Provinz Posen eine starke Verschuldung des Grundbesitzes. Es wurde nun im Sommer 1906 ein Gesetz erlassen, durch welches eine sogenannte

Verschuldungsgrenze

eingeführt wurde, d. h. jedem Gutsbesitzer sollte es freistehen, eine Verschuldungsgrenze seines Gutes im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Zweck soll sein, daß die vom Staat subventionierten landwirtschaftlichen Kreditinstitute bis zur Höhe der Verschuldungsgrenze den Landwirten billiges Geld geben, während sonst doch nur zwei Drittel des Wertes beliehen werden und für das letzte Drittel Kredit gar nicht oder doch nur ausnahmsweise zu sehr hohem Zinsfuß zu haben ist. Natürlich muß aber eine solche Verschuldungsgrenze den Landwirt in seiner Bewegungsfreiheit hindern, und der Besitz wird schwer verkäuflich.

Daß die Gesetzesmacher dem Gesetz selbst nicht recht trauen, zeigt der Umstand, daß erst durch königliche Verordnung bestimmt werden soll, ob und für welche Landesteile es in Kraft tritt. Ende des Jahres 1907 ist es zunächst für Ostpreußen in Kraft gesetzt worden. Man braucht aber kein Prophet zu sein, um vorherzusagen, daß die Denkschrift, welche nach fünfjähriger Geltung des Gesetzes dem Landtag

Digitized by Google

vorgelegt werden soll, mit Bedauern seine Unwirksamkeit konstatieren wird.

Die Art der agrarischen Gesetzesmacherei zeigt den größten Widersinn. Auf der einen Seite erwirbt der Staat Grund und Boden, eine Maßregel, die eine Vorbedingung für eine ernsthafte Agrarpolitik in gemeinnützigem Sinne ist, dann aber macht er ihn wieder zu Privateigentum, und zwar zu solchem der schlimmsten Art, indem er ihn in mittelalterlicher Weise zu binden sucht. Die preußische Gesetzgebung will vom kapitalistischen Privateigentum nicht vorwärts schreiten, wohin die Entwickelung drängt, sondern zurück zur Gebundenheit des Mittelalters. Das zeigt sich auch deutlich bei den

Fideikommissen,

diesen schlimmsten Feinden einer rationellen Bewirtschaftung des Bodens. Ein durch Fideikommiß gebundenes Gut, das nur an *einen* Erben übergeht, das außerdem gegen Verkauf geschützt ist, daher auch nicht als Pfand bei Beleihungen dienen kann, wird im allgemeinen schlechter bewirtschaftet als ein anderes Gut. In der richtigen Erkenntnis, daß die Fideikommnisse rückständige Bildungen sind, die in die moderne kapitalistische Zeit nicht hineinpassen, wurden sie durch die Verfassung von 1850 aufgehoben; aber schon zwei Jahre später wurden sie in Preußen wieder eingeführt, und ihre Bildung ist in immer stärkerem Maße begünstigt worden. Zu Ende 1895 waren 2 121 600 Hektar Fläche in Preußen fideikommissarisch gebunden, bis 1899 kamen 19 000 Hektar hinzu und in den nächsten zwei Jahren noch 52'000 Hektar. Seitdem ist die Entwickelung nicht etwa geringer geworden. Diese ungeheure gebundene Fläche, welche den 16. Teil der gesamten Monarchie ausmacht, gehört nur 1133 Personen; 24 davon mit mehr als 200 000 Hektar sind regierende Herren, 63 mit über ½ Million Hektar Standesherren und andere fürstliche Personen, 246 mit über ¾ Million Hektar Grafen, 571 mit 630 000 Hektar gehören zu den einfachen Adligen und 103 mit 42 000 Hektar sind Bürgerliche. Auch das Bürgertum wendet sich mehr und mehr den mittelalterlichen Ein-

Digitized by Google

richtungen der Junker zu, von denen es Schutz vor der sozialistischen Hochflut der Arbeiter erhofft. Seit 1890 ist freier Grundbesitz in sehr erheblichem Maße fideikommissarisch gebunden worden, und diese Bewegung hält noch an. Hat doch das Abgeordnetenhaus bei der Etatberatung 1907 einen Antrag angenommen, es sollten geschlossene Staatsdomänen von 100 Hektar künftig nur unter der Bedingung der „grundbuchmäßigen Befestigung" veräußert werden, d. h. unter der Bedingung der Fideikommißbildung, um den großen Grundbesitz dem freien Verkehr noch weiter zu entziehen, nicht zugunsten der Gesamtheit, sondern zugunsten einiger weniger Millionäre und Milliardäre, die sich — für den Mangel an vornehmer Gesinnung bei dieser Gesellschaft überaus charakteristisch — nicht schämen, nach einer Herabsetzung des Stempels bei der Bildung solcher gebundenen Güter zu schreien, und da sie dies bisher nicht erreicht haben, bei jeder Gelegenheit die Regierung um Erlaß desselben anbetteln. Er wurde auch vielfach erlassen, allerdings ohne jede rechtliche Unterlage, aber als Armenunterstützung galt das für die vornehmen Bettler nicht, sie blieben vielmehr Wähler erster Klasse und geborene Gesetzgeber.

So zeigt uns denn die agrarische Gesetzgebung Preußens, gestützt auf den reaktionären junkerlichen Landtag, auf Schritt und Tritt eine **maßlose Vernachlässigung aller Interessen der ländlichen Arbeiter, eine schrankenlose Heuchelei gegenüber den kleinen Bauern**, deren Interessen zu wahren man vorgibt, eine **rücksichtslose Begünstigung der großen Grundbesitzer**, denen man Geschenk auf Geschenk zuwendet, und deren politischen Einfluß man beständig zu steigern sucht.

Digitized by Google

Polenpolitik.

Ein zerstörter Staat — ein siegreiches Volk.

Die Politik der moralischen Eroberung ist Preußen fremd. Es kann unterdrücken und unterwerfen, aber es kann niemanden sich gewinnen, sich assimilieren. Ein Nationalitätenproblem brauchte es für den preußischen Staat nicht zu geben; denn die nichtdeutschen Volksteile sind verschwindende Minderheiten. Dennoch ist es dem preußischen Staat nicht gelungen, die Polen, die Franzosen, die Dänen mit der Staatsgewalt auszusöhnen. Es hat im Gegenteil immer nur die nationalen Kräfte der fremdsprachlichen Elemente seines Staats zur Erbitterung angestachelt, weil Gewalt, Schikane, Niedertracht die einzigen preußischen Germanisationsmittel waren und sind. In den Nordmarken hat erst in den letzten Zeiten die aberwitzige Dänenhetze aufgehört, seitdem die Ostseefrage um die Sympathie Dänemarks zu werben zwang.

In der Polenpolitik Preußens entblößt sich seine ganze finstere und stumpfe Barbarei. Nach hundertjähriger Germanisierungsarbeit kehrt die preußische Staatspolitik zu den Methoden zurück, mit denen es seine Herrschaft über die Polen begonnen hat: Zur **Konfiskation polnischer Güter.** Wie Friedrich Wilhelm II. am Ausgang des 18. Jahrhunderts das geraubte und gemordete Polen (für dessen Aneignung er das linke Rheinufer an Frankreich auslieferte, und sein Nachfolger Jena erlitt), das neu gewonnene Land plünderte, zweitausend polnische Güter einzog, an seine Günstlinge 241 Güter verschenkte, andere zu Schleuderpreisen seinen Kreaturen überließ, so steigerte sich am Anfang des 20. Jahrhunderts die preußische Polenpolitik zu dem verfassungs- und

Digitized by Google

völkerrechtswidrigen Ausnahmegesetz der Güterexpropriation. Mit dem immer mehr überhand nehmenden Empörungsgeist begründete 1793 Preußen jene Aufteilung Polens, mit dem es kurz vorher einen Schutzvertrag gegen jeden Angriff auf seinen Bestand geschlossen hatte. Mit diesem überhand nehmenden Empörungsgeist der polnischen Nation hat man seitdem alle hundertjährigen Brutalisierungen der Polen verteidigt.

Die Polen haben wiederholt versucht, ihre nationale Unabhängigkeit wiederzugewinnen, zuletzt 1863. Die öffentliche Meinung Europas und namentlich auch in Deutschland sympathisierte mit den Polen. So schrieb am 9. Mai 1848 die liberale „Kölnische Zeitung" — heute allzeit voran in der Polenfresserei —:

„Die Polen verlangen nach **Abtrennung von Deutschland**, von Preußen; man sichere sie ihnen entschieden und unzweideutig zu. Man behalte jene Grenzlinie bei, welche Billigkeit im Vereine mit Gerechtigkeit gezogen hat, aber man erkläre auch, daß diese Grenzlinie provisorisch ist und daß **die Völker selbst durch ihre Abstimmung Mann für Mann darüber** entscheiden werden. Man erkläre, daß die preußischen Truppen sich entfernen, sobald ein polnisches Heer sie ersetzt haben wird."

Solche Gedanken, heute von einem Polen geäußert, würde die „Kölnische Zeitung" als Hochverrat denunzieren und zum Anlaß für neue Hetzen nehmen.

Von Anfang an ist die Polenpolitik ratlos gewesen. Man hat alle Mittel im tollen Durcheinander angewandt: Man hat mit Lockmitteln und mit Brutalitäten germanisiert, man hat gehätschelt und schikaniert, man hat das Polentum niederzuschlagen und auszukaufen versucht, man hat ihm zwangsweise die deutsche Sprache eingegossen und man war bemüht, die Polen durch höfische Gunst zu gewinnen. Einmal wollte man es ausrotten, dann geistig annähern, gestern mit Millionen Gold, Stockprügeln und Justizschrecken bändigen, um sie morgen durch deutsche Theater, Fürstenreisen und „germanische" Büchersammlungen zum Preußentum zu verführen. Das Ergebnis aller Verfolgungen und Verlockungen war, daß aus dem zertrümmerten nationalen Staat und den Miß-

Digitized by Google

handlungen der annektierten Nation sich ein Volkstum von solcher Kraft entwickelte, daß die Slawisierung der „Ostmark" unaufhaltsam fortschreitet. Und je hartnäckiger und verstockter die herrschende Politik dem Phantom des Germanisierens nachjagt, anstatt den Polen ihre nationalen Eigentümlichkeiten zu schützen und sie gerade dadurch dem Staat, zu dem sie gehören, innerlich zu gewinnen, desto mehr entfremdet man sie Preußen durch ein System ödesten Fremdenhasses, der um so zügelloser ausartet, als hinter der nationalistischen und germanisatorischen Phrase die Furcht und Erbitterung über die steigende **wirtschaftliche** Ueberlegenheit der Polen steckt. Die preußische Polenpolitik ist schließlich zu solcher Besinnungslosigkeit und Roheit gesunken, daß der leitende Minister die Frage als die einer allzu großen natürlichen Fruchtbarkeit zu bezeichnen wagte und mit dem Gedanken einer **Kaninchenjagd** spielte. Vor 50 Jahren wurden in Preußen 2 Millionen Polen gezählt (einschließlich derer, die auch deutsch sprachen), 1900 wurden im Deutschen Reich 3 086 489 (Preußen allein: 3 063 490) polnisch sprechende gezählt, wozu noch sicher der größere Teil der 169 634 Personen zu rechnen ist, die als zweisprachig aufgeführt sind. Drei Millionen Einwohner, die nur polnisch sprechen, obwohl in den Schulen und beim Militär die deutsche Sprache Zwangskurs hat! Allerdings heißt es eine seltsame Methode des Germanisierens treiben dadurch, daß man die Schulen in den polnischen Landesteilen am meisten vernachlässigt: In der Provinz Posen entfielen 1906 auf einen Lehrer 76 Schüler, die höchste Durchschnittsziffer in Preußen, wo der Staatsdurchschnitt 60 beträgt (in Berlin 43). Dabei hält die Entwickelung in der Ostmark nicht einmal Schritt mit der in Staat und Reich — trotz der Germanisationsmilliarde. Während das Deutsche Reich in dem Jahrfünft 1901 bis 1906 seine Gesamtaufwendungen für das Volksschulwesen von 421,3 Millionen auf 523,9 Millionen, also um 102,6 Millionen Mark erhöhte, stiegen die Aufwendungen für die Provinz Westpreußen nur um 1,8 Millionen, für Posen um 2,9 Millionen. Die Gesamtaufwendungen wurden von 1901 bis 1906 in Westpreußen um 17 Prozent, in Posen um 23,7 Prozent,

Digitized by Google

in Schlesien um 18,6 Prozent gesteigert. Die Schülerzahl auf eine Lehrkraft fiel im Reiche von 1901 bis 1906 von 61 auf 58, in Preußen von 63 auf 60, dagegen in Westpreußen nur von 66 auf 64, in Posen von 74 auf 73, in Schlesien von 70 auf 68. Während ein Schulkind im Durchschnitt des Reiches 54 Mark, in Preußen 47 Mark, in Berlin (1901) 95 Mark kostet, begnügt sich die preußische Unterrichtsverwaltung in Westpreußen und Schlesien mit einer Aufwendung von 42 Mark, in Posen gar mit einer Ausgabe von 40 Mark, eine Summe, die noch niedriger werden würde, wenn man das Land ausscheiden würde. Das Königreich Sachsen hatte 1906 nur doppelt so viele Volksschüler (775 098) wie die Provinz (379 626), aber dort wurden 45,4 Millionen Mark verausgabt, in Posen 15,0 Millionen.

Welche Auffassung in nationalen Köpfen vom Wesen fremdsprachiger Menschen spukt, ersieht man aus einem 1908 erschienenen Beitrag zur Beseitigung der Polengefahr von G. Kühn „**Polentum und Strafbergwerke**". Indem der Verfasser (ganz **falsch!**) berechnet, daß die Landwirtschaft und Industrie zu ungefähr gleichen Teilen jährlich beinahe eine halbe Million ausländischer Wanderarbeiter in Deutschland beschäftigt, schlägt er vor, daß die deutschen **Sträflinge** in der Landwirtschaft und namentlich in Bergwerksbetrieben an die Stelle der ausländischen Arbeiter aus nationalen und fiskalischen Interessen gesetzt werden sollen. Die deutschen Arbeiter wertet der Verfasser immer noch den als Lohndrückern heranzuziehenden Verbrechern gleich, hingegen stehen ihm die Fremden noch tief unter dem deutschen Verbrecher; vermutlich, weil die ausländischen Arbeiter doch noch wesentlich teurer sind als die Sträflinge und außerdem davon laufen können, während Zuchthausordnung und militärische Aufsicht den Kontraktbruch sowohl wie nicht genügendes Pensum der Arbeit bei den Verbrecher-Arbeitern verhindert.

Weil alle Maßnahmen der Polenpolitik vorher in derartigen Broschüren empfohlen worden sind, erst zwar für wahnsinnig erachtet wurden, gerade deshalb aber binnen kurzer Zeit in der Wirklichkeit Gesetzeskraft erlangten, so

Digitized by Google

sei dieser Vorschlag als Kulturdokument zugleich und als mögliche Vorbereitung für die Polenpolitik der nächsten Jahre in seinen Hauptsätzen wiedergegeben:

„Nach neueren statistischen Feststellungen waren in den deutschen Staats- und Privat-Bergwerksbetrieben nicht weniger als 55 Proz. der Arbeiterschaft Ausländer, und zwar hauptsächlich Polen aus Rußland und Oesterreich. (Das ist Unsinn. Von den 200 000 Polen in Rheinland-Westfalen waren 1906 nur zirka 5000 Ausländer, es waren fast durchweg preußische Polen.) Hiernach würden also 48 000 Ausländer in fiskalischem Dienste stehen können. Wohin diese verhängnisvolle Einführung ausländisch-polnischer Elemente geführt hat, davon kann sich nur der eine zutreffende Vorstellung machen, der jene Gegenden durch eigene Anschauung kennen lernte. Blickt man nach Westfalen, nach dem „Land der roten Erde", dessen bodenständige Einwohnerschaft sich durch Jahrhunderte mit besonderem Stolze als urdeutsch bezeichnete, so muß ein deutsches Gemüt mit Schmerz und Trauer erfüllt werden. . . . Hier böte sich Gelegenheit, den Mangel an Arbeitskräften wenn nicht zu beseitigen, so doch wesentlich zu mildern, und zwar durch Zuführung der Strafgefangenen aus den Zuchthäusern und Gefängnissen zur montanen Arbeit. Sobald der Staat in den ihm gehörenden Kohlen- und anderen Bergwerken, soweit es nur irgend möglich ist, Gefangenenarbeit einführt, werden mit demselben Augenblick viele Tausende von Ausländern durch **Deutsche ersetzt.** Sollten durch diese Maßnahmen freie, deutsche Arbeiter in den fiskalischen Gruben verfügbar werden, so könnten diese in die privaten Bergwerke in die Stellen jener Ausländer einrücken. . . . Man kann sich schon heute dem Gedanken nicht verschließen, daß diese Gefangenenarbeit im Bergbau sicherlich allgemein eingeführt werden wird, sobald erst einmal der Staat auch Besitzer aller Privatkohlengruben sein wird. . . . Sobald man von den zur Verfügung stehenden 53 827 Gefangenen die Weiber (10—12 Proz.) und die ganz untauglichen mit zusammen 17 827 abzieht, bleibt immer noch **ein Heer von 36 000 Arbeitern für den Bergbau frei.** Die **Arbeitsvergütung** beträgt **für diese Leute 50 Pf.** pro Kopf, während der freie Bergarbeiter etwa 4 Mk. pro Arbeitstag erhält. Mithin würde der Staat auf diese Weise bei der Grubenarbeit 36 000mal 3,50 Mark (**täglich 126 000 Mark**) **ersparen** können. Bei einem Jahresdurchschnitte von 300 Arbeitstagen würde sich die enorme Summe von **37 800 000 Mk. ergeben.**"

Digitized by Google

Wozu noch zu bemerken wäre, daß die „Kreuz-Zeitung" den Vorschlag, die Sträflinge als Landarbeiter zu verwenden, nicht unsympathisch aufnimmt, aber moralische Bedenken gegen ihre Verwendung in der Industrie hat, natürlich weil sie diese billigsten und willigsten aller denkbaren Arbeitskräfte nicht der industriellen Konkurrenz überlassen möchte.

Die Schwankungen der neuen Polenpolitik.

Unter der Reichskanzlerschaft Caprivis wurde 1890 ziemlich unvermittelt eine höchst versöhnliche Polenpolitik eingeschlagen. Es war die Zeit, da Herr v. Koscielski — wegen seines Flotteneifers Admiralski genannt — Liebling am preußischen Hofe war. Man bedurfte der Polen im Reichstage gegen das Zentrum, das den Militär- und Marinevorlagen opponierte. Die Stimmen der Polen entschieden damals die Mehrheitsbildung. Sie setzten 1891 eine Veränderung der Ausweisungspraxis durch, erhielten für die polnischen Genossenschaften Geldunterstützungen durch die Generalkommission und bekamen einen Polen, den Herrn von Stablewski, zum Erzbischof. Wichtig war für die Entwickelung der polnischen Genossenschaften, daß ihnen der preußische Handelsminister 1892 das Recht gewährte, mit eigenen Revisoren zu arbeiten, und sie dadurch unabhängig von der behördlichen Kontrolle machte. Es wurde damals nicht nur der Religionsunterricht polnisch erteilt, nicht nur gestattet, daß in den Schulräumen polnischer Privatunterricht gegeben wurde, es wurde sogar **deutschen Kindern die Teilnahme an diesem polnischen Privatunterricht gestattet!** Zur Rede gestellt über diese „Polonisierung Deutscher" mit Hülfe der Schule erwiderte Caprivi — am 27. November 1891 im Reichstage — sehr verständig:

„Kein Mensch findet etwas dabei, wenn ein eingewanderter Deutscher in Metz seine Kinder am französischen Unterricht teilnehmen läßt. Ich sehe nicht ein, warum der Fall hier so wesentlich anders liegen soll, **wenn ein Deutscher,** der seinen Erwerb in der Provinz Posen findet, **glaubt, daß seine Kinder besser durch das Leben kommen werden, wenn sie auch polnisch verstehen.**"

Digitized by Google

Nach den Reichstagswahlen von 1893 legte, wie ein polnisches Blatt schrieb, Gott das Schicksal Deutschlands in die Hand der Polen. Stimmten die Polen gegen die Militärvorlage, so erhielt die Opposition 214 gegen 183 Stimmen. Die Hofpolen setzten die Zustimmung durch. Nachdem die Polen so ihre Schuldigkeit getan, trat der plötzliche Umschwung ein. Die Gründe sind nicht aufgeklärt. Es war nur eine **äußerliche** Ursache, daß in einer Kommissionssitzung Koscielski die Zustimmung zu einer Regierungsforderung erklärt hatte, bei der Abstimmung im Plenum aber von einem großen Teil der Fraktionsmitglieder im Stiche gelassen wurde. Zu dem vermutlich ganz persönlichen Anlaß eines Konfliktes zwischen dem Führer der Polen und dem Träger der Krone kam die Furcht vor der wachsenden demokratischen Opposition der Polen gegen die Hofpartei. Im März 1894 legte Herr v. Koscielski sein Mandat nieder. Am 22. September desselben Jahres aber grollte Wilhelm II. in Thorn:

„Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß leider die polnischen Mitbürger hierselbst sich nicht so verhalten, wie man es erwarten und wünschen sollte. **Die mögen es sich gesagt sein lassen,** daß sie **nur dann auf meine Gunst** und Teilnahme in **demselben Maße wie die Preußen rechnen dürfen,** wenn sie sich unbedingt **als** preußische Untertanen fühlen."

Auch die Minister wurden natürlich unverzüglich polenfressende Germanisatoren. Das Polentum wurde unter Ausnahmegesetze gestellt, eine gewaltsame Entnationalisierung versucht, es wurde ihm jede Gleichberechtigung verweigert. Aus Staatsmitteln wurde zunächst fast eine halbe Milliarde zum Auskauf des Polentums geopfert, man ließ den Kindern den Herrgott, Jesu Christ und die Religion der Nächstenliebe mit dem Prügel auf **deutsche** Weise einbläuen, man führte gegen „hochverräterische" Gymnasiasten Krieg, verpflichtete das deutsche Beamtentum auf eine widerliche Gesinnungsriecherei, gesetzwidrige Wahlbeeinflussungen und nationale Parteilichkeiten jeder Art, bis man denn glücklich ein — Erstarken der großpolnischen Bewegung erreichte und selbst in Oberschlesien und Westpreußen der Einfluß des Polentums sich mächtig steigerte.

Digitized by Google

Der Konflikt verschärfte sich bis zu dem Grade, daß Wilhelm II. in Marienburg (1902) zum Kampf gegen polnischen Uebermut oder nach anderer Lesart gegen polnische Frechheit aufrief.

Die Germanisierungs-Milliarde.

Das größte und kostspieligste Mittel der Germanisierung hat sich als das hervorragendste Mittel zur Stärkung des Polentums erwiesen: Der **Ansiedlungsfonds** (siehe unter: Agrargesetze). Er sollte bezwecken, bankrotten polnischen Gutsbesitzern ihr Land abzukaufen und deutsche Bauern auf den parzellierten Gütern anzusiedeln. Der Erfolg war, daß die ausgekauften Polen in bessere Vermögensverhältnisse kamen und sich neuen Besitz erstanden oder auch in die Städte zogen und dort den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einfluß des Polentums steigerten. Bald ging man dazu über, den Fonds zu benutzen, um **deutschen** Agrariern aufzuhelfen, indem man ihnen ihre notleidenden Güter für übermäßig hohe Preise abnahm. Das Spiel der Hunderte von Millionen entfesselte eine wilde Spekulation. Die Güterpreise wurden unerschwinglich. Man erreichte den Gipfel des Germanisierens, indem die aus den Steuergroschen dotierte Ansiedlungskommission den **reichsten deutschen** Magnaten ihre Dienste lieh, damit sie sich ihres Ostmarkenbesitzes zu schwindelnd hohen Preisen entledigten.

Professor Bernhard berichtet in seinem 1907 erschienenen Werk über das „polnische Gemeinwesen im preußischen Staat", wie deutsche Germanisationsbanken zugleich mit den Polen Geschäfte machen:

„Im Interesse der deutschen Entwickelung ist in Posen im Jahre 1898 die deutsche „Ostbank" entstanden (entstanden aus der alten „Provinzial-Aktienbank), die in Verbindung mit der königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) steht.

Vor zwei Jahren (1905) wurde ihr Aktienkapital von 8 Millionen Mark auf 18 Millionen Mark erhöht, um den Radius ihrer Tätigkeit über den ganzen deutschen Osten zu erstrecken. „Das Jahr 1905", so hieß es im Jahresbericht, „war für unsere Bank von weittragendster Bedeutung. Unsere Absicht, den ganzen Osten als unser Arbeitsfeld zu erfassen, ist durch unsere Ver-

Digitized by Google

einigung mit der Ostdeutschen Bank in Königsberg i. Pr. zur Verwirklichung gelangt."

Da die Fusion nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus nationalen Gründen notwendig erschien, hat die preußische Regierung dem Unternehmen Aufmerksamkeit zugewendet und einige der größten deutschen Effektenbanken mittels der Seehandlung veranlaßt, diese Transaktion zu unterstützen

Hieraus entstand die interessante Kombination, daß dieselbe deutsche Großbank, die dem polnischen Finanzsystem als Ausgleichsstelle dient, führend an der Erweiterung der deutschen Ostbank beteiligt wurde.

Die deutsche Großbank ist also in der Lage, einerseits den deutschen Machthabern zu beweisen, sie arbeite „im deutschnationalen Sinne", da sie ja die Entwickelung der deutschen Ostbank befördert und mit der königlichen Seehandlung in Verbindung steht.

Andererseits könnte sie den polnischen Machthabern beweisen, sie stehe der polnischen Entwickelung sympathisch gegenüber, da ja der polnische Fortschritt ihr eigener Gewinn sei."

Das Polentum hat von 1896 bis 1905 10 580 Hektar Land gewonnen. Zugleich entwickelte sich ein kräftiger bäuerlicher Mittelstand. Während 1823—1880 35 000 Hektar polnischen Bauernlandes vom Großbesitz aufgesogen wurden — kleinere Güter wurden vor der Ansiedelungspolitik 10 bis 25 Proz. niedriger bezahlt als große Güter, seit 1886 gibt man umgekehrt für Bauerngüter 10 bis 30 Proz. mehr — nimmt jetzt der polnische bäuerliche Besitz ein Drittel bis sieben Achtel des Bodens ein. Mit Ausnahme von ein paar Kreisen „ist der polnische Adel, selbst der reichbegüterte, von dem Einfluß der mittleren und unteren Schichten zurückgedrängt worden". (Bernhard.)

Den vollständigen Bankrott der Ansiedlungspolitik hat die Regierung selbst eingestanden, indem sie zu den **Gewaltsmaßregeln des Ansiedlungsverbots und der Expropriation** griff.

Die Güterpreise wurden in demselben Maße unerschwinglich, wie einmal die Spekulation der Banken eingriff und die wirtschaftliche Macht der stürmisch aufblühenden polnischen Banken und Genossenschaften wuchs. Von 1886 bis 1895

Digitized by Google

schwankten die Preise, die von der Ansiedlungskommission für den Hektar bezahlt wurden, zwischen 549 Mk. (1892) und 681 Mk. (1889). Seit 1893 sanken die Preise. 1895 begann der Aufstieg, von 571 Mk. im Jahre 1895 auf 1419 Mk. im Jahre 1906, vom 64fachen Grundsteuerreinertrag bis zum 139fachen. 1907 stieg der Preis bei den Gütern auf 1471 Mk., bei den Grundstücken auf **1860 Mk.** Die nationale Landbank, an der die Hauptkatisten interessiert waren, trat in Wettbewerb mit der staatlichen Kommission, der sie das Land vor der Nase wegkaufte; seit 1898 hat diese Bank aber überhaupt nur ein paar Hektar Landes aus **polnischer Hand** gekauft, von 1898 bis 1906 ganze 750 Hektar. Was sie erwarb, ging bald wieder an die Polen über. Dabei sind die Käufe selbst der Landbank gewaltig. In dem einen Jahr 1900 erwarb sie 16 665 Hektar mehr als die Ansiedlungskommission. Diese kaufte dann häufig wieder von der Bank, der natürlich ein anständiger Zwischengewinn zufällt, sogar Güter, deren direkten billigeren Ankauf sie vorher abgelehnt. „Es wäre töricht, zu bestreiten" — schreibt Stumpfe in seiner Schrift über „Polenfrage und Ansiedlungskommission" (1902) — „daß durch die Ansiedlungskommission Hunderttausende von Mark — vielleicht noch viel mehr — den Polen erhalten worden sind bei Vermögen, die sicher durch die Zwangsversteigerung völlig oder durch anderweiten ungünstigeren Verkauf doch großenteils verloren gegangen wären." Für die deutschen Ansiedler wurden gewaltige Zubußen geleistet. Stumpfe überschlägt die Ansiedlungskosten für 1373 Ansiedler. Die 1373 Ansiedler wurden auf 52 Güter verteilt. 530 stammten aber schon aus den „Ostmarken", so daß der „germanisierte" Zuwachs nur 843 betrug. Für jeden der 1373 wurde ein Zuschuß von 7520 Mark gefordert; den „germanisatorischen Zuwachs" allein berücksichtigt, kostete **jede der 843 provinzfremden Familien einen Zuschuß von 12 240 Mk.**

Noch mehr, diese teuren deutschen Ansiedler wurden alsbald Schuldner der Polen: „In denjenigen Gebieten, wo die preußische Ansiedlungskommission am stärksten arbeitet, betreiben es polnische Banken gleichsam als Sport, deutsche An-

Digitized by Google

siedlungsbauern als Schuldner zu gewinnen. Da jedoch die Genossenschaften nur eingetragenen Mitgliedern Darlehen gewähren dürfen, und da die Ansiedlungsbauern unter keinen Umständen in die gerichtskundigen Mitgliederlisten der **Bank ludowy** kommen wollen, wird hierbei so verfahren, daß der deutsche Schuldner entweder nur als Bürge auf trockenem Wechsel zeichnet, oder er akzeptiert einen Geschäftswechsel und ein polnisches Mitglied der Genossenschaft zeichnet ein Gefälligkeitsgiro. Die polnische Bank weiß, daß ihr Darlehen bezahlt wird, denn der Bauer wird seine Schuld unter allen Umständen tilgen, um nicht bloßgestellt zu werden." (Bernhard.)

Die Ansiedlungskommission kauft durchschnittlich den Hektar um 300 Mark teurer, als er im freien Verkehr zu haben ist. Die amtliche Denkschrift „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit" hat berechnet, daß der Ansiedlungsfonds sich mit 2,02 Proz. verzinst. Diese Berechnung beruht auf einem groben Schwindel; man hat die Rentabilität nach den Ausgaben für 31 **besonders billig** vor 1901 erstandenen Güter berechnet. Stumpfe schätzt, daß die **Kommission mit einem Verlust von rund 43 Prozent des Anlagekapitals arbeitet.**

Bis zum Schluß des Jahres 1907 erwarb die Ansiedlungskommission: An **Gütern** 314 484 Hektar zum Kaufpreise von 279 439 342 Mk., an **bäuerlichem** Besitz 20 899 Hektar zum Kaufpreise von 27 263 095 Mk., also zusammen 335 383 Hektar oder 59 Quadratmeilen zum Kaufpreise von 306 702 437 Mk. Hiervon stammen aus **deutscher Hand**: 357 Gutsbezirke (darunter 216 Rittergüter), 103 Landgüter ohne gemeinderechtliche Selbständigkeit, 283 Bauernwirtschaften, mit einer Fläche von 229 263 Hektar (gleich **68,4** Prozent des Gesamterwerbs) zum Kaufpreise von 223 054 000 Mark; und aus **polnischer Hand**: 153 Gutsbezirke (darunter 118 Rittergüter), 31 Landgüter ohne gemeinderechtliche Selbständigkeit, 220 Bauernwirtschaften, mit einer Fläche von 106 120 Hektar (gleich **31,6** Prozent des Gesamterwerbs) zum Kaufpreise von 83 648 000 Mk.

In den letzten Jahren verschiebt sich der Landkauf immer mehr zuungunsten des Deutschtums. Von den im Jahre 1902

Digitized by Google

erstandenen 22 007 Hektar gehörten noch 4910 Hektar gleich 22 Prozent den Polen. Im Jahre 1907 wurden 9390 Hektar erworben, darunter nur 1280 Hektar gleich 13,6 Proz. aus deutscher Hand.

Wirkte die Ansiedlungspolitik dermaßen das Gegenteil ihrer vorgeschützten Absicht, so bildete sie zugleich ein stärkstes Agitationsmittel für die Polen, die es mit Recht als eine Brutalität empfanden, daß der preußische Staat den Polen die Steuern abverlangte, um sie zu ihrer Entnationalisierung zu benutzen. So hatte das Polentum einen doppelten Vorteil von der doppelt verderblichen und einfältigen Politik: Tatsächlich stärkte der Milliardenfonds es wirtschaftlich, geschweige, daß er ihm schadete, moralisch aber gab die vorgespiegelte gesetzgeberische Tendenz dieser Politik ihm das Agitationsmittel in die Hand, das preußische System als das der Unterdrückung und Ungerechtigkeit unwiderleglich anzuklagen!

Die **kleineren positiven Germanisierungsmittel** sind ebenso untauglich, wenn sie auch harmloser und billiger sind: Hierher gehören die Germanisierungsprämien für Beamte und Lehrer, die Erbauung eines Schlosses in Posen — offenbar sollen nun die Steine reden, nachdem die Menschen versagt —, die Errichtung einer deutschen Akademie in Posen. Außerdem befreien sich die Museen von ihrem Schund, indem sie ihn zur Germanisierung nach dem Osten schicken.

Germanisierungs-Schikanen und Germanisierungs-Skandale.

Neben den großen und kleinen „positiven" Mitteln der Ueberwindung laufen eine große Zahl jener aufreizenden repressiven Bemühungen einher, die natürlich nur den einen Erfolg haben können, das natürliche und berechtigte nationale Selbstbewußtsein zum erbitterten Chauvinismus zu erhitzen. Zu diesen bösartigen Schikanen gehören: die rechtswidrigen Verbote und Auflösungen polnischer Versammlungen wegen Gebrauchs der polnischen Sprache, die Nichtbeförderung von Briefen mit polnischen Aufschriften, Verbot von polnischen Firmenschildern, die Germanisierung von polnischen Namen,

Digitized by Google

Unterdrückung von polnischem Privatunterricht, gerichtliche Verfolgung polnischer Blätter, zwangsweise Dekorationen und Illuminationen bei Kaiserempfängen, Drangsalierung und Prozessierung polnischer Schülervereinigungen, widerrechtliche Entziehung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei geringfügigen Strafen, und schließlich gesellschaftlicher, amtlicher, militärischer Boykott aller Art. Einzelne Fälle dieser Schikane-Politik verraten geradezu Verfolgungswahnsinn. Ist doch selbst ein Lehrer gemaßregelt worden, der im **Ehebett polnisch sprach.** Er hatte in dieser Situation gegen die Ministerialverfügung vom 12. April 1898 gröblich verstoßen, die ihn verpflichtete, durch sein eigenes Beispiel den patriotischen Geist zu stärken. Ein Generalleutnant z. D. v. Holleben empfahl sogar 1904 (im „Tag" Nr. 147), die Polen dadurch zu germanisieren, daß man sie **drei** Jahre dienen ließe.

Die Verachtung und Empörung der ganzen zivilisierten Welt erregte Preußen durch die **Wreschener Schulaffäre.** In der polnischen Schule zu Wreschen war bis zum 1. April 1901 der Religionsunterricht in der Muttersprache erteilt worden. Als nun den Kindern das Christentum in der deutschen Sprache, die sie nur mühsam oder gar nicht verstanden, beigebracht werden sollte, verweigerten die Schüler die Antworten. Am 20. Mai 1901 wurden von einem wegen Förderung des „Deutschtums bereits vorbelohnten Lehrer 14 Knaben und Mädchen barbarisch durchgeprügelt. Die Angehörigen liefen vor der Schule zusammen und demonstrierten. Die Folge war ein Landfriedensbruchprozeß, in dem das Gnesener Gericht Strafen bis zu 2½ Jahren Gefängnis verhängte. Im Sommer 1906 brach **ein Schulstreik** aus, der große Verbreitung fand und erst sehr langsam überwunden werden konnte. Es wurde förmlich Krieg gegen die Kinder geführt. Die Bewegung trat aus den Massen selbst elementar hervor. Mit Recht wandte sich der Erzbischof v. Stablewski gegen die Auffassung, daß sein Hirtenbrief, der über den unzulänglichen Religionsunterricht klagte, den Anstoß gegeben. Kurz vor seinem Tode, im Herbst 1906 äußerte er:

Digitized by Google

„Man zeige mir denjenigen Agitator, der imstande wäre, **40 000 Kinder** so aufzuhetzen, daß sie **sich prügeln** lassen, **vier bis acht Stunden wöchentlich Arrest sitzen,** mit Zurückhaltung in der Schule nach dem vierzehnten Lebensjahr sich bestrafen ließen. Wenn diese Erbitterung nicht von den Eltern und Schülern ausginge, würde eine solche Bewegung nicht einmal ein paar Stunden dauern. Die Mütter berufen sich auf die **Kinder** der Minister, ja des **Kaisers,** die auch den **Religionsunterricht** in der Muttersprache genießen, obgleich sie perfekt französisch und englisch sprechen."

Das Unwesen des Hakatistenvereins hat die ganze Ostmarkenluft vergiftet. Die hakatistische Regierungspolitik trieb den Uebermut bis zum äußersten und der Millionensegen düngte den Unkrautboden. Das deutsche Beamtentum spann sich in den lächerlichsten Kastendünkel ein und machte sich durch ein gesinnungstüchtiges Strebertum verhaßt.

Im **Fall Löhning** barst die „polnische Wirtschaft" der edlen Germanisatoren. Ein Provinzialsteuerdirektor wurde gemaßregelt, weil er die Tochter eines Feldwebels geheiratet hatte. Außerdem war er hinreichend verdächtig, daß er als anständiger und verständiger Mann nicht dem kommandierten Polenkoller zu Liebe Gesetz und Billigkeit mißachten wollte.

Die „neuen Bahnen."

I. Das Ansiedlungsverbot.

Im Jahre 1903 veröffentlichte ein Regierungsassessor Herr eine Schrift: „Neue Bahnen der Polenpolitik", in der er außer anderen Ausnahmebestimmungen ein **Verbot des Grunderwerbs für Polen** forderte.

Ein Jahr später gewann die Tollheit Leben in der Ansiedlungsvorlage:

Unter der harmlosen Bezeichnung: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen" wurde ein vom 15. Februar 1904 datierter, von den Ministern Studt, Rheinbaben, Podbielski, Hammerstein und Möller unterzeichneter

Digitized by Google

Entwurf dem preußischen Herrenhause vorgelegt, dessen entscheidende Paragraphen lauteten:

„§ 13a. Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner in allen Fällen erforderlich, wenn innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft **infolge oder zum Zwecke der Aufteilung eines Landgutes** oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen ein Wohnhaus errichtet, oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhause eingerichtet werden soll."

Die „Begründung" des Entwurfs beschränkt sich für diese Bestimmung auf die Bemerkung, daß bei solchen Aufteilungen „durch den dadurch **verursachten Zufluß von Menschen** die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in derselben Weise beeinflußt werden, wie wenn die Ansiedlungen außerhalb des Ortes errichtet würden. In solchen Fällen genügt daher die baupolizeiliche Prüfung keineswegs zur Wahrung der öffentlichen Interessen".

Gemeint war der Zufluß von **polnischen** Menschen; denn der § 15b bestimmte, daß die Ansiedlungsgenehmigung im Geltungsgebiete des Gesetzes betreffend die Förderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 zu versagen sei, so lange nicht eine **Bescheinigung des Vorsitzenden der Ansiedlungskommission** vorliege, daß die Ansiedlung mit den **Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruch stehe.**

Diese Bestimmung ward durch den Hinweis auf die Erreichung der Ziele der Ostmarkenpolitik begründet:

„Die Wirkung der ungewöhnlich hohen Opfer, welche der Staat für sie bringt, dürfen nicht gehemmt oder in Frage gestellt werden durch **die rührige und ständig anwachsende Ansiedlungstätigkeit von anderer Seite, deren Ziel die Durchkreuzung oder deren Erfolg eine Lähmung der staatlichen Ansiedlungspolitik ist.**"

Schon der Regierungsassessor Herr hatte der Regierung den Rat gegeben, seine Anregung in einer Weise auszuführen, daß man nicht in Konflikt mit der Reichsgesetzgebung geriete, die jede Beschränkung des Eigentumsrechts verbietet; denn der Reichstag würde für solche Vorschläge nie zu haben sein. Der Entwurf aber verstieß, so sehr er sich bemühte, die Um-

Digitized by Google

gehung der Reichsgesetze zu verschleiern und den ausnahmegesetzlichen Charakter durch Vermeidung des Wortes „Polen" zu leugnen,

1. **gegen Artikel 3 der Reichsverfassung,** der sogar den Staatsausländern in allen Bundesstaaten das gleiche Recht des Grunderwerbes sichert, und natürlich zur Voraussetzung hat, daß innerhalb der Angehörigen eines Staates das gleiche Recht obwalte;

2. **gegen § 1 des Freizügigkeitsgesetzes,** das jeden Bundesangehörigen berechtigt, an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;

3. **gegen das Bürgerliche Gesetzbuch,** bei dessen Beratung im Artikel 62 des Einführungsgesetzes noch ausdrücklich Ausnahmebestimmungen zugunsten der Polenpolitik gestrichen wurden;

4. **gegen das internationale Recht,** das nicht gestattet, **ausländischen** Polen den freien Grunderwerb zu verbieten, womit denn also die preußischen Polen ungünstiger gestellt würden als die österreichischen und russischen Polen in Preußen, die man zwar ausweisen mag, die man aber nicht an der Besitzerwerbung verhindern kann;

5. **gegen die preußische Verfassung,** die auf dem Grundsatz der Rechtsgleichheit beruht.

Die Vorlage verbot schlechthin neue Ansiedlungen von Polen, indem sie die Erlaubnis abhängig von dem Vorsitzenden der Ansiedlungskommission machte, der sie natürlich kraft seines Amtes immer verweigern muß.

Der Ansiedlungsfonds hatte das Gegenteil seiner Absicht erreicht, seine halbe Milliarde hatte polonisiert, nicht germanisiert. Jetzt wollte man verfassungswidrig gewaltsam neue polnische Ansiedlungen verhindern. Die „Germania" kündigte die weiteren notwendigen Konsequenzen sofort an (6. März 1904):

„Was glaubt man mit diesem Rechts- und Verfassungsbruch zu erreichen? Man wird vielleicht die **Ausdehnung** des polnischen Grundbesitzes in den Provinzen Westpreußen und Posen hindern, aber eine positive Förderung der Ziele der Ansiedlungskommission wird man nach dem heutigen Stande der Dinge nicht

Digitized by Google

erreichen. Und wenn auch **dieses** Mittel fehlschlägt? **Dann würde nur noch die gewaltsame Expropriation der polnischen Grundbesitzer übrig bleiben.** Ist man auch zu **diesem** Schritt entschlossen? Die Aeußerungen des Ministers des Innern im Herrenhause lassen fast darauf schließen.

So führt die „Polenpolitik" von einer Ungerechtigkeit zur anderen, und das Ende ist die gänzliche Vernichtung von Recht und Gesetzlichkeit."

Ueber die rechtlichen Bedenken setzte sich die Regierung spielend hinweg. Kein Mensch habe das Recht, sich **überall** anzusiedeln, wo es ihm paßt, z. B. auf dem Pariser Platz in Berlin; nur **gleiche** Behandlung aller Reichsangehörigen sei geboten. Die Bestimmung des § 15b richte sich gar nicht lediglich gegen die Polen, sondern gegen alle Preußen, auch solche nicht polnischer Zunge, wenn von ihnen eine Gefährdung der Ansiedlungstätigkeit zu besorgen sei.

Die Herrenhaus-Kommission änderte den § 15b — jetzt § 13b — dahin, daß die Entscheidung dem Regierungspräsidenten, nicht dem Vorsitzenden der Ansiedlungskommission übertragen werde, außerdem das Geltungsbereich des Gesetzes auf die Provinzen Ostpreußen und Schlesien und die Regierungsbezirke Frankfurt, Stettin und Köslin erweitert werde. Als einzige Berufungsinstanz sollte der Oberpräsident fungieren.

Der Minister des Innern v. Hammerstein verteidigte das verfassungsbrüchige Gesetz mit dem „gesunden nationalen Egoismus". Es sei ein „schneidiges Gesetz", die Maßregel werde aber „schneller zum Vorteil des Deutschtums wirken, als alle anderen Maßregeln, die vorher ergriffen sind":

„In der Tat ist es ein Kampfparagraph. Aber nach meinen Erfahrungen würde es eine Utopie sein, zu glauben, daß wir Deutschen die Polen durch Entgegenkommen gewinnen können. Es ist das ein Kampf von Rassen, ein Kampf, der seit sechs Jahrhunderten unausgesetzt auf geistigem Gebiet, auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens und der Politik geführt wird und ausgefochten werden muß."

Der Herrenhäusler v. Diest begründete die Maßnahme u. a.: Es habe sich schon 1848 herausgestellt, „daß die Polen

Digitized by Google

durch die Milde des lieben Königs verwöhnt und von allen möglichen Hoffnungen erfüllt waren".

Das Herrenhaus nahm nach ziemlich bewegten Erörterungen die Vorlage in der Kommissionsfassung an, ebenso das Abgeordnetenhaus.

Das Gesetz hat zwar Recht und Verfassung zerstört, aber erheblichere Wirkungen gemäß seiner Absicht hat es nicht gehabt. Getroffen wurden durch das Gesetz nur die großen polnischen Parzellierungsbanken, dagegen gingen die zahlreichen kleinen Banken nicht, wie erwartet wurde, zugrunde, sondern sie vermehrten sich im Gegenteil, obwohl das Gesetz die Begründung neuer Bauernstellen unmöglich machte. Diese Banken beschäftigten sich jetzt, statt mit der Schaffung von Bauernstellen, erfolgreich mit der **Befestigung** des polnischen bäuerlichen Besitzes. Außerdem wurde das Gesetz umgangen. „Allen Banken ist es gelungen, durch geschickte Umgehung des Ansiedlungsgesetzes von 1904 Güter zu parzellieren." (Bernhard.) Das Gesetz war nämlich so kopflos gemacht, daß die Polen durch eine Lücke die ganze Maßnahme unwirksam machen konnten. Von den Beschränkungen waren „Parzellierungen ohne Neubau" frei, ein auch sie treffender Antrag war in der Kommission ausdrücklich als überflüssig und schikanös abgelehnt worden. Gerade die Vertreter der Regierung sprachen sich gegen den Antrag aus, „hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Vorschrift in das System des hier vorliegenden Ansiedlungsgesetzes nicht passe". So konnten alle jene zahlreichen größeren Güter parzelliert werden, die von Häuslern und Kleinbauern in beträchtlicher Zahl umgeben waren. Bald nach dem Inkrafttreten des Ansiedlungsgesetzes parzellierte die Bank Ziemski das Gut Kempa im Kreise Samter unter Benutzung alter Insthäuser und Parzellierung an Adjazenten, ganz ohne Neubauten. Der Regierungspräsident verweigerte die Ansiedlung. Ein polnischer Bauer erhob Klage gegen den Regierungspräsidenten von Posen, und das Oberverwaltungsgericht mußte am 5. Oktober 1905 erkennen, obwohl der Minister des Innern selbst einen Kommissar in die Verhandlung entsandt hatte, daß es weder den Ausführungen des Regierungspräsidenten noch denen des

Digitized by Google

Ministerialkommissars folgen könne, sondern dem Antrage des polnischen Ackerwirts stattzugeben habe. Gerade diese Art von Parzellierungen ohne Neubau gestaltete sich deshalb hinfort besonders rentabel, weil die gesetzliche Erschwerung das Angebot kleiner polnischer Stellen verringert hat. Nur in Oberschlesien, wo der Landhunger sich im Verlangen nach **Baustellen** äußert, hat das Gesetz die Parzellierung stark behindert.

Nachdem die Wirkungslosigkeit auch dieses Gesetzes erkannt, schritt man zum äußersten. Man durchbrach die ganze Rechtsordnung, auf der die bürgerliche Gesellschaft gegründet ist, man entschloß sich zur ausnahmegesetzlichen Expropriation.

II. Die Enteignungsvorlage.

Am 23. November 1907 wurde — nach langen Verhandlungen hinter den Kulissen — dem Abgeordnetenhause der „Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Preußen und Posen" vorgelegt; er war „Schloß Highcliffe", den 20. November, „gegeben" und ist diesmal auch von dem Ministerpräsidenten Bülow unterzeichnet worden. Auch der preußische Finanzminister v. Rheinbaben stand nicht nur unter dem Entwurf, sondern er war der eigentliche Verteidiger des Ausnahmegesetzes, dessen **Ungerechtigkeit** er selbst im voraus zugegeben hatte. Denn am 27. Mai 1902 hatte er die Politik des Ansiedlungsfonds damit verteidigt, daß keine Ungerechtigkeit vorliege:

> „Eine solche Ungerechtigkeit möchte vorliegen, wenn wir irgendwie die Güter der Polen zwangsweise enteignen wollten; aber wir nehmen doch nur die Güter, die uns die Polen **freiwillig** anbieten. **Also**, worin liegt die Ungerechtigkeit."

Als Herr v. Rheinbaben sechs Jahre darauf an dieses Urteil erinnert wurde, erwiderte er kühl, er erinnere sich nicht mehr daran, was er damals gesagt habe.

Die Regierungsvorlage forderte zunächst eine abermalige Erhöhung des Ansiedlungsfonds um 300 Millionen Mark. Ferner verlangte die Regierung einen weiteren Fonds von 50 Millionen, um größere Güter zum Verkauf als Renten-

Digitized by Google

güter zu erwerben, und fernere 50 Millionen zum Ankauf von Gütern als Domänen (während gerade 1907 Domänen an die Ansiedlungskommission verkauft waren!). § 14 bestimmte: „Das Recht zur Enteignung wird dem Staate durch königliche Verordnung für bestimmte örtlich begrenzte Gebiete verliehen. In der Verordnung ist die Zeit festzusetzen, innerhalb deren von dem Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist." Nach § 15 beschließt über die Begrenzung des Gebietes die Ansiedlungskommission; der Beschluß ist nur einem Beirat von Vertrauensmännern vorzulegen.

Diese revolutionäre Einführung des Expropriationsrechts aus nationalen Gründen wurde **rechtlich** damit begründet, daß sie keiner Begründung bedürfe. Der brutalste Rechtsbruch wurde einfach für selbstverständlich erklärt. Artikel 9 der preußischen Verfassung bestimmt, daß das Eigentum unverletzlich sei und Zwangsenteignungen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen dürften. Nach diesem Zitat bemerkt die Begründung kein Wort mehr als diese:

> „Daß für die Durchführung des Gesetzes vom 26. April 1886 gewichtigste **Gründe des öffentlichen Wohles** sprechen, bedarf **keiner näheren Darlegung**. Schon die Tatsache, daß für sie so beträchtliche Geldmittel des Staates unter Verzicht auf Rückzahlung bereitgestellt sind, beweist, welche hohe Bedeutung für das öffentliche Wohl dem Gesetze zukommt. Die Erhaltung und Kräftigung des Deutschtums in den Ostmarken ist eine Lebensfrage für den preußischen Staat und das Deutsche Reich."

Nach dieser Begründung ist die allgemeine Expropriation, die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, im Interesse des höchsten öffentlichen Wohls ebenso sehr durch die preußische Verfassung gerechtfertigt, wie die Polenenteignung, die gegen das öffentliche Wohl wirken soll, durch die Verfassung gerichtet ist. Aber es zeigt die skrupellose Propaganda der Tat, deren sich die preußische Politik in der Durchführung der Gewalt gegen das Recht immer bedient, daß man die Einführung eines Grundsatzes, der die ganze gesellschaftliche Ordnung und das gleiche Recht obendrein umstürzt, einzig und allein durch einen bureaukratischen **Kalauer rechtfertigt**,

Digitized by Google

durch die Berufung auf das verfassungsmäßige Recht der Enteignung im Interesse des öffentlichen Wohles (d. h. zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs usw.).

Jener Kalauer aber hat den Verfassern der Begründung so gut gefallen, daß sie ihn noch einmal wiederholten, um auch mit dem Enteignungsgesetz in gleicher Weise wie mit der Verfassung fertig zu werden. Das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 gestattet die Enteignung von Grundeigentum gegen vollständige Entschädigung aus Gründen des öffentlichen Wohles **für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert.** Grundstücke sind für die Tätigkeit der Ansiedlungskommission notwendig. „Die Voraussetzungen für die Anwendung des Enteignungsrechts sind also gegeben, sobald feststeht, daß der für die Durchführung nötige Erwerb von Grundstücken im Wege freihändigen Ankaufs nicht mehr in der zur Erreichung des Zwecks des Unternehmens gebotenen Weise möglich ist. Dieser Beweis ist . . . erbracht." Damit aber wird eigentlich das ganze neue Gesetz überflüssig, da ja das Enteignungsgesetz ohne weiteres angewendet werden könnte. Der Verfasser merkt noch eben diesen Widerspruch, er nimmt plötzlich an, daß bei der Beratung des Enteignungsgesetzes „die Enteignung für Fälle, wie den hier vorliegenden, nicht in Erwägung gezogen worden ist". Es sei daher „angezeigt, die Zulässigkeit der Enteignung durch besondere Gesetzesvorschriften festzustellen". Damit ist der **Widerspruch** mit der Enteignungsvorlage zugegeben, und man hätte, wenn man die Rechtseinheit nicht verletzen wollte, zunächst das Enteignungsgesetz ändern müssen, und zwar nicht nur radikal, sondern revolutionär.

Nach dieser Begründung wäre es leicht, zunächst die Enteignung des ganzen Großgrundbesitzes gesetzlich zu rechtfertigen. Das öffentliche Wohl verlangt die billige Volksernährung; da die Durchführung dieses Unternehmens nicht mehr im freihändigen Ankauf in der zur Erreichung des Zwecks gebotenen Weise — wegen des Großgrundbesitzer-Wuchers — möglich ist, so sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Enteignungsrechts gegeben.

Digitized by Google

Der umstürzlerische Charakter der Vorlage ist im preußischen Abgeordnetenhause weniger scharf erkannt worden, als von den **Junkern** des Herrenhauses. Das Abgeordnetenhaus begnügte sich, ohne irgendwelchen ernsteren Widerstand, mit Abschwächungen, die aber den Grundsatz selbst nicht antasteten, sondern nur seine Durchführung mehr unter Kontrolle und Garantien zu stellen versuchten. Die der Regierung zur Verfügung gestellten Fonds wurden von 300 Mill. Mark auf 200 Mill. Mark herabgesetzt, von denen 75 Mill. Mark zur Regulierung bäuerlicher Güter zu verwenden sind. Ein Mittel gegen die Leutenot wurde durch die Bestimmung eingefügt, daß die Ansiedlung von selbständigen deutschen Arbeitern auf größeren Gütern durch Prämien zu fördern sei. Der Hauptparagraph erhielt folgende Fassung:

„Dem Staate wird das Recht verliehen, in den Bezirken, in denen die Sicherung des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlungen möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtfläche von nicht **mehr als siebzigtausend Hektaren** nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben. **Ausgeschlossen** ist die Enteignung von Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmet sind, und von Begräbnisstätten."

Im Herrenhause aber stieß auch diese gemilderte Fassung bei den Junkern auf den heftigsten grundsätzlichen Widerstand. Das Klasseninteresse, die agrarische Solidarität, ließ „nationale" Rücksichten als gleichgültig erscheinen. Sie fühlten sich selbst entwurzelt. Sie erkannten, daß sie ihre eigene Existenz mit diesem Gesetz prinzipiell aufhoben. Ein Konflikt schien unvermeidlich. In der Kommission mußte sich der Finanzminister v. Rheinbaben schon gegen die Gerüchte wenden, als ob die Krone und der Ministerpräsident kein Interesse mehr an der Vorlage hätten: „Seine Majestät stehe vielmehr, wie er der Regierung den Auftrag gegeben habe, die Vorlage einzubringen, auch jetzt noch voll auf dem Boden der Vorlage." Die Junker führten dagegen an, das Enteignungsrecht vertrage sich nicht mit den Anschauungen der konservativen Partei. Es sei unmöglich, einer Vorlage zuzustimmen, in der

Digitized by Google

ein befestigter Grundbesitz der Enteignung unterworfen wird. Es sei auch unannehmbar, daß eine **politische** Behörde darüber entscheiden solle, ob ein Grundstück enteignet werden solle, die doch mehr oder weniger von Parteiverhältnissen abhängig sein wird. Die Staatsregierung stehe vor einem **Fiasko** der Polenpolitik, und aus diesem Grunde fordere sie das Enteignungsrecht. Vergebens berief sich Rheinbaben auf Bismarck, der am 28. Januar 1888 das Recht anerkannte, den polnischen Adel zu expropriieren, um Preußens „Sicherheit für die Zukunft zu erkaufen und die Unruhe loszuwerden".

Der Antrag, die Enteignung auf die Fälle des Besitzwechsels mit Ausnahme des Erbgangs von Aszendenten auf Deszendenten zu beschränken, wurde in der **ersten Kommissionsberatung** abgelehnt, angenommen gegen 7 Stimmen ein Antrag, von der Enteignung u. a. auch auszunehmen: Fideikommisse, die seit mindestens 10 Jahren bestehen, Grundstücke, sofern dem Eigentümer das Eigentumsrecht seit mehr als 10 Jahren zusteht oder sofern er es im Erbgang von Eltern oder Ehegatten übernommen hat unter Hinzurechnung der Besitzzeit des Uebertragenden. Es wurde berechnet, daß damit der Ansiedlungskommission ein Spielraum von 160 000 Hektar zum Erwerb gegeben werde.

In der zweiten Kommissionsberatung des Herrenhauses wandte sich der Berichterstatter scharf gegen das politische Kompromiß, das im Abgeordnetenhause nicht in der Kommission, sondern erst im Plenum zum Vorschein gekommen sei. Eine Verbeugung vor einem politischen Kompromiß könne nicht Sache des Herrenhauses sein; die Gewissenspflicht der Kommission des Herrenhauses, nach Wahrheit und Recht zu forschen, lege ihr die Notwendigkeit auf, darüber zu wachen, daß in das Gesetz nicht flüssiges Wachs, sondern in die ehernen Formen desselben festes Metall gegossen werde. Man müsse Schutzwehren errichten, um den stabilen Besitz gegen Zwangsenteignung zu sichern. Die Regierung erklärte die Beschlüsse erster Lesung für unannehmbar, da nach ihnen viel zu wenig und ungeeignetes Land der Regierung zur Verfügung gestellt würde. Die Kommission aber nahm den jetzt für un-

Digitized by Google

annehmbar erklärten Entwurf erster Lesung dennoch an, mit 14 gegen 11 Stimmen; die Minderheit bestand aus **grundsätzlichen** Gegnern jeder wie immer beschränkten Enteignung.

Fürst Bülow bot alle Mittel auf, um die Vorlage durchzubringen. Wider alle Erwartung gelang es ihm, durch geheime Abmachungen, die augenscheinlich in Versprechungen, das preußische Wahlrecht nicht zu reformieren, bestanden, eine Mehrheit für die Fassung des Abgeordnetenhauses in letzter Stunde zustande zu bringen.

Mit 143 gegen 111 Stimmen wurde der Entwurf vom Herrenhause genehmigt.

In seiner Schrift über das „Nationalitätenproblem" (1907) hat Prof. Schücking die sittliche Verwahrlosung dieser Polenpolitik gekennzeichnet, insbesondere das furchtbar Unmoralische, die Enteignung als Kampfmittel einer nationalen Mehrheit gegen eine Minderheit zu verwenden.

„Wir dürfen nicht in die Fehler einer Politik verfallen, mit der selbst ein Bismarck scheiterte. Der Kampf gegen die nationalen Minderheiten ist ein aussichtsloser Kampf gegen Ideen. Und wir müssen suchen, unseren Gegnern wiederum gerecht zu werden. **Weniger Bismarck und mehr Schiller!** Deutsch sein, heißt gerecht sein."

Die Wirkung dieser neuesten Polenhetze geht weit über Preußen und Deutschland hinaus. Sie hat die Weltisolierung des Deutschen Reichs moralisch und politisch aufs höchste gesteigert. Der systematische Boykott aller deutschen Waren im ganzen polnischen Gebiet (in Oesterreich und Rußland) macht sich der deutschen Industrie fühlbar. Die Enteignungsvorlage hat dem Dreibund den Todesstoß versetzt, da die Polen in Oesterreich ihre Macht gegen das Zusammengehen mit Deutschland aufbieten.

In großen Volksversammlungen, leidenschaftlichen Straßenkundgebungen und parlamentarischen Demonstrationen hat der österreichische Bundesgenosse gegen das preußische Gesetz Einspruch erhoben.

Bei den geistigen Führern der Kulturvölker hat das Vorgehen Preußens Entsetzen hervorgerufen und die Verachtung der Welt auf das preußische System gehäuft. Ein-

Digitized by Google

stimmig ist das Urteil der ganzen Erde über diese preußische „Infamie".

Das **Reichstagswahlrecht** in Preußen und die Hakatistenpolitik ist **gewesen!** Es gibt nur **eine** Art der Bewältigung nationaler Probleme: die sozialdemokratische. Unter Verwerfung jedes gewaltsamen und schikanösen Eingriffs, unter Durchführung voller Gleichberechtigung und Gewährleistung nationaler Eigenheiten (Sprache usw.), besteht die ganze nationale Politik der Sozialdemokratie darin, Kultur zu verbreiten. Eine Nation wirkt auf die andere nur durch die Kulturgaben, die sie bietet. Jede andere gewalttätige nationalistische Beeinflussung ist ohnmächtig und reizt den Widerstand. Nicht germanisieren, sondern **kultivieren!** dann gibt es keine Polenhetze mehr, weil Polentum und Deutschtum einträchtig an der **gemeinsamen** Aufgabe arbeiten.

Digitized by Google

Verkehrspolitik.

Der Kampf um die Verkehrswege hat sich in Preußen allmählich zu einer Parteifrage gestaltet. Die Konservativen, die sehr wohl wissen, daß sie nur in einem rückständigen Staatswesen ihre Herrschaft behaupten können, suchen auch auf diesem Gebiete den Kulturfortschritt zu hemmen. Tarifreformen im Eisenbahnwesen, soweit sie der Gesamtheit zugute kommen, setzen sie den heftigsten Widerstand entgegen, und bei dem Kampf um die Errichtung neuer, im Interesse des Verkehrs notwendiger Wasserstraßen haben sie es direkt auf eine Kraftprobe mit der Regierung ankommen lassen.

A. Eisenbahnen.

Ein Haupthindernis des Ausbaues des Verkehrswesens bildet die

Abhängigkeit des Eisenbahnministers vom Finanzminister.

Der preußische Staatshaushaltsetat wird im wesentlichen durch den Etat der Eisenbahnverwaltung beeinflußt. So sind z. B. nach dem Netto-Etat für 1907 die Gesamtausgaben auf 625,3 Millionen Mark berechnet. Hierzu hatte die Eisenbahnverwaltung einen Zuschuß von 218,8 Millionen Mark zu leisten, d. h. 35 Proz. der Ausgaben des Staates werden durch Ueberschüsse aus den Staatseisenbahnen gedeckt. Würden diese Ueberschüsse fortfallen, so müßten die direkten Einkommen- und Vermögenssteuern erhöht werden. Davon wollen aber aus leicht erklärlichen Gründen die herrschenden Klassen nichts wissen, und auch die Regierung schreckt davor zurück, um es mit den Besitzenden nicht zu verderben. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß der eigentliche Verkehrsminister in Preußen der Finanzminister ist, der bei jeder

Digitized by Google

Reform, und mag sie noch so unbedeutend sein, ängstlich darauf bedacht ist, daß die Staatseinnahmen nur ja keinen Ausfall erleiden. Man nimmt keine Rücksicht darauf, daß die Bevölkerung in Preußen sich jährlich um etwa 500 000 Menschen vermehrt, man schaut nicht in die Zukunft; große Gesichtspunkte werden außer acht gelassen, maßgebend ist einzig und allein der Krämerstandpunkt. Von 1890 bis 1905 sind im ganzen nur etwas über 1500 Kilometer neuer Linien an Vollbahnen gebaut worden, und auch die Kleinbahnen reichen bei weitem nicht aus.

Gegen

Tarifreformen

hat man sich in Preußen lange Jahre hindurch gesträubt. Im Jahre 1891 war der damalige Eisenbahnminister v. Maybach entschlossen, eine Reform der Personentarife in der Weise durchzuführen, daß unter Aufhebung der vierten Wagenklasse und der ermäßigten Rückfahrtkarten die Fahrpreise erheblich herabgesetzt werden sollten. Sofort machten die Junker im Parlament und in der Presse heftige Opposition gegen diesen Plan, und auch der Finanzminister Dr. v. Miquel trat dagegen auf. Herr v. Maybach nahm seinen Abschied, und sein Nachfolger v. Thielen dachte während seiner langen Amtszeit gar nicht an irgendwelche Reformen im Sinne einer Erleichterung und Verbilligung des Personenverkehrs, um sich nicht den Haß der Junker zuzuziehen, die sich nicht scheuten, von einer durch die billigen Tarife geförderten Eisenbahnvagabondage zu reden, die allen Maßnahmen widerstrebten, die den Einfluß des Finanzministers auf die Eisenbahnverwaltung schwächen könnten, die alle Initiativanträge auf eine Reform des Personenverkehrs ablehnten und deren Wortführer bei jeder Etatsberatung heftig gegen die Herabsetzung der Personentarife wüteten. So widersprach in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. März 1897 der konservative Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum namens seiner Partei einem Antrag Böttinger, eine Petition der Bergischen Handelskammer zu Lennep betreffs Einführung der in Baden gebräuchlichen Kilometer-

Digitized by Google

hefte auf den preußischen Staatseisenbahnen, der Regierung als Material zu überweisen. Die Budgetkommission hatte beantragt, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, und Graf zu Limburg-Stirum, der für den Kommissionsantrag eintrat, äußerte bei dieser Gelegenheit:

„Was spricht nun für den Antrag des Herrn Kollegen Böttinger? Daß er gewissen Klassen der Bevölkerung billigere Fahrten zuwenden will! Das sind die von dem Herrn Minister erwähnten Leute, **die Arbeiter, welche in der Nähe der großen Städte wohnen. Aber es wurde schon nachgewiesen, daß diese Leute in der 4. Klasse sehr billig fahren;** und seitdem die Konzession gemacht ist, daß es Wagen mit Bänken gibt, nähert sich die 4. Klasse der 3. in ihrer Ausstattung sehr. Also es ist dadurch schon so viel geschehen in der Ermäßigung für diese Leute, daß ich nicht weiß, was noch mehr geschehen soll."

Man beachte den verächtlichen Ton, mit dem der edle Graf hier fortgesetzt von den Arbeitern spricht, die er wegwerfend „diese Leute" nennt. Und doch liegt dem Grafen und seinen Standesgenossen recht viel an „diesen Leuten", die sie auf alle mögliche Weise an die Scholle zu fesseln suchen, um sie nach Herzenslust ausbeuten zu können.

Die Opposition der Konservativen gegen die Verbilligung der Eisenbahntarife wird in erster Linie bedingt durch das Streben, den Arbeiter zu verhindern, sich da Arbeit zu suchen, wo er will. Die Arbeiter sollen durch gewaltsame Mittel gezwungen werden, im ostelbischen Junkerparadies zu bleiben, und die Junker sind dreist genug, zu verlangen, daß die Regierung die Eisenbahnen völlig in den Dienst ihrer Interessenpolitik stellt. Sprach es doch Graf Kanitz in derselben Sitzung ganz offen aus, daß unter der Verbilligung der Personentarife die östlichen Provinzen leiden, um dann im weiteren Verlauf seiner Rede auch die angeblich so schädliche Einwirkung der billigeren Tarife im Berliner Vorortverkehr zu schildern:

„Ich bin der Meinung, daß gerade die **außerordentlich billigen Personentarife,** die wir **im Berliner Vorortsverkehr** haben, eine erhebliche Anziehung ausüben auf die Bevölkerung in der Provinz. Es wird hier in Berlin dem Arbeiter die Gelegenheit gegeben, für einen verschwindend geringen Geldbetrag

Digitized by Google

seine Wohnung draußen in den Vororten zu beziehen, täglich in Berlin einen sehr lohnenden Verdienst zu finden. Damit hängt dann weiter auch zusammen die kolossale Steigerung der Bodenpreise im Innern der Stadt, denn die minder wohlhabende Bevölkerung kann auf diese Weise in die Vororte hinausgedrängt werden. Ob das in sozialer Beziehung sehr segensreich ist, das lasse ich dahingestellt. **Denn die Berliner Vororte sind allmählich sozialdemokratische Kolonien geworden. Ganze Arbeiterviertel gibt es da, wo Mann für Mann Sozialdemokrat ist.**"

Fast mit denselben Worten wandte sich am 7. Mai 1907 im Herrenhause Dr. v. Burgsdorff gegen die Arbeiterkarten:

„Nicht bloß in Berlin, sondern auch in anderen Großstädten arbeiten Leute, die manchmal 50, 60 und 70 Kilometer entfernt wohnen, die Woche hindurch in der Stadt, sie kommen dann am Sonnabend für den Sonntag nach Hause und benutzen da die Gelegenheit, um die übrige Bevölkerung, die draußen wohnt, **mit sozialdemokratischen Ideen zu infizieren.**"

Das rote Gespenst, das auf gewisse Kreise niemals seine Wirkung verfehlt, muß auch hier herhalten, um die Sonderbestrebungen der Junker, die sie mit ihrem Widerstand gegen Tarifermäßigungen verfolgen, zu bemänteln.

In ihrem Streben, die Eisenbahnen in den Dienst des Junkertums zu stellen, haben die Konservativen wiederholt Maßnahmen gefordert, um den Arbeitern den **Wegzug vom Lande zu erschweren.** Der Bundesführer Frhr. v. Wangenheim verlangte sogar, daß auf weitere Strecken für ausländische Arbeiter billigere Tarife berechnet werden sollten als für Inländer. Der Zuzug ausländischer Arbeiter soll erleichtert werden, und wenn dann die inländischen Arbeiter, durch die Konkurrenz der Ausländer in ihrer Lebenshaltung noch weiter herabgedrückt sind, dann soll es ihnen durch hohe Tarife unmöglich gemacht werden, sich anderswo bessere Arbeit zu suchen — ein Vorgehen, das sich von der gänzlichen Aufhebung der Freizügigkeit nicht viel unterscheidet. Auch das Herrenhausmitglied v. Graß bezeichnete es am 9. Januar 1902 für nötig, „**die Ueberführung von Arbeitern nach dem Westen durch erhöhte Ueberführungsbeträge zu erschweren.**"

Digitized by Google

Ganz ähnlich äußerte sich am 16. Mai 1904 Herr von Klitzing im Herrenhause:

„Es wäre natürlich, daß die Staatseisenbahnverwaltung den Verkehr vom Lande nach der Stadt soviel wie möglich für die Arbeiter einschränkt, und sie kann es, ohne gegen die Arbeiter selbst hart zu sein; denn die Not treibt die Arbeiter vom Lande nicht weg. Die Arbeiter kennen jetzt auf dem Lande keine Not; sie haben ihr volles, gutes Einkommen, und es sind teils politische Gründe, teils, möchte ich ganz offen sagen, ist es die Liederlichkeit, die sie in die Stadt treibt."

Dies Verlangen der Junker, auch die Eisenbahnen in den Dienst ihrer Sonderinteressen zu stellen, ist durchaus nicht erstaunlich, es ist die Konsequenz ihrer politischen Anschauungen, es entspringt dem Begriff, den sie vom Wesen des Staates haben. Der Regierung aber geht es wie dem Goetheschen Zauberlehrling, sie wird die Geister, die sie gerufen, nicht mehr los.

Während die Junker auf der einen Seite die Arbeiter durch hohe Tarife gewaltsam an die Scholle fesseln wollen, fordern sie auf der anderen Seite Staatsmittel, um Arbeiterfamilien, die vom Osten nach dem Westen verzogen sind, behufs Rückwanderung nach dem Osten behülflich zu sein. Einer entsprechenden Anregung, die Graf v. Schlieben am 9. Januar 1902 im Herrenhause machte, stand der Landwirtschaftsminister v. Podbielski sympathisch gegenüber, er erklärte sich gern bereit, „die Sache in die Hand zu nehmen und die Rückförderung zu unterstützen".

Nach langem Zögern raffte sich die Regierung endlich zu einer „Reform" im Personenverkehr auf, sie verlängerte die Gültigkeit der Rückfahrtkarten auf 45 Tage. Obwohl damit ein nennenswerter Einnahmeausfall für die Eisenbahnverwaltung nicht verbunden war, hat doch selbst diese bescheidene Maßnahme den Zorn der Konservativen erregt, die darin den ersten Schritt zu einer wirklichen Reform erblickten. Die Regierung mußte schließlich, um die Junker zu beruhigen, durch die offiziösen Organe versichern lassen, daß zwar das Endziel der mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrtkarten eingeleiteten Aenderung der Personentarife

Digitized by Google

die Einführung einer Einheitsfahrkarte zu dem halben Preise der Rückfahrtkarten sein werde, daß damit aber noch keineswegs gesagt sei, daß gerade der damalige Zeitpunkt geeignet wäre, zu einem weiteren, so bedeutsamen Schritte überzugehen.

Inzwischen hat die Verwaltung den „bedeutsamen" Schritt gewagt. Durch die

Personentarifreform vom 1. Mai 1907

sind die Rückfahrtkarten abgeschafft, der Preis der einheitlichen und einfachen Fahrkarte bei Personenzügen ist auf 7 Pfennig pro Kilometer für die erste, 4½ Pfennig für die zweite, 3 Pfennig für die dritte und 2 Pfennig für die vierte Wagenklasse, also etwa auf die Hälfte der bisherigen Sätze für Rückfahrtkarten, festgesetzt, für Schnellzüge sind Zuschläge von 50 Pf. bis 2 Mk. in der ersten und zweiten, von 25 Pf. bis 1 Mk. in der dritten Klasse eingeführt worden, das Freigepäck ist aufgehoben und ein besonders komplizierter Gepäcktarif aufgestellt. Dazu kommt die von Reichs wegen eingeführte Fahrkartensteuer, so daß die Reform keine Verbilligung, aber auch kaum eine Vereinfachung bedeutet. Der Ausfall für die Eisenbahnverwaltung ist ganz minimal, er beläuft sich auf etwa eine Million Mark. Wie der Minister in der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses ausführte, betragen nämlich nach den früheren für das Jahr 1903 angestellten Ermittelungen die Mindereinnahmen infolge von Beseitigung der Rückfahrtkarten rund 14 Millionen, die Mehreinnahmen erstens aus den Schnellzügen rund 6 Millionen, zweitens aus dem Gepäckverkehr rund 7 Millionen, zusammen 13 Millionen, so daß ein Ausfall von rund 1 Million bestehen bleibt.

Kein Wunder, daß diese „Reform" in den weitesten Kreisen große Enttäuschung hervorgerufen hat. Aber trotzdem wird auf absehbare Zeit alles beim alten bleiben, die Verwaltung sträubt sich gegen wirklich einschneidende Maßnahmen, sie widersetzt sich vor allem der Forderung auf Abschaffung der vierten Wagenklasse und jeder Reform, die einen nennenswerten Einnahmeausfall zur Folge haben könnte.

Digitized by Google

Von Jahr zu Jahr tritt das Streben, die Eisenbahnen nicht in den Dienst der Gesamtheit zu stellen, sondern das Verkehrsinteresse dem Finanzinteresse unterzuordnen, deutlicher hervor. Und nicht nur das! Die Eisenbahnverwaltung schreckt selbst davor nicht zurück, dem in seinen heiligsten Aufgaben gefährdeten Privatkapital zu Hülfe zu kommen, wie die

Verlängerung der Konzession der Großen Berliner Straßenbahngesellschaft

über den Kopf des Magistrats und der Stadtverordneten hinweg beweist. Gewiß war der Minister formell nach dem Kleinbahngesetz dazu befugt, aber vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist diese Unterstützung des Privatkapitals durch Auslieferung städtischer Verkehrswege an Aktiengesellschaften aufs schärfste zu verurteilen.

In demselben Maße, wie die Privatkapitalisten durch die Eisenbahnverwaltung unterstützt werden und wie jede Forderung der Agrarier auf das liebevollste geprüft wird, wandern die

Wünsche der Arbeiterklasse

regelmäßig in den Papierkorb. Am 16. Mai 1900 hatte der Vorstand des „Volksheilstätten-Vereins vom Roten Kreuz“ an den Minister Thielen ein Gesuch gerichtet, daß den Patienten der „Erholungsstätte“ in der Jungfernheide gestattet werden möge, Arbeiter-Wochenkarten auch außerhalb der sonst vorgeschriebenen Stunden zu benutzen. Auf dieses Gesuch hat der Minister unterm 20. Juni folgenden ablehnenden Bescheid erteilt:

„Nach den bestehenden Vorschriften werden Arbeiterfahrkarten nur zur Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstelle ausgegeben; Arbeiter, die die Erholungsstätte Jungfernheide aufsuchen, haben mithin auf die Verabfolgung von Arbeiterkarten überhaupt keinen Anspruch und müssen sich gewöhnlicher Fahrkarten bedienen, die im Berliner Stadt- und Ringbahnverkehr überaus niedrig bemessen sind.“

Diese Antwort ist ein klassisches Zeugnis für das tiefe sozialpolitische Verständnis der Verwaltung. Statt der erbetenen Verkehrserleichterung, durch die armen Kranken die

Digitized by Google

Möglichkeit zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit geschaffen und damit die Volksgesundheit gefördert werden sollte, verfügt die Verwaltung eine weitere Erschwerung, indem sie kurzerhand diesen Kranken überhaupt die Benutzung von Arbeiter-Wochenkarten versagt. Warum der Staat gerade für die unbemittelten Kranken, die die Erholungsstätte zur Kur besuchen, nichts übrig hat, ist um so unverständlicher, als sonst die Eisenbahnverwaltung unbemittelten Kranken bei Fahrten zur Kur, sowie den Schwestern, die zur Krankenpflege reisen, gewisse Vergünstigungen gewährt.

B. Die Kanalvorlage.

West-östlicher Konflikt.

Der große Kampf um den Mittellandkanal, der seit 1899 die preußische Politik erfüllte, gehört zu den bedeutsamsten Episoden der neueren Zeit. In ihm trat zum erstenmal der tiefe Interessengegensatz zwischen der westlichen Industrie und dem östlichen Landjunkertum zutage, ein wirtschaftlicher, notwendig zum Konflikt drängender Gegensatz, der nur durch die gemeinsame Furcht vor dem Proletariat immer wieder vertagt und verdeckt wird. Weil aber die Krone und die Regierung sich auf die Seite des Industriestaates stellten, so wurde die einfache Opposition gegen eine an sich unpolitische Verkehrsvorlage zu einem Machtaufstand des Junkertums, das bei dieser Gelegenheit zu beweisen unternahm, daß einer nur Herr in Preußen sei, sein müsse und sein werde: der ostelbische Junker, der die Gutsbezirke, die Staatsverwaltung und die Armee beherrscht und dessen grauem Uradel gegenüber auch die erst in jüngerer Zeit eingewanderte Hohenzollernfamilie sich zu unterwerfen habe.

Der Mittellandkanal sollte zwischen Rhein und Elbe eine lückenlose Wasserstraße herstellen, ein imponierendes Werk, das einschließlich der bereits vollendeten Strecke des Dortmund-Emskanals 470 Kilometer betragen würde. Die Agrarier leisteten gegen den Kanal einmal Widerstand, weil sie in jeder Verkehrserleichterung eine Einfallsgelegenheit für fremdes Getreide fürchteten. Zweitens — und das gab den

Digitized by Google

Ausschlag — wollten sie das Lieblingsprojekt der Krone so lange als Pfand in der Hand behalten, bis im Reiche die Wucherzölle erpreßt waren. Und schließlich wurde in dem Augenblick, wo der Monarch selbst gegen die feudale Opposition in die Schranken ritt, der Sieg des Junkertums zu seiner Lebensfrage.

Die erste Kanalvorlage — Trutz der Krone.

Am 14. März 1899 wurde der Mittellandkanalentwurf eingebracht. Die Konservativen setzten sofort mit einer zähen **Obstruktion** ein. Erst am 13. April begann die erste Beratung, die bis zum 18. April dauerte. Dann kam die Vorlage an eine Kommission. Am 16. Mai war die Kommission so weit, daß sie den Mittellandkanal — ablehnen konnte. Am 15. Juni ließ man die Vorlage endlich wieder ins Plenum gelangen, wo sie aber nur erschien, um alsbald wieder in die Kommission zurückbefördert zu werden. Hier begann das Spiel der „Kompensationen", man verschüttete den ursprünglichen Mittellandkanal in einem Haufen von ostelbischen Kanalentwürfen, die den Junkern erstlich an sich gefielen und zweitens die Zeit vertrieben. Eine Obstruktion auf der Grundlage solcher Kompensationen hatte den Vorzug, unendlich und unerschöpflich zu sein. Man hätte zehn Jahre lang beraten können; denn es gab immer neue Wasserstraßen und Flußregulierungen, deren Vorteile zu erwägen waren. Da griff die Krone ein und hielt in dem, allerdings gemäßigten, Stile von Essen und Breslau eine Rede an die Junker. Sofort änderten die Junker die Taktik. Nichts mehr von Obstruktion. Sie hatten es gar nicht eilig genug, um das Exempel zu statuieren und den Entwurf zu zerreißen.

Vor der Nordlandfahrt sandte der Kaiser Mitte Juli an seinen einstigen sozialpolitischen Erzieher Hintzpeter nach Bielefeld das folgende Telegramm:

„Von der hervorragend gelungenen Statue des Großen Kurfürsten für die Siegesallee beabsichtige ich eine Reproduktion in Bronze der Stadt Bielefeld zu schenken und auf dem Sparrenberge im Burggarten aufzustellen; sie soll ein Zeichen dankbarer Erinnerung sein für die Aufnahme seitens der Stadt und ein Mahn-

Digitized by Google

zeichen bleiben, daß, gleich wie in diesem Ahn, auch in mir ein **unbeugsamer Wille** ist, den einmal als richtig erkannten Weg **allem Widerstand zum Trotz unbeirrt weiterzugehen.**"

Eine Zeitlang schien es, als ob Miquel und die Seinen den König überzeugt hätten, es wäre besser, den Kanalstreit nicht noch zu verschärfen. Wilhelm II. sagte plötzlich eine geplante Reise nach Dortmund ab, sicher, um so die Notwendigkeit zu vermeiden, eine Kanalrede halten zu müssen. Aber die Firma Krupp hatte ein erhebliches Interesse am Mittellandkanal. Und so wurde Krupp aufgeboten, um in einem Telegramm den König anzuflehen, er möchte doch nach Dortmund gehen. Und er ging! Am 11. August weihte er den Dortmund-Emskanal durch eine Rede ein, in der er den eben vollendeten Kanal als ein „Teilwerk" bezeichnete und verkündete:

„Er ist aufzufassen in Verbindung mit dem großen **Mittellandkanal, den zu bauen und zur Durchführung zu bringen meine Regierung und ich fest und unerschütterlich entschlossen sind** . . . So hoffe ich, daß die Volksvertretung, diesem Gesichtspunkte nachgebend, mich in die Lage versetzen wird, hoffentlich **noch in diesem Jahre** meinem Lande den Segen dieses Kanals zu Nutzen und zuteil werden zu lassen. (Bravo.) . . . Was damals als Rückhalt der Hansa fehlte, ein **starkes, geeintes, einem Willen gehorchendes Reich,** haben wir durch die Gnade des Himmels und die Taten meines Herrn Großvaters wieder errungen, und **diese Macht soll auch für dieses große Werk mit voller Wucht eingesetzt werden. Dafür werde ich stehen!**"

Der gesamte Liberalismus überschlug sich vor Freude über diese Kriegserklärung gegen die Junkerrebellen, er verkündete, daß nun die Annahme der Kanalvorlage sicher sei. Am 16. August begann die zweite Beratung. Die Regierung ritt ihren stärksten Gaul vor: Der Mittellandkanal sei aus militärischen Gründen notwendig. Aber die Junker, die im Reichstag bei jeder Militärvorlage erklären, die Laien müßten sich in solchen Fragen den Autoritäten blindlings unterwerfen, ließen der Regierung durch den Grafen Limburg-Stirum mit schneidendem Hohn sagen:

„Wenn bei einer Erörterung die Frage der Landesverteidigung berührt wird, so ist uns das eine so ernste Sache,

Digitized by Google

daß man nicht leichthin darüber hinweggehen kann. Ich will nur anerkennen, daß ich selten in so geschickter und hübscher Weise eine Sache habe verteidigen hören, wie die Vertreter der königlichen Militärverwaltung dies in der Kommission getan haben. **Aber das Beste hat ihnen gefehlt: sie haben nicht überzeugt.**"

Und dann proklamierte der Graf das Recht des Parlamentarismus gegen den Absolutismus der Krone:

„Nachdem die Verfassung den Parlamenten in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen eine mitbestimmende Stelle gegeben hat, ist auf uns ein Teil der Verantwortung übergegangen, welche im absoluten Staate allein bei der Krone beruhte. Das Gefühl, daß jeder von uns mit verantwortlich ist für die Entwickelung Preußens, verbietet uns, einer Vorlage zuzustimmen, welche wir wirtschaftlich für bedenklich halten."

Umgekehrt beriefen sich die Liberalen dankerfüllt auf die „Hohenzollernpolitik", ähnlich auch ein Redner der **freisinnigen Volkspartei.** Nur noch einen zweiten Tag schenkte man anstandshalber der Debatte. Die Rechte ließ die Minister reden, ohne ihnen zuzuhören. Dann wurde die ganze Vorlage in allen ihren Teilen abgelehnt, man ließ nur, um das Vergnügen einer nochmaligen Ablehnung zu haben und die Lektion wiederholen zu können, für die dritte Beratung folgende „Vorlage" übrig:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt: § 1. **Fällt weg.** § 2. **Fällt weg.** § 3. **Fällt weg.** § 4. **Fällt weg.** § 5. **Fällt weg.** § 7. **Fällt weg.**"

Uebrig geblieben waren allein die §§ 6 und 8 der Regierungsvorlage, die zusammen mit einem in zweiter Lesung eingefügten Paragraphen einen unsinnigen dreiparagraphigen Entwurf von lauter nebensächlichen Ausführungsbestimmungen ergaben.

Zwischen der zweiten und dritten Lesung wurde die offiziöse Presse zu lauter explodierenden Pulvertürmen. Der Spektakel war grauenhaft. Die Junker sollten durch Lärmen und Drohen eingeschüchtert werden, als hätten sie sich jemals vor Knallerbsen gefürchtet.

Am Morgen der dritten Lesung verstand sich der Polizeiminister von der Recke dazu, den Landräten und son-

Digitized by Google

stigen politischen Beamten im Abgeordnetenhause amtlich kundzutun, daß sie für den Kanal zu stimmen hätten. Die sehr deutliche Antwort auf diese Zumutung gab nachher in der Sitzung der Freiherr v. Wangenheim:

„Es kann niemand von uns verlangen, daß wir unsere Meinung verleugnen. Ich glaube auch nicht, daß eine preußische Staatsverwaltung es jemals verlangen wird; **sie kann niemals die Absicht haben, mit Lumpen zusammen zu arbeiten.**"

Die Ablehnung wurde in der schroffsten Form **bestätigt.** Was nun? Irgend etwas mußte geschehen, damit die Niederlage der Krone irgendeinen Abschluß fände. Während die ganze Junkerschaft den Minister Recke gesellschaftlich boykottierte, verstand sich die Regierung statt eines politischen Entschlusses — Kammerauflösung — zu einem ebenso einfältigen wie ungesetzlichen Racheakt: Ein kanalgegnerischer Hülfsarbeiter wurde aus dem Kultusministerium geworfen, 20 Landräte und zwei Regierungspräsidenten, die im Abgeordnetenhaus gegen den Entwurf gestimmt hatten, wurden unter Verleihung von Wartegeld in den Ruhestand versetzt, und schließlich der an anderer Stelle (Seite 235) abgedruckte Erlaß vom 31. August 1899 veröffentlicht, der den politischen Beamten die Pflicht auferlegte, stets die Politik der Krone zu vertreten, und der Hoffnung Ausdruck gab, „daß nicht wieder ein Anlaß geboten werden wird, weitergehende Maßregeln zu treffen".

Die „Hoffnung" trog! „Weitergehende Maßregeln" wurden dennoch getroffen: der Polizeiminister, der es mit den Junkern verdorben hatte, mußte alsbald gehen, und von den gemaßregelten Beamten wurde einer nach dem anderen in — höhere Aemter befördert!

Von der zweiten Kanalvorlage zum Laufekanal!

Die liberalen Hoffnungen waren wieder einmal zuschanden geworden. Weder hatten die Junker sich unterworfen, noch dachte die Krone daran, die in der eigenen Verwaltung herrschende Fronde zu zerschmettern. Der Sieg des Junkertums war überwältigend und wurde nur noch über-

Digitized by Google

boten durch den nachfolgenden umständlichen und langwierigen Rückzug der unentwegt kanalbauenden Regierung.

Erst am 12. Januar 1901, als die Hohenlohe und Recke längst der Vergangenheit und Vergessenheit angehörten, tauchte die Kanalvorlage wieder auf — eine Liebes- und Friedensgabe an die Junker insofern, als sie einen Teil jener „Kompensationen" brachte, die 1899 von den Konservativen eigentlich nur obstruktionshalber gefordert worden waren. Inzwischen waren außer einigen feierlichen Ankündigungen des kommenden großen Werkes seitens der Regierung lediglich die erfolgreichen Abrechnungen der Junker wegen der in der Tat verfassungswidrigen Maßregelungen der Beamten erfolgt.

Am 11. Januar 1900 interpellierten die Konservativen im Abgeordnetenhause die Regierung, wie die „gegenüber einer Anzahl von Staatsbeamten von ihr getroffenen dienstlichen Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften der Artikel 83 und 84 der Verfassung zu erachten seien". Der Ministerpräsident redete sich damit heraus, daß es sich nicht um eine disziplinarische Bestrafung wegen der Abstimmungen, sondern um „eine Verfügung im Interesse des Dienstes handle". Er fügte hinzu, daß es ein unhaltbarer Zustand sei, „daß die Regierung solche Ziele verfolge, die die pflichtgemäß zu ihrer Unterstützung berufenen politischen Beamten bekämpften". Es lag ein unfreiwilliger Humor in dieser doppeldeutigen Wendung. Die weiteren Vorgänge nahmen die unglückliche Wendung beim Worte. Der „unhaltbare Zustand" wurde dadurch beseitigt, daß nun die **Regierung** das Ziel des Mittellandkanals aufgab. Als **Wortführer der Konservativen** bekannte sich der frühere Präsident des Abgeordnetenhauses Herr v. Köller in geradezu revolutionärer Weise zu jener Theorie des **„suspensiven Veto"**, das 1848 die Kommission der Nationalversammlung in die Verfassung hineingebracht hatte, und dessen Entfernung die erste und entscheidendste Handlung der Kontrerevolution war. Jetzt aber proklamierte der Junkeroberst, genau wie die Revolutionäre von 1848, die **reine Parlamentsherrschaft;** man verlangte, daß die Regierung, d. h. die Krone, **wiederholten**

Digitized by Google

Beschlüssen des Landtages sich einfach zu fügen habe. Es sei die „allein richtige Anschauung", daß, im Falle ein etwa neu gewählter Landtag den Kanal wiederum ablehne, die Regierung „keinen anderen Weg" mehr hat, **„als daß sie sich dem wiederholt ablehnenden Votum der Landesvertretung fügt"**. Herr v. Köller trieb die Bosheit so weit, „daß er die Unterwerfung der Krone unter den Willen der Parlamentsmehrheit als den schönsten Sieg" feierte, „den die Menschen erfechten können", den „Sieg über sich selbst". Was die Junker den Männern von 1848 als Hochverrat und Umsturz des Thrones anrechneten, die Anschauung nämlich, daß der Monarch nicht **wiederholt** den Beschlüssen der Kammer die Sanktion verweigern und daß sein Vetorecht nicht endgültiger, sondern nur aufschiebender Art sein dürfe, galt den konservativen Kanalrebellen als ihr selbstverständlichstes „alleinrichtiges" Junkerrecht.

Die zweite Kanalvorlage ist ein Musterbeispiel für die Art, wie die Junker Obstruktion treiben.

Die Vorlage von 1901 brachte von den verlangten östlichen Kompensationen: den Berlin-Stettiner Großschiffahrtsweg, eine leistungsfähigere Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel, Regulierung der Warthe, unteren Oder, unteren Havel und der Spree. Der Masurische Schiffahrtskanal fehlte. Die Gesamtkosten des Entwurfs waren auf rund 390 000 000 Mark berechnet, dazu kamen jährliche Unterhaltungskosten von 3 770 000 Mark.

Diesmal vertrat der neue Herr, Graf Bülow, den Kanalentwurf. Er predigte seinen gewohnheitsmäßigen Ausgleich der Interessen und hoffte „zuversichtlich auf die Annahme der Vorlage nach günstiger und von Parteigegensätzen freier Beurteilung".

Die Junker dachten gar nicht daran, das Pfand aus der Hand zu geben. Bülow hatte zwar mit dem „sicheren Zollschutz nach außen" lockend gewinkt. Aber das Organ des Bundes der Landwirte erklärte sofort, zuvor müßte man die Zölle in der Hand haben.

Das Junkertum organisierte nun einen fröhlich-frechen Obstruktionsfeldzug. Erst am 4. Februar begann die erste

Digitized by Google

Beratung, die vier Tage in Anspruch nahm, obwohl alle Argumente schon 1899 erschöpft waren. Wieder kam die Vorlage in die Kommission. Am 13. Februar trat sie zusammen, bis zum 1. Mai hielt sie 20 Sitzungen ab. Es gab unzählige Anträge. Die Vorlage wurde unter einem Wust von Abänderungen förmlich erstickt, in ihr Gegenteil umgewandelt, zerfasert und zerrieben. Wenn in der Obstruktion überhaupt ein ernster Plan und eine Absicht bestand, die Vorlage jemals zu verabschieden, so bestand dieses Ziel in dem diabolischen Spaß, die östlichen Kompensationen zwar anzunehmen, aber den **Mittellandkanal selbst zu beseitigen**: ein Mittellandkanal-Gesetz ohne Mittellandkanal! Endlich wurde der Regierung das Spiel allzu ausgelassen. Ganz unerwartet, am 3. Mai 1901, erschien Graf Bülow und schickte den Landtag nach Hause. Da Graf Bülow um jeden Preis „innere Krisen" zu vermeiden suchte, zog er aus seinem Verhalten nicht einmal die unumgänglichste Folgerung: das Abgeordnetenhaus wurde nicht aufgelöst, sondern eben nur die Session geschlossen. Lediglich drei Minister wurden unmittelbar darauf — am 5. Mai — ausgekehrt, sehr ungnädig der letzte bedeutendere Mann, den die Regierung Preußens aufweist, Miquel, der geheime Organisator des Widerstandes gegen den „Kanal des Königs"; mit ihm verloren die Herren Brefeld, der Vertrauensmann des Zentralverbandes deutscher Industrieller, und Hammerstein-Loxten ihre Aemter.

Weiter geschah nichts. Das Ministerium Bülow dachte gar nicht ernsthaft daran, die Mittel anzuwenden, die sich darboten, um den Entwurf zur Durchführung zu bringen. Der nächstliegende Weg, die Vorlage im **Reichstag** einzubringen, wo eine Mehrheit sicher war, und zu dessen Kompetenz die Wasserstraßen eigentlich gehören, wurde geflissentlich vermieden. Das war um so bedauerlicher, als in der Zeit der furchtbaren Krisis der Kanalbau schon unter dem Gesichtspunkt der Notstandsarbeiten zweckmäßig gewesen wäre. Aber das preußische Junkertum ist so mächtig, daß es der Regierung nicht einmal erlaubt, ihm widerwärtige Pläne auszuführen, auch wenn sie eine anderweitige parlamentarische Mehrheit finden kann.

Digitized by Google

Nun wurde der Mittellandkanal zur Seeschlange oder auch zum Popanz der kleinen Junkerkinder. Von Zeit zu Zeit ertönte der Ruf: „Der Kanal kommt?“ Wann — hat Graf Bülow tiefsinnig prophezeit: „Seinerzeit!“ Der Eisenbahnminister Thielen erklärte einmal: „Gebaut wird er doch!“ Herr Thielen ging. Aus der tiefsten Seele aber quoll der Stoßseufzer des Landwirtschaftsministers Podbielski: „Ich werde mir doch mit dem Lausekanal nicht vor den Bauch stoßen lassen“.

Der agrarische Kompensationskanal.

Selbst als der Zolltarif durchgesetzt war, gaben die Junker noch nicht das Kanalpfand aus den Händen. Erst wollte man die Handelsverträge fertig haben. Als Anfang des Jahres 1904 die Wiedereinbringung der Kanalvorlage fällig war, bot Graf Kanitz in der „Kreuz-Zeitung“ sogar den roten Schrecken auf. Der Kanalbau stärke die Industrie und vermehre also die revolutionäre Arbeiterschaft. Vor einem Kanalprojekt müsse erst der Kanzler im Reichstage die Zuchthausvorlage wieder eingebracht und durchgesetzt haben. Erst im April 1904 wurde die dritte Kanalvorlage dem Landtage vorgelegt. Sie war bepackt mit vier anderen wasserwirtschaftlichen Entwürfen, die ausschließlich dem Osten zugute kamen. Der Regierungsentwurf forderte den Schiffahrtskanal vom Rhein nach Hannover, ferner den Berlin-Stettiner Großschiffahrtsweg und endlich verschiedene Verbesserungen und Kanalisierungen der Wasserstraßen östlich der Elbe. Obwohl die Regierung nur noch einen Stummelkanal vorzulegen wagte, und die wichtigste Strecke, die Verbindung Hannovers mit der Elbe, aufgegeben hatte, blieben die Konservativen spröde und verlangten weitere Kompensationen im Osten. Die Kommission ließ sich wiederum viel Zeit. Im November brachte sie die (zu billigende) Verstaatlichung des Schleppmonopols in den Entwurf. Schließlich wurde am 15. November der Rhein-Hannoverkanal mit 18 gegen 10 Stimmen angenommen. Nur einige Konservative stimmten dafür. Am 2. Dezember erst schloß die Kommission

Digitized by Google

ihre Beratungen und genehmigte das Gesetz mit 20 gegen 7 konservative und freikonservative Stimmen.

Am 1. Februar 1905 wurden die Handelsverträge im Reichstag eingebracht, und nun wurde am 3. Februar auch die zweite Beratung der verkrüppelten Kanalvorlage auf die Tagesordnung gesetzt, da ja die Annahme der Handelsverträge binnen wenigen Tagen nicht mehr zweifelhaft war.

Aber indem die Junker ihren Widerstand gegen den Kanal aufgaben, gewannen sie noch eine letzte gewaltige Konzession. Es gelang ihnen, die Kanalvorlage mit folgender Bestimmung zu belasten:

„Auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten Flüssen sind Schiffahrtsabgaben zu erheben. Die Abgaben sind so zu bemessen, daß ihr Betrag eine angemessene Verzinsung und Tilgung derjenigen Aufwendungen ermöglicht, die der Staat zur Verbesserung oder Vertiefung jedes dieser Flüsse über das natürliche Maß hinaus im Interesse der Schiffahrt gemacht hat. **Die Erhebung dieser Abgaben hat spätestens mit Inbetriebsetzung des Rhein-Weserkanals oder eines Teiles desselben zu beginnen.**"

Mit diesem das Reichsrecht vergewaltigenden Beschlusse haben die preußischen Kanalrebellen erreicht, daß kein Kahn auf dem ohnehin denaturierten Kanal fahren darf, ehe nicht die alten Binnenzölle in der Form von Schiffahrtsabgaben wieder lebendig geworden sind, die den Einbruch von Getreide nach dem Osten verhindern, die Konkurrenz des ausländischen Getreides durch Erhöhung der Frachtkosten auf den großen Flüssen zu weiteren Preissteigerungen des deutschen Getreides ausnutzen. Trotz dieses großartigen Erfolges gestatteten sich eine größere Anzahl von Konservativen und Freikonservativen immer noch gegen den Kanal zu stimmen, der aber mit 256 gegen 132 Stimmen nun doch angenommen wurde. Auch die freisinnige Volkspartei stimmte jetzt gegen den agrarisch umgestalteten Kanal.

Mit der Jahre hindurch unmittelbar gegen die Person des Königs geführten rücksichtslosen Obstruktion der Junker, durch die es gelang, das große Kulturwerk einer Kanalverbindung zwischen Rhein und Elbe zu verhindern, um schließ-

Digitized by Google

lich die Bewilligung einer entwerteten Teilstrecke durch eine Unmenge agrarischer und ostelbischer Konzessionen sich abkaufen zu lassen, von der Verwertung dieses Objekts im Kampf um agrarische Handelsverträge zu schweigen, haben die Herren Preußens das glänzendste Meisterstück einer brutalen Machtpolitik geleistet, und zugleich die Erklärung handgreiflich gegeben, warum gegen solche Junkerpolitik der bürgerliche Liberalismus in Preußen in seiner feigen Halbheit und ängstlichen Kompromißsucht niemals sich durchzusetzen vermochte.

Digitized by Google

Anhang.

Der Vollzug der Wahlen.

Für den Vollzug der Wahlen sind maßgebend die **Verordnung vom 30. Mai 1849** und das **Reglement vom 14. März 1903/20. Oktober 1906.** An dieser Stelle werden nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben. Ausführlich ist das Wahlgesetz in der im Auftrage des Parteivorstandes von Dr. Leo Arons herausgegebenen Broschüre „Die preußischen Landtagswahlen" (Berlin 1908, Verlag Buchhandlung Vorwärts) behandelt.

Das Wesen des Dreiklassenwahlsystems ist bereits auf Seite 85 bis 88 auseinandergesetzt, wir begnügen uns deshalb mit der Aufzählung der für die **Ausführung der Wahl** in Betracht kommenden Bestimmungen.

Urwahlbezirke.

Bekanntlich ist die Wahl eine **indirekte.** Zunächst wählen die Wahlberechtigten (Urwähler) in Urwahlbezirken die Wahlmänner, und erst diese wählen die Abgeordneten.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Maßgebend hierbei ist die bei der letzten Volkszählung — für die Wahlen von 1908 also die bei der Volkszählung vom 2. Dezember 1905 — ermittelte ortsanwesende Bevölkerung. Auch die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen sind bei Berechnung der Seelenzahl der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.

Gemeinden von weniger wie 750 Seelen sowie nicht zu einer Gemeinde gehörige bewohnte Besitzungen werden vom Landrat mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirk vereinigt.

Digitized by Google

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeindeverwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke geteilt. In einem Urwahlbezirk sollen mindestens drei und höchstens sechs Wahlmänner zu wählen sein. **Es darf also kein Urwahlbezirk weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.**

Soweit es tunlich ist, müssen die Urwahlbezirke so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei teilbar ist.

Einteilung der Urwähler in Klassen.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mk. zum Ansatz zu bringen.

Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung.

Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern.

Diese Bestimmung hat nur für die selbständigen Gutsbezirke Bedeutung. Die Gutsherren erhalten dadurch die Möglichkeit, auch wenn sie keinen Pfennig Steuern zahlen, Wähler erster Klasse zu werden.

Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste gebildet.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer fallen.

Digitized by Google

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt. In diese Abteilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen, die sogenannten Dreimarkmänner.

Jede Abteilung wählt ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei teilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den anderen. Mit anderen Worten: **Bei drei Wahlmännern entfällt auf jede Abteilung einer, bei vier Wahlmännern entfällt auf die erste und dritte Abteilung je einer, auf die zweite Abteilung zwei, bei fünf Wahlmännern auf die erste und dritte Abteilung je zwei, auf die zweite einer, und bei sechs Wahlmännern auf jede Abteilung zwei.**

Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt. **Die Wahlmänner dürfen also nicht in einem anderen Urwahlbezirk wohnen,** dagegen ist es nicht erforderlich, daß sie derjenigen Abteilung der Urwähler angehören, von welcher die Wahl ausgeht. Jede Abteilung kann ihre Wahlmänner auch aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler einer anderen Abteilung wählen.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung des Abgeordnetenhauses sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

Auslegung der Wählerlisten.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichnis der stimmberechtigten Urwähler (**Urwählerliste**) aufzustellen, in welchem

Digitized by Google

bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Diese Liste ist **drei Tage lang** öffentlich auszulegen. Innerhalb dieser Frist kann jeder, der die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, hiergegen Einspruch erheben. Die Entscheidung über die Einsprüche steht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrat zu.

Die Wähler können Einspruch gegen die Liste erheben nicht nur deshalb, weil ihr Name darin fehlt oder falsch angegeben ist, sondern auch, weil ihnen zu wenig Steuern angerechnet oder diejenigen Steuern nicht aufgezählt sind, die sie in einer anderen Gemeinde des Urwahlbezirkes zahlen.

Nachdem die Urwählerliste öffentlich ausgelegen hat und berichtigt ist, werden auf Grund dieser berichtigten Liste die **Abteilungslisten** festgestellt. Auch diese Liste muß wiederum **drei Tage lang** öffentlich ausliegen. **Ein Recht zum Einspruch gegen die Richtigkeit der Abteilungsliste hat aber nur derjenige, der bereits in der abgeschlossenen Urwählerliste stand.** Der Einspruch kann nicht dahin erhoben werden, daß jemand nicht in der Liste steht, sondern nur dahin, daß er in eine falsche Abteilung gekommen ist, in der richtigen Abteilung an falscher Stelle steht oder daß für jemand Beträge oder Bezeichnungen eingetragen sind, die nicht in der Urwählerliste standen.

Hieraus folgt die zwingende Notwendigkeit, daß unsere Parteigenossen auf alle Fälle die Urwählerlisten einsehen und sich nicht damit vertrösten, daß ja später die Abteilungslisten noch ausliegen.

Der Vollzug der Urwahlen.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Urwähler werden durch ortsübliche Bekanntmachung zur Wahl berufen.

In Gemeinden, deren Zivilbevölkerung nach der letzten Volkszählung mindestens 50 000 beträgt, findet die Ab-

Digitized by Google

stimmung bei der Wahl der Wahlmänner in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist (**Fristwahl**) an Stelle der Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (**Terminswahl**) statt.

Diese Bestimmung besteht erst seit 1906. Die Einführung der Fristwahl bedeutet eine wesentliche Erleichterung des Wahlgeschäftes, sie legt unseren Genossen aber gleichzeitig die Verpflichtung auf, am Tage der Wahl — ähnlich wie bei den Reichstags- und den Stadtverordnetenwahlen — einen umfassenden Schlepperdienst einzurichten, um die säumigen Urwähler an ihre Pflicht zu erinnern.

Abteilungen, die 500 oder mehr Wähler zählen, können in Abstimmungsgruppen geteilt werden. Es besteht also die Möglichkeit, daß in einem Urwahlbezirk in mehreren Lokalen gewählt wird.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes kann der Minister des Innern anordnen, daß bei der Wahl der Wahlmänner die Abstimmung auch in Gemeinden mit 50 000 oder mehr Einwohnern in der Form der Terminswahl oder in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl in der Form der Fristwahl vorzunehmen ist.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Bezirks einen Protokollführer sowie drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden. Die Urwähler sind verpflichtet, das Ehrenamt des Wahlvorstehers, des Protokollführers oder eines Beisitzers zu übernehmen. Zur Ablehnung ist nur berechtigt, wer das 65. Lebensjahr überschritten hat oder durch Krankheit, Abwesenheit in dringenden Privatgeschäften, durch Dienstgeschäfte eines öffentlichen Amtes oder durch sonstige besondere Verhältnisse, welche nach billigem Ermessen eine genügende Entschuldigung begründen, verhindert ist. Wer die Uebernahme des Ehrenamtes ohne zulässigen Grund ablehnt oder sich der Wahrnehmung desselben ohne ausreichende Entschuldigung entzieht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. belegt werden.

Digitized by Google

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet und auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hinweist, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt. Der Wahlvorsteher kann jedoch solchen nicht stimmberechtigten Personen, deren Tätigkeit nach seinem Ermessen der ordnungsmäßigen oder zweckentsprechenden Durchführung der Wahlverhandlung förderlich ist, die Anwesenheit gestatten.

Von den zur Wahl erscheinenden Personen kann die Vorlegung einer Legitimation nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Wahlvorstehers bei Zweifeln über die Identität des Wählers in jedem Falle gefordert werden.

Die Wahlen erfolgen abteilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Wahlreglements. Das letzte Wahlreglement stammt vom 20. Oktober 1906.

Haben bei der ersten Abstimmung nur zwei Personen oder, wenn von einer Wählerabteilung bei der Urwahl zwei Wahlmänner zu wählen sind, nur vier Personen, und zwar gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer gewählt ist.

Bei der Terminswahl muß die dritte Abteilung zuerst, die erste zuletzt wählen. Bei der Friſtwahl sind Abweichungen hiervon gestattet. Ausnahmsweise kann der Wahlvorsteher auch bei Terminswahlen zum Zweck schleuniger Durchführung des gesamten Wahlgeschäfts in dem Urwahlbezirke zur Wahlverhandlung der folgenden Abteilungen übergehen, wenn die Wahlverhandlung einer voraufgehenden Abteilung nicht unverzüglich abgeschlossen werden kann, weil die Wahl im Wahltermin von dem Erwählten abgelehnt oder weil eine zweite engere Wahl erforderlich wird. Die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung ist in diesem Falle

Digitized by Google

unter Verkündung des Zeitpunktes, zu dem sie wieder eröffnet werden soll, einstweilen zu schließen.

Sobald die Wahlverhandlung einer Abteilung geschlossen ist, werden ihre Mitglieder, soweit sie nicht im Wahlvorstande sitzen, zum Abtreten veranlaßt.

Bei der Terminswahl werden die Urwähler der Reihe nach zur Stimmabgabe aufgerufen; später erscheinende Urwähler können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen teilnehmen. Bei der Friſtwahl wird die Abstimmung, sofern nicht sämtliche eingetragenen Wähler zu einem früheren Zeitpunkt ihre Stimme abgegeben haben, mit dem Ablauf der festgesetzten Abstimmungsfrist geschlossen; später dürfen keine Stimmen mehr entgegengenommen werden.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

Bei der Terminswahl wird eine etwaige Stichwahl sofort im Anschluß an den ersten Wahlgang vorgenommen. Bei der Friſtwahl ist dies nicht möglich; die Wähler müssen in diesem Falle zum zweitenmal zur Wahl erscheinen.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sowie solche Wahlstimmen, die auf nicht wählbare Personen entfallen, sind ungültig.

Der gewählte Wahlmann muß, wenn er im Wahltermin anwesend ist, sofort, sonst aber binnen drei Tagen, nachdem ihm die Wahl angezeigt ist, erklären, ob er sie annimmt, und wenn er in mehreren Abteilungen gewählt ist, muß er erklären, für welche Abteilung er annimmt. Annahme unter Protest und Vorbehalt sowie das Ausbleiben der Erklärung über die dreitägige Frist hinaus gilt als Ablehnung.

Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermin und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung geschlossen ist, so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen. Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unverzüglich und, wenn

Digitized by Google

möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten teilnehmen kann.

Wahl der Abgeordneten.

Die Wahlmänner treten zur Wahl der Abgeordneten zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Wahlkommissar. Die Vorladung kann auch sofort im Urwahltermin durch den Wahlvorsteher bewirkt werden.

Der Minister des Innern kann anordnen, daß in Wahlbezirken, in welchen die Zahl der Wahlmänner 500 oder mehr beträgt, die Wahl der Abgeordneten in **Gruppen der Wahlmänner** vorzunehmen ist, und dabei die Orte innerhalb des Wahlbezirkes bestimmen, an denen örtlich getrennte Gruppen der Wahlmänner zu versammeln sind. An Stelle dieser Bestimmungen kann unter der gleichen Voraussetzung von dem Minister auch angeordnet werden, daß in dem Wahlbezirke die Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten in der Form der **Friſtwahl** stattfindet.

Der von der Regierung ernannte Wahlkommissar hat die Urwahlprotokolle zu prüfen. Da, wo sämtliche Wahlmänner eines Kreises zur Wahl der Abgeordneten zusammenberufen werden, entscheidet diese Versammlung über die Wahl der Wahlmänner, gegen deren Gültigkeit der Wahlkommissar Bedenken hat. Hierbei sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl beanstandet ist. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung dann sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäft.

Wo Gruppen von Wahlmännern gebildet sind, entscheidet über die Gültigkeit der Wahlmännerwahlen, welche der Wahlkommissar für ungültig erachtet hat, und über die Ausschließung der Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt wird, die Gruppe, zu welcher der Wahlmann gehört, dessen Wahl beanstandet ist. Wo Friſtwahl stattfindet, entscheidet darüber der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlmann zur Wahl der Abgeordneten zuzulassen.

Digitized by Google

Ueber die Bemängelungen der Wahlmännerwahlen durch Dritte hat die Versammlung nicht zu entscheiden, sondern nur das Abgeordnetenhaus, dem nach Artikel 78 der Verfassung die Prüfung und Entscheidung der Legitimation seiner Mitglieder zusteht.

Die Wahlen der Abgeordneten sind gleichfalls öffentlich.

Der Protokollführer und die Beisitzer für den Wahlvorstand werden durch den Wahlkommissar aus der Mitte der Wahlmänner ernannt. Die Wahlmänner sind verpflichtet, diese Ehrenämter anzunehmen. Zur Ablehnung berechtigen die Gründe, die auch zur Ablehnung des Amtes als Mitglied des Wahlvorstandes bei den Wahlmännerwahlen berechtigen. Auch hier ist eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. für unentschuldigte Wahrnehmung der Obliegenheiten oder Ablehnung ohne zulässigen Grund vorgesehen.

Bei der **Terminswahl** werden die Wahlmänner in der Reihenfolge des Verzeichnisses aufgerufen. Wer auf den Namensaufruf nicht sogleich erscheint, kann einstweilen übergangen werden. Nach Beendigung des Namensaufrufs fragt der Wahlkommissar an, ob Wahlmänner anwesend sind, die ihre Stimme noch nicht abgegeben haben und läßt diese zur Abstimmung zu. Darauf erklärt er die Abstimmung für geschlossen. Bei der Fristwahl wird die Abstimmung, sofern nicht sämtliche eingetragene Wahlmänner zu einem früheren Zeitpunkt ihre Stimme abgegeben haben, mit dem Ablauf der festgesetzten Abstimmungsfrist geschlossen; später dürfen keine Stimmen mehr entgegengenommen werden.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben sind ungültig. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

Wenn mehrere Abgeordnete zu wählen sind, hat jeder Wahlmann sogleich anzugeben, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle zum Abgeordneten wählt. Es ist auch zulässig, für jede Stelle denselben Namen zu nennen. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, eine

Digitized by Google

engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Wahlvorsteher zieht.

Der gewählte Abgeordnete ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er auf Grund des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben einer Erklärung über eine Woche hinaus, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung ab gerechnet, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident) sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Wählbar zum Abgeordneten

ist jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

Für bisherige Angehörige eines anderen deutschen Staates genügt es, wenn sie unmittelbar vor dem Wahltag Preußen geworden sind; dagegen müssen solche Personen, die vor Erwerb der preußischen Staatsangehörigkeit einem außerdeutschen Staatsverbande angehört haben, ein Jahr lang Preußen sein, ehe sie wählbar sind.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Programm der sozialdemokratischen Partei	3— 6
Resolution der Landeskonferenz	7— 8
Preußen im Reich	9— 58
I. Geschichtliches	9
II. Die preußische Natur	18
III. Die wirtschaftliche Vormacht Preußens	33
IV. Preußen in Deutschland voran	37
Zur Geschichte des Dreiklassenwahlsystems	59—83
Das Wahlrecht der konstituierenden Nationalversammlung	59
Oktroyierung des Dreiklassenwahlsystems	60
Die Reformen von 1891/93	61
Die Aenderung des Wahlreglements 1903	63
Die Reformen von 1906	64
Die Erklärung der Regierung vom 10. Januar 1908	67
Wahlrechtsanträge der Parteien	68
Die Konservativen	70
Die Freikonservativen	72
Die Nationalliberalen	73
Die freisinnigen Parteien	75
Das Zentrum	78
Die Aussichten der Wahlreform	81
Die gesetzgebenden Körperschaften Preußens	84—109
a) Das Zweikammersystem	84
b) Das Abgeordnetenhaus und das Dreiklassenwahlsystem	85
1. Das Wesen des Dreiklassenwahlsystems	85
2. Die Wahlkreiseinteilung	89
3. Parteientwickelung und Wahlbeteiligung unter dem Dreiklassenwahlsystem	93
4. Urteile über das Dreiklassenwahlsystem und über das Abgeordnetenhaus	98
c) Das Herrenhaus	106

Digitized by Google

Seite

Der preußische Landtag als Schrittmacher der Reaktion im Reiche . . . . . 110—128
Angriffe auf das Reichstagswahlrecht 111
Angriffe auf das Koalitionsrecht 113
Vorstöße gegen die Freizügigkeit 116
Der Ruf nach neuen Ausnahmegesetzen 119
Anregungen zu Beutezügen der herrschenden Klasse 122
Gegen direkte Reichssteuern 124
Der Landtag gegen den Ausbau der sozialen Gesetzgebung . . 126

Die Gutsbezirke als Herd der Reaktion . . . . . 129—142
Das Wesen der Gutsbezirke 129
Die Kreisordnung von 1872 131
Die Landgemeindeordnung von 1891 131
Zahl der Gutsbezirke 133
Das Gesetz vom 1. April 1895 134
Vorteile der Gutsherren 135
Armenpflege 137
Junkerliche Polizeigewalt 141

Finanzwesen . . . . . 143—163
Preußen und das Reich 143
Finanzschwierigkeiten und Etatsverschleierung 145
Die Staatseinnahmen 146
Die Staatsausgaben 149
Die Entstehung des heutigen Steuersystems 150
Die Einkommensteuer 152
Verschärfung der Einkommensteuer für die Arbeiter 155
Die Vermögenssteuer 159
Die Erbschaftssteuer 160
Die Hausiersteuer 161
Die Steuerfreien 161
Die Gemeindesteuern 162

Arbeiterschutz und Arbeitertrutz . . . . . 164—178
Arbeiterfeindlichkeit der Junker und Junkergenossen 164
Schutz der Arbeitswilligen 165
Bäckereiverordnung 166
Achtuhrladenschluß 167
Arbeitszeit im Gastwirtsgewerbe 168
Gegen Posadowsky 170
Gegen die Sozialpolitik 171
Wirtschaftliche Kämpfe 173
Erlaß vom 15. März 1907 175
Rechtsberatung 177

Bauarbeiterschutz . . . . . 179—184
Verordnungen 179
Arbeiter als Baukontrolleure 181

Digitized by Google

	Seite
Gewerbeinspektion	185—199
Vernachlässigung der Gewerbeaufsicht in Preußen	185
Gewerbeinspektion und Kesselrevision	186
Ueberlastung der Gewerbeinspektoren	187
Aerzte als Aufsichtsbeamte	188
Zuziehung von Arbeitern zur Gewerbeinspektion	189
Weibliche Fabrikinspektoren	193
Gewerbeaufsicht in den Staatsbetrieben	197
Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten	198
Geringe Ahndung der Verstöße der Unternehmer gegen die Arbeiterschutzgesetze	199
Die Lage der Landarbeiter	200—222
Ausnahmegesetz	200
Kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs	202
Legitimationszwang	216
Landflucht	217
Landarbeiterwohnungen	220
Die Beamtenfreundlichkeit der gesetzgebenden Körperschaften	223—238
Beamtenbesoldungen	223
Petitionsrecht	226
Koalitionsrecht	228
Wahlrecht	233
Politische Beamte	234
Beamte gegen die Sozialdemokratie	236
Arreststrafen für Unterbeamte	237
Die Lage der Unterbeamten und Arbeiter in der Eisenbahnverwaltung	239—270
Signatur der Eisenbahnpolitik in Preußen	239
Wahlrecht	241
Koalitionsrecht der Staatsarbeiter	244
Kampf der Verwaltung gegen die Konsumvereine	249
Entgegenkommen der Behörde gegen die Privatunternehmer	252
Sozialpolitische Rückständigkeit der Verwaltung	254
Einmischung in wirtschaftliche Kämpfe	257
Erziehung der Eisenbahnarbeiter zu Streikbrechern	258
Löhne der Unterbeamten und Arbeiter	259
Arbeitszeit des Personals	261
Betriebsunfälle	263
Eisenbahnvereine	265
Soziale Fürsorge	266
Die Lage der Bergarbeiter	271—315
Zahl der staatlichen Bergwerke	271
Notwendigkeit eines Reichsberggesetzes	732
Novelle zum Berggesetz vom 24. Juni 1892	274
Hinzuziehung von Arbeitervertretern zur Beaufsichtigung	276

Digitized by Google

Seite
Scheinreform der Einfahrer 277
Berggesetznovelle vom 14. Juli 1905 285
Knappschaftsgesetznovelle vom 19. Juni 1906 292
Unfallziffer im Bergbau 302
Verschlechterung der Gesundheitsverhältnisse 305
Lohneinkommen der Bergarbeiter 306
Unternehmerprofit am fiskalischen Bergbau 309
Maßregelungen und Bevormundungen 310

Mittelstandspolitik . . . . . 316—327
Kleingewerbliche Genossenschaften 316
Bestimmungen über die Bildung von Gewerbekammern . . . 318
Bestrebungen auf Wiedereinführung des Befähigungsnachweises 320
Novelle zum Handelskammergesetz 321
Gefängnisarbeit 321
Das Baupfandrecht 323
Warenhaussteuergesetz 325

Die Wohnungsfrage . . . . . 328—337
Versprechungen der Regierung 328
Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse . . 329
Privileg der Hausbesitzer 332
Lex Adickes 333
Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Staatsarbeitern 334
Wohnungsinspektor für Düsseldorf 335
Ministerialerlasse vom 19. März 1901 336

Staat und Gemeinde . . . . . 338—352
Reaktionärer Charakter der Städte- und Landgemeindeordnungen 338
Gesetz betr. die Bildung der Wählerabteilungen 340
Widerstand des Freisinns gegen das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für die Kommunalwahlen . . . 340
Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden 341
Bestätigungsrecht 343
Bestätigung von Mitgliedern der Schuldeputationen 346
Selbstverwaltung der Gemeinden auf dem Gebiete des Schulwesens 349
Amtsentsetzung eines Gemeindevorstehers aus politischen Gründen 350

Die Justiz im Dienste der herrschenden Klassen . . . . . 353—371
Unabhängigkeit der Richter 353
Assessorenparagraph 356
Beeinflussungen der Richter 358
Königsberger Hochverratsprozeß 362
Fall Landsberg 367

Digitized by Google

Seite
Ernennung von Notaren 370
Einfluß der Justizverwaltung auf die Strafrechtsprechung . . 370

Vereins- und Versammlungsrecht . . . . . 372—380
Gesetzliche Beschränkungen 372
Zweierlei Recht 373
Auflösungen von Versammlungen wegen Gebrauchs der polnischen Sprache 374
Versammlungsrecht der Frauen 376
Lex Recke 377
Aufhebung des Vereins- und Versammlungsrechts für Jugendliche 379

Preußische Polizeiwirtschaft . . . . . 381—393
Polizeiliche Mißgriffe 381
Ministerielle Erlasse 382
Reckescher Schießerlaß 385
Vermehrung der Zahl der Gendarmen 386
Schwarze Listen zu politischen Zwecken 387
Politische Polizei 388
Geheimfonds 390

Fürsorgeerziehung . . . . . 394—398
Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger 394
Ausführung des Gesetzes 396
Wirkungen der Fürsorgeerziehung 397

Landstraßenproletarier . . . . . 399—404
Die industrielle Reservearmee 399
Verpflegungsstationen 400
Arbeiterkolonien 400
Gesetzentwurf betr. die Verpflegungsstationen 401
Wanderarbeitsstätten 402

Staat und Kirche . . . . . 405—415
Die rechtliche Grundlage 405
Die Kirchenmacht in Zahlen 410
Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche 412

Die preußische Volksschule . . . . . 416—476
Versuche zur Regelung des Unterrichtswesens 416
Das konservativ-freikonservativ-nationalliberale Kompromiß . . 420
Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 423
Die Schulaufsicht 428
Antrag der Linken betr. die fachmännische Schulaufsicht . . . 433
Lehrerbesoldungen 435
Studtscher Bremserlaß 438
Die Schulpflicht 443
Volksschule und Junkertum 447
Die Aufwendungen für die Volksschule 454
Schulstatistik vom 20. Juni 1906 456

Digitized by Google

Seite
Lehrermangel 459
Die Mißachtung des Lehrerstandes 465
Trinkgeld-Pädagogik 467
Schulgebäude und Lehrerwohnungen 469
Die Gestütschulen 473
Preußen, das Land der Schulen! 474

Gewissenszwang gegen Dissidentenkinder . . . . . 477—480

Kampf der preußischen Regierung gegen die Volksbildung 481—485
Der Fall Katzenstein 481
Die Regierung gegen Arbeiterbildungskurse 482
Kampf gegen die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung 483
Sozialdemokratische Jugendturnvereine 485

Das Fortbildungsschulwesen . . . . . 486—492
Stiefmütterliche Behandlung der Fortbildungsschule 486
Das ländliche Fortbildungsschulwesen 489

Höheres Schulwesen . . . . . 493—498
Staatliche Zuschüsse 493
Widerstand gegen Reformen 494
Schulbildung der Mädchen 496

Die Universitäten und die Freiheit der Wissenschaft . . . 499—511
Historisches 499
Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei! 501
Die Lex Arons 504
Der Landtag gegen die Freiheit der Wissenschaft 505
Die Freiheit der Studenten 507
Die Herkunft der Studenten 509
Die Universitäten als Büttel der Reaktion 510

Oeffentliche Gesundheitspflege . . . . . 512—520
Medizinalreform 512
Regelung des Hebammenwesens 515
Ausführungsgesetz zum Reichsseuchengesetz 517
Freizügigkeit des Fleisches 518

Agrargesetze . . . . . 521—530
Ansiedlungsgesetz für Westpreußen und Posen 521
Gesetze über Rentengüter 524
Gesetz über die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentenguts-gründungen 525
Höfegesetzgebung 525
Anerbenrecht 526
Preußische Zentralgenossenschaftskasse 527
Verschuldungsgrenze 528
Fideikommisse 529

Digitized by Google

	Seite
Polenpolitik	531—555
Ein zerstörter Staat — ein siegreiches Volk	531
Die Schwankungen der neueren Polenpolitik	536
Die Germanisierungs-Milliarde	538
Germanisierungs-Schikanen und Germanisierungs-Skandale	542
Die „neuen Bahnen“	544
I. Das Ansiedlungsverbot	544
II. Die Enteignungsvorlage	549
Verkehrspolitik	556—573
a) Eisenbahnen	556
Abhängigkeit des Eisenbahnministers vom Finanzminister	556
Tarifreformen	557
Personentarifreform vom 1. Mai 1907	561
Verlängerung der Konzession der Großen Berliner Straßenbahngesellschaft	562
Nichtberücksichtigung der Wünsche der Arbeiterklasse	562
b) Die Kanalvorlage	563
West-östlicher Konflikt	563
Die erste Kanalvorlage — Trutz der Krone	564
Von der zweiten Kanalvorlage zum Lausekanal	567
Der agrarische Kompensationskanal	571
Anhang	574—583
Der Vollzug der Wahlen	574
Urwahlbezirke	574
Einteilung der Urwähler in Klassen	574
Auslegung der Wählerlisten	576
Der Vollzug der Urwahlen	577
Wahl der Abgeordneten	581
Wer ist wählbar zum Abgeordneten?	583
Inhalts-Verzeichnis	584—590
Sach-Register	591—596

Digitized by Google

Sachregister.

Abänderungsanträge zum Wahlrecht 68.
Abgeordnete nach der Berufsstellung 98.
Abgeordnetenhaus, Urteile über das 98.
Abgeordnetenwahl 581.
Abhängigkeit d. süddeutschen Staaten von Preußen 33.
Achtuhrladenschluß 167.
Adelige Vorrechte 23.
Adickes, Lex 333.
Agrargesetzgebung 521.
Amtliche Wahlbeeinflussungen 243.
Anerbenrecht 526.
Ansiedlungsfonds 538.
Ansiedlungsgesetz 521.
Ansiedlungsverbot gegen Polen 544.
Arbeiter, Ausländische 216.
— als Baukontrolleure 181.
— und Eisenbahntarife 562.
— als Fabrikinspektoren 189.
— in der Eisenbahnverwaltung 239.
— in industriellen Betrieben 36.
— als Mitwirkende in der Rechtsprechung 46.
— in Staatsforsten 116.
Arbeitermangel auf dem Lande 217.
Arbeiterkolonien 400.
Arbeiterinnen in Fabriken 194.
Arbeiterschutz 164.
Arbeitervertreter im Bergbau 276.
Arbeitslosenversicherung 172.
Arbeitswilligenschutz 164.
Arbeitszeit in der Eisenbahnverwaltung 261.
Armenpflege 137.
Armenunterstützung und Wahlrecht 86.
Arnimscher Erlaß über d. Koalitionsrecht der Forstbeamten 231.
Arons, Lex 504.
Arreststrafen für Unterbeamte 237.
Aerzte als Aufsichtsbeamte 188.
Assessorenparagraph 356.
Ausgaben für Gesundheitswesen 149.
— — Justiz 150.
— — Kirchenzwecke 149.
— — Polenpolitik 150.
— des Staates 149.
— für entlassene Strafgefangene 150.
— — Unterrichtswesen 149.
— — Volksschulen 454.
Ausländer, Ausweisung 389.
— an Universitäten 511.
Ausländische Arbeiter, Legitimationszwang 216.
Auslegung der Wählerlisten 576.
Ausnahmegesetze gegen die Arbeiterklasse 119.
— — Landarbeiter 200, 214.
Ausweisung von Ausländern 389.

Bäckereiverordnung 166.
Bachem Dr. und Wahlrecht 79.
Barth über ländliche Armenverwaltung 140.
— — freis. Wahlrechtsanträge 74.
Bauarbeiterschutz 179.
— -erlaß 180.
Baukontrolle 189.
Baupfandrecht 323.
Beamte (siehe auch Unterbeamte).
—, Arreststrafen 237.
—, Koalitionsrecht 228.
— und Konsumvereine 249.
—, Petitionsrecht 226.
— und Wahlrecht 233.
Beamtenbesoldung 145, 223.
Beeinflussung der Richter 359.
Befähigungsnachweis 320.
Bergarbeiter 271.
— zur Beaufsichtigung beim Bergbau 276.
—, Gesundheitsverhältnisse 305.
—, Löhne 306.
—, Unfälle 302.
—, Maßregelungen 310.
Bergarbeiterschutz 174.
Bergbau, Unfälle 302.

Digitized by Google

Bergbau, Unternehmergewinn 309.
Berggesetz 273.
Berggesetznovelle von 1892 274.
— von 1905 285.
Bergwerke, Einnahmen aus den 147.
Berliner Straßenbahngesellschaft 562.
Bestätigungsrecht der Regierung 343.
— der Regierung bei Mitgliedern der Schuldeputationen 343.
Betriebsunfälle bei d. Eisenbahn 263.
Bibliotheken, Aufwendung 501.
Bismarck über das Wahlrecht 100, 101, 102.
Bosse und die Freiheit der Wissenschaft 504.
Breitscheid über das Wahlrecht 103.
Brettenbach, Minister, über Arbeiterbeschäftigung am Kanalbau 175.
—, Erlaß über das Koalitionsrecht der Eisenbahnbeamten 232.
Budde über Beamtenbeteiligung an Konsumvereinen 250.
— — das Koalitionsrecht der Eisenbahner 247.
— — das Koalitionsrecht d. Staatsarbeiter 245.
— — das Wahlrecht der Bediensteten 241.
Bülows Erklärung zum Wahlrecht 67.
— — gegen die Sozialdemokratie 120.
Burgsdorff zur Sozialgesetzgebung 127.

C (siehe K und Z).
Crailsheim, Bayr. Minister, über Preußens Einfluß 38.

Dauzenberg, Zentrumsabg., f. geistl. Schulaufsicht 431.
Dissidenten in Preußen 411.
Dissidentenkinder, Gewissenszwang gegen 477.
Dreiklassenwahlsystem 85.
—, Oktroyierung 60.
Domänenpächter u. Armenlasten 140.

Einheitsschulen 495.
Einkommensteuer 152.
— und Grundbesitzer 158.
— für Konsumvereine 158.
—, Verschärfung für Arbeiter 155.
Einnahmen des Staates 146.
Eisenbahnbetriebsunfälle 263.
Eisenbahnpolitik Preußens 33.
— -tarifreformen 557.
— -techniker u. Koalitionsrecht 232.
Eisenbahnen 556.
— als wirtschaftliche Macht 33.
Eisenbahner, Arbeitszeit 261.
—, Erholungsurlaub 269.
— -Löhne 259.
— als Streikbrecher 258.
— -Verband 269.
Enteignungsvorlage 549.
Erbschaftssteuer 160.
Etatverschleierung 146.

Fabrikaufsicht (s. Gewerbeinspektion).
Fachmännische Schulaufsicht 433.
Felisch über die Arbeitslosenversicherung 172.
Fideikommisse 529.
Finanzwesen 143.
Fischbeck und Wahlrecht 76.
Fleischbeschaugesetz 518.
Forstaufsichtsbeamte u. Koalitionsrecht 231.
Fortbildungsschulen, Ländliche 489.
—, staatliche Zuschüsse 489.
— -schulwesen 486.
Frankenberg über das Wahlrecht 112.
Frauen, Versammlungsrecht 376.
Freiheit der Wissenschaft 499, 505.
Freikonservative und Wahlrecht 72.
Freisinnige und Wahlrecht 66, 75.
— — ausländische Arbeiter 217.
Freizügigkeit und Konservative 116.
— — preußische Regierung 118.
Fremdenrecht 39.
—, Handhabung in Süddeutschland 48.
Frick über die Heranziehung von Arbeitern zur Gewerbeinspektion 190.
Friedberg über Kontraktbruch ländlicher Arbeiter 206.
Fristwahl 581.
Fürsorgeerziehung 394.

Gamp über Schulbildung 450.
Gastwirtsgehülfen 168.
Gefängnisarbeit 321.
Geheime Polizeifonds 390.
Geistliche als Schulinspektoren 429.
Gemeinden, Selbstverwaltungsrecht 341.

Digitized by Google

Gemeindesteuern 162.
Gendarmenvermehrung 386.
Genossenschaften, kleingewerbliche 316.
Germanisierungsbestrebungen gegen Polen 538.
Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung 483.
Gesetzentwurf betr. Bestrafung des Kontraktbruchs ländlicher Arbeiter 209.
Gesindeordnung 200.
Gestütschulen 473.
Gesundheitspflege, öffentliche 512.
Gesundheitsverhältnisse der Bergarbeiter 305.
Gesundheitswesen, Ausgaben 149.
Getreidebau in Preußen 35.
Gewerbeaufsicht in Staatsbetrieben 197.
Gewerbeaufsichtsbeamten, ihre Befugnisse 198.
— -freiheit 318.
— -inspektion 185.
— -kammern 318.
— -steuer 163.
v. Gneist über das Wahlrecht 104.
Goldschmidt über Arbeiter als Gewerbeaufsichtsbeamte 191.
Großstädte und Mandate im Landtag 89.
Grundsteuer 151.
— als Gemeindesteuer 163.
Gutsbezirke 129.
—, Zahl und Bevölkerung 133.
— und Kreistage 136.
Gutsherr und Volksschule 141.

v. Hammerstein über Schulbildung 451.
Handelskammergesetz-Novelle 321.
Hausbesitzer und Wohnungsfrage 332.
Hebammenwesen 515.
Heine über den preußischen Staat 18.
v. Helldorf über Schulbildung 450.
Herrenhaus 106.
— und Wahlreform 81.
—, Zusammensetzung 108.
Hochverratsprozeß, Königsberg. 362.
Höfegesetzgebung 525.
Höhere Schulen, Mädchenschulen 496.
— —, Universitäten 499.
Huene, Lex 151.

Indirekte Steuern 124.
Industrie in Preußen 36.
Jugendliche und Vereins- und Versammlungsrecht 379.
Jugendturnvereine, sozialdemokratische 485.
Junkerliche Steuerfreiheit 30.
Junkerlicher Terrorismus 32.
Junkertum, zur Naturgeschichte des 10.
— und Schulunterricht 29.
— und Staatsstellen 29.
— und Volksschule 447.
Justiz, Ausgaben 150.
— als Klassenjustiz 52.
Justizverwaltung 353.

Kanalbau, Arbeiter am 175.
Kanalvorlagen 563.
Kesselrevisionen 186.
Kirche, Ausgaben 149.
— und Staat 405.
— und Schule in nichtpreußischen Staaten 430.
Kirchen, Zahl derselben 410.
Knappschaftsgesetz-Novelle 292.
Koalitionsrecht der Beamten 228.
— der Eisenbahntechniker 232.
— und konservative Partei 113.
— der Staatsarbeiter 244.
— in Süddeutschland 47.
— und Reaktion 113.
Königsberger Hochverratsprozeß 362.
Konservative über Arbeiterschutz 170.
— und Einkommensteuer 157.
— gegen die Freizügigkeit 116.
— und Koalitionsrecht 114.
— und Kontraktbruch ländl. Arbeiter 205, 210.
— und Krankenkassen 127.
— Bekämpfung der Sozialdemokratie 119.
— und Sozialgesetzgebung 126.
— und Steuerfragen 124.
— und Streiks 165.
— und Wahlrecht 66 99.
Konsumvereine und Beamte 249.
— und Einkommensteuer 158.
Kontraktbruchbestrafung bei Landarbeitern 202.
Krankenhausunterstützung und Wahlrecht 86.
Krankenkassen, Selbstverwaltung 127.
— -verwaltung 171.

Digitized by Google

Kreisordnung 131.
Kreistage und Gutsbezirke 136.
„Kreuzzeitung" über Abgeordnetenhaus 100.
Krieger über das Koalitionsrecht der Eisenbahner 246.
Kuegler über ländliche Volksschulen 452.

Landarbeiter 200.
—, ausländische 216.
—, Ausnahmegesetze gegen 200.
—, Kontraktbruch 202.
—, Landflucht 217.
—, Ministerial-Verfügung wegen Kontraktbruch 212.
—, soziale Lage derselben 217.
—, Wohnungen 220.
Landgemeindeordnungen 131, 338.
Landflucht ländlicher Arbeiter 217.
Ländliches Fortbildungsschulwesen 489.
Ländliche Schulverhältnisse 447.
Landsberg, der Fall 367.
Landtagswahl, Anleitung 574.
Legitimationszwang ausländischer Arbeiter 216.
Lehrerbesoldung 435.
—, Studts Bremserlaß 438.
Lehrermangel 459.
—, Ostmarkenzulage 467.
— Wohnungen 469.
Liebert über die Freiheit der Wissenschaft 505.
v. Loebell über Terrorismus gegen Arbeitswillige 115.
Löhne der Bergarbeiter 306.
— der Unterbeamten und Arbeiter in der Eisenbahnverwaltung 259.
Lohnpolitik 55.
Dr. Löning über das Wahlrecht 104.

Mädchenschulen 496.
v. Manteuffel gegen die Freizügigkeit 117.
— gegen die Sozialdemokratie 119.
v. Marwitz über Junkerrechte 25.
Maximalarbeitstag, sanitärer 169.
v. Meyer-Arnswalde über ländliche Armenverwaltung 138.
Mietssteuer 163.
Militärlasten 143.
Ministerialverfügung wegen Kontraktbruch ländl. Arbeiter 212.
— über das Wahlrecht der Beamten 241.
Miquel über Gehaltsaufbesserung der Beamten 225.
— über den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter 209.
Miquelscher Erlaß über das Koalitionsrecht der Beamten 329.
Miquelsche Steuerreform 150.
v. Mirbach über indirekte Steuern 124.
— gegen das Reichstagswahlrecht 112.
— über Reichserbschaftssteuer 125.
Mitgliederzusammensetzung des Herrenhauses 108.
Mittelstandspolitik 316.

Nationalliberaler Wahlaufruf 1867 68.
Nationalliberale und Wahlrecht 73.
Notaren-Ernennung 370.

Oeffentliche Abstimmung 88.
Ostmarkenzulage für Lehrer 407.

Pappenheim über den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter 215.
Parteientwicklung 93.
Parteiprogramm 3.
Passives Wahlrecht 88.
Personentarifreformen 561.
Petitionsrecht der Beamten 226.
Podbielski über Kontraktbruch ländlicher Arbeiter 207.
Polen, Versammlungsrecht 374.
Polenpolitik 531.
— Ausgaben 150.
Politische Beamte und Wahlrecht 234.
— Polizei 388.
Politischer Einfluß Preußens 37.
Polizeifonds 390.
Polizeigewalt der Gutsbesitzer 136.
—, junkerliche 141.
Polizeikosten 150.
Polizei, politische 388.
— und Universitäten 510.
Polizeiwirtschaft 381.
Posadowsky und die Konservativen 170.
Preußen und die Einzelstaaten 38.
— als industrielle Großmacht 33.

Digitized by Google

Preußische Eisenbahnpolitik 33.
— Stimmen gegen süddeutsche Demokratie 40.
— Selbstverwaltung 48.
Preußischer Staat als Arbeitgeber 55.
Prinz Ludwig von Bayern über das Wahlrecht 44.

Rechtsprechung, Mitwirkung der Arbeiter 46.
v. Recke über das Koalitionsrecht 114.
Recke Lex 377.
Regierung gegen die Freizügigkeit 118.
Reichsberggesetz, Notwendigkeit des 273.
Reichserbschaftssteuer 125, 143.
Reichsseuchengesetz, Ausführungsgesetz zum 517.
Reichstagswahlrecht, Konservative Gegner 110.
Rentengüter, Gesetze über 524.
Resolution wegen Beteiligung an der Landtagswahl 7.
Rewold über Rechtsberatung 177.
Rheinbaben über das Petitionsrecht der Beamten 227.
Richter, Versuche zur Beeinflussung 358.
—, Unabhängigkeit der 353.
Ring über das Koalitionsrecht 113.
v. Roon über das Wahlrecht 71.

Salzwerke, Einnahmen aus den 148.
Schießerlaß 385.
Schlafburschen und Wahlrecht 86.
Schönstedt, Minister, über Strafverfolgung 354.
Schnapsbrennerpolitik 35.
Schulden des preußisch. Staates 150.
Schule (siehe auch Volksschule).
Schulaufsicht 428.
— Fachmännische 433.
Schulgebäude 469.
— -gesetz-Kompromiß 420.
— -inspektoren, Geistliche als 429.
— -pflicht 443.
— und Kirche 406.
— -unterhaltungsgesetz 423.
— -unterricht und Junker 29.
— und Selbstverwaltung 349.
— -wesen, Höheres 493.
Schule für Arbeitswillige 164.
Schutzzoll für Landwirtschaft 122.
Schwarze Listen 387.
Selbstverwaltung 49.
— der Krankenkassen 127.
— im Schulwesen 349.
Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden 341.
— unter der Landgemeindeordnung 132.
— der Gemeinden in Schulangelegenheiten 426.
Simultanschulen 424.
Singer als Mitglied der städt. Schuldeputation nicht bestätigt 347.
Sombart über Freiheit der Wissenschaft 502.
Soziale Fürsorge in der Eisenbahnverwaltung 266.
— Gesetzgebung 126.
— Lage der Landarbeiter 217.
Sozialpolitik 53.
Staat und Kirche 405.
Staatsarbeiter, Koalitionsrecht 244.
Staatsausgaben 149.
Staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Arbeiter 45.
Staatseinnahmen 146.
Staatshülfe zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse 334.
Staatsunterstützung für Gutsbezirke 135.
Staatsschulden 150.
Städteordnungen 338.
Stahl über das Wahlsystem 99.
Steuern 143.
—, Entstehung des Systems 150.
—, Erbschaftssteuer 161.
—, Indirekte 124.
—, Reichserbschafts- 125.
—, Vermögens- 159.
Steuerfreiheit des Adels 30.
Steuerleistung und Wahlkreiseinteilung 92.
Steuerreform, Miquelsche 150.
Stimmenverhältnis bei der Wahl 1903 99.
Steuerfreie 161.
Studentenfreiheit 507.
Studenten, Herkunft 509.
Strafgefangenen, entlassene, Ausgaben für 150.
Streiks, Stellung der Konservativen 165.
Streik am Piesberge 172.
Stroffer über Streiks 165.

Digitized by Google

Tarifverträge bei Submissionen 54.
Terminswahl 582.
Terrorismus geg. Arbeitswillige 115.
—, Junkerlicher 32.
Thielen über Beamtenbeteiligung an Konsumvereinen 249.
v. Treitschke über das Herrenhaus 107.
Trennung von Kirche und Schule in nichtpreußischen Staaten 430.

Unabhängigkeit der Richter 353.
Unfälle im Bergbau 302.
Universitäten 499.
— und Polizei 510.
Unterbeamte in der Eisenbahnverwaltung 239.
Unternehmergewinn am fiskalischen Bergbau 309.
Unterrichtswesen 51.
—, Ausgaben für 149.
—, Gesetzliche Regelung 416.
Unterstützungswohnsitz und Armenpflege 137.
Urteile über Wahlsystem und Abgeordnetenhaus 98.
Urwahlbezirke 574.
Urwahlen, Vollzug derselben 577.

Vereins- u. Versammlungsrecht 372.
— und Versammlungsrecht für Jugendliche 379.
— und Versammlungsrecht in Süddeutschland 47.
— und Versammlungsrecht der Frauen 376.
Verkehrspolitik 556.
Vermehrung der Abgeordneten 64.
Vermögenssteuer 159.
Verpflegungsstationen 400.
Versammlungsauflösungen 374.
Verschuldungsgrenze 528.
Volksbildung, Kampf gegen 481.
Volksschule 416.
—, gutsherrliche Beeinflussung 141.
— und Junkertum 447.
Volksschulen, Aufwendung für 454.
—, Ausgaben für jeden Schüler 455.
—, Fehlen der Klassenräume 458.
—, Klassenanzahl der 455.
—, Lehrermangel 459.
Volksschulunterhaltungsgesetz 423.

Wahl der Abgeordneten 581.
Wahlen, Vollzug derselben 574.
Wahlbeeinflussung durch Behörd. 243.
Wahlbeteiligung 93.
— in den einzelnen Klassen 96.
— in Stadt und Land 97.
Wahlenthaltung als Wahlprotest 105.
Wahlergebnis 1903 99.
Wahlkreiseinteilung 89.
— und Steuerleistung 92.
Wahlrecht, Aenderung 64.
— der Beamten 233.
— und Bülow 67.
— in den Einzelstaaten 43.
— d. Eisenbahnbeamt. u. Arbeit. 241.
—, Geschichtliches 59.
— in Süddeutschland 43.
Wahlrechtsanträge 68.
Wahlrechtsreformen 60.
Wahlreglements 63.
Wahlsystem, Das 85.
—, Urteile über das 98.
— verfahren, Abänderung 64.
Wähler in den einzelnen Klassen 1903 87.
Wählerlisten, Auslegung 576.
Wanderarbeitsstätten 402.
Wandernde Arbeiter 399.
Warenhaussteuer 325.
Weibliche Fabrikinspektoren 193.
Wilhelms I. Erlaß über das Wahlrecht der Beamten 233.
Wohnungsfrage 328.
Wohnungsinspektion i. Düsseldorf 335.
Wohnungen der Landarbeiter 220.
— — Lehrer 469.

v. Zedlitz über Arbeiterschutz 170.
— s. e. Ausnahmegesetz geg. Arb. 121.
— über Heranziehung von Arbeitern zur Fabrikaufsicht 189.
— gegen das Reichstagswahlrecht 113.
— — die Sozialdemokratie 121.
— über das Wahlrecht 72, 113.
Zedlitzscher Schulgesetz-Entwurf 418.
Zentralgenossenschaftskasse 527.
Zentrum zur Einkommensteuer 157.
— und Kontraktbruch ländl. Arb. 210.
—, Stellung zum Schulgesetz 421.
— und Wahlrecht 69, 78.
Zollwucher 123.
Zuchthausvorlage 115.
Zuckerproduktion 36.
Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses 98.
Zweikammersystem 84.

Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

8 May'62SS

IN STACKS

APR 24 1962

MAY 15 1962

RECD LD

FEB 19 1968 88

APR > '69 -12 M

LOAN DEPT.

LD 21A-50m-3,'62
(C7097s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

Digitized by Google